4° Bor
103mm (1871

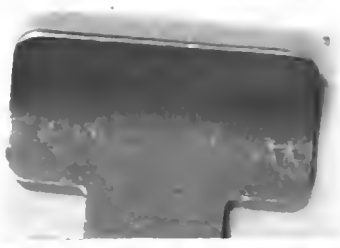

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1871.

Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß *)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1871

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
	Reichs-Kanzler.	
1870 28. Mai	Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870	42
1871 3. Januar	Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	47
22. Septbr.	Verordnung, betr. die Einführung von Postmandaten 247	251
22. „	— betr. die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten 248	251
30. „	— betr. die Versendung extraordinairer Zeitungsbeilagen durch die Post 252	256
14. October	— betr. die Bücher-Bestellzettel	269
4. Novbr.	— betr. die Erweiterung der Drucksachen-Beförderung mit der Post	292
	Ministerien.	
1870 13. October	Bekanntmachung des Ministers für Handel ꝛc., betr. Aufhebung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen für die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel und Bestimmung für die Abmessungen derselben im Metermaaß 27. 119. 149	292
20. Decbr.	— des Kriegs-Ministers, betr. Errichtung von Garnison-Bataillonen	1
28. „	— des Ministers der geistl., ꝛc. Angelegenheiten, betr. Abänderung des §. 3 des Reglements vom 11. August 1864 über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen	12
1871 3. Januar	— des Ministers des Innern, betr. den Termin für Auslegung der Wählerlisten zu den Reichstagswahlen	17
17. „	— des Finanz-Ministers, betr. eine Deklaration zum Gesetz über die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde	23
21. „	— des Ministers des Innern u. Justiz-Ministers, betr. die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund	55
20. Februar	— des Ministers für Handel ꝛc., betr. die ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank für das Jahr 1871	63
2. März	— des Ministers für Handel ꝛc., des Ministers der landw. Angelegenheiten u. des Finanz-Ministers, betr. Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser 83	88
2. „	— des Ministers der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten, des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers, betr. das Recht der Verheirathung Russischer Unterthanen mit Ausländern	80
13. „	— des Ministers der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten, wegen Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig	93
13. „	— desselben, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.	96
20. „	— des Kriegs-Ministers, Remonte-Ankauf pro 1871 betr. 132. 139. 147. 191. 213. 219	223
12. April	— des Ministers des Innern, Instruction zur Ausführung der §§. 38 u. 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betr.	115
13. „	— des Ministers der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten, Revidirtes Statut der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Minden betr.	123
18. „	— des Ministers des Innern u. des Finanz-Ministers, betr. die König Wilhelm-Geldlotterie	121

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w., finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1871		
19. Mai	Bekanntmachung des Ministers der geistl., ꝛc. Angelegenheiten, betr. den Beginn eines sechsmonatlichen Lehrkurses für Civil-Eleven in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin 164	170
30. „	— desselben, betr. Bestimmungen über die Aufnahme in die Königliche Central-Turn-Anstalt	171
8. Juni	— des Ministers für Handel ꝛc., betr. Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung	179
8. „	— des Finanz-Ministers, betr. Bestimmungen über Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein mit Bezug auf die neue Maaß- und Gewichtsordnung	196
24. „	— des Ministers für Handel ꝛc. und des Finanz-Ministers, die Einziehung alter und Ausgabe neuer Großherzoglicher Sächsischer Kassen-Anweisungen	196
21. August	— des Ministers des Innern, betr. den Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	234
25. „	— des Ministers für Handel ꝛc. und des Finanz-Ministers, betr. die gewerbesteuerfreie Zulassung französischer in Frankreich gehörig patentirter Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener zum Einkaufe und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen im Zollvereinsgebiete	239
29. „	— des Finanz-Ministers, betr. die Ertheilung der Befugniß an das Herzoglich Anhaltische Steueramt zu Cöthen zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst	238
31. „	— desselben, betr. die Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 auf die Erhebung, Controlirung und Vergütung der Braumalzsteuer .	239
13. Septbr.	— des Ministers des Innern, betr. die Beschaffenheit der Reisepässe der Ausländer, welche sich nach Oesterreich begeben	248
24. „	— des Finanz-Ministers, betr. die Besetzung der unteren Stellen des Forstdienstes . . .	253
4. October	— des Ministers des Innern, betr. das Reglement für die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Provinz Westfalen	283
12. October	— des Ministers für Handel ꝛc. und des Finanz-Ministers, betr. den Umtausch älterer gegen neue Königl. Sächsische Kassen-Billets 270. 304	328
18. „	— des Kriegs- u. Marine-Ministers, des Ministers des Innern u. Finanz-Ministers, Ausführungs-Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres ꝛc.	293
8. Novbr.	— des Finanz-Ministers, betr. die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes 297	304
18. „	— des Ministers des Innern, betr. Zusammenberufung und Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	304
21. „	— des Ministers für Handel ꝛc. und des Finanz-Ministers, die Einziehung Großherzoglich Sächsischer Kassenanweisungen und Ausgabe neuer betr.	322
4. Decbr.	— derselben, betr. die Einlösung von Grundrentenscheinen durch die Großherzoglich Hessische Staatsschulden-Tilgungskasse	329
9. „	— des Finanz-Ministers, betr. Uebergangsabgabe von Branntwein mit Bezug auf die neuen Maaße	329
21. „	— desselben, betr. die Umwandlung der 4½% igen Staats-Anleihscheine in Verschreibungen der consolidirten Anleihe	339
	Ober-Präsidium zu Münster.	
1871		
10. Februar	Bekanntmachung, betr. Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Bielefeld	49
10. „	— desgl. für die Handelskammer zu Minden	49
30. März	— die Marks-Haindorf'sche Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden betr.	101
19. April	— betr. Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Bielefeld	117
28. „	Statut für die städtische Sparkasse zu Wiedenbrück 153	161
10. Juni	Bekanntmachung, betr. den Termin zur Einberufung des Westf. Provinzial-Landtages . . .	159
12. „	— betr. die Ernennung eines Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreter	161
20. „	— betr. die Eröffnung des Westf. Provinzial-Landtages und Mittheilung des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 8. Juni 1871	169

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1871		
10. Juni	Allerhöchster Bescheid auf die Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages	177
30. „	Bekanntmachung, betr. den Ausfall des Wollmarktes in Paderborn	192
17. Juli	— betr. die Wahl von Mitgliedern der Westf. Provinzial-Hülfskasse	206
19. „	— betr. die Erhöhung des jährlichen Pflegegeldsatzes für Kranke in der Provinzial-Anstalt zu Gefeke	206
19. „	— betr. die Gewährung von Unterstützungen und Darlehen an die durch Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbs-Verhältnissen besonders schwer geschädigten Offiziere, Aerzte und Mannschaften der Reserve und Landwehr	206
25. „	— betr. Abänderung des §. 22 der Aufnahme-Bedingungen für die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich	209
1. August	— betr. Abhaltung einer Collecte zum Besten der Provinzial-Taubstummen-Anstalten	213
12. „	— betr. die Gesuche in Militair-Angelegenheiten	223
29. „	— betr. die Einsetzung von Deputationen für das Heimathwesen	234
1. Septbr.	— betr. die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths von Kühlwetter zum Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen	233
13. October	— betr. Einführung des Pfennigtarifs für Kartoffel-Transporte auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen	256
18. „	— betr. das Reglement für die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Provinz Westfalen	283
25. Decbr.	— betr. das Landarmen- und Corrigendenwesen in der Provinz Westfalen	336
	Provinzial-Schulcollegium zu Münster.	
1871		
18. Februar	Bekanntmachung, betr. den Termin für die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die Nachprüfungen	63
18. „	— desgl. für die Aufnahme-Prüfung für die katholischen Lehrer- u. Lehrerinnen-Seminarien	63
18. „	— desgl. die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betr.	63
17. April	— die Termine für die Sommerprüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz betr.	120
17. „	— desgl. für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rektoratschulen	120
	Regierung.	
1870		
23. Decbr.	Bekanntmachung, betr. die Meldung Militairpflichtiger zum einjährig Freiwilligendienst bei Gelegenheit der Kreis-Ersatz-Geschäfte	2
23. „	— betr. die Wahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Warburg	2
1871		
3. Januar	— betr. die Wahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Büren	13
4. „	— betr. das Soll-Einkommen und die Erhebung der Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden	28
5. „	Nachweisung der im Monat December 1870 vorgekommenen Landesverweisungen	64
5. „	Bekanntmachung, die Schonzeiten des Wildes betr.	13
6. „	— betr. Einschulung der Colonate zu Ströhen zu den Schulbezirken Steinhagen u. Ströhen	23
13. „	Polizeiverordnung, betr. Führung von Fremdenbüchern Seitens der Gastwirthe im Kreise Minden	17
23. „	Bekanntmachung, betr. die Wahl der Mitglieder des Curatoriums der Sparkasse zu Oeynhausen	28
24. „	— betr. die Beiträge der Mitglieder zu der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	37
6. Februar	— betr. die Ernennung der Wahl-Commissarien zur Reichstagswahl	46
10. „	— betr. die Aufhebung des Eichungs-Amtes zu Höxter	51
13. „	— betr. die Wahl der Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld	51
18. „	— betr. Aushändigung der beglaubigten Bescheinigungen über die pro III. Quartal 1870 eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösegelder	58
7. März	— betr. den Abschluß der Vermögens- u. Kassen-Bestände der Stiftung Nationaldank pro 1868/69	75
9. „	— betr. die Allerhöchste Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Gesellschaft Concordia zu Oeynhausen	75
14. „	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds ult. 1870	76

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1871		
21. März	Bekanntmachung die Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Drohsig betr. . .	96
21. „	— die Dienstbekleidung der Communal-Forstbeamten betr.	111
28. „	Nachweisung der im Monat März vorgekommenen Landes-Verweisungen	112
29. „	Bekanntmachung, die Concession und die Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domicilirten Actien-Gesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und zu Wasser betr.	114
11. April	— betr. die Folgen der Verheirathung Militairpflichtiger	111
24. „	— betr. die Ausführungs-Instruction zum revidirten Statut der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Minden, vom 13 April 1871	128
1. Mai	— betr. die Allerhöchste Genehmigung zum Vertrieb von Loosen der von der Münchener Künstlergenossenschaft veranstalteten Lotterie zum Besten einer allgemeinen deutschen Invalidenstiftung	133
6. „	— betr. die Weserstrombefahrung im Frühjahr 1871	133
15. „	— betr. die Wahl von Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Büren . .	147
26. „	— betr. die nach dem Gesetze vom 17. August 1868 mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit tretende Maaß- u. Gewichtsordnung des Nordd. Bundes 155. 180. 209. 228. 248	285
5. Juni	Polizei-Verordnung über die Herstellung der Grabstätten auf Begräbnißplätzen	164
5. „	Bekanntmachung, betr. die Gewährung einer Prämie von 50 Thlr. an nichtpreußische Lehrmeister für das Auslehren Taubstummer	165
10. „	— betr. Taxen für die Verabfolgung von Weiden aus den fiskalischen Uferpflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen	171
12. „	— betr. die Bestimmungen für die Aufnahme in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin 164	171
12. „	— betr. die Aushändigung der beglaubigten Bescheinigungen über die im IV. Quartal 1870 eingezahlten Domainen-, Veräußerungs- u. Ablöse-Gelder	165
15. „	— Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. Januar 1871, betr. die Controle des Fremden-Verkehrs	171
17. „	— die Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung betr.	179
19. „	— betr. Aenderungen zum Statut der Liverpool u. London u. Globe Versicherungs-Gesellschaft	182
23. „	— betr. das Resultat der Impfungen pro 1870	189
27. „	— des Regierungs-Präsidenten, betr. die Allerhöchste Ordre vom 1. Juni 1871, das Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden	185
30. „	— betr. Abänderungen der Vorschriften über die Anlage von Dampfkesseln	192
30. „	— betr. die Belassung von Waffen, welche einzelne Personen als Andenken aus Frankreich mitgebracht haben, gegen Entrichtung des Taxwerthes als Eigenthum	193
4. Juli	— des Regierungs-Präsidenten, betr. die Geltendmachung der Ansprüche auf die Kriegsdenkmünze für Nichtcombattanten pro 1870/1	192
7. „	— betr. die Erhebung von Chausseegeld für 1/2 Meile auf der Strecke von Bünde nach Südlengern	203
21. „	— betr. die Wahl von Stellvertretern der Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Warburg	209
25. „	— betr. die Leinen-Fabrikate der Firma Hermann u. Otto Wittgenstein zu Bielefeld .	209
2. August	— betr. die Sperrung der linksseitigen Brückendurchfahrt der Weserbrücke zu Minden . .	219
7. „	— betr. die Auflösung des zwischen den Gemeinden Kleekamp und Westbarthausen im Kreise Halle bestandenen Gesammtarmen-Verbandes	224
12. „	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Schießpulver	220
14. „	Bekanntmachung, betr. die Verhältnisse der Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt Impériale in Paris	219
15. „	— betr. das Verzeichniß derjenigen Lehrer, welche sich die Förderung der Obstbaumzucht haben angelegen sein lassen	225
16. „	Nachweisung der im Monat Juli vorgekommenen Landesverweisungen	224
18. „	Bekanntmachung, betr. den Schlußtermin der Schonzeit für Wild	224
7. Septbr.	— betr. den Termin zur Körung der Privatbeschäler	238
7. „	— betr. das Heimathwesen	238
9. „	— betr. Einstellung der Funktionen Seitens der Eichungs-Commission zu Minden . . .	238

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1872		
12. Septbr.	Bekanntmachung betr. die Aufhebung polizeilicher Beschränkungen der Eheschließung mit Angehörigen von Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt	240
18. „	— betr. das Verzeichniß der zu Elementarlehrern wählbaren Schulamtsbewerber	250
22. „	— betr. Auflösung der Königlichen General-Direction des Katasters zu Münster durch die Allerhöchste Ordre vom 7. Juni 1871	248
9. October	— betr. die Volkszählung am 1. December 1871 nebst den dazu erlassenen Instructionen	257 271
12. „	Polizei-Verordnung, betr. die Vorschriften über die Ausführung des Abdeckerei-Gewerbes	286
16. „	Bekanntmachung, betr. Aufforderung der Baumeister, Bauführer, Feldmesser ꝛc. zur Einreichung ihrer Personal- und Beschäftigungs-Nachweisungen	281
18. „	— betr. die Taxe für die Hebammen des Regierungs-Bezirks Minden	270
21. „	— betr. die Ausreichung der bezlaubigten Bescheinigungen über die im I. u. II. Quartale eingezahlten Domainen-, Veräußerungs- und Ablösungsgelder	289
23. „	— betr. die Ersatz-Wahl von Stellvertretern der Besitzer des Curatoriums der Kreissparkasse zu Wiedenbrück	289
24. „	— betr. die Veränderung der Steuerkassen-Bezirke Versmold u. Halle	289
31. „	Ausführungs-Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres ꝛc.	293
10. Novbr.	Nachweisung der im Monat October 1871 vorgekommenen Landes-Verweisungen	298
10. „	Nachweisung der im laufenden Jahre an- und abgeförten Hengste	312
12. „	Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Commissars zur Vertheilung der Gewerbesteuer in der Hanbelsklasse A I.	299
15. „	— betr. die allgemeine Volkszählung	305
22. „	— betr. die Regelung der Schulverhältnisse der Rittergüter Benthausen u. Hollwinkel	316
30. „	— betr. das Verzeichniß der Martini-Durchschnitts-Marktpreise	316
7. Decbr.	— betr. die Wahl von Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission zu Minden	323
8. „	— betr. die Wahl von Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Minden	323
23. „	— betr. das Erscheinen einer neuen Auflage der Preußischen Arznei-Taxe	339
27. „	— betr. die gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Promotheus in Berlin	339
	Provinzial-Steuer-Direction zu Münster.	
1870		
27. Decbr.	Errichtung einer Stempel-Distribution zu Bünde	18
1871		
20. Januar	Bekanntmachung des Finanz-Ministers, betr. Deklaration zum Gesetz über die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde	24
23. Februar	— betr. die Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln ꝛc. 69	121
15. Mai	— betr. Anmeldung zur Besteuerung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	148
1. Juni	— betr. das Erscheinen des Regulativs für Privatläger	165
20. August	— betr. Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen u. Spirituosen	230
15. Novbr.	— betr. die Besteuerung des Tabacks	306
	Appellations-Gericht zu Paderborn.	
1871		
10. Januar	Bekanntmachung, betr. die Ablieferung von Geldern zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien	18
9. Juni	— die Ferien beim Appellations-Gericht und sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements betr.	165
13. Septbr.	— betr. die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien	241
	Kaiserliches General-Post-Amt.	
1870		
23. Decbr.	Bekanntmachung, betr. Einführung von Correspondenzkarten im internationalen Verkehr	9. 16 19
23. „	— betr. Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt	9
31. „	— betr. Posttransporte über den großen Belt	16

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1871		
17. Januar	Bekanntmachung betr. den Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan u. Australien via Brindisi	24
19. „	— betr. die Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom	26
21. „	— betr. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland 34. 39	52
30. „	— betr. die Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen	39
8. Februar	— betr. Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Post-Anstalt 53. 59. 81. 254	282
8. „	— die Correspondenz der Landbewohner betr.	70
9. „	— betr. die Einführung des Depeschen-Anweisungs-Verfahrens im Verkehr mit den Post-Anstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen	53
21. „	— betr. die Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner	70
24. „	— betr. die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete . . . 71. 77. 81	112
26. März	— betr. den Briefverkehr mit Rußland	105
27. „	— betr. den Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel	104
27. April	— betr. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß u. Deutsch-Lothringen	122
Mai	— betr. die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete	145
25. Juni	— betr. Zulassung von Packeten zur Postbeförderung nach solchen Orten des Elsaß und Lothringen, welche nicht an der Eisenbahn liegen	190
14. Juli	— betr. Postanweisungs-Verkehr mit Italien	207
16. October	— die neuen Postfreimarken betr. 281. 296. 300	318
17. „	— den Briefverkehr mit Rußland betr.	281
24. „	— betr. den Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen	289
24. „	— betr. Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privat-Päckereien von der deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath	290
24. „	— betr. den Postschluß für Packete	290
6. Novbr.	— betr. Packetbeförderung mit der Post 300. 307. 314	318
6. „	— betr. Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post 307. 314	319
14. „	— betr. Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten 308	319
14. „	— betr. Angabe des Bestimmungsortes auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen 308. 319	340
18. „	— betr. die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto 319	340
28. „	— betr. die Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen ꝛc. 331	337
2. Decbr.	— betr. die Weihnachts-Sendungen 319	325
12. „	— betr. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder 331	337
15. „	— betr. Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten	338
	Verschiedene Behörden.	
1868		
6. Juni	Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine 172	333
1870		
23. Februar	— der Normal-Eichungs-Commission des Nordd. Bundes zu Berlin, betr. die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes zulässigen älteren Gewichte 4. 183. 312	323
12. Novbr.	— der Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst zu Minden, betr. Berechtigung zum einjährigen Dienst	3
20. Decbr.	— des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, betr. Nachtrag zu den Statuten	7
24. „	— der General-Commission zu Münster, betr. Normalpreise für die Ablösung von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten pro 19. November 1870 bis incl. 18. November 1871 .	6
31. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover, betr. die Instanzen für Anbringung von Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh- u. Equipagen-Beförderung .	10
1871		
7. Januar	— des Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals, betr. eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Ober-Tribunals	18
7. „	— der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover, betr. die Nachnahme auf Fracht u. Eilgutsendungen	19

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1871		
11. Januar	Bekanntmachung des Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, betr. das Verzeichniß der eingegangenen Gaben	12
18. „	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten	24
20. „	— der Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, betr. die Vorschrift des §. 154 ad b. u. d. der Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund	34
24. „	— der Controlle der Staatspapiere, betr. die Liste der aufgerufenen und im Jahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere	51
25. „	— des Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, betr. das Verzeichniß der eingegangenen Gaben	22
25. „	— der Gestüt-Direction Warendorf, betr. die Aufstellung der Beschäler	34 59
15. Februar	— des Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, betr. das Verzeichniß der eingegangenen Gaben	50
23. „	— der Eichungs-Inspection für Westfalen zu Dortmund, betr. die im öffentl. Verkehr vom 1. Januar 1872 ab zulässigen und unzulässigen älteren Gewichtsstücke	105
27. „	— des Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter 2c. Krieger, betr. den Aufruf des Central-Comités der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter 2c. Krieger und des Vorstandes des Vaterländischen Frauen-Vereins vom 13. Februar 1871 zur Betheiligung an der deutschen National-Lotterie zum Besten der Verwundeten, der Invaliden und der Hinterbliebenen der Gefallenen 65	75
8. März	— desselben, betr. das Verzeichniß eingegangener Gaben	68
17. „	— des Central-Comités der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter 2c. Krieger, betr. das Allerhöchste Dankschreiben vom 14. März 1871, an Ihre Majestät die Kaiserin und Königin	79
März	— des Comités zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten	106
28. April	— der Kgl. General-Commission zu Münster, betr. verschiedene Auseinandersetzungssachen	133 150
1. Mai	— betr. den Aufruf des Geschäftsausschuß des Comités zur Gründung einer deutschen Stiftung für die Töchter der auf dem Felde der Ehre gebliebenen 2c. Officieren, Beamten, Geistlichen u. Aerzte 2c.	141
6. „	— des Ober-Bergamts zu Dortmund, betr. die Umrechnung der im allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- u. Flächenbestimmungen in das Metermaaß	141
17. „	— des Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter 2c. Krieger, betr. das Verzeichniß der eingegangenen Gaben	139
20. „	— betr. das Programm des Westfälisch-Rheinischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht für die erste ordentliche Generalversammlung	202
26. „	— des Central-Comités der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter 2c. Krieger und Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins, betr. die deutsche National-Lotterie	152
31. „	— des Ober-Staats-Anwalts zu Paderborn, Anweisung der Polizei-Anwälte, betr. das innezuhaltende Verfahren bei den ergehenden rechtskräftigen Bestrafungen wegen Landstreichens	157
13. Juni	— der Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, betr. den Termin zur Prüfung 172	215
25. „	— des Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. die Aufforderung aller Preußischer Unterthanen, welche aus Frankreich ausgewiesen sind, zur Anmeldung ihrer Entschädigungs-Ansprüche	189
27. „	— des Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter 2c. Krieger, betr. das Verzeichniß der eingegangenen Gaben	180
27. „	— des Landraths zu Minden, betr. die Wahl des Kreis-Vorstandes 2c. der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse	190
30. „	— der Ortspolizei-Behörde zu Minden, betr. Polizei-Verordnung zur Sicherung der am linken Weserufer begonnenen Arbeiten am Bau der neuen Brücke	193
3. Juli	— des Landraths zu Höxter, betr. die Wahl des Kreis-Vorstandes 2c. der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse	200
4. „	— des Landraths zu Halle desgl.	200
5. „	— des Central-Comités der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter 2c. Krieger, betr. Abhaltung eines Vereinstages	196

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1871		
6. Juli	Bekanntmachung des Landraths zu Büren, betr. die Wahl des Kreis-Vorstandes ꝛc. der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	201
8. „	— des Landraths zu Wiedenbrück desgl.	201
8. „	— des Landraths zu Herford desgl.	201
10. „	— des Magistrats zu Wiedenbrück, betr. Wahl der Administratoren der städtischen Sparkasse 204	208
11. „	— der General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin, betr. den Termin zur Einsendung der Receptions-Anträge	212
19. „	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Eröffnung von Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen	207
19. „	— des Landraths zu Lübbecke, betr. die Wahl des Kreis-Vorstandes ꝛc. der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse	208
27. „	— des Königl. Commissars u. Militair-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege, betr. die Verleihung der Kriegs-Denkmünze für Nichtcombattanten	221
2. August	— des Landraths zu Paderborn, betr. die Wahl des Kreis-Vorstandes ꝛc. der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse	215
8. „	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Eröffnung einer Bank-Commandite in Frankfurt a. M.	204
10. „	— des Landraths zu Peckelsheim, betr. die Wahl des Kreis-Vorstandes ꝛc. der Elementar-Wittwen- und Waisenkasse	222
12. „	— des commandirenden Generals VII. Armee-Corps, betr. Gesuche in Militair-Angelegenheiten	223
14. „	— Haupt-Bank-Directoriums, betr. Eröffnung einer Bank-Commandite in Metz	226
17. „	— des Landraths zu Bielefeld, betr. die Wahl des Kreis-Vorstandes ꝛc. der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	226
21. „	— der Bundes-Darlehnskasse zu Dortmund, betr. Auflösung derselben	225
26. „	— der Direction der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, betr. die Wahl einzelner Curatoren	254
8. Septbr.	— des Central-Comités der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter ꝛc. Krieger, betr. Ernennung eines Verwaltungs-Ausschusses der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden	254
15. „	— der Direction der Hannoverschen Eisenbahn, betr. den Instanzenweg für Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh- ꝛc. Beförderung	268
16. „	— derselben, betr. den Instanzenzug für Anbringung von Beschwerden ꝛc.	245
4. October	— der Königl. Eichungs-Inspection zu Dortmund, betr. die Befugniß einzelner Eichämter	254
6. „	— des Magistrats zu Minden, betr. die Abhaltung der Viehmärkte vom Jahre 1872 ab	267
7. „	— der Direction der Hannoverschen Eisenbahn, betr. das Freigepäck bei Retour-Billets	268
17. „	— derselben, betr. die Abkürzung der Zeit für Entladung der Güterwagen	282
21. „	— der Königl. Eichungs-Inspection zu Dortmund, betr. die Befugniß einzelner Eichämter	281
26. „	— der Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, betr. die Uebersicht der Wirksamkeit im Jahre 1871	296
27. u. 28. „	— der Ober-Post-Direction zu Münster, betr. die Erhöhung des Personengeldsatzes auf einzelnen Personenpost-Coursen	290
4. Novbr.	— derselben, desgl.	296
5. „	— der Direction der Westfälischen Eisenbahn, betr. die Signirung der zu versendenden Colli	300
5. „	— derselben, betr. Bestimmungen des Betriebs-Reglements für Eisenbahnen des Nordd. Bundes	300
5. „	— der Direction der Hannov. Eisenbahn, betr. die Signirung der zu versendenden Colli	301
7. „	— der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen, betr. die Einlösung der Bundes-Darlehns-Kassenscheine 298	304
8. „	— der Königl. Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Verhandlung über die stattgehabte Verbrennung ausgelooster und baar ausbezahlter Rheinisch-Westf. Rentenbriefe	300
9. „	— der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. die Einlösung der Bundes-Darlehns-Kassenscheine 298	304
11. „	— der Direction der Westf. Eisenbahn, betr. Bestimmungen für Retourbillets	308
11. „	— der Ober-Post-Direction zu Münster, betr. die Erhöhung des Personengeldsatzes auf einzelnen Personen-Postcoursen	309

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1871 15. Novbr.	Bekanntmachung der Central-Commission für die Volkszählung im Preußischen Staate, betr. die allgemeine Volkszählung	305
18. „	— des Königl. Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen	305
22. „	— der Direction der Westf. Provinzial-Hülfskasse, betr. die Zins- und Amortisationssätze pro 1872	317
1. Decbr.	— der Prüfungs-Commission der Freiw. zum einj. Militairdienst, betr. den Prüfungstermin	324
6. „	— der Hannoverschen Eisenbahn-Direction, betr. die Bestimmungen für die Ver- und Entladung der Wagenladungsgüter	326 332
9. „	— der Königl. Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Aushändigung der Löschungs-Quittungen über die zum 1. October 1871 eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien	330
16. „	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die 14. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahr 1856	335
21. „	— derselben, betr. die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872	333

Alphabetisches Sach- und Namen-Register

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1871.

I. Sach-Register.

A.

Abgaben, Communications- 88
Abdecker-Gewerbe 286
Abgaben- und Gefälle-Ablösungen 6. 133. 150. 330
Agenturen für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft. ertheilte und erloschene 3. 17. 50. 59. 69. 80. 103. 109. 110. 121. 133. 140. 165. 200. 208. 211. 214. 224. 229. 240. 299. 311. 316. 329
Akademie, landwirthschaftliche zu Poppelsdorf 78. 100. 212
Akademie, landwirthschaftliche zu Proskau 61. 71. 217
Akademie, staats- u. landwirthschaftl. zu Eldena 61. 216
Akademie, Forst- zu Neustadt-Eberswalde 99. 204
Amortisationssätze, Feststellung derselben bei der Provinzial-Hülfskasse 317
Anleihe, consolidirte 339
Apotheker, concessionirte 22, 27. 38. 298. 299
Apotheker, Abänderung des Reglements über Lehr- und Servierzeit der Lehrlinge 12
Armen-Verbände, siehe Landarmenwesen.
Arznei-Taxe 2
Aerzte, deren Niederlassung und Wohnsitz-Veränderungen ꝛc. 2. 244. 253. 267. 295. 323
Auctions-Commissare 13. 23. 38. 64. 68. 76. 97. 189. 208. 244

B.

Bank, Preußische, General-Versammlung der Meistbetheiligten 24. 63
Bankantheilsscheine, Preußische 305
Bank-Commanditen, eröffnete 204. 207. 226
Bau-Akademie in Berlin, Aufnahme in dieselbe und Beginn des Studienjahres 221
Baumeister, Feldmesser, Einreichung der Personal-Nachweisungen 281
Behändigungsscheine im Postverkehr 248. 251
Beigeordnete, gewählte, bestätigte, ernannte 298
Belobungen 58. 214. 322
Beschäler, Benutzung derselben und Verzeichniß der Stationen 34. 59
Beschäler, Körung derselben 238. 312

Seite

Bescheinigungen, beglaubigte, über eingezahlte Domainen- u. Forst-Veräußerungs- u. Ablösungs-Kapitalien 58. 165. 289
Beschwerden 10. 245. 268
Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes 9
Bezirks-Vereine 12. 22. 50. 65. 68. 75. 79. 139. 152. 180. 196
Bierbesteuerung und Steuervergütung 239
Bienenzucht 202
Blattern, siehe Impfung.
Blutegel, Taxpreis derselben 102. 244
Branntwein, Besteuerung u. Steuer-Vergütung bei Ausfuhr desselben 196. 238. 329
Brandunfälle 150
Briefverkehr 105
Bücher-Bestellzettel 269. 308. 319

C.

Chausseegeld-Empfangstellen 203
Collecten, Abhaltung derselben 68. 140. 157. 193. 203. 213. 238. 240. 244. 288. 289. 316. 336
Communications-Abgaben 88
Contraventionen, Steuer- u. Post- 69
Correspondenzkarten im internationalen Verkehr 9. 16. 19
Correspondenz, Adressirung ꝛc. 9. 24. 26. 35. 59. 70. 81. 254. 283. 284. 308. 318. 319

D.

Dampfkessel-Anlage, Vorschriften 192
Dankschreiben Sr. Majestät des Kaisers u. Königs 79
Darlehns-Kasse zu Dortmund 225
Darlehns-Kassenscheine des Nordd. Bundes zu 25, 10 u. 5 Thlr. und des Preußischen Staats, Einlösung derselben 297. 298. 304. 333
Darlehns-Gewährung 206
Depeschen-Anweisungs-Verfahren 53
Dividendenscheine 305
Drucksachenbeförderung mit der Post 292. 307. 314. 319

E.

Ehebeschränkungen, Aufhebung derselben 80. 240
Ehrenrath für Rechtsanwälte ꝛc. 18. 241
Eichungsämter 51
Eichungs-Commissionen u. Aemter 4. 51. 183. 238. 254. 281
Elementarlehrer-Wittwen- u Waisen-Kasse zu Minden 37. 123. 128. 190. 200. 201. 208. 215. 222. 226
Elementarschulen, Prüfungen an 120
Entschädigung der aus Frankreich ausgewiesenen Preußen 189

F.

Fahrpost-, (Post-Packerei) Beförderung 71. 77. 81. 112. 122. 145. 190. 281. 289. 290. 300. 307
Feldmesser-Prüfung 83. 88
Ferien, Gerichts- 165
Forstbeamten, Communal-, Uniformirung derselben 111

Seite

Forstdienst, Ausbildung, Prüfung u. Anstellung für die unteren Stellen desselben in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps 252
Forst-Veräußerungs-, s. Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Kapitalien.
Fremden-Verkehr, Polizei-Verordnung 17. 171

G.

Garnison-Bataillon 1
Geld, Ablieferung desselben an die gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien 18
Gerichtsferien 165
Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes resp. Gesetzblatt des deutschen Reichs 1. 11. 21. 37. 47. 63. 75. 79. 101. 109. 119. 131. 147. 149. 161. 179. 191. 195. 205. 227. 228. 233. 237. 243. 255. 291. 292. 297. 303. 311. 321. 327. 335
Gesetz-Sammlung, Preußische 1. 17. 37. 47. 67. 79. 87. 109. 119. 147. 153. 161. 169. 189. 191. 195. 205. 209. 213. 223. 233. 238. 239. 244. 247. 255. 256. 283. 292. 303. 311. 328. 335. 339
Gesuche um Ueberlassung von Eisenbahnwagen 308
Getreide-Abgaben, s. Marktpreise.
Gewerbe-Legitimationsscheine, verlorene und für ungültig erklärte 140. 157. 182. 235. 289. 306
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld 100
Gewerbesteuer 239. 299
Gewichte, welche am 1. Januar 1872 unzulässig werden 4. 105. 183
Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig, evangelisches, Aufnahme in dasselbe 93
Grabstätten auf Begräbnißplätzen 164
Grund- u. Gebäudesteuer-Soll-Aufkommen pro 1871 28
Grundsteuer-Deckungsfonds, Zustand desselben am Schlusse des Jahres 1870 76
Grundrentenscheine, Großherzoglich Hessische 329
Gymnasien, Prüfungen an 120

H.

Handelskammern, Wahl von Mitgliedern u. Stellvertretern an denselben 49. 116
Hebammen, Taxe für 270
Heimathwesen 234. 238
Hengste, s. Beschäler.
Hülfskasse, Provinzial-, 206

J.

Jagd, niedere, Beginn u. Schluß der Schonzeit 13. 224
Impfung, Resultate pro 1870 189
Impfärzte 333
Institut, pomologisches zu Proskau 61. 226
Institut, landwirthschaftl., der Universität Halle 106. 232
Institut, landwirthschaftl., zu Berlin 113. 230
Institut, landwirthschaftl., zu Hof Geisberg 241
Juristische Personen, Beilegung der Eigenschaft einer solchen 75

Seite

K.

Kassen-Anweisungen, Ersatzleistung für präkludirte 172. 196. 270. 303. 322. 328. 333
Kataster, General-Direction 248
Körung von Privatbeschälern 238
Kreis-Ersatz-Commission, Wahl von Civil-Mitgliedern u. Stellvertretern 209. 323
Kreis-Wundarztstellen, erledigte und wiederbesetzte 2. 17. 22. 64. 117. 295. 306
Kreis-Physikatsstellen 322
Kriegs-Denkmünze pro 1870/71 192. 221

L.

Landes-Verweisungen, stattgefundene 64. 112. 224. 298
Landarmenwesen 224. 234. 283. 336
Landstreicher, Bestrafung 157
Landtag, Westf. Provinzial- 159. 161. 169. 177
Landtag der Monarchie, Eröffnung u. Schluß der Sitzungen beider Häuser desselben 304
Landwirthschaftliches Lehr-Institut zu Berlin 113. 230
Leggezwang, Ausschließung von demselben 209
Lotterie u. Verloosungen 65. 75. 121. 133. 147. 152

M.

Maaße und Gewichte, neue 141. 155. 180. 196. 209. 228. 239. 249. 312. 323
Märkte, Woll-, Kram- und Vieh-, Abhaltung, Einrichtung und Verlegung derselben 77. 192. 203. 224. 226. 267. 290
Markt-Preise, Martini-Durchschnitts-, für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer 6. 316
Maturitäts-Prüfungen bei Gymnasien und Realschulen, s. Gymnasien, Prüfungen.
Militairpflichtige, Verheirathung solcher vor Ableistung der Dienstpflicht 111
Militair-Freiwillige, Prüfung und Meldung derselben zum einjährigen Dienst 2. 3. 34. 172. 215. 296. 324
Militair-Angelegenheiten, Gesuche in 223

N.

National-Dank-Stiftung für Veteranen, Wirksamkeit und Vermögenslage derselben 75

O.

Obligationen der Societät zu Rahden 21. 98. 117. 151
Obligationen des Kreises Brilon 202. 212. 230
Obligationen der Stadt Minden 135. 148
Obstbaumzucht und deren Förderung 109. 225
Orden, verliehene 73. 117. 157. 235. 254. 317

P.

Patent-Anzeigen 18. 51. 64. 97. 111. 117. 133. 165. 171. 190. 200. 207. 235. 240. 250. 267. 281. 289. 299. 306. 312. 317. 329. 330. 336. 337
Polizei-Aufsicht, Stellung unter 115

Seite

Portopflichtige Dienstbriefe 319. 340
Postwesen des Norddeutschen Bundes, Abänderungen zum Reglement 47
Postmandate, Einführung derselben 247. 251
Postfreimarken 281. 296. 300. 318. 331. 337
Postschluß für Packete 290
Post-Anstalten, Eröffnung neuer 39
Post-Anweisungsverkehr mit dem Auslande 34. 39. 52. 104. 207
Provinzial-Anstalten 206. 209
Prüfungen bei einem Gymnasium, einer Realschule oder Elementarschule 120
Prüfungen an Seminarien der Provinz 63. 120

Q.

Quittungen über eingezahlte Renten-Ablöse-Capitalien 330

R.

Realschulen, Prüfungen an 120
Reichstag, Wahlgesetz u. Wahl 17. 41. 46. 69
Reichs-Anzeiger, Deutscher 309
Reisepässe 248. 324
Remonte-Ankäufe 132. 139. 147. 191. 213. 219. 223
Rentenbriefe, ausgelooste 143. 151. 167. 307. 318. 330
Rentenbriefe, ausgezahlte und vernichtete 148. 299
Renten-Versicherungs-Anstalt, Preußische 7
Retour-Billets für Eisenbahn-Fahrten 268. 308

S.

Schatzanweisungen, Einlösung fälliger 13. 267
Schenkungen, s. Wohlthätigkeit.
Schiedsmänner, Geschäfts-Uebersicht ders. pro 1870 104
Schiedsmänner, welche als solche bestellt worden 24. 51. 66. 73. 103. 112. 117. 121. 171. 182. 204. 215. 236. 245. 253. 295. 299. 334. 339
Schießpulver, Verkehr mit 220
Schifffahrt auf der Weser 193. 219
Schonzeiten des Wildes 13
Schriften, erschienene oder empfohlene 103. 165. 244. 339
Schulamts-Bewerber, wählbare 250
Schulbezirke, Abgrenzung einzelner 23. 316
Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, Ausloosung derselben 14. 38. 143. 166. 201. 306. 330
Seminarien für die Lehrer- und Lehrerinnen, Aufnahme, Prüfungen u. Nachprüfungen bei dens. 63
Seminar für evangelische Lehrerinnen zu Droyssig, Aufnahme in dasselbe 96
Seidenzucht 202
Signatur bei Packeten u. Colli 300. 301. 338
Sparkasse, Kreis-, zu Wiedenbrück 289
" " zu Bielefeld 51
" " zu Minden 323
" " zu Büren 13. 147
" " zu Warburg 2
" städtische, zu Oeynhausen 28
" " zu Wiedenbrück 153. 161. 204. 208
Staats-Anzeiger, Preußischer 309

Seite

Staats-Anleihe, 5%tige, vom Jahre 1859, Verloosung u. Kündigung 182. 333
Staats-Anleihe, Verloosung 241. 325
Staats-Papiere, Liste der aufgerufenen und als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen 51
Stempel-Distributionen 18
Stempelmarken 69. 121
Stempelsteuer 23. 24
Steuer-Empfänger, deren Stellvertreter 2. 109. 117. 140. 214. 244
Stiftung, Marks-Haindorf'sche 101
" Kaiser Wilhelms- 185. 254
" Jacob Saling'sche 179
" Nationalbank 75
" Goeben 148
Stipendien 101. 179
Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund 55. 115

T.

Taback, Besteuerung desselben 148. 306
Tarife für die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen, welche in Kraft getreten sind 15. 24. 34. 60. 71. 77. 81. 82. 97. 104. 110. 134. 157. 190. 194. 208. 214. 215. 222. 245. 256. 290. 296. 301. 302. 308. 309. 314. 320. 325. 338
Taubstumme, Prämien für Auslehren derselben 164
Taubstummen-Anstalten, Provinzial- 213
Turnanstalt, Central-, zu Berlin 164. 170. 171

U.

Universität Bonn, Anfang des Studien-Semesters u. Immatriculation der Studirenden 90. 100. 245. 246
Universität Halle, siehe Institut.
Universität Greifswald, siehe Akademie zu Eldena.
Unterstützungen, siehe Darlehne.

V.

Verheirathungen mit Ausländern 80
Verloosungen, siehe Lotterien.

Seite

Versicherungs-Gesellschaft Norts-British u. Mercantile 36
Versicherungs-Gesellschaft Liverpool, London u. Globe 182
" " für Frostschaden zu Landsberg a. W. 182
Versicherungs-Gesellschaft Schweiz 114
" " Manhattan 338
" " Prometheus 339
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Impériale 219
Volkszählung 257. 271. 305

W.

Waffen, französische 193
Wagenladungsgüter 326. 332
Wechselstempelsteuer 23. 69. 121
Weiden, Verabfolgung aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser und Taxpreis derselben 171
Weihnachts-Sendungen mittelst der Post 319. 320. 325. 326
Weser-Strombefahrung, etwa anzubringende Gesuche 133
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 212
Wohlthätigkeit 3. 68. 109. 206. 240

Z.

Zeitungs-Abonnement durch die Post 70. 331
Zeitungs-Bestellgeldsätze 331. 337
Zeitungs-Beilagen, Versendung 252. 256. 267
Ziegel, Mauer- u. Dach-, Abmessungen 27. 119. 149. 292
Zins-Coupons, Ausreichung neuer 11. 21. 55. 67. 87. 101. 131. 159. 169. 205. 233. 243. 269. 291. 315. 322. 327
Zinssätze, Feststellung derselben bei der Provinzial-Hülfskasse 317
Zinszahlung von Preußischen und Bundes-Anleihen 76. 112. 166. 241
Zinszahlung von Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn 172. 183. 332. 341
Zollabfertigung 238
Zollerleichterungen für fremde Weine u. Spiritnosen 230

II. Namen-Register.

Seite

A.

Ahlemann, Kreisger.-Rath 215
Albers, Amts-Beigeordneter 27
Albers, Post-Director 241
Altenbäumer, Lehrer 322
Apel, Post-Sekretair 332
Ane, Kreisger.-Bote u. Executor 104
Auguſtin, Pfarrer 80

B.

Baermann, Apotheker 27
Banneier, Lehrer 51
Bartels, Kreisbote 235
Bauch, Steuer-Empfänger 214
Becker, Pfarrer 179
Becker, Pfarrverweſer 200
Becker, Post-Expediteur 222
Becker, Poſtagent 302
Beckhaus, Juſtizrath 157
Beil, Garniſon-Verwaltungs-Inſpector 310
Beneke, Kaſſen-Gehülfe 140
Berg, Lehrer 245
Berg, Poſt-Sekretair 302
Berger, Kreisrichter 69
Berlage, Kreisgerichts-Bote u. Executor 236
Bergmann, Oberförſter 132. 203. 209. 224
Beſchoren, Gerichts-Referendarius 317
Bläſer, Förſter 244
Bleidorn, Schulamtsbewerber 235
Bleyert, Intendantur-Sekretair 310
Blome, Lehrer 245
Böddeker, Büreau-Aſſiſtent 193
v. Bodelſchwingh, Ober-Präſident 335
Böhlen, Poſtamts-Aſſiſtent 241
Böhner, Lehrer 281
Böhner, Poſt-Eleve 302
Bollens, Kreisger.-Sekretair 104
Bonnat, Poſt-Packetbeſteller 268
Bonner, Ger.-Referendarius 38
Bonorden, Poſt-Sekretair 332
Borchmeyer, Lehrer 267
Borges, Geh. Regierungs-Rath 73. 117
Borgmann, Poſt-Inſpector 173. 241
v. Borries, Dr. jur., Landrath 2
Boſch, Oberlehrer 253
Bötzel, Oberförſter-Candidat 267
Braudt, Commerzien-Rath 75
Bracht, Lehrer 267
Bräkling, Schulamts-Candidat 281
Bredewald, Paſtor 206
v. Breitenbauch, Oberförſter 203
Bremer, Schulamts-Candidat 3
Brinkhoff, Schulamts-Bewerber 245
Brinkmann, Poſt-Agent 268
Brinkmeyer, Lehrer 267
Brüggemann, Förſter 73
Brüggemann, Lehrer 189
Brune, Lehrer 240
v. Brunn, Berg-Aſſeſſor 121
Brüning, Kreisrichter 103
Brüning, Kreisger.-Sekretair 104
Brüning, Gutsbeſitzer 165
Brüning, Bürgermeiſter 206
Brunner, Apotheker 22
Brunnert, Königl. Eiſenbahn-Lokomotivführer 245
Bruns, Pfarrer 305
Buchholz, Poſt-Eleve 78
Burger, Kreisrichter 317
Buſchmann, Geh. Juſtiz-Rath 193
Buxakowski, interim. Mont.-Depot-Aſſiſtent 310

C.

Caeſar, Rittergutsbeſitzer 80
Dr. Cauer, Gymnaſial-Director 270
Dr. Chalybaeus, Oberlehrer 257
v. Ciriach-Wantrup, Reg.- u. Schulrath 21
Clarenbach, Pfarrer 132
Clever, Kataſter-Aſſiſtent 2
Clever, Kataſter-Controleur 149
Coeſter, Oberförſter 253
Consbruch, Kreisgerichts-Rath 157
Cronshagen, Montirungs-Depot-Aſſiſtent 310

D.

Daecke, Pfarr-Vicar 305
Dalhaus, Cand. theol. 245
Dr. Damm, Sanitätsrath 322
Dammann, Gerichts-Aſſeſſor 295
Detert, Hauslehrer 64
D'ham, Juſtizrath 69
Detring, Lehrer 149
Deuſſen, Poſt-Director 173. 302
Döhrmann, Lehrer 117
Doench, Poſt-Sekretair 332
Dieckmeyer, Lehrer 267
von Droſte-Hülshoff, Freiherr, Landrath 311
Drühe, Gerichts-Aſſeſſor 317
Drühe, Gerichts-Sekretair 317
Dümeland, Kreisgerichtsbote u. Executor 254

E.

Eckardt, Reſerve-Magazin-Rendant 310
Eckert, Prov.-Amts-Aſſiſtent 310
Eckhardt, Oberförſter 203
Ebmeier, Steuer-Empfänger 200. 229
Ehlers, Kanzliſt 157
Eiers, Lehrerin 13

Seite

Engeling, Pfarrer 80
Erdbrügge, Lehrer 224
Dr. Erdmann, Gymnasial-Lehrer 248
Ergenzinger, Lehrer 117. 225. 235
Eppe, Schulamts-Bewerber 298
Evers, Justizrath 193
Evers, Gerichts-Referendarius 295

F.

Fahrenkamp, Garnison-Verw.-Inspector 310
Feldmann, Rentei-Gehülfe 244
Dr. Feldner, Oberlehrer 96
Dr. Ferrari, Kreisthierarzt 64
Filbry, Rechnungs-Rath 252
Figge, Post-Sekretair 173
Finsterbusch, Dirigent der Töchterschule 18
Fischer, Lehrer 18
Fockele, Kassen-Gehülfe 109
Fraebel, Oberförster 267
Franke, Lehrer 329
Frederking, Schulamts-Bewerber 245
Freitag, Lehrerin 133
Dr. Frei, Impfarzt 333
Freytag, Gymnasial-Director 270
Dr. Fries, Gymnasial-Lehrer 139
Fritsch, Apotheker 299
Fröning, Kreisgerichtsbote u. Executor 69

G.

Gante, Post-Expediteur 302
Garnläufer, Kreisgerichtsbote u. Executor 215
Gehner, Lehrer 200
Gerberding, Schulamts-Bewerber 250
Gerken, Pfarrer 111
Gerlach, Post-Sekretair 173
Gerlach, Gerichts-Assessor 254
Gerstein, Kreisgerichts-Rath 193
Dr. Giefers, Oberlehrer 179
Glaescher, Post-Sekret.-Assistent 332
Gleim, Förster 253. 267
Glose, Lehrer 257
Göbbel, Gymnasiallehrer 305
Goecker, Cantor 245
Gosebrink, Briefträger u. Wagemeister 241
Gottschalk, Pfarrer 132
Graefe, Kasernen-Inspector 310
Graen, Kreisrichter 157
Gressler, Justiz-Rath 193
Gressler, Rechtsanwalt u. Notar 317
Greve, Pfarrvikar 132
Dr. Grosser, Oberlehrer 253
Großkopf, Revierförster 289
van Gülick, Kasernen-Inspector 310
Gutberlet, Lehrer 245
Gütling, Depot-Magazin-Verwalter u. interim. Provinzial-Amts-Controleur 310

H.

Haase, Kreisgerichts-Rath 38
Habenicht, Oberförster 147
Hackländer, Pfarr-Adjunct 111
Hagenlücken, Post-Agent 302
Hanfgarn, Briefträger 77
Happel, Amtmann 2
Harland, Lehrer 329
Harten, Büreau-Assistent 104
Hartke, Kreisgerichtsbote u. Executor 13
Hartmann, Amtmann 11. 27. 206
Haupt, Gymnasiallehrer 200
Haupt, Förster 214. 221
Heberich, Steuer-Inspector 311
von der Heide, Post-Kassen-Controleur 241
Heidenblut, Post-Expeditions-Gehülfe 173
Heideureich, botanischer Gärtner 239
Heinrich, Vermessungs-Revisor 13
Heinrichsen, Kasernen-Inspector 310
Heldberg, Ober-Bau-Inspector 64
Helle, Schulamts-Bewerber 295
Henneberg, Reserve-Magazin-Rendant 310
v. Henning, Regierungs-Rath 111
Dr. Hentzen, prakt. Arzt 244
Dr. Heraeus, Professor 37
Herrmann, Lehrer 281
Hesselmann, Pfarrverweser 219
Herzbruch, Kreisgerichts-Rath 193
Heynich, Reserve-Magazin-Rendant 310
Hilgemeier, Lehrer 121
Hiller, Schulamtsbewerber 240
Hilker, Lehrer 250
Hille, Ober-Post-Sekretair 268
Hillemeyer, Post-Expedient 20
Hillemeyer, Post-Sekretair 173
Hindenberg, Kanzlei-Rath 310
Hinze, Förster 244
Hogrebe, Schulamts-Bewerber 250
Holleck, Kreisbote 281
Holtkamp, Postagent 222
Holtkamp, Lehrer 329
Dr. Holtz, Impfarzt 333
Holzberg, Lehrer 121
zur Horst, Gerichts-Referendar 254
Hübener, Rechtsanwalt u. Notar 312. 317
Hüffermann, Lehrer 225
Humborg, Schulamts-Candidat 253
Hurzig, Steuer-Empfänger 200
Huth, Förster 214

J.

Jesse, Post-Director 241
Jesse, Post-Eleve 241
Igel, Intendantur-Rath 310
Inhoff, Waldwärter 214
Inhoff, Förster 221
Install, Rentmeister 27

Seite

Johanningmann, Pfarrer 111
Johanningmeier, Steuer-Empfänger 117
Johannknecht, Ober-Aufseher 215
Johanntosettel, Pfarrverweser 200. 238
Jörling, Lehrer 257
Jungeblodt, Gerichts-Referendarius 317
Junker, Kreisgerichtsbote u. Executor 104
Junker, Post-Sekretair 332
Junkermann, Commissionsrath 22
Jürging, Lehrer 323

K.

Kammerer, Oberlehrer 256
Kampsmeyer, Lehrer 240
v. Kanne, Oberförster 203. 228
Kayser, Post-Sekretair 173
Keferstein, Pfarrer 305
Keller, Hauslehrerin 64
Kerklau, Rechtsanwalt 157
Kindermann, Rechtsanwalt u. Notar 134
Kindermann, Lehrer 253
Kirchhof, Vorsteher 27
Kirsch, Förster 267
Kisker, Lehrer 148
Kisker, Commerzien-Rath 203
v. Kleist, Intendantur-Sekre.-Assistent 310
Kluthe, Post-Praktikant 268
Kniebe, Lehrer 18
Knolle, Pfarrer 179
Knolle, Schulamts-Bewerber 245
Koch. Forst-Aufseher 214
Köhler, Post-Expediteur 302
Kohlhase, Kasernen-Inspector 310
Kohlwes, Kreisgerichts-Bote ꝛc. 236
Kohlwes, Post-Sekretair 302
Dr. Kolkmann, Kreisgerichts-Assessor 69
Dr. Kolkmann, Kreisrichter 317
Kolkhorst, Lehrer 316
Kolwes, Lehrer 121
Kopf, Ober-Regierungsrath 213
Körber, Schulamts-Bewerber 253
Kötter, Pfarrer 270
Krausbauer, Lehrer 149. 229
Krekeler, Lehrer 51
Krekeler, Pfarrer 111
Krekeler, Rechtsanwalt 149
Krüger, Oberförster 209. 224
Kuhlmann, Förster 221
Kuhlo, Rector 214
Kunze, Post-Sekretair 302
Kuphal, Lehrer 182

L.

Lahr, Post-Sekretair 302
Lämmerhirt, Post-Inspector 241
Lange, Post-Eleve 302
Lauten, Auctions-Commissar 13

Seite

Lehmen, Büreau-Assistent 104. 157
Dr. Lehmen, prakt. Arzt 295
Leifeld, Lehrer 149
Leifeld, Domainen-Rentmeister 244
Lemm, Lazareth-Inspector 310
v. Lengerke, Reg.-Assessor 299
Lenhartz, Regierungs- u. Consistorial-Rath 315
Leonhardt, Intendantur-Sekretair 310
Leßmann, Lehrer 58. 245
Liers, Förster 289
Lips, Büreau-Assistent 134
Loer, Kreisgerichts-Sekretair 193
Lohmeyer, Predigtamts-Candidat 299
Lorenz, Waldwärter 121
Lücke, Förster 329
Dr. Lücker, prakt. Arzt 323
Lüke, Lehrer 111. 148
Lucanus, Reg.-Assessor 333

M.

Maedicke, Proviant-Amts-Assistent u. Depot-Magazin-Verwalter 310
Mampe, Post-Inspector 173
Mantell, Gerichts-Assessor 215. 295
Markordes, Lehrer 182
Marcks, Post-Sekretair 173
Marpé, Lehrer 235
Marschall, Proviantmeister 310
Maschmeier, Cantor 117
Mehlburger, Oberförster 147
Menne, Steuer-Empfänger 13. 117
Menne, Kassen-Gehülfe 117
Menzel, Lehrer 238
Meyenberg, Pfarrer 111
Meyer, Gerichts-Assessor 13. 103
Meyer, Kassen-Gehülfe 140
Meyer, Schulamts-Candidat 147
Meyer, Lehrer 245. 299
Meyer, Postagent 268
Meyer, Post-Sekretair 332
Mittrup, Rechts-Anwalt 13
Monje, Geh. Regierungs-Rath 37
Monje, Gerichts-Referendar 317
Mörder, Post-Sekretair 332
Müller, Kreisrichter 134
Müller, Rechtsanwalt 254
Müller, Unterförster 221
Müller, Briefträger u. Wageumeister 241
Dr. Müller, Oberlehrer 257
Müller, Reserve-Magazin-Rendant 310
Mumprow, Lehrer 148

N.

Naber, Ober-Postsekretair 268
Natorp, Privatlehrer, Literat 299
Nelle, Post-Sekretair 173
Neuham, Lehrer 2

Seite

Neukirch, Steuer-Empfänger 13
Neumann, Schulamts-Candidat 339
Neustädter, Lehrer 203
Nicolai, Kasernen-Inspector 310
zur Nieden, Pfarrer 17
Niedermeier, Lehrer 140
Niedick, Schulamts-Bewerber 250
Niemann, Kreisgerichts-Kanzlist 69
Niemann, Major a. D. 109
Niemeyer, interim. Kasernen-Inspector 310
Nitsch, Kataster-Controleur 311
Nobbe, Pfarrer 80
Nolting, Schulamts-Bewerber 250
Nordbrock, Lehrer 111
Dr. Nordhoff, Unterbibliothekar 256
Nordmeyer, Pfarrer 219
Nowattny, Prov.-Amts-Assistent 310
Nunnemann, Büreau-Assistent 193

O.

Obloh, Pfarrer 219
Oertel, Waldwärter 214
v. Oheimb, Landrath 27. 80
Oldermann, Lehrerin 51
Ortmann, Lehrer 240. 322

P.

Pagenkaemper, Post-Büreaudiener 268
Pahde, Königl. Eisenbahn-Lokomotivführer 245
Pape, Ww., Apotheker 22
Patoczka, Büreau-Assistent 104. 134
Pees, Landdechant 111
Peine, Landdechant 111
Dr. Pelizaeus, Kreisphysikus 22
Pfortmüller, Packetträger 20
Pieper, Lehrer 315
Plaßmann, Landarmen-Director 336
Pohlmann, Lehrer 225
Pollner, Gerichts-Büreau-Assistent 317
Potthoff, Justizrath 75
Priem, Förster 58. 221
Prinzlau, Lehrer, Cantor ꝛc. 329
Prüfer, Lazareth-Inspector 310

R.

Rabes, Post-Sekret.-Assistent 332
Dr. Rapmund, prakt. Arzt 323
Rauschenbusch, Pfarrer 132
Rave, Apotheker 298
Rehage, Post-Sekretair 173
Reinders, Kanzlist 157
Rempe, Rechtsanwalt u. Notar 317
Rengier, Kreisgerichts-Sekretair 317
Richter, Förster 73
Richter, Proviantmeister 310
Rintelen, Post-Expedient 20
Rintelen, Post-Sekretair 173

Seite

Rintelen, Geh. Justiz-Rath 317
Ritter, Lehrer 64. 117. 165
Rittmeier, Büreau-Assistent 104
Rodehuth, Justiz-Rath 193
Roeren, Gerichts-Assessor 134
Rohlfing, Post-Sekretair 332
Romberg, Hülfsprediger 305
Rose, Schulamts-Candidatin 253
Rose, Kreisgerichts-Rath 317
Rüffer, Büreau-Assistent 193

S.

Sachsse, Pfarrer 305
v. Saher, Post-Sekretair 173
Sauer, Archiv-Assistent 2
Sauerwald, Förster 214. 221
Schaaf, Lehrer 117
Schaefer, Lehrer 148
Dr. Schaefer, Oberlehrer 257
Schaekel, Lehrer 229
Schaeperclaus, Lehrer 322
Dr. Scherer, Gymnasial-Director 117
Schiemann, Proviantmeister 310
Dr. Schindeler, prakt. Arzt 323
Schlafke, Gerichts-Büreau-Assistent 317
Schlichthaar, Lazareth-Inspector 310
Schlünder, Post-Expediteur 222
Schlüter, Lehrer 281
Schlüting, Post-Eleve 268
Schmidt, Post-Sekretair 173
Schmidt, Postamts-Assistent 268
Schmidt, Kasernen-Inspector 310
Schmidt I., Rechnungs-Rath 310
Schmidt, Gerichts-Büreau-Assistent 317
v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Geh. Päpstlicher Kämmerer 250
Schnebler, Lehrer 133
Schneider, Garnison-Verwaltungs-Inspector 310
Schnitger, Postamts-Kassirer 302
Schönewergk, Kreisbote 281
Schorer, Dr. phil., Oeconomie-Commissions-Gehülfe 337
Schrader, Lehrer 225
Schröder, Reg.-Sekr.-Assistent 22
Schröder, Lehrer 235
Schröder, Steuer-Empfänger 289
Schulz, Proviant-Amts-Assistent 309
Schulz, Post-Sekretair 332
Schulze, Post-Sekretair 332
Schütze, Garnison-Verwaltungs-Vorstand 310
Schwarze, Lehrer 148
Schwerdtmann, Cantor 235
Schwier, Schulamts-Bewerber 235
Schwilardi, Gerichts-Assessor 13
Seiffert, Post-Sekretair 302
Sennholz, Post-Sekretair 332
Sicke, Post-Sekr.-Assistent 332

Seite

Siebold, Pastor 140
Siedhoff, Kassen-Gehülfe 117
Sielermann, Amts-Beigeordneter 27
Siemon, Kasernen-Inspector 310
Simon, Pfarrer 305
Sirp, Lehrer 316
Sogemeier, Lehrer 253
Speer, Schulamts-Candidat 336
Spiegel, Lehrer 18. 147
Sprenger, Lehrer 189. 229
Stalpe, Post-Eleve 302
Stehr, Montirungs-Depot-Assistent 310
Steinmann, Postamts-Assistent 332
Stein, Steuer-Empfänger 140
Stein, Lehrer 200
Stein, cand. phil. 240
Steinhoff, Pfarr-Vicar 305
Steinmeyer, Lehrer 109
Steinmetz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspect. 310
Sterneberg, Reg.-Assessor 18. 73. 208
Sterneborg, Oeconomie-Commissions-Rath 117
Stempelmüller, Post-Sekretair 302
Stier, Post-Sekretair 173
Stiewe, Vorsteher 298
Stöcker, Kreisgerichts-Sekretair 317
Strack, Königl. Eisenbahn-Locomotivführer 245
v. Strantz, Kasernen-Inspector 310
Struck, Lehrer 329
Stückmann, Hülfslehrer 140
Stute, Schulamts-Candidat 229
Sültemeyer, Post-Sekretair 173
Suffleck, Post-Sekretair 332
Sweers, Regierungs-Sekr.-Assistent 21

T.

Tallmann, Ober-Lazareth-Inspector 310
Taube, Steuer-Empfänger 18. 140. 289
Templin, Büreau-Assistent 18
Tewes, Postagent 332
Thielicke, Pfarrer 111
Thielecke, Förster 289
Thöne, Post-Expediteur 77
Thumann, Schulamts-Bewerber 298. 316
Thümmel, Gerichts-Referendar 254
Tiemann, Pastor 140

U.

Unterhalt, Rentei-Gehülfe 244
Uthoff, Post-Sekretair 332

V.

Vahrenkamp, Salarienkassen-Rendant u. Sportel-Revisor 104
Vetter, Kreisger.-Bote u. Executor 13
Vilmar, Oberlehrer 257
Vogelsang, Kanzlei-Rath 236. 254
Volkening, Pfarrer 219

Seite

Vorderbrüggen, Schulamts-Candidat 253
Votsmeier, Schulamts-Candidat 149

W.

Wackermann, Förster 267
Wagener, Kreisgerichtsbote 2c. 104
Wahl, Sportel-Revisor 13
Wahl, interim. Kasernen-Inspector 310
Wahl, Post-Sekretair 332
Wahlkamp, Büreaudiener 78
Wanker, Proviant-Amts-Assistent u. Depot-Magazin-Verwalter 310
Wark, Garnison-Verw.-Ober-Inspector 310
Waschke, desgl. 310
Dr. Watterich, Professor, Unter-Bibliothekar 256
Weber, Lehrer 13. 18
Weber, Post-Sekretair 173. 268
Weber, Schulamts-Bewerberin 250
Weber, Förster 329
Wegener, Lehrerin 64
Wegener, Förster 209. 214
Wehmeyer, Kassengehülfe 214
Weibrecht, Königl. Eisenbahn-Lademeister 254
Weingärtner, Gerichts-Assessor 317
Welling, Amts-Beigeordneter 298
Wellmann, comm. Steuer-Empfänger 203
Dr. Welter, Geh. Ober-Justiz-Rath 254
Wessel, Ger.-Referendarius 38. 215
Westphal, Post-Sekretair 173
Wettendorf, Regierungs-Rath 150
Wevelmeyer, Lehrer 121. 267
Wichmann, Post-Director 241
Wiemers, Lehrer 245
Wieseler, Lehrerin 245
Wiethüchter, Postamts-Assistent 302
Willecke, Kanzlei-Inspector 69
Winter, Lehrer 267
Winzer, Pfarrer 80. 140
Winzer, Ober-Post-Sekretair 268
Wischnath, Pfarrer 132
Wittcke, Post-Sekretair 332
Woehning, Kreisgerichts-Sekretair 13
Woeste, Post-Sekretair 302
Wortmann, Rendant 80. 103
Wortmann, Oberlehrer 228
Wülfing, Intendantur-Sekretair 310
Wulfmeyer, Lehrer 23
Wuttge, Prov.-Rentmeister 252

Z.

Zengerling, Lehrer 13
Ziegener, Post-Practikant 288
Zirbeck, Förster 209
Zörnig, Rechnungs-Rath 109
Dr. Zumegen, Lehrer 315
Zumwinkel, Kreis-Wundarzt 117

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

1. Das Stück Nr. 50 enthält:

Nr. 592. Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. December 1870.

Nr. 593. Bekanntmachung, betr. die Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling vom 13. December 1870.

Nr. 594. Betr. die Ernennung des Kaufmanns C. E. Gerner zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen).

Nr. 595. Betr. die Ertheilung des Exequatur als Britischer Vizekonsul zu Danzig an den dortigen Kaufmann Francis Blair Stobdort.

Nr. 596. Betr. die Ertheilung des Exequatur zur Ernennung des Kaufmanns G. R. Enet zum Konsul der Republik Peru, mit der Residenz in Hamburg.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

2. Das Stück Nr. 52 enthält:

Nr. 7764. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße.

Nr. 7765. Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 21. November 1870.

Nr. 7766. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 28. November 1870.

Das Stück Nr. 53 enthält:

Nr. 7767. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870.

Nr. 7768. Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. October 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

3. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus dem Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht.

Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besatzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee occupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden commandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bezw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, sowie der zu qu. Verwendung bereiten inactiven Offiziere der Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reactivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Competenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich charakterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militairdienste ausgeschiedene Personen des Unteroffizier-Standes vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Kategorie treten in den Genuß der Seconde-Lieutenants-Competenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civil-Beamten sind rücksichtlich ihres Civil-Verhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenenen Civil-Beamten.

Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inactiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Commando zukommen zu lassen.

Ausgegeben zu Minden, den 7. Januar 1871.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unteroffizier- bezw. Mannschaftsstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militairpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Commando-Behörden zu melden.

Berlin, den 20. December 1870.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: gez. J. Klotz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

4. Dem Kataster-Assistenten Clever ist die Verwaltung des Kataster-Amtes Büren kommissarisch übertragen worden.

Münster, den 15. December 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters. v. Düesberg.

5. Der bisherige Archiv-Aspirant Sauer ist zum Archiv-Assistenten bei dem Staats-Archive hierselbst ernannt worden.

Münster, den 27. December 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

6. Der seitherige commissarische Amtmann Happel in Büren ist definitiv zum Amtmann für das Amt Büren ernannt.

Minden, den 29. December 1870.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

7. Fünfzig Thaler Belohnung.

Am 27. d. Mts., Abends 11 Uhr, sind durch ein Fenster in das Wohnzimmer des Oberförster-Dienst-Etablissements zu Wünnenberg zwei Postenschüsse von der Straße aus abgegeben worden und glücklicher Weise ohne Verletzung eines Bewohners in die gegenüberliegende Wand eingedrungen. Wer den Thäter dergestalt nachweist, daß er zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, erhält die obige Belohnung von fünfzig Thalern. Auch sichern wir demjenigen eine angemessene Belohnung zu, der, wenn auch nicht den Thäter selbst, sodoch solche Thatsachen zur Anzeige bringt, welche zur Ermittelung des Thäters führen. Alle Anzeigen sind an den Herrn Staats-Anwalt Müller zu Paderborn zu richten.

Minden, den 22. December 1870.

8. Diejenigen Militairpflichtigen, welche bei der Ersatz-Aushebung pro 1871 concurriren, aber die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, haben diese Absicht, unbeschadet der Verpflichtung zur Anbringung der betreffenden Gesuche bei den Prüfungs-Commissionen (§§. 151, 152 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868) bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäfts zu erklären. Sie nehmen an der Loosung nicht Theil und sind seitens der Kreis-Ersatz-Commissionen den Prüfungs-Commissionen namhaft zu machen.

Die Termine für die Einreichung der Gesuche an die letzteren, sowie für den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification (§. 153 l. c.) bleiben unverändert.

Minden, den 23. December 1870.

9. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Warburg soll wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber um dieselbe können sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse sowie eines curriculum vitae bei uns bis zum 1. Februar k. J. melden.

Minden, den 31. December 1870.

10. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Büren ist erledigt. Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung der Approbationen sowie eines Lebenslaufs bei uns bis zum 31. Januar k. J. zu melden.

Minden, den 30. December 1870.

11. Der bisherige Verweser des Landraths-Amts Kreises Herford, Rittergutsbesitzer, Kammergerichts-Referendar Dr. jur. von Borries ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. v. M. zum Landrath des gedachten Kreises ernannt und am 21. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Minden, den 28. December 1870.

12. Die von den Ständen des Kreises Warburg erfolgte Wiederwahl

1) des Bürgermeisters Fischer zu Warburg zum Director,
2) des Amtmanns Rüter daselbst zum ersten Beisitzer und Vertreter des Directors,
3) des Kämmerei-Rendanten Uffeln daselbst zum zweiten Beisitzer,
4) des Rentier Frankenberg, des Kataster-Controleurs Berges und des Kaufmanns W. A. Fischer daselbst zum Stellvertreter der Beisitzer

des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für das Jahr 1871 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 23. December 1870.

13. Im Verlage von Rudolph Gaertner zu Berlin ist eine neue Auflage der Preußischen Arznei-Taxe erschienen, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Die Herren Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks setzen wir hiervon in Kenntniß.

Minden, den 28. December 1870.

14. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Mai v. Js., Nr. 2203 k. II., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuerempfänger Schopmeier zu Levern den Kassengehülfen Pietschmann daselbst in Behinderungsfällen als Vertreter angemeldet und ihn gerichtlich zur Quittungsleistung autorisirt hat.

Minden, den 22. December 1870.

15. Wir haben die durch Pensionirung des Lehrers Neuhann zur Erledigung kommende zweite katholische Lehrerstelle zu Beverungen, im Kreise Höxter, dem Schul-

amts-Candidaten Joseph Bremer aus Bruchhausen vom 1. Januar 1871 ab einstweilen übertragen.

Minden, den 22. December 1870.

16. Der in Berlin verstorbene Bankier Adolph Paderstein hat den Armen der Stadt Paderborn ein Capital von 500 Thalern mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen desselben alljährlich an seinem Todestage, den 8. September, an christliche Arme zu vertheilen sind.

Wir bringen dieses in Anerkennung des Wohlthätigkeits-Sinnes des ꝛc. Paderstein hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 20. December 1870.

17. [3] Nachdem die dem Kaufmann Carl Aust zu Wehrem ertheilte Concession zur Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Eduard Schon in Bremen, durch dessen Tod erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen betreffend, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Aust für das genannte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **19. Mai 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 21. April 1870.

18. [3] Nachdem die dem Agenten Kaufmann David Ostheim in Brakel ertheilte Concession des Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Eduard Schon in Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Ostheim für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **19. Mai 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 16. April 1870.

Bekanntmachungen.

19. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß wenn darin nach Wahl des Examinanden zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cä-

sar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar k. Js. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 13. März k. Js., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 12. November 1870.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Krieg, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

20. [2] Bekanntmachung,
betreffend
die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	Gramm				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm od. Oertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung nnter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen 2c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmnngen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

21. [1] In der Vorstands-Sitzung vom 21. d. M. sind die nachstehend aufgeführten Societäts-Obligationen nämlich:

A. aus der 1. Anleihe ad 150,000 Thlr.

1) Litr. A. Nr. 38 à 500 Thlr.
2) Litr. B. Nr. 244, 377, 383, 434 u. 493 à 100 Thlr.
3) Litr. C. Nr. 882, 909, 974, 1081, 1096, 1101, 1152, 1186, 1263, 1371, 1376, 1409, 1448, 1460, 1474, 1477, 1478, 1510, 1514 und 1551 à 50 Thlr.

B. aus der 2. Anleihe ad 40,000 Thlr.

4) Litr. A. Nr. 2 à 500 Thlr.
5) Litr. B. Nr. 122, 140 und 159 à 100 Thlr.

ausgelosst worden.

Die Inhaber der gedachten Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Auszahlung derselben am 1. Juli 1871 gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der bezüglichen Zins-Coupons bei der Societäts-Kasse hierselbst erfolgen wird und von der Verfallzeit ab die Verzinsung aufhört.

Zugleich mache ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. December 1869 darauf aufmerksam, daß die Beträge für die bereits früher ausgelosseten Obligationen

a. aus der 1. Anleihe ad 150,000 Thlr.
Litr. B. Nr. 487, 213 und 497 à 100 Thlr.
Litr. C. Nr. 968, 1088, 1361, 1566 und 1238 à 50 Thlr.;

b. aus der 2. Anleihe ad 40,000 Thlr.
Litr. B. Nr. 138 à 100 Thlr.,

bis jetzt bei der Societäts-Kasse nicht abgehoben sind und die Inhaber dieser Obligationen den entstehenden Zins-Verlust sich selbst beizumessen haben.

Rahden, den 24. December 1870.

Der Director der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke.
J. V.: Der Graben-Inspector Hertzberg.

22. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 5. und 9. October 1863 (Amtsblatt von 1863, Stück Nr. 48) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1870 (einschließlich) bis zum 18. November 1871 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1847 bis 1870 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte

	für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
zu Paderborn	2	26	8	2	9	6	1	21	9	1	1	6
zu Bielefeld	2	28	1	2	5	1	1	28	—	1	3	7
zu Minden	2	26	2	2	3	5	1	24	2	1	3	3

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26,
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg	a	2	26	8	2	9	6	1	21	9	1	1	6
	b	2	22	4	2	6	—	1	19	2	—	29	11
2) für den Kreis Wiedenbrück	a	3	1	10	2	8	10	1	29	—	1	6	3
	b	2	27	3	2	5	5	1	26	1	1	4	5
3) für den Preisbezirk Halle, nämlich den Kreis Halle mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Borgholzhausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen, und der Gemeinden Amshausen, Aschelob und Eggeberg im Amte Halle, sowie für die Aemter Brackwede und Iffelhorst des Kreises Bielefeld	a	3	1	7	2	7	8	2	2	1	1	6	7
	b	2	27	—	2	4	3	1	29	—	1	4	9
4) für den Preisbezirk Bielefeld, nämlich: den Kreis Bielefeld ohne die Aemter Brakwede und Iffelhorst und für die vorstehend bei 3 ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle	a	2	28	1	2	5	1	1	28	—	1	3	7
	b	2	23	8	2	1	10	1	25	1	1	1	11
5) für den Kreis Herford	a	2	26	4	2	5	1	1	26	10	1	2	7
	b	2	22	—	2	1	10	1	24	—	1	—	11
6) für den Kreis Minden	a	2	26	2	2	3	5	1	24	2	1	3	3
	b	2	21	10	2	—	3	1	21	5	1	1	7
7) für den Kreis Lübbecke	a	2	28	9	2	3	5	1	26	4	1	4	11
	b	2	24	4	2	—	3	1	23	6	1	3	2

II. Im Jahre 1870 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte

zu Paderborn	3	2	9	2	15	9	1	25	9	1	2	7
zu Bielefeld	3	11	2	2	11	7	2	2	6	1	11	2
zu Minden	3	7	10	2	8	6	2	1	9	1	10	3

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht,

daß im Jahre 1870 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr	Sgr	Pf
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg, nach dem Martinipreise zu Paderborn (ohne Zu- und Rückschlag)	2	15	9
2) für den Kreis Wiedenbrück desgl., jedoch nach Abzug von 1 Prozent	2	15	—
3) für den unter I bei 3 bezeichneten Preisbezirk Halle, nach dem Martinipreise zu Bielefeld, jedoch nach Hinzurechnung von 4 Prozent	2	14	5
4) für den unter I bei 4 bezeichneten Preisbezirk Bielefeld, desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	2	11	7
5) für den Kreis Herford desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	2	11	7
6) für den Kreis Minden nach dem Martinipreise zu Minden, ohne Zu- und Rückschlag	2	8	6
7) für den Kreis Lübbecke desgl.	2	8	6

Münster, den 24. December 1870. Königl. General-Commission.

23. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die im §. 64 vorgeschriebene Revision der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt ist erfolgt und es hat sich ein von der Revisions-Commission aufgestellter Nachtrag zu den Statuten mittelst Erlasses vom 9. December c. die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Dieser Nachtrag tritt unter dem im §. 64 enthaltenen Vorbehalt der erworbenen Rechte der Mitglieder schon bestehender Jahres-Gesellschaften, mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Die Haupt-Kasse und sämmtliche Agenturen der Anstalt werden mit gedruckten Exemplaren des Nachtrages schleunigst versehen werden.

Berlin, den 20. December 1870.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Gamet.

24. Die drei Schwurgerichts-Sitzungen bei dem unterzeichneten Kreisgerichte für das Jahr 1871 werden am 6. Februar, 12. Juni und 9. October beginnen.

Herford, den 23. December 1870.

Königl. Kreisgericht.

25. [1] **Ibbenbürener Steinkohlen.**

Vom 1. Januar a. f. tritt eine allgemeine Erhöhung der Kohlenpreise auf den hiesigen Königlichen Steinkohlengruben ein.

Im Eisenbahndebit wird ein Centner melirte Kohlen kosten:

1. auf der Station Ibbenbüren sechs Silbergroschen,
2. auf der Station Püsselbüren fünf Silbergroschen sechs Pfenninge,

Ibbenbüren, den 27. December 1870.

Königl. Berg-Inspection.

26. [3] **Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.**

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. October bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden für die **Offiziere** u. die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten** in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Corespondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.

6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.

7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Verkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß. Berlin, den 11. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

27. [2] Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr **71**".

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

28. [2] **Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth betreffend.**

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeldlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. December 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; die kleinen Papp-Cartons sind, wenn sie nicht

einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

29. Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Bestellunge-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gerade Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

30. [1] Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Europäischen Staaten die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

31. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd, Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.).

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

Berlin, den 28. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

32. Die nachfolgenden für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn bestehenden Bestimmungen, bringen wir unter Bezugnahme auf das mit dem 1. October c. in Kraft getretene Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes hierdurch zu öffentlichen Kenntniß:

1) Die Güterexpeditions-Locale sind während der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen.

2) Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, soweit nicht polizeiliche Vorschriften entgegen stehen, angenommen und ausgeliefert.

3) Die Wagen, deren Gestellung behufs eigener Beladung durch die Absender für einen bestimmten Tag nachgesucht worden ist, müssen binnen 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen werden.

4) Güter, welche durch den Empfänger auszuladen und abzuholen sind, müssen binnen 6 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung über die Ankunft der Güter, und sofern dieselben — Bahnhofs restante — gestellt sind binnen 6 Stunden nach Ankunft ausgeladen resp. abgeholt werden.

5) Für das An- und Abrollen der Güter auf den-

jenigen Stationen, auf welchen von uns Fahrunternehmer kontraktlich engagirt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

auf den Stationen Lippstadt, Paderborn, Soest, Rheine und Emden

für Eilgut, sperriges, Zoll- u. Steuer-Gut	1 Sgr.	pro Ctr.
für Frachtgut	6 Pf.	"
auf Station Leer		
für Eilgut	1 Sgr.	"
für Frachtgut	5 Pf.	"
auf Station Münster		
für Eilgut	1 Sgr.	"
für Frachtgut	6 Pf.	"

Münster, den 28. December 1870.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

33. Hannover'sche Staats-Eisenbahn.

Der in Folge der Kriegsverhältnisse eingetretene und fortwährend noch zunehmende Wagenmangel veranlaßt uns, die durch unsere Bekanntmachung vom 11. August d. Js. zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Beschränkungen der Be- und Entladungsfristen resp. Abnahmefristen in's Gedächtniß zurückzurufen und zur genauen Innehaltung der abgekürzten Fristen, worüber jede Güter-Expedition auf Ansuchen Auskunft ertheilen wird, dringend aufzufordern.

Das allgemeine Verkehrs-Interesse erheischt gebieterisch die Innehaltung der bezeichneten Fristen zur Ermöglichung raschester Circulation des für den Privatverkehr noch zur Verfügung gebliebenen reducirten Wagenparks; nur wenn das Publikum durch entgegenkommende Befolgung der durch die Verhältnisse gebotenen Anordnungen der Eisenbahn-Verwaltung seine Unterstützung trifft, kann das Bestreben derselben, die unvermeidlichen Calamitäten auf das thunlichst geringe Maaß zurückzuführen, von Erfolg begleitet sein.

Die betreffenden Beamten sind strengstens angewiesen, die Erhebung verfallener Conventionalstrafen, Lager- und Standgelder unnachsichtlich zu handhaben.

Hannover, den 31. December 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

34. Hannoversche Staats-Eisenbahn.

Wir sind veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh-, Equipagen-Beförderung, namentlich Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche und Anträge auf Erlaß von Lager- und Standgeld, nicht direct an uns, sondern erstinstanzlich an den Ober-Güterverwalter Mertens hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recours an die unterzeichnete Behörde freisteht.

Die Nichtbeachtung dieses vorgeschriebenen Instanzenweges, von welchem nicht abgewichen werden kann, widerspricht dem eigenen Interesse der Betheiligten, indem mit der unerläßlichen Ueberweisung ihrer Eingaben in den angewiesenen Weg jedenfalls Zeitverlust verknüpft ist.

Hannover, den 31. December 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

35. Vom 8. Januar 1871 ab wird die Personenpost zwischen Rinteln und Blotho folgenden Gang annehmen:

aus Blotho um 8 Uhr 35 Min. früh,
über Varenholz 5 Min. Exped.-Zeit,
in Rinteln um 11 Uhr Vormittags,
aus Rinteln um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
über Varenholz 5 Min. Exped.-Zeit,
in Blotho um 7^{55} Abends.

Münster, den 31. December 1870.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

36. Vom 8. Januar 1871 ab wird die 1. Personenpost von Oeynhausen nach Blotho folgenden Gang annehmen:

aus Oeynhausen um 7 Uhr 30 Min. früh,
in Blotho um 8 Uhr 25 Min. früh.

Münster, den 31. December 1870.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Brons in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

37. Das Stück Nr. 51 enthält:

Nr. 597. Die Verfassung des Deutschen Bundes.

Nr. 598. Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, vom 15. November 1870.

Nr. 599. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Würtemberg andererseits, betreffend den Beitritt Würtembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protocoll. Vom 25. November 1870.

Nr. 600. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande. Vom 30. December 1870.

Nr. 601. Betr. die Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

38. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II zu der preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom **9. Januar k. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der Staatsschuldscheine der hiesigen Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 1. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

39. Dem commissarischen Amtmann Hartmann in Hausberge ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die zum Gerichtstage in Hausberge gehörenden Gemeinden des Amts Hausberge übertragen worden.

Minden, den 6. Januar 1871.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Minden, den 14. Januar 1871.

40. Das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.“

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, der Nachweis eines halbjährigen Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehr-Anstalten. Nachdem nun aber durch §. 154 b. bis f. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der oben gedachten Klassen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apothekerlehrlinge wiederum in Einklang zu bringen. Demzufolge wird der §. 3 des Reglements vom 11. August 1864 hiermit wie folgt abgeändert:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.“

Diese in der üblichen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Berlin, den 28. December 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntniß.

Minden, den 4. Januar 1871.

41. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Gutsbesitzer Ströfer auf Weddigenstein: 12 Paar Strümpfe, 3 Hemden, 1 Unterhose.

Rechnungs-Rath Alwes hier: 1 Rock.

Kreis-Verein Minden: 38 Hemden, 6 Betttücher, 1 △Tuch, 7 Sandsäcke, 5 Handtücher, 7 Kissenbezüge, 12 Flanellbinden, 21 Paar woll. Strümpfe, 1 Tonne getrocknete Pflaumen, Brutto 111 Pfd.

Kreis-Verein Lübbecke: aus Dielingen 17 Hemden, 1 Betttuch, 1 Kissenbezug, 1 Unterjacke, 1 Sack mit Compressen und Fußlappen, 11 P. Pantoffeln.

Local-Verein Blasheim: 24 Hemden, 17 P. Strümpfe, 50 Betttücher, 12 Kissenbezüge, 4 Bettbühren, 30 Handtücher, 8 P. Schuhe, 2 Drellhosen, 3 wollene Decken, 1 Sack Camillen, 230 Compressen, 25 Binden, 4 Pfd. Charpie.

Frauen-Verein zu Werther: 27 Hemden, 30 △Tücher, 1 leinene Unterhose, 3 Handtücher, 1 Packet Compressen.

Frau Dr. May in London: 42 P. Strümpfe, 18 woll. Hemden, 4 Unterhosen, 16 woll. Leibbinden, 11 Hemden, 11 Kissenbezüge, 1 Handtuch, 1 Betttuch, 11 Kopfnetze, 1 Gurt, altes Leinen, wollene und leinene Binden u. Charpie, 1 Beutel Reis, 1 Beutel Hafergrütze, 2 Gläser eingemachtes Obst, eine Parthie Schachteln mit Hirschhorntalg.

Frauen-Verein Hausberge: 9 Hemden, 2 Betttücher, 1 Kissenbezug, 1 Drelltuch, 16 Kopfnetze, 61 △ und □Tücher, altes Leinen, 49 Binden.

Minden, den 11. Januar 1871.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Regier.-Secretair Wieneke zu Minden, zweiter Beitrag, 3 Thlr. Steuer-Empfänger Kämmerer zu Warburg 10 Thlr. Regier.-Assessor Ewald zu Minden, dritter Beitrag, 10 Thlr. Gabe des k. k. Oesterreichischen Gesandten Grafen von Wydenbruch zu Wien, durch Vermittelung des Central-Comité's zu Berlin, 100 Thlr. Kreis-Verein Minden, fernerweite Beiträge ꝛc. 373 Thr. 15 Sgr. Rechts-Anwalt Metz zu Minden, fernerer Beitrag, 10 Thlr. Local-Verein Wiedenbrück durch dessen Rendanten C. Heising, dritter Beitrag, 25 Thlr. Weitere Sammlung im Amte Verl und zwar: Gemeinde Verl 4 Thlr. 2 Sgr., Gemeinde Sende 6 Thlr, Gemeinde Bornholte 9 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., Gutsbesitzer Tenge in Liemke 100 Thlr., Beamte desselben 18 Thlr., überhaupt 137 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Aus dem Amtsbezirke Herzebrock-Klarholz fernerweite Beiträge, durch Amtmann Breme, 55 Thlr. Von G. R. per Couvert mit Poststempel Hausberge, dritte Gabe, 5 Thlr. Durch N. N. aus Rahden mit Poststempel den 4. Januar 1871, 5 Thlr. Hülfs-Verein Versmold, fernerweiter Beitrag, durch Herrn Vogt, 50 Thlr. Von Frau Wittwe J. Vg. zu Minden 5 Thlr. Zweite Beitragsquote aus der Gemeinde Steinhagen, durch Gemeinde-Vorsteher Austmann, 60 Thlr. Dritter Beitrag aus der Gemeinde Bockhorst, durch Cantor Warner, 20 Thlr. Local-

Verein zu Rahden, durch dessen Rendanten Kaufmann E. Lindemann, fernerweit 50 Thlr. Ertrag einer in der Gemeinde Bockel abgehaltenen Sammlung durch Amtmann Altheide zu Halle 11 Thlr. 20 Sgr. Von Pastor Sasse zu Volmerdingsen, durch Cantor Bolles, 10 Thlr.

Minden, den 11. Januar 1871.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 11. Januar 1871.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

42. In weiterer Ausführung unserer Bekanntmachung vom 15. August v. J., betreffend die Schonzeiten des Wildes (Amtsblatt Stück 38, Nr. 600), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß über den Schluß der Jagd (Beginn der Schonzeit) selbst hinsichtlich der Rebhühner und Hasen von uns eine alljährliche Bekanntmachung künftighin nicht mehr erlassen werden wird, es für den Schluß der Jagd bis auf Weiteres vielmehr bei den Bestimmungen des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar v. J. lediglich sein Bewenden behalten soll.

Minden, den 5. Januar 1871.

43. Von den Ständen des Kreises Büren ist:

1) der Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor von Hartmann daselbst an Stelle des verstorbenen Landraths Freiherrn von Brenken zum Director und
2) der Amtmann Happel daselbst an Stelle des ausgeschiedenen Amtmanns Gockel als Stellvertreter des Directors und erster Beisitzer

des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Büren gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Minden, den 3. Januar 1871.

44. Der Feldmesser Adolph Heinrich zu Warburg ist zum Vermessungs-Revisor ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Minden, den 6. Januar 1871.

45. Die dem Regierungs-Secretair Menne hier früher commissarisch übertragene Steuer-Kasse Büren ist demselben heute definitiv verliehen worden.

Minden, den 7. Januar 1871.

46. Die erledigte Steuerkasse Bielefeld ist vom 1. k. Mts. ab dem Steuer-Empfänger Neukirch zu Halle übertragen worden.

Minden, den 8. Januar 1871.

47. Die von dem Lehrer Albert Zengerling bisher provisorisch verwaltete zweite katholische Knaben-Lehrerstelle zu Bökendorf im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 3. Januar 1871.

48. Die erledigte katholische Lehrerstelle zu Reder im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Niesen, Eduard Weber, definitiv verliehen.

Minden, den 3. Januar 1871.

49. Wir haben die neu errichtete Lehrerinnenstelle an der katholischen Elementarschule zu Steinhausen im Kreise Büren, der Schulamts-Candidatin Marie Eiers aus Steinheim einstweilen übertragen.

Minden, den 3. Januar 1871.

50. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Dörrbecker zu Blotho beabsichtigt sein Amt als solcher niederzulegen und hat deshalb bei uns die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Dörrbecker Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **6. März k. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 30. December 1870.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

51. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1870.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Mittrup zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Borken und die Appellationsgerichts-Referendarien Meyer und Schwikardi zu Gerichts-Assessoren.

Entlassen sind: der Kreisgerichts-Secretair Woehning zu Dringenberg und der Kreisgerichtsbote und Executor Hartke zu Rahden.

Pensionirt ist der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor Wahl hierselbst.

Gestorben sind: der Auctions-Commissar Lauten zu Rheda und der Kreisgerichtsbote u. Executor Vetter zu Bünde.

Paderborn, den 2. Januar 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

52. Den Herren Polizei-Anwalten des Bezirkes mache ich hierdurch bekannt, daß ich mein Amt als Ober-Staats-Anwalt bei dem hiesigen Königlichen Appellations-Gericht angetreten habe.

Paderborn, den 2. Januar 1871.

Der Ober-Staats-Anwalt Irgahn.

53. Bekanntmachung,

wegen Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatz-Anweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870,

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. Js. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) aus-

gegebenen, am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August v. Js. Serie IV, werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. Februar d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J., Preuß. Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke. Eck.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

54. [2] In der am 15. d. M. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 202, 204, 411, 468, 652, 837, 1065, 1194, 3016, 3329, 5993, 6216, 6595, 6790, 6800, 7063, 8465, 9081, 9157 und 9167.

2) Eilf Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 1031, 1718, 2167, 3525, 4037, 4042, 6172, 6306, 7829, 8281 und 8887.

3) Zehn Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 224, 420, 1231, 2505, 2846, 4841, 5072, 6628, 8499 und 8913.

4) Zwölf Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 1045, 1209, 3852, 4417, 4596, 4644, 4782, 5843, 6711, 6876, 6894 und 8503.

5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 138, 142, 2133, 2206, 2328, 3361, 3409, 3672, 4055, 4114, 4213, 4941, 7476, 7899, 7902, 7920, 8217, 8381, 9170 und 9179.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr, ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in courſmäßigem Zuſtande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in courſfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1871 hört die Verzinſung der oben gedachten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher mit denſelben die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 3 u. 4 nebſt Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Die Zinſen pro I. Semeſter 1871 werden davon beſonders vergütet.

Münſter, den 26. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank. Filbry.

55. [2] **Ibbenbürener Steinkohlen.**

Vom 1. Januar a. f. tritt eine allgemeine Erhöhung der Kohlenpreiſe auf den hieſigen Königlichen Steinkohlengruben ein.

Im Eiſenbahndebit wird ein Centner melirte Kohlen koſten:

1. auf der Station Ibbenbüren ſechs Silbergroſchen,
2. auf der Station Püſſelbüren fünf Silbergroſchen ſechs Pfenninge,

Ibbenbüren, den 27. December 1870.

Königl. Berg-Inſpection.

56. In Folge weiterer verſtärkter Inanſpruchnahme der dieſſeitigen Verwaltung, ihrer Betriebsmittel und ihres Perſonals für militairiſche Zwecke ſind wir auf Weiteres zu einer anderweiten Beſchränkung des z. Z. beſtehenden Perſonenverkehrs genöthigt.

Es werden daher — beginnend mit dem 7. Januar — folgende Züge einſtweilen nicht befördert werden:

a. auf der Strecke **Hannover-Caſſel:**

1) der Perſonenzug Nr. 25.
Abfahrt 3 Uhr 40 Min. Morgens von Caſſel,
Ankunft 7 Uhr 39 Min. Morgens in Hannover.

2) der Perſonenzug Nr. 26.
Abfahrt 9 Uhr 35 Min. Vormitt. von Hannover,
Ankunft 2 Uhr 34 Min. Nachmitt. in Caſſel.

b. auf der Strecke **Hannover-Harburg.**

1) Perſonenzug Nr. 27.
Abfahrt 11 Uhr Vormitt. von Hannover,
Ankunft 3 Uhr 30 Min. Nachmitt. in Harburg.

2) Perſonenzug Nr. 34.
Abfahrt 10 Uhr 20 Min. Vormitt. von Harburg,
Ankunft 2 Uhr 20 Min. Nachmitt. in Hannover.

c. auf der Strecke **Lüneburg-Hohnſtorf.**

1) Perſonenzug Nr. 27.
Abfahrt 2 Uhr 38 Min. Nachmitt. von Lüneburg,
Ankunft 3 Uhr 3 Min. Nachmitt. in Hohnſtorf.

2) Perſonenzug Nr. 34.
Abfahrt 10 Uhr 18 Min. Vormitt. von Hohnſtorf,
Ankunft 10 Uhr 44 Min. Vormitt. in Lüneburg.

d. auf der Strecke **Hannover-Bremen.**

1) Perſonenzug Nr. 55.
Abfahrt 5 Uhr 35 Min. Vormitt. von Bremen,
Ankunft 8 Uhr 53 Min. Vormitt. in Hannover.

2) Perſonenzug Nr. 58.
Abfahrt 6 Uhr Abends von Hannover,
Ankunft 9 Uhr 25 Min. Abends in Bremen.

e. auf der Strecke **Nordstemmen-Hildesheim-Lehrte.**

1) Personenzug Nr. 24.
Abfahrt aus Lehrte 8 Uhr 30 Min. Morgens,
Ankunft in Nordstemmen 9 Uhr 45 Min. Morgens.

2) gemischter Zug Nr. 31.
Abfahrt aus Nordstemmen 10 Uhr 33 Min. Vorm.,
Ankunft in Lehrte 1 Uhr 18 Min. Nachmitt.

3) gemischter Zug Nr. 37.
Abfahrt aus Nordstemmen 3 Uhr 15 Min. Nachm.,
Ankunft in Lehrte 4 Uhr 13 Min. Nachm.,

4) Personenzug Nr. 40.
Abfahrt aus Lehrte 5 Uhr 46 Min. Nachm.,
Ankunft in Nordstemmen 7 Uhr 26 Min. Nachm.,

5) gemischter Zug Nr. 45.
Abfahrt aus Nordstemmen 5 Uhr 5 Min. Nachm.,
Ankunft in Hildesheim 5 Uhr 26 Min. Nachm.

6) gemischter Zug Nr. 102.
Abfahrt aus Hildesheim 9 Uhr 24 Min. Abends,
Ankunft in Nordstemmen 9 Uhr 45 Min. Abends.

f. auf Strecke **Löhne-Rheine** resp. **Minden.**

1) Personenzug Nr. 5.
Abfahrt von Osnabrück 4 Uhr 45 Min. Vorm,
Ankunft in Minden 6 Uhr 39 Min. Vorm.,

2) gemischter Zug Nr. 20.
Abfahrt von Minden 8 Uhr 48 Min. Nachm.,
Ankunft in Osnabrück 10 Uhr 55 Min. Nachm.

3) gemischter Zug Nr. 4.
Abfahrt von Osnabrück 4 Uhr 57 Min. Vorm.,
Ankunft in Rheine 7 Uhr 5 Min. Vorm.

Der gemischte Zug Nr. 19 zwischen **Rheine** und **Osnabrück.**
Abfahrt von Rheine 2 Uhr 32 Min. Nachm.,
Ankunft in Osnabrück 5 Uhr 9 Min. Nachm.
fällt auch fernerhin aus.

Dagegen soll vorläufig wiederum Personenbeförderung eintreten:

1) mit dem Güterzuge Nr. 93 zwischen Nordstemmen und Hannover,
Abfahrt aus Nordstemmen 6 Uhr 30 Min. Morgens,
Ankunft in Hannover 8 Uhr 15 Min. Morgens.

2) mit dem Güterzuge Nr. 101 zwischen Nienburg und Hannover,
Abfahrt aus Nienburg 5 Uhr 21 Min. Morgens,
Ankunft in Hannover 8 Uhr 22 Min. Morgens.

Auch wird der Zug 25 zwischen Nordstemmen und Lehrte 30 Min. früher abgelassen, daher Abfahrt desselben
von Nordstemmen 6 Uhr 33 Min. Vormittags,
von Hildesheim 6 Uhr 53 Min. Vormittags,
Ankunft in Lehrte 7 Uhr 30 Min. Vormittags.

Hannover, den 4. Januar 1871.
Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

57. Mit dem 1. Januar c. ist für den Rheinisch-Thüringischen Verbands-Verkehr ein neuer Gütertarif zur Einführung gekommen, welcher auch die bezüglichen Frachtsätze für den seither getrennt behandelten Verkehr mit der Leipzig-Dresdener und der Sächsischen Staatsbahn enthält. Bis zur Fertigstellung einer für den Verkauf bestimmten Anzahl Druck-Exemplare kann derselbe bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden. Die seitherigen bezüglichen Tarife vom 1. Januar und 1. April 1868 nebst sämmtlichen zu denselben erlassenen Nachträgen sind dadurch aufgehoben.

Münster, den 4. Januar 1871.
Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

58. [3] Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr **71**".

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.
General-Postamt. Stephan.

59. [2] Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Europäischen Staaten die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

60. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.).

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

Berlin, den 28. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

61. Posttransporte über den großen Belt.

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den großen Belt seit heute mittelst der Eis-Postboote statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, sowie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfund, und deren Umfang 2½ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

62. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3, Jahrgang 1871.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

63. Das Stück Nr. 1 enthält:

Nr. 7769. Kirchengesetz, betr. die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870.

Nr. 7770. Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Decbr. 1870.

Nr. 7771. Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

64. Auf Grund der §§. 8 u. 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 145) und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat, auf den **19. Januar d. Js.** hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

65. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Wilhelm Heinrich zur Nieden aus Dahl zum 3. Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Hagen in der Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. December 1870.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

66. In Gemäßheit höherer Verfügung erlassen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung folgende Polizei-Verordnung für den Bezirk des Kreises Minden:

1. Alle Gastwirthe haben ein von der Ortspolizei-Behörde zu siegelndes paraphirtes Fremdenbuch zu führen; dieselben haben dafür zu sorgen, daß jeder bei ihnen logirende Fremde seinen Namen, Stand, Wohnort, Reisezweck, Reiseziel und letzten Aufenthaltsort in dasselbe sofort nach der Ankunft einträgt.

2. Die Gastwirthe haben das Fremdenbuch jedem Polizei-Officianten und Gendarmen auf Verlangen vorzulegen.

3. Die Gastwirthe haben jeden Reisenden, welcher ihnen, insonderheit wegen Umtriebe zu Gunsten der Feinde oder der Kriegsgefangenen verdächtig erscheint, der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

4. Jeder Inhaber einer Wohnung, welcher einen Fremden bei sich aufnimmt, hat der Ortspolizeibehörde binnen 3 Stunden nach der Aufnahme den Namen, Stand und Wohnort des Aufgenommenen schriftlich anzuzeigen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Minden, den 13. Januar 1871.

67. Da die bisher vacant gewesene Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Lübbecke wieder besetzt werden soll, so fordern wir qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, hierdurch auf, sich unter Einreichung der Approbationen sowie eines Lebenslaufes bei uns bis zum 15. Februar c. zu melden.

Minden, den 7. Januar 1871.

68. [2] Nachdem der Kaufmann L. Löwenbach zu Paderborn die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 4. Mai 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Löwenbach für das genannte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **12. September 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der An-

Ausgegeben zu Minden, den 21. Januar 1871.

meldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 2. September 1870.

69. Den von dem hiesigen Magistrate berufenen und uns präsentirten Lehrer Johann Heinrich Fischer zu Petershagen, haben wir zum Lehrer an der hiesigen evangelischen Bürgerschule ernannt.

Minden, den 31. December 1870.

70. Den von dem hiesigen Magistrate berufenen und uns präsentirten Lehrer Hermann Kniebe haben wir zum ersten Lehrer an der evangelischen Töchterschule hierselbst ernannt.

Minden, den 31. December 1870.

71. Den von dem hiesigen Magistrate berufenen und uns präsentirten Lehrer Ludwig Finsterbusch haben wir zum Dirigenten der evangelischen Töchterschule hierselbst ernannt.

Minden, den 31. December 1870.

72. Die durch Versetzung des Lehrers Weber erledigte katholische Lehrerstelle zu Nieseu im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Borlinghausen, Peter Spiegel, definitiv verliehen.

Minden, den 3. Januar 1871.

73. Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Steuerkasse Halle ist vom 1. k. Mts. ab dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Taube dahier commissarisch übertragen worden.

Minden, den 8. Januar 1871.

74. Das dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf unter dem 15. November 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 4.)

Minden, den 13. Januar 1871.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

75. Zur Vermeidung der für die Gerichts Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar an das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungs-Pflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so, daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann

§. 2. Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2 unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 10. Januar 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

76. In Gemäßheit des §. 4, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Doru, Simson, Schmückert und Wolff,

und den Stellvertretern, nämlich:

den Justizräthen Bussenius und Rödenbeck

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Januar 1871.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden.

77. Die nach meiner Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. — Stück 7, S. 35, Nr. 104 des Amtsblatts vom 18. Februar 1870 — vom 1. Januar 1870 ab eingegangene Stempel-Distribution zu Bünde tritt vom 2. Januar k. J. ab wiederum in's Leben.

Münster, den 27. December 1870.

Der Provinzial Steuer-Director Göring.

78. Personal-Chronik

der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der bisherige Büreau-Diätarius Templin ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt.

Der bisherige Gerichts-Assessor Sterneberg ist zum Regierungs-Assessor ernannt und wird bei der Königlichen General-Commission beschäftigt.

Münster, den 14. Januar 1871.

Der Königl. General-Commissions-Director, Ober-Regierungs-Rath v. Zschock.

79. Die obwaltenden außerordentlichen Verhältnisse haben uns zu der Anordnung genöthigt, daß Nachnahmen unter 50 Thlr. auf Fracht- und Eilgutsendungen nach fremden Bahnstationen nicht mehr, wie bisher, nach Ablauf von 14 resp. 21 Tagen, sondern erst nach Ablauf von 28 resp. 42 Tagen seit Abgang des Guts, sofern von der Empfangsstation bis dahin kein Einspruch erhoben ist, auf der Aufgabestation an den Absender gezahlt werden.

Für den Localverkehr (zwischen diesseitigen Stationen) bleiben die bisherigen Fristen unverändert, ausgenommen bei Transporten nach den Stationen Cassel, Münden, Dransfeld, für welche die Frist 28 Tage beträgt.

Nachnahmen auf Güter nach Frankreich resp. nach den dort occupirten Eisenbahnstationen werden nicht zugelassen.

Hannover, den 7. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

80. [3] Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Europäischen Staaten die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

81. Statistik über den Feldpostverkehr.

Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpostanstalten, der Postsammelstellen und der Norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. Dezember 1870 an Feldpost-Sendungen befördert worden:

1) **Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten** von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander . . 67,600,000 Stück,
(durchschnittlich täglich 400,000 Stück.)

2) **Zeitungen** 1,536,210 Exemplare,
(durchschnittlich täglich 9090 Exemplare),

und zwar:

a. im Wege des Post-Debits bezogen 632,060 Exemplare,
b. direct und unter Kreuzband ꝛc. versandt 904,150 Exemplare.

3) **Gelder in Militair-Dienstangelegenheiten** 40,424,800 Thlr. in 27,885 Briefen, bezw. Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen ꝛc.) und zwar:

a. nach der Armee 38,025,000 Thlr. in 4,225 Briefen ꝛc.,
b. von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen ꝛc.

4) **Gelder in Privatangelegenheiten der Militairs** ꝛc. 13,046,800 Thlr. in 1,554,800 Briefen ꝛc. (durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9,200 Briefen ꝛc.) und zwar:

a. nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen ꝛc.,
b. von der Armee 9,328,800 Thlr. in 523,900 Briefen ꝛc.

5) **Packete in Militair-Dienstangelegenheiten** 57,460 Stück
(durchschnittlich täglich 340 Stück),

und zwar:

a. nach der Armee 42,250 Stück,
b. von der Armee 15,210 Stück.

6) **Packete in Privat-Angelegenheiten der Militairs** ꝛc. 1,219,533 Stück,
(durchschnittlich täglich 22,173 Stück).

(Die Annahme dieser Packete begann am 15. October pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8. Dezember pr.; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 31. Dezember 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten **insgesammt** befördert worden;

1) Briefpostgegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Zeitungen u. s. w.) 69,136,210 Stück.

2) Gelder 53,471,600 Thlr. in 1,582,685 Briefen, Packeten ꝛc.

3) Packete ohne deklarirten Werth 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

82. Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von

8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. December 1870 mit dem Abend des 9. Januar bis auf Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbeschränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

Berlin, den 9. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

83. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten.

Laut Bekanntmachung vom 2. d. Mts. werden Packete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten bereits seit dem **5. Januar** zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

84. Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten Hillemeyer von Rheda i. W. nach Warburg und Rinteln von Driburg nach Rheda i. W. Der Landbriefträger Pfortmüller in Lienen ist als Packetträger nach Minden versetzt.

Münster, den 11. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

85. Das 1. Stück enthält:

Nr. 602. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Cöln.

Nr. 603. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871.

Nr. 604. Betr. die Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogotá (Columbien.)

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

86. [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons. Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der Staatsschuldscheine, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 6. December 1870.

Königl. Regierung Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

87. Der Civil-Supernumerar Sweers ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Minden, den 19. Januar 1871.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

88. Seine Majestät der König haben geruht, den bisherigen Regierungs- und Schulrath Dr. Wantrup unter dem Namen von Cirlacy-Wantrup in den Adelsstand zu erheben.

Minden, den 21. Januar 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Minden, den 28. Januar 1871.

89. Der Militair-Anwärter Schroeder ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Minden, den 23. Januar 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

90. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Kreis-Verein in Minden: 25 Würste.

Hilfs-Verein zu Schildesche: 44 Ell. neues Leinen, 2 neue Betttücher, 1 Kissenbezug, 2 Tücher, 66 noch gute Hemden, 18 alte Hemden, 12 Binden, 1 Packet Unterlagen, 2 Packet Compressen, 3 Packet Verbandzeug.

Gemeinde Hille: 6 Hemden, 3 Nachtmützen, 4 Unterhosen, 2 Servietten, 4 Pr. Strümpfe, 1 Kopfkissenbezug, 2 Handtücher, 1 Tuch, 1 Binde, Verbandlappen und Charpie.

Vaterländischer Frauen-Verein Minden: 24 Pr. Strümpfe.

Verein in Rheda: 12 Betttücher, 9 neue Hemden, 1 Rest Nessel, 1 Rest Leinen, 4 Kissenbezüge, 1 Häckselkissen, 26 △Tücher, 4 Pr. Strümpfe, 5 Tücher, 13 Kopfnetze, Binden, Compressen, krause u. Gitter-Charpie.

Gemeinde Mehrhof: 6 △Tücher, 1 Handtuch, Binden, Compressen, krause und Gitter-Charpie.

Amt Herford. 1) Gemeinde Lippinghausen: 52 Hemde, 1 Betttuch, 1 Kissenbezug. 2) Gemeinde Rittergut Oberbehme: 25 wollene Unterjacken. 3) Gemeinde Elverdissen: 125 Hemde, 665 Ellen Binden, 10 Pfd. Charpie, 82½ Elle neue Leinewand, 19 Pfd. Fußlappen, 9 Pfd. Compressen, 10 Kissenbezüge, 2 Bettbezüge, 7 Betttücher, 19 Handtücher.

Amt Gohfeld: 241 Hemden, 5 Reste neue Leinewand, 1 Betttuch, 1 Unterjacke, 1 Tuch, Charpie und eine Parthie altes Leinen.

Minden, den 25. Januar 1871.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Erlös aus dem Verkaufe von Leinen-Resten 10 Sgr. Ertrag einer Sammlung in der Gemeinde Sielhorst 16 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., in der Gemeinde Varl 22 Thlr. 10 Sgr., Kasse des Local-Vereins Rahden 24 Sgr. 6 Pf., eingesandt durch Kaufmann E. Lindemann mit 40 Thlr. Außerordentliche Beiträge des Local-Vereins in der Gemeinde Ströhen, durch Vorsteher Rehburg 72 Thlr. 24 Sgr. Rest der fernerweit im Amte Herzebrock-Clarholz abgehaltenen Sammlung, durch Amtmann Breme 80 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. Ertrag einer Sammlung in der Gemeinde Kleinendorf, Amts Rahden 15 Thlr. 15 Sgr. Desgl. in den Gemeinden des Amts Schildesche-Jöllenbeck, durch Amtmann Meyer 46 Thlr. Sammlung in den zum Local-Verein Atteln gehörenden Gemeinden, und zwar: Atteln 41 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., Haaren 32 Thlr. 13 Sgr., Helmern 6 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf., Husen 13 Thlr. 20 Sgr., Hengsarn 18 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., Etteln 24 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. Dalheim-Blankenrode 10 Thlr. 5 Sgr., ferner durch Factor Becker in Blankenrode 5 Thlr., durch Oberverwalter Junker in Dalheim 6 Thlr. 19 Sgr., Summa 158 Thlr. 20 Sgr., sowie aus der Stadt Salzkotten fernerweit 8 Thlr. 1 Sgr., eingesandt durch Landrathsamts-Verweser Regierungs-Assessor v. Hartmann zu Büren mit überhaupt 166 Thlr. 21 Sgr. Cantor Hilker zu Ströhen, gesammelt in der 1. Schulklasse daselbst 3 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. 1 Pfd. Sterl. vom Herrn Bradley durch Frau Dr. May in London 6 Thlr. 23 Sgr. Regierungs-Präsident von Bodelschwingh, fünfter Beitrag 30 Thlr. Unterstützungs-Verein zu Halle, Beitrag pro Januar, durch Amtmann Altheide 50 Thlr. Beiträge aus den Gemeinden des Amts Herford-Hiddenhausen, durch Amtmann Blancke 200 Thlr. Beiträge aus den Gemeinden des Amts Fürstenberg, und zwar: Fürstenberg 15 Thlr., Wünnenberg 7 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Leiberg 8 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., Bleiwäsche 13 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., Essentho 5 Thlr. 7 Sgr. 6; Mehrhoff 7 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., Oesdorff 17 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., Westheim 14 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., eingesandt durch Landrathsamts-Verweser Regier.-Assessor v. Hartmann mit 90 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. Fernerweite Gabe des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins des Kreises Höxter, durch dessen Rendanten Herrn Cruz zu Brakel 176 Thlr.

Minden, den 25. Januar 1871.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 25. Januar 1871.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

91. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Wiedenbrück ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum 20. Februar c. bei uns zu melden.

Minden, den 14. Januar 1871.

92. Der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Wiedenbrück, Dr. Adolph Pelizäus ist unter Belassung seines Wohnsitzes in Rietberg, zum Kreisphysikus des Kreises Wiedenbrück ernannt worden.

Minden, den 13. Januar 1871.

93. Die Wittwe Pape zu Borgentreich hat die an den Apotheker Brunner verkaufte Apotheke wieder übernommen.

Minden, den 14. Januar 1871.

94. Dem Herrn Commissionsrath, Steuerempfänger Junkermann zu Bielefeld wird hiermit die Genehmigung ertheilt, alle noch vor dem 1. Januar 1871 bei der Steuerkasse Bielefeld und den damit verbundenen Nebenkassen fällig gewesenen Steuern und Ab-

gaben im I. Semester d. J. einzuziehen und endgültig darüber zu quittiren.

Minden, den 16. Januar 1871.

95. Nachdem die Schule zu Ströhen im Kreise Halle nunmehr selbstständig geworden ist, bestimmen wir, daß die nachstehend genannten Colonate zu Ströhen wie folgt eingeschult werden:

A. zum Schulbezirk Steinhagen:

1) Colonat Niederschabbehard Nr. 13,
2) " Windmann Nr. 5,

nebst den auf diesen Colonaten wohnhaften Heuerlings-Familien.

B. zum Schulbezirk Ströhen:

3) Colonat Ruschhaupt Nr. 12,
4) " Stolte Nr. 19,
5) " Baumann Nr. 25,
6) " Strothenke Nr. 29,
7) " Jürgensmann Nr. 33,
8) " Schlühmann Nr. 34,
9) " Brinkmann Nr. 35,
10) " Pohlmann Nr. 39,
11) " Meyfenschmidt Nr. 40,
12) " Kochbeck Nr. 42,
13) " Beckmann Nr. 43,
14) " Vorderwisch Nr. 48,
15) " Menkhoff (Schmidt) Nr. 50,
16) " Kramme Nr. 51,
17) " Flöthmann Nr. 52,
18) " Steinmeyer Nr. 53,
19) " Dieftelkamp Nr. 56,
20) " Schlüppmann Nr. 58,
21) " Strothmann (Schule) Nr. 62,
22) " Kochbeck Nr. 63,
23) " Krullmann Nr. 65,
24) " Heidland (jetzt Windmann) Nr. 66,
25) " Brinkmann Nr. 70,
26) " Brockmann Nr. 71,
27) " Strenger Nr. 73,
28) " Niewöhner jetzt Gerling Nr. 83,
29) " Heidmann Nr. 85a.,
30) " Reckmann Nr. 88,
31) " Beckmann Nr. 96,
32) " Lüttgemeyer Nr. 98,
33) " Lechthoff Nr. 99,
34) " Feldmann Nr. 104,
35) " Lüttgemeyer Nr. 105,
36) " Brockhann Nr. 127,
37) " Echterbecker Erbpächter Nr. 132,
38) " Krullmann Nr. 139,

nebst den auf dem vorstehend ad 3 bis incl. 38 genannten Colonaten wohnhaften Heuerlingsfamilien.

Minden, den 6. Januar 1871.

96. Die von dem Lehrer Albert August Moritz Wulfmeyer bisher provisorisch verwaltete fünfte evangelische Lehrerstelle an der Stadtschule zu Halle im Kreise Halle i. W. haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 10. Januar 1871.

97. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. April v. J., Nr. 1554 k. II., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-Empfänger Neukirch zu Halle sich in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen, in Wahrnehmung der ihm durch Verfügung vom 8. d. M., Nr. 3427 k. II. übertragenen Steuerkasse Bielefeld durch den Kassen-Gehülfen Heinrich Gethmann, welchen er notariell zur Quittungsleistung autorisirt hat, vertreten zu lassen.

Minden, den 16. Januar 1871.

98. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Dörrbecker zu Blotho beabsichtigt sein Amt als solcher niederzulegen und hat deshalb bei uns die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Dörrbecker Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **6. März k. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 30. December 1870.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

99. Nachdem seit dem 1. Januar d. Js. das Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 193) auch in den Hohenzollernschen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke „Inland" und „Ausland" nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung unter Nr. 2 gegebenen Erläuterungen nicht mehr zu.

Unter „Inland" ist nunmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als „Ausland" anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. December 1869, abgedruckt im Amtsblatte für 1869 S. 307, Stück 53, mache ich die betreffenden Behörden und das Publikum auf diese Aenderung hiermit aufmerksam.

Münster, den 20. Januar 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

100. An Stelle des Kaufmann Carl Schaeffer zu Jöllenbeck, welcher seinen Wohnsitz nach Lage im Fürstenthum Lippe verlegt hat, ist der Kaufmann Dr. Wüstenfeld zu Mellbergen zum Schiedsmann für die Gemeinde Gohfeld mit der Amtsdauer vom 10. Januar 1871 bis 1. Januar 1872 gewählt, bestätigt und vereidet.

Paderborn, den 16. Januar 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

101. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. October 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

102 Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über Brindisi kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach Vorder-Indien, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesen Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk „via Brindisi“ versehen sein.

1) Frankirungsbedingungen.

Die gewöhnlichen Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

2) Taxe.

Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon $7\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl.;

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten: $10\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.;

ferner

für frankirte Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien: $8\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl.;

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten: $10\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

Das Porto für recommandirte Briefe setzt sich zusammen:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon:

a) aus einer festen Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von $11\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 41 Kreuzern,

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan u. Australien:

a) aus einer festen Gebühr von $4\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 16 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von $8\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für Drucksachen und Waarenproben beträgt:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon: $1\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.;

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien: 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspondenzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon finden auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

103. Am 25. Januar c. tritt ein Nachtrag zum Deutsch-Holländischen Verbands-Gütertarif vom 1. November 1868, die Aufnahme der Station Leschede in den Ausnahmetarif I für Steine und Steinmaterial betreffend, in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 18. Januar 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

104. Vom 20. Januar c. an wird die Botenpost von Schötmar nach Herford folgenden Gang erhalten:

aus Schöttmar um 5^{45} Nachm. über Salzuflen,
in Herford um 7^{30} Abends.

Münster, den 19. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

105. Mit dem 27. d. M. werden in dem Fahrplan der Westfälischen Eisenbahn bis auf Weiteres nachfolgende Einschränkungen beziehungsweise Abänderungen eintreten:

1) Der Lokal-Personenzug 6, Abfahrt von Münster 5^{10} Morgens, Ankunft in Warburg 10^{21} Vormittags und in Holzminden 10^{5} Vormittags, fällt aus.

2) Ebenso wird in der umgekehrten Richtung und zwar auf der Strecke Holzminden-Warburg-Soest der Lokal-Personenzug 11, ab Holzminden 6^{40} Abends, ab Warburg 7^{5} Abends, in Soest 9^{46} Abends und von Soest bis Münster der Personenzug 3, ab Soest 6^{48} Morgens, in Münster 8^{35} Vormittags, eingestellt.

3) Dagegen wird als Ersatz für die sub 1 und 2 bezeichneten Züge die Beförderung von Personen mit Güterzügen nach dem folgenden Fahrplan stattfinden:

A. Richtung **Münster-Holzminden.**

Zug 24.	Morgens	Zug 28.	Morgens	Zug 38.	Mittags
		ab Soest	6^{44}	ab Münster	12^{6}
		„ Sassendorf	6^{59}	„ Hiltrup	12^{25}
		„ Benninghausen	7^{26}	„ Rinkerode	12^{46}
		„ Lippstadt	8^{5}	„ Drensteinfurt	1^{8}
		„ Gesecke	8^{43}	„ Ermelinghof	1^{40}
		„ Salzkotten	9^{8}	in Hamm	1^{52} Nachmitt.
ab Paderborn	5^{55}	„ Paderborn	10		
„ Altenbeken	7^{50}	„ Altenbeken	12^{22}		
„ Driburg	8^{29}	„ Driburg	12^{53}		
„ Brakel	9^{33}	„ Brakel	1^{35}		
„ Godelheim	10^{10}	„ Godelheim	2^{16}		
„ Höxter	10^{45}	„ Höxter	2^{50}		
in Holzminden	11^{5} Vormitt.	in Holzminden	3^{10} Nachmitt.		

B. Richtung **Holzminden-Münster.**

Zug 33.	Nachmitt.	Zug 13.	Abends	Zug 33.	Morgens
ab Holzminden	1	ab Holzminden	7	ab Hamm	6^{40}
„ Höxter	1^{40}	„ Höxter	7^{40}	„ Ermelinghof	6^{53}
„ Godelheim	1^{58}	„ Godelheim	7^{58}	„ Drensteinfurt	7^{29}
„ Brakel	2^{45}	„ Brakel	8^{45}	„ Rinkerode	7^{47}
„ Driburg	3^{32}	„ Driburg	9^{34}	„ Hiltrup	8^{8}
„ Altenbeken	5^{5}	„ Altenbeken	10^{15}	in Münster	8^{26} Vormitt.
„ Paderborn	6^{25}	in Paderborn	11 Abends		
„ Salzkotten	7^{5}				
„ Gesecke	7^{35}				
„ Lippstadt	8^{25}				
„ Benninghausen	8^{48}				
„ Sassendorf	9^{17}				
in Soest	9^{30} Abends				

4) In Buke werden die Züge 8 und 9 unseres früheren Fahrplans 1 Minute anhalten und von dort in der Richtung nach Warburg 12^{20} Nachmittags und in der Richtung nach Altenbeken 4^{13} Nachmittags abfahren.

5) Auf der Strecke Rheine-Emden treten nachstehende Abänderungen ein:

Richtung **Rheine-Emden.**

	Zug 1. Morgens	Zug 33. Nachmittags
ab Rheine	7^{9}	2^{13}
„ Salzbergen	7^{23}	2^{48}
„ Leschede	7^{41}	3^{14}
„ Lingen	8^{11}	4^{21}
„ Meppen	8^{49}	5^{22}
„ Kellerberg	9^{9}	5^{55}
„ Lathen	9^{27}	6^{22}
„ Kluse-Dörpen	9^{44}	6^{47}
„ Aschendorf	10^{10}	7^{24}
„ Papenburg	10^{30}	8^{3}
„ Ihrhove	10^{48}	8^{31}
„ Leer	11^{13}	9^{20}
„ Neermoor	11^{30}	9^{43}
„ Oldersum	11^{47}	10^{6}
in Emden	12^{5} Mittags	10^{25} Abends

Richtung **Emden-Rheine.**

	Zug 24. Morgens	Zug 16. Nachmittags
ab Emden	5	2^{35}
„ Oldersum	5^{25}	2^{56}
„ Neermoor	5^{48}	3^{15}
„ Lehr	6^{20}	3^{43}
„ Ihrhove	6^{44}	4^{1}
„ Papenburg	7^{22}	4^{29}
„ Aschendorf	7^{41}	4^{43}
„ Kluse-Dörpen	8^{18}	5^{12}
„ Lathen	8^{43}	5^{35}
„ Kellerberg	9^{12}	5^{56}
„ Meppen	9^{52}	6^{23}
„ Lingen	11^{5}	7^{14}
„ Leschede	11^{47}	7^{44}
„ Salzbergen	12^{25}	8^{7}
in Rheine	12^{45} Nachmittags	8^{19} Abends

Das Nähere ergiebt der auf den Stationen aushängende Fahrplan, von welchem auch Abdrücke bei sämmtlichen Stations-Kassen unserer Bahn gegen Erstattung von 1 Sgr. pro Exemplar bezogen werden können.

Münster, den 23. Januar 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

106. **Beförderung**
von Briefen mit Werthangabe nach Rom.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Declaration des Inhalts angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich“ versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correctur — selbst. wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire

oder

Valeur déclarée Francs.

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

107. [2] Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12, zu 6½ Centimeter = 9⁷/₁₂ zu 4⁷/₁₂, zu 2½ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemein Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX, 1101—4, 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche die Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. October 1844 (Hannov. Ges.-S. 1844 — 1. Abthl. Nr. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. October 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
gez. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

108. An Stelle des verstorbenen Amts-Beigeordneten Sielermann ist der Rentmeister Install in Benkhausen zum Beigeordneten für das Amt Alswede ernannt.

Minden, den 27. Januar 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

109. An Stelle des verstorbenen Amts-Beigeordneten Albers zu Godelheim ist der Vorsteher Franz Kirchhof in Godelheim zum ersten Beigeordneten für das Amt Höxter-Albaxen ernannt.

Minden, den 27. Januar 1871.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

110. Seine Majestät der König haben geruht, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. d. Mts. den von den Kreisständen in erster Stelle präsentirten Kreisdeputirten, Premier-Lieutenant a. D. Rittergutsbesitzer von Oheimb auf Hubenbeck, zum Landrath des Kreises Lübbecke zu ernennen.

Minden, den 27. Januar 1871.

111. Der Apotheker Georg Baermann hat die Administration der Pape'schen Apotheke zu Borgentreich übernommen.

Minden, den 21. Januar 1871.

112. Wir haben den commissarischen Amtmann Hartmann zu Hausberge mit der Curatel der Königlichen Steuerkasse daselbst commissarisch betraut.

Minden, den 25. Januar 1871.

113. Stadtbehörde von Jesi.

Der hiesigen öffentlichen Pinakothek (Gemälde-Sammlung) sind die nachfolgend beschriebenen Gemälde entwendet worden.

Jesi, den 16. December 1870.

Der Syndikus. gez. Alleſſandro Ferri.

Beschreibung der Bilder.

Drei Staffelei-Bilder von etwa 33 Centimeter Höhe und 69 Centimeter Breite, welche die Basis eines größeren Gemäldes ausmachen und der Schule des Tizian zugeschrieben werden. Das erste stellt das Innere

Ausgegeben zu Minden, den 4. Februar 1871.

einer Kirche dar mit einem Altar und einem Monumente der heiligen Agathe, die Inschrift enthaltend: — Sepulcrum S. Agatae — und es befinden sich darauf mehrere Gruppen von Personen. Die erste Gruppe besteht aus einem Priester, der die Messe celebrirt, und den Hülfeleistenden. Die zweite Gruppe zeigt die heilige Lucia, knieend mit ihrer Mutter in der Stellung einer Betenden und andere umstehende Personen. Die dritte, die heilige Lucia, welche auf der ersten Stufe des Denkmals der heiligen Agathe sitzend schläft. Die vierte, die heilige Lucia, aufgerichtet, wie sie der Mutter erzählt, was sie während des Schlafes geträumt hat. Die fünfte Gruppe endlich stellt die heilige Lucia dar, welche vom Fenster einer Kirche aus ihre Reichthümer an die Armen vertheilt.

Die anderen beiden Bilder, welche ursprünglich verbunden waren und ein Gemälde bildeten, stellen einen Thronsessel dar, worauf Pascasius sitzt, welcher der heiligen Lucia mit dem Schwerte ein über dem Karnies einer Thür befindliches Götzenbild zeigt, damit sie es anbete; zur Rechten und zur Linken des Pascasius sitzen vier andere Personen. Die heilige Lucia steht vor dem Throne und zeigt mit der Hand auf den heiligen Geist, der oberhalb zu sehen ist. Die Heilige ist mit einem Stricke gefesselt, an welchem 8 Paar Ochsen angespannt sind, welche von ihrer Führerin vergebens angetrieben werden, sich in Bewegung zu setzen. Von der Seite und parallel zu den Ochsen sieht man bewaffnete Soldaten, von denen der eine ein Fähnchen trägt mit der Inschrift: Pascasius X. C. Notes. — Der Hintergrund des Bildes besteht aus Stadtthoren und Palästen, auf deren Balkonen sich Personen befinden, welche dem Schauspiel beiwohnen.

Vier andere Gemälde, nur auf Holz, von unbekanntem Autor, etwa 34 Cent. hoch und 54 Cent. breit, wovon das erste, die Anbetung der heiligen drei Könige darstellend, aus 7 Figuren besteht, nämlich der Mutter Gottes, dem Kinde, dem heiligen Joseph, den heiligen drei Königen und einem Sklaven, der, wie die Könige, in orientalisches Kostüm gekleidet ist und drei Rosse am Zaume hält.

Das zweite stellt einen Einsiedler in der Wüste vor mit entsprechender Scenerie.

Das dritte ist die Geburt Jesus Christi und besteht aus der Madonna, dem Kinde, dem heiligen Joseph und zwei Engeln.

Das vierte Bild endlich hat zwei Figuren, wovon die eine der heilige Sebastian ist, nackt, an eine Säule angebunden, als Zielscheibe der Pfeile. Die zweite Figur stellt ein Individuum dar, welches die Verwundungen beobachtet, die dem Heiligen von den aus seinem Körper hervorstehenden Pfeilen zugefügt sind.

* * *

In Gemäßheit höherer Verfügung weisen wir die Polizeibehörden und Landgendarmen hierdurch an, auf die vorstehend bezeichneten Gemälde zu achten, falls dieselben betroffen werden, sie mit Beschlag zu belegen und uns schleunigst darüber Anzeige zu machen.

Minden, den 19. Januar 1871.

114. Die von den Stadtverordneten zu Oeynhausen vorgenommene Wahl:

1) des Amtmanns von Sothen zum Director,
2) des Dr. med. Rinteln zum Stellvertreter des Directors,
3) des Kaufmanns Griese und des Postverwalters Sültemeyer zu Beisitzern und
4) des Kaufmanns Grüge und Eugen Hennes zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der Sparkasse zu Oeynhausen für die Jahre 1871, 1872 und 1873 ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 28. Januar 1871.

115. In Gemäßheit der §§. 37 u. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und des §. 8 der Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1871 bis zum heutigen Tage sämmtlichen Steuer-Empfängern zugefertigt sind.

Zugleich veröffentlichen wir nachstehend die Nachweisung des Sollaufkommens an Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden in Uebereinstimmung mit den den Steuer-Empfängern zugefertigten Heberollen.

Diese Nachweisung enthält die Steuerbeträge für die bisherigen Katastergemeinden. Wo diese bereits nach den in ihnen enthaltenen politischen Haushaltsgemeinden im Grundsteuer-Kataster abgegrenzt worden, sind auch die Heberollen nach ihnen abgetheilt. Die Steuer-Summen dieser Haushaltsgemeinden können also in den Heberollen eingesehen werden.

Die Steuercontingente der Gemeinden sind nach den Resultaten der Masseneinschätzung (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und §. 32 der Anweisung von demselben Tage) festgestellt; die Untervertheilung derselben auf die einzelnen Steuerpflichtigen mußte indessen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 mit Berücksichtigung der bei der Parzellar-Einschätzung (§. 14 der Anweisung vom 31. März 1862) so wie der durch die Untersuchung gegen die Parzellar-Einschätzung erhobenen Reclamationen abweichend festgestellten Reinerträge geschehen, demzufolge in jeder Gemeinde ein, von dem Prozentsatze der Vertheilung der Grundsteuer im ganzen Staate, etwas abweichender Prozentsatz zur Anwendung gekommen ist.

Um Jeden in den Stand zu setzen, das Verhältniß zwischen dem Reinertrage und der Grundsteuer jeder beliebigen Gemeinde für einen Thaler Reinertrag zu berechnen, sind in der dritten Spalte die Reinerträge den Steuerbeträgen gegenüber gestellt.

Nachweisung

Regierungs-Bezirk Minden. Jahr. 1871.

Nachweisung

des

Sollaufkommens an Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden.

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.										Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Prinzipal-Grundsteuer			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	₰	ℳ	Pfg.	₰	ℳ	Pfg.	₰	ℳ	Pfg.	₰	ℳ	Pfg.	₰
Bielefeld.	Bielefeld	14648	52	1423	21	8	49	24	10	44	6	1	1517	22	7	6765	11	—
	Brackwede	18924	99	1829	15	9	64	1	—	56	24	2	1950	10	11	1099	8	—
	Dornberg	17322	27	1670	21	—	58	14	2	51	26	2	1781	1	4	235	18	—
	Heepen	51675	71	5013	6	7	175	13	10	155	19	8	5344	10	1	679	29	—
	Jöllenbeck	19678	42	1928	26	6	67	15	4	59	26	10	2056	8	8	255	10	—
	Isselhorst	8532	96	833	22	3	29	5	6	25	26	9	888	24	6	203	16	—
	Schildesche	41274	12	3960	5	8	138	18	4	122	29	—	4221	23	—	613	20	—
I. Summa	Bielefeld	172066	99	16659	29	5	583	3	—	517	8	8	17760	11	1	9852	22	—
Büren.	Asseln	2971	17	283	23	—	9	28	—	8	24	4	302	15	4	37	22	—
	Atteln	13060	02	1260	2	—	44	2	11	39	3	7	1343	8	6	235	3	—
	Brenken	17423	51	1672	16	—	58	16	2	51	27	11	1783	—	1	147	18	—
	Büren	11628	15	1111	2	10	38	26	6	34	14	11	1184	14	3	237	8	—
	Dalheim	905	24	88	10	2	3	2	9	2	22	3	94	5	2	14	24	—
	Essentho	2777	41	270	—	2	9	13	6	8	11	6	287	25	2	35	24	—
	Etteln	5541	99	532	25	4	18	19	6	16	16	5	568	1	3	99	5	—
	Fürstenberg	24553	87	2363	24	7	82	22	—	73	11	11	2519	28	6	162	18	—
	Haaren	6601	28	637	28	11	22	9	11	19	24	4	680	3	2	108	18	—
	Hegensdorf	5200	93	499	6	7	17	14	2	15	15	1	532	5	10	51	4	—
	Hörste	14370	09	1394	26	4	48	24	8	43	9	5	1487	—	5	161	28	—
	Iggenhausen	11061	63	1072	18	8	37	16	4	33	9	3	1143	14	3	95	27	—
	Kleinenberg	5177	06	498	1	9	17	12	11	15	13	11	530	28	7	67	6	—
	Lichtenau	17048	73	1655	9	4	57	28	1	51	11	11	1764	19	4	240	16	—
	Oesdorf	7720	86	739	19	7	25	26	7	22	29	—	788	15	2	123	26	—
	Ringboke	19489	52	1890	20	8	66	5	2	58	21	1	2015	16	11	264	27	—
	Salzkotten	17037	50	1632	27	9	57	4	7	50	21	2	1740	23	6	303	21	—
	Siddinghausen	5634	76	534	16	3	18	21	3	16	17	11	569	25	5	60	18	—
	Steinhausen	7969	59	786	16	11	27	15	11	24	12	8	838	15	6	77	14	—
	Thüle	8697	83	843	4	11	29	15	4	26	5	5	898	25	8	122	9	—
	Tudorf	11606	68	1149	—	5	40	6	5	35	20	3	1224	27	1	102	17	—
	Uppsprunge	5475	42	528	16	7	18	15	—	16	12	5	563	14	—	48	13	—
	Verne	14000	01	1347	14	11	47	4	11	41	25	2	1436	15	—	113	26	—
	Welberg	9289	97	918	10	8	32	4	4	28	15	5	979	—	5	91	16	—
	Westheim	7217	97	695	14	4	24	10	4	21	17	10	741	12	6	63	8	—
	Wewelsburg	8306	52	796	2	1	27	25	11	24	21	7	848	19	7	81	4	—
	Wünnenberg	13844	64	1325	14	4	46	11	9	41	4	8	1413	—	9	205	24	—
II. Summa	Büren	274612	35	26528	15	1	928	14	11	823	21	4	28280	21	4	3354	24	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.										Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		ℳ	Dez.	ℳ	Pf	₰	ℳ	Pf	₰	ℳ	Pf	₰	ℳ	Pf	₰	ℳ	Pf	₰
Halle.	Amshausen	2035	13	201	17	6	7	1	8	6	7	9	214	26	11	44	16	—
	Ascheloh	2400	95	231	29	2	8	3	7	7	6	1	247	8	10	35	16	—
	Bockel	2791	96	268	25	3	9	12	3	8	10	5	286	17	11	58	29	—
	Bockhorst	6245	39	607	—	8	21	7	3	18	25	4	647	3	3	121	8	—
	Borgholzhausen, Land	34108	17	3336	15	10	116	23	4	103	18	1	3556	27	3	455	8	—
	Borgholzhausen, Stadt	4288	35	420	14	1	14	21	8	13	1	9	448	7	6	226	2	—
	Brockhagen	8017	53	804	21	4	28	5	—	24	29	8	857	26	—	217	—	—
	Eggeberg	2060	59	201	15	11	7	1	8	6	7	9	214	25	4	26	2	—
	Gartnisch	817	71	80	3	11	2	24	2	2	14	8	85	12	9	28	—	—
	Halle	1733	67	167	29	5	5	26	5	5	6	6	179	2	4	378	11	—
	Hesseln	2443	85	238	28	7	8	10	11	7	12	7	254	22	1	38	10	—
	Hörste	5728	41	554	26	6	19	12	8	17	6	11	591	16	1	97	7	—
	Kölkebeck	1907	88	185	25	7	6	15	1	5	23	1	198	3	9	43	24	—
	Künsebeck	1904	67	187	10	6	6	16	8	5	24	6	199	21	8	43	5	—
	Oldendorf	2164	—	209	26	8	7	10	4	6	15	5	223	22	5	51	2	—
	Steinhagen	4865	05	475	11	6	16	19	—	14	22	9	506	23	3	164	—	—
	Versmold	29790	95	2884	29	2	100	29	4	89	17	5	3075	15	11	778	22	—
	Werther, Land	35303	77	3537	13	3	123	24	3	109	25	1	3771	2	7	415	27	—
	Werther, Stadt	4614	93	449	26	9	15	22	5	13	29	—	479	18	2	300	11	—
III. Summa	Halle	153222	96	15045	11	7	526	17	8	467	4	9	16039	4	—	3523	20	—
Herford.	Bünde	49115	40	4728	5	7	165	14	8	146	24	4	5040	14	7	1265	26	—
	Elverdissen	7926	93	757	8	9	26	15	2	23	15	5	807	9	4	123	12	—
	Enger	42779	62	4112	15	10	143	28	1	127	20	10	4384	4	9	707	27	—
	Exter	15679	62	1528	20	4	53	15	2	47	14	—	1629	19	6	169	12	—
	Gohfeld	20314	18	1951	8	7	68	8	9	60	17	6	2080	4	10	308	19	—
	Herford	25408	82	2432	5	3	85	3	10	75	15	8	2592	24	9	2224	12	—
	Hiddenhausen	24252	71	2323	19	6	81	9	9	72	4	6	2477	3	9	324	12	—
	Kirchlengern	11392	09	1090	4	9	38	4	9	33	25	6	1162	5	—	168	17	—
	Laar	23405	85	2239	25	4	78	11	10	69	16	4	2387	23	6	286	—	—
	Löhne	4752	06	455	27	9	15	28	9	14	4	8	486	1	2	100	29	—
	Mennighüffen	20035	10	1921	16	9	67	7	7	59	19	11	2048	14	3	292	—	—
	Rödinghausen	26204	31	2523	29	—	88	10	2	78	11	1	2690	20	3	374	11	—
	Schwarzemoor	12204	34	1165	24	9	40	24	1	36	6	—	1242	24	10	169	17	—
	Spenge	25652	93	2472	15	1	86	16	2	76	23	2	2635	25	3	357	14	—
	St. Quernheim	9046	07	869	10	5	30	12	10	26	29	10	926	23	1	121	20	—
	Valldorf	22803	95	2194	9	2	76	24	—	68	3	11	2339	7	1	361	24	—
	Vlotho	4741	22	453	14	—	15	26	2	14	2	6	483	12	8	680	21	—
	Wallenbrück	14487	30	1397	17	8	48	27	6	43	11	10	1489	27	—	186	—	—
IV. Summa	Herford	360202	50	34618	9	4	1211	19	3	1074	27	—	36904	25	7	8223	3	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.											Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		ℳ	Pf.	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
Höxter.	Albaxen	17277	78	1647	26	9	57	20	4	51	5	1	1756	22	2	161	8	—
	Altenbergen	14974	14	1436	11	5	50	8	3	44	18	1	1531	7	9	201	5	—
	Amelunxen	22296	49	2144	25	—	75	2	1	66	17	11	2286	15	—	194	19	—
	Bellersen	14435	81	1382	2	5	48	11	2	42	27	5	1473	11	—	109	22	—
	Beverungen	14497	68	1394	5	8	48	23	10	43	8	8	1486	8	2	242	14	—
	Bödexen	8949	94	855	17	5	29	28	4	26	16	11	912	2	8	47	2	—
	Brakel	70376	41	6747	5	1	236	4	8	209	15	1	7192	24	10	750	5	—
	Bruchhausen	5394	47	518	6	8	18	4	1	16	2	9	552	13	6	69	—	—
	Dalhausen	1533	09	146	5	8	5	3	5	4	16	1	155	25	2	50	24	—
	Driburg	13491	16	1278	18	7	44	22	7	39	21	1	1363	2	3	420	6	—
	Fürstenau	12720	33	1221	24	3	42	23	—	37	28	2	1302	15	5	135	26	—
	Godelheim	15359	03	1469	15	5	51	12	11	45	18	10	1566	17	2	165	—	—
	Herste	3692	43	347	7	7	12	4	6	10	23	4	370	5	5	50	24	—
	Herstelle	4949	18	473	20	8	16	17	4	14	21	2	504	29	2	110	20	—
	Höxter	25214	53	2405	16	3	84	5	10	74	20	9	2564	12	10	1344	4	—
	Holzhausen	11222	31	1076	6	1	37	20	—	33	12	6	1147	8	7	67	20	—
	Jakobsberge	2265	98	216	16	1	7	17	5	6	21	9	230	25	3	53	18	—
	Istrup	5510	68	521	19	10	18	7	9	16	5	11	556	3	6	72	28	—
	Langeland	2812	81	265	16	2	9	8	10	8	7	4	283	2	4	28	12	—
	Lüchtringen	6495	68	625	19	—	21	26	11	19	12	9	666	28	8	104	11	—
	Lügde	27204	90	2603	1	1	91	3	2	80	24	9	2774	29	—	428	23	—
	Merlsheim	3571	64	342	9	—	11	29	5	10	18	10	364	27	3	44	10	—
	Nieheim	30477	76	2948	28	11	103	6	5	91	17	—	3143	22	4	342	6	—
	Ovenhausen	13530	84	1303	—	6	45	18	1	40	13	9	1389	2	4	110	1	—
	Pömbsen	13758	05	1315	28	4	46	1	9	40	25	10	1402	25	11	157	1	—
	Sandebeck	15361	23	1473	3	3	51	16	10	45	22	3	1570	12	4	159	12	—
	Sommerfell	21522	89	2066	29	6	72	10	3	64	5	4	2203	15	1	169	—	—
	Steinheim, Land	37700	12	3628	19	8	127	—	2	112	20	1	3868	9	11	260	22	—
	Steinheim, Stadt	39083	45	3747	14	8	131	4	10	116	10	9	3995	—	3	442	3	—
	Titelsen	2883	43	274	8	7	9	18	—	8	15	6	292	12	1	47	—	—
	Vörden	31469	03	3018	14	9	105	19	5	93	21	8	3217	25	10	210	—	—
V. Summa	Höxter	510033	27	48896	24	3	1711	11	7	1518	7	4	52126	13	2	6750	16	—
Lübbecke.	Alswede	30769	90	2938	28	3	102	25	10	91	7	8	3133	1	9	451	29	—
	Blasheim	23347	34	2225	1	10	77	26	3	69	2	7	2372	—	8	322	26	—
	Börninghausen	6550	01	626	27	10	21	28	3	19	13	11	668	10	—	116	20	—
	Dielingen	19164	50	1840	27	—	64	12	11	57	4	10	1962	14	9	383	19	—
	Frotheim	15262	83	1462	16	5	51	5	8	45	12	5	1559	4	6	270	28	—
	Gehlenbeck	15853	56	1513	14	9	52	29	2	46	29	10	1613	13	9	262	19	—
	Holzhausen	10639	64	1020	28	10	35	21	11	31	20	11	1088	11	8	159	22	—
	Hüllhorst	11569	47	1121	17	11	39	7	9	34	24	10	1195	20	6	159	7	—
	Levern	22469	78	2175	16	2	76	4	5	67	16	7	2319	7	2	457	17	—
	Lübbecke	20661	04	1984	2	—	69	13	4	61	18	2	2115	3	6	844	9	—
	Oberbauerschaft	7634	34	746	18	10	26	4	—	23	5	6	795	28	4	110	8	—
	Oldendorf	28059	02	2703	9	4	94	18	6	83	28	1	2881	25	11	479	21	—
	Rahden	32199	67	3105	29	3	108	21	3	96	13	4	3311	3	10	695	27	—
	Schnathorst	17052	28	1643	1	6	57	15	2	51	—	6	1751	17	2	231	10	—
	Ströhen	23944	34	2307	28	—	80	23	5	71	19	10	2460	11	3	389	5	—
	Wehdem	23942	63	2307	24	11	80	23	2	71	19	8	2460	7	9	459	23	—
VI. Summa	Lübbecke	309120	35	29724	22	10	1040	11	—	922	28	8	31688	2	6	5795	20	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.											Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		ℳ	Pf.	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
Minden.	Barkhausen	7106	92	686	24	—	24	1	1	21	9	9	732	4	10	172	20	—
	Buchholz	3803	02	365	5	—	12	23	5	11	10	2	389	8	7	41	1	—
	Dützen	11941	20	1154	4	8	40	11	9	35	25	—	1230	11	5	237	24	—
	Eickhorst	3771	31	363	27	—	12	22	1	11	9	—	387	28	1	52	26	—
	Eisbergen	23796	46	2296	18	3	80	11	6	71	9	4	2448	9	1	248	15	—
	Friedewalde	7607	28	730	22	3	25	17	3	22	20	8	779	—	2	170	9	—
	Frille	31151	84	2989	19	7	104	19	1	92	24	10	3187	3	6	344	6	—
	Haddenhausen	8825	31	850	12	9	29	23	—	26	12	3	906	18	—	79	15	—
	Hartum	26155	92	2515	13	8	88	1	4	78	3	2	2681	18	2	458	3	—
	Hausberge	3361	34	326	16	9	11	12	11	10	4	3	348	3	11	303	14	—
	Heimsen	9562	30	918	10	9	32	4	3	28	15	5	979	—	5	127	12	—
	Hille	19724	38	1895	11	8	66	10	2	58	25	6	2020	17	4	357	16	—
	Holtrup	11564	29	1131	19	4	39	18	3	35	4	2	1206	11	9	131	17	—
	Holzhausen	28157	51	2719	26	5	95	5	9	84	13	6	2899	15	8	312	13	—
	Kleinenbremen	10202	84	981	4	4	34	10	2	30	13	11	1045	28	5	122	19	—
	Lahde	26429	44	2569	2	11	89	27	6	79	23	1	2738	23	6	267	15	—
	Lerbeck	17849	68	1711	—	—	59	26	6	53	3	9	1824	—	3	274	2	—
	Lübbe	12109	56	1163	20	7	40	21	11	36	4	—	1240	16	6	160	15	—
	Minden	34966	01	3407	6	9	119	7	6	105	23	10	3632	8	1	7209	14	—
	Nammen	5943	62	567	18	9	19	26	1	17	18	9	605	3	7	87	4	—
	Neuenknick	15681	27	1532	27	9	53	19	7	47	18	—	1634	5	4	259	16	—
	Oeynhausen	1440	06	140	6	3	4	27	3	4	10	8	149	14	2	868	26	—
	Ovenstädt	10309	23	1000	26	9	35	1	—	31	2	5	1067	—	2	123	2	—
	Petershagen	25092	78	2439	23	—	85	11	10	75	22	8	2600	27	6	693	2	—
	Rehme	20212	99	1969	23	4	68	28	4	61	4	10	2099	26	6	366	2	—
	Rothenuffeln	8456	95	811	29	6	28	12	7	25	6	4	865	18	5	114	1	—
	Schlüsselburg	15036	27	1442	15	2	50	14	6	44	23	7	1537	23	3	162	26	—
	Veltheim	12747	60	1232	21	4	43	4	5	38	8	4	1314	4	1	121	28	—
	Volmerdingsen	22815	54	2192	15	3	76	22	1	68	2	3	2337	9	7	398	19	—
	Windheim	17653	95	1697	20	3	59	12	8	52	21	4	1809	24	3	198	11	—
VII. Summa	Minden	453476	87	43805	14	—	1533	5	9	1360	4	9	46698	24	6	14465	3	—
Paderborn.	Buke	5340	09	509	18	1	17	25	—	15	24	7	543	7	8	134	20	—
	Dahl	6940	78	664	22	11	23	8	1	20	19	3	708	20	3	72	12	—
	Delbrück	12110	40	1167	4	5	40	25	6	36	7	2	1244	7	1	332	27	—
	Eggeringsen	6739	83	646	24	5	22	19	1	20	2	6	689	16	—	65	24	—
	Hövelhof	5352	93	518	29	5	18	4	10	16	3	4	553	7	7	127	28	—
	Kirchborchen	17961	48	1723	10	8	60	9	6	53	15	3	1837	5	5	158	18	—
	Lippspringe	19232	12	1870	3	6	65	13	7	58	2	—	1993	19	1	408	23	—
	Neuenbecken	12767	22	1224	21	10	42	26	—	38	—	10	1305	18	8	127	27	—
	Neuhaus	21029	62	2016	18	5	70	17	5	62	18	7	2149	24	5	364	17	—
	Ostenlande	8258	49	791	16	4	27	21	2	24	17	4	843	24	10	132	24	—
	Paderborn	27069	51	2632	9	11	92	4	—	81	22	—	2806	5	11	4297	11	—
	Schwaney	7268	10	696	14	7	24	11	4	21	18	9	742	14	8	99	15	—
	Stukenbrock	5226	51	500	8	3	17	15	4	15	16	—	533	9	7	124	24	—
	Westenholz	6700	19	641	23	11	22	13	11	19	27	11	684	5	9	134	1	—
	Westerloh	7123	80	681	27	7	23	26	—	21	5	3	726	28	10	125	9	—
	Wewer	9533	53	939	22	7	32	26	9	29	5	5	1001	24	9	87	4	—
VIII. Summa	Paderborn	178654	60	17226	6	10	602	27	6	534	26	2	18364	—	6	6794	14	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.												Gebäude-Steuer.		
				Betrag der Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		ℳ	Pfg.	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
Warburg.	Altenheerse	2967	49	284	8	8	9	28	6	8	24	9	303	1	11	33	15	—
	Bonenburg	4361	30	419	29	1	14	20	11	13	1	3	447	21	3	74	27	—
	Borgentreich	24344	87	2339	1	11	81	26	—	72	18	10	2493	16	9	218	22	—
	Borgholz	20636	81	1969	18	9	68	28	—	61	4	8	2099	21	6	221	15	—
	Borlinghausen	3200	98	305	11	11	10	20	9	9	14	7	325	17	3	34	14	—
	Bühne	15673	83	1494	29	5	52	9	8	46	12	6	1593	21	7	132	16	—
	Daseburg	15928	11	1526	23	11	53	13	1	47	12	2	1627	19	2	108	29	—
	Dringenberg	8245	27	791	17	4	27	21	2	24	17	4	843	25	10	94	12	—
	Eissen	8202	40	792	9	10	27	22	—	24	18	1	844	19	11	63	1	—
	Engar	1397	81	134	10	5	4	21	1	4	5	2	143	6	8	18	3	—
	Fölsen	9225	26	887	23	10	31	2	2	27	16	11	946	12	11	72	23	—
	Frohnhausen	5120	85	492	7	9	17	6	10	15	8	7	524	23	2	50	14	—
	Gehrden	16595	24	1579	3	1	55	8	1	49	—	11	1683	12	1	140	14	—
	Grosseneder	17312	32	1646	15	2	57	19	—	51	3	10	1755	8	—	133	13	—
	Hellmern	2639	56	254	12	9	8	27	1	7	26	11	271	6	9	33	11	—
	Hohenwepel	14956	92	1437	17	—	50	9	6	44	19	1	1532	15	7	152	7	—
	Löwen	9366	69	896	16	4	31	11	5	27	25	2	955	22	11	64	17	—
	Neuenheerse	6367	14	613	2	5	21	13	9	19	1	1	653	17	3	87	2	—
	Ossendorf	11535	38	1114	15	—	39	—	3	34	18	3	1188	3	6	113	5	—
	Peckelsheim	23439	50	2258	6	—	79	1	—	70	3	6	2407	10	6	237	11	—
	Rösebeck	19940	86	1921	17	4	67	7	8	59	20	—	2048	15	—	144	7	—
	Scherfede	15573	44	1498	20	—	52	13	6	46	15	11	1597	19	5	170	21	—
	Warburg, Land	19725	46	1896	—	8	66	10	10	58	26	2	2021	7	8	256	20	—
	Warburg, Stadt	25832	17	2486	10	10	87	—	8	77	6	1	2650	17	7	1004	1	—
	Willebadessen	14523	52	1397	3	11	48	27	—	43	11	5	1489	12	4	164	17	—
IX. Summa	Warburg	317133	18	30438	3	4	1065	10	—	945	3	2	32448	16	6	3825	7	—
Wiedenbrück.	Avenwedde	4846	61	462	3	1	16	5	3	14	10	6	492	18	10	146	12	—
	Batenhorst	9514	30	912	10	3	31	28	1	28	9	10	972	18	2	99	2	—
	Clarholz	12391	75	1204	5	5	42	4	4	37	11	9	1283	21	6	206	10	—
	Gütersloh, Land	10560	25	1041	28	6	36	14	2	32	10	9	1110	23	5	231	1	—
	Gütersloh, Stadt	1243	95	122	11	2	4	8	6	3	24	—	130	13	8	1328	7	—
	Herzebrock	20693	92	1987	25	5	69	17	3	61	21	9	2119	4	5	300	12	—
	Kattenstroth	5087	24	488	29	8	17	3	6	15	5	6	521	8	8	132	16	—
	Kaunitz	8033	95	781	16	10	27	10	8	24	8	—	833	5	6	226	11	—
	Langenberg	17831	45	1724	27	9	60	11	—	53	16	7	1838	25	4	178	9	—
	Lette	6091	67	587	15	2	20	16	11	18	7	3	626	9	4	90	12	—
	Linteln	5556	88	536	12	5	18	23	3	16	19	8	571	25	4	85	16	—
	Masthölte	8076	55	789	25	3	27	19	3	24	15	8	842	—	2	167	25	—
	Neuenkirchen	14473	99	1394	22	1	48	24	7	43	9	3	1486	25	11	399	—	—
	Rheda	12421	15	1203	2	9	42	3	3	37	10	8	1282	16	8	799	15	—
	Rietberg	16972	52	1641	2	10	57	13	—	50	28	8	1749	14	6	339	9	—
	St. Vit	5536	47	544	5	—	19	1	5	16	26	11	580	3	4	51	10	—
	Verl	12510	80	1203	26	7	42	4	1	37	11	5	1283	12	1	315	11	—
	Wiedenbrück	8695	83	840	18	2	29	12	6	26	2	11	896	3	7	528	21	—
X. Summa	Wiedenbrück	180539	28	17467	18	4	611	11	—	542	11	1	18621	10	5	5625	19	—

Wiederholung der Kreise.

I.	Bielefeld	172066	99	16659	29	5	583	8	—	517	8	8	17760	11	1	9852	22	—
II.	Büren	274612	35	26528	15	1	928	14	11	823	21	4	28280	21	4	3354	24	—
III.	Halle	159222	96	15045	11	7	526	17	8	467	4	9	16039	4	—	3523	20	—
IV.	Herford	360202	50	34638	9	4	1211	19	3	1074	27	—	36904	25	7	8223	3	—
V.	Höxter	510033	27	48806	24	3	1711	11	7	1518	7	4	52126	13	2	6750	16	—
VI.	Lübecke	309120	35	29724	22	10	1040	11	—	922	28	8	31688	2	6	5795	20	—
VII.	Minden	453476	87	43805	14	—	1533	5	9	1360	4	9	46698	24	6	14465	3	—
VIII.	Paderborn	178654	60	17226	6	10	602	27	6	534	26	2	18364	—	6	6794	14	—
IX.	Warburg	317133	18	30438	3	4	1065	10	—	945	3	2	32448	16	6	3825	7	—
X.	Wiedenbrück	180539	28	17467	18	4	611	11	—	542	11	1	18621	10	5	5625	19	—
Summa des Regierungs-Bezirkes		2909062	35	280411	5	—	9814	11	8	8706	22	11	298932	9	7	68210	28	—

Minden, den 4. Januar 1871.

Bekanntmachungen.

116. Die Herren Forst-Polizei-Anwalte werden in Folge der Seitens des Gerichte, namentlich zu Höxter, eingegangenen Beschwerden auf die Vorschrift aufmerksam gemacht, daß in den Anklagelisten die Namen und Personalien der subsidiarisch haftenden Personen als Mitangeklagten besonders aufgeführt werden müssen.

Paderborn, am 25. Januar 1871.

Der Ober-Staats-Anwalt Irgahn.

117. Wir finden uns veranlaßt, diejenigen jungen Leute, welche auf Grund eines Schulzeugnisses über den mindestens einjährigen Besuch der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung den Berechtigungs-Schein zum einjährigen Militairdienst bei uns nachsuchen wollen in Gemäßheit des §. 154, ad b. u. d. der Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die von der Lehrer-Conferenz festgestellten Zeugnisse darthun müssen, daß der Inhaber sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet habe.

Zeugnisse, welche sich in dem angegebenen Sinne nicht ganz bestimmt aussprechen, können nicht als genügend angesehen werden, deren Inhaber werden vielmehr zur Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung verabladet werden.

Minden, den 20. Januar 1871.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Krieg, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

118. [1] In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüt zu Warendorf aufgestellt.

Nr.	Namen der Beschälstation	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen	Abgang von den Stationen
1	Herringhausen	2	den 16. Februar	den 14. Juni
2	Fiestel	2	„ 22. „	„ 18. „
3	Windheim	2	„ 23. „	„ 17. „
4	Steinheim	2	„ 23. „	„ 17. „
5	Brakel	2	„ 23. „	„ 17. „
6	Höxter	2	„ 24. „	„ 16. „
7	Warburg	2	„ 23. „	„ 17. „
8	Peckelsheim	2	„ 23. „	„ 17. „
9	Körbecke	2	„ 24. „	„ 16. „
10	Lichtenau	2	„ 22. „	„ 18. „
11	Paderborn	2	„ 22. „	„ 19. „
12	Boke	2	„ 21. „	„ 19. „
13	Neuenkirchen	2	„ 21. „	„ 19. „

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 25. Januar 1871.

Der Gestüt-Director Frhr. v. Brenken.

119. Zu der mit dem 15. October 1870 herausgegebenen neuen Auflage des Schlesisch-Rheinischen Verbandstarifs ist ein Nachtrag I, enthaltend verschiedene Berichtigungen und Ergänzungen des Tarifs, in Kraft getreten, welcher bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen ist.

Münster, den 27. Januar 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

120. Postanweisungsverkehr
mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

121. Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 1. Februar ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die Cernirungstruppen von **Paris**, **Belfort**, **Longwy** und **Bitsch**, ferner an diejenigen Besatzungs- ꝛc. Truppen angenommen werden, welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind.

Päckereien für andere, als die vorbezeichneten Truppen ꝛc. müssen vorerst von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Uebersunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militairtranspote (Nachschub von Ersatzmannschaften, Geschützen. Munition, Proviant u. s. w.) derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen: Gewicht nicht über 4 Pfd., — Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Kartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Die Adressen müssen außer der **genauen** Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort „vor Paris“, „vor Belfort“ ꝛc., bezw. „in Metz“, „in Straßburg“, „in Mezieres“ u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie **bestimmte** Kenntniß davon haben, daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat.

Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch znr Post gegeben, so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Portos zurückgesandt werden.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als Versuch zu betrachtenden Maßregel, bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obenbezeichneten Belagerungs- und Besatzungs-Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 24. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

122. Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiete stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. wird daher der vom 1. Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs-** ꝛc. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß** und **in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer **im Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von **Belfort** und **Bitsch.** Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

123. Vom 27. Januar c. an wird die erste Personenpost von Höxter nach Carlshafen folgenden Gang erhalten:

aus Höxter um 9^{50} Vorm.,
durch Godelheim 10^{15}—^{20} Vorm.,
durch Beverungen 11^{15}—^{20} Vorm.,
über Herstelle 5 Min. Expeditions-Zeit,
in Carlshafen um 12^{20} Nachm.

Münster, den 27. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Petersson.

124. Vom 27. Januar c. ab werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Büren nach Geseke um 6^{50} Vorm.,
2) die Botenpost von Geseke nach Büren um 9 Vorm.

Münster, den 26. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

Die Interessenten des Amtsblatts werden ersucht, ihre Bestellung pro 1871 bei der betreffenden Post Anstalt zu bewirken. Die Amtsblatts-Redaction.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,

betreffend die Genehmigungs-Urkunde zur Abänderung des Statuts Der Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British & Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg.

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der** North British & Mercantile **Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870.)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Achtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Summe von Zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Departements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von den Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentlichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Riegel in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

125. Das Stück Nr. 2 enthält:

Nr. 605. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

Das Stück Nr. 3 enthält:

Nr. 606. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

Das Stück Nr. 4 enthält:

Nr. 607. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

Nr. 608. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871.

Nr. 609. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.

Das Stück Nr. 5 enthält:

Nr. 610. Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.

Nr. 611. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

126. Das Stück Nr. 2 enthält:

Nr. 7772. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. December 1870.

Nr. 7773. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. December 1870.

Nr. 7774. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning.

Nr. 7775. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Institutes für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.

Nr. 7776. Concessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahn-Gesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871.

Nr. 7777. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1861.

Nr. 7778. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hauße und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

127. Dem Oberlehrer Dr. Heraeus an dem Gymnasium zu Hamm ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat Professor verliehen worden.

Münster, den 26. Januar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

128. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Baurath Monje hierselbst den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Minden, den 3. Februar 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

129. Auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 22. December 1869 und des sachverständigen Gutachtens des Geh. Rechnungsraths Tiede vom 8. Mai 1869 haben Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die von den Mitgliedern der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des hiesigen Regierungsbezirks zu leistenden

Jahresbeiträge auf 5 Thlr.,
Antrittsgelder auf 8 Thlr.

Ausgegeben zu Minden, den 11. Februar 1871.

und die einmaligen Verbesserungs-Beiträge auf ein Sechstel der Einkommensverbesserung festgestellt.

Indem wir solches hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bestimmen wir hiermit:

1) Die erste halbjahrige Rate des hiernach für das Jahr 1871 zu zahlenden Jahresbeitrages ist, soweit sie nicht durch die, nach dem Regulativ von 1829 am 2. Januar bereits gezahlte Rate gedeckt wird, also mit 1½ Thlr. von jedem Kassenmitgliede zum 2. April d. J. an der gewöhnlichen Stelle einzuzahlen.
2) Die zweite halbjährige Rate des Jahresbeitrages ist in dem vollen Betrage von 2½ Thlr. zu dem reglementsmäßigen Termine einzuzahlen.

Minden, den 24. Januar 1871.

130. Dem Apotheker Adolph Biermann haben wir zur Fortführung der ihm von seinem Vater, dem Apotheker L. Biermann übertragenen Apotheke zu Bünde, die Concession ertheilt.

Minden, den 31. Januar 1871.

131. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Dörrbecker zu Blotho beabsichtigt sein Amt als solcher niederzulegen und hat deshalb bei uns die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Dörrbecker Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **6. März k. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 30. December 1870.

132. [1] Nachdem der Auctions-Commissar F. Lauten zu Rheda am 21. November v. J. gestorben und demzufolge, wie hiermit zugleich erklärt wird, die demselben unterm 1. Februar 1858 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft des Handlungshauses Lübering u. Comp. in Bremen zur Beförderung von Auswanderern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Regulativs vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Lauten für das erwähnte Auswanderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **21. Februar 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 1. Februar 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

133. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1871.

Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Haase zu Bielefeld ist zum Kreisgerichts-Rath und die Rechtskandidaten Max Bonner aus Salzkotten und Reinhard Wessel aus Niederntudorf sind zu Referendarien ernannt.

Paderborn, den 1. Februar 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

134. [3] In der am 15. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 202, 204, 411, 468, 652, 837, 1065, 1194, 3016, 3329, 5993, 6216, 6595, 6790, 6800, 7063, 8465, 9081, 9157 und 9167.

2) Eilf Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 1031, 1718, 2167, 3525, 4037, 4042, 6172, 6306, 7829, 8281 und 8887.

3) Zehn Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 224, 420, 1231, 2505, 2846, 4841, 5072, 6628, 8499 und 8913.

4) Zwölf Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 1045, 1209, 3852, 4417, 4596, 4644, 4782, 5843, 6711, 6876, 6894 und 8503.

5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 138, 142, 2133, 2206, 2328, 3361, 3409, 3672, 4055, 4114, 4213, 4941, 7476, 7899, 7902, 7920, 8217, 8381, 9170 und 9179.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-

Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1871 hört die Verzinsung der oben geachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 3 u. 4 nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1871 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 26. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank. Filbry.

135. [2] Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

136. Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen.

Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im Elsaß die Postanstalten in Altkirch, Dammerkirch (Dannemarie), Gebweiler, Seutheim, Sierenz, St. Amarin, St. Louis, Thann, Urbach (Fouday) und Welschen-Kappelen (Lachapelle sous Rougemont);

in Lothringen die Postanstalten in Rüttgen (Roussy le village) und in Maizières bei Vic.

Berlin, den 30. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

137. Briefverkehr mit Paris.

Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen angenommen:

„gewöhnliche offene Briefe".

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig.

Berlin, den 31. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

138. Das Bundes-General-Postamt hat folgende Verfügung, die einen gewiß von vielen Brief-Empfängern bereits empfundenen Uebelstand hervorhebt, an sämmtliche Postanstalten erlassen:

Die Postanstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz die Couverts nicht ganz zuzukleben und, im allgemeinen Interesse, wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publikum auf das äußerst Lästige der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

139. [1] Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Weser[illegible]lichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht

4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

140. [1]

Hannoversche Staats-Eisenbahn.

Um durch auf's Aeußerste beschleunigte Circulation dem in Folge der Kriegs-Verhältnisse entstandenen sehr empfindlichen Mangel an Wagen für den Güter-Verkehr eine mehrere Abhülfe zu gewähren, haben wir mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. angeordnet, daß vom 1. Februar d. J. ab für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse bis auf Weiteres auch an Sonn- und Festtagen auf den diesseitigen Stationen beziehungsweise nach Beistimmung der competenten Polizei-Behörden — Frachtgut aller Art zur Beförderung anzunehmen, bezw. am Bestimmungsorte den Adressaten zu verabfolgen ist. Ob und inwieweit an diesen Tagen eine zoll- und steueramtliche Abfertigung der Güter stattfinden kann, ist bei den betreffenden Güter-Expedition demnächst zu erfahren.

Indem somit die Eisenbahn-Verwaltung, lediglich im Interesse des bedrängten öffentlichen Verkehrs erhöhten Anstrengungen und Ausgaben sich bereitwillig unterzieht, richtet sie an das betheiligte Publikum das dringendste Ersuchen, sie durch regelmäßige Zu- und Abfuhr von Gütern auch an Sonn- und Festtagen im gestatteten Umfange kräftigst zu unterstützen und zu einer Milderung der jetzigen Verkehrs-Calamitäten das Seinige beizutragen.

Wir machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Säumigkeit in der Abnahme ꝛc. der Güter die Einziehung der verwirkten Lagergelder und Wagenstandmiethen mit nachdrücklichster Strenge gehandhabt werden wird.

Hannover, den 30. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

141. Vom 5. k. M. ab wird die Personenpost von Brakel nach Peckelsheim folgenden Gang annehmen:

aus Brakel um 4^{15} Nachm.,
in Peckelsheim um 5^{55} Nachm.

Münster, den 31. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

142. Vom 2. d. M. ab wird die Botenpost von Gesecke nach Büren aus Gesecke um 6^{15} früh resp. 15 Minuten nach Durchgang des Berlin-Cölner Courierzuges, abgefertigt werden und in Büren um 8^{45} früh eintreffen.

Münster, den 1. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

143. Vom 5. d. M. ab wird die Personenpost von Driburg nach Dringenberg folgenden Gang annehmen:

aus Driburg um 5 Nachm.,
in Dringenberg um 6 Nachm.

Münster, den 1. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

144. Vom 8. d. M. ab werden die Personenposten von Lemgo nach Lage folgenden Gang annehmen:

aus Lemgo um 6^{15} früh und 5^{40} Nachm.,
in Lage um 7^{30} früh, 6^{55} Nachm.

Münster, den 4. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7, Jahrgang 1870.

145.

Wahlgesetz
für den
Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 31. Mai 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewäht.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§. 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Ausgegeben zu Minden, den 13. Februar 1871.

Die Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeldliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.

Vom 28. Mai 1870.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß §. 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§. 12, 13, Nr. 4, Absatz 2 und §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. — Bundesgesetzbl. S. 131. —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestes acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist

nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10, Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§. 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Litt. B. anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 23. Die Wahlkreise (§. 6 des Gesetzes) weist das unter Litt. C. anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24. Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25. Die Wahlprotokolle (§. 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 27. In dieser Versammlung (§. 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die

Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26 und 27 des Reglements).

§. 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§. 35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisationen nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Litt. D. anliegende Verzeichniß nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage D.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

I. Königreich Preußen.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):

der Minister des Innern.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke).

§. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter, und Bestimmung des Wahllokals.)

1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen und Reinprovinz:
auf dem Lande:
der Landrath,
in den Städten:
der Gemeindevorstand (Magistrat);
2) in der Provinz Hannover:
auf dem Lande, einschließlich der amtsfässigen Städte und Flecken:
der Amtshauptmann,
in den selbstständigen Städten:
der Magistrat;
3) in der Provinz Hessen-Nassau:
A. im Regierungsbezirk Kassel:
a) im Kreise Gersfeld:
der Landrath,
b) in den Amtsbezirken Orb und Böhl:
der Amtmann,
c) in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks:
auf dem Lande:
der Landrath,
in den Städten:
der Gemeindevorstand (Bürgermeister);
B. im Regierungsbezirk Wiesbaden:
a) im Stadtkreise Wiesbaden:
der Gemeindevorstand (Bürgermeister),
b) im Stadtkreise Frankfurt a. M.:
im Stadtbezirke:
der Magistrat,
im Landgebiete:
der Landrath (Polizei-Präsident),
c) im Kreise Biedenkopf:
der Landrath,
d) in den übrigen Kreisen:
der Amtmann;
4) in den Hohenzollernschen Landen:
der Oberamtmann.

§. 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)
§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung ꝛc.)

§. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars):
die Regierungen,
in der Provinz Hannover:
die Landdrosteien. (Greift ein Wahlkreis in den Bezirk zweier Landdrosteien ein, so bezeichnet der Minister des Innern diejenige Landdrostei, welche nach den §§. 24, 34 und 35 zuständig ist.)

Auf Grund des §. 24 des Reglements vom 28. Mai 1870, zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, haben wir bezüglich der auf den

3. März d. Js.

anberaumten Wahlen zum Reichstage zu Wahl-Commissarien ernannt:

1) für den Wahlkreis
Kreis Minden,
Jade-Gebiet,
Kreis Lübbecke,
den Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst;
2) für den Wahlkreis
Kreis Herford,
" Halle,
den Herrn Landrath von Borries zu Herford;
3) für den Wahlkreis
Kreis Bielefeld,
" Wiedenbrück,
den Herrn Landrath von Ditfurth zu Bielefeld;
4) für den Wahlkreis
Kreis Paderborn,
" Büren,
den Herrn Landrath Freiherrn von Brakel zu Paderborn;
5) für den Wahlkreis
Kreis Warburg,
" Höxter,
den Herrn Landrath Freiherrn von Metternich zu Höxter.

Minden, den 6. Februar 1871.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

146. Das Stück Nr. 6 enthält:

Nr. 612. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.

Nr. 613. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

147. Das Stück Nr. 3 enthält:

Nr. 7779. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871.

Nr. 7780. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871.

Nr. 7781. Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtags ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollern'schen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes.

148. Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im § 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im § 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als § 13 a., betreffend die Correspondenskarten, tritt hinzu:

§. 13. a.

Correspondenzkarten.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Ausgegeben zu Minden, den 18. Februar 1871.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färberden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Corespondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Corespondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publicum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Corespondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Corespondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Corespondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Corespondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im § 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im § 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marke zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im § 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen" beginnt und mit dem Worte „behalten" endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4. in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. I. a.

Corespondenzkarten.

Die Gebühr für Corespondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Corespondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XI. a.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben;

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuationsgebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,

Digitized by Google

4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

149. Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Bielefeld sind die ausgeschiedenen Mitglieder

a) Commerzienrath Delius zu Bielefeld,
b) F. Möller auf Kupferhammer,
c) Ad. Korte zu Herford,
d) Fr. Jörgens zu Werther,

sowie die ausgeschiedenen Stellvertreter

a) E. A. Delius in Bielefeld,
b) Carl Gante in Bielefeld,
c) Haupt-Agent Hesterberg in Herford,
d) H. Helling in Borgholzhausen,

sämmtlich als solche wiedergewählt.

Wegen der noch nicht vollendeten Ergänzungswahlen derselben Handelskammer von Mitgliedern und Stellvertretern aus dem Kreise Wiedenbrück wird weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Münster, den 10. Februar 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

150. Bei der Handelskammer zu Minden sind in Stelle der ausgeschiedenen

A. Mitglieder: J. F. Leonhardi, Fr. Clemen zu Minden, Dr. Herrmann zu Oeynhausen, H. Brandt zu Blotho, Carl Müller jun. zu Lübbecke und C. Bacmeister zu Lübbecke, und

B. Stellvertreter: H. A. Reuter, L. Kiel, F. Wachsmuth zu Minden, H. D. Christ zu Blotho und Fr. W. Meyer und A. Lümkemann zu Lübbecke

gewählt resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:

a) Commerzienrath Clemen zu Minden,
b) Kaufmann J. F. Leonhardi zu Minden,
c) Fabrikbesitzer Dr. Herrmann zu Oeynhausen,
d) Kaufmann C. Müller jun. in Lübbecke,
e) Kaufmann F. W. Meyer in Lübbecke,
f) Kaufmann C. Christ in Blotho, und

B. als Stellvertreter:

a) Kaufmann L. Kiel zu Minden,
b) " A. H. Reuter zu Minden,
c) " Th. Lages zu Minden,
d) " A. Blase zu Lübbecke,
e) " Angenete zu Lübbecke,
f) " C. Niemann in Blotho.

Münster, den 10. Februar 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

151. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Vaterländischer Frauen-Verein in Minden: 42 Paar wollene Socken.
Gemeinden Menninghüffen u. Obernbeck: 313 Pfd. Leinen.
Gemeinde Stift Quernheim: 2 Fl. Wein, 1 wollene Decke, 1 Faltenhemd.
Wiehe u. Budde in Quernheim: 500 St. Cigarren.
Herford, durch Herrn Bürgermeister Sack: 30 St. Lazareth-Röcke, 30 St. Lazareth-Hosen.
Kreis-Verein in Minden: 830 Pr. woll. Strümpfe, 7 Hemde, 1 Unterhose, 2 wollene Unterjacken, 1 woll. Shawl, 1 woll. Decke.
Durch Herrn Amtmann Blancke in Herford: Gemeinde Stedefreund: 72 Hemde, 22 Pfd. altes Leinen.
Gemeinde Eickum: 66 Hemde, 96 Ell. neue Leinwand, 10 Betttücher, 2 Bettbezüge, 3 Handtücher, 15 Pfd. Charpie, 249 Compressen, 355 Ell. Binden.
Local-Verein in Warburg: 9 Dtz. lange Strümpfe, 16 Pr. Pulswärmer, 2 Dtz. Unterjacken, 2 Dtz. Unterhosen, 7 St. Betttücher, 4 St. Handtücher, 6 St. Kissenbezüge, 13 St. Binden, 4 Kissen u. 1 Rolle.
Amtsbezirk Salzkotten-Boke: 4 Hemde, 1 Pr. Strümpfe, 1 Betttuch, div. altes Leinen.
Amt Borgentreich: 19 Hemden, 2 Betttücher und altes Leinen.
Amt Spenge: 30 Hemden, 1 Bettbezug, 2 Kissenbezüge, 1 Betttuch, 1 Stück neues Leinen, 10 △Tücher, 2 Taschentücher, 2 Handtücher, Charpie, Compressen u. altes Leinen.

Minden, den 15. Februar 1871.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Bürgermeister Witkop zu Brakel, Ertrag zweier theatralischer Vorstellungen, welche von Schülerinnen der israelitischen Privatschule des Dr. Wansiein daselbst zu

Gunsten unserer Verwundeten gegeben sind, mit 23 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Ertrag einer Sammlung im Amte Bünde, eingesandt durch Amtmann Mahlendorff mit 132 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. Kreis-Verein Halle, außerordentlicher Beitrag, durch dessen Rendanten Amtmann Altheide 50 Thlr. Sammlung im Amtsbezirke Büren, eingesandt durch Landrathsamts-Verweser Reg.-Assessor v. Hartmann mit 141 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. Local-Hülfs-Verein zu Warburg, durch den Vorsitzenden des Comité's, Bürgermeister Fischer 70 Thlr. Sammlung in den Gemeinden des Amts Warburg und zwar: Dalheim mit 6 Thlr., Herlinghausen 5 Thlr., Calenberg 7 Thlr., Wormeln 10 Thlr., Welda 19 Thlr., Germete 10 Thlr., Ossendorf 20 Thlr., Reimbeck 19 Thlr., Scherfede 30 Thlr., Bonenburg 13 Thlr., Neerde 10 Thlr., Menne 11 Thlr., Hohenwepel 13 Thlr. und Dössel mit 9 Thlr., eingesandt durch Amtmann Rüter und Steuer-Empfänger Kraemmerer mit überhaupt 182 Thlr. Oberstlieutenant Patzig zu Minden, sechster Beitrag (für Januar 1871) 2 Thlr. Ertrag einer neuen Sammlung in den Gemeinden des Amts Brakel, eingesandt durch Amtmann Witkop 108 Thlr. Vierter Beitrag des Local-Vereins zu Borgholzhausen, durch Amtmann Keßler 50 Thlr. Weitere Beiträge des Mindener Kreis-Vereins 875 Thlr. Desgl. des Lübbecker Kreis-Vereins 820 Thlr. 17 Sgr. und zwar als $^2/_3$ Quote von folgenden Gaben: von der Frau General-Lieutenant Freiherrn v. d. Busche-Ippenburg zu Haldem 50 Thlr., von dem Wirklichen Geheimen Rath, Erbmarschall Freiherrn v. d. Reck zu Obernfelde 30 Thlr., Ertrag einer Sparbüchse 2 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., von Amtmann Stakemann zu Ellerburg Ertrag einer Sammlung 134 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., von Amtmann Bruns zu Levern desgl. 35 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., von Amtmann von Radonitz zu Hüllhorst desgl. 300 Thlr., von Amtmann Bruns zu Levern desgl. 9 Thlr. 23 Sgr, aus dem Amte Dielingen 175 Thlr., vom Amte Oldendorf Ertrag einer Sammlung 169 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Ertrag einer Collecte bei der Einführungsfeier des Landraths 18 Thlr. 15 Sgr., vom Amtmann Ellerbrock zu Dielingen Ertrag einer Sammlung 306 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Kreis-Verein Lübbecke fernerweit $^2/_3$ des Ertrags der in der Gemeinde Isenstedt abgehaltenen Sammlung mit 69 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Aus dem Ertrage einer erneuten Sammlung in den Gemeinden des Amts Spenge, eingesandt durch Amtmann Becher, vorläufig 150 Thlr. Comité zur Unterstützung der Krieger und ihrer Angehörigen zu Werther, zweiter Beitrag für Stadt Werther, eingesandt durch den Cassirer, Hr. Otto Heyland 100 Thlr. Ertrag einer Sammlung im Amtsbezirke Boke-Salzkotten, eingesandt durch Landrathsamts-Verweser, Reg.-Assessor v. Hartmann 73 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. Ertrag einer ferneren Sammlung durch Amtmann Brüggemann 87 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Aus der Stadt Herford, durch das Bürgermeisteramt 35 Thlr. Ertrag einer erneuten Sammlung in den Gemeinden des Amts Bevernngen und zwar aus: Amelunxen 10 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Blankenau 3 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., Bruchhausen 6 Thlr., Dalhausen 3 Thlr. 15 Sgr., Drenke 2 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Haarbrück 2 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., Herstelle 11 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., Jakobsberg 2 Thlr. 2 Sgr., Rothe 1 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., Tietelsen 2 Thlr. 8 Sgr., Wehrden 6 Thlr. 15 Sgr., Würgassen 5 Thlr 22 Sgr., eingesandt durch Amtmann Hillenkamp mit 57 Thlr. 22 Sgr. Weitere Beiträge des Kreis-Vereins Herford durch Landrath von Borries 270 Thlr. Vom Königl. Hauptmann Grafen von Hacke 2 Thlr.

Minden, den 15. Februar 1871.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. Februar 1871.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

152. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat auf Antrag der ständischen Commission für die von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalten zu Soest und Paderborn eine fernere Haus-Collecte für die 5 Jahre 1871 bis 1875 bewilligt, welche in der bisherigen Art

a) für die Anstalt zu Soest bei den evangelischen Einwohnern der Provinz in der Woche nach dem Sonntage Estomihi und

b) für die Anstalt zu Paderborn bei den katholischen Einwohnern in der Woche nach dem Sonntage Judica abzuhalten ist.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden zugleich an, die Collecte in der vorgeschriebenen Zeit abzuhalten und die eingehenden Gelder in gewöhnlicher Weise durch die Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Minden, den 15. Februar 1871.

153. [2] Nachdem der Kaufmann Friedrich Horstmann zu Bünde die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Lüdering u. Comp. in Bremen niedergelegt hat und die demselben unterm 29. Mai 1854 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Horstmann für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **22. November 1871, Vormittags 11 Uhr**, bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur

Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 5. November 1870.

154. Die in unserer Bekanntmachung vom 30. December 1864 (Amtsblatt pro 1865, Seite 5) namhaft gemachten bisherigen Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld sind von den Kreisständen als solche auch für das Jahr 1871 wiedergewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 13. Februar 1871.

155. Die von dem Lehrer Johann Krekeler bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Blankenau im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 7. Februar 1871.

156. Die von dem Lehrer Theodor Banneier bisher provisorisch verwaltete zweite katholische Lehrerstelle zu Mehrhof im Kreise Büren, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Februar 1871.

157. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten zweiten evangelischen Schulstelle zu Kirchlengern im Kreise Herford, der Lehrerin Adele Obermann aus Gütersloh commissarisch übertragen.

Minden, den 13. Februar 1871.

158. Die vom Magistrat zu Höxter beschlossene Aufhebung des Eichungs-Amtes daselbst wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. Februar 1871.

159. Das dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Metall-Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 35.)

Minden, den 10. Februar 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

160. Für die Gemeinde Brackwede im Kreise Bielefeld ist der Steuer-Inspector a. D. Jüngerich zu Brackwede zum Schiedsmann für die Amtsdauer pro 1871 wiedergewählt, bestätigt und vereidet.

Paderborn, den 10. Februar 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

161. Die Feldtruppen des 10. Armee-Corps beziehen vom 4. d. Mts. ab Cantonirungs-Quartiere auf dem rechten Ufer der Loire und zwar

1) in und bei Tours: das General-Commando, die 19. Division, die Corps-Artillerie und das Train-Bataillon Nr. 10;

2) in und bei Chateau du Loir: die 20. Division.

Hannover, den 1. Februar 1871.

Stellvertretendes General-Commando des 10. Armee-Corps.

162. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 39,654, 131,299, 170,718, 189,572 über 100 Thlr.

Lit. G. Nr. 40,801 über 50 Thlr.

Lit. H. Nr. 8,949 über 25 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. B. Nr. 8,825, 9,918, 11,020 über 500 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.

Lit. B. Nr. 2,738 über 500 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 273. Nr. 27,247 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. A. Nr. 1,660 über 1000 Thlr.

Lit. D. Nr. 8,005 über 100 Thlr

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. C. Nr. 7,497, 12,742 über 200 Thlr.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. C. Nr. 3,990, 4,155, 4,156, 4,157, 4,158, 4,159, 4,160, 4,161, 4,162, 4,163, 4,164, 4,165, 4,166, 4,167, 4,168, 4,169, 4,215, 4,216, 4,217, 4,218, 4,500, 4,867, 4,868, 4,869, 4,870, 4,871 über 200 Thlr.

Lit. D. Nr. 9,396, 9,397, 9,398 über 100 Thlr.

VIII. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. Nr. 10,604, 24,315 über 100 Thlr.

Lit. E. Nr. 10,075 über 50 Thlr.

IX. 4½procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. Nr. 314, 5,032, 5,260, 16,622 über 100 Thlr.

X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864.

Lit. A. Nr. 5,787 über 1000 Thlr.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. Nr. 16,928 über 100 Thlr.

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.

Lit. F. I. Nr. 10,323, 11,855 über 100 Thlr. Courant.

Lit. G. I. Nr. 17,425 über 100 Thlr. in Pistolen à 5 Thlr.

Lit. G. I. Nr. 17,718 über 100 Thlr. Courant.

Lit. J. I. Nr. 4,895 über 500 Thlr. Courant.

Lit. N. Nr 359 über 100 Thlr. Courant.

Berlin, den 24. Januar 1871.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

163. [2]

Hannoversche Staats-Eisenbahn.

Um durch auf's Aeußerste beschleunigte Circulation dem in Folge der Kriegs-Verhältnisse entstandenen sehr empfindlichen Mangel an Wagen für den Güter-Verkehr eine mehrere Abhülfe zu gewähren, haben wir mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. angeordnet, daß vom 1. Februar d. J. ab für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse bis auf Weiteres auch an Sonn- und Festtagen auf den diesseitigen Stationen beziehungsweise nach Beistimmung der competenten Polizei-Behörden — Frachtgut aller Art zur Beförderung anzunehmen, bezw. am Bestimmungsorte den Adressaten zu verabfolgen ist. Ob und inwieweit an diesen Tagen eine zoll- und steueramtliche Abfertigung der Güter stattfinden kann, ist bei den betreffenden Güter-Expeditionen demnächst zu erfahren.

Indem somit die Eisenbahn-Verwaltung, lediglich im Interesse des bedrängten öffentlichen Verkehrs erhöhten Anstrengungen und Ausgaben sich bereitwillig unterzieht, richtet sie an das betheiligte Publikum das dringendste Ersuchen, sie durch regelmäßige Zu- und Abfuhr von Gütern auch an Sonn- und Festtagen im gestatteten Umfange kräftigst zu unterstützen und zu einer Milderung der jetzigen Verkehrs-Calamitäten das Seinige beizutragen.

Wir machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Säumigkeit in der Abnahme ꝛc. der Güter die Einziehung der verwirkten Lagergelder und Wagenstandmiethen mit nachdrücklichster Strenge gehandhabt werden wird.

Hannover, den 30. Januar 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

164. [3] Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

165. [2] Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

166. Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von 1/4 Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

167. Briefverkehr mit Paris.

Nach Art. 15 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar dürfen nach Paris nur offene, nicht recommandirte Briefe befördert werden.

Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig verschlossene Briefe nach Paris geliefert worden.

Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen.

Briefe, welche der Absender nicht innerhalb 8 Tagen reclamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

168. Angabe

der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien.

Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- ꝛc. Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen ꝛc.; — ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte eingenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

169. Bekanntmachung

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

170. Einführung

des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. Zu der Richtung **nach** dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungsvermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung, in der Richtung **von** Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

Berlin, 9. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

171. Erweiterung

der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

Mit höherer Genehmigung ist vom 1. Februar d. J. ab bei den sämmtlichen Post-Anstalten im Ober-Post-Directions-Bezirke Münster die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Post-Vorschußsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt im gleichen Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) für Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden 2 Sgr. oder 7 Kr.
Post-Anweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthangabe,
3) Für Sendungen mit Werthangabe,
4) Für Postvorschußsendungen,

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Post-Anstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 u. 3 des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Münster, den 7. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Petersson.

172. Vom 20. d. Mts. ab wird die Personenpost von Driburg nach Pyrmont folgenden Gang annehmen:

aus Driburg 5 Nachm.,
durch Steinheim 7—7^{10} Nachm.,
über Schieder u. Lügde, je 5 Min. Exped.-Zeit,
in Pyrmont 9^{50} Abends.

Münster, den 13. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Das Inhalts- und Sach-Register
zum Regierungs-Amtsblatte pro 1870 ist dem Druck übergeben und werden Bestellungen auf dasselbe bei der Expedition des Amtsblatts entgegengenommen. (Preis 5 Sgr.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

173. [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II zu der preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom **9. Januar k. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der Staatsschuldscheine der hiesigen Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 1. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

174. Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung ꝛc. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von den Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Character einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung ent-

Ausgegeben zu Minden, den 25. Februar 1871.

sprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Confession beizufügen.

§. 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Functionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§. 5 u. 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach §. 2 dieses §. ertheilten Verwaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.
2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

   Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.
3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der An-

gemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlaffungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39, Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10, Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist. zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im December jeden Jahres dem Land-

rathe oder, wenn die Orts-Polizei-Behörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, diesen letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

Der Justiz-Minister. gez. Dr. Leonhardt.

Signalement.

Entlassungs-Ausweis.

Vorzeiger .... Dieses, d... nebenstehend signalisirte . . . . . aus . . . . . , von dem Königlichen gerichte zu . . . . . wegen . . . . . zu einer . . . . . Strafe von . . . . . Jahren verurtheilt und am . . . . . 18 . . zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums

Unterschrift.

in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

D...selbe hat sich über . . . . . nach . . . . . Kreis . . . . . zu begeben, woselbst . . . . . binnen . . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortsvolizeibehörde . . . . . Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d . . . . . festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am . . . . . 18 . . ab.

. . . . . , den . . . 18 . .

(L. S.)

Königliche . . . . . de . . . . . .

Verhaltungsvorschriften
für
vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizei-Behörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a) sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

* * *

Nach Vorschrift des §. 18 obiger Verfügung sehen wir der Einsendung der dort erwähnten Nachweisungen Seitens der Herren Landräthe bis zum 14. Januar eines jeden Jahres entgegen.

Minden, den 4. Februar 1871.

175. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen über die pro III. Quartal v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-, Veräußerungs- und Ablösegelder sind unter dem 6. d. Mts. den Specialkassen zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Minden, den 18. Februar 1871.

176. Die von dem Lehrer Johann Leßmann bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Jacobsberg im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Februar 1871.

177. Am 29. December v. J. hat der Königliche Förster Priem zu Altenheerse den am 27. Abends auf dem Wege von Brakel nach Altenheerse vor Müdigkeit im Schnee eingeschlafenen und am 29. halb erfroren aufgefundenen Schachtmeister Ritterbusch aus Altenheerse durch schleunig angewandte Erwärmungsmittel, insbesondere Einreibung mit Schnee aus der Gefahr des Erfrierens gerettet und sodann noch zur Herbeischaffung

eines Arztes aus Peckelsheim 2 Stunden Weges im tiefen Schnee zurückgelegt.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Priem hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 11. Februar 1871.

178. [2] Nachdem der Kaufmann J. Gutmann zu Bielefeld die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Mühlenbrock, Meyer u. Comp. zu Bremen niedergelegt und die demselben unterm 31. October 1863 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Gutmann für das genannte Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **17. October 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 11. October 1870.

Bekanntmachungen.

179. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 17./19. Mai 1870 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks „Caecilie“ in den Gemeinden Dornberg und Brackwede, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von vierhundert acht und neunzigtausend neunhundert vier und fünfzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. und g. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 19. Januar 1871.

L. S.

Königl. Ober-Berg-Amt.

Vorstehende Verleihung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 19. Januar 1871.

Königl. Ober-Berg-Amt.

180. [2] In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüt zu Warendorf aufgestellt.

Nr.	Namen der Beschälstation	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen	Abgang von den Stationen
1	Herringhausen	2	den 16. Februar	den 14. Juni
2	Fiestel	2	„ 22. „	„ 18. „
3	Windheim	2	„ 23. „	„ 17. „
4	Steinheim	2	„ 23. „	„ 17. „
5	Brakel	2	„ 23. „	„ 17. „
6	Höxter	2	„ 24. „	„ 16. „
7	Warburg	2	„ 23. „	„ 17. „
8	Peckelsheim	2	„ 23. „	„ 17. „
9	Körbecke	2	„ 24. „	„ 16. „
10	Lichtenau	2	„ 22. „	„ 18. „
11	Paderborn	2	„ 22. „	„ 19. „
12	Boke	2	„ 21. „	„ 19. „
13	Neuenkirchen	2	„ 21. „	„ 19. „

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 25. Januar 1871.

Der Gestüt-Director Frhr. v. Brenken.

181. [3] Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

182. Bekanntmachung betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe

der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

183. Briefverkehr mit Paris.

Es wird hiermit, zufolge so eben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch verschlossene gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können. Die Versendung recommandirter Briefe ist vorläufig noch nicht zulässig.

Berlin, den 14. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

184. Beförderung
von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris.

Von jetzt ab können auch recommandirte Briefe und Briefe mit Werthangabe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

Berlin, den 15. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

185. In Folge höherer Anordnung werden im Localverkehr der Westfälischen Eisenbahn bis zum 1. Juli d. Js. Sendungen an Getreide und Hülsenfrüchten in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern, welche nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungs-Bezirks Düsseldorf) sowie nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld bestimmt sind, zu den mit dem 1. November pr. eingeführten Tarifsätzen für Kartoffel-Transporte von 1 Pfennig pro Centner und Meile mit einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert, wenn diese Sendungen im Frachtbriefe ausdrücklich als Saatgut für die genannten Nothstands-Districte deklarirt sind und von dem Central-Bezugs-Comité, bezw. im Auftrage desselben unter der Adresse von Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saatgut, Kreis-, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden, oder an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine Lokal-Abtheilungs-Directionen zur Versendung gelangen.

Münster, den 18. Februar 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

186. Gegenüber der vielfach verbreiteten irrthümlichen Ansicht, daß die Hindernisse, welche durch die kriegerischen Ereignisse für die Regelmäßigkeit des Güterverkehrs herbeigeführt sind, inzwischen sich verändert hätten, finden wir uns veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die in unseren Bekanntmachungen vom 11. August und 8. October v. J zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verkehrsbeschränkungen nach wie vor fortbestehen.

Insbesondere bringen wir folgende Bestimmung in Erinnerung:

„Vor der Auflieferung der Güter ist thunlichst auf der Station zu erkundigen, ob Transportmittel zur Verfügung stehen. Die Güter-Expeditionen sind berechtigt und verpflichtet, sofern die baldige Verladung der Güter nicht möglich oder nach den von dem Versender getroffenen Anstalten nicht zu erwarten steht, die Uebernahme des Transports abzulehnen. Erfolgt diese unter gedachten Verhältnissen gleichwohl, so werden die Frachtbriefe Seitens der Güter-Expedition bis zur wirklichen Ausführung des Transports nicht abgestempelt, und erfolgt die einstweilige Lagerung auf Gefahr und Kosten der Aufgeber."

Für die Stationen der Strecke von Burg-Lesum bis Bremerhafen verbleibt es bei den weiter einschränkenden Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 11. August c.

Die Be- und Entladungs-Fristen, sowie die Güterabnahme-Fristen bleiben, wie mehrfach bekannt gemacht worden und bei jeder Güter-Expedition auch zu erfragen ist, auch fernerweit abgekürzt.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß Proviant-Transporte für die Armee nach wie vor bei den betreffenden Linien-Commission anzumelden sind.

Hannover, den 21. Februar 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

187. Vom 1. März c. ab werden aufgehoben:

1) die Personenpost und Botenpost zwischen Minden und Diepenau,
2) die Personenpost zwischen Lübbecke und Rahden,
3) die Botenpost zwischen Alswede und Rahden.

Dagegen werden von dem obigen Tage ab neu eingerichtet:

1) eine tägliche Personen-Post zwischen Minden und Rahden über Diepenau mit sechssitzigem Wagen und folgendem Gange:

aus Rahden um 6 Uhr früh,
durch Diepenau um 6^{50} bis 7 Uhr früh,
über Minden Stadt,
in Minden Bhf. um 9^{30} Uhr früh,
aus Minden Bhf. um 5 Uhr Nachm.,
über Minden Stadt,
durch Diepenau um 7^{30}—^{40} Uhr Nachm.,
in Rahden um 8^{30} Uhr Abends.

2) eine tägliche Personen-Post zwischen Alswede und Rahden mit zweisitzigem Wagen und folgendem Gange:

aus Alswede um 7^{30} früh, nach Ankunft der Personen-Post aus Minden,
in Rahden um 8^{55} Uhr Vormittags,
aus Rahden um 6^{5} Uhr Nachmittags,
in Alswede um 7^{30} Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Personen-Post nach Minden.

Die Entfernung bei der Post ad 1. beträgt:
zwischen Rahden und Diepenau $1\frac{1}{4}$ Meilen,
" Rahden und Minden Stadt 4 Meilen,
" Rahden und Minden Bhf. $4\frac{1}{4}$ Meilen,
" Diepenau und Minden Stadt $2\frac{3}{4}$ Meilen,
" Diepenau und Minden Bhf. 3 Meilen.

Bei der Post ad 2 sind die bisherigen Entfernungen maßgebend.

Das Personengeld wird bei beiden Posten nach dem Satze von 5 Sgr. pro Meile erhoben.

Bei der Post ad 1 werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt, bei der Post ad 2 ebenfalls in der Richtung von Rahden nach Alswede. Für die Beförderung der mit der Minden-Dielingen'er Post in Alswede eintreffenden und nach Rahden reisenden Personen, welche im Hauptwagen etwa nicht Platz finden sollten, wird durch Gestellung einer Beichaise von Lübbecke ab gesorgt werden.

Die bisherigen Haltestellen zwischen Minden und Diepenau, resp. zwischen Alswede und Rahden bleiben bestehen.

Bei der Personen-Post zwischen Minden und Rahden kann die Aufnahme von Personen in nicht besetzte Plätze des Hauptwagens und der etwa mitkommenden Beichaisen auch bei der Barriere zu Tonnenheide — Gastwirth Buschmann —
$\frac{3}{4}$ Meilen von Rahden,
$\frac{1}{2}$ Meile von Diepenau,
erfolgen.

Münster, den 17. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

188. Das Sommer-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den 1. April c. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein u. Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr, für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährig $7\frac{1}{2}$ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 7. Februar 1871.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

189. Königliche Universität Greifswald. Königl. Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.
Anfang des Semesters am 17. März.

1) Ein und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil: derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil: Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde: Dr. Scholz. 6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre: Freiherr Dr. von Canstein. 7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse: Oec.-Rath Prof. Dr. Rohde. 8) Handelsgewächsbau: Dr. Pietrusky. 9) Wiesenbau: Prof. Dr. Rohde. 10) Obst- und Gemüsebau: akademischer Gärtner Fintelmann. 11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung: Dr. Pietrusky. 12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde: Frei-

herr Dr. von Canstein. 13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Dr. Pietrusky. 14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Prof. Dr. Rohde. 15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht: Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, und Demonstrationen an lebenden Pferden: derselbe. 17) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausäugethiere: derselbe. 18) Gesundheitspflege der Hausäugethiere: derselbe. 19) Forstwirthschaftliche Productionslehre: akademischer Forstmeister Wiese. 20) Forstwirthschaftliche Excursionen: derselbe. 21) Organische Experimentalchemie: Prof. Dr. Trommer. 22) Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz. 23) Repetitorium der anorganischen Chemie: derselbe. 24) Physik: Prof. Dr. Trommer. 25) Pflanzensystematik: Prof. Dr. Jessen. 26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen: derselbe. 27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: derselbe. 28) Botanische Excursionen: derselbe. 29) Mineralogie und Gesteinslehre: Dr. Scholz. 30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien: derselbe. 31) Feldmessen und Nivelliren: Prof. Dr. Fuchs. 32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden: Baumeister Müller. 33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergerätheſammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. von Canstein.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Vergl.: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, bei Wiegandt u. Hempel, 1870.

Eldena, im Februar 1871.

Der Director **Dr. E. Baumstark.**

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Das Inhalts- und Sach-Register

zum Regierungs-Amtsblatte pro 1870 ist erschienen und werden Bestellungen auf dasselbe bei der Expedition des Amtsblatts entgegengenommen. (Preis 5 Sgr.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.

190. Das Stück Nr. 7 enthält:

Nr. 614. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871.

Nr. 615. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

191. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf **Mittwoch, den 29. März d. Js., Nachmittags 5½ Uhr** einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach §. 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Spertel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

192. Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre

zu Petershagen am 24., bezüglich 27. April,
zu Hilchenbach (die Aufnahme-Prüfungen) am 8. Mai (Nachprüfungen werden daselbst auch in diesem Jahre nicht abgehalten werden),
zu Soest am 31. Mai, bezüglich 3. Juni

ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung dem Seminar zu Petershagen oder Soest bereits unmittelbar überwiesen worden sind oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem Seminar-Director einzureichen und vom letzteren am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Münster, den 18. Februar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

193. Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 13., 14. und 15. April;
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren am 25., 26. und 27. April;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 23. 24. und Mai

abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 18. Februar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

194. Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster, den 17. und 18. April c.;
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren, den 28. und 29. April c.;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst, den 25. und 26. Mai c.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich

Ausgegeben zu Minden, den 4. März 1871.

am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich zu melden.

Münster, den 18. Februar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

195. An Stelle des einem anderweiten Rufe folgenden bisherigen Hülfsgeistlichen Engeling zu Brackwede, Diöcese Bielefeld, ist der Pfarramts-Candidat August Wilhelm Höpker aus Bünde zum Hülfsgeistlichen daselbst ernannt worden.

Münster, den 23. Januar 1871.

Königl. Consistorium.

196. Für die neue Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Neheim, Diöcese Soest, ist der seitherige Hülfsprediger Friedrich Ludwig Hermann Luyken aus Berge ernannt und berufen worden.

Münster, den 27. Januar 1871.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

197. Der beim hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigte Herr Landbau-Inspector Heldberg ist zum Königlichen Oberbau-Inspector ernannt und demselben die Oberbau-Inspector-Stelle bei hiesiger Königlicher Regierung verliehen.

Minden, den 25. Februar 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

198. Dem praktische Arzte Dr. Ferrari zu Fürstenberg ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Büren übertragen worden.

Minden, den 23. Februar 1871.

199. Dem Fräulein Elisabeth Keller aus Delitzsch, Regierungsbezirk Merseburg, ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in unserm Verwaltungsbezirke eine Stelle als Hauslehrerin anzunehmen.

Minden, den 23. Februar 1871.

200. Dem Schulamts-Aspiranten Gerhard Ludwig August Detert aus Celle ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in unserm Verwaltungsbezirke eine Stelle als Hauslehrer anzunehmen.

Minden, den 23. Februar 1871.

201. Die dritte evangelische Lehrerstelle zu Versmold im Kreise Halle, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Marienmünster, Heinrich Eduard Ritter, vom 1. März c. ab, definitiv verliehen.

Minden, den 25. Februar 1871.

202. Die Direction der Ravensberger Spinnerei zu Bielefeld hat die Lehrerin Ottilie Wegener aus Cottbus a./Spree zur Lehrerin ihrer Fabrikschule berufen, und haben wir die desfallsige Vocation heute bestätigt.

Minden, den 25. Februar 1871.

203. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Pottkamp zu Herford hat sein Amt als solcher niedergelegt und bei uns die Freigebung der von ihm in gedachter Eigenschaft bestellten Caution von 200 Thlr. beantragt.

Alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Pottkamp Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **19. April c., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 20. Februar 1871.

204. Dem Fabrikanten H. C. Schmidt in Bielefeld ist unter dem 10. Februar 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 45.)

Minden, den 18. Februar 1871.

205. Dem Apothekenbesitzer H. Röstel zu Landsberg a. W. ist unter dem 17. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, Heft- und andere Pflaster zu streichen und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 53.)

Das dem Ingenieur J. Heising zu Essen unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Gesteinbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 53.)

Minden, den 24. Februar 1871.

206. **Nachwei**

der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat December

Laufende Nr.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig-					
					Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Statur.
1	Herdoch Cerf	Handelsmann	Utrecht in Holland	Polizei-Behörde zu Minden	jüdisch	69	5	—	dunkeldlond	frei

Minden, den 5. Januar 1870.

207.

Aufruf

zur Betheiligung an der Deutschen National-Lotterie zum Besten der Verwundeten, der Invaliden und der Hinterbliebenen der Gefallenen.

Dem Central-Comité der Deutschen Vereine für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Vereins sind von nah und fern werthvolle Gegenstände (Gemälde, Vasen, Pokale, Schmucksachen, Silbergeräthe ꝛc.) mit der Bestimmung zugekommen, den Erlös derselben zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und zur Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen zu verwenden.

Insbesondere gehören zu jenen Gegenständen: ein goldhaltiger Silberbarren zum Werthe von 4320 Thlr., eingesandt von Deutschen aus Virginia-City im Staate Nevada in Nord-Amerika; sowie ein goldener Ehrenschild mit kriegerischen Emblemen von höchst kunstvoller Arbeit, eine Gabe von Deutschen aus Philadelphia in Nord-Amerika.

Den Absichten der freundlichen Geber wird, nach unserem Dafürhalten, durch Veranstaltung einer Verloosung dieser Gegenstände entsprochen werden.

Bei dem dringenden Bedürfniß aber nach Vermehrung der Geldmittel, welche die Pflege unserer im Felde und in den Lazarethen leidenden Brüder noch auf Monate hinaus erheischt, sowie bei dem Wunsche, der Deutschen Wilhelmsstiftung für die Invaliden und Hinterbliebenen einen namhaften Beitrag zuzuführen, glauben wir der Verloosung selbst einen möglichst großen Umfang geben, und dem entsprechend auch die Theilnahme an derselben auf möglichst weite Kreise ausdehnen zu sollen.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin hat, indem sie diesem patriotischen Unternehmen Ihre Allerhöchste Protection verheißen, uns einen erneuten Beweis Ihrer hochherzigen Theilnahme für unsere Bestrebungen gegeben.

Hierdurch ermuthigt, richten wir an alle Deutschen Landes-Provinzial- und Zweigvereine zur Pflege im Felde verwundeter Krieger, an die Zweigvereine des Vaterländischen Frauen-Vereins, sowie an Alle Diejenigen, welche unseren Zwecken ihre Theilnahme zuwenden wollen, die angelegentliche Bitte, uns durch Einsendung von Gegenständen, welche zur Verloosung sich eignen, in unserem Vorhaben zu unterstützen.

Wie wir niemals vergeblich die Opferwilligkeit derer angerufen haben, welche, ungeachtet vielseitiger Inanspruchnahme, noch immer in der Lage sind, für die Verwundeten, Invaliden und Waisen ihr Scherflein beizutragen, so leben wir auch der zuversichtlichen Hoffnung, daß unserem gegenwärtigen Aufrufe durch zahlreiche Zusendung von Gaben entsprochen wird.

In diesem Vertrauen haben wir die Zahl der auszugebenden Loose vorläufig auf 100,000 bestimmt. Sollte der Werth der zur Verloosung eingehenden Gegenstände unsere Erwartungen erheblich übersteigen, so bleibt eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Loose vorbehalten.

Der Preis des einzelnen Looses beträgt 1 Thaler.

Den Absatz der Loose zu vermitteln sind die Zweig-Vereine freundlichst gebeten. In Berlin findet der Verkauf der Loose auch in dem unten erwähnten Geschäftslocale des Deutschen Central-Comité's Statt.

Die Verloosungs-Gegenstände bitten wir, sobald wie möglich und spätestens zum 15. März d. J., mit der Bezeichnung: „frachtfrei für ausgerückte deutsche Truppen (National-Lotterie)", möglichst per Eisenbahn, an die Adresse des Deutschen Central-Comité's (Geschäftslocal: hier, Unter den Linden Nr. 12) einzusenden.

Der Verloosung wird eine öffentliche Ausstellung aller eingesandten Gegenstände, thunlichst nach den Ländern des Ursprungs gruppirt, hier in Berlin vorangehen, zu der der Eintritt gegen ein mäßiges Eintrittsgeld Jedem gestattet wird. Alle Gaben sind zur Verloosung bestimmt, ein Verkauf derselben findet nicht Statt.

Der Tag der Verloosung wird demnächst bekannt gemacht, auch wird für die Veröffentlichung der Gewinn-Listen Sorge getragen werden.

Berlin, den 13. Februar 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter u. erkrankter Krieger.
R. v. Sydow.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.
Charlotte Gräfin Itzenplitz

* * *

Den Herren Landräthen, Bürgermeistern und Amtmännern ist eine Anzahl von Loosen übersandt und werden solche zu 1 Thlr. à Stück daselbst in der ersten Hälfte des Monats März ꝛc. in Empfang genommen werden können.

Minden, den 27. Februar 1871.

Der Vorsitzende des Bezirks-Comité's des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

fung
1870 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.										
Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelblond	graublau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	grau	rund	rund	gesund	mittler	keine.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

208. Für die Gemeinde Rotenhagen im Kreise Halle i. W. sind der Colon Peter Heinrich Walkenhorst von Rotenhagen und für die Gemeinde Rotingdorf im Kreise Halle i. W. der Colon Johann Friedrich Deppermann zu Rotingdorf zu Schiedsmänner für die Amtsbauer pro 1871 neu gewählt, bestätigt und vereidigt.

Paderborn, den 24. Februar 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Das Inhalts- und Sach-Register

zum Regierungs-Amtsblatte pro 1870 ist erschienen und werden Bestellungen auf dasselbe bei der Expedition des Amtsblatts entgegengenommen. (Preis 5 Sgr.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11, Jahrgang 1871.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

209. Das Stück Nr. 4 enthält:

Nr. 7782. Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1. Februar 1871.

Nr. 7783. Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871.

Nr. 7784. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.

Nr. 7785. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 19. October 1870.

Nr. 7786. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

210. [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der Staatsschuldscheine, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 6. December 1870.

Königl. Regierung Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

211. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

Ausgegeben zu Minden, den 11. März 1871.

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Amt Warburg: Gemeinde Dössel: 17 Pr. Strümpfe. Gemeinde Hohenwepel: 16 Pr. Strümpfe, 4 Unterjacken. Gemeinde Menne: 6 Pr. Strümpfe, 4 Unterjacken, 4 Unterhosen. Gemeinde Noerde: 14 Pr. Strümpfe, 2 Unterjacken. Gemeinde Bonenburg: 22 Pr. Strümpfe, 22 Pr. Pulswärmer. Gemeinde Scherfede: 32 Pr. Strümpfe. Gemeinde Rimbeck: 18 Pr. Strümpfe. Gemeinde Ossendorf: 19 Pr. Strümpfe, 11 Pr. Pulswärmer. Gemeinde Germete: 6 Pr. Strümpfe, 4 Unterjacken. Gemeinde Weldo: 21 Pr. Strümpfe, 10 Pr. Pulswärmer. Gemeinde Warmeln: 12 Pr. Strümpfe, 4 Unterjacken. Gemeinde Calenberg: 6 Pr. Strümpfe, 2 Unterjacken 2 Unterhosen.

Frauenverein zu Welda: 1 Pr. Strümpfe, 6 Betttücher, 11 Hemden, 15 Handtücher 12 △Tücher, 5 Binden, Charpie und Compressen.

Amt Salzkotten: Gemeinde Bentfeld: 15 Würste, und 1 Quantität geräuchert Fleisch.

Frauen-Verein zu Werther: 10 Bettücher, 4 Kissenbezüge, 2 Handtücher, und Compressen.

Amt Herford: Gemeinde Sundern: 10 Hemde, 2 Betttücher, 5 Pfd. altes Leinen. Gemeinde Schwarzenmoor: 48 Hemde, 78 Pfd. neues Leinen, 40½ Pfd. altes Leinen. 1 Betttuch. Gemeinde Laar: 194 Ellen neues Leinen, 98 Hemde, 3 Bettbezüge, 15 Kissenbezüge, 3 Handtücher, 5 Betttücher, 2 Tischtücher und 10 Pfd. Compressen.

Kreis-Verein zu Herford: 120 Hemden, 49 Pfd. Charpie 60 Binden, 69 Pfd. Compressen, 10 Betttücher, 133 △Tücher.

Frau Wilhelmine Müller in Borgentreich: 12 Pr. woll. Strümpfe.

Amt Herford: Gemeinde Schwarzenmoor: 44 Hemde, 29 Ellen neues Leinen, 1 Betttuch und 1 Parthie altes Leinen. Gemeinde Oetinghausen: 15 Hemde, 1 Parthie altes Leinen.

Amt Herford: Gemeinde Falkendieck: 42 Hemde, 3 Betttücher 23 Ellen neues Leinen, 15 Pfd. Compressen. Gemeinde Schweicheln: 46 Hemde, 12 Ellen neues Leinen, 1 Bettbezug, 2 Kissenbezüge, 19 Pfd Leinen. Gemeinde Drebrock: 6 St. neues Leinen, 4 Bettbezüge, 2 Kissenbezüge, 56 Hemde, 30 Pfd. Compressen. Gemeinde Bermbeck: 23 Hemde, 3 Betttücher, 1 Bettbezug, 1 Kissenbezug, 32 Ellen neues, und eine Parthie altes Leinen.

Amt Büren: 36 Hemde, 5 Betttücher, 1 Parthie altes Leinen, 7 Kopfnetze, 16 △Tücher, 9 Binden, Gitterglatte und krause Charpie.

Minden, den 8. März 1871.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.

Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse: Erlös aus dem Verkaufe von Leinen-Abfällen 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Vom Kaufmann E. Möllinghoff hierselbst, gelegentlich der Quittirung einer Rechnung für den Bezirks-Verein 1 Thlr. Weitere Beiträge des Kreis-Vereins Höxter, und zwar aus der Stadt Steinheim 68 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.; aus dem Amte Höxter-Albaxen 25 Thlr.; aus dem Amte Nieheim-Steinheim 19 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., eingesandt mit 112 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. durch Landrath Freiherrn von Metternich. Von Gemeindegliedern aus Ströhen durch Pastor Knolle daselbst 1 Thlr. 10 Sgr. Ertrag einer von drei jungen Damen veranstalteten Verloosung 55 Thlr. 10 Sgr. Beiträge aus der Gemeinde Welda 7 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. und Ossendorf 1 Thlr., eingesandt durch Amtmann Rüter zu Warburg mit 8 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. Privat-Unterstützungs-Verein zu Halle, Beitrag pro Februar c. durch Amtmann Altheide 50 Thlr. Erlös aus verkauften Leinen-Abfällen 26 Sgr. 11 Pf. Ertrag einer wiederholten Collecte in Stadt Brakel durch Amtmann Wilkop 100 Thlr.

Minden, den 8. März 1871.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. März 1871.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener-Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

212. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat zu Gunsten der Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen ferner für die nächsten 5 Jahre 1871—1875 bewilligt, welche durch die Ortsbehörden im Monat April jeden Jahres abzuhalten ist.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden an, die Collecte in der vorgeschriebenen Zeit abzuhalten und die eingesammelten Gelder in gewöhnlicher Weise durch die Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Minden, den 25. Februar 1871.

213. Der verstorbene Leibzüchter Franz Wippermann zu Neuenheerse hat der Armenkasse zu Neuenheerse den Betrag von 10 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. geschenkt. Wir bringen diese löbliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 26. Februar 1871.

214. [2] Nachdem der Auctions-Commissar F. Lauten zu Rheda am 21. November v. J. gestorben und demzufolge, wie hiermit zugleich erklärt wird, die demselben unterm 1. Februar 1858 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft des Handlungshauses Lüdering u. Comp. in Bremen zur Beförderung von Auswanderern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Regulativs vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen

Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Lauten für das erwähnte Auswanderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **21. Februar 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 1. Februar 1871.

215. [1] Der Auswanderungs-Agent August Bergmann zu Lübbecke hat die ihm ertheilte Concession als Agent des Auswanderungs-Beförderungs-Geschäfts Lüdering u. Comp. in Bremen niedergelegt. Gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betreffend, werden deshalb alle diejenigen, welche aus den von dem ꝛc. Bergmann für das Geschäft des Hauses Lüdering u. Comp. vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution ad 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Monaten und spätestens am **15. März 1872, Vormittags 10 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 2. März 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

216. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1871.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Joseph Kolkmann zum Gerichts-Assessor und der invalide Füsilier Friedrich Adolph Fröning zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Herford mit der Function bei der Gerichts-Commission in Bünde.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath D'ham und der Kanzlei-Inspector Willeke hierselbst, sowie der Kreisrichter Berger zu Rietberg.

Pensionirt ist der Kreisgerichts-Kanzlist Niemann zu Herford.

Paderborn, den 1. März 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

217. Die Herren Polizeianwalte benachrichtige ich unter Zurücknahme der Circularverfügung vom 10. März 1856, daß Strafanträge bezüglich der Steuer- und Post-Contraventionen nach einer Vereinbarung mit den betreffenden Behörden von jetzt an unmittelbar an die Polizeianwälte gerichtet werden sollen.

Paderborn, den 4. März 1871.

Der Ober-Staats-Anwalt Irgahn.

218. Für den Wahlkreis Bielefeld-Wiedenbrück ist das Ergebniß der Wahl für den Reichstag folgendes gewesen:

1) Von den 19,434 Wählern sind abgegeben 9872 Stimmen,
2) für ungültig erklärt 20 „
3) mithin Zahl der gültigen Stimmen 9852.
4) Davon haben Stimmen erhalten:

A. Landrath Duesberg in Wiedenbrück	6379
B. Dr. Eugen Richter in Berlin	2902
C. Tischlermeister Pfannkuch in Cassel	514
D. Dr. J. Faucher in Berlin	49
E. auf 5 Personen vereinzelt gefallene Stimmen	8
Summa	9852

absolute Majorität 4927, mithin Landrath Duesberg in Wiedenbrück gewählt.

Bielefeld, den 7. März 1871.

Der Wahlkommissär, Landrath v. Ditfurth.

219. [1] Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind die Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterliegenden Anweisungen ꝛc. in der Art zu verwenden, daß die den erforderlichen Stempelbetrag darstellenden Marken auf der Rückseite der Urkunde (nicht auf der Vorderseite derselben) und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unter dem letzten Vermerk, (Indossement ꝛc.) dergestalt aufzukleben sind, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleibt und daß ferner der zur Seite oder zu beiden Seiten der Marken etwa frei bleibende Raum seiner ganzen Ausdehnung nach in der Höhe der Marken zu durchkreuzen ist. Außerdem müssen in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnorts und des Namens desjenigen, welcher die Marke oder Marken verwendet, sowie das Datum der Verwendung mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden.

Auf diese zur Sicherung der Stempel nothwendigen Bestimmungen, welche häufig unbeachtet bleiben, wird das betheiligte Publikum zur Vermeidung der hohen Strafe der Kontravention hiermit aufmerksam gemacht.

Münster, den 23. Februar 1871.

Für den Provinzial-Steuer-Director
gez. Sack.

220. Bekanntmachung
betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

221. Vermittelung
des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thalern und Post-Anweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin, den 21. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

222. Beschaffenheit
der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu figniren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu figniren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbahr gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

223. Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „Durch Expressen zu bestellen“ enthalten, z. B. „Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. (von Crossen a./O. aus durch Expressen zu bestellen“).

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

224. Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg

frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen bezw. 10 Kreuzer,
unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten:

1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je $2\frac{1}{2}$ Loth.

Berlin, 1. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

225. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Dänemark, den Farör-Inseln und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Farör-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschifffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz

in der ersten Kajüte auf $33\frac{3}{4}$ Thlr.,
in den zweiten Kajüte auf 27 Thlr.

Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von $11\frac{1}{4}$ Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlrn. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Farör-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin, den 2. März 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

226. Höherer Anordnung zufolge wird der gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. Februar c. für Saatgut-Sendungen nach der Rheinprovinz (excl. Regierungsbezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld für den Localverkehr der Westfälischen Bahn gewährte Einpfennigtarif unter denselben Voraussetzungen auch auf Bezüge der genannten Districte von Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken ausgedehnt und genügt zu Erlangung der qu. Frachtermäßigung, sowohl für Saatgetreide, wie für Futtersendungen auch ein Auftrag des Kreislandraths des Bestimmungsortes resp. der Regierung zu Birkenfeld.

Münster, den 27. Februar 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

227. Der für den Localverkehr der Westfälischen Bahn gemäß Bekanntmachung vom 18. u. 27. Februar c. für Sendungen von Saatgut nach der Rheinprovinz ꝛc. gewährte Tarifsatz von 1 Pfennig pro Ctr. u. Meile mit einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr. wird höherer Anordnung gemäß auch auf Sendungen von Kartoffeln und Saatgetreide nach Elsaß und Deutsch-Lothringen ausgedehnt.

Münster, den 3. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

228. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871.

Beginn am 24. April.

I. National-Oeconomie: Dr. von Scheel.

II Landwirthschaftsrecht: derselbe.

III. Die sociale Frage: derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- u. Taxationslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Schnorrenpfeil. 4) Spezieller Pflanzenbau: derselbe. 5) Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. 6) Obstbaumzucht und Obstbau: derselbe. 7) Wiesenbau: Dr. Wollny. 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Wollny. 10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: derselbe. 11) Allgemeine Thierzucht: derselbe. 12) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Weiske. 13) Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. 15) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen: derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie: derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung u. Düngung: derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Kulturpflanzen: derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: derselbe. 7) Analytische Botanik: derselbe. 8) Bota-

nische Excursionen: derselbe. 9) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 10) Naturgeschichte der Hausthiere: Professor Dr. Hensel. 11) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: derselbe. 12) Zoologische Excursionen: derselbe. 13) Allgemeine Geologie: Dr. Gruner. 14) Einleitung in die Bodenkunde: derselbe. 15) Geognostische Excursionen: derselbe.

VII. Technologie: Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professer Dr. Dammann. 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere: derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal.

Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors dem auf Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director, Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

229. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Regierungs-Rath Borges den Titel Geheimer Regierungs-Rath und dem Regierungs-Assessor Sterneberg die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Münster, den 8. März 1871.

Königl. General-Commission.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

230. Der Förster Franz Ottomar Richter zu Mölbergen, Kreis Minden, ist an Stelle des verstorbenen Försters Brüggemann als Schiedsmann für die Gemeinde Mölbergen mit der Amtsdauer bis zum 1. Januar 1872 gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 6. März 1871.

Königl. Appellationsgericht.

231. Für die Gemeinde Bornholte im Kreise Wiedenbrück ist der Meier Christoph Kolkmann zu Bornholte zum Schiedsmann für die Amtsdauer bis ult. 1871 wieder gewählt, bestätigt und vereidet.

Paderborn, den 8. März 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

232. Der Brod- resp. Fourage-Bedarf für die aus dem Felde zurückkehrenden Truppen soll in der Garnison

Warendorf, am 15. März c., Nachmittags 3½ Uhr,
Wiedenbrück, am 16. März c., Vormittags 11 Uhr,
Bielefeld, am 17. März c., Vormittags 11 Uhr,
Detmold, am 18. März c., Vormittags 11 Uhr,
Bückeburg, am Montag, den 20. März c., Vormittags 10 Uhr,
Hamm, am 21. März c., Vormittags 10 Uhr,
Soest, am 22. März c., Vormittags 10 Uhr,
Lippstadt, am 23. März c., Vormittags 10 Uhr,
Höxter, am 24. März c., Vormittags 10 Uhr,
Warburg, am 25. März c., Vormittags 11 Uhr,
Benrath, am Montag, den 27. März c., Vormittags 11 Uhr,
Geldern, am Dienstag, den 28. März c., Vormittags 11 Uhr,

öffentlich im Wege der Submission resp. Licitation vergeben werden. Die durch einen diesseitigen Deputirten abzuhaltenden Termine finden statt, in den Amtslokalen der betreffenden Ortsbehörden. Bedingungen sind an den genannten Orten bei den Magistraten, sowie bei uns hierselbst, als auch bei den Proviant-Aemtern in Minden, Düsseldorf und Wesel, sowie bei der Magazin-Rendantur in Paderborn einzusehen.

Münster, den 8. März 1871.

Königl. Provinzial-Intendantur 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Ausgegeben zu Minden, den 13. März 1871.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.

233. Die Stücke 8, 9 und 10 enthalten:

Nr. 616. Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275). Vom 27. Februar 1871.

Nr. 617. Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Nr. 618. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

234. An Stelle des ausgeschiedenen Commercienrathes Hermann Brandt zu Blotho ist der Justizrath Potthof zu Blotho zum ersten Beigeordneten für das Amt Blotho ernannt.

Minden, den 13. März 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

235. Deutsche National-Lotterie

zum Besten der Verwundeten, der Invaliden und der Hinterbliebenen des jetzigen Krieges.

In Verfolg unseres Aufrufes vom 13. v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Schluß-Termin für die Annahme von Verloosungs-Gegenständen, vielfach uns ausgesprochenen Wünschen gemäß,

bis zum 31. dieses Monats

hinausgerückt haben.

Die Annahme erfolgt täglich (außer am Sonntage) von 11 bis 2 Uhr, jedoch nicht mehr in unserem Locale Unter den Linden Nr. 12, sondern in den uns für diesen Zweck, wie demnächst für die öffentliche Ausstellung und die Verloosung, gnädigst bewilligten Räumen des Palais Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen Alexander und Georg von Preußen (Wilhelmsstraße Nr. 72). Einfahrt und Eingang durch den südlichen Thorweg, neben dem Gebäude des Königlichen Haus-Ministeriums.

Annahme und Aufstellung erfolgen, unter Leitung der Freifrau von Patow, durch Damen des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Wir erneuen die angelegentlichste Bitte, uns recht bald und recht reichlich durch Einsendung von Gegenständen, welche zur Verloosung sich eignen, unterstützen zu wollen.

Gott segne die freundlichen Geber!

Berlin, den 8. März 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.	Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.
R. v. Sydow.	Charlotte Gräfin Itzenplitz.

* * *

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. v. Mts. hierdurch veröffentlicht.

Minden, den 11. März 1871.

Der Vorsitzende des Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

236. Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. v. Mts. der Gesellschaft Concordia zu Oeynhausen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Minden, den 9. März 1871.

237. Nach dem Jahresberichte des Curatoriums des National-Danks für Veteranen pro 1868/69 beliefen sich die Vermögens- und Kassenbestände sämmtlicher Organe dieser Stiftung Ende des Jahres 1867 auf 271,849 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. und betrugen Ende des Jahres 1869 überhaupt 275,101 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. Der letztere Bestand gehört mit 46,734 Thlr. 14 Sgr. 8 Sgr. dem allgemeinen Unterstützungsfond bei der Central-Verwaltung und mit 1,795 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. dem Verwaltungskostenfond bei derselben an. Ferner besitzen davon die vom Curatorium verwalteten 46 Spezial-Stiftungen 92,194 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. und außerdem die vorhandenen 32 Regimenter-Stiftungen 24,061 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., so daß der Gesammtbestand bei der Central-Verwaltung sich auf überhaupt 164,786 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. beläuft.

Aus den Mitteln der Central-Verwaltung wurden an lebenslänglich bewilligten Unterstützungen im Jahre 1868: 5128 Thlr. und im Jahre 1869: 5284 Thlr. 15 Sgr. gewährt.

An einmaligen Unterstützungen sind beziehungsweise 8,728 und 7,810 Thlr. gezahlt.

Bei sämmtlichen Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Local-Commissariaten der Stiftung sind im Jahre 1868: 61,395 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., im Jahre 1869: 59,683 Thlr. 17 Sgr. zu Unterstützungszwecken verwendet, so daß die Unterstützungsbewilligungen bei der Central-

Ausgegeben zu Minden, den 18. März 1871.

Verwaltung und den übrigen Stiftungs-Organen im Jahre 1868: 75,251 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., im Jahre 1869: 72,778 Thlr. 2 Sgr. betragen haben.

Diesem an sich recht erfreulichen Ergebniß gegenüber ist aber die Zahl der unterstützungsbedürftigen alten Krieger doch so groß, daß mit den vorhandenen Mitteln leider noch bei Weitem nicht dem dringendsten Bedürfabgeholfen werden kann.

Nur einer verhältnißmäßig kleinen Zahl der ältesten gänzlich mittellosen und erwerbsunfähigen Veteranen können regelmäßig fortlaufende Monatsbeträge von 1—2 Thlr. gewährt werden. Daneben beziehen sie nur noch gleiche Unterstützungsbeträge aus dem sogenannten Veteranen-Fonds der Staatskasse.

Indem wir die vorstehenden Resultate auf den Wunsch des Curatorii der gedachten Stiftung zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir zugleich gern Veranlassung, dieses wohlthätige Institut der Opferwilligkeit unserer Bezirks-Einwohner wiederholt zu empfehlen. Minden, den 7. März 1871.

238. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Pottkamp zu Herford hat sein Amt als solcher niedergelegt und bei uns die Freigebung der von ihm in gedachter Eigenschaft bestellten Caution von 200 Thlr. beantragt.

Alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Pottkamp Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **19. April c., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 20. Februar 1871.

Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1870.

239. Nach unserer Bekanntmachung vom 3. März 1870, im 10. Stücke des Amtsblatts Seite 48, verblieben am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1869 zur zur Disposition

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	1795	25	8
Hierzu kommen im Jahre 1870:			
1) an Grundsteuer-Beischlägen pro 1870	1401	1	10
2) Erstattung aus der Prinzipal-Grundsteuer-Einnahme pro 1870 wegen materieller Irrthümer	4	2	3
3) aus der Provinzial-Hülfskasse in Münster:			
a. an zurückgezahltem Darlehn . .	12000	—	—
b. an Zinsen für 11000 Thlr. zu 3 1/3 % vom 1. Januar bis 4. November 1870	309	18	11
c. an Zinsen für 1000 Thlr. zu 3 1/3 % vom 14. März bis 4. November 1870	21	8	10
4) an Zinsen von 12000 Thlr. Obligationen der Bundesanleihe zu 5 % pro II. Semester 1870	300	—	—
	15831	27	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	15831	27	6
Davon sind im Jahre 1870 ausgegeben:			
	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) für zinsbar belegte Kapitalien	11560	—	—
2) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt sind, nach §. 46 zu 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 . .	19	5	4
3) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorerwähnten und anderer Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im zahlungsfähigen Zustande nach §. 46 zu 3	213	—	—
4) an unvermeidlichen Kosten zur Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen nach §. 46 zu 4	3	—	—
5) an Vergütungen an Steuerdiener für ausgezeichnete Dienstführung und für Ausfall an Hebegebühren nach §. 46 zu 5	280	—	—
	12075	5	4
Mithin Baarbestand am Jahresschlusse	3756	22	2

Minden, den 14. März 1871.

Bekanntmachungen.

240. Am **Montag, den 20.** und am **Dienstag, den 21. März d. J.**, sollen auf dem Kasernenhofe zu Paderborn, am **Donnerstag, den 23.** und am **Freitag, den 24. März**, auf dem Kasernenhofe zu Lippstadt, Morgens 9 Uhr anfangend, an jedem Tage circa 70 Pferde, welche durch die Demobilmachung des 5. Reserve-Husaren-Regiments disponibel werden, öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung in preußischem Gelde verkauft werden.

Neuhaus, den 14. März 1871.

Das Commando der Ersatz-Eskadron des 1. Westfäl. Husaren-Regiments Nr. 8.

241. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

242. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbahr gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

243. Die Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehrbataillone, Reserve-Jägerbataillone, Reserve-Cavallerie-Regimenter, Reservebatterien und der Ersatzbataillone derjenigen Regimenter, welche nicht zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und, während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften der gedachten Truppentheile so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 8. März 1871.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

244. Mit dem 15. d. M. treten zum Westfälischen Güter-Tarif vom 1. April 1868 verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in Kraft, welche bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden können.

Münster, den 6. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

245. Mit dem 15. März c. tritt ein Nachtrag I. zum Niederländisch-Westfälisch-Oldenburgischen Güter-Tarif vom 15. Februar 1870, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr mit der Station Greven der Westfälischen Bahn in Kraft. Derselbe ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch soweit der Vorrath ausreicht, dort unentgeldlich zu haben.

Münster, den 7. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

246. Vom 15. März c. ab treten im Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehr verschiedene Classifications-Aenderungen ein.

Die Güter-Expeditionen sind angewiesen, hierüber auf Erfordern nähere Auskunft zu ertheilen.

Münster, den 9. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

247. Nachdem der Rheinisch-Thüringische Verbands-Güterverkehr in Folge der Einstellung des Güterverkehrs auf der Hessischen Nordbahn von heute ab bis auf Weiteres eingestellt ist, haben wir unsere Güter-Expeditionen angewiesen, einstweilen Güter für diese Richtung nicht mehr anzunehmen beziehungsweise die bereits angenommenen und nicht mehr zu expedirenden Güter den Aufgebern zur Verfügung zu stellen.

Münster, den 12. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

248. Zufolge Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen findet alljährlich am Donnerstage vor Aegidius zu Fiestel im hiesigen Kreise die Abhaltung eines Kram- und Viehmarktes statt. Für das laufende Jahr wird der neue Markt am Donnerstage, den 31. August stattfinden.

Lübbecke, den 11. März 1871. Der Landrath v. Oheimb.

249. 1) Der Post-Expediteur Thöne ist von Pr. Oldendorf nach Beverungen versetzt und ist demselben die Verwaltung der Post-Expedition im letzteren Orte übertragen worden.

2) Der Briefträger Hanfgarn in Halle i. W. ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

3) Der Packetträger Wahlkamp in Bielefeld ist als Bürcaudiener nach Rheine versetzt.

4) Der Abiturient Buchholz ist als Post-Eleve angenommen und bei dem Post-Amte in Herford in Beschäftigung getreten.

Münster, den 10. März 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

250. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 17. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: der provisorische Dirigent Prof. Dr. Dünkelberg. Wiesenbau: derselbe. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde: derselbe. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: derselbe. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insecten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: derselbe. Zeichnen-Unterricht: derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten: derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. M. Freytag.

251. Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der Königl. Akademie Eldena nicht schon am 17. März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald **erst am 17. April.**

Der Director **Dr. E. Baumstark.**

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14, Jahrgang 1871.

252. Indem Ich von Meinen tapferen und siegreichen Truppen, welche noch auf fremden Boden zurückbleiben, Abschied nehme, drängt es Mich, Eurer Majestät auszusprechen, wie tief und freudig Mein Herz die liebreiche Fürsorge und Unterstützung bewegt hat, welche der Armee unter dem Vorgange und dem Schutze Eurer Majestät aus der Heimath, aus dem ganzen deutschen Vaterlande während des ganzen Feldzuges zu Theil geworden ist. Die deutsche Einheit ist durch das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger auf dem Gebiete der Humanität vollzogen, als die politische Einheit unseres Vaterlandes sich noch im Kreise der Wünsche bewegte. Dasselbe hat sich bei Beginn der Feindseligkeiten zu einem fest organisirten Körper gestaltet, in welchem die Landes-Vereine sämmtlicher deutscher Staaten vertreten sind, und dem selbst über den Ocean herüber die Hülfsvereine Amerika's die Hand gereicht haben. Mit Freude habe Ich erkannt, wie gerade durch diese Zusammenfassung aller deutschen Kräfte, getragen von der allgemeinen Opferwilligkeit und von der hingebenden und unermüdlichen Thätigkeit der Männer, welche der schwierigen Leitung dieses Werkes ihre Kraft und Zeit widmeten, Leistungen möglich geworden sind, die jede Erwartung überstiegen, und wesentlich dazu beigetragen haben, der Armee, unter den schweren Mühsalen des Krieges, Freudigkeit und Kraft zu erhalten. Die dankbare Erinnerung daran wird in der Armee und der Nation unauslöschlich fortleben; Meinen Dank und Meine Anerkennung kann Ich nicht besser bezeugen, als indem Ich Eure Majestät Selbst bitte, sie dem Central-Comité der Vereine in Meinem Namen auszudrücken.

Nancy, den 14. März 1871.

Wilhelm.

An Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.

* * *

Das vorstehende, durch Ihre Majestät die Kaiserin und Königin uns Allergnädigst mitgetheilte huldreiche Handschreiben Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen vom 14. d. Mts., eilen wir dankerfüllt zur Kenntniß aller mit uns verbundenen Vereine und ihrer Mitglieder, sowie aller Derer zu bringen, welche uns hülfreich ihre Hand geboten haben. Sie alle werden darin mit uns einen herzbewegenden Antrieb finden, nicht nur unermüdet fortzufahren in der Lösung unserer jetzigen Aufgabe bis zu ihrem völligen Abschlusse, sondern auch in treuer Friedensarbeit mit erhöhter Anstrengung darnach zu trachten, daß wir eng mit einander verbunden immer geschickter und bereiter für die Erfüllung unsrer Pflicht in einem künftigen, will's Gott, fernen Kriege werden.

Berlin, am 17. März 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.
R. von Sydow.

Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.

253. Das 11. Stück enthält:

Nr. 619. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

254. Das Stück Nr. 5 enthält:

Nr. 7787. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, 4. Emission. Vom 13. Februar 1871.

Ausgegeben zu Minden, den 25. März 1871.

Nr. 7788. Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Das Stück Nr. 6 enthält:

Nr. 7789. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Nr. 7790. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gerfin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.

Nr. 7791. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 7792. Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

255. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Conrad Heinrich Engeling in Brackwede zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herbede, Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 11. Februar 1871.

Königl. Consistorium.

256. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Levern, Diöcese Lübbecke, ist dem seitherigen Hülfsgeistlichen Augustin aus Alswede landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 17. Februar 1871.

Königl. Consistorium.

257. Die Wahl des Pfarrers Carl Ludwig Nobbe zu Sachsenhagen, Grafschaft Schaumburg, zum 3. Pfarrer an der evangelischen Münster-Gemeinde zu Herford, Diöcese Herford, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. Februar 1871.

Königl. Consistorium.

258. Die Wahl des Pastors Friedrich Wilhelm Carl Rudolf Arnold Winzer zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu St. Marien in Minden, Diöcese Minden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 1. März 1871.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

259. Seitens der Kaiserlich Russischen Staatsregierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die specielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinen Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des in §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimatsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2. des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des in §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung (Landdrostei) in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, diese Anordnung aber mittelst Veröffentlichung derselben durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten	Der Minister des Innern. In Vertretung:	Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung:
gez. v. Mühler.	gez.	gez.

An die Königliche Regierung zu Minden.

* * *

Vorstehende höhere Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 13. März 1871.

260. Die Vertretung des Landraths von Oheimb hierselbst für die Dauer seiner Abwesenheit zum Deutschen Reichstage ist dem Kreisdeputirten Rittergutsbesitzer Caesar auf Rothenhoff übertragen.

Minden, den 16. März 1871.

261. Auf den Vorschlag der Stände des Kreises Lübbecke ist der bisherige Kreisgerichts-Secretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Wortmann zu Lübbecke von uns zum Rendanten der Kreis-Sparkasse daselbst ernannt worden.

Minden, den 16. März 1871.

262. [1] Im Jahre 1869 hat der Major a. D. Niemann hierselbst die Haupt-Agentur für das Bremer Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Carl Pokranz & Comp. niedergelegt, und ist demzufolge dessen Concession als Haupt-Agent für erloschen erklärt.

Die von demselben als Caution hier deponirten Werthpapiere sind mittelst notarieller Cessions-Urkunde auf den Haupt-Agenten Kaufmann F. H. Rehling hierselbst übergegangen.

Auf Antrag des Kaufmanns Rehling werden daher in Gemäßheit des § 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen

Personen, welche aus den von dem Major a. D. Niemann für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von denselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert solche innerhalb 12 Monaten und spätestens im Termine den **28. März 1872, Vormittags 11 Uhr** bei unserem Justitiarius Regierungs-Rath v. Carow hierselbst schriftlich anzumelden, bezw. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach dem Ablaufe des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden, und sind für solche Ansprüche die von dem Major a. D. Niemann als Caution hier deponirten Werthpapiere nicht mehr haftbar.

Minden, den 16. März 1871.

Bekanntmachungen.

263. Am **Montag, den 27.** und am **Dienstag, den 28. März d. J.**, sollen auf dem Marktplatze zu Brakel, Morgens 9 Uhr anfangend, an jedem Tage circa 70 Pferde, welche durch die Demobilmachung der combinirten Reserve-Husaren-Escadron des 7. Armee-Corps disponibel werden, öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung in preußischem Gelde verkauft werden.

Neuhaus, den 16. März 1871.

Das Commando der Ersatz-Eskadron des 1. Westfäl. Husaren-Regiments Nr. 8.

264. Die sechste Auslooſung der Obligationen des Kreises Lippstadt findet am **30. März d. Js.**, Mittags 12 Uhr, auf meinem Büreau statt.

Lippstadt, den 11. März 1871.

Der Königl. Landrath.

265. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbahr gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

266. Bekanntmachung betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

267. Bei Beförderung von „Schweißwolle“ im Localverkehr der Westfälischen Bahn findet hinfort die Frachtberechnung nach der Tragkraft der zum

Transporte verwendeten Wagen statt und zwar kommen bei Wagen von mindestens 200 Ctr. Tragfähigkeit die Tarifsätze der Classe D., bei Wagen von geringerer Tragkraft die Sätze der Classe C. des Localtarifs vom 1. August 1867 resp. des Nachtrags zu demselben vom 1. Januar 1868 zur Anwendung, sofern nicht die Tarifirung nach der Normalklasse und dem wirklichen Gewichte niedrigere Beträge ergiebt.

Münster, den 11. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

268. Mit dem 20. März c. tritt zwischen der Westfälischen Station Oldersum und verschiedenen Berg.-Märkischen Stationen für Getreide 2c., sowie zwischen der Hannoverschen Station Osnabrück und der Westfälischen Station Drensteinfurt für Chaussee und Pflastersteine 2c. eine directe Expedition in Kraft.

Die Tarifsätze können bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden.

Münster, den 15. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

269. Nachdem der Güter-Verkehr auf der Hessischen Nordbahn wieder eröffnet ist, findet auch die Annahme und Beförderung von Gütern im Rheinisch-Thüringischen Verbande in unbeschränkter Weise wieder statt. Unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. wird daher hiermit außer Kraft gesetzt.

Münster, den 16. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

270. 1) Der bevorstehenden Truppen-Transporte wegen werden unsere gedeckt gebauten Güterwagen bis auf Weiteres voraussichtlich nicht mehr zum Gütertransport verwendet werden können. Die zum Transport aufgegebenen Güter werden in diesem Falle nur in offenen resp. soweit Decken vorhanden sind, in mit Decken versehenen offenen Wagen befördert werden können.

2) Unsere Güter-Expeditionen nehmen bis auf Weiteres Güter nur in beschränktem Maße d. h. nur insoweit an, als disponible Wagen vorhanden sind und der Betriebsdienst im Uebrigen den Transport der Wagen zuläßt.

3) Für Innehaltung der Lieferfristen wird bis auf Weiteres nicht gehaftet.

Münster, den 16. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

271. Mit dem 10. Februar c. ist ein 2. Nachtrag zu dem Rheinisch-Thüringischen Verbands-Gütertarif vom 1. Januar d. Js. in Kraft getreten, enthaltend Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs A. für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks-Steinkohlen und Coaks-Asche, sowie Briquetts im Verkehr zwischen der Bergisch-Märkischen und Westfälischen Bahn, welche bei Aufgabe von mindestens 100 Centner mit einem Frachtbrief zur Anwendung kommen. Genannter Nachtrag ist bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen, auch soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu haben.

Münster, den 17. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

272. Vom 25. d. Mts. ab kommt für Sendungen von Eisenerzen von Bonenburg nach Aplerbeck und Holzwickede, sowie von Willebadessen nach Aplerbeck im Rheinisch-Thüringischen Verbandsverkehr bei Aufgabe von vollen Wagenladungen von je 200 Ctr. ein ermäßigter Frachtsatz von 6 Thlr. 24 Sgr. pro 100 Centner zur Anwendung.

Münster, den 18. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

273. Mit dem 25. März c. treten für den Sächsisch-Westfälischen Verbands-Verkehr verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in der Güterklassifikation in Kraft, welche bei unsern Güterexpeditionen einzusehen sind.

Münster, den 18. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

274. Mit dem 1. April c. tritt ein Nachtrag zu dem Special-Tarif für Holztransporte von den Emshafen-Stationen nach Stationen der Berg.-Märkischen Bahn vom 15. Februar 1870 in Kraft, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr mit Stationen der Ruhr-Sieg-Bahn. Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu haben.

Münster, den 18. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

275. Im Verkehre des Nordwestdeutschen und des Norddeutschen Eisenbahnverbandes, bezw. im diesseitigen Localverkehre bei Aufgabe auf Nichtverbandstationen werden die in Wagenladungen mit directen Frachtbriefen nach der Rheinprovinz, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Düsseldorf, und die nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmten Sendungen Saatgut, sowie Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken, außerdem Sendungen von Saatgetreide nach Elsaß und Deutsch-Lothringen in der Zeit bis zum 1. Juli d. J. zu den Frachtsätzen der Pfennigclasse befördert.

Behuf Anwendung der ermäßigten Fracht müssen die Sendungen im Frachtbriefe ausdrücklich als Saatgut bezw. als Futtergut für die betreffenden Districte declarirt sein und von dem Central-Bezugs-Comite bezw. im Auftrage desselben unter der Adresse von Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saat- resp. Futtergut (Kreis-, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden) oder an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine Local-Abtheilungs-Directionen zur Versendung gelangen. Auch soll ein Auftrag des Kreislandraths des Bestimmungortes bezw. der Regierung zu Birkenfeld genügen.

Wegen Einführung einer gleichen Frachtermäßigung in den übrigen betreffenden Verbandsverkehren wird weitere Mittheilung erfolgen.

Hannover, den 13. März 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung.

276. Vorschriften
über
die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Wer in Gemäßheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als Feldmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche vom 1. April 1871 ab an Stelle der hierüber seither in Kraft gewesenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

§. 1.
Prüfungs-Commissionen.

Die Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst erfolgt:

a. in der Provinz Hannover durch eine von dem Ober-Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission, bestehend aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede der Königlichen General-Commission zu Hannover und vier Examinatoren, nämlich je einem der in Hannover wohnhaften höheren Bau- und Forstbeamten, einem der daselbst fungirenden Kataster-Inspectoren und einem geeigneten Lehrer an der polytechnischen Schule;

b. in den übrigen Provinzen durch die bei jeder Königlichen Regierung durch den Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission.

Dieselbe soll bestehen:

aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Abtheilungs-Dirigenten und

vier Examinatoren, wozu zwei bautechnische Mitglieder des Regierungs-Collegiums (Bauräthe beziehungsweise Ober-Bau-Inspectoren), der Schulrath oder ein Forstmeister oder Oberforstmeister und der am Orte fungirende Kataster-Inspector zu wählen sind.

Bei denjenigen Regierungen, deren Collegium nur ein bautechnisches Mitglied zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter Sachverständiger der Prüfungs-Commission vom Präsidenten beigeordnet. Dabei ist es auch gestattet, den mathematischen Theil der Prüfung einem Lehrer der Mathematik zu übertragen.

Den Prüfungs-Commissionen ist ein im Range der Regierungs-Secretaire stehender Beamter als Protokollführer und zur Beaufsichtigung der Candidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

§. 2.
Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

Diejenigen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Zeugnisse einzureichen:

1) ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit;

2) als Nachweis der erforderlichen Schulbildung, ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Offiziere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Corps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents, resp. des Aufnahme-Zeugnisses des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

Candidaten der Feldmeßkunst aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1. April 1871 ihre praktische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1. April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Maß von Schulbildung nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfordert worden ist.

3) Bezüglich der ausreichenden praktischen Vorbereitung und Befähigung, das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche die Forsteleven-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preußischen Forstakademie aber mit sechs Monaten angerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungsarbeiten sich beschäftigt beziehungsweise während des Besuchs der

Ausgegeben zu Minden, den 27. März 1871.

Forstakademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre praktische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1. October 1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

Diejenigen Arbeiten, welche der Candidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Atteste speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern angegeben, und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

Der Gesammt-Umfang des mit allen Specialen vermessenen chartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terrain durchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal gerade einen Complex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Candidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrar-Verhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Land-Complexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben.

4) Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufs.

§. 3.
Probearbeit.

Die Commission prüft diese Zeugnisse und Nachweise und ertheilt, wenn sie dieselben ausreichend findet, dem Candidaten spätestens sechs Wochen nach seiner Meldung eine Probearbeit, welche im Copiren oder Reduciren einer ihm zuzustellenden Karte besteht.

Bei der Auswahl derselben ist auf keine zu große Ausdehnung, jedoch darauf zu sehen, daß der Candidat Gelegenheit erhält, seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als der übrigen auf ökonomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände als Wälder, Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Colorit derselben an den Tag zu legen. Für die Ablieferung der Probekarte, welche der Candidat auf Velinpapier, das vorher auf Leinewand aufgezogen worden, zu zeichnen hat, ist ein Zeitraum von vier Monaten festzusetzen, der ohne die specielle Genehmigung der Commission nicht überschritten werden darf.

§. 4.
Vorläufige Prüfung der Probearbeit.

Nachdem der Candidat die mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnende Probearbeit nebst dem Original der Commission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registrirt den Befund. Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Candidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt werden sei.

§. 5.
Prüfungs-Termine.

Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung beziehungsweise in dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover dazu bezeichneten Local vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Candidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 6.
Gang der Prüfung.

Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat der Candidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle gefordert und angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Candidat geprüft:

a. in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtssorten und Brüchen, in der Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetrie und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b. in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, der Theorie und Anwendung sowie Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c. in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d. in der Trigonometrie, mit Einschluß der Anfangsgründe in der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disciplin erstreckt sich nicht nur auf

die Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen ausgegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e. in der Stereometrie bis einschließlich elementarer Berechnung der Oberflächen und des Inhalts von Körpern;

f. in der Feldertheilungslehre sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

g. in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert, hinlänglich Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen und die Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen und zur Inhaltsberechnung nöthigen Instrumente, mit Einschluß des Theodoliten und des Polarplanimeters, sowie die Kenntniß von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und der Untersuchung der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren auch in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, nebst der Kenntniß, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Controle der eigenen Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniß von der Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, von der Anwendung der vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen, mit Einschluß des Verfahrens, ein Dreiecksnetz zu legen und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinkliche Coordinaten zu berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen); endlich auch die Kenntniß von den Vermessungen zu verschiedenen Zwecken, als: Straßen-, Strom-, Forst- und öconomischen Vermessungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen und Nivellements überhaupt zu verwendenden Kartenmaterial und dessen Behandlung, sowie von den verschiedenen Methoden des Kartencopirens;

h. in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc.

Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Canälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe die Nivellements nach den darüber geltenden Bestimmungen aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraction der Lichtstrahlen, des wahren und des scheinbaren Horizonts und Kenntniß des Verfahrens bei Peilung der Gewässer.

§. 7.

Der Candidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Candidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Die Zeit der Aufgabe der Frage und der geschehenen Ablieferung der Arbeit ist von dem Aufsichtsbeamten zur Seite zu vermerken. Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Candidat in drei Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen;

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß vorschriftsmäßig verfahren werde und darauf zu sehen, daß der Candidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen- und der trigonometrischen Tafeln zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 8.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Candidaten und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualification des Candidaten überhaupt überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) sehr gut.
2) Ueber die Qualification der Candidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut und
   d) sehr gut.

3) Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) sehr gut

gezeichnet worden sei.

§. 9.

Unterschrift und Bescheinigung der schriftlichen Ausarbeitungen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken.

Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

§. 10.

Prüfungsgebühr.

Vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung hat der Candidat eine Gebühr von 5 Thlr. an den Rendanten der Commission einzuzahlen.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

§. 11.

Superrevision durch die Königliche technische Bau-Deputation.

Die Commission legt die geschlossenen Prüfungsprotocolle nebst den dazu gehörigen Documenten und Probekarten mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vor, welche sämmtliche Verhandlungen für jeden Candidaten mit einem besonderen Schreiben an die Königliche technische Bau-Deputation zur Superrevision einsenden. Vom Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung der Probearbeiten an die oben bezeichneten Behörden darf nur eine Zeit von sechs Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der Behinderungsgründe nicht überschritten werden.

Der technischen Bau-Deputation liegt es ob, die Angemessenheit der über die Probearbeiten und über das Hauptergebniß der Prüfung von der Commission ertheilten Prädikate zu beurtheilen resp. abzuändern und nach diesem ihrem Gutachten für den Candidaten das Qualifications-Zeugniß zum Feldmessen auszufertigen.

Bezüglich derjenigen Candidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Disciplinen für ungenügend befunden worden, hat die Königliche technische Bau-Deputation zu entscheiden, ob die Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst nach einem Jahre stattfinden darf.

§. 12.

Modificationen in Bezug auf Baumeister und Bauführer.

Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen bereits im architectonischen Examen abgelegten theoretischen Prüfung in der Geodäsie nachträglich auch die praktische Befähigung zur Ausübung der Feldmeßkunst erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführerprüfung ausschließlich mit speciell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in dem im §. 2 ad 2 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 13.

Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer und der im §. 12 vorgeschriebenen Nachweise hat Candidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zur Zeit verweilt, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben nachzusuchen, und ist dem Gesuche zu willfahren, sobald die eingereichten Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden sind.

Bei Ertheilung, Anfertigung und Ablieferung der Probekarte ist §. 3 maßgebend.

§. 14.

Nachdem Candidat die mit seiner Namensunterschrift und die Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselbe allein gezeichnet, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover eingereicht hat, wird solche von der Feldmesser-Prüfungs-Commission nach Maßgabe des § 4 geprüft und unter Angabe eines der in §. 8, ad 3, sub a bis d bezeichneten Prädikate censirt.

§. 15.

Ist die Probekarte von der Prüfungs-Commission für annehmbar erachtet, so legt die Königliche Regierung beziehungsweise der Ober-Präsident der Provinz Hannover dieselbe mit dem im §. 12 bezeichneten Nachweise innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Wochen vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

§. 16.

Die Königliche technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt nach dem Befunde das Qualifications-Zeugniß, unter Angabe der Censur der Probearbeite nach den im §. 8, ad 3 bezeichneten Prädikaten, aus und sendet dasselbe an die Königliche Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zur Aushändigung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	Der Finanz-Minister
Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16, Jahrgang 1871.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

277. Das Stück Nr. 7 enthält:

Nr. 7793. Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Einführung des Gesetzes vom 9. März 1867, und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871.

Nr. 7794. Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.

Nr. 7795. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungs-Bezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechter-Oder-Ufer Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake im Kreise Oels.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

278. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der obenbezeichneten Anleihen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 24. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ausgegeben zu Minden, den 1. April 1871.

Bekanntmachungen.

279. Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. Js. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communicationsabgaben auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden sechsten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 20. Februar 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Gf. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838, wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

4 f. Von Gollnow über Wollin, Ostwine bis an den Swine-Strom;

4 g. von Carthaus über Sierakowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow;

16 b. von Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze;

16 c. von Marggrabowa über Gr. Czymochen bis zur polnischen Grenze;

24 c. von Gorzyn über Virubaum und Zirke nach Wronke;

24 d. von der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein, Beutschen, Dürlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg;

24 e. von Meseritz über Paradies nach Schwiebus;

24 f. von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel, Braetz, bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus;

24 g. von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze auf Samter;

24 h. von Posen nach Obornik;

24 i. von Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schroda'er Straße bei Murzynowo borowe;

30 k. von Kozmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Boguslaw;

30 l. von dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Xions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Zerkow;

30 m. von Pleschen über Marszew, Czermin, Pieruszyce, Grab, Robakow bis zur polnischen Grenze;

30 n. von Kozmin über Potarzyce, Noskow, Parzenczew, Zalesie, Panienka, Skoraczew und Chromiec nach Xions;

30 o. von Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Kostau;

30 p. von Dolzig über Gostyn und Kröben nach Sarne;

30 q. von Schrimm über Santomysl nach Schroda;

31 d. von Trachenberg über Militsch, Sulmierczyce und Adelnau nach Ostrowo;

32 b. von Stenszewo über Graetz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau;

32 c. von Lissa über Storchnest und Kriewen, nach Jerka zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße;

32 d. von Kempen über Podzamcze bis zur polnischen Grenze.

158 d. Broel-Straße. Von Warth über Allner durch das Broel-Thal, über Ruppichteroth nach Waldbroel.

160 b. Zeith-Straße. Von Siegburg über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt an der Cöln-Olper Straße.

280. Reglement

für die öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857. (Gesetz-Samml. 1858. S. 233.) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869., unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857., für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1. Vereidigung und Anstellung.

Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3. Disciplinarbehörden.

Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und

b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disciplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disciplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

§. 4. **Zurücknahme der Bestallungen.**

Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53. 54. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disciplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

§. 5. **Instrumente.**

Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. **Anzuwendende Maaße.**

Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. **Angabe der Winkel.**

Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

§. 10. **Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.**

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instructionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Bussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien

durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{3000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

§. 23. Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. Revisoren.

Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26. Anbringung der Anträge auf Revision.

Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

§. 27. Zuziehung des Feldmessers.

Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. Prüfung der Feldbücher ꝛc.

Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. Revisionsverhandlung.

Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30. Fehlergrenzen.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a. bei Längenmessungen auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar 1,4 □ Meter, von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren pro Ar 0,8 □ Meter, über 10 Hektaren pro Ar 0,7 □ Meter;

c. bei Höhenmessungen auf Längen

bis zu 20 Meter einschließlich						im Ganzen	4	Millimeter
über	20	bis einschl.	45	Meter		i. Ganzen	6	„
„	45	„ „	100	„	„	„	9	„
„	100	„ „	250	„	„	„	14	„
„	250	„ „	500	„	„	„	20	„
„	500	„ „	1000	„	„	„	28	„
„	1000	„ „	2000	„	„	„	40	„
„	2000	„ „	3000	„	„	„	49	„
„	3000	„ „	4000	„	„	„	56	„
„	4000	„ „	5000	„	„	„	63	„
„	5000	„ „	6000	„	„	„	69	„
„	6000	„ „	7500	„	„	„	77	„

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31. Revisionskosten.

Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33. Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung

zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

§. 34. **Rekurs gegen den Revisionsbescheid.**

Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35. **Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.**

Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

§. 36. **Anzuwendende Bestimmungen**

Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842. (Hann. Gesetz-Samml. 1842. Abth. I., S. 145) und des Gesetzes über Entwässerung ꝛc. vom 22. August 1847 (Hann. Gesetz-Samml. 1847, Abth. I., S. 263), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte ꝛc., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV., Seite 7—27) und hinsichtlich der Gebühren ꝛc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863 (Preuß. Gesetz-Samml. 1863, S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37 bis 54).

§. 37. **Art der Bezahlung.**

Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

§. 38. **Gebührensätze.**

Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a. die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b. die sämmtlichen, in § 13 bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c. das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d. einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e. eine Copie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für ku-

pirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Copiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von	1/2500	der natürlichen Größe	1	Rthlr.	2	Sgr.	6	Pf.
„	1/3000	„ „ „	1	„	5	„	—	„
„	1/4000	„ „ „	1	„	12	„	6	„
„	1/5000	„ „ „	1	„	22	„	6	„

Copien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 44. Bezahlung nach Diätensätzen.

Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugesichert ist.

§. 50. Diäten der Vermessungsrevisoren.

Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

§. 51. Feldzulage.

Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als 1/4 Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

§. 52. Auslagen.

Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 53. Reisekosten.

Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thlr.

§. 54. **Vergütung für Zeichenpapier.**

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§. 55. **Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.**

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55, 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	Der Finanz-Minister
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

281. Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jähr-

lich, wofür sie den gesammten Unterricht volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. October d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee,

ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten, von Seiten derselben

wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

282. An dem evangelischen König Wilhelms Progymnasium zu Höxter ist von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die bisherige erste ordentliche Lehrerstelle zu einer Oberlehrerstelle erhoben und deren Inhaber Dr. Feldner zum Oberlehrer ernannt worden.

Münster, den 15. März 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

283. Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge, eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

6) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im

Verständiß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Seite 134/136 des Amtsblattes pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Aspirantinnen bis spätestens zum 1. Mai c. bei uns sich zu melden haben, und daß der Termin zur Vorprüfung durch unsern evangelischen Schulrath auf den 19./20. Mai c., Morgens 9 Uhr, im Hause der höheren Töchterschule hierselbst festgesetzt worden ist.

Minden, den 21. März 1871.

284. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Pottkamp zu Herford hat sein Amt als solcher niedergelegt und bei uns die Freigebung der von ihm in gedachter Eigenschaft bestellten Caution von 200 Thlr. beantragt.

Alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Pottkamp Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **19. April c., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 20. Februar 1871.

285. Dem Landrath des Kreises Lübbecke, Herrn von Oheimb, ist gestattet worden, seinen persönlichen Wohnsitz auf seinem Gute Hudenbeck zu behalten. Derselbe wird aber an jedem Montag und Freitag Vormittag im landräthlichen Büreau in der Kreisstadt anwesend sein.

Minden, den 21. März 1871.

286. Nach Zurücknahme unserer Verfügung vom 25. Februar c., Nr. 208, M. I., durch welche die dritte evangelische Lehrerstelle zu Versmold dem Lehrer Ritter zu Marienmünster verliehen war, haben wir heute jene Lehrerstelle zu Versmold dem bisherigen Lehrer zu Nieheim, Hermann Heinrich Wilhelm Wevelmeyer vom 1. April c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 25. März 1871.

287. Die durch Versetzung des Lehrers Frese erledigte evangelische Lehrerstelle zu Neuenbaum im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Südfelde, Friedrich Hilgemeyer, vom 1. April c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 25. März 1871.

288. Dem Civil-Ingenieur H. Mühlrad zu Buckau ist unter dem 3. März d. Js. ein Patent auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 67.)

Der Firma F. Edmund Thode u. Knoop in Dresden ist unter dem 1. März 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 67.)

Minden, den 9. März 1871.

289. Dem Ingenieur und Privatdocenten H. Grothe in Berlin und dem Fabrikdirigenten R. Heller zu Chemnitz ist unter dem 7. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerfasern von seidenen Lumpen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 70.)

Minden, den 17. März 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

290. An Stelle des Lehrers Weber zu Niesen ist der Schmied Theodor Rasche daselbst zum Schiedsmann der Gemeinden Fölsen und Niesen gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 6. März d. J. bis ult. 1871 bestätigt und verpflichtet auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Frohnhausen bestellt worden.

Paderborn, den 21. März 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

291. Am **Montag, den 3. April** und event. am **4.**, Morgens 9 Uhr anfangend, sollen in Warburg die Pferde der demobilen 1. Escadron 5. Reserve-Husaren-Regiments öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Gelde verkauft werden.

Das Commando des 5. Reserve-Husaren-Regiments.

292. Für die in ganzen Wagenladungen mit directen Frachtbriefen nach der Rheinprovinz (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Düsseldorf), sowie für die nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmten Saatgutsendungen, ferner für die Bezüge der genannten Districte an Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken kommen im Verkehr des Sächsisch-Westfälischen Verbandes unter besondern Bedingungen, welche bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahren sind, ermäßigte Frachtsätze zur Anwendung und zwar:

a) im Verkehr von Stationen der Leipzig-Dresdener, sowie der Magdeburg-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Aufgabe in geschlossenen Wagenladungen von 200 Centnern der Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 3 Thlr. pro 200 Centner;

b) im Verkehr von den übrigen Stationen des Verbandes bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern der Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner.

Münster, den 22. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

293. Mit Rücksicht darauf, daß für die nächste Zeit auf unseren Bahnstrecken größere Truppentransporte noch nicht in Aussicht stehen, werden die in unserer Bekanntmachung vom 16. d. M. eingeführten Beschränkungen, soweit dieselben sich auf die Benutzung der bedeckten Güterwagen und die Annahme der Güter beziehen, wieder aufgehoben.

Dagegen kann wegen der auf den Nachbarbahnen stattfindenden Militair-Transporte auch fernerhin für die Innehaltung der Lieferfristen nicht gehaftet werden.

Münster, den 24. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

294. Im Localverkehre hiesiger Verwaltung wird mit dem 1. April d. J. der in der Tarifrung von denaturirtem und nicht denaturirtem Ammoniak bisher bestandene Unterschied aufgehoben. Die Artikel: schwefelsaures Ammoniak, sowie rohe Ammoniaksalze, auch roher Salmiak, werden zu den Tarifsätzen der Classe C. resp. A. befördert. Versetzt sind:

rohes holzessigsaures Natron, sowie Holzgeist, in die Classe A. resp. II., holzsaurer Kalk oder holzessigsaurer Kalk in die Classe C. resp. A.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 25. März 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction..

295. Correspondenzverkehr

nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf französischem Gebiete bisher von der Deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auch die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $^{6}/_{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Cöln nach Reims $3^{1}/_{2}$ Groschen,

aus Berlin nach Nancy $4^{1}/_{2}$ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

296. Postverkehr

für die deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen deutschen Truppen ein besonderer Deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Portoansatz befördert:

1) in Militairdienst-Angelegenheiten: gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten: gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werthsinhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine deutsche Feldpoststanstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs ꝛc. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

297. Die Beförderung der Herford-Spenger Personenpost findet zwischen Spenge und Enger von jetzt ab wieder auf dem Wege über Hückerkreuz statt.

Die vorübergehend eingerichteten Posthaltestellen in Westerenger und Lenzinghausen sind wieder aufgehoben worden.

Münster, den 24. März 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

298. [2] In der Vorstands-Sitzung vom 21. d. M. sind die nachstehend aufgeführten Societäts-Obligationen nämlich:

A. aus der 1. Anleihe ad 150,000 Thlr.

1) Litr. A. Nr. 38 à 500 Thlr.
2) Litr. B. Nr. 244, 377, 383, 434 u. 493 à 100 Thlr.
3) Litr. C. Nr. 882, 909, 974, 1081, 1096, 1101, 1152, 1186, 1263, 1371, 1376, 1409, 1448, 1460, 1474, 1477, 1478, 1510, 1514 und 1551 à 50 Thlr.

B. aus der 2. Anleihe ad 40,000 Thlr.

4) Litr. A. Nr. 2 à 500 Thlr.
5) Litr. B. Nr. 122, 140 und 159 à 100 Thlr.

ausgelooset worden.

Die Inhaber der gedachten Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Auszahlung derselben am 1. Juli 1871 gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der bezüglichen Zins-Coupons bei der Societäts-Kasse hierselbst erfolgen wird und von der Verfallzeit ab die Verzinsung aufhört.

Zugleich mache ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. December 1869 darauf aufmerksam, daß die Beträge für die bereits früher ausgelooseten Obligationen

a. aus der 1. Anleihe ad 150,000 Thlr.
Litr. B. Nr. 487, 213 und 497 à 100 Thlr.
Litr. C. Nr. 968, 1088, 1361, 1566 und 1238 à 50 Thlr.;
b. aus der 2. Anleihe ad 40,000 Thlr.
Litr. B. Nr. 138 à 100 Thlr.,

bis jetzt bei der Societäts-Kasse nicht abgehoben sind und die Inhaber dieser Obligationen den entstehenden Zins-Verlust sich selbst beizumessen haben.

Rahden, den 24. December 1870.

Der Director der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke.
J. V.: Der Graben-Inspector Hertzberg.

Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

299. Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: 1. Mai, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. — Forstliche Standortslehre. — Forst-Einrichtung und Abschätzung. — Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forstschutz. — Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. — Forstliche Excursionen.

Dr. Remelé: Experimental-Physik. — Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. — Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. — Specielle Forstbotanik. — Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. — Botanische Excursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie. — Säugethiere. — Ornithologie. — Zoologische Excursionen.

Professor Schneider: Arithmetik. — Planimetrie. — Trigonometrie. — Planzeichnen. — Uebungen im Messen und Nivelliren.

Kreisgerichts-Rath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72.

Beginn: 16. October.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst-Technologie. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Dr. Remelé: Meteorologie. — Anorganische Chemie und Mineralogie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium über Physik und Chemie.

Dr. Hartig: Anatomie u. Physiologie der Pflanzen. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustände. — Anleitung zum Mikroskopiren. Examinatorium über Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen ꝛc.) — Examinatorium über Zoologie.

Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Analysis. — Geodäsie I. Theil. — Examinatorium über Geodäsie.

Kreisgerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienszeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Directors der Forst-Akademie.

Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Akademie Danckelmann.

300. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **17. April c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der

akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. März 1871.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

301. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **11. April c.** an bis zum **22. selbigen Mts.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. März 1871.

Die Immatriculations-Commission.

Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

302. Der neue Lehrkursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am **17. April c.**

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungs-Prüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule, erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia (einschließlich) erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a. Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen. (Eisenbahn-Technikern, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.)

b. Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Maurer- u. Zimmermeister, Chemiker, Mühlenbauer, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.)

c. Vorbildung für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Durch ein solches Zeugniß kann nicht bloß die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie, sondern auch die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am **Montag, den 17. April** statt.

Bielefeld, den 8. März 1871.

Das Curatorium der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule. v. Ditfurth.

303. Königliche landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. **M. Freytag.**

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.

304. Das Stück Nr. 12 enthält:

Nr. 620. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thaler. Vom 18. März 1871.

Nr. 621. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 20. März 1871.

Nr. 622. Betr. die Ertheilung des Exequatur als Consul der Republik San Salvador an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin.

Das Stück Nr. 13 enthält:

Nr. 623. Allerhöchster Erlaß von 20. März 1871. betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thlr.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

305. [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II zu der preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom **9. Januar k. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der Staatsschuldscheine der hiesigen Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 1. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

306. In Verfolg der Bekanntachung vom 3. October 1868 wird über die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ausgegeben zu Minden, den 8. April 1871.

Seit October 1868 sind

1) in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:
   a) aus Westfalen 7 Zöglinge,
   b) aus der Rheinprovinz 1 „
   Sa. 8 Zöglinge;
2) geprüft und haben das Fähigkeitszeugniß als Elementarlehrer erhalten:
   a) aus Westfalen 14
   b) aus der Rheinprovinz . . 5
   c) aus dem Fürstenthum Birkenfeld 1
   d) aus der Provinz Posen . . 1
   Sa. 21.

Im Ganzen sind jetzt 244 Schulamts-Candidaten ausgebildet.

Die Elementarschulklasse zählte im abgelaufenen Wintersemester 39 Schüler und Schülerinnen, von welchen mehrere unentgeldlich unterrichtet wurden.

Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. sind 6 Knaben — 2 aus Westfalen, 4 aus der Rheinprovinz — in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung der Stiftung als Handwerker ꝛc. ausgebildeten, bezw. noch in der Ausbildung begriffenen Jünglinge beträgt nunmehr 346.

Nach der letzten Uebersicht des Kassen-Zustandes beträgt die Einnahme:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	in der Provinz Westfalen 6123 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. und unter Hinzurechnung von Beiträgen der Gemeinde Lemgo und eines Privaten	6135	6	1
b)	in der Rheinprovinz excl. mehrer in Obligationen bestehenden Geschenke im Betrage von 900 Thlr.	2302	12	4
	Sa.	8437	18	5

Hierzu treten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an eingegangenem Schulgelde von Elementar-Schülern	551	—	—
2) an Zuschüssen von Seminaristen	312	15	—
3) aus der Judenschaftskasse des ehemaligen Herzogthums Westfalen von der Königlichen Regierung zu Arnsberg	144	—	—
4) an Kapital-Zinsen . .	333	4	—
5) an abgelegten Kapitalien	490	—	—
6) nachträgliche Einzahlung aus dem Nachlasse eines verstorbenen jüdischen Lehrers	28	5	—
7) an erstatteten Ausbildungskosten s. g. Pflichtbeiträgen von Lehrern .	116	10	—
8) ad Extraordinaria . .	407	6	6
	2382	10	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ganze Einnahme	10819	28	11

Dagegen beträgt die Ausgabe, einschließlich des aus der letzten Rechnung übernommenen Vorschusses überhaupt . 11737 17 9

so daß sich ein Vorschuß ergiebt von 917 18 10

Ich nehme aus diesen Ergebnissen wiederholt Veranlassung, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Stiftung zur Unterstützung zu empfehlen; insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. die jüdischen Glaubens-Genossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung von Beiträgen auf.

Münster, den 30. März 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
J. V.: v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

307. Die bei Gelegenheit der Reichstagswahlen am 3. v. Mts. in den einzelnen Wahllokalien zu Gunsten der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger aufgestellten Sammelbüchsen haben im Kreise

Minden	einen	Ertrag	von	75	Thlr.	11	Sgr.	11 Pf.
Lübbecke	„	„	„	45	„	—	„	2 „
Herford	„	„	„	168	„	16	„	9 „
Bielefeld	„	„	„	70	„	2	„	— „
Halle	„	„	„	47	„	22	„	— „
Wiedenbrück	„	„	„	24	„	23	„	5 „
Paderborn	„	„	„	61	„	5	„	1 „
Büren	„	„	„	38	„	13	„	1 „
Warburg	„	„	„	2	„	26	„	6 „
Höxter	„	„	„	38	„	7	„	8 „
in Summa				572	Thlr.	8	Sgr.	7 Pf.

ergeben. Diese Beträge sind dem Herrn Provinzial-Delegirten für die freiwillige Militair-Krankenpflege in der Provinz Westphalen, Staats-Minister a. D. Freiherrn von Bodelschwingh zu Münster, übersandt worden.

Minden, den 1. April 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

308. Der Landrath von Oheimb zu Lübbecke hat vom 1. d. Mts. ab auf Grund des §. 13 des Statuts für die Rahdener Meliorations-Genossenschaft vom 12. August 1854 die Geschäfte des Societäts-Directors übernommen.

Minden, den 3. April 1871.

309. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Minden, den 28. März 1871.

310. Die durch Versetzung des Oberförsters Brennecke nach Bovenden in der Provinz Hannover erledigte Oberförstelle Böddeken, ist dem Oberförster Bergmann zu Wülfinghausen vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Minden, den 21. März 1871.

311. Um dem größeren Publikum eine bequeme Uebersicht des Verhältnisses zwischen den bisherigen und den neuen metrischen Maaßen und Gewichten zu verschaffen, ist von dem Kataster-Inspector, Steuerrath Vorlaender hier, auf einem Blatte eine Tafel aufgestellt worden, welche sich besonders zum Aushängen als Wandtafel in Geschäftslocalen und Schulstuben eignet und auch denen Nutzen gewähren kann, denen die Rechnung mit Decimalbrüchen nicht geläufig ist, da sie in einer besonderen Spalte das Verhältniß der alten und neuen Maaße und Gewichte auch in annähernder ausreichender Genauigkeit in ganzen Zahlen angiebt.

Bei dem billigen Preise von 2½ Sgr. für das einzelne Exemplar und von 1 Thlr. für 15 Exemplare, finden wir uns veranlaßt, diese Tafel zur Beschaffnng zu empfehlen. Sie ist bei dem Herausgeber selbst zu beziehen.

Minden, den 20. März 1871.

312. [2] Nachdem der Kaufmann H. Dücker zu Höxter die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 4. Mai 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auewanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Dücker für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die s. Z. bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **15. December 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 29. November 1870.

313. [2] Nachdem der Kaufmann Heinrich Böndel zu Blotho die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder u. Comp. zu Bremen niedergelegt und die demselben unterm 12. December 1867 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Böndel für das genannte Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **15. December 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 1. December 1870.

314. [1] Nachdem der Kaufmann Th. Vörtmann zu Bielefeld die ihm übertragene Spezial-Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft von J. H. Rovers in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 21. Mai 1869 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt wird, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle Diejenigen, welche aus den von dem ꝛc. Vörtmann für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **11. April 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiar, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 20. März 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

315. An Stelle des Colon Rohlfing ist der Colon Christoph Niermann Nr. 9 Wehdem zum Schiedsmann für die Gemeinde Wehdem mit der Amtsdauer bis zum Schlusse dieses Jahres gewählt, bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Westrup bestellt worden. Der Gastwirth Wilhelm Schwarze Nr. 74 Westrup ist zum Schiedsmann für die Gemeinde Westrup mit der Amtsdauer bis ult. 1871 wieder gewählt.

Paderborn, den 27. März 1871.

Königl. Appellationsgericht.

316. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1871.

Versetzt sind: der Kreisrichter Brüning von Ibbenbüren an das Kreisgericht zu Bielefeld und der Gerichts-Assessor Meyer aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Entlassen auf Antrag sind: der Gerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Controleur nnd Sportel-Revisor Wortmann zu Lübbecke behufs Uebernahme der Sparkassen-

Rendantur der Kreises Lübbecke und der Kreisgerichtsbote und Executor Wagener zu Petershagen behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Ernannt sind: der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bauer zu Bielefeld zum Kanzlei-Inspector beim hiesigen Appellationsgerichte, der Kreisgerichts-Secretair und Depositat-Rendant Vahrenkamp unter Enthebung vom letztgedachten Amte zum Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor beim hiesigen Kreisgerichte, der Büreau-Assistent Brüning zu Fürstenberg zum Kreisgerichts-Secretair und Depositat-Rendanten beim hiesigen Kreisgerichte, der Civil-Supernumerar Harten zum Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Bielefeld, der Büreau-Assistent Bollens zu Herford zum Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke, der Civil-Supernumerar Patoczka zum Büreau-Assistenten beim hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion zugleich als Sportel-Recepter bei der Gerichts-Commission zu Fürstenberg, der Civil-Supernumerar Lehmen zum Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Herford, der invalide Füsilier Aue zum Boten und Executor beim Kreisgerichte zu Bielefeld und der frühere Polizei-Sergeant Junker zum Boten und Executor bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Gestorben ist der Büreau-Assistent Rittmeier zu Bünde.

Paderborn, den 1. April 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

317. Nachweisung der Geschäfte der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn für das Jahr 1870.

Laufende Nummer	Im Kreisgerichts-Bezirke	Zahl der anhängig gewesenen Sachen: überjährige	biesjährige	Summa	davon sind beendigt: durch Vergleich	durch Zurücktreten der Parteien	durch Ueberweisung an den Richter	Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben
1	Bielefeld	11	383	394	179	88	124	3
2	Herford	5	199	204	71	47	85	1
3	Höxter	6	310	316	123	83	102	8
4	Lübbecke	6	217	223	71	85	65	2
5	Minden	7	344	351	154	104	91	2
6	Paderborn	7	390	397	146	106	143	2
7	Warburg	5	194	199	79	54	65	1
	Summa	47	2037	2084	823	567	675	19

Die Zahl der überhaupt anhängig gewesenen Sachen hat gegen 1868 um 929, gegen 1869 um 736 abgenommen.

Von den 427 Schiedsmännern des Departements sind nachgenannte Herrn mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen durch Vergleich oder Zurücktreten der Parteien erledigten Sachen besonders rühmlich zu erwähnen: Heilbronn zu Bielefeld, Rentsch zu Werther, Beerhof zu Rheda, Süllwald zu Blotho, Beimfohr zu Enger, Spindler zu Dalhausen, Grasso zu Beverungen, Wolff zu Driburg, Dierichs zu Steinheim, Ohly zu Lübbecke, Lilienthal zu Minden, Rasche zu Oeynhausen, Stüwer zu Haaren, Klässing zu Neuenheerse, Berendes zu Borgentreich.

Paderborn, den 28. März 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

318. Der gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. und 27. Februar c. für Sendungen von Saat und Futtergut nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld für den Localverkehr der Westfälischen Bahn bis zum 1. Juli d. Js. gewährte Einpfennigtarif findet unter denselben Voraussetzungen auch auf dergleichen Transporte nach der Pfalz Anwendung.

Münster, den 23. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

319. Mit dem 1. April c. treten für den Westfälischen Eisenbahn-Verband, sowie für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr verschiedene Aenderungen und Ergänzungen zu den reglementarischen und tarifarischen Vorschriften in Kraft, welche bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden können.

Auch wird für Sendungen von Saat- und Futtergut, welche mit directen Frachtbriefen nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf), sowie nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmt sind, für den Westfälischen Verband, wie für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern und unter bestimmten Bedingungen, welche bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden können, bis zum 1. Juli d. J. ein ermäßigter Frachtsatz von 1 Pf. pro 100 Centner und Meile, unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner zur Anwendung kommen.

Münster, den 23. März 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

320. Am 15. d. M. tritt ein VIII. Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif, enthaltend verschiedene Ermäßigungen der Frachtsätze des Tarifs vom 20. März 1870, sowie der Nachträge II. und VII. in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 1. April 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

321. Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thaler oder 87½ Gulden

Südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung und — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler ($43\frac{3}{4}$ Gulden) 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler ($43\frac{3}{4}$ bis $87\frac{1}{2}$ Gulden) 8 Groschen oder 28 Kr.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in Deutscher Währung angegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im innern Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

322. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

323. Vom 1. April c. ab werden abgefertigt:

1) die Personen-Post von Arolsen nach Bonenburg:
aus Arolsen um 4^{5} früh,
durch Rhoden um 5^{30}—^{40} früh,
über Scherfede, 5 Minuten Exped.-Zeit,
in Bonenburg um 7^{10} Vorm.;

2) die erste Personen-Post von Stadtberge nach Bonenburg:
aus Stadtberge um 4^{15} früh,
über Westheim u. Scherfede je 5 Minuten Exped.-Zeit.
in Bonenburg um 6^{45} früh.

Münster, den 29. März 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

324. Vom 10. April c. an wird die Personen-Post von Petershagen nach Stolzenau 15 Minuten nach Ankunft der dritten Personen-Post aus Minden, also um 7^{15} Abends von Petershagen abgelassen werden.

Münster, den 1. April 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

325. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Nordbeutschen Bundes vom 23. Februar v. J. wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Unzulässig im öffentlichen Verkehr werden mit dem 1. Januar 1872 von den im Königreich Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landes-Gewichts folgende:

A. $\frac{1}{4}$ Ctr. 3 Pfd. 10 Loth 5 Quent. 5 Cent 5 Korn
$\frac{1}{4}$ Pfd. 5 „ 2 „ 2 „ 2 „
2 „ 1 „ 1 „ 1 „
1 „

B. Sämmtliche Einsatzgewichte, sowohl im Ganzen als in den einzelnen Theilen.

2) Zulässig im öffentlichen Verkehr bleiben auch nach dem 1. Januar 1872:

A. sofern sie noch den Grad der Genauigkeit besitzen, der von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten neuen Systems gefordert wird, folgende Gewichtstücke:

1 Centner 20 Pfund $\frac{1}{2}$ Pfund
$\frac{1}{2}$ „ 10 „
5 „
2 „
1 „

Eine Bezeichnung nach Kilogrammen hinzuzufügen ist nicht nothwendig aber statthaft. Sofern auf dem $\frac{1}{2}$-Pfundstücke gleichzeitig die Bezeichnung 15 Loth angebracht ist, muß letztere getilgt werden.

B. Die Stücke:

0,2 Pfund = 100 Gramm,
0,1 Pfund = 50 Gramm,
0,3 Loth = 5 Gramm,
3 Cent = 5 Decigramm,
3 Korn = 5 Centigramm,

sofern sie noch den geforderten Grad der Genauigkeit besitzen, nach vollständiger Tilgung der älteren und Aufschlagen der neuen Bezeichnung nach Grammen.

3) Eine neue Eichung und Stempelung der vorstehend ad 2 a. und b. genannten Gewichtsstücke mit dem Bundesstempel ist nur dann erforderlich, wenn dieselben für den Verkehr in außer preußischen Landestheilen des Bundesgiets benutzt werden.

Die Gewichte müssen letzteren Falls vor dem 1. Januar 1872 zur Neueichung präsentirt werden.

Nach diesem Zeitpunkt können nur solche Stücke mit dem Bundesstempel geeicht werden, die allen Anforderungen der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 entsprechen.

Dortmund, den 23. Februar 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für Westfalen. Osthues.

326. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1871 beginnt am 17. April.

Von den für das Sommersemester 1871 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Pflanzenpathologie: derselbe. Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen und Buchführung: derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: derselbe. Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die Landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: derselbe. Ueber Wegebau: derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Baninspector Steinbeck. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Grundzüge der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: derselbe. Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Theoretische Chemie: Dr. Rathke. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Botanische Colloquia und Excursionen: derselbe. Experimentalphysiologie der Pflanzen: Dr. Reeß. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: derselbe. Ueber Cycadeen und Nadelbäume: Dr. Graf zu Solms. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Vögel Deutschlands: derselbe. Ueber die landwirthschaftlich schädlichen Insecten und Würmer: Prof. Dr. Taschenberg. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme u. s. w.): Dr. Naße. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomische und statistische Uebungen: derselbe. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis zur Gegenwart: Prof. Dr. Schmoller. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: derselbe. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: derselbe. Verfassungsrecht des neuen deutschen Reichs: derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: derselbe. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym. Allemeine Geschichte seit Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte von 1804—1830: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte Friedrich Wilhelms des großen Kurfürsten: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr Ulrici. Ueber Pompeji: Prof. Dr. Schöne. Französisch: Lector Dr. Hollmann Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen des landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Freytag. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle, a/S., im Februar. 1871.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

327. Rechenschaftsbericht des Comités zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten.

Als im großen Deutschen Vaterlande alle Hände sich regten, um durch reiche Spenden werkthätiger Liebe unserer auf den Schlachtfeldern in Frankreich kämpfenden Armee den Dank der Zurückgebliebenen darzubringen, wurde auch die Feldpost nicht vergessen, jene Vermittlerin des geistigen Bandes zwischen der Armee und der Heimath. Es galt den wackeren Männern, welche unter den schwierigsten Verhältnissen eine für Millionen segensreiche

Thätigkeit entwickelt und mit hingebender Aufopferung gewirkt hatten, einen Beweis der Anerkennung und des freundlichen Gedenkens aus der Heimath zu geben.

Um die Sammlungen zu concentriren und die zweckentsprechende Verwendung der Gaben zu sichern, trat zu Anfang des Monats November pr. das unterzeichnete Comité in Berlin zusammen. Schon im December war dasselbe in Folge des reichen Ertrages der Sammlungen, namentlich aus den Kreisen der Börse und Kaufmannschaft von Berlin, und durch Zuwendungen aus dem Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde in den Stand gesetzt, den ersten Transport für die Feldpostbeamten abzusenden. Derselbe umfaßte: 496 wollene Hemden und Jacken, 496 Paar Unterbeinkleider, 1000 Paar wollene Socken, 2394 Flaschen stärkende Getränke und 796 Kisten Cigarren. Es sind nach einem im Einverständnisse mit dem General-Postamte aufgestellten Plane 294 Beamte und 496 Unterbeamte mit diesen Gegenständen versorgt worden.

Inzwischen hatten sich Zweigcomités in Bremen und Hamburg gebildet, von welchen das erstere einen ganzen Eisenbahnwagen mit Cigarren, Portwein, Cognac ꝛc. nach Berlin sandte, das andere aber namhafte Geldbeiträge an das Central-Comité ablieferte. Ebenso gingen durch die von verschiedenen Zeitungs-Redactionen veranstalteten Sammlungen Beiträge aus allen Theilen des Vaterlandes ein. Diese reichen Spenden ermöglichten die Absendung eines zweiten Transportes, welcher im Januar nach dem Kriegsschauplatze abging und 304 wollene Hemden und Jacken, 304 Paar Unterbeinkleider, 3012 Flaschen stärkende Getränke, 807 Kisten Cigarren, 2008 Packete Rauchtaback und 2500 Pfund Dauerwurst umfaßte.

Die Absendung weiterer Transporte hat der nunmehr eingetretene Abschluß des Krieges entbehrlich gemacht, und es ist in Folge dessen der laut untenstehender Berechnung aus der Gesammt-Einnahme von 7563 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., nach Abzug der Gesammt-Ausgabe von 7163 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. verbliebene Ueberschuß von 400 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. dem Herrn General-Postdirector Stephan mit dem Ersuchen übergeben worden, diese Summe zur Unterstützung hülfsbedürftiger Feldpostbeamten bezw. Unterbeamten oder Wittwen und Weisen solcher Beamten zu verwenden.

Das Comité beschließt nunmehr seine Arbeiten, indem es den Gebern für die warme Theilnahme, welche sie der Feldpost zugewendet haben, den verehrlichen Zeitungs-Redactionen für die durch unentgeltliche Veröffentlichung der bezüglichen Bekanntmachungen, sowie durch Entgegennahme der Sammlung freundlichst gewährte Mitwirkung, und endlich dem General-Postamte hierselbst für die wohlwollende Unterstützung seiner Bestrebungen hierdurch Namens aller Betheiligten den verbindlichsten Dank abstattet.

An Beiträgen sind eingegangen: von Herren Geh. Rath Bleichroeder, Commerzienrath W. Conrad und Banquir Arndt (Sammlung an der hiesigen Börse) 2227 Thlr., Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde 1000 Thlr., H. Uhse in Prenzlau 5 Thlr., Redact. des Berliner Fremden- und Anzeigeblatts 586 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., L. S. in Freienwalde a. O. 13 Thlr., Collecte des Herrn Pastor Dreyer in Walternienburg 9 Thlr. 19 Sgr 9 Pf. Redact. der Nationalzeitung 155 Thlr. Exped. der Magdeburgischen Zeitung 117 Thlr., Sammlung des Herrn Banquir Arndt in Berlin 197 Thlr., Sammlung des Herrn Postmeister Bacmeister in Hannov. Münden 28 Thlr. 15 Sgr., Redact. der Itzehoer Nachrichten 4 Thlr. 15 Sgr. J. L. 10 Thlr., Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf 300 Thlr., Gebr. Gillet in Berlin 25 Thlr., Geh. Rath Ketelhodt in Rudolstadt 8 Thlr., Exped. der Neuen Preuß. Zeitung 318 Thlr. 26 Sgr., Dr. Eggers in Berlin 2 Thlr., Exped. des Dresdener Journals 23 Thlr. 14 Sgr., Exped. der Haude und Spenerschen Zeitung 199 Thlr. 10 Sgr., Sammlung des Comités in Hamburg 1940 Thlr. 20 Sgr., Freiherr von Knobelsdorff auf Schöneiche bei Neuenhagen 5 Thlr., Frau General von Manstein in Altona 8 Thlr., Exped. der Vossischen Zeitung 138 Thlr. 15 Sgr., Andresse in Pitschen 1 Thlr., Oberstlieutenant Bendler 1 Thlr., Frau Präsident Rathgen in Weimar 5 Thlr., Sammlung des Herrn Commerzienrath Conrad in Berlin 152 Thlr. 24 Sgr., Gust. Gerold in Berlin 50 Thlr., Commerzienrath Jürst in Berlin 20 Thlr. und Dr. Danz in Jena 12 Thlr.

	Thlr.	Sgr	Pf
Einnahme in Summa	7563	16	3

Ausgabe:

	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf
An G. Praetorius hier, f. Cigarren	1453	9	—			
„ Krünitz hier, für Jacken und Socken	541	20	—			
„ Linde & Co. hier, für Cognac	630	—	—			
„ J. A. Gilka hier, für Getreidekümmel	288	25	—			
„ Gebr. Gillet hier, für wollene Waaren	2308	10	—			
„ ꝛc. Hage und Voigt hier, für Verpackung	6	—	—			
„ F. Niquet & Co. hier, für Dauerwurst	1041	20	—			
„ C. G. Gerold hier, f. Cigarren	780	—	—			
„ Tischlermeister Hedwig hier, für Kisten	110	5	6			
„ Franz Hirschfeld hier, für Rauchtabak	—	12	—			
„ Eisenbahnfracht	2	20	—			
				7163	1	6
Bleibt Bestand				400	14	9

Von der Kaufmannschaft in Bremen wurden geliefert: 1000 Flaschen Portwein, 1000 Fl. Cognac, 1000 Fl. Branntwein, 50,000 Stück Cigarren und 2000 Packete Rauchtabak.

Außerdem sind dem unterzeichneten Comité an Liebesgaben überwiesen worden: Von Frau Gräfin v. Schlieffen in Potsdam: 168 Paar Pulswärmer, 18 Paar Filzsohlen, 7 Paar wollene Strümpfe, 2 Shawls und 1 schwarzwollene Halsbinde; von einer ungenannten Dame: 100 Paar Filzsohlen; von Herren Meyer & Loewy in Breslau: 60 Paar Unterbeinkleider; von der Frau Gräfin v. d. Recke-Volmerstein in Craschnitz bei Wirschlowitz: 6 wollene Unterjacken, 3 Paar Unterbeinkleider und 6 Paar Pulswärmer; von Herrn Pastor emer. Eckler in Suderode a. Hz: 18 Paar wollene Strümpfe und 6 Paar Pulswärmer; von Herrn Kaufmann Muermann in Minden: 68 Paar wollene Strümpfe und 34 wollene Unterjacken.

Berlin im März 1871.

Das Comité

zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten.

G. Bleichroeder,	v. Unruh,	W. Conrad,
Geh. Commerzienrath.	Reg.-Rath a. D.	Commerzienrath.
R. v. Decker,		H. H. Meier,
Geh. Ober-Hofbuchdruckereibes.		Consul.
G. J. F. Arndt,	J. Borkheim,	Sachse,
Banquier.	Kaufmann.	Postrath.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.

328. Das Stück Nr. 14 enthält:

Nr. 624. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 27. März 1871.

Nr. 625. Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Alfred Scharffenroth zu Memel, als Königlich Portugiesischer Viceconsul daselbst.

Nr. 626. Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.

Nr. 627. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, Nr. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

329. Das Stück Nr. 8 enthält:

Nr. 7796. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871.

Nr. 7797. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871.

Nr. 7798. Gesetz, betreffend das Expropriations-Verfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

Nr. 7799. Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871.

Nr. 7800. Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.

Nr. 7801. Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871.

Nr. 7802. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrup im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede im Kreise Dortmund, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

330. Nach dem uns von dem Landrathe hierselbst erstatteten Berichte hat sich der Lehrer Steinmeyer zu Unterlübbe, wie in früheren Jahren, so auch im Vorjahre um die Obstbaumzucht verdient gemacht. Die von ihm auf dem Schulgrundstücke angelegte Baumschule ist im vorigen Jahre von 45 auf 60 Ruthen erweitert und befinden sich in derselben 3000 Stämme, worunter 2400 veredelte.

Wir nehmen gern Veranlassung, den langjährigen Eifer, sowie das rege Interesse des Lehrers Steinmeyer für die Förderung der Obstbaumzucht hiermit lobend anzuerkennen.

Minden, den 30. März 1871.

331. Dem Herrn Steuer-Empfänger, Rechnungs-Rath Zörnig zu Nieheim ist die Erlaubniß ertheilt, sich in Krankheits- und andern dringenden Behinderungsfällen in Wahrnehmung der ihm übertragenen Steuerkasse durch den Kassengehülfen Heinrich Fockele, welchen er notariell zur Quittungsleistung autorisirt hat, vertreten zu lassen.

Minden, den 1. April 1871.

332. Der hier verstorbene Major a. D. Niemann hat der hiesigen Stadt- und Reckert'schen Schule ein Legat von „Fünfzig Thalern“ mit der Bestimmung vermacht, daß aus den davon aufkommenden Zinsen alljährlich zu Weihnachten fleißige Schüler erfreut werden sollen.

Minden, den 6. April 1871.

333. [3] Nachdem die dem Kaufmann F. W. Meyer zu Lübbecke ertheilte Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Ernst Meyer u. Comp. zu Bremen erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Regulativs vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von den-

Ausgegeben zu Minden, den 15. April 1871.

selben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Meyer für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **25. August 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, den 4. August 1870.

334. [3] Nachdem der Kaufmann H. Günther zu Bielefeld die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 9. Januar pr. ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Günther für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **25. August 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 5. August 1870.

Bekanntmachungen.

335. Im Localverkehre hiesiger Verwaltung wird vom 15. d. M. an der Frachtberechnung für Schweißwolle die Tragkraft der zum Transport verwendeten Wagen zum Grunde gelegt und zwar der Art, daß bei Wagen von mindestens 200 Centner Tragfähigkeit die Tarifsätze der Klasse C., bei Wagen von geringerer Tragkraft die Sätze der Classe B. zur Anwendung kommen, es sei denn, daß sich die Fracht nach der Normalklasse und dem wirklichen Gewichte für den Versender vortheilhafter stellt, in welchem Falle diese Fracht erhoben wird.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen zu ½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 5. April 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

336. Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer.

Auf der Route Kiel-Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschifffahrten statt.

Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf Weiteres:

aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen;

aus Korsoer Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten, um 7^{15} Uhr früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet statt:

aus Korsoer am 3. April Abends,
aus Kiel am 5. April früh.

Berlin, den 1. April 1871.

General-Postamt. Stephan.

337. [9] Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden, durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden ist, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen.

Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleit-Adressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Bezirkes vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche jenes Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverts à 2 Sgr. eingeleitet werden wird.

Münster.

Der Ober-Post-Director.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19, Jahrgang 1871.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

338. Zu der Seitens des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein erfolgten Berufung des bisherigen Hülfspredigers zu Langewiese, August Thilicke, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Weidenhausen, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 16. März 1871.

Königl. Consistorium.

339. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Julius Wilhelm Hackländer zum Pfarr-Adjuncten an der evangelischen Gemeinde zu Wickede, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. März 1871.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

340. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Herrn Regierungs-Assessor von Henning hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Minden, den 18. April 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

341. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. Januar d. J. ist dem Communal-Forstbeamten, soweit sie nicht zugleich Wegewärter, Todtengräber, Polizei- oder Amtsdiener oder vorzugsweise als Flurschützen beschäftigt sind, das Tragen einer der Walduniform der Königlichen Forstbeamten ähnlichen Dienstkleidung gestattet und in dem Reglement angeordnet worden, daß von dieser Dienstkleidung bei dem Dienste im Walde mindestens die vorgeschriebene Kopfbedeckung, nämlich:

entweder eine Mütze von grünem Tuch und dem Schnitte der Militairmützen, oder ein graugrüner Filzhut mit breiter Krämpe und hohem länglich rundem Kopfstücke, garnirt mit einem Bande von jagdgrünem Tuch, die Krämpe eingefaßt mit demselben grünen Tuch, — an beiden vorn eine Cocarde und darüber ein doppelter nach beiden Seiten ausgebreiteter Eichenzweig von Messing oder Tombach und mit einem Schilde, in der Mitte ein C. getragen werden soll.

Da die vorgeschriebene Dienstkleidung, insbesondere die Kopfbedeckung allgemein in Stelle der bisher üblich gewesenen, bei den einzelnen Communen verschiedenen Erkennungszeichen für die Communalforstbeamten tritt, so wird das Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Königlichen und Privatforstbeamten, welche in diesem Dienstverhältniß besondere Dienstkleidnng und nur kleine Communalforstreviere nebenbei zu versehen haben, auch den Dienst in den letzteren in der Dienstkleidung ihres Hauptamtes versehen können.

Minden, den 21. März 1871.

342. Die durch den Tod des Landdechanten Pees erledigte Schulinspection Warburg ist dem Herrn Pfarrer Gerken daselbst, die Schulinspection Germete dem Herrn Pfarrer Johanningmann zu Scherfede und die Schulinspection Daseburg dem Herrn Pfarrer Meyenberg zu Daseburg übertragen.

Minden, den 11. April 1871.

343. Die Schulinspection Lichtenau, von deren Wahrnehmung der Herr Landdechant Peine zu Lichtenau auf seinen Antrag entbunden wurde, ist dem Herrn Pfarrer Krekeler zu Asseln übertragen.

Minden, dem 11. April 1871.

344. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden.

Die Herren Geistlichen werden zugleich veranlaßt, die betreffenden Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf vorstehende Bestimmung hinzuweisen.

Minden, den 11. April 1871.

345. Die durch das Ableben des Lehrers Nordbrock erledigte katholische Lehrerstelle zu St. Vit im Kreise Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Rheda, Johann Lüke, definitiv verliehen.

Minden, den 13. April 1871.

346. Das der Firma A. Münnich und Comp. zu Cemnitz unter dem 26. Januar v. J. ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen innerhalb des preußischen Staats ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 90.) Minden, den 14. April 1871.

Ausgegeben zu Minden, den 22. April 1871.

347. **Nachweis** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat März

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Bangeel Petrus	Arbeiter	Blankenberg in Belgien.	Königl. Regierung zu Minden	kathol.	45	5	4	dunkelblond	bedeckt

Minden, den 28. März 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

348. Der Amtmann Alvin Stakemann zu Ellerburg ist zum Schiedsmann der Gemeinden Alswede und Ellerburg für die Zeit bis zum 1. Januar 1872 wieder gewählt, bestätigt und vereidet worden. Stellvertretender Schiedsmann ist der Lehrer Meyer zu Vehlage geblieben.

Paderborn, den 14. April 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

349. Die am 1. Mai d. Js. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundesschatz-Anweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

350. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, April 1871.

General-Postamt. Stephan.

351. Der Post-Expedient Stuckstede ist von Bonenburg nach Recklinghausen, der Post-Expedient Blome von Nordstemmen nach Pr. Oldendorf versetzt worden.

Münster, den 15. April 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

f u n g
1871 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelblond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	bewachsen	länglich	gesund	mittler	keine.

352. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen: Montags und Mittwochs von 5—6 Uhr — publice. b. Systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags u. Freitags von 8—9 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Orth: a. Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr — publice. b. Bodenkunde und über Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Spezieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Colloquien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.

Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Kny: a. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Professor Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags u. Donnerstags von 5—6 Uhr publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Hartmann: a. Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Scheibler: Ueber Stärke-, Stärkezucker- und Spiritusfabrikation: Montags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Gerstäcker Koch	Koch	Koch	Gerstäcker Koch	—
9—10	Orth	Knh Orth	Eichhorn	Orth	Knh Orth	Eichhorn
10—11	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn
11—12	—	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	—	Rose	—	—	Rose Keyßner
1—2	Scheibler	—	—	—	—	Keyßner
2—3	Knh	—	—	Knh	—	—
3—4	Knh	Großmann	Bouché	Knh	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Großmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	—	Spinola	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliss-enen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 17. April 1871, Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26, in welchem auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden.

Auch wird ein Cursus über Hufbeschlagslehre gehalten werden.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,

die Konzession und die Statuten der unter der Firma „Schweiz“ zu Zürich domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser betreffend.

Beilage

zum 19. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Minden.

Verordnung und Bekanntmachung.

Die Konzession und die Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser betreffend.

Nachdem der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Konzession, sowie das unter dem 9. October 1869 durch den Regierungs-Rath zu Zürich genehmigte Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann Hermann Friedrich Wilhelm Jacobi-Scherbening, daselbst am Kupfergraben Nr. 5 wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten ernannt worden ist.

Minden, den 29. März 1871.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

* * *

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirte Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungs-Rath zu Zürich unter dem 9. October 1869 genehmigten Statuts die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr

bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. December 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

ad IV. 14346.

Im Auftrage: gez. Moser.

* * *

Statuten

der

„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Schweiz" ist eine Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter. Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Aktie sind 20% oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80% oder 2000 Frkn. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§. 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomite.

§. 9. Die Aktien können zedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realkaution geleistet wird. In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Zession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Zessionaren wird die alte Obligation dem Zedenten aushingegeben.

§. 10. Die Aktien sind nicht theilbar und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Executionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§. 13. Geräth der Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Zessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 400 Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§. 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§. 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Aktien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirector. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf den Aktien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Discussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten sichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungscomite den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durch's Loos bestimmt, jährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können sofort wieder gewählt werden.

§. 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft vorzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirector und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Directors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§. 7 u. 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Directors sowie der beiden Subdirectoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die General-Versammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirector.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direction; speziell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direction. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Directors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direction über Erwerb von Conzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrasignatur aller Aktenstücke der Direction, im Sinne von §. 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direction zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direction.

§. 30. Die Direction besteht aus einem Director und zwei Subdirectoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direction besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Directors.

§. 32. Der Director oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§. 33. Alle von der Direction ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Directors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Directors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. Dezember noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen worden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5% verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20% als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direction zu. 40% als Dividende der Aktien. 40% dem Reservefonds.

§. 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefondes ein Gewinnsantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hiefür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direction, oder zwischen Mitgliedern dieser Collegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermanglung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letztern Falle wählt jede Parthei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann u. Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel und Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth. Jenny u. Com. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwilly vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Rupperswil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

* * *

Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer,

in Anwendung des §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

beschlossen:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Schweiz", Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

353. **Instruction**
zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 u. flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von einigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruction zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenconferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstalts-Geistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2), hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages

Ausgegeben zu Minden, den 29. April 1871.

geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt;
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Executivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

354. Bei den zufolge der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. noch rückständig gebliebenen und nunmehr vollzogenen Ergänzungswahlen für die Handels-

kammer zu Bielefeld sind in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Fr. Welpmann zu Gütersloh und W. Bonne zu Rheda, sowie in Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter P. Plange zu Gütersloh und Reinert zu Rheda gewählt worden:

I. zu Mitgliedern:
Kaufmann W. Bartels zu Gütersloh,
Kaufmann Fr. Welpmann daselbst;
II. zu Stellvertretern:
Kaufmann Anton Metzler zu Wiedenbrück,
Kaufmann J. A. Hagedorn zu Rheda.

Münster, den 19. April 1871.
Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

355. Der bisherige Oberlehrer am hiesigen Gymnasium Dr. Scherer ist zum Gymnasial-Director ernannt und ihm vom 1. d. Mts. ab die Direction des Gymnasiums in Coesfeld übertragen worden.

Münster, den 17. April 1871.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

356. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Steuer-Empfänger Johanningmeier zu Rheda bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht.

Minden, den 17. April 1871.

357. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-Empfänger Menne zu Büren die Kassengehülfen, Kreis-Communal-Kassen-Rendanten Wilhelm Siedhoff und Franz Xaver Menne in Behinderungsfällen als Vertreter angemeldet und sie notariell zur Quittungs-Leistung autorisirt hat.

Minden, den 12. April 1871.

358. Der Wundarzt erster Klasse Carl Heinrich Zumwinkel ist unter Belassung seines Wohnsitzes in Gütersloh zum Kreis-Wundarzt des Kreises Wiedenbrück ernannt worden.

Minden, den 14. April 1871.

359. Die durch Versetzung des Lehrers Schaaf erledigte evangelische Lehrerstelle zu Korfskamp (Oberlübbe) im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Stelhorst, Carl Ergenzinger, vom 28. Juli c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 18. April 1871.

360. Die durch das Ableben des Kantors Maschmeier erledigte erste Lehrer-, Kantor-, Küster- und Organistenstelle zu Eibinghausen haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster, dem bisherigen Lehrer Johann Heinrich Schaaf zu Korfskamp vom 28. Juli c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 18. April 1871.

361. Wir haben die einstweilige Verwaltung der durch Versetzung des Lehrers Ritter erledigten evangelischen Schulstelle zu Marienmünster im Kreise Höxter, der Lehrerin Ferdinandine Emilie Döhrmann aus Blasheim vom 1. Mai c. ab commissarisch übertragen.

Minden, den 22. April 1871.

362. Wir haben die erledigte evangelische Küster-, Kantor-, Organisten- und Schulstelle zu Nieheim im Kreise Höxter, dem bisherigen Lehrer zu Marienmünster, Heinrich Eduard Ritter, vom 1. Mai c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 22. April 1871.

363. Das den Kaufleuten Wirth u. Cie. zu Frankfurt a. M. unterm 23. April 1869 ertheilte Patent auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 100).

Das dem Ingenieur Th. Henning zu Bruchsal unter dem 10. October 1869 ertheilte Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 101).

Minden, den 18. April 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

364. Im Kreise Höxter ist der Stellmacher Joseph Hoffmeyster aus Bredenborn zum Schiedsmann der Gemeinde Bredenborn wiedergewählt und mit der Amtsdauer bis zum Schlusse dieses Jahres bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 17. April 1871.
Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

365. Personal-Chronik
der Königlichen General-Commission zu Münster.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet den Geheimen Regierungs-Rath Borges zu Münster vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Der bisherige Spezial-Commissarius, Oeconomie-Commissions-Rath Sterneborg zu Lippstadt ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienst entlassen.

Münster, den 19. April 1871.
Königl. General-Commission.

Bekanntmachungen.

366. [3] In der Vorstands-Sitzung vom 21. d. M. sind die nachstehend aufgeführten Societäts-Obligationen nämlich:

A. aus der 1. Anleihe ad 150,000 Thlr.

1) Litr. A. Nr. 38 à 500 Thlr.
2) Litr. B. Nr. 244, 377, 383, 434 u. 493 à 100 Thlr.
3) Litr. C. Nr. 882, 909, 974, 1081, 1096, 1101, 1152, 1186, 1263, 1371, 1376, 1409, 1448, 1460, 1474, 1477, 1478, 1510, 1514 und 1551 à 50 Thlr

B. aus der 2. Anleihe ad 40,000 Thlr.

4) Litr. A. Nr. 2 à 500 Thlr.
5) Litr. B. Nr. 122, 140 und 159 à 100 Thlr.

ausgelooset worden.

Die Inhaber der gedachten Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Auszahlung derselben am 1. Juli 1871 gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der bezüglichen Zins-Coupons bei der Societäts-Kasse hierselbst erfolgen wird und von der Verfallzeit ab die Verzinsung aufhört.

Zugleich mache ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. December 1869 darauf aufmerksam, daß die Beträge für die bereits früher ausgelooseten Obligationen

a. aus der 1. Anleihe ad 150,000 Thlr.
Litr. B. Nr. 487, 213 und 497 à 100 Thlr.
Litr. C. Nr. 968, 1088, 1361, 1566 und 1238 à 50 Thlr.;

b. aus der 2. Anleihe ad 40,000 Thlr.
Litr. B. Nr. 138 à 100 Thlr.,

bis jetzt bei der Societäts-Kasse nicht abgehoben sind und die Inhaber dieser Obligationen den entstehenden Zins-Verlust sich selbst beizumessen haben.

Rahden, den 24. December 1870.

Der Director der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke.
J. V.: Der Grafen-Inspector **Hertzberg.**

367. Wiederaufnahme

des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 25. April ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten Französischen Gebieten stehenden Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Uebersendung der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über **5 Pfund** nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Postbeförderte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch derzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 23. April 1871.

General-Postamt. **Stephan.**

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.

368. Das Stück Nr. 16 enthält:

Nr. 628. Gesetz, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs. Vom 16 April 1871.

Nr. 629. Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1871, die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Oberpost-Direction in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Oberpost-Direction in Braunschweig.

Nr. 630. Dem zum General-Consul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und dem zum Consul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Chayen ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden.

Nr. 631. Betreffend die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischen Consul zu Emden an den Kaufmann B. Brons daselbst.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

369. Das Stück Nr. 9 enthält:

Nr. 7803. Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871.

Nr. 7804. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Communal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford, in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs.

Nr. 8805. Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Nr. 7806. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

370. [3] Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12, zu 6½ Centimeter = $9^{7}/_{12}$ zu $4^{7}/_{12}$, zu 2½ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemein Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX, 1101—4, 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche die Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. October 1844 (Hannov. Ges.-S. 1844 — 1. Abthl. Nr. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. October 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
gez. Itzenplitz.

Ausgegeben zu Minden, den 6. Mai 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

371. Von den diesjährigen Sommer-Prüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. zu Petershagen:

a) die Abgangs-Prüfung vom 10. bis 12. Juli,

b) die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen für das Elementar-Schulamt, die Prüfung pro schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 13. Juli und den folgenden Tagen.

B. zu Hilchenbach:

die Prüfung wie Aa. am 25. Juli und folgenden Tagen.

Prüfungen wie Ab. werden für jetzt in Hilchenbach noch nicht abgehalten.

C. zu Soest:

Die Prüfung wie Aa. am 7. bis 9. August.

Die Prüfung wie Ab. am 10. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- und Stadtschulen der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Mai d. J. und zwar, wenn die Candidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamts-Bewerber, einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichts-Gegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzusenden und von demselben gleichzeitig am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfung pro schola, bezüglich pro rectoratu, zum Lehramte an höheren Töchterschulen und in einzelnen, auch in technischen Gegenständen eine Prüfungs-Gebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 17. April 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

372. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 17. bis 19. Juli d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 19. bis 21. Juli d. Js.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 21., 22., und 23. August d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerrinnen höherer Töchterschulen am 23., 24., und 25. August d. Js.

III. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 28. und 29. August d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 29. und 30. August d. J.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungs-Termin, wenn sie ein academisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse, in welchem die von dem Bewerber nach Urtheile seiner bisherigen Lehrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einzelnen Fächern bestimmt angegeben sein müssen, nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen, von jeden Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung bei dem Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 17. April 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

373. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König Wilhelm-Verein hierselbst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungs-Plans in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Thlr. und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. für jede Abtheilung zu veranstalten.

Berlin, den 18. April 1871.

Der Minister des Innern. gez. Eulenburg. Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königl. Regierung zu Minden.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, dem 24. April 1871.

374. Der bisherige evangelische Lehrer zu Nieheim, Hermann Heinrich Wilhelm Wevelmeyer ist von uns vom 1. Mai c. ab zum persönlichen Gehülfen des ersten evangelischen Lehrers und Kantors Kolwes zu Steinhagen im Kreise Halle bestellt worden.

Minden, den 24. April 1871.

375. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Hilgemeyer erledigte evangelische Schulstelle zu Südfelde im Kreise Minden, vom 1. Mai c. ab dem bisherigen Lehrer zu Patthorst, Carl Ludwig Gustav Holzberg, einstweilen übertragen.

Minden, den 26. April 1871.

376. Der bisherige ständige Forstschutz-Jäger Lorenz zu Liekwegen ist zum Königlichen Waldwärter ernannt und ihm die bisher commissarisch versehene Waldwärterstelle zu Liekwegen in der Oberförsterei Obernkirchen, vom 1. Mai d. J. ab definitiv übertragen worden.

Minden, den 24. April 1871.

377. [3] Nachdem der Kaufmann Friedrich Horstmann zu Bünde die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Lüdering u. Comp. in Bremen niedergelegt hat und die demselben unterm 29. Mai 1854 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem rc. Horstmann für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **22. November 1871, Vormittags 11 Uhr**, bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 5. November 1870.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

378 An Stelle des Vorstehers Bröker ist der Lehrer Leßmann zu Jacobsberge zum Schiedsmann der Gemeinde Jacobsberge im Kreise Höxter, für die Amtsdauer bis zum Schlusse des laufenden Jahres gewählt, bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Haarbrück bestellt worden.

Paderborn, den 23. April 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

379. Der Berg-Assessor J. von Brunn hat mit dem 15. April c., nach seiner Entlassung von der Armee, die seit dem 1. October 1870 ihm übertragene Stelle eines technischen Hülfsarbeiters bei dem Oberbergamte zu Dortmund angetreten.

Dortmund, den 27. April 1871.

Königl. Ober-Berg-Amt.

380. [2] Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind die Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterliegenden Anweisungen rc. in der Art zu verwenden, daß die den erforderlichen Stempelbetrag darstellenden Marken auf der Rückseite der Urkunde (nicht auf der Vorderseite derselben) und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unter dem letzten Vermerk, (Indossement rc.) dergestalt aufzukleben sind, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleibt und daß ferner der zur Seite oder zu beiden Seiten der Marken etwa frei bleibende Raum seiner ganzen Ausdehnung nach in der Höhe der Marken zu durchkreuzen ist. Außerdem müssen in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnorts und des Namens desjenigen, welcher die Marke oder Marken verwendet, sowie das Datum der Verwendung mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden.

Auf diese zur Sicherung der Stempel nothwendigen Bestimmungen, welche häufig unbeachtet bleiben, wird das betheiligte Publikum zur Vermeidung der hohen Strafe der Kontravention hiermit aufmerksam gemacht.

Münster, den 23. Februar 1871.

Für den Provinzial-Steuer-Director

gez. Sack.

381. Die aus Anlaß der Kriegs-Verhältnisse getroffenen besonderen Maßnahmen und Ausnahme-Bestimmungen bezüglich der Annahme, Beförderung und Behandlung der Privatgüter, treten für den Local-Verkehr der unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen, unter Wiederherstellung der betreffenden Reglements und Tarif-Bestimmungen, mit der Maßgabe außer Kraft, daß vom 4. d. M. ab für den localen Güter-Verkehr nach und von den Stationen Göttingen, Dransfeld, Münden und Cassel (§. 12 des Bundes-Betriebs-Reglements, Abschnitt B.) bis auf Weiteres zur reglementsmäßigen Lieferzeit folgende Zuschlagesfristen in Anrechnung kommen:

für Eilgut 12 Stunden,
für gewöhnliche Frachtgüter 3 Tage.

Die Einführung entsprechender Zuschlagesfristen für den Localverkehr anderer Stationen wird im Falle des Bedürfnisses vorbehalten und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. eingeführte außerordentliche Annahme und Auslieferung von gewöhnlichen Frachtgütern an Sonn- und Festtagen kommt bis auf Weiteres in Wegfall.

Ueber die Beseitigung der Verkehrs-Beschränkungen in den directen Güter-Verkehren mit anderen Bahnen wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Mit der Güter-Annahme (§. 10 des erwähnten Reglements) soweit dieselbe durch Betriebsstockungen oder Wagenmangel nicht behindert oder beschränkt ist, wird fernerweit streng nach der Reihe der Anmeldungen verfahren werden.

Hannover, den 1. Mai 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

382. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld und Werthsendungen) bis zu dem im interner. Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden.

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhoven, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Havingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen i. Lothr., (Uckange) Illkirch-Gravensstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Lièvre) Lemberg i. Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Mohenvre-la-grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz Rappoltsweiler, Reichshoven i. E., Remily, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i. Lothr. (Sarrebourg), Sarrgemünd' (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim, (Cesnay), Sentheim, Sierens, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal Gewicht 5 Pfd., Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, 27. April 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

383. Vom 2. Mai c. an wird die 2. Personen-Post von Höxter nach Carlshafen folgenden Gang erhalten:

aus Höxter 4^{10} Nachm.,
durch Godelheim 4^{35}—^{40} Nachm.,
durch Beverungen 5^{35}—^{45} Nachm.,
durch Herstelle 6^{25}—^{30} Nachm.,
in Carlshafen 6^{40} Nachm.

Münster, den 1. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

384. Wie mangelhaft vom Publikum immer noch die Briefe adressirt werden, dafür liefert die Thatsache von Neuem einen schlagenden Beweis, daß bei dem Postamte in Danzig in einem einzigen Monate in 837 Fällen von der Post die Mitwirkung der Polizeibehörde zur Ermittelung der Wohnung des Adressaten hat in Anspruch genommen werden müssen. Ein Polizeibeamter hatte im Durchschnitt 2 bis 3 Stunden auf diese Thätigkeit zu verwenden. Trotz aller Bemühungen muß aber im Deutschen Postbezirk noch immer eine beträchtliche Zahl von Briefen lediglich wegen der mangelhaften Adressirung als unbestellbar zurückgeschickt werden, im Jahre 1870 z. B. 431,254 Stück. Eine recht sorgfältige und genaue Adressirung der Postsendungen kann daher nicht genug anempfohlen werden. In verschiedenen Schulen geben die Lehrer den Schülern Unterweisung im Anfertigen guter Adressen. Dies sollte verallgemeinert werden und auch bei der häuslichen Erziehung wäre der nicht unwichtige Gegenstand mehr zu beachten. In England geschieht das schon längst.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22, Jahrgang 1871.

Revidirtes Statut
der
Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Minden.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 22. December 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer ist das „Reglement für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in dem Bezirk der Regierung zu Minden" vom 29. August 1829 (Amtsblatt von 1830, St. 10, pag. 68), mit den Nachträgen vom 7. November 1849 (Amtsblatt von 1849, St. 48, S. 281) und vom 28. August 1851 (Amtsblatt von 1851, St. 39, S. 229), und vom 22. August 1870 (Amtsblatt von 1870, St. 39, S. 210), einer Revision unterzogen, auf Grund deren das nachfolgende revidirte Statut erlassen wird.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die bisherige „Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in dem Bezirke der Regierung zu Minden" führt hinfort die Bezeichnung:

„Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Minden."

Ihr Zweck ist, den Hinterbliebenen der Elementarlehrer ihres Bezirks eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Pension zu gewähren.

§. 2. Das Domizil der Kasse ist die Stadt Minden, ihr räumlicher Bezirk umfaßt den Regierungs-Bezirk Minden. Die Erstreckung des Kassenbezirks auf das Jadegebiet bleibt der Entscheidung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten.

II. Mitgliedschaft.

§. 3. Mitglieder der Kasse sind hinfort:

1) Alle innerhalb des Regierungs-Bezirks Minden und des Jadegebiets an einer öffentlichen Elementarschule definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer. Als öffentliche Elementarschulen gelten hierbei auch die gehobenen Elementarschulen, (Rectorats-Bürgerschulen ꝛc., sofern sie nicht den höheren Schulen, im technischen Sinne zuzurechnen sind.

2) Alle Elementarlehrer, welche innerhalb des unter 1 bezeichneten Bezirks nach dem 1. Januar 1871 definitiv oder provisorisch angestellt werden

a. auf solchen Stellen an höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen ꝛc.), welche als Elementarlehrerstellen fundirt sind und deren Inhaber nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin einzukaufen und keine Gelegenheit haben, durch eine bei der betreffenden Lehranstalt bestehende besondere Pensionskasse für ihre Hinterbliebenen zu sorgen;

b. an Elementarschulen, welche mit öffentlichen, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Anstalten und Stiftungen (Rettungshäuser, Taubstummenanstalten ꝛc.) verbunden sind;

c. an den mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Uebungsschulen, mit Ausschluß der technischen Lehrer;

sofern und sobald durch diejenigen, welchen die Unterhaltung dieser Lehranstalten obliegt, die Leistung der im §. 8 und 9 festgestellten Beiträge sicher gestellt ist. Darüber, ob dies geschehen, entscheidet die Regierung nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes.

Die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Inhaber solcher Stellen, welche bestimmungsmäßig und dauernd mit Lehrerinnen oder mit Geistlichen (Schulvicaren) besetzt sind.

§. 4. Unter der §. 3 unter 2 ausgesprochenen Voraussetzung kann durch einen übereinstimmenden Beschluß des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassencuratoren, unter Genehmigung der Regierung, die Kassenmitgliedschaft den vor dem 1. Januar 1871 an den im §. 3 unter 2, a.—c. aufgeführten Schulen angestellten Elementarlehrern eingeräumt werden, wenn dieselben

a. das 50ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,

b. nicht volle 16 Jahre älter sind, als ihre Ehefrauen,

c. ein ärztliches Zeugniß beibringen, aus welchem sich ergiebt, daß sie nicht an einer chronischen Krankheit leiden;

d. diejenigen Beiträge nachbezahlen, welche sie hätten leisten müssen, wenn sie seit ihrer Anstellung im Kassenbezirk Mitglieder der Kasse gewesen wären. Jedoch soll diese Nachzahlung höchstens für 5 Jahre geleistet werden und bleibt der Regierung vorbehalten, dem Verpflichteten Ratenzahlungen zu gestatten.

§. 5. Die Kassen-Mitgliedschaft beginnt für die nach §. 3 Berechtigten mit dem Dienstantritt der Stelle, deren Bekleidung Voraussetzung der Mitgliedschaft ist;

Ausgegeben zu Minden, den 10. Mai 1871.

für die im §. 4 Aufgeführten mit dem Tage der Aufnahme.

§. 6. Die Kassenmitgliedschaft erlischt für alle diejenigen, welche auf andere Weise, als durch Emeritirung aufhören, eine der im §. 3 bezeichneten Lehrerstellen zu bekleiden. Ist letzteres Folge der Versetzung eines Mitgliedes in einen anderen Bezirk, so erlöschen dessen Anrechte an die Kasse erst mit dem Zeitpunkte, wo derselbe die Mitgliedschaft an der für jenen Bezirk bestehenden Wittwen- und Waisen-Kasse erwirbt.

Jedoch bleibt die Mitgliedschaft erhalten:

1) denjenigen, welche ihre Stelle freiwillig niederlegen, sofern und so lange sie die in §. 8 und 9 festgesetzten Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen;
2) denjenigen, welche in ein höheres Schulamt oder in einen, mit einem Schuldienste nicht verbundenen Kirchendienst versetzt werden, wenn sie nach den besonderen Verhältnissen ihres neuen Amtes keine Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension, wie die von dieser Kasse gewährte zu erwerben, und sofern und so lange sie die in §. 8 und 9 festgesetzten Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen;
3) den Familien der des Amtes entsetzten Lehrer durch einen dahin lautenden von der Königlichen Regierung zu genehmigenden Beschluß des betreffenden Kreisvorstandes, sofern und so lange die im §. 8 und 9 festgesetzten Beiträge von ihnen oder für sie gezahlt werden.

Die in Nr. 1—3 dieses §. vorgesehenen Zahlungen aus eigenen Mitteln der Mitglieder befreien die Gemeinden und Lehrerstellen niemals von den von ihnen nach §. 8 und 9 zu leistenden Beiträgen.

III. Einnahme der Kasse.

A. Beiträge der Kassenmitglieder.

§. 7. 1) Jedes Kassenmitglied hat ein Antrittsgeld von 8 Thlr. in die Kasse zu zahlen. Derselbe Betrag zur Hälfte ist von denjenigen Kassenmitgliedern zu zahlen, welche eine zweite oder fernere Ehe eingehen.

Die Zahlung ist fällig an dem 2. Januar oder 1. Juli, welcher auf den die Kassenmitgliedschaft begründenden Dienstantritt bezw. auf die Eingehung der zweiten oder ferneren Ehe folgt.

2) Jedes Kassenmitglied, welches durch Versetzung oder Zulage eine Gehaltsverbesserung erfahren hat, hat ein Sechstel des jährlichen Verbesserungsbetrages als einmaligen Beitrag in die Kasse zu zahlen. Die Zahlung wird fällig an dem 2. Januar oder 1. Juli, welcher auf den Termin folgt, wo die erste Rate der Gehaltsverbesserung fällig wird.

3) Kassenmitglieder, welche durch Emeritirung aus dem activen Schuldienste ausgeschieden sind, haben als jährlichen Beitrag eine Quote des in §. 8 festgestellten Beitrags zu entrichten, welche nach dem Verhältniß ihres Emeritengehalts zu ihrer letzten Diensteinnahme berechnet wird. Die Zahlung erfolgt zu den in §. 8 festgesetzten Terminen.

Eine Befreiung von diesen Beiträgen tritt nur für solche Emeriten ein, welche im Falle ihres Todes pensionsberechtigte Hinterbliebene nicht hinterlassen würden und unter Verzicht auf die Mitgliedschaft freiwillig aus dem Kassenverbande ausscheiden.

Die auf Grund der Bestimmungen Nr. 1—3 gezahlten Beiträge können, so weit sie nicht etwa in debite geleistet sind, von denen, welche die Kassenmitgliedschaft verloren haben, niemals zurückgefordert werden.

B. Beiträge der Lehrerstellen.

§. 8. Von jeder Lehrerstelle, deren Inhaber nach §. 3 und 4 Kassenmitglied ist, ist ein jährlicher Beitrag von 5 Thlr. in halbjährigen Raten praenumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zu zahlen.

Die Zahlung, welche auch in Vacanzzeiten zu zahlen ist, liegt demjenigen ob, welcher zur Zeit der Fälligkeit die Einnahme bezieht, und ist, wo ein Theil der Besoldung aus Staatsmitteln erfolgt, durch Zurückbehaltung der fälligen Beträge und Ablieferung derselben an die Kasse, und wo die Besoldung des Lehrers ganz oder theilweise durch Vermittelung einer Schulkasse erfolgt, von dieser zu bewirken.

Die Beitragszahlung eines Emeritus, (§. 7, Nr. 3), welcher seinen Emeritengehalt aus den Einkünften einer Schulstelle bezieht, hat eine Minderung des Beitrags der letzteren nicht zur Folge.

C. Beiträge der Gemeinden.

§. 9. Für jede Lehrerstelle, deren Inhaber nach §. 3 und 4 Mitglied der Kasse ist, ist von denjenigen Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirken oder von denjenigen Corporationen, Instituten oder Kassen, welchen die Unterhaltung derselben obliegt, ein jährlicher Beitrag von 4 Thlr. praenumerando in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in die Kasse zu zahlen.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den verpflichteten einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Die Vertheilung geschieht durch den betreffenden Kreisvorstand, im Fall der Beschwerde gegen die Entscheidung des letztern, durch die Regierung.

D. Sonstige Einnahmen.

§. 10. Die sonstigen Einnahmen der Kasse sind:

1) die Zinsen der angesammelten Capitalien,
2) der Ertrag der Kirchen- und Haus-Collecten, deren Einsammlung von der dafür zuständigen Behörde bewilligt wird;
3) Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse, welche der Kasse zugewandt werden. Die Zulässigkeit der Annahme derselben entscheidet sich nach den allgemeinen Bundesgesetzen.

E. Bestimmung der Einnahme.

§. 11. Die in §. 7 unter 1 und 2, und in §. 10 unter 2 aufgeführten Einnahmen sind immer zu Capital zu schlagen.

Dasselbe gilt von den in §. 10 unter 3 aufgeführten Einnahmen, sofern nicht bei der Zuwendung ausdrücklich anders über sie bestimmt ist.

Alle übrigen Einnahmen sind nur in soweit zum Kapital zu schlagen, als sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben verwandt werden müssen.

IV. Ausgaben der Kasse.

§. 12. Die Ausgaben der Kasse bestehen in

1) den an die Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pensionen,
2) den Verwaltungskosten.

A. Pensionen.

a. Betrag derselben.

§. 13. Der Betrag der jährlichen Pensionen wird vorbehaltlich künftiger Erhöhung (vergl. §. 44, Alin. 3) auf 50 Thlr. festgesetzt.

b. Berechtigung zur Pension.

§. 14. Zum Bezuge der Pension sind berechtigt die Hinterbliebenen derjenigen, welche bis zu ihrem Tode Mitglieder der Kasse gewesen sind, und zwar

1) die Wittwen der Kassenmitglieder,
2) die geschiedenen Ehefrauen derselben unter den im §. 16 festgesetzten Voraussetzungen,
3) die leiblichen ehelichen Kinder derselben, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§. 15. Die Hinterbliebenen eines Kassenmitgliedes, welches sich selbst entleibt hat, haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn der Selbstmord nachgewiesener Maßen im Wahnsinn verübt ist, oder wenn ihnen die Berechtigung durch einen von der Regierung genehmigten übereinstimmenden Beschluß des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassencuratoren zugestanden wird.

§. 16. Die von ihrem Manne geschiedene Ehefrau hat nach dem Tode des ersteren eine Pensionsberechtigung nur, wenn ihr dieselbe durch einen von der Regierung genehmigten übereinstimmenden Beschluß des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassencuratoren beigelegt wird. Letzteres kann geschehen, wenn die Geschiedene nicht für den schuldigen Theil erklärt ist und binnen 6 Monate nach rechtkräftig gewordenen Scheidungserkenntniß unter Vorlegung des letzteren bei dem zuständigen Kreisvorstande darauf anträgt. Jedoch bleibt der Regierung vorbehalten, auch ohne daß ein Antrag der Betheiligten vorliegt, einen nach Anhörung der letzteren zu fassenden Beschluß des Kreisvorstandes und der Curatoren über die Pensionsberechtigung der geschiedenen Ehefrau herbeizuführen.

c. Concurrenz mehrerer Berechtigten.

§. 17. Die Wittwe eines Kassen-Mitgliedes, welches leibliche eheliche Kinder nicht hinterlassen hat, bezieht die volle Pension. (Vergl. jedoch §. 19.)

Sind neben der Wittwe pensionsberechtigte Kinder vorhanden, so kommt der Wittwe die eine, den Kindern zusammen die andere Hälfte der Pension zu.

Der Pensionsantheil derjenigen Kinder, für deren Erziehung die Wittwe sorgt, wird der letzteren ausgezahlt.

Erlischt die Pensionsberechtigung eines Kindes, so fällt der Antheil desselben den noch vorhandenen pensionsberechtigten Kindern, beim Nichtvorhandensein solcher der pensionsberechtigten Wittwe zu. Erlischt die Pensionsberechtigung der mit pensionsberechtigten Kindern concurrirenden Wittwe, so fällt ihr Antheil den ersteren zu.

§. 18. Ist eine pensionsberechtige Wittwe nicht vorhanden, so kommt den vorhandenen pensionsberechtigten Kindern die volle Pension zu.

Der den pensionsberechtigten Kindern zufallende Pensionsbetrag wird unter dieselben nach Köpfen vertheilt. Erlischt die Pensionsberechtigung eines Kindes, so fällt dessen Antheil den noch vorhandenen pensionsberechtigten Kindern zu.

Abgesehen von dem Falle, wo nach §. 17 die Pensionsantheile von Kindern der Wittwen auszuzahlen sind, ist zum Empfang der Waisenpensionen nur derjenige legitimirt, welchen die vormundschaftliche Behörde dazu ermächtigt.

§. 19. 1) Die geschiedenen Ehefrauen, welchen die Pensionsberechtigung beigelegt ist, stehen den pensionsberechtigten Wittwen gleich.

Ist neben einer pensionsberechtigten geschiedenen Ehefrau eine pensionsberechtigte Wittwe aus späterer Ehe vorhanden, so wird die Pension bezw. bei vorhandenen pensionsberechtigten Kindern die Hälfte derselben zwischen beiden gleich getheilt. Erlischt die Pensionsberechtigung der einen, so fällt der Antheil derselben der noch pensionsberechtigten anderen zu.

2) Kinder eines Kassenmitgliedes, welche aus der Ehe mit einer nachher geschiedenen Ehefrau stammen, stehen hinsichtlich der Pensionsberechtigung sonstigen Kindern gleich, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kinder einer nicht pensionsberechtigten geschiedenen Ehefrau, so lange die letztere am Leben ist, nie mehr als die Hälfte des vollen Pensionsbetrages beziehen können.

d. Untergang der Pensionsberechtigung.

§. 20. Die Pensionsberechtigung erlischt:

1) für die Wittwen und die geschiedenen Ehefrauen:
   a. durch Tod oder Wiederverheirathung. Eine Erneuerung der Pensionsberechtigung nach dem Tode des späteren Ehegatten tritt nicht ein;
   b. durch Auswanderung aus dem Gebiete des Deutschen Bundes;
   c. durch Beschluß des betreffenden Kreisvorstandes, wenn die Berechtigte wegen solcher Vergehen oder Verbrechen rechtskräftig verurtheilt ist, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben, oder wenn mindestens $^2/_3$ der Mitglieder des Kreisvorstandes sich dahin entscheiden, daß die Berechtigte sich durch einen unsittlichen Lebenswandel des Fortgenusses der Pension unwürdig gemacht habe.

   Der Beschluß des Kreisvorstandes, welcher den Verlust der Pensionsberechtigung ausspricht, bedarf der Genehmigung der Regierung.
2) für Waisen:
   a. durch Tod oder Vollendung des 15. Lebensjahrs,
   b. durch Auswanderung aus dem Gebiete des Deutschen Bundes.

In den Fällen unter 1b. und 2b. kann der Pensionsanspruch durch eine mit Zustimmung der Kassencuratoren zu treffende Verfügung der Regierung ganz oder theilweise aufrecht erhalten werden.

e. Anfang und Ende des Pensionsbezuges.

§. 21. Der Pensionsbezug beginnt mit dem ersten Tage des auf den Tod des Kassenmitgliedes event. auf die Beendigung der Gnadenzeit folgenden Monats. Die zuerst fällig werdende Rate wird nach der Zeitdauer der Bezugsberechtigung bis zum ersten Auszahlungstermin berechnet. Der Pensionsbezug hört auf mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem die Pensionsberechtigung erlischt. (§. 20.)

f. Zahlung der Pensionen.

§. 22. Die Pensionen werden postnumerando in vierteljährigen Raten am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. October jeden Jahres gegen Quittung des Empfangsberechtigten ausgezahlt.

Die Quittung muß beglaubigt und mit einer Bescheinigung dahin versehen sein, daß hinsichtlich des Pensionsberechtigten keiner der Umstände vorliegt, welche nach §. 20, 1a. b. und 2 das Erlöschen der Pensionsberechtigung zur Folge haben. Beglaubigung und Bescheinigung können von jedem Staats-, Kirchen- oder Gemeindebeamten, welcher zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, ausgestellt werden.

Die Auszahlung der Pension erfolgt an denjenigen, welcher die vorschriftsmäßige Quittung bei der Zahlungsstelle einliefert. Versendung der Pensionsbeträge durch die Post erfolgt nur auf schriftlich erklärten Wunsch und auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten nach vorgängiger Einsendung der vorschriftsmäßigen Quittung.

Pensionsbeiträge, welche innerhalb 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht gehoben sind, fallen der Kasse anheim.

B. Verwaltungs-Kosten.

§. 23. Die Verwaltungskosten der Kasse bestehen
1) in den baaren Auslagen,
2) in den Vergütungen, welche den als Kassencuratoren oder Mitgliedern der Kreisvorstände außerhalb ihres Kreises thätig werdenden Kassenmitgliedern für Reisekosten und Zehrung im Betrage von 2 Thlr. für den Tag zu gewähren sind.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 24. Die Verwaltung der Kasse wird unter Oberaufsicht des Ministers der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und unter der aus diesen Statuten sich ergebenden Mitwirkung der Kreisvorstände und dreier von den Kassenmitgliedern zu wählender Kassencuratoren von der Regierung wahrgenommen. Dieselbe vertritt die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften mit Substitutionsbefugniß.

A. Wahl der Kassencuratoren.

§. 25. 1) Zum Zweck der Wahl der Kassencuratoren wird der Bezirk der Kasse in drei Wahlkreise eingetheilt. Der Umfang derselben wird von der Regierung nach Anhörung der Kreisvorstände festgestellt und demnächst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht.

2) Von jedem Wahlkreise wird ein Kassencurator und ein Stellvertreter desselben auf sechs Jahre gewählt. Letzterer vertritt den ersteren in allen Fällen (dauernder oder vorübergehender) Behinderung.

3) Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner; als solche fungiren die von den Kassenmitgliedern erwählten Mitglieder der Kreisvorstände. (§. 31, Nr. 4.)

4) Wählbar zu Kassencuratoren und deren Stellvertretern sind alle Kassenmitglieder, welche als definitiv angestellte Lehrer im Amte stehen.

§. 26. 1) Die Wahl wird in einer Versammlung der Wahlmänner durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen, und zwar in getrennter Wahlhandlung für den Kassencurator und den Stellvertreter. Nur die persönlich Erschienenen nehmen an der Wahl Theil.

2) Gewählt ist derjenige, auf welchen sich die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen vereinigt.

Ergiebt sich bei der Abstimmung eine absolute Stimmen-Mehrheit nicht, so ist die Wahl in demselben Termine in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 27. Zur Leitung der Wahl wird für jeden Wahlkreis ein Wahl-Commissar von der Regierung bestellt. Derselbe hat sämmtliche Wahlmänner zu dem anzusetzenden Wahltermine 14 Tage vorher schriftlich einzuladen und zur Einsendung einer schriftlichen Bescheinigung über den Empfang der Einladung aufzufordern, welche den Wahlacten beizulegen ist. Etwaige Behinderungen haben die Wahlmänner ihrem Stellvertreter und dem Wahlcommissar sofort anzuzeigen; worauf in gleicher Weise die Einladung des Stellvertreters (§. 34, Nr. 2) erfolgt, für welche indessen die 14tägige Frist nicht innegehalten zu werden braucht.

§. 28. Vor Beginn der Wahlverhandlung hat der Wahl-Commissar zwei Mitglieder der Wahl-Versammlung als Beisitzer zuzuziehen. Dieselben haben bei Eröffnung und Zählung der Stimmzettel mitzuwirken und das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protocoll, welches die Namen der Erschienenen und das Ergebniß der Abstimmungen enthalten muß, mit zu unterschreiben.

§. 29. Jeder Wählbare, mit Ausnahme derjenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, oder wegen körperlicher Gebrechlichkeit zur Wahrnehmung der den Kassencuratoren obliegenden Thätigkeit unfähig sind, ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Die unbegründete Weigerung zieht eine, eintretenden Falls von der Regierung zu erkennende, von dem Gewählten aus eigenen Mitteln zu bestreitende Erhöhung des im §. 8 festgesetzten Beitrags um die Hälfte für die Zeitdauer des abgelehnten Amtes nach sich.

§. 30. Die Wahlprotokolle sind der Regierung einzusenden, welche das Ergebniß der Wahlen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde bringt.

B. Bildung der Kreisvorstände.

§. 31. Für jeden Kreis wird ein Kreisvorstand gebildet, welcher besteht aus:

1) dem Landrath als Vorsitzenden,
2) zwei vom Kreistage zu wählenden Vertretern des Kreises;
3) Vertretern der Schulinspection des Kreises, welche von der Regierung auf 6 Jahre ernannt werden;
4) drei von den Kassenmitgliedern zu wählenden Lehrern.

§. 32. Die im §. 31 unter 2 und 4 aufgeführten Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jeden derselben wird ein Stellvertreter gewählt, welcher in allen Fällen (dauernder oder vorübergehender) Behinderung seinen Vormann vertritt.

§. 33. Die Wahl der im §. 31 unter 2 aufgeführten Mitglieder erfolgt nach den allgemeinen für Wahlen der Kreistage geltenden Vorschriften.

§. 34. 1) Zum Zwecke der Wahl der im §. 31 unter 4 aufgeführten Mitglieder wird jeder Kreis in drei Wahlbezirke eingetheilt. Die Feststellung der letzteren erfolgt nach Anhörung des Kreisvorstandes durch die Regierung.

2) Jeder Wahlbezirk wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter, welche damit zugleich als Wahlmann für die Wahl der Kassencuratoren bezw. als Stellvertreter derselben erwählt werden.

3) Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche in dem Verzeichnisse der Kassenmitglieder des Kreises (§. 38) aufgeführt sind, oder spätestens bis zum Tage vor der Wahl dem Wahlleitenden ihre Kassenmitgliedschaft nachweisen.

4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche im Wahlbezirke als definitiv angestellte Lehrer im Amte stehen.

§. 35. Zur Leitung der Wahl wird für jeden Wahlbezirk ein Wahl-Commissar von dem Vorsitzenden des betreffenden Kreisvorstandes bestellt. Derselbe hat die Wahlberechtigten spätestens 8 Tage vor dem Wahltermine zu dem letzteren schriftlich zu laden. Eine Empfangsbescheinigung über die Ladung ist von den Wahlberechtigten spätestens bis zum Wahltermine zu den Acten zu liefern.

§. 36. Für die Wahlhandlung, deren Leitung und Beurkundung, sowie wegen Annahme und Ablehnung der Wahl greifen die Bestimmungen der §. 26, 28 u. 29 Platz.

Die Wahlprotokolle sind dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes einzusenden, welcher das Ergebniß der Wahlen der Regierung anzuzeigen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat.

C. Beschlüsse der Kreisvorstände und Kassencuratoren.

§. 37. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen dieser Statuten Beschlüsse der Kreisvorstände erforderlich werden, sind dieselben — sofern nicht in diesem Statut für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind — nach absoluter Stimmenmehrheit der bei der Verhandlung gegenwärtigen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Kassencuratoren müssen, um gültige Beschlüsse fassen zu können, vollzählich versammelt sein, können aber mit Genehmigung oder auf Anordnung der Regierung auch schriftlich durch Circular abstimmen.

D. Mitglieder-Verzeichnisse.

§. 38. Jeder Kreisvorstand hat nach einem von der Regierung mitzutheilenden Schema ein Verzeichniß über sämmtliche Kassenmitglieder seines Bezirks und über die in letzterem vorhandenen Pensionsberechtigten aufzustellen und fortzuführen.

Die dazu erforderlichen Nachrichten werden dem Vorsitzenden der Kreisvorstände von der Regierung fortlaufend mitgetheilt.

Die Führung der Verzeichnisse kann einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder im Kreisvorstande auf die Dauer von zwei Jahren und mit dessen Zustimmung auf längere Dauer übertragen werden.

Gleiche, den ganzen Kassenbezirk umfassende Mitglieder-Verzeichnisse werden von der Regierung geführt.

E. Bestimmungen über Kassen- und Rechnungs-Wesen.

§. 39. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse unter Vermittlung der Königlichen Steuerkassen auf Anweisung der Regierung, welche auch die Anordnungen über die Abführung der überflüssigen Gelder aus den Steuerkassen in die Regierungs-Hauptkasse zu treffen hat.

Die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Zahlungen, welche zum Fälligkeitstermine nicht geleistet sind, werden auf Kosten der Zahlungspflichtigen im Verwaltungswege beigetrieben.

§. 40. Ueber die Führung der Kassenbücher bei der Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen werden die erforderlichen Bestimmungen von der Regierung getroffen.

§. 41. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt nach Anhörung der Kassencuratoren durch die Königliche Regierung in pupillarischen Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

§. 42. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich spätestens bis zum 1. Juli durch die Regierungs-Hauptkasse auf Grund eines von der Regierung festgestellten Etats. Nach Feststellung der Rechnung wird dieselbe den Kassencuratoren zur Prüfung mitgetheilt. Letztere haben binnen 4 Wochen ihre Einwendungen oder die Erklärung, daß solche nicht zu erheben, vorzulegen. Sobald diese Erklärung abgegeben oder die erhobenen Einwendungen erledigt sind, gilt die Rechnung als dechargirt. Das erforderliche Attest ist von der Königlichen Regierung unter die Rechnung zu setzen. Demnächst ist die letztere nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks zu publiziren und in je einem Exemplare dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und dem Finanz-Minister einzureichen.

Jedes Mitglied eines Kreisvorstandes und jeder Kassencurator ist berechtigt, eine Abschrift der vollstän-

digen Rechnungslegung gegen Erstattung der Copialien zu verlangen. Jedem Kassenmitgliede steht frei, die vollständige Rechnungslegung im Local der Regierung einzusehen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 43. Sollte der Fall eintreten, daß die Kasse nicht fähig wäre, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so werden die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet. Dieselben sind sodann alljährlich unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahresrechnung in substanziirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

§. 44. Anträge auf Abänderung der Statuten können von den Kassencuratoren und von jedem Kreisvorstande gestellt werden. Dieselben sind bei der Regierung einzureichen und von dieser nach vorgängiger Anhörung aller Kassencuratoren und Kreisvorstände, wenn sich die Mehrzahl der letzteren für die Abänderung ausspricht, dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorzulegen.

Die desfallsige Vorlage muß den Kassencuratoren und sämmtlichen Mitgliedern der Kreisvorstände mindestens 14 Tage vor Abhaltung der erforderlichen Berathung mitgetheilt werden.

Von sechs zu sechs Jahren soll den Kreisvorständen und Kassencuratoren ein Bericht über die Lage der Kasse vorgelegt werden, welcher geeignet ist, als Grundlage für etwaige Berathungen über anderweite Feststellung der Pensionen und Beiträge zu dienen.

§. 45. Vorstehendes Statut tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Reglements vom 29. August 1829, sowie der Nachträge zu demselben vom 7. November 1849, 28. August 1851 und 22. August 1870 außer Kraft.

Diejenigen, welche auf Grund dieser Bestimmungen Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt geworden sind, behalten die ihnen auf Grund derselben zustehenden Rechte auch gegenüber der reorganisirten Kasse, auch wenn sie nach den Bestimmungen des revidirten Statuts nicht Mitglieder derselben sein würden. Im letzteren Falle bleiben die für die gedachten Mitglieder die bis dahin geltenden Bestimmungen über die von den Mitgliedern abzuführenden Leistungen und die den Hinterbliebenen derselben von der Kasse zu gewährenden Pensionen auch ferner in Kraft.

* * *

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. v. M. welche wörtlich lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. ermächtige Ich Sie zur Bestätigung des nebst Verhandlung vom 4. Februar d. J. zurückfolgenden von der Regierung zu Minden vollzogenen Statuts für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. März 1871.

gez. Wilhelm.

gegz. von Mühler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten.“

wird das vorstehende revidirte Statut hiermit bestätigt.

Berlin, den 13. April 1871.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

* * *

Zur Ausführung

des revidirten Statuts der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Minden vom 13. April 1871 wird Folgendes bestimmt.

I. Feststellung der Wahlkreise.

Die nach §. 25 des revidirten Statuts für die Wahl der Kassencuratoren zu bildenden Wahlkreise werden nach Anhörung der Kreisvorstände folgendermaßen festgestellt:

Erster Wahlkreis: umfaßt die Kreise Minden und Herford und für den Fall des Anschlusses des Jade-Gebiets an den Kassenbezirk (vergl. §. 2 des revidirten Statuts) auch dieses.

Zweiter Wahlkreis: umfaßt die Kreise Lübbecke, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück.

Dritter Wahlkreis: umfaßt die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.

II. Feststellung der Wahlbezirke.

Die nach §. 34 des Statuts für die Wahl der Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorständen zu bildenden Wahlbezirke werden für die einzelnen Kreise nach Anhörung der betreffenden Kreisvorstände folgendermaßen festgestellt.

A. Für den Kreis Minden.

Erster Wahlbezirk: begreift die Stadt Minden und das Amt Hausberge.

Zweiter Wahlbezirk: begreift die Aemter Hartum, Dützen und Rehme.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Aemter Petershagen, Windheim und Schlüsselburg.

B. Für den Kreis Herford.

Erster Wahlbezirk: begreift Stadt und Amt Herford.

Zweiter Wahlbezirk: begreift die Aemter Spenge, Enger und Bünde-Röddinghausen.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Aemter Vlotho und Gohfeld-Rennighüffen.

C. Für den Kreis Lübbecke.

Erster Wahlbezirk: begreift die Stadt Lübbecke, sowie die Aemter Gehlenbeck, Hüllhorst und Alswede.

Zweiter Wahlbezirk: begreift die Aemter Levern, Oldendorf, Börninghausen, Holzhausen, Blasheim.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Aemter Dielingen, Wehdem und Rahden.

D. Für den Kreis Bielefeld.

Erster Wahlbezirk: begreift die Stadt und Feldmark Bielefeld.

Zweiter Wahlbezirk: begreift die Aemter Brackwede und Dornberg.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Aemter Schildesche, Jöllenbeck und Heepen.

E. Für den Kreis Halle.

Erster Wahlbezirk: begreift das Amt Halle.

Zweiter Wahlbezirk: begreift das Amt Versmold.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Aemter Borgholzhausen und Werther.

F. Für den Kreis Wiedenbrück.

Erster Wahlbezirk: begreift die Aemter Herzebrock und Reckenberg mit Ausschluß der evangelischen Schulstelle Friedrichsdorf, sowie die katholischen Schulstellen zu Wiedenbrück, Rheda und Gütersloh und Ems.

Zweiter Wahlbezirk: begreift das Amt Gütersloh, sowie die evangelischen Schulstellen zu Gütersloh, Rheda, Friedrichsdorf und Holte.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Aemter Rietberg und Beri mit Ausschluß der evangelischen Schulstelle zu Holte.

G. Für den Kreis Paderborn.

Erster Wahlbezirk: begreift die Stadt Paderborn und das Amt Kirchborchen mit Ausschluß der Gemeinden Dahl und Dörenhagen.

Zweiter Wahlbezirk: begreift das Amt Delbrück und vom Amte Neuhaus die Gemeinde Sande.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Aemter Lippspringe und Neuhaus mit Ausschluß der Gemeinde Sande, sowie vom Amte Kirchborchen die Gemeinden Dahl und Dörenhagen.

H. Für den Kreis Büren.

Erster Wahlbezirk: begreift das Amt Büren ausschließlich der Gemeinde Wewelsburg, des Amts Wünnenberg mit Ausschluß der Gemeinden Westheim, Oesdorf und Meerhoff und vom Amte Atteln die Gemeinde Haaren.

Zweiter Wahlbezirk: begreift die Aemter Lichtenau und Atteln mit Ausschluß der Gemeinde Haaren, und vom Amte Wünnenberg die Gemeinden Westheim, Oesdorf und Meerhoff.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Aemter Salzkotten und Boke, die Stadt Salzkotten und vom Amte Büren die Gemeinde Wewelsburg.

J. Für den Kreis Warburg.

Erster Wahlbezirk: begreift Amt und Stadt Warburg.

Zweiter Wahlbezirk: begreift Amt und Stadt Borgentreich.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Aemter Peckelsheim und Dringenberg.

K. Für den Kreis Höxter.

Erster Wahlbezirk: begreift die Stadt Höxter sowie die Aemter Höxter-Albaxen und Vörden.

Zweiter Wahlbezirk: begreift die Städte Beverungen, Brakel, sowie die Aemter gleichen Namens.

Dritter Wahlbezirk: begreift die Städte Steinheim, Lügde, Nieheim und Driburg, sowie die Aemter Lügde, Nieheim-Steinheim und Driburg.

III. Vorschriften für die Kassenmitglieder und Pensionsberechtigten.

1) Die Mitglieder der Kasse haben Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, welche auf die Verhältnisse der Kasse von Einfluß sind, — also namentlich Verheirathung, Ableben der Ehefrau, Scheidung, Wiederverheirathung — innerhalb vier Wochen nach Eintritt derselben durch Vermittelung des zuständigen Schulinspectors unter Beifügung der betreffenden amtlichen Urkunden — Trauschein nebst Geburtsschein der Ehefrau, Todtenschein, Scheidungsurtheil — anzuzeigen.

2) Rücksichtlich der unter Nr. 1 und 2 des §. 7 des revid. Statuts festgesetzten Zahlungen der Kassenmitglieder wird den Verpflichteten jedesmal eine besondere Zahlungsaufforderung zugehen. Dagegen sind die in §. 7, Nr. 3, §. 8 und 9 des Statuts festgesetzten Beiträge von dem Verpflichteten ohne weitere Aufforderung zu den statutenmäßigen Zahlungsterminen an den zuständigen Steuer-Empfänger zu entrichten.

3) Liquidationen über die nach §. 23, Nr. 2 zu zahlenden Vergütungen für Kassencuratoren und Kreisvorstands-Mitglieder sind in duplo bei dem Vorsitzenden des betreffenden Kreisvorstandes einzureichen, von welchem sie unter Beifügung über die wirkliche Vornahme des den Anspruch begründenden Geschäfts uns vorgelegt werden.

4) Die statutenmäßig zu zahlenden Pensionen werden so lange auf diejenige Steuerkasse, in deren Bezirke das verstorbene Kassen-Mitglied seinen letzten Wohnsitz hatte, angewiesen, bis die Empfangsberechtigten bezw. deren Vertreter wegen etwaiger Ortsveränderung die Anweisung auf eine andere Steuerkasse des Regierungsbezirks beantragen. Auszahlungen durch Vermittlung von Kassen eines anderen Regierungs-Bezirks finden nicht statt.

Pensionsberechtigte, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnen, haben vielmehr ihre Pension nach ihrer ein für allemal zu treffende Wahl entweder bei der Steuer-Kasse ihres letzten Wohnorts im Regierungs-Bezirk oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu heben.

5) Die Pensionsquittungen der Wittwen sind mit nachfolgenden von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Beamten unterzeichneten und untersiegelten Bescheinigungen zu versehen:

a. Für Wittwen, welche nach §. 17 des revidirten Statuts zum Bezuge der vollen Pension berechnet sind:

„Daß vorstehende Quittung von der Wittwe des vormaligen Lehrers M. . . . . zu N. . . . L. . . . (Vornamen), geborene . . , welche bis zum 1. d. M. zu O. . . . . im Wittwenstande lebte, eigenhändig vollzogen ist, wird hierdurch bescheinigt.“

S . . . . , den . . . . .

(Siegel.)

A . . . . .

(Amtmann, Pastor, Gemeinde-Vorsteher.)

b. Für Wittwen, welche nach §. 17, Absatz 3 des revidirten Statuts neben ihrem eigenen auch den Pensionsantheil pensionsberechtigter Kinder des verstorbenen Kassenmitgliedes erheben:

„Daß die vorstehende Quittung von der Wittwe des weil. Lehrers M. . . . . zu N. . . . . L. . . . (Vornamen) geb. . . . . , welche bis zum 1. d. M. zu O . . . . im Wittwenstande lebte und bis dahin für die Erziehung nachstehender Kinder ihres verstorbenen Ehemannes, nämlich:

1. } Aufführung der Kinder mit
2. } Vornamen und unter An-
3. } gabe des Alters.

sorgte, eigenhändig vollzogen ist, wird hierdurch bescheinigt."

S. . . . . , den . . . . . .

(Siegel.)

A . . . .

(Unterschrift.)

c. Die Pensionsquittung für Kinder, deren Pensionsantheile nicht von der Wittwe erhoben werden **(§. 18, Abs. 3 des revid. Statuts) ist mit nachfolgender** von der vormundschaftlichen Behörde zu vollziehenden Bescheinigung zu versehen:

„Daß der N. N. . . . . ermächtigt ist für nachfolgende zu O . . . . . noch lebende Kinder des weil. Lehrers N. . . . zu M. . . . nämlich:

1. } Aufführung der Kinder
2. } mit Vornamen und
3. } Alter.

2c.

deren Pensionsantheile zu heben (und vorstehende Quittung eigenhändig vollzogen hat), wird hierdurch bescheinigt."

S. . . . . , den . . . . . .

Die vormundschaftliche Behörde.

N. N.

Die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift kann auch getrennt von der vorstehenden Bescheinigung von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Beamten ausgestellt werden.

Minden, den 24. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gedruckt bei J. C. L. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23, Jahrgang 1871.

Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.

386. Das Stück Nr. 17 enthält:

Nr. 632. Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.

Das Stück Nr. 18 enthält:

633. Gesetz betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871.

Nr. 634. Bekanntmachung wegen Beiordnung von Vereinsbeamten bei den folgenden Directivbehörden und Hauptämtern und zwar I. als Vereinsbevollmächtigter der Königl. Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Hannover der Großherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zoll-Departement zu Oldenburg und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst ausgeschiedenen Großherzoglich Hessischen Ober-Steuerraths Fabricius: der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover, II. als Vereinskontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a/O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königl. Sächsischen Zoll-Inspectors Tröger der Königl. Sächsische Zoll-Inspector Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin, 2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinscontroleur beigeordnete Königl. Sächsische Zollinspector v. Wachsmann mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg, 3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinscontroleur nach Mannheim versetzten Königl. Württembergischen Zollinspectors Hegelmaier der Königl. Württembergische Zollinspector Kirn mit dem Wohnsitz in Kiel. B. Im Großherzogthum Baden: den Hauptämtern in Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königl. Württembergischen Ober-Zoll-Inspectors Schmidlin der bisherige Vereinskontroleur in Kiel, der Königl. Württembergische Zoll-Inspector Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim. C. Im Großherzogthum Mecklenburg und Schwerin: den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königl. Preußischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Grützdorf und Neubrandenburg als Vereinscontroleur beigeordnete Königl. Preußische Steuer-Inspector Souchon mit dem Wohnsitz in Rostock. Der Wohnsitz des in dem Königreich Bayern belegenen Hauptämtern zu Mittelwald, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinskontroleur beigeordneten Königl. Preußischen Steuer-Inspectors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden.

Nr. 635. Bekanntmachung wegen Ermächtigung des General-Consuls für die Republik Venezuela, Legationsrath v. Gülich zu Caracas, für seinen Amtsbezirk, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

387. [2] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbe-

Ausgegeben zu Minden, den 13. Mai 1871.

scheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der obenbezeichneten Anleihen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 24. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

388. [1] Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 13. Juli in Lübbecke,
den 19. August in Brakel,
den 21. August in Steinheim,
den 24. August in Wiedenbrück,
den 30. August in Paderborn,
den 31. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

389. Die 2. Pfarrstelle an der evangelischen Münster-Gemeinde zu Herford, Diöcese Herford, ist dem seitherigen 3. Pfarrer Gottschalk landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 13. April 1871.

Königl. Consistorium.

390. Die erledigte 1. Pfarrstelle an der evangelischen Münster-Gemeinde zu Herford, Diöcese Herford, ist dem seitherigen 2. Pfarrer Rauschenbusch landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 13. April 1871.

Königl. Consistorium.

391. Anstatt des bisherigen Pfarrvikars Wischnath ist der Candidat Johannes Greve aus Gütersloh zum Pfarrvikar des Präses der Westfälischen Provinzial-Synode berufen worden.

Münster, den 17. April 1871.

Königl. Consistorium.

392. Die Wahl des bisherigen Pfarrvikars Georg Wischnath zu Gevelsberg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Ostönnen, Diöcese Soest, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. April 1871.

Königl. Consistorium.

393. Die Wahl des bisherigen Pfarrgehülfen Carl Wilhelm Friedrich Johann Heinrich Clarenbach aus Aplerbeck zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Borgeln in der Diöcese Soest ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. April 1871.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

394. Dem Oberförster Bergmann zu Böddeken im Kreise Büren, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Forstpolizei-Contraventions- und Holzdiebstahlssachen aus der Oberförsterei Böddeken und aus der Oberförsterei Hardehausen, soweit jene Gegenstände aus den zum Kreisgericht Paderborn gehörenden Schutzbezirken Blankenrode, Meerhof, Dalheim, Holtheim und Husen herrühren und auf dem Gerichtstage zu Atteln zur Verhandlung gelangen, übertragen worden.

Minden, den 8. Mai 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

395. Auf den Bericht vom 13. April d. Js. will Ich Meine Genehmigung dazu ertheilen, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Kunstwerken, welche die Münchener Künstlergenossenschaft nach dem anbei zurückfolgenden Verloosungs-Plane zum Besten der zu errichtenden allgemeinen deutschen Invalidenstiftung zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. April 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf Eulenburg.

(L. S.)

An den Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Genehmigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Landrathsämter, Ortspolizeibehörden dafür verantwortlich gemacht, daß dem Vertriebe der Loose, welche zunächst in der Zahl von 50,000 ausgegeben werden sollen, und deren Preis pro Stück auf 1 Thlr. festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Minden, den 1. Mai 1871.

396. Die diesjährige Frühjahrs-Befahrung der Weser findet

am 19. d. M., Morgens 9 Uhr, von Carlshafen bis Höxter,

am 20. d. M., Morgens 8 Uhr, von Höxter bis Forst,

am 26. d. M, Morgens 9 Uhr, von Rinteln bis Minden und

am 27. d. M., Morgens 8 Uhr, von Minden nach Stolzenau

statt, wovon die betheiligten Adjacenten behufs Anbringung etwaiger Gesuche hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Minden, den 6. Mai 1871.

397. Wir haben die durch den Abgang der Lehrerin Freitag, welche auf ihren Antrag entlassen worden, erledigte evangelische dritte Schulstelle zu Heepen im Kreise Bielefeld, dem bisherigen Hülfslehrer zu Deppendorf, Ernst Friedrich Wilhelm Schnebler einstweilen übertragen.

Minden, den 9. Mai 1871.

398. [3] Nachdem der Kaufmann L. Löwenbach zu Paderborn die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 4. Mai 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Löwenbach für das genannte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **12. September 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 2. September 1870.

399. Dem Spinnmeister Pascal Massion zu Aachen ist unter dem 18. April d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Vließes in schmale Bänder, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 107.)

Das dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris unterm 2. September 1869 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 109.)

Minden, den 29. April 1871.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

400. [1] Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §. §. 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §. §. 25 bis 27 der Verordnung vom 30 Juni 1834, §. 109 bis 111 des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, sich in sechs Wochen bei uns, spätestens aber in dem auf **den 24. Juni d. J. Morgens 10 Uhr** an unserer Geschäftsstelle hier vor dem Herrn Regierungs-Rath Paschke anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen resp. die Hypothekenrechte auf die Ablöse-Kapitalien erlöschen.

1. Ablösung der auf dem parzellirten früher Kortumschen Colonate Nr. 21 zu Stemmer, insbesondere auf den Grundstücken Flur 9, Nr. 36, 52, 88, 254/89, 255/89, 90; Flur 10, Nr. 65, 178, 179, Flur 11, Nr. 308/5, 309/5, 306/10, 307/10 der Katastralgemeinde Friedewalde Kreises Minden haftenden Reallasten.

2. Ablösung des auf den Grundstücken Flur 8 Nr. 141, 452/143, 453/143, 454/143, 147, 237 und 238 der Katastralgemeinde Lübbecke, dem Metzgermeister Carl Sigismund Meyrahn zu Lübbecke gehörend, zu Gunsten der dem Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von der Reck zu Oberufelde gehörenden, zu Lübbecke belegenen Güter, genannt der Hollendsche Hof und der Westrupsche Burgmannshof, haftenden Erpachtscanons von 100 Thlr. Gold.

3. Theilung der Gehlenbecker s. g. Rinderweide

vor dem Moor Flur 20, Nr. 63 der Katastralgemeinde Gehlenbeck 2 Kreises Lübbecke nebst in und an der Parzelle liegenden Wegen.

4. Repartition und Ablösung der zu Gunsten der Pfarre zu Friedewalde, der Küsterei daselbst und der Schullehrerstelle zu Stemmer auf dem zersplitterten Colonate Nr. 1 zu Stemmer Kreises Minden haftenden Reallasten.

5. Hudebefreiung und Theilung der unter Artikel Nr. 807 und 1040 der Grundsteuer-Mutterrolle von Steinheim für die Niederthorschen und Windthorschen Hude-Interessanten zu Steinheim eingetragenen Grundstücke Flur 11, Nr. 317/150, 325/152, 243/190, 244/191, 353/212, 349/217, 351/218, 219; Flur 15, Nr. 212, 213; Flur 16, Nr. 461/343, 462/343; Flur 7, Nr. 9, 10, 205/59, 316/60, 318/71; Flur 9, Nr. 63/8; Flur 11, Nr. 302/37, 38, 39; Flur 19, Nr. 242/86, 139, 140, 299/255, 257/1; sowie Hudebefreiung des der Stadt Steinheim zugehörigen, unter Artikel Nr. 126 der Grundsteuer Mutterrolle von Steinheim aufgeführten Forstgrundstückes Flur 14, Nr. 14/1 Kreises Höxter.

Münster, den 28. April 1871.

Königliche General-Comission. Zschock.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

401. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1871.

Ernannt ist: der Gerichts-Assessor Carl Ivo Joseph Johannes Müller zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lübinghausen.

Versetzt sind: der Rechtsanwalt und Notar Kindermann zu Warburg an das Kreisgericht zu Dortmund, der zum Gerichts-Assessor ernannte Appellationsgerichts-Referendarius Roeren aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das hiesige Departement, der Büreau-Assistent Lips zu Halle an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Fürstenberg und der zum Büreau-Assistenten beim hiesigen Kreisgerichte ernannte Civil-Supernumerar Patoczka an das Kreisgericht zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Halle.

Paderborn, den 1. Mai 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

402. Die Gültigkeitsdauer des für Kartoffeln-Sendungen im Westfälischen und Sächsisch-Westfälischen Verbande bis 1. Mai d. Js. eingeführten Einpfennigtarifs wird bis ultimo Juni d. J. ausgedehnt.

Münster, den 29. April 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

403. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Ausnahme-Bestimmungen, welche aus Anlaß des Krieges für den internen Güterverkehr der Westfälischen Bahn erlassen worden sind, fortan außer Kraft treten und daß die bestehenden Reglements- und Tarif-Bestimmungen einschließlich der Vorschriften in Betreff der Lieferfristen für diesen Verkehr wieder überall maßgebend sind.

Für den Fall erheblicher Störungen des Betriebes durch eine außergewöhnliche Inanspruchnahme für Militair-Transporte, behalten wir uns vor, eine Verlängerung der Lieferfristen eintreten zu lassen.

In Betreff der directen und Verbands-Verkehre werden besondere Bekanntmachungen erfolgen.

Münster, den 30. April 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

404. Hannoversche Staats-Eisenbahn.

Vom **Donnerstag, den 11. Mai c.** ab, findet die Personenbeförderung in IV. Wagenklasse auf den diesseitigen Bahnstrecken, in den nach dem Fahrplan vom 25. April coursirenden Zügen, — mit Ausschluß der Courier- und Schnellzüge, sowie der Züge zwischen Hannover resp. Lehrte und Braunschweig, — wieder statt.

Hannover, den 6. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

405. Die Ausloosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864, in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden (100 Stück à 100 Thlr.) findet am **17. Mai c., Nachmittags 6 Uhr,** im hiesigen Rathhaus-Saale statt. Dem Publikum ist zu diesem Termine der Zutritt gestattet.

Minden, den 4. Mai 1871.

Der Beigeordnete v. Portugall. — Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission. v. d. Heyde. Busch. Serres.

406. Vom 10. Mai c. an wird die Personen-Post zwischen Driburg und Pyrmont folgenden Gang erhalten:

aus Driburg 8^{20} Nachm.,
durch Steinheim 10^{20}—^{30} Abends,
über Schieder und Lügde, je 5 Minuten Exped.-Zeit,
in Pyrmont 1^{10} Nachts;
aus Pyrmont 5^{30} früh,
über Lügde und Schieder, je 5 Minuten Exped.-Zeit,
durch Steinheim 8^{10}—^{20} Vorm.,
aus Driburg 10^{20} Vorm.

Münster, den 3. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

407. Die Abfertigung der Botenpost von Höxter nach Fürstenberg in B. erfolgt vom 4. Mai c. ab wieder wie früher um 8^{15} früh.

Münster, den 4. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

408. Während der Badesaison in Pyrmont und zwar vom 16. Mai bis einschließlich den 15. September c. werden zwischen Höxter und Pyrmont täglich drei Personenposten mit folgendem Gange coursiren:

1) zwei sechssitzige Personen-Posten:
aus Höxter 11^{20} Vm. und 4^{30} Nchm.,
durch Rischenau 1^{15}—^{25} Nchm. u. 6^{25}—^{35} Nchm.,
über Lügde, 5 Min. Exped.-Zeit,
in Pyrmont 3^{15} Nachm. und 8^{25} Abends,
aus Pyrmont 8 Vm. und 10^{45} Vm.,
über Lügde, 5 Min. Exped.-Zeit,
durch Rischenau 9^{50}—10 Vm. u. 12^{35}—^{45} Nchm.,
in Höxter 12 Mittags und 2^{45} Nchm.;
2) eine viersitzige Personen-Post:
aus Höxter um 5^{45} früh,
durch Rischenau 7^{40}—^{50} Vm.,
über Lügde, 5 Min. Exped.-Zeit,
in Pyrmont 9^{35} Vm.,
aus Pyrmont um 6^{30} Nchm.,
über Lügde, 5 Min. Exped.-Zeit,
durch Rischenau 8^{15}—^{25} Abends,
in Höxter 10^{25} Abends.

Das Personengeld beträgt, einschließlich eines Freigewichts von 30 Pfd. Passagiergut, bei jeder von den drei Posten 6 Sgr. pro Meile. Beichaisen werden zu Pyrmont, Rischenau und Höxter nach Bedürfniß gestellt. Ferner wird in diesem Jahre während der Badesaison in Eilsen und zwar vom 15. Mai bis 17. September eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Bückeburg und Eilsen eingerichtet werden.

Die Abfertigung erfolgt:

aus Bückeburg:	6	Uhr Morgens,
	10^{30}	„ Vorm.,
	4^{20}	„ Nachm.,
aus Eilsen:	8^{45}	„ Morgens,
	12	„ Mittags,
	7^{15}	„ Abends.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern der Wagen und 4 Sgr. für den offenen Bockplatz. Ein Freigewicht für Passagiergepäck wird nicht gewährt. Die Gestellung von Beichaisen ist ausgeschlossen.

Münster, den 9. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

409. Uebersicht

derjenigen preußischen Unteroffiziere und Mannschaften des VII. Armee-Corps, welche sich durch hervorragend tapferes Benehmen vor dem Feinde oder durch besondere Waffenthaten rühmlichst ausgezeichnet haben.

[Aus dem Militair-Wochenblatt.]

26. Infanterie-Brigade.

2. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande).

Die 10. Compagnie hatte am 20. September 1870 die Vorposten an der Straßburger Chaussee, dem Dorfe Grigy gegenüber. Ihre Feldwache sowie der dort sehr exponirte Posten wurden fortwährend in höchst unangenehmer Weise von einem feindlichen Unteroffizierposten, der etwa 5 — 600 Schritt von demselben auf der Chaussee aufgestellt war, belästigt, indem dieser nicht nur auf jede Ablösung, sondern auch auf jeden sichtbaren Mann gut gezielte Schüsse abgab, die auch Verluste unsererseits zur Folge hatten. Auf diese Entfernung war das Feuer mit Nutzen nicht zu erwidern.

Der Feldwebel Kreutz und der Unteroffizier Ludwig, 10. Compagnie, gingen daher trotz des freien Terrains bis auf Schußweite an den feindlichen Unteroffizierposten heran, suchten hier, so gut als möglich, Deckung und begannen ihr Feuer, welches Anfangs auf das Heftigste erwidert wurde. Nach einiger Zeit aber, nachdem die Unteroffiziere im Schießen sich nicht hatten stören lassen und das richtige Abkommen gefunden war, mußte der feindliche Unteroffizierposten vor den ruhigen und wohlgezielten Schüssen sich zurückziehen und wurde von nun an die diesseitige Feldwache von diesem steten, unangenehmen Feuer nicht mehr inkommodirt. — Feldwebel Kreutz und Unteroffizier Ludwig begaben sich gleichfalls unbelästigt zur Wache zurück. Beide haben bereits in der Schlacht vor Metz am 14. August 1870 sich durch ihr braves Verhalten hervorgethan und dafür das eiserne Kreutz zweiter Classe erhalten.

Der Vice-Feldwebel Rosenstirn kommandirte am 27. September 1870 die Feldwache der 8. Compagnie an der Straßburger Chaussee bei Mercy le Haut. Man hatte am Morgen schon längere Zeit von der Beobachtungs-Station, dem Schlosse, Bewegungen in den französischen Lagern bemerkt und mehrere Bataillone vor dem Fort Queuleu exerziren und größere Evolutionen vornehmen sehen. Um 9 Uhr Morgens eröffneten plötzlich das Fort Queuleu und einige hinzugekommene Feldbatterien ein heftiges Granatfeuer auf die diesseitigen Vorpostenstellungen und die dahinter liegenden Kantonnements, während die exerzirende Infanterie im Laufschritt die nächstgelegenen Vorposten angriff. Vice-Feldwebel Rosenstirn begab sich mit seinem Soutien sofort in den hinter seiner Feldwache gelegenen Schützengraben und erwartete, nachdem sich seine Doppelposten an ihn herangezogen, den ihm von Peltre drohenden Angriff. Er eröffnete sein Feuer gegen zwei feindliche Compagnien und behauptete seine Stellung so lange, bis er sah, daß ein Theil der Compagnie bereits in der eigentlichen, 2000 Schritt rückwärts gelegenen Stellung am Jury-Holze angelangt war. Er zog sich alsdann fechtend, dem Feinde nur Schritt vor Schritt das Terrain räumend, im Chausseegraben zurück. Er wurde dabei zweimal schwer verwundet, gab das Commando aber nicht eher ab, bis er trotz der ihm beim Gehen gewordenen Unterstützung nicht mehr weiter konnte. Als der Gefreite Spilker ihn darauf aus dem Gefechte tragen wollte, befahl er demselben, ihn liegen zu lassen und sich am Gefechte mit zu betheiligen. Er fügte hinzu: „hier können Sie auch nur erschossen werden, ich bin schwer verwundet, es liegt wenig daran, ob ich auch noch in Gefangenschaft gerathe, nie aber darf der Feind meine Waffe bekommen, hier — nehmen Sie meinen Degen und überbringen Sie denselben meiner Compagnie.“ — Glücklicher Weise wurde er von den Franzosen im Chausseegraben nicht gefunden und nach Abbruch des Gefechtes zurückgebracht.

Sein ruhiges, aufopferndes Verhalten, mit seiner

Feldwache dem überlegenen Feinde zu trotzen, ermöglichte der 8. Compagnie, die rückwärts liegenden Stellungen ohne erhebliche Verluste zu erreichen. Jene aufopfernde Selbstverläugnung und Todesverachtung hatte er bereits am 14. August 1870 in der Schlacht bei Metz gezeigt und ist dafür mit dem eisernen Kreuz zweiter Classe decorirt worden. Er empfing es auf seinem Schmerzenslager mit großer Freude und Dankbarkeit für seinen königlichen Kriegsherrn. Der Vollgenuß, es tragen zu können, wurde ihm jedoch nicht zu Theil, indem er am 3. Januar 1871 zu Courcelles-Chaussy seinen schweren Verwundungen nach unsäglichem Leiden erlag.

Der Sergeant Weber der 7. Compagnie wurde am 14. August 1870 im Gefecht bei Colombey durch einen Streifschuß an der Wade blessirt, machte jedoch das Gefecht bis zu seiner Beendigung mit. Als am Abend die Compagnie Bivouak bezog, befahl der Lieutenant v. Papen — der Compagnieführer war schwer verwundet — dem Sergeanten Weber nach Besichtigung von dessen Verwundung, er solle sich sofort ins Lazareth nach Aubigny begeben.

Als am andern Morgen die Compagnie weiter marschirte, meldete sich der ꝛc. Weber zum Dienst in der Compagnie und antwortete befragt: „Ich bin dem bestimmten Befehle, ins Lazareth zu gehen, nachgekommen, habe mich dort aber nur verbinden lassen, melde mich jetzt wieder bei der Compagnie und hoffe auch so im Stande zu sein, meinen Pflichten weiter zu genügen; ich möchte nicht gern bei den bevorstehenden Kämpfen bei der Compagnie fehlen." Der Sergeant Weber ist durch Allerhöchste Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Classe ausgezeichnet.

Der Gefreite Braunschuh der 6. Compagnie zeichnete sich im Gefecht bei Jussy am 18. August v. J. aus. Die Mauerecken im Dorfe waren stark von Franzosen besetzt. An einer Ecke, die besonders gut vertheidigt wurde, sollte die Sektion, in welcher der ꝛc. Braunschuh stand, vorgehen und den gegenüber placirten Feind vertreiben. Die Aufgabe war nicht leicht; ꝛc. Braunschuh sprang vor die Gruppe und sagte: „Kommt, ich werde Euch zeigen, wie wir's machen müssen." Er postirte sich sachgemäß, feuerte kaltblütig und wirkte durch dies Beispiel so vortheilhaft, daß der Feind bald gezwungen wurde, seine Stellung zu verlassen. Der ꝛc. Braunschuh wurde Tags darauf für braves Verhalten vor dem Feinde zum Unteroffizier befördert.

Bei der Rekognoszirung gegen Vorges am 26. Januar 1871 schickte die dritte Compagnie den Unteroffizier Goldbeck und 3 Mann vor, um sich über die Stellung der feindlichen Vorposten zu orientiren. In dem Dickicht des Gehölzes wurde so lange vorgeschlichen, bis man die feindlichen Vorposten sprechen hören konnte. An ein weiteres Vorrücken war nicht zu denken, da durch das starke Gebüsch jede Aussicht versperrt war. Da faßt der Unteroffizier schnell den Entschluß, einen in der Nähe befindlichen Baum zu besteigen und hat bald die Stellung der Rothhosen entdeckt. „Reicht mir ein Gewehr herauf, ich werde ihnen einen Morgengruß senden," ruft er vom Baume herunter. Nur auf ausdrücklichen Befehl des mitgegangenen Offiziers stand er von seinem Vorhaben ab. Vom Baum heruntergestiegen, kroch er sofort im Gebüsche vorwärts und schoß in einigen sicher abgesandten Schüssen den feindlichen Doppelposten nieder. Die übrigen ergreifen sammt der Feldwache schleunige Flucht, erreichen aber nicht alle das Ziel. Noch viele erlagen den Kugeln der Unserigen, da jetzt ein auf dem Bergrücken ausgeschwärmter Zug auf die Fliehenden Feuer gab.

Nach dem Gefechte, welches das 1. Bataillon östlich von Ablaus-dessus am 26. Januar, Morgens, gehabt hatte, ließ sich durch die Meldung der vorgeschickten Patrouillen nicht genau erkennen, ob zwei Gehöfte, von denen das eine mit einer Johamiter-Flagge versehen war, wirklich vom Feinde besetzt wären oder nicht. Der Unteroffizier Kleine wurde deshalb am Nachmittag gegen die bezeichneten Gehöfte so vorgeschickt, daß er mit dem Dunkelwerden dort ankam. Er erhielt aus dem ersten Gehöft Feuer, ging nichtsdestoweniger unerschrocken darauf los und trieb die feindliche Patrouille zurück. Im Gehöft fand er verwundete Franzosen. An dem weiteren Vordringen gegen das zweite, 700 Schritt entfernte Gehöft wurde er durch eine starke feindliche Abtheilung, die sich dort zeigte, verhindert. Des Morgens 4 Uhr wurde Unteroffizier Kleine mit denselben Mannschaften noch einmal zur Rekognoszirung der Gehöfte vorgeschickt. Er brachte die Meldung zurück, daß der Feind beide geräumt habe und auch nirgends Patrouillen desselben gesehen worden waren.

Ausgezeichnet haben sich bei dieser Gelegenheit der Gefreite Heermann sowie die Musketiere v. Hausen I. und v. Hausen II.

6. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 55.

Als wenn es die Franzosen auf unsere Fahnenträger und ihre Umgebungen abgesehen hätten! — Schon bei Forbach wurden beim 1. Bataillon des Regiments 3 Unteroffiziere der Fahnensektion in kaum ½ Stunde getödtet und verwundet, wenn sie uns auch den Fahnenträger, Unteroffizier Rethmeyer, der 1. Kompagnie, der mit bewunderungswürdiger Ruhe und Kaltblütigkeit an seinem Platze verblieb, unversehrt ließen.

Am 14. August in der Schlacht bei Metz, dem heißesten Kampf, den das Regiment während des ganzen Feldzuges zu bestehen hatte, war es der Fahnenträger des Füsilier-Bataillons Sergeant Finke, welcher schon beim ersten Vorgehen durch große Ruhe und Unerschrockenheit seinen Kameraden ein glänzendes Beispiel gab. Nachdem das Bataillon im Laufe des Gefechts fast ganz in eine Schützenlinie aufgelöst war, stand Sergeant Finke mit entfalteter Fahne unter dem Schutze einer Section, dicht hinter der Gefechtslinie. Eine feindliche Kugel zerschmetterte ihm den linken Arm; doch hielt der Brave die Fahne fest in seiner Rechten, bis ihm eine zweite Kugel das rechte Bein schwer verletzte, worauf er vor Schmerz zusammenbrach. Dies bemerkend, sprang der Unteroffizier Bögeding der 9. Kompagnie schnell herbei, nahm die Fahne und rückte mit derselben dem avancirenden Bataillon nach. Doch auch er sollte die Fahne

nicht zurückbringen! Ein Granatsplitter zerschlug ihm den rechten Arm. Er sank bewußtlos zur Erde. Unteroffizier Vögeding hat später amputirt werden müssen. Von diesem Augenblicke an ergriff Sergeant Möller der 11. Kompagnie das theure Kleinod, und erst ihm war es vergönnt, dasselbe nach 2stündigem Kampfe unversehrt aus dem Gefechte zurückbringen zu können.

Daß man auch als Bataillons-Tambour nur mit dem Tambourstock ausgerüstet thätig am Gefecht theilnehmen kann, zeigte der Sergeant Lange der 2. Bataillons bei Forbach am 6. August. Kaum war er des ersten Verwundeten ansichtig, so ließ er seinen Dirigentenstab im Stich, bewaffnete sich mit dem Gewehr desselben und schloß sich der nächsten Schützengruppe an. Als zum Schluß des Gefechts von feindlichen Dragonern mit hoch anzuerkennender Bravour eine Attacke auf unsere vordringende Schützenlinie gemacht wurde, hatte Lange auch Gelegenheit zu zeigen, daß er in der Kunst des Bayonnetfechtens zu Hause sei; er stach den ersten Reiter vom Pferde, der mit geschwungenem Säbel auf ihn eintritt.

Als die 6. Kompagnie am 6. August auf die verschanzte Stellung der Franzosen westlich von Forbach zum Angriff vorging, wurde sie von feindlichen Kugeln wahrhaft überschüttet. Es wurde plötzlich Allen klar, was es heißt, einem Hinterlader gegenüber zu stehen. Musketier Glänewinkel verschmähte es auch bei diesem verheerenden Feuer Deckung zu suchen. Im Gegentheil erstieg er eine kleine Anhöhe und brachte von dort aus, von feindlichen Geschossen umzischt, ein begeistertes Hoch auf unseren geliebten König aus. Die Zunächststehenden fielen in das Hoch ein und unter dem Eindrucke dieser plötzlich hervorgebrachten gehobenen Stimmung erfolgte ein Vorgehen der gesammten Schützenlinie.

Ein sogenannter Spaßmacher, der durch seinen Humor und seine guten Einfälle die andern Kameraden immer bei Laune erhält, ist ein kostbarer Schatz für die Truppe. So war der Hornist Molle der 6. Kompagnie, ein ewig lustiger, heiterer Bursche, schon zu verschiedenen Malen auf anstrengenden Märschen und in schlechten Quartieren von dem besten Einfluß auf seine Umgebung gewesen. Am 27. September machte er nun auch während des Gefechts seine Scherze. Die Kompagnie lag nämlich an diesem Tage im Wäldchen von Chesny bereit, um jeden Augenblick in das Vorpostengefecht bei Peltre einzugreifen, während die feindlichen Granaten über die Leute hinwegsausten und diese in ihrer unthätigen, abwartenden Stellung in eine etwas gedrückte Stimmung versetzten. Plötzlich erscheint Molle hinter einem dichten Gebüsch in einem Aufzuge, der mit einem Schlage die Stimmung der Leute änderte. Molle hatte unter den Laubhütten, welche früher der Landwehr zum Obdach gedient hatten, einige zurückgebliebene leere Kaffeesäcke entdeckt, dieselben in der Eile zu Beinkleidern à la zouave aufgestutzt, und trat jetzt mit höchst ernster Miene als komisch Uniformirter hervor. Statt ernsten Schweigens herrschte von jetzt ab nur Lachen in der Kompagnie! Leider starb der ꝛc. Molle später am Typhus.

Musketier Friedrich Voß der 7. Kompagnie aus Fürstenau, Kr. Höxter, erhielt am 12. Oktober bei Metz auf Feldwache, als selbige früh Morgens von den Franzosen angegriffen wurde, einen sehr schmerzhaften Schuß ins Knie. Voß fiel nieder, erhob sich aber sogleich wieder und rief, das Gewehr zum Anschlag nehmend: „Der Schuß soll wenigstens noch heraus, den sollen sie noch haben!“ Nach abgegebenem Schuß wurde er zurückgetragen.

Als in der Schlacht von Metz am 14. August die Second-Lieutenants Engelbrecht, Drimborn und Lessing mit ihren Zügen mehrere Geschütze der Batterie Schnackenberg, deren Bedienungsmannschaften und Pferde größtentheils verwundet und getödtet waren, mit hoch anzuerkennender Bravour aus dem Bereich des feindlichen Feuers brachten, zeichneten sich die Musketiere Benninghoff der 4., Deckenpöhler und Schrick der 5. Kompagnie dadurch aus, daß sie ihren Zugführern nicht von der Seite wichen, im heftigsten Kugelregen zu den Geschützen folgten und ihre Kameraden fortwährend ermunterten, bei der Arbeit anzufassen.

Am 28. Januar c. hatte sich bei einer Requisition zu Boussieres ein französischer Wachtposten in der Maison publique, bei Annäherung der Kompagnie, eingeschlossen. Unteroffizier Krause der 7. Kompagnie eilte mit schnellem Entschluß nach der Hinterseite des Hauses und drang von dort her ein, wodurch vielleicht ein ernster Widerstand von Seiten des Feindes verhütet worden ist.

Am 14. August war Krause am Unterarm durch einen Streifschuß verwundet, so daß der Arm stark anschwoll; vom Arzt war er am 16. August zur Aufnahme ins Lazareth bestimmt, als er an diesem Tage in Folge der Anschwellung in Ohnmacht verfiel. Krause ging indessen nicht ins Lazareth und stellte sich freiwillig schon folgenden Tages wieder bei der Kompagnie ein.

Westphälisches Jäger-Bataillon Nr. 7.

Gefreiter Richard Stein aus Werden gehörte zu dem Zuge Jäger, der am 7. und 8. September den Infanterie-Vorposten der 14. Division zugetheilt wurde. Er erhielt vom Vorposten-Commandeur, Major v. d. Haardt, den Auftrag, als Patrouillen-Führer mit 2 anderen Mann ein Magazin bei Magny, das im Bereich der feindlichen Vorposten lag, in Brand zu stecken, und führte dieses persönlich, trotz Feuers mit großer Umsicht, Energie und 12stündiger Ausdauer aus, rekognoszirte später das Dorf, wurde von 7 feindlichen Cavalleristen angegriffen, schoß einen derselben vom Pferde und vertheigte sich dann so, daß er aufgenommen und unterstützt durch seinen Sekundanten schließlich unbehelligt sich abziehen konnnte.

Gefreiter Peter Biermanns aus Cleve war der Sekundant des Vorigen und zeigte große Energie.

Feldwebel Ferdinand Mann aus Dammendorf ging am 6. August bei Forbach mit der Spitze vor und vertrieb durch einige wohlgezielte Schüsse und sein energisches Vorgehen eine Abtheilung feindlicher Cavallerie, welche das Bataillon beschoß. Am 22. September im Vorposten-Gefecht meldete er sich freiwillig zur Führung

einer schwierigen Patrouille, zu der Umsicht und Energie erforderlich, und erfüllte den Auftrag.

Oberjäger Emanuel Dombrowski aus Grodzisco führte am 22. September 1870 unter feindlichem Feuer eine Patrouille nach La Grange. Die Patrouile war die erste, obgleich man nicht bestimmt wußte, ob la Grange noch besetzt war, die das Dorf vollständig abpatrouillirte, so daß auf diese Meldung hin die Infanterie ihre alte Stellung wieder einnehmen konnte. Auf diesem Patrouillengange gebrauchte er seine Waffe mit gutem Erfolge, eine feindliche Patrouille ließ 1 Mann todt zurück, ein anderer Mann wurde todt zurückgebracht.

Jäger Ernst Lotz aus Kirchhain schlich sich am 22. September 1870 mit 2 Mann unter dem Feuer einer von Patrouillen besetzten Allee so nahe heran, daß er die feindliche Stellung übersehen konnte; sein erster Schuß traf einen Offizier, der sofort vom Pferde stürzte; ferner beschoß er eine vom Feinde besetzte Mauer mit Erfolg und brachte genaue Meldungen. Nachher ging derselbe auf freiem Felde nach dem Punkte, wo der Doppelposten gestanden hatte, und beobachtete von hier aus den Feind. Später folgte er dem sich langsam und fechtend abziehenden Feinde so, daß er den Rückzug desselben bis nach Grigy melden konnte.

Feldwebel Heinrich Hamm aus Gaisenheim nahm am 14. August die Büchse eines gefallenen Jägers und zeichnete sich durch vorzügliches Schießen aus. Neben hoher persönlicher Bravour dokumentirte er auch große militairische Umsicht, indem er die besten Schützen seines Zuges gegen die Flanke des Feindes dirigirte und ihm so sehr bedeutende Verluste beibrachte.

Jäger Wilhelm Riepe aus Spenge befand sich in der Schlacht vor Metz am 14. August v. J. als Krankenträger bei der 4. Compagnie, welche den feindlichen Schützengraben westlich von Colombey genommen hatte und während der Schlacht besetzt hielt. Von hier aus wurde ein Zug längs eines mit Hecken besetzten Weges gegen die feindlichen Schützen vorgeschickt, der bald in so starkes Feuer gerieht, daß der Offizier (Lieutenant Perthes II.) 1 Oberjäger und 10 Jäger getödtet und verwundet wurden. Jäger Riepe versah in dem heftigsten Feuer seinen Dienst mit der größten Aufopferung und als es zuletzt unmöglich wurde, die Deckung zu verlassen ohne bei der großen Nähe des Feindes getroffen zu werden, trug er noch ganz allein und kriechend mehrere Verwundete aus dem Gefecht.

Jäger Moritz Fleischhauer aus Bochum von derselben Compagnie avancirte in derselben Schlacht aus dem obengenannten Schützengraben allein bis an einen c. 40 Schritt vor demselben stehenden Baum, der zwar nur sehr nothdürftige Deckung, aber einen besseren Ueberblick über die gegenüber liegenden feindlichen Schützen gewährte. Hier blieb derselbe fast 2 Stunden in unausgesetztem feindlicher Feuer und schoß während dieser Zeit mit unerschütterlicher Ruhe und großem Erfolge auf die französischen Tirailleurs.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24, Jahrgang 1871.

410. [2] Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 13. Juli in Lübbecke,
den 19. August in Brakel,
den 21. August in Steinheim,
den 24. August in Wiedenbrück,
den 30. August in Paderborn,
den 31. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

411. An dem evangelischen Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Bielefeld ist der Candidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Fries als 6. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 4. Mai 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

412. Beim unterzeichneten „Bezirks-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind ferner eingeliefert:

A. an Effecten, Naturalien ꝛc. an das Depot und beziehungsweise durch die Depot-Verwaltung weiter verarbeitet:

Kreis-Verein Minden: 1/10 Kiste Cigarren, 22 Paar Strümpfe, 33 Armkissen, 1 Krankenjacke, 10 Hemde, 5 Betttücher, 3 Kissenbezüge, 1 Handtuch, 7 Sandsäcke, 45 Binden, 6 Pfd. Compressen, 4 Pfd. Charpie, 70 Blatt Gittercharpie.

Vorsteher Klöpper in Südfelde: 6 Ellen Leinen.

Schule zu Altenhagen: 6 Handtücher, 10 △Tücher, 1 □Tuch, Compressen u. Charpie.

Patriotischer Verein zu Blotho: 12 △Tücher, 11 Schlummerrollen, 1 Sack Charpie, 14 Betttücher, 7 Unterhosen, 1 woll. Decke, 13 Pr. Strümpfe, 45 Handtücher, 1 Packet neues Leinen, 2 Bettbühren, 1 Spreedecke, 10 Unterhosen, 9 große Unterlagen, 6 Hemde, 11 Kissenbezüge, 43 △Tücher, 1 Pack Leinen, 6 woll. Leibbinden, 132 div. Binden, 207/4 Taback, 6 Fl. alten Korn, 9 Kopfnetze, 4 Kranzkissen, 2 Pr. Pantoffeln, 5 Häckselkissen, 3 □Tücher, Salbenläppchen, Compressen, Fußlappen.

Kreis-Verein Lübbecke: 72 Hemden, 44 Betttücher, 57 Kissenbezüge, 24 Handtücher, Compressen, Binden, Charpie, altes Leinen, 13 Pr. Strümpfe.

Minden, den 17. Mai 1871.

Die Depot-Verwaltung des Bezirks-Vereins.
Neumann, Regierungsrath. Hch. Muermann, Kaufmann.

B. An Baarmitteln an die Vereins-Kasse:

Geschenk der Gemeinde Gehrden 15 Thlr. und aus der Gemeinde Neuenheerse 4 Thlr. 20 Sgr., eingesandt durch Landrath Freiherrn von Spiegel zu Peckelsheim mit 19 Thlr. 20 Sgr. Vom Kreis-Verein Höxter und zwar aus der Stadt Nieheim 17 Thlr. 15 Sgr., Stadt Driburg 24 Thlr. 15 Sgr., aus dem Amtsbezirk Vörden 57 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., aus der Stadt Beverungen 18 Thlr., durch Sammlung bei einem, anläßlich der Friedens-Nachricht in Beverungen veranstalteten Festessen 13 Thlr. 10 Sgr., eingesandt mit 130 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. durch Herrn Landrath Freiherrn von Metternich. Unterstützungs-Verein zu Halle, Beitrag pro März c., eingesandt durch Amtmann Altheide mit 50 Thlr. Gabe des Amts-Vereins Dringenberg, eingesandt durch Herrn A. Becker zur Glasfabrik Siebenstern bei Driburg, mit 25 Thlr. Fünfter Beitrag des Local-Vereins Borgholzhausen, durch Amtmann Keßler 40 Thlr. Vom Amtmann Schnorbus zu Driburg eingesandte Beiträge aus der Gemeinde Alhausen fernerweit 2 Thlr, 17 Sgr. 6 Pf., und aus dem Amte Driburg weitere 15 Thlr., in Summa 17 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Gaben

Ausgegeben zu Minden, den 20. Mai 1871.

aus den Gemeinden Spenge und Werther, eingesandt durch Superintendent Engeling in Werther 42 Thlr. Ertrag einer Sammlung in der Gemeinde Herbram durch Kaplan Brand, eingesandt durch Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor von Hartmann zu Büren mit 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. Beitrag der Gemeinde Siddessen, eingesandt durch Amtmann Schmücker zu Dringenberg mit 3 Thlr. 10 Sgr.

Minden, den 17. Mai 1871.

Muermann, Reg.-Secretair.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 17. Mai 1871.

Der Vorsitzende des Comités des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

413. Nachdem der Schulinspector Pastor Siebold zu Schildesche um Entbindung von dem Amte der Schulinspection gebeten, ist die Inspection über die Schulen zu Jöllenbeck, Ober-Jöllenbeck, Nieder-Jöllenbeck, Schildesche, Brake, Vilsendorf, Dornberg, Babenhausen, Deppendorf vom 1. k. Mts. ab dem Pastor Tiemann zu Dornberg übertragen worden.

Minden, den 9. Mai 1871.

414. Die Geschäfte der evangelischen Landschul-Inspection Minden, zu welcher die Schulen der Gemeinden Varkhausen, Dützen, Häverstädt, Todtenhausen, Kutenhausen, Bölhorst und Mindenerheide gehören, sind heute dem Herrn Pfarrer Winzer an der St. Marien-Gemeinde hierselbst definitiv übertragen worden.

Minden, den 5. Mai 1871.

415. Wir haben dem Hülfslehrer Heinrich Stückmann zu Dornberg gestattet, vorläufig als Gehülfe des Lehrers Niedermeyer zu Deppendorf einzutreten.

Minden, den 9. Mai 1871.

416. Dem Herrn Steuer-Empfänger Stein zu Hausberge ist die Erlaubniß ertheilt, sich in Krankheits- und andern dringenden Behinderungsfällen in Wahrnehmung der ihm übertragenen Steuer-Kasse durch den Kassen-Gehülfen Karl Benecke, welchen er notariell zur Quittungsleistung autorisirt hat, vertreten zu lassen.

Minden, den 8. Mai 1871.

417. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der mit der commissarischen Verwaltung der Steuerkasse Halle betraute Buchhalter Taube zu Halle dem Kassengehülfen Heinrich Meyer daselbst in Behinderungsfällen als Vertreter angemeldet und ihn notariell zur Quittungsleistung autorisirt hat.

Minden, den 12. Mai 1871.

418. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 3. October 1829 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident von Westfalen genehmigt hat, daß auch für die drei Jahre 1871, 1872 und 1873 bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Westfalen für das israelitische Waisenhaus zu Paderborn eine Hauscollecte abgehalten werde. Die Collecte darf jedoch nicht vor dem October d. J. beginnen.

Minden, den 11. Mai 1871.

419. Dem Panoramabesitzer Franz Berg aus Herford ist der von uns ertheilte Gewerbe-Legitimationsschein pro 1871, Nr. 1510/1454, zum vollen Steuersatze ad 16 Thlr. abhanden gekommen, vermuthlich von dem Burschen des Berg, Namens Gustav Behrend, welcher seit 8 Tagen spurlos verschwunden, entwendet worden. Zur Fortsetzung seines Gewerbes haben wir daher heute dem ꝛc. Berg ein Duplicat des gedachten Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt. Indem wir den qu. Original-Schein hierdurch für ungültig erklären, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden zugleich an, denselben event. hierher abliefern zu lassen. Der etwaige Finder wird dagegen veranlaßt, den Original-Schein bei der nächsten Polizeibehörde zur Herfendung sofort abzugeben.

Minden, den 17. Mai 1871.

420. [1] Nachdem die dem Commissionair Carl Alemann zu Brakel unterm 17. October 1866 ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern für das Auswanderer-Geschäft J. Pokrantz u. Comp. in Bremen durch den Tod des ꝛc. Alemann erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Alemann für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **21. Mai 1872, Vormittags 11 Uhr**, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 4. Mai 1871.

Bekanntmachungen.

421. Hannoversche Staats-Eisenbahn.

Vom **Donnerstag, den 11. Mai c.** ab, findet die Personenbeförderung in IV. Wagenklasse auf den diesseitigen Bahnstrecken, in den nach dem Fahrplan vom 25. April coursirenden Zügen, — mit Ausschluß der Courier- und Schnellzüge, sowie der Züge zwischen Hannover resp. Lehrte und Braunschweig, — wieder statt.

Hannover, den 6. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

422. Unter Bezugnahme auf Art. 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt für 1868, Seite 473ff.), bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen, bei welcher die in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869, Seite 747ff. veröffentlichten Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher giltigen Landesmaaße und Gewichte in die durch jene Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte, zum Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Daß Fuß- und Lachtermaaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1) im §. 4, Absatz 3: „In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden."
2) im §. 17, Absatz 1: „Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben."
3) im §. 26, Absatz 2: „Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratlachtern festzustellen."
4) im §. 27, Absatz 1: „Der Muther kann in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachter, in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachter verlangen."
5) ebendas., Absatz 2: „Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 Quadratlachter nicht über 500 Lachter und bei 500,000 Quadratlachter nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen".

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber:

ein Fuß 0,31385 Meter,
ein Lachter 2,0924 Meter,
ein Quadratlachter 4,3780 Quadratmeter,

Hiernach sind:

unter 1) 200 Fuß . . . 62,7700 Meter,
„ 4) 25,000 Quadratlachter 109,450 Quadratmeter,
500,000 „ 2'189,000 Quadratmeter,
„ 5) 500 Lachter . . 1046,2 Meter,
2000 Lachter . . 4184,8 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen. Nach Artikel 22 der erwähnten Maaß- und Gewichts-Ordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Dortmund, den 6. Mai 1871.

Königl. Ober-Berg-Amt.

423.

Aufruf

zur

Gründung einer deutschen Stiftung

für

die Töchter der auf dem Felde der Ehre gebliebenen oder in Folge des Krieges verstorbenen Offiziere, Militair-Beamten, Geistlichen und Aerzte sowie der ihnen gleichzustellenden Träger des rothen Kreuzes.

Der Krieg ist beendet. Ein ehrenvoller Friede krönt die ruhmreichen Thaten unserer tapferen Söhne. Deutschlands Grenzen sind gesichert, Deutsche Lande zurückgewonnen, welche unserer Schwäche vormals entrissen waren. Wieder aufgerichtet in alter Macht und Herrlichkeit breitet das Deutsche Kaiserthum seine schützende Hand über alle Stämme des geeinigten Vaterlandes. Im Bewußtsein ihrer großen Cultur-Aufgaben begrüßt die Deutsche Nation den Beginn einer neuen Aera des Friedens, der Freiheit und gegenseitigen Achtung der Völker.

Groß wie die Fülle der Segnungen, welche aus der blutigen Saat entsprossen, ist die Schuld unserer Dankbarkeit gegen diejenigen, welche heldenmüthig ihr Leben in dem Kampfe einsetzten.

In der freigebigsten Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen erkennt Deutschland eine heilige Pflicht, der nachzukommen zunächst das Reich berufen ist.

Aber die Hülfe, welche der Staat den Opfern des Krieges bringen kann, wird nicht überall ausreichen. Es bedarf der Fürsorge pflegender Herzen und Hände für zahlreiche Waisen, welche der Krieg in hülfloser Lage zurückgelassen.

Den Kindern der Soldaten und den Söhnen der Offiziere sind Pflege- und Erziehungs-Anstalten mannigfacher Art geöffnet, aber

den hülfsbedürftigen Töchtern der auf dem Felde der Ehre gebliebenen oder in Folge des Krieges gestorbenen Deutschen Offiziere, Militair-Beamten, Geistlichen und Aerzte sowie der ihnen gleichzustellenden Träger des rothen Kreuzes

fehlt es an jeglicher Fürsorge.

Zur Bildung eines Vereins, welcher sich der Lösung dieser Aufgabe für die Angehörigen aller Gauen des deutschen Reiches und aller Confessionen mit gleicher Liebe widmet, ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta die erste Anregung gegeben.

Allerhöchstdieselbe hat sich bereit erklärt als Hohe Beschützerin an dessen Spitze zu treten.

Die Erziehung für den häuslichen Beruf findet in

der Gemeinschaft des Hauses und der Familie den natürlichsten Boden. Aufgabe des Vereins wird es daher sein, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden, den Müttern oder nahestehenden Verwandten die Erziehung der vaterlosen Waisen zu erleichtern, oder deren Unterbringung in anderen achtbaren und gebildeten Familien zu vermitteln.

Im Hinblick auf die große Zahl der Waisen aber wird auf diesem Wege allein nicht geholfen werden können. Der Vereinsthätigkeit muß es daher vorbehalten bleiben, die vaterlosen Töchter auch in bewährten, ihrer Confession entsprechenden Erziehungs-Anstalten unterzubringen, oder auf die Gründung solcher Anstalten Bedacht zu nehmen, soweit ein Bedürfniß dazu sich geltend macht und die Mittel reichen.

Auf diesen Grundlagen errichtet, würde der Verein sofort eine segensreiche Wirksamkeit entfalten und — auch nach Erfüllung seiner nächsten Zwecke — der Fürsorge für die hülfsbedürftigen Töchter des Offizier- und Beamtenstandes für immer gewidmet bleiben können — ein dauerndes Vermächtniß einer großen Zeit!

In dem Vertrauen, daß diese Gedanken auch in größeren Kreisen den Anklag finden, der ihnen in kleinerem Kreise bereits zu Theil wurde, richten wir an Deutsche Männer und Frauen aller Confessionen, welche mit uns der Verwaisten Töchter gedenken wollen, die freundliche Bitte, sich dem hier zu bildenden Hauptvereine anzuschließen oder Zweigvereine zu gründen und durch Ansammlung und Einsendung von Geldbeiträgen das Unternehmen zu fördern.

Die Vereinsmitglieder werden demnächst zu einer Versammlung hierselbst eingeladen werden, um die für Organisation und Wirksamkeit des Vereins nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Berlin, den 15. März 1871.

Das provisorische Comité

Bitter, Unter-Staatssecretair. Bormann, Provinzial-Schulrath. Dr. Brandis, Cabinets-Rath. von Bülow, Großherzogl. Mecklenburg. Staats-Minister und Gesandte. Dr. von Bunsen. Ed. Conrad, Geheimer Commerzien-Rath. von Dechend, Präsident des Hauptbank-Directoriums. Dr. Esse, Geheimer Regierungs-Rath. Friedeberg, Commerzien-Rath. Gamet, Geh. Ober-Finanzrath u. Präsident. Gelpcke, Geheimer Commerzien-Rath. von Gruner, Wirkl. Geh. Legations-Rath und Unter-Staatssecretair z. D. Günther, Präsident der Seehandlung. M. Güterbock, Geh. Commerzien-Rath. A. Hansemann, Geheimer Commerzien-Rath. Dr. Heine, Königl. Württemb. Legations-Secretair. Hofmann, Großherzoglich Hessischer Gesandte. von Jagow, Wirklicher Geheime Rath u. Ober-Präsident. Ferd. Jacques, Banquier. Dr. Kießling, Provinzial-Schulrath und Gymnasial-Director. Baron von Könneritz, Königlich Sächsischer Gesandte. F. W. Krause, Geheimer Commerzien-Rath. Dr. Krüger, Minister-Resident der freien Hansestädte. B. Liebermann, Commerzien-Rath. Freiherr B. von Magnus. Herm. Marckwald, Hof-Juwelier. Alexander Mendelssohn, Geheimer Commerzien-Rath. Paul Mendelssohn-Bartholdy, Geheimer Commerzien-Rath. Moelle, Geh. Ober-Finanz-Rath a. D. und Director der Deutschen Bank. Graf zu Münster, Erblandmarschall in Hannover. Namszanowski, Bischof und Feldpropst. Dr. von Patow, Staats-Minister a. D. Reichensperger, Obertribunals-Rath. von Philipsborn, Präsident der Preuß. Central-Bodencredit-Actiengesellschaft. von Savigny, Wirklicher Geheime Rath. E. Graf zu Stolberg, Wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident. R. von Sydow, Wirklicher Geheime Rath. Thielen, Ober-Consistorial-Rath und Feldpropst. Freiherr von Türkheim, Großherzoglich Badischer Gesandte. Freiherr von Werther, Wirklicher Geheime Rath. Graf von Wrangel, General-Feldmarschall. Zwicker, Geheimer Commerzien-Rath.

Im Anschluß an den vorstehenden Aufruf bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Berlin die Deutsche Bank-Aktien-Gesellschaft (Französischestraße Nr. 21), Herr Geheime Commerzien-Rath A. Mendelssohn (Firma: Mendelssohn u. Co., Jägerstraße Nr. 51), Herr Geheime Commerzien-Rath Zwicker (Firma: Gebrüder Schickler, Gertrautenstraße Nr. 16), Herr Geheime Commerzien-Rath Krause (Firma: F. W. Krause, Leipzigerstraße Nr. 45) zur Annahme von Beiträgen bereit und ermächtigt sind.

Insofern nicht einzelnen Beiträgen von den Gebern ausdrücklich eine besondere Bestimmung zugewiesen wird, muß angenommen werden, daß die eingehenden Beiträge für alle vaterlosen Töchter in der ihrer Confession entsprechenden Weise gleichmäßig zu verwenden sind.

Alle Beiträge, auch die kleinsten, werden willkommen sein.

Dagegen ist für die Theilnahme an der Versammlung, welche über die Organisation des Vereins, und über das die Grundlage seiner Thätigkeit bildende Statut zu beschließen haben wird, eine gewisse Beschränkung unerläßlich. Ohne den später darüber zu fassenden Beschlüssen vorzugreifen, werden wir zu der ersten Versammlung außer den Mitgliedern des provisorischen Comité's nur alle diejenigen einladen, welche bis dahin hier oder als Mitglieder eines Zweigvereins sich mit einem Beitrage von mindestens 100 Thlr. betheiligt haben. Daneben wird jeder bis dahin gebildete Zweigverein als solcher berechtigt sein, sich durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

Die sich bildenden Zweigvereine ersuchen wir ganz ergebenst, uns spätestens am 15. Juni d. J. von ihrer Constitnirung in Kenntniß zu setzen und ein Namens-Verzeichniß ihrer Mitglieder unter Beifügung einer Liste der bis dahin gezahlten oder gezeichneten einmaligen oder jährlichen Beiträge uns mitzutheilen.

Zur Ertheilung näherer Auskunft über die Vorschläge, welche Gegenstand der Berathung sein sollen, werden wir jederzeit gern bereit sein.

Alle verehrlichten Zeitungs-Redactionen werden um Abdruck dieser Mittheilungen und des vorgedruckten Aufrufes freundlichst gebeten.

Berlin, den 1. Mai 1871.

Der Geschäfts-Ausschuß:
v. Patow. Krüger. Mölle.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

424. [1] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechsundzwanzig Stück à 500 Thlr. jede.

Nr. 82, 157, 246, 452, 889, 925, 967, 1019, 1061, 1067, 1318, 1333, 1626, 1699, 6082, 6213, 6234, 6369, 6594, 7554, 7823, 8062, 8430, 8935, 9098, 9151.

2) Zwanzig Stück à 400 Thlr. jede.

Nr. 529, 730, 858, 1036, 1367, 1723, 1933, 2103, 2171, 2538, 3386, 3551, 4039, 4736, 4831, 4968, 6171, 6251, 6374, 6817.

3) Achtzehn Stück à 300 Thlr. jede.

Nr. 152, 231, 1570, 3203, 3424, 3439, 5484, 5555, 7432, 7618, 7620, 8166, 8543, 8594, 8654, 8655, 8731, 8805.

4) Zwanzig Stück à 200 Thlr. jede.

Nr. 264, 278, 551, 1886, 2516, 2558, 2561, 2957, 2989, 3617, 3806, 4015, 4099, 4407, 4427, 4895, 5608, 6710, 6900, 7077.

5) Fünfundzwanzig Stück à 100 Thlr. jede.

Nr. 68, 511, 708, 2310, 2576, 2698, 3003, 3062, 4487, 4544, 4562, 4608, 4785, 4992, 5103, 5142, 5417, 6728, 6953, 7161, 7451, 7633, 7727, 8241, 8384.

6) Einhundert Stück à 50 Thlr. jede.

Nr. 254, 364, 365, 692, 1091, 1357, 1541, 1552, 1851, 1962, 1972, 2099, 2621, 2622, 2655, 2896, 3007, 3037, 3044, 3086, 3093, 3233, 3235, 3256, 3325, 3434, 3834, 3966, 4023, 4065, 4068, 4698, 4816, 4823, 4930, 4994, 5041, 5185, 5285, 5623, 5626, 5726, 5834, 6224, 6485, 6491, 6685, 6729, 6730, 6965, 6974, 6995, 7002, 7019, 7087, 7145, 7235, 7246, 7487, 7510, 7512, 7519, 7520, 7657, 7662, 7668, 7670, 7675, 7922, 7924, 7949, 7950, 7952, 7955, 8124, 8201, 8243, 8360, 8365, 8399, 8471, 8551, 8553, 8567, 8622, 8709, 8717, 8766, 8770, 8781, 8782, 8799, 8800, 8995, 9071, 9074, 9090, 9143, 9178, 9180.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1872 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1871 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 4 nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1868:
Nr. 802, 893, 1345 über 500 Thlr. Nr. 860 über 400 Thlr. Nr. 4093 und 5599 über 200 Thlr. Nr. 3845 über 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 4. Mai 1869 Nr. 892 u. 6075 über 500 Thlr. Nr. 1928 u. 3745 über 400 Thlr. Nr. 3077 u. 4199 über 300 Thlr. Nr. 5005 u. 6586 über 200 Thlr. Nr. 145, 3771, 4222, 4525, 4530, 8257 über 100 Thlr. Nr. 363, 2991, 3677, 3949, 6980, 8918, 9010, 9012, 9144 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 22. November 1869:
Nr. 5995 über 500 Thlr. Nr. 421, 5909 über 300 Thlr. Nr. 9176 über 200 Thlr. Nr. 2909 u. 5314 über 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Auslosung von Rentenbriefen.

425. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 11 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. bis incl. Nr. 13533 ausgelos't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 10. Mai 1871 ausgelooos'ten, am 1. October 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 55, 191, 233, 502, 664, 872, 910, 998, 1115, 1172, 1314, 1447, 1957, 2196, 2211, 2367, 2476, 2641, 2817, 2918, 3186, 3377, 3699, 4593, 4627, 4692, 4763, 4807, 4809, 5104, 5508, 5569, 5572 und 5612.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 5, 230, 404, 442, 551, 759, 783, 985, 1063, 1398, 1527, 2260.

70 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 7, 31, 161, 316, 329, 536, 638, 721, 909, 1060, 1279, 1505, 1691, 1732, 1859, 1893, 1986, 2149, 2395, 2432, 2896, 2962, 3029, 3035, 3187, 3202, 3554, 3579, 3616, 3673, 4039, 4325, 4491, 4496, 4638, 4669, 4859, 4983, 5058, 5753, 5827, 5846, 5876, 5880, 5929, 6032, 6034, 6036, 6229, 6425, 6430, 6626, 6666, 6875, 7129, 7158, 7279, 7386, 7471, 7492, 7862, 8030, 9449, 10,452, 11,191, 11,356, 11,388, 11,847, 12,020 und 12,117.

70 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 10, 60, 161, 310, 405, 527, 770, 871, 912, 938, 987, 1037, 1157, 1290, 1434, 1665, 1781, 1809, 1857, 1973, 2065, 2145, 2229, 2356, 2468, 2501, 2609, 2616, 2634, 2723, 2758, 2791, 2814, 3443, 4136, 4853, 4864, 4866, 4912, 4949, 4994, 5025, 5117, 5522, 5638, 5790, 5806, 5849, 5907, 6039, 6998, 7494, 7644, 7968, 8074, 8075, 8087, 8090, 8422, 8611, 9065, 9276, 9301, 9309, 9368, 9748, 10,234, 10,305, 10,335 und 10,527.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1861.	Littera D.	Nr. 5309.
	Littera E.	Nr. 6303, 12,024.
1. October 1861.	Littera E.	Nr. 4032, 4392, 11565.
1. April 1862.	Littera C.	Nr. 2612.
	Littera E.	Nr. 5000, 6105, 8635.
1. October 1862.	Littera E.	Nr. 4343, 6134, 7226, 12625.
1. April 1863.	Littera E.	Nr. 5835, 10635, 12853.
1. October 1863.	Littera E.	Nr. 13232.
1. April 1866.	Littera D.	Nr. 4745.
1. April 1867.	Littera B.	Nr. 959.
	Littera C.	Nr. 2485, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
	Littera D.	Nr. 124, 234, 3643, 6411.
1. October 1867.	Littera C.	Nr. 5887, 7115, 9702, 9845, 11475.
	Littera D.	Nr. 873.
1. April 1868.	Littera C.	Nr. 3248, 6662, 6777.
	Littera D.	Nr. 1363, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.
1. October 1868.	Littera A.	Nr. 1682, 2222, 2428.
	Littera C.	Nr. 1575, 1596, 1719, 4179, 4795, 5540, 7120, 9458, 10390.
	Littera D.	Nr. 160, 447, 1597, 1756, 2569, 2933, 4215, 4835, 5279.
	Littera E.	Nr. 13528, 13529, 13530.
1. April 1869.	Littera A.	Nr. 556, 4621, 5382.
	Littera B.	Nr. 968.
	Littera C.	Nr. 3432, 8630, 9703, 11493.
	Littera D.	Nr. 1193, 3116, 3626, 4196, 4424, 4466, 4859, 5240, 6248, 6994, 7037, 7304, 9972.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

426. [11] Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden, durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden ist, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen.

Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleit-Adressen zu frankirten Packereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Bezirkes vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche jenes Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverts à 2 Sgr. eingeleitet werden wird.

Münster.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

427. Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee betreffend.

Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt, und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem **3.** und dem **9.** Armee-Corps, sowie bei der **6.** Cavallerie-Division.

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privatpäckereien an die oben bezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das 2., 5., 10. Armee-Corps und für die 1. Cavallerie-Division, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich in Anspruch nehmen wird.

Berlin, den 7. Mai 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

428. [1] Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

429. 1) Der Post-Expediteur Seippel in Spenge ist in den Ruhestand getreten und ist die Verwaltung der Post-Expedition daselbst vom 1. Mai c. ab seinem Sohne, dem Post-Expeditions-Gehülfen, Seippel, unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

2) Nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Freudenthal in Querubeim ist die Verwaltung der Post-Expedition daselbst dem zum Post-Expediteur ernannten pensionirten Steuer-Aufseher Brinkmann übertragen.

3) Der Postcommissarius Wächter ist von Osnabrück nach Minden versetzt worden.

4) Der Post-Expedienten-Anwärter Brinkmann in Minden ist als Post-Expedient bestätigt.

5) Der Büreaudiener Kresse in Paderborn ist aus Anlaß einer zurückgelegten 50jährigen Dienstzeit zum Ober-Büreaudiener ernannt.

6) Der Packetträger Pfortmüller in Minden ist als Büreaudiener nach Gelsenkirchen versetzt.

Münster, den 10. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

430. Während der diesjährigen Bade-Saison und zwar vom 1. Juni bis einschließlich den 31. August wird eingerichtet:

1) eine tägliche sechssitzige Personen-Post zwischen Detmold und Meinberg (Entfernung $1\frac{1}{4}$ Meilen):

aus Detmold 3^{30} Uhr Nachmittags,
in Meinberg 4^{35} Uhr Nachmittags,
aus Meinberg 8^{45} Uhr Nachmittags,
in Detmold 9^{50} Uhr Nachmittags;

2) eine tägliche dreisitzige Personen-Post zwischen Horn und Meinberg (Entfernung $\frac{1}{2}$ Meile):

aus Horn 4 Uhr Nachmittags,
in Meinberg 4^{25} Uhr Nachm.,
aus Meinberg 7 Uhr Abends,
in Horn 7^{25} Uhr Abends;

3) eine tägliche Botenpost zur Beförderung der Briefpostsendungen zwischen Lippspringe und Paderborn:

aus Paderborn 6 Uhr früh,
aus Lippspringe 8^{15} Uhr Nachmittags.

Beförderungszeit 1 Stunde 45 Minuten.

Beichaisen werden zu den Posten sub 1 und 2 nach Bedürfniß gestellt.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile erhoben.

Münster, den 13. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

431. An die Postanstalten ist, in Betreff der bereits früher hervorgehobenen Uebelstände bei der Verwendung ganz zugeklebter Briefcouverts, Seitens des Bundes-

General-Postamts neuerdings folgende erneute Anmahnung ergangen:

Das Verbot der Verwendung ganz zugeklebter Couverts beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz wird den Postanstalten in Erinnerung gebracht. Zugleich werden die Postanstalten im allgemeinen Interesse wiederholt veranlaßt, auch das Publikum bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die Mißstände, welche mit der Verwendung ganz zugeklebter Couverts verbunden sind, fortgesetzt aufmerksam zu machen und die Beseitigung dieses für den Empfänger äußerst lästigen Briefverschlusses thunlichst zu empfehlen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

432. Das Stück Nr. 19 enthält:

Nr. 636. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

433. Das Stück Nr. 10 enthält:

Nr. 7808. Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3. April 1871.

Nr. 7809. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7810. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Nr. 7811. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Nette vom 14. April 1856.

Nr. 7812. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

434. [3] Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 13. Juli in Lübbecke,
den 19. August in Brakel,
den 21. August in Steinheim,
den 24. August in Wiedenbrück,
den 30. August in Paderborn,
den 31. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

435. Nach der von den Ständen des Kreises Büren vorgenommenen und von uns bestätigten Wahl besteht das Curatorium der dortigen Kreis-Sparkasse vom 1. August 1871 bis dahin 1874 aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor von Droste zu Büren als Director,
2) dem Rechts-Anwalt Pape daselbst als Stellvertreter des Directors und erstem Beisitzer,
3) dem Kaufmann Lippe daselbst als zweiten Beisitzer,
4) dem Kaufmann Boedts und Lippe jun. daselbst als Stellvertreter der Beisitzer.

Minden, den 15. Mai 1871.

436. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der deutschen Invalidenstiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospectus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Loose verkauft werden dürfen.

Indem wir diese Allerhöchste Genehmigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Behörden gleichzeitig an, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 35 Xr. oder 10 Sgr. festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Minden, den 16. Mai 1871.

437. Die durch die Pensionirung des Oberförsters Mehlburger erledigte Oberförsterstelle zu Oberntirchen ist dem Oberförster Habenicht zu Ilfeld vom 1. Juni c. ab übertragen worden.

Minden, den 13. Mai 1871.

438. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Spiegel erledigte katholische Schulstelle zu Borlinghausen, dem Schulamts-Candidaten Joseph Meyer aus Neuenheerse einstweilen übertragen.

Minden, den 17. Mai 1871.

Ausgegeben zu Minden, den 27. Mai 1871.

439. Die durch den Abgang des Lehrers Mumprow erledigte Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Neuenkirchen im Kreise Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Druffel, Ferdinand Schwarze, definitiv verliehen.

Minden, den 17. Mai 1871.

440. Die durch Versetzung des Lehrers Lüke erledigte Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Rheda im Kreise Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen 3. Lehrer zu Lüchtringen, Joseph Schaefer, definitiv verliehen.

Minden, den 17. Mai 1871.

441. Wir haben die erledigte dritte evangelische Schulstelle zu Versmold dem Lehrer Heinrich Friedrich Arnold Kisker aus Barmen einstweilen übertragen.

Minden, den 17. Mai 1871.

Bekanntmachungen.

442. Nach §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Nr. 18, Seite 319), hat jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen der betreffenden Steuerstelle seines Bezirkes vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm von der gedachten Steuerstelle eine Bescheinigung ertheilt wird.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch auf die Beachtung dieser Vorschrift zur Vermeidung der im §. 10 des allegirten Gesetzes bestimmten Strafen aufmerksam gemacht.

Münster, den 15. Mai 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

443. Die Stadt Minden hat am 12. September 1866 für das 1. und 2. Bataillon des 2. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15, ferner für das 1. Bataillon des 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 und für die 2. Fuß-Abtheilung des Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7 eine Göben-Stiftung im Betrage von 800 Thlr. gegründet, zum bleibenden Andenken an die ruhmreichen Thaten jener Truppentheile im Feldzuge des Jahres 1866 gegen die Feinde des Vaterlandes. Die Zinsen jener 800 Thlr. werden zu Unterstützungen an hülfsbedürftige Verabschiedete jener Truppentheile, sowie an deren nächste Hinterbliebene — Wittwen und Kinder — verwandt und alljährlich am 10. Juli — dem Jahrestage der Schlacht bei Kissingen — vertheilt.

Zur diesjährigen Vertheilung der Zinsen fordern wir berechtigte Bewerber hierdurch auf, ihre Anträge bis zum 15. Juni c. an den unterzeichneten Magistrat gelangen zu lassen.

Minden, den 22. Mai 1871.

Der Magistrat. v. Portugall.

444. In dem heutigen öffentlichen Termine zur Auslooosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864 in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden sind folgende Nummern gezogen:

2, 17, 20, 31, 43, 60, 65, 68, 92, 104, 105, 106, 120, 129, 132, 136, 146, 156, 157, 161, 176, 180, 187, 189, 190, 192, 198, 199, 205, 206, 209, 212, 214, 219, 223, 224, 227, 229, 234, 235, 241, 247, 249, 267, 271, 275, 276, 282, 285, 297, 299, 308, 310, 314, 328, 331, 332, 338, 337, 340, 341, 343, 346, 358, 366, 379, 380, 381, 397, 400, 412, 424, 431, 436, 463, 464, 467, 473, 485, 497, 507, 525, 528, 530, 537, 554, 555, 556, 564, 566, 569, 570, 574, 575, 578, 582, 583, 584, 595, 597.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiermit auf den 1. October c. gekündigt und kann die Valuta dafür vom 1. October c. ab bei unserer Kämmereikasse in Empfang genommen werden. Die Verzinsung der ausgelooosten Obligationen hört mit dem 1. October c. auf.

Bei Empfangnahme der Valuta sind sowohl die ausgelooosten Obligationen, als die zu denselben gehörenden, noch nicht fälligen Zins-Coupons zurückzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt. Minden, den 17. Mai 1871.

Der Beigeordnete v. Portugall. Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission. v. d. Heyde. Busch. Serres.

445. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 10. Mai 1871.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
2) Rendant Honert in Stellvertretung des Provinzial-Rentmeisters.

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden, vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 20. Februar c. verzeichneten, von der Rentenbankkasse nach erfolgter Ausloosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

30	Stück	Lit. A.	über	1000 Thlr.	pfl. 30,000 Thl.
13	„	„ B.	„	500 „	„ 6,500 „
58	„	„ C.	„	100 „	„ 5,800 „
51	„	„ D.	„	25 „	„ 1,275 „
zusammen 152 Stück über					43,575 Thl.

„Einhundert zwei und fünfzig Stück, zusammen über drei und vierzig Tausend fünfhundert fünf und siebenzig Thaler“ nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Einkaufsend zweihundert sechs und dreißig Stück Zins-Coupons, ingleichen die zu Nr. 2 bis incl. 152 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. Brüning. Rasch. Honert. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

446. Das Stück Nr. 20 enthält:

Nr. 637. Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matricularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

447. [4] Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12, zu 6½ Centimeter = $9^{7}/_{12}$ zu $4^{7}/_{12}$, zu 2½ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemein Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX, 1101—4, 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche die Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. October 1844 (Hannov. Ges.-S. 1844 — 1. Abthl. Nr. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. October 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
gez. Itzenplitz.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

448. Der bisherige Kataster-Assistent Clever zu Büren ist zum Kataster-Controleur befördert und ihm die Verwaltung des Kataster-Amts Büren übertragen worden.

Münster, den 15. Mai 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

449. Wir haben die durch den Tod des Lehrers Leifeld erledigte katholische Schulstelle zu Liemke dem Schulamts-Candidaten Ferdinand Botsmeier aus Thüle einstweilen übertragen.

Minden, den 17. Mai 1871.

450. Die erledigte evangelische Lehrerstelle zu Patthorst im Kreise Halle haben wir dem bisherigen Privatlehrer zu Heepen, Hermann Heinrich Detring, definitiv verliehen.

Minden, den 26. Mai 1871.

451. Die erledigte evangelische Lehrer-, Vorsänger- und Küster-Stelle zu Bieren im Kreise Herford, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer Heinrich Wilhelm Krausbauer zu Twiehausen definitiv verliehen.

Minden, den 26. Mai 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

452. Zufolge Rescripts des Herrn Justizministers vom 22. Mai c. ist der Kreisrichter Kerkau zu Bochum vom 1. Juli d. J. ab zum Rechtsanwalt bei

Ausgegeben zu Minden, den 3. Juni 1871.

dem Kreisgerichte zu Warburg und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Warburg ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 25. Mai 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

453. [2] Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §. §. 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §. §. 25 bis 27 der Verordnung vom 30 Juni 1834, §. 109 bis 111 des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, sich in sechs Wochen bei uns, spätestens aber in dem auf **den 24. Juni d. J. Morgens 10 Uhr** an unserer Geschäftsstelle hier vor dem Herrn Regierungs-Rath Paschke anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen resp. die Hypotekenrechte auf die Ablöse-Kapitalien erlöschen.

1. Ablösung der auf dem parzellirten früher Kortumschen Colonate Nr. 21 zu Stemmer, insbesondere auf den Grundstücken Flur 9, Nr. 36, 52, 88, 254/89, 255/89, 90; Flur 10, Nr. 65, 178, 179, Flur 11, Nr. 308/5, 309/5, 306/10, 307/10 der Katastralgemeinde Friedewalde Kreises Minden haftenden Reallasten.

2. Ablösung des auf den Grundstücken Flur 8 Nr. 141, 452/143, 453/143, 454/143, 147, 237 und 238 der Katastralgemeinde Lübbecke, dem Metzgermeister Carl Sigismund Meyrahn zu Lübbecke gehörend, zu Gunsten der dem Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von der Reck zu Obernfelde gehörenden, zu Lübbecke belegenen Güter, genannt der Hollendsche Hof und der Westrupsche Burgmannshof, haftenden Erpachtscanons von 100 Thlr. Gold.

3. Theilung der Gehlenbecker s. g. Rinderweide vor dem Moor Flur 20, Nr. 63 der Katastralgemeinde Gehlenbeck 2 Kreises Lübbecke nebst in und an der Parzelle liegenden Wegen.

4. Repartition und Ablösung der zu Gunsten der Pfarre zu Friedewalde, der Küsterei daselbst und der Schullehrerstelle zu Stemmer auf dem zersplitterten Colonate Nr. 1 zu Stemmer Kreises Minden haftenden Reallasten.

5. Hudebefreiung und Theilung der unter Artikel Nr. 807 und 1040 der Grundsteuer-Mutterrolle von Steinheim für die Niederthorschen und Windthorschen Hude-Interessanten zu Steinheim eingetragenen Grundstücke Flur 11, Nr. 317/150, 325/152, 243/190, 244/191, 353/212, 349/217, 351/218, 219; Flur 15, Nr. 212, 213; Flur 16, Nr. 461/343, 462/343; Flur 7, Nr. 9, 10, 205/59, 316/60, 318/71; Flur 9, Nr. 63/8; Flur 11, Nr. 302/37, 38, 39; Flur 19, Nr. 242/86, 139, 140, 299/255, 257/1; sowie Hudebefreiung des der Stadt Steinheim zugehörigen, unter Artikel Nr. 126 der Grundsteuer Mutterrolle von Steinheim aufgeführten Forstgrundstückes Flur 14, Nr. 14/1 Kreises Höxter.

Münster, den 28. April 1871.

Königliche General-Comission. v. Zschock.

454. Personal-Chronik

der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der bisher in Deutz stationirt gewesene Spezial-Commissar Regierungs-Rath Wettendorf ist in das Collegium der hiesigen General-Commission versetzt und heute in dasselbe eingeführt worden.

Münster, den 19. Mai 1871.

Der General-Commissions-Director,
Ober-Regierungs-Rath v. Zschock.

Bekanntmachungen.

455. Brandunfall in St. Denis.

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai ist in dem Dienstlocale einer Feldpostanstalt zu St. Denis eine Postladung bestehend aus mehreren Packeten und Briefsäcken, welche Correspondenz und Geldsendungen von den Postsammelstellen zu Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. Main, Leipzig und Saarbrücken, für die in St. Denis und Umgegend cantonnirenden deutschen Truppen, insbesondere für die erste Garde-Infanterie-Division, für die achte Infanterie-Division, für das Garde-Husaren-Regiment und für die erste Fuß-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, enthalten haben, auf bisher nicht ermittelte Weise — wahrscheinlich in Folge von Selbstentzündung — in Brand gerathen. Es ist dabei ein Theil der Sendungen, sowie der Geldbeträge beschädigt worden oder verbrannt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Postdirection in Berlin beauftragt worden ist, Reclamationen wegen der beschädigten Sendungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls für den Verlust den gesetzlichen Schadenersatz zu gewähren.

Berlin, den 19. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

456. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 17. Infanterie-Division für jetzt von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das 7. Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

Berlin, den 20. Mai 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

457. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die dritte Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, 25. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

458. Päckereibeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für

die 4. Cavallerie-Division,
die 5. Cavallerie-Division
und für das 7. Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten Infanterie-Regimenter Nr. 16, 56 und 57, sowie des Husaren-Regiments Nr. 11)

bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 24. Mai 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

459. [4] In der Vorstands-Sitzung vom 21. d. M. sind die nachstehend aufgeführten Societäts-Obligationen nämlich:

A. aus der 1. Anleihe ad 150,000 Thlr.

1) Litr. A. Nr. 38 à 500 Thlr.
2) Litr. B. Nr. 244, 377, 383, 434 u. 493 à 100 Thlr.
3) Litr. C. Nr. 882, 909, 974, 1081, 1096, 1101, 1152, 1186, 1263, 1371, 1376, 1409, 1448, 1460, 1474, 1477, 1478, 1510, 1514 und 1551 à 50 Thlr.

B. aus der 2. Anleihe ad 40,000 Thlr.

4) Litr. A. Nr. 2 à 500 Thlr.
5) Litr. B. Nr. 122, 140 und 159 à 100 Thlr.

ausgelooset worden.

Die Inhaber der gedachten Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Auszahlung derselben am 1. Juli 1871 gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der bezüglichen Zins-Coupons bei der Societäts-Kasse hierselbst erfolgen wird und von der Verfallzeit ab die Verzinsung aufhört.

Zugleich mache ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. December 1869 darauf aufmerksam, daß die Beträge für die bereits früher ausgelooseten Obligationen

a. aus der 1. Anleihe ad 150,000 Thlr.
Litr. B. Nr. 487, 213 und 497 à 100 Thlr.
Litr. C. Nr. 968, 1088, 1361, 1566 und 1238 à 50 Thlr.;

b. aus der 2. Anleihe ad 40,000 Thlr.
Litr. B. Nr. 138 à 100 Thlr.,

bis jetzt bei der Societäts-Kasse nicht abgehoben sind und die Inhaber dieser Obligationen den entstehenden Zins-Verlust sich selbst beizumessen haben.

Rahden, den 24. December 1870.

Der Director der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke.

J. V.: Der Graben-Inspector Hertzberg.

Auslooſung von Rentenbriefen.

460. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 11 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei noch beſonders darauf aufmerkſam, daß ſämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. bis incl. Nr. 13533 ausgelooſ't und gekündigt ſind.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe b. die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 10. Mai 1871 ausgelooſ'ten, am 1. October 1871 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 55, 191, 233, 502, 664, 872, 910, 998, 1115, 1172, 1314, 1447, 1957, 2196, 2211, 2367, 2476, 2641, 2817, 2918, 3186, 3377, 3699, 4593, 4627, 4692, 4763, 4807, 4809, 5104, 5508, 5569, 5572 und 5612.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 5, 230, 404, 442, 551, 759, 783, 985, 1063, 1398, 1527, 2260.

70 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 7, 31, 161, 316, 329, 536, 638, 721, 909, 1060, 1279, 1505, 1691, 1732, 1859, 1893, 1986, 2149, 2395, 2432, 2896, 2962, 3029, 3035, 3187, 3202, 3554, 3579, 3616, 3673, 4039, 4325, 4491, 4496, 4638, 4669, 4859, 4983, 5058, 5753, 5827, 5846, 5876, 5880, 5929, 6032, 6034, 6036, 6229, 6425, 6430, 6626, 6666, 6875, 7129, 7158, 7279, 7386, 7471, 7492, 7862, 8030, 9449, 10,452, 11,191, 11,356, 11,388, 11,847, 12,020 und 12,117.

70 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 10, 60, 161, 310, 405, 527, 770, 871, 912, 938, 987, 1037, 1157, 1290, 1434, 1665, 1781, 1809, 1857, 1973, 2065, 2145, 2229, 2356, 2468, 2501, 2609, 2616, 2634, 2723, 2758, 2791, 2814, 3443, 4136, 4853, 4864, 4866, 4912, 4949, 4994, 5025, 5117, 5522, 5638, 5790, 5806, 5849, 5907, 6039, 6998, 7494, 7644, 7968, 8074, 8075, 8087,

8090, 8422, 8611, 9065, 9276, 9301, 9309, 9368, 9748, 10,234, 10,305, 10,335 und 10,527.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
Littera E. Nr. 6303, 12,024.
1. October 1861. Littera E. Nr. 4032, 4392, 11565.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
Littera E. Nr. 5000, 6105, 8635.
1. October 1862. Littera E. Nr. 4343, 6134, 7226, 12625
1. April 1863. Littera E. Nr. 5835, 10635, 12853.
1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.
1. April 1867. Littera B. Nr. 959.
Littera C. Nr. 2485, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
Littera D. Nr. 124, 234, 3643, 6411.
1. October 1867. Littera C. Nr. 5887, 7115, 9702, 9845, 11475.
Littera D. Nr. 873.
1. April 1868. Littera C. Nr. 3248, 6662, 6777.
Littera D. Nr. 1363, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.
1. October 1868. Littera A. Nr. 1682, 2222, 2428.
Littera C. Nr. 1575, 1596, 1719, 4179, 4795, 5540, 7120, 9458, 10390.
Littera D. Nr. 160, 447, 1597, 1756, 2569, 2933, 4215, 4835, 5279.
Littera E. Nr. 13528, 13529, 13530.
1. April 1869. Littera A. Nr. 556, 4621, 5382.
Littera B. Nr. 968.
Littera C. Nr. 3432, 8630, 9703, 11493.
Littera D. Nr. 1193, 3116, 3626, 4196, 4424, 4466, 4859, 5240, 6248, 6994, 7037, 7304, 9972.

Münſter, den 10. Mai 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz. Raſch.

461.

Deutſche National-Lotterie

zum Beſten der verwundeten und erkrankten Deutſchen Krieger, der Invaliden und der Hinterbliebenen Gefallener.

Indem wir auf's Neue Allen, welche der Deutſchen National-Lotterie durch Einſendung von Gaben oder durch Beförderung des Looſabſatzes förderlich geweſen ſind, den wärmſten und innigſten Dank ausſprechen, bringen wir zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ziehung vom 22. bis 25. d. Mts. ſtattgefunden hat.

Die Abholung der Gewinne kann gegen Aushändigung der Looſe vom 1. bis 10. Juni in den Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr in dem Prinzlichen Palais, Wilhelmsſtraße Nr. 72, eine Treppe hoch ſtattfinden, jedoch

am 1. Juni nur in Betreff der Gewinn-Nummern 1—2500
am 2. " " " 2501—5000
am 3. " " " 5001—7068

Vom 12. bis 30. Juni findet die Verabfolgung an hieſige Looſinhaber oder hieſige Beauftragte Auswärtiger durch Vermittelung des unterzeichneten Central-Comités (Unter den Linden Nr. 18, eine Treppe hoch) ſtatt. In derſelben Zeit wird das Central-Comité, bei an ihn erfolgender Einſendung der Looſe und genauer Angabe der Adreſſe der Inhaber, Dieſen die Gewinne mit freier Verpackung, jedoch unfrankirt und ohne Garantie durch die Poſt oder bei größeren Gegenſtänden durch die Eiſenbahn zuſchicken.

Am 1. Juli c. nicht abgehobene Gegenſtände werden als verfallen betrachtet und anderweit für die Zwecke der Deutſchen National-Lotterie verwerthet.

Die Gewinnliſten ſind à 2½ Sgr. und das Verzeichniß der Gewinn-Gegenſtände zu gleichem Preiſe bei Herrn H. C. Hahn, Prinzenſtraße 40 und an den Looſ-Verkaufsſtellen zu haben.

Berlin, den 26. Mai 1871.

Das Central-Comité der Deutſchen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.
R. v. Sydow.

Der Vorſtand des Vaterländiſchen Frauen-Vereins.
Charlotte Gräfin Itzenplitz.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Extract aus den Gewinnliſten, ſowie aus dem Verzeichniſſe der Gewinn-Gegenſtände, ſoweit derſelbe die vom hieſigen Bezirks-Vereine abgeſetzten Looſe Nr. 50,151 bis 50,900 berührt, bei den Herren Landräthen, Bürgermeiſtern und Amtmännern des Bezirks zur Einſicht der betheiligten Looſe-Inhaber offen liegt.

Minden, den 1. Juni 1871. Der Regierungs-Präſident von Bodelſchwingh.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

462. Das Stück Nr. 11 enthält:

Nr. 7813. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem.

Nr. 7814. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Nr. 7815. Nachtrag zum Statut des Alt-Cöln-Pelsterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871.

7816. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Mai 1871.

Nr. 7817. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

Das Stück Nr. 12 enthält:

Nr. 7818. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen; 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866, und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. von 1866, S. 681 ff.) tritt.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

463.

Statut
für
die städtische Sparkasse zu Wiedenbrück.

Die Sparkasse der Stadt Wiedenbrück hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt Wiedenbrück und Umgegend Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen.

§. 1. Die Sparkasse zu Wiedenbrück besteht unter Garantie der dortigen Stadtgemeinde und steht unter spezieller Aufsicht des Magistrats. Sie hat ihren Sitz in Wiedenbrück.

§. 2. Die Sparkasse soll jederzeit als selbstständiges Institut für sich bestehen und darf niemals mit einer anderen Kasse vereinigt werden. Ihre Papiere und Gelder müssen in besonderen Verschlüssen aufbewahrt werden.

§. 3. Die Sparkasse wird von drei Administratoren und einem Rendanten verwaltet.

§. 4 Die Administratoren, von denen einer Mitglied des Magistrats oder Stadtverordneter sein muß, werden nebst ihren Stellvertretern auf drei Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrate bestätigt. Dieselben beziehen keine Besoldung, ihre Namen werden durch das Amtsblatt mit Angabe des vom Magistrate zu bezeichnenden Vorsitzenden bekannt gemacht. Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

§. 5. Der Rendant wird, jedoch auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrate bestätigt. Derselbe hat eine Caution von 1000 Thlr. zu stellen, welche auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung erhöht werden soll, sobald die Einlagen den zehnfachen Betrag derselben überschreiten, und erhält als Remuneration 25% der jährlichen Zins-Ueberschüsse, so lange diese nicht 2000 Thlr. übersteigen. Von dem über diese Summe hinausgehenden Betrage erhält er 10%. — Die Remuneration des Rendanten darf den Betrag von 1200 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

§. 6. Durch das §. 3 bezeichnete Verwaltungspersonal wird die Sparkasse bei allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Administratoren und der Rendant sind ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Sparkasse einzulegen, mit denselben Vergleiche abzuschließen, Subhastationen zu extrahiren, erforderlichen Falls Grundstücke und Gerechtigkeiten für die Sparkasse anzukaufen, Gelder, namentlich auch aus gerichtlichen Depositorien zu erheben, darüber zu quittiren, Cessionen zu ertheilen und in hypothekarische Löschungen zu willigen. Die Befugniß der Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in denen nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

§. 7. Die Kasse wird durch die Unterschrift zweier Administratoren oder deren Stellvertreter und des Rendanten unter gleichzeitiger Beidrückung des Sparkassen-Siegels verpflichtet. Bei Vollziehung gerichtlicher oder

Ausgegeben zu Minden, den 10. Juni 1871.

notarieller Documente bedarf es der Beidrückung dieses Siegels nicht.

§. 8. Zinsen kann der Rendant ohne Beitritt der Administratoren erheben und einklagen.

§. 9. Das Verwaltungs-Personal versammelt sich mindestens einmal in jedem Monate und zwar an einem vorher bekannt zu machenden Tage. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt, die Bilance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 10. Am Schlusse des Jahres wird eine Jahresrechnung von dem Rendanten aufgestellt und von zwei vom Magistrate zu bestimmenden Revisoren revidirt. Die Decharge wird nach Erledigung der Monita oder vorbehaltlich derselben von dem Magistrate und den Stadtverordneten ertheilt. Das Resultat der Rechnung wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. — Den Staatsbehörden verbleibt das durch Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

§. 11. Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 bis 100 Thlr. jederzeit an. Die Annahme höherer Einlagen hängt von dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung ab.

§. 12. Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen sprechendes Quittungsbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch Unterschrift zweier Administratoren und des Rendanten unter Beidrückung des Sparkassensiegels bescheinigt wird. Die Sparkassenbücher werden unter laufenden Nummern ausgestellt und wird einem jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlagen von 1 bis 100 Thlr. zu ersehen ist, vorgedruckt.

§. 13. Geschieht die Einlage außer der Sitzung an den Rendanten, so erhält der Einleger von Letzterem eine Interims-Quittung, welche er bis zum Ablauf des nach dem Einlage-Tag folgenden Monats gegen ein Quittungsbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte, verliert die Interims-Quittung ihre Beweiskraft.

§. 14. Die Einlagen werden mit $3\frac{1}{3}\%$ verzinset, indeß kann nach Bestimmung des Magistrats eine Erhöhung bis zu 4% erfolgen.

§. 15. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1. des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem 1. desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung stattfindet.

§. 16. Wenn sich ein Gläubiger der Sparkasse nicht binnen 30 Jahren, von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches ab gerechnet, bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 17. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der ersten Hälfte des Januars. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses verzinset. Wie sich das Kapital durch Zuschlagung der Zinsen und Zinseszinsen vermehrt, geht aus den im Sparkassenbuche beigedruckten Tabellen hervor.

§. 18. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Quittungsbuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, über welchen dasselbe spricht, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Sparkassenbücher eingetragen ist.

§. 19. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust der Sparkassen-Verwaltung anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen früheren Besitzers zu kümmern, in ihre Bücher vermerken läßt.

§. 20. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von derselben ein neues Quittungsbuch ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch nach Vorschrift des §. 15 des Reglements vom 12. December 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 21. Die Sparkasse zahlt zurückgeforderte Einlagen unter 50 Thlr. sofort, höhere nach 3monatlicher Kündigung. Es steht derselben frei, früher Zahlung zu leisten und sind ihre Gläubiger verpflichtet, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom 1. des auf das Angebot der Zahlung folgenden Monats an. — Beträgt die zurückgeforderte Einlage eines Gläubigers 200 Thlr. oder mehr, so muß sich derselbe, falls es an baarem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des §. 12 des Reglements vom 12. December 1838 acquirirten Activums begnügen.

§. 22. Theilweise Rückzahlungen an Kapital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches erfolgen. Der Empfänger stellt hierüber eine Quittung aus, welche Rendant als Zahlungsbelag benutzt. Die abgetragene Summe wird im Quittungsbuche vom Rendanten vermerkt. Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Quittungsbuch quittirt, cassirt und zum Archiv der Kasse genommen.

§. 23. Dem Darleiher kommen bei Ein- und Auszahlung der Gelder keinerlei Kosten zur Last, nur muß bei Zurückzahlung der Einlage 1 Sgr. für das Quittungsbuch entrichtet werden.

§. 24. Die eingelegten Gelder werden von der Verwaltung verliehen.

1) Gegen sichere Hypothek auf Immobilien. Die Sicherheit ist für vorhanden zu erachten:
   a. bei Gebäuden, innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert sind und wenn

die Gebäude bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind, nur dann innerhalb der ersten Hälfte der Versicherungs-Summe, wenn sich diese durch die Werthschätzung zweier von der Sparkassen-Verwaltung ernannten, vereideten Taxatoren als richtig herausstellt, die betr. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Garantie für die Hypotheken-Gläubiger darbietet und die städtischen Behörden der Sparkassen-Verwaltung eine derartige Gesellschaft bezeichnet haben;

b. auf Gebäude, die auf dem platten Lande belegen sind und mit denen außerdem Grund und Boden nicht verbunden ist, werden Anleihen nicht bewilligt;

c. bei kleinen ländlichen Grundbesitzungen soll bei Prüfung der Sicherheit nur auf den Grundbesitz, nicht aber auf die Gebäude gesehen werden;

d. bei sonstigem Grundbesitz innerhalb des 20fachen Katastral-Reinertrages der verpfändeten Grundstücke. Statt dieses Reinertrages kann bei kleinen Grundstücken der letzte Erwerbspreis als Anhalt dienen, innerhalb der ersten 2/3 desselben dürfen Anleihen bewilligt werden.

2) Gegen Cession und Verpfändung hypothekarisch eingetragener Obligationen, welche die ad 1 gedachte Sicherheit gewähren.

3) Auf Handscheine und Wechsel ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessene der Stadt oder angrenzenden Gemeinden für Kapital, Zinsen und Kosten als selbstschuldnerische Bürgen solidarisch eintreten.

Eine Liste derartiger Eingesessenen wird alljährlich von der Stadtverordneten-Versammlung aufgestellt und der Sparkassen-Verwaltung mit der Weisung zugefertigt, keine andere Personen, als die in der Liste aufgeführten, als Bürgen zuzulassen.

4) Auf Schuldverschreibung von politischen Kirchen- und Schulgemeinden des Inlands, wenn das Darlehen die Genehmigung der diesen Corporationen vorgesetzten Behörden erhalten hat.

5) Gegen Deponirung von preußischen Staatspapieren bis zu 3/4 des Courswerthes, aber nicht über 3/4 des Nominalwerthes. — Die deponirten Papiere werden von der Sparkassen-Verwaltung sofort außer Cours gesetzt.

Falls die eingelegten Gelder auf vorgedachte Art nicht unterzubringen sind, können dieselben bei der Provinzial-Hülfskasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren angelegt werden, welche sofort beim Erwerbe für die Sparkasse außer Cours zu setzen sind.

§. 25. Die Schuldocumente werden halbjährlich von einer vom Magistrate ernannten Commission bezüglich der Sicherheit geprüft.

§. 26. Die jährlichen Zinsüberschüsse dienen vorab zur Deckung möglicher Ausfälle und bilden den Reservefond, über welchen der Rendant besondere Rechnung führt. Dieser Reservefond wird auf das Minimum von 3000 Thlr. festgesetzt und sollen demselben, nachdem dieser Bestand vorhanden, ein Drittheil der nach Abzug der Verwaltungskosten am Jahresschlusse sich ergebenden Zinsüberschüsse zugeschrieben werden. Der Magistrat kann unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Ober-Präsidenten über die übrigen zwei Drittheile zu Communal-Zwecken disponiren. Sollten die Geschäfte der Sparkasse einen großen Umfang nehmen, so soll ein Controlleur angestellt werden.

§. 27. Alle Bekanntmachungen hinsichtlich der Sparkasse erfolgen durch zweimalige Insertion in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden. Mit dem Ablauf des dritten Tages nach der zweiten Insertion werden dieselben als gehörig publizirt angesehen.

§. 28. Möchte die Auflösung der Sparkasse nothwendig werden, so muß solches durch das Regierungs-Amtsblatt mindestens sechs Monate vor dem Tage der Auflösung bekannt gemacht werden.

§. 29. Zusätze zu dem gegenwärtigen Statute und Abänderungen desselben erlangen durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und Genehmigung derselben von dem Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen Gültigkeit.

§. 30. Gegenwärtiges Statut soll, nachdem es die Bestätigung des Ober-Präsidenten erhalten hat, durch zweimalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Wiedenbrück, den 16. März 1871.

Der Magistrat.

gez. König. v. Donop. C. Heising. Gröne. Ortmeyer.

Die Stadtverordneten.

Harssewinkel. Müller. Schem. H. Büscher. Küster. Uhrmeister.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß dem §. 24, Nr. 3, am Schlusse folgende Bestimmung hinzutritt:

„Darlehen auf Wechsel oder Handschein, dürfen ihrem Gesammtbetrage nach, die Hälfte des Sparkassen-Bestandes nicht übersteigen."

Münster, den 28. April 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen gez. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

464. Der seitherige commissarische Amtmann Wilhelm Falter ist von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Atteln ernannt.

Minden, den 1. Juni 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

465. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Januar k. J. (1872) die Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 in volle Wirksamkeit tritt, von dem genannten Tage an demnach zum Zumessen und

Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind. Ferner machen wir aufmerksam auf die Bestimmung des §. 369 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welche lautet:

„mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen."

Hiernach sind Gewerbetreibende vom 1. Januar 1872 an nicht nur dann straffällig, wenn sie in ihrem Gewerbe zum Zumessen oder Zuwägen Maaße, Gewichte oder Waagen, welche nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften unzulässig sind, benutzen, sondern schon dann, wenn sich in ihren Verkaufslokalen derartige Maaße, Gewichte und Waagen vorfinden.

Allen Gewerbtreibenden ist daher dringend zu empfehlen, sich zeitig mit denjenigen Maaßen und Gewichten zu versehen, deren sie sich vom 1. Januar 1872 an bei ihrem Gewerbebetriebe bedienen müssen und damit nicht bis Ende des laufenden Jahres zu warten, da alsdann den Anforderungen, welche an die Eichämter werden gestellt werden, von diesen schwerlich wird entsprochen werden können.

Indem wir rücksichtlich des Verhältnisses der neuen Maaße und Gewichte zu den bisherigen auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1869 (Amtsblatt 1869, Stück 30) und rücksichtlich der vom 1. Januar 1872 zulässigen und unzulässigen Gewichte auf die in unserm Amtsblatte wiederholt (1870 Stück 18, 1871 Stück 1) abgedruckte Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar 1870 verweisen, heben wir im Einzelnen noch Folgendes zur Beachtung des Publikums hervor:

1) Die Längenmaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 der Gebrauch sämmtlicher bisherigen Maaße, namentlich auch der Elle und des Fußes im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. Zulässig ist von da an nur der Gebrauch des Meters mit seiner Theilung in Centimeter und seiner Vervielfältigung (10 Meter = 1 Decameter oder 1 Kette, 1000 Meter = 1 Kilometer) zur Eichung werden folgende Längenmaaße zugelassen:

20, 10, 5, 2, 1 Meter,
50, 20, 10 Centimeter.

2) Die Körpermaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 an der Gebrauch sämmtlicher bisheriger Hohl- und sonstiger Körpermaaße, mögen sie für flüssige oder für trockene Körper angewandt sein, (also namentlich Quart, Scheffel, Metze, Cubikfuß, Cubikzoll) im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. An ihre Stelle tritt als allein zulässiges Körpermaaß für flüssige und trockene Körper das Cubikmeter mit seiner Eintheilung in 1000 Cubikdezimeter und 10,000 Cubikcentimeter. Für den gewerblichen Verkehr mit flüssigen und trocknen Körpern kommt vor allem das Cubikdecimeter unter dem Namen Liter (etwa = 7/8 Quart) zur Anwendung. Einhundert Liter heißt das Hectoliter, für fünfzig Liter (etwa = 10/11 des bisherigen Scheffels) kann die Bezeichnung Scheffel, für ein halbes Liter die Bezeichnung Schoppen gebraucht werden. Zur Eichung werden folgende Hohlmaaße zugelassen:

a. In Cylinderform (vergl. Anweisung für die Eichungsstellen vom 17. Mai 1869, §. 8, Abschnitt 1):

1 Hectoliter oder 100 Liter,
1/2 Hectoliter (50 Liter) oder Scheffel,
1/4 Hectoliter (25 Liter),
20 Liter, 10 Liter, 5 Liter, 2 Liter, 1 Liter, 5/10 oder 1/2 Liter oder 1 Schoppen, 1/4 Liter, 1/8 Liter, 1/16 Liter, 1/32 Liter.

b) In der Form eines abgestumpften Kegels (vgl. Anweisung für die Eichungsstellen §. 8, Abs. 3): 2/10 Liter, 1/10 Liter, 5/100 Liter, 2/100 Liter.

c. Kastenförmige oder Rahmen- oder Aufsatzmaaße, welche nur zum Messen von Kalk, Kohlen und anderen Mineral-Producten verwandt werden dürfen.

1/2 Hectoliter oder Scheffel, 1 Hectoliter, 2 und mehr Hectoliter.

3) Die Gewichte anlangend, so ist die neue Gewichtseinheit das Kilogramm, welches genau gleich 2 Pfund ist. Dasselbe wird in 1000 Gramme eingetheilt. Ein halbes Kilogramm (500 Gramm) heißt das Pfund; 10 Gramm (1/50 Pfund, 1/100 Kilogramm) heißen ein Neuloth; 50 Kilogramm (oder 100 Pfund) heißen ein Centner.

Zulässige Gewichtsstücke sind vom 1. Januar 1872 an folgende:

50	Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner,
25	"	= 50 Pfund	= 1/2 Centner,
20	"	= 40 Pfund,	
10	"	= 20 Pfund,	
5	"	= 10 Pfund,	
2 1/2	"	= 5 Pfund,	
2	"	= 4 Pfund,	
1	"	= 2 Pfund,	
500	Gramm	= 1 Pfund,	
250	"	= 1/2 Pfund,	
200	"		
100	"		
50	"	= (3 Loth)	
20	"		
10	"		
5	"	= (3 Quentchen),	
2	"		
1	"		

Die dem bisherigen Gewichtssystem angehörenden

Gewichtstücke, welche vorstehend mit aufgeführt sind, bleiben auch für die Zukunft noch zulässig und ist eine Neueichung derselben nicht erforderlich, wenn sie nicht für den Verkehr mit außerpreußischen Landestheilen benutzt werden sollen. Die 3 Lothstücke und 3 Quentchenstücke müssen indessen mit der Bezeichnung 50 Gramm und 5 Gramm versehen werden. Alle übrigen Gewichtsstücke des bisherigen Systems, also namentlich 1/4 Centner = oder 25 Pfundstücke, das Viertelpfund sind im öffentlichen Verkehr künftig unzulässig. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, welche bei den Gewichtstücken zulässig sind, nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung kleiner sind als nach der früheren, und daß es sich deshalb, um sicher zu gehen, empfiehlt, auch diejenigen älteren Gewichte, welche nach dem 1. Januar noch zulässig sind, von neuem eichen zu lassen, was übrigens nur bis zum 1. Januar 1872 zulässig ist.

4) Endlich die Waagen anlangend, so ist eine Neueichung derselben zwar nicht vorgeschrieben, indessen sind auch hinsichtlich ihrer die zulässigen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869 geringer festgestellt als bisher geschehen und ist demnach den Gewerbetreibenden eine genaue Revision Ihrer Waagen und im Zweifelsfalle die Herbeiführung der Neueichung dringend zu empfehlen.

Minden, den 26. Mai 1871.

466. Der Kaufmann Aron Raphaelson zu Herford hat den ihm seitens des Magistrats zu Herford unterm 19. Januar c., Nr. 13, ausgefertigten Gewerbe-Legitimationsschein pro 1871 verloren und deshalb von der genannten Behörde zur Fortsetzung des Gewerbebetriebs ein Duplikat gedachten Scheins am 24. d. M. erhalten.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir den etwaigen Finder zugleich auf, den Originalschein unverzüglich an die nächste Ortsbehörde behufs der Hierherfendung abzuliefern.

Minden, den 31. Mai 1871.

467. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Mai v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Königlichen Ober-Präsidio zu Münster zu dem Neubau einer Synagoge zu Drensteinfurth, bei den jüdischen Bewohnern der Provinz bewilligte Haus-Collecte, welche während des Zeitraumes vom 1. Juni bis Ende November 1870 abgehalten werden sollte, jedoch wegen der kriegerischen Zeitverhältnisse im verflossenen Jahre sistirt werden mußte, nunmehr in denjenigen Ortschaften, wo dieselbe noch nicht abgehalten worden war, von den Deputirten während des Zeitraumes vom 1. Juni bis 1. December c. wieder aufgenommen wird.

Minden, den 1. Juni 1871.

Bekanntmachungen.

468. Die Herren Polizeianwalte werden hierdurch angewiesen, stets von den auf Grund des §. 361, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs wegen Landstreichens ergehenden rechtskräftigen Bestrafungen den Polizeibehörden des Wohn- oder Herkunftsortes des Verurtheilten, sowie der Polizeibehörde seines letzten Aufenthaltsortes und zwar unter Adresse des Landraths Mittheilung zu machen.

Paderborn, den 31. Mai 1871.

Der Ober-Staats-Anwalt Irgahn.

469. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1871.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Rath Consbruch hierselbst und dem Justiz-Rath Beckhaus zu Bielefeld der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

Ernannt sind: der Kreisrichter Kerkau zu Bochum zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Warburg und zugleich zum Notar im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Warburg, der Gerichts-Assessor Graen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rietberg und der invalide Unteroffizier Ehlers zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke.

Versetzt ist der Kanzlist Reinders zu Lübbecke an das Kreisgericht zu Herford.

Gestorben ist der Büreau-Assistent Lehmen zu Herford.

Paderborn, den 1. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht.

470. Der Artikel „Weißkohl“ seither als „frisches Gemüse“ zur Klasse II C. des Local-Tarifs der Westfälischen Bahn vom 1. August 1867 tarifirt, wird in Klasse II D. versetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Frachtberechnung bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen die Tragkraft der verwendeten Wagen zum Grunde gelegt wird.

Münster, den 27. Mai 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

471. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Westfälischen, sowie für den Deutsch-Holländischen Verbandsverkehr fortan und bis auf Weiteres die Ausnahme-Bestimmungen, welche aus Anlaß des Krieges erlassen worden sind, außer Kraft treten, und daß die bestehenden Reglements- und Tarif-Vorschriften für diese Verkehre überall wieder maßgebend sind. Die Lieferfristen sind bis auf Weiteres in Rücksicht auf die noch immer obwaltenden besonderen Verkehrs-Verhältnisse dahin bemessen, daß dieselben das Doppelte der im §. 12 B. des Bundes-Betriebs-Reglements bezeichneten Fristen nicht überschreiten dürfen.

In Betreff der Nachnahmefristen behält es einstweilen bei den zur Zeit bestehenden Vorschriften das Bewenden.

Münster, den 27. Mai 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

472. Postpäckereidienst für die Armee.

Nach Lage der Verhältnisse können gegenwärtig

Privatpäckereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, für die 25. (Großherz. Hessische) Infanterie-Division, sowie für die 1., 2., 6. und 12. Cavallerie-Division.

Dagegen ist die Absendung von Privatpäckereien nicht statthaft für

das Garde-Corps, das 5. und 7. Armee-Corps, für die 17. Infanterie-Division, sowie für die 3., 4. und 5. Cavallerie-Division.

Berlin, den 26. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

473. Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen betreffend.

Da die Heimkehr des Garde-Corps, des 5. und 7. Armee-Corps, der 17. Infanterie-Division, der 3., 4. und 5. Cavallerie-Division bevorsteht, und die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an die Truppen, während dieselben sich auf dem Marsche befinden, sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der vorerwähnten Truppenverbände so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 28. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

474. Postpäckereidienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 1., die 2. und die 6. Cavallerie-Division, sowie für das 9. Armee-Corps (einschließlich der 25. (Großherzoglich Hessischen) Infanterie-Division, des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 und des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, sowie für die 12. Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen des 2. und 10. Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit, als gewöhnlich in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch und dergleichen, in Feldpostpacketen möglichst Abstand zu nehmen, da dergleichen Sachen bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen.

Berlin, den 30. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

475. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 23. Infanterie-Division, die Corps-Artillerie des 12. Armee-Corps und die 12. Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11. u. 15. Armee-Corps, sowie für die 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorbezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 31. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

476. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 6. Armee-Corps (mit Ausnahme der 11. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28., 31. Mai und 2. Juni, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 3. Juni 1871.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

477. Für die Zeit vom 16. Juni bis einschließlich den 15. September c. erhält die Personenpost zwischen Herford und Pyrmont folgenden Gang:

aus Herford 3^{30} Nachm.,
über Salzuflen und Schötmar je 5 Minuten,
durch Lemgo $6—6^{15}$ Nachm.,
durch Barntrup $8^{20}—^{30}$ Nachm.,
über Grieſen 10 Minuten,
in Pyrmont 10^{45} Nachm.,
aus Pyrmont 5^{45} früh,
über Grieſen 10 Minuten,
durch Barntrup $8—8^{15}$ Vorm.,
durch Lemgo $10^{20}—^{50}$ Vorm.,
über Salzuflen und Schötmar je 5 Minuten,
in Herford 1^{20} Nachm.

Münster, den 3. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung.

478. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat der Herr Minister des Innern die Einberufung des Westfälischen Provinzial-Landtags auf den **20. d. Mts.** angeordnet.

Die Eröffnung findet an dem bezeichneten Tage um 12 Uhr Mittags im hiesigen Ständehause statt.

Münster, den 10. Juni 1871.

Der Königliche Landtags-Commissarius v. Düesberg.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

479. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom **19. d. Mts.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Ausgegeben zu Minden, den 12. Juni 1871.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der oben bezeichneten Schuldverschreibungen der hiesigen Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

480. Am **Freitag, den 16. d. Mts.,** Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Kasernenhofe circa 60 ausrangirte Königliche Dienstpferde öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung in preußischem Gelde verkauft werden.

Paderborn, den 8. Juni 1871.

Das Commando des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

481. Das Stück Nr. 21 enthält:

Nr. 639. Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415.) Vom 19. Mai 1871.

Nr. 640. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt“ in „Reichskanzler-Amt.“

Nr. 641. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Das Stück Nr. 22 enthält:

Nr. 642. Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871.

Nr. 643. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.

Nr. 644. Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

482. Das Stück Nr. 13 enthält:

Nr. 7819. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871.

Nr. 7820. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

483. In Verfolg der die Einberufung des Westfälischen Provinzial-Landtags auf den 20. d. Mts. betreffenden Bekanntmachung vom 10. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Landtags-Marschall der Wirkliche Geheime Rath und Regierungs-Präsident von Holzbrinck zu Arnsberg und zu dessen Stellvertreter der Königl. Kammerherr Landrath Freiherr von Lilien daselbst Allerhöchst ernannt worden ist.

Münster, den 12. Juni 1871.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Staats-Minister v. Düesberg.

484. [2] **Statut**
für
die städtische Sparkasse zu Wiedenbrück.

Die Sparkasse der Stadt Wiedenbrück hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt Wiedenbrück und Umgegend Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen.

§. 1. Die Sparkasse zu Wiedenbrück besteht unter Garantie der dortigen Stadtgemeinde und steht unter spezieller Aufsicht des Magistrats. Sie hat ihren Sitz in Wiedenbrück.

§. 2. Die Sparkasse soll jederzeit als selbstständiges Institut für sich bestehen und darf niemals mit einer anderen Kasse vereinigt werden. Ihre Papiere und Gelder müssen in besonderen Verschlüssen aufbewahrt werden.

§. 3. Die Sparkasse wird von drei Administratoren und einem Rendanten verwaltet.

§. 4. Die Administratoren, von denen einer Mitglied des Magistrats oder Stadtverordneter sein muß, werden nebst ihren Stellvertretern auf drei Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrate bestätigt. Dieselben beziehen keine Besoldung, ihre Namen werden durch das Amtsblatt mit Angabe des vom Magistrate zu bezeichnenden Vorsitzenden bekannt gemacht. Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

§. 5. Der Rendant wird, jedoch auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrate bestätigt. Derselbe hat eine Caution von 1000 Thlr. zu stellen, welche auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung erhöht werden soll, sobald die Einlagen den zehnfachen Betrag derselben überschreiten, und erhält als Remuneration 25% der jährlichen Zins-Ueberschüsse, so lange diese nicht 2000 Thlr. übersteigen. Von dem über diese Summe hinausgehenden Betrage erhält er 10%. — Die Remuneration des Rendanten darf den Betrag von 1200 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

§. 6. Durch das §. 3 bezeichnete Verwaltungs-

Ausgegeben zu Minden, den 17. Juni 1871.

personal wird die Sparkasse bei allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Administratoren und der Rendant sind ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Sparkasse einzulegen, mit denselben Vergleiche abzuschließen, Subhastationen zu extrahiren, erforderlichen Falls Grundstücke und Gerechtigkeiten für die Sparkasse anzukaufen, Gelder, namentlich auch aus gerichtlichen Depositorien zu erheben, darüber zu quittiren, Cessionen zu ertheilen und in hypothekarische Löschungen zu willigen. Die Befugniß der Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in denen nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

§. 7. Die Kasse wird durch die Unterschrift zweier Administratoren oder deren Stellvertreter und des Rendanten unter gleichzeitiger Beidrückung des Sparkassen-Siegels verpflichtet. Bei Vollziehung gerichtlicher oder notarieller Documente bedarf es der Beidrückung dieses Siegels nicht.

§. 8. Zinsen kann der Rendant ohne Beitritt der Administratoren erheben und einklagen.

§. 9. Das Verwaltungs-Personal versammelt sich mindestens einmal in jedem Monate und zwar an einem vorher bekannt zu machenden Tage. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt, die Bilance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 10. Am Schlusse des Jahres wird eine Jahresrechnung von dem Rendanten aufgestellt und von zwei vom Magistrate zu bestimmenden Revisoren revidirt. Die Decharge wird nach Erledigung der Monita oder vorbehaltlich derselben von dem Magistrate und den Stadtverordneten ertheilt. Das Resultat der Rechnung wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. — Den Staatsbehörden verbleibt das durch Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

§. 11. Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 bis 100 Thlr. jederzeit an. Die Annahme höherer Einlagen hängt von dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung ab.

§. 12. Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen sprechendes Quittungsbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch Unterschrift zweier Administratoren und des Rendanten unter Beidrückung des Sparkassensiegels bescheinigt wird. Die Sparkassenbücher werden unter laufenden Nummern ausgestellt und wird einem jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlagen von 1 bis 100 Thlr. zu ersehen ist, vorgedruckt.

§. 13. Geschieht die Einlage außer der Sitzung an den Rendanten, so erhält der Einleger von Letzterem eine Interims-Quittung, welche er bis zum Ablauf des nach dem Einlage-Tag folgenden Monats gegen ein Quittungsbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte, verliert die Interims-Quittung ihre Beweiskraft.

§. 14. Die Einlagen werden mit $3\frac{1}{3}$% verzinset, indeß kann nach Bestimmung des Magistrats eine Erhöhung bis zu 4% erfolgen.

§. 15. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1. des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem 1. desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung stattfindet.

§. 16. Wenn sich ein Gläubiger der Sparkasse nicht binnen 30 Jahren, von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches ab gerechnet, bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 17. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der ersten Hälfte des Januars. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses verzinset. Wie sich das Kapital durch Zuschlagung der Zinsen und Zinseszinsen vermehrt, geht aus den im Sparkassenbuche beigedruckten Tabellen hervor.

§. 18. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Quittungsbuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, über welchen dasselbe spricht, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Sparkassenbücher eingetragen ist.

§. 19. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust der Sparkassen-Verwaltung anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen früheren Besitzers zu kümmern, in ihre Bücher vermerken läßt.

§. 20. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von derselben ein neues Quittungsbuch ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch nach Vorschrift des §. 15 des Reglements vom 12. December 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 21. Die Sparkasse zahlt zurückgeforderte Einlagen unter 50 Thlr. sofort, höhere nach 3monatlicher Kündigung. Es steht derselben frei, früher Zahlung zu leisten und sind ihre Gläubiger verpflichtet, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom 1. des auf das Angebot der Zahlung folgenden Monats an. — Beträgt die zurückgeforderte Einlage eines Gläubigers 200 Thlr. oder mehr, so muß sich derselbe, falls es an baarem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des §. 12 des Reglements vom 12. December 1838 acquirirten Activums begnügen.

§. 22. Theilweise Rückzahlungen an Kapital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches erfolgen. Der Empfänger stellt hierüber eine Quittung aus, welche Rendant als Zahlungsbelag benutzt. Die abgetragene Summe wird im Quittungs-

buche vom Rendanten vermerkt. Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Quittungsbuch quittirt, cassirt und zum Archiv der Kasse genommen.

§. 23. Dem Darleiher kommen bei Ein- und Auszahlung der Gelder keinerlei Kosten zur Last, nur muß bei Zurückzahlung der Einlage 1 Sgr. für das Quittungsbuch entrichtet werden.

§. 24. Die eingelegten Gelder werden von der Verwaltung verliehen.

1) Gegen sichere Hypothek auf Immobilien. Die Sicherheit ist für vorhanden zu erachten:
   a. bei Gebäuden, innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert sind und wenn die Gebäude bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind, nur dann innerhalb der ersten Hälfte der Versicherungs-Summe, wenn sich diese durch die Werthschätzung zweier von der Sparkassen-Verwaltung ernannten, vereideten Taxatoren als richtig herausstellt, die betr. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Garantie für die Hypotheken-Gläubiger darbietet und die städtischen Behörden der Sparkassen-Verwaltung eine derartige Gesellschaft bezeichnet haben;
   b. auf Gebäude, die auf dem platten Lande belegen sind und mit denen außerdem Grund und Boden nicht verbunden ist, werden Anleihen nicht bewilligt;
   c. bei kleinen ländlichen Grundbesitzungen soll bei Prüfung der Sicherheit nur auf den Grundbesitz, nicht aber auf die Gebäude gesehen werden;
   d. bei sonstigem Grundbesitz innerhalb des 20fachen Katastral-Reinertrages der verpfändeten Grundstücke. Statt dieses Reinertrages kann bei kleinen Grundstücken der letzte Erwerbspreis als Anhalt dienen, innerhalb der ersten $^2/_3$ desselben dürfen Anleihen bewilligt werden.
2) Gegen Cession und Verpfändung hypothekarisch eingetragener Obligationen, welche die ad 1 gedachte Sicherheit gewähren.
3) Auf Handscheine und Wechsel ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessene der Stadt oder angrenzenden Gemeinden für Kapital, Zinsen und Kosten als selbstschuldnerische Bürgen solidarisch eintreten.

   Eine Liste derartiger Eingesessenen wird alljährlich von der Stadtverordneten-Versammlung aufgestellt und der Sparkassen-Verwaltung mit der Weisung zugefertigt, keine andere Personen, als die in der Liste aufgeführten, als Bürgen zuzulassen.
4) Auf Schuldverschreibung von politischen Kirchen- und Schulgemeinden des Inlands, wenn das Darlehen die Genehmigung der diesen Corporationen vorgesetzten Behörden erhalten hat.
5) Gegen Deponirung von preußischen Staatspapieren bis zu $^3/_4$ des Courswerthes, aber nicht über $^3/_4$ des Nominalwerthes. — Die deponirten Papiere werden von der Sparkassen-Verwaltung sofort außer Cours gesetzt.

   Falls die eingelegten Gelder auf vorgedachte Art nicht unterzubringen sind, können dieselben bei der Provinzial-Hülfskasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren angelegt werden, welche sofort beim Erwerbe für die Sparkasse außer Cours zu setzen sind.

§. 25. Die Schuldocumente werden halbjährlich von einer vom Magistrate ernannten Commission bezüglich der Sicherheit geprüft.

§. 26. Die jährlichen Zinsüberschüsse dienen vorab zur Deckung möglicher Ausfälle und bilden den Reservefond, über welchen der Rendant besondere Rechnung führt. Dieser Reservefond wird auf das Minimum von 3000 Thlr. festgesetzt und sollen demselben, nachdem dieser Bestand vorhanden, ein Drittheil der nach Abzug der Verwaltungskosten am Jahresschlusse sich ergebenden Zinsüberschüsse zugeschrieben werden. Der Magistrat kann unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Ober-Präsidenten über die übrigen zwei Drittheile zu Communal-Zwecken disponiren. Sollten die Geschäfte der Sparkasse einen großen Umfang nehmen, so soll ein Controlleur angestellt werden.

§. 27. Alle Bekanntmachungen hinsichtlich der Sparkasse erfolgen durch zweimalige Insertion in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden. Mit dem Ablauf des dritten Tages nach der zweiten Insertion werden dieselben als gehörig publizirt angesehen.

§. 28. Möchte die Auflösung der Sparkasse nothwendig werden, so muß solches durch das Regierungs-Amtsblatt mindestens sechs Monate vor dem Tage der Auflösung bekannt gemacht werden.

§. 29. Zusätze zu dem gegenwärtigen Statute und Abänderungen desselben erlangen durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und Genehmigung derselben von dem Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen Gültigkeit.

§. 30. Gegenwärtiges Statut soll, nachdem es die Bestätigung des Ober-Präsidenten erhalten hat, durch zweimalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Wiedenbrück, den 16. März 1871.

Der Magistrat.

gez. König. v. Donop. C. Heising. Gröne. Ortmeyer.

Die Stadtverordneten.

Harssewinkel. Müller. Schem. H. Büscher. Küster. Uhrmeister.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß dem §. 24, Nr. 3, am Schlusse folgende Bestimmung hinzutritt:

„Darlehen auf Wechsel oder Handschein, dürfen ihrem Gesammtbetrage nach, die Hälfte des Sparkassen-Bestandes nicht übersteigen."

Münster, den 28. April 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen gez. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

485. In der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt wird zu Anfang October d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Für die Aufnahme behält es bei den früheren Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß für den Unterhalt eines Eleven in Berlin von jetzt ab mindestens 35 Thlr. monatlich als erforderlich anzusehen sind und daher dieser Satz bei dem Nachweis über die Deckung der Kosten und resp. bei den Anträgen auf Unterstützung aus Centralfonds zum Anhalt zu nehmen bleibt.

Den Cursisten müssen während ihres Aufenthalts hierselbst pecuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart und muß zugleich Unterstützungsgesuchen, welche bisher und auch noch im Wintercursus 1870/71 zahlreich bei mir angebracht worden sind, für die Zukunft vorgebeugt werden.

Berlin, den 19. Mai 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

* * *

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch unter nachfolgender Mittheilung der Bestimmungen über die Aufnahme in die Königl. Central-Turnanstalt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Anmeldungen ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber beizulegen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit der Bewerber die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten und daß die monatlichen Unterhaltungskosten eines Eleven jetzt mindestens 35 Thlr. betragen.

Etwaige Anmeldungen sind uns bis spätestens zum 15. Juli c. einzureichen.

Minden, den 12. Juni 1871.

486. Polizei-Verordnung
über die Herstellung der Grabstätten auf Begräbnißplätzen.

Ueber die Herstellung der Grabstätten auf Begräbnißplätzen erlassen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung:

§. 1. Grabgruben auf öffentlichen Begräbnißplätzen dürfen nur durch dauernd angenommene Todtengräber hergestellt werden. Die Herstellung von ausgemauerten Gräbern und von Grabgewölben durch Maurer ist gestattet.

§. 2. Für Communal-Begräbnißplätze sind von den betreffenden politischen Gemeinden, für kirchliche Begräbnißplätze von den betreffenden Presbyterien, beziehungsweise von den betreffenden Kirchen-Vorständen bestimmte Todtengräber dauernd anzunehmen.

Sind bisher von Presbyterien oder Kirchen-Vorständen auch für Communal-Begräbnißplätze Todtengräber dauernd angenommen, so wird hieran durch diese Polizei-Verordnung nichts geändert.

§. 3. Jede Grabgrube auf öffentlichen und auf Privat-Begräbnißplätzen soll mindestens 1) für Leichen über 14 Jahren 190 Centimeter, 2) für Leichen von 7 bis 14 Jahren 150 Centimeter, 3) für Leichen von 1 bis 7 Jahren 1 Meter, 4) für Leichen unter 1 Jahre 70 Centimeter Tiefe von der Oberfläche des Begräbnißplatzes bis zur Sohle der Grabgruben haben.

§. 4. Jedes Grab ist entweder mit einem mindestens 50 Centimeter hohen Grabhügel oder mit einem Leichensteine vollständig zu bedecken.

§. 5. Ausgemauerte Grabgruben, welche nicht über die Oberfläche des Begräbnißplatzes hervorragen dürfen, müssen bis zur Oberfläche des Begräbnißplatzes mindestens 60 Centimeter hoch mit Erde bedeckt sein; auch findet der §. 4 auf diese Grabgruben Anwendung.

§. 6. In Grabgewölben, welche die Oberfläche des Begräbnißplatzes überragen, müssen an zwei einander gegenüber liegenden Seiten Luftöffnungen hergestellt werden. An jeder dieser Seiten genügt eine Luftöffnung von mindestens 100 Quadrat-Centimeter lichter Oeffnung.

§. 7. Neue Grabgruben und Grabgewölbe dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 45 Centimeter von vorhandenen Gräbern, welche die Verwesungszeit noch nicht überdauert haben, hergestellt werden.

§. 8. Es ist untersagt in einer und derselben Grabgrube zwei oder mehrere Särge über einander zu setzen.

§. 9. Die Ortspolizei-Behörden werden hierdurch ermächtigt, von der Vorschrift des §. 3 über die Tiefe der Gräber für Erwachsene in einzelnen vorkommenden Fällen zu dispensiren, wenn wegen felsigen Untergrundes Grabgruben von 190 Centimeter Tiefe nicht herzustellen sind. Dieselben haben, wenn sie eine solche Dispensation ertheilen, die Tiefe des Grabes nach den Umständen zu bestimmen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 11. Der §. 1 dieser Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit, die übrigen Bestimmungen derselben treten sofort in Kraft.

Minden, den 8. Juni 1871.

487. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung in diesem Blatte vom 16. August 1817 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch ein Rescript des Herrn Handelsministers vom 19. v. M. genehmigt worden ist, daß die für das Auslehren eines Taubstummen als Lehrling durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1817 in Aussicht gestellte Prämie von 50 Thalern auch solchen Lehrmeistern gezahlt werde, welche nicht Preußische Unterthanen sind, sondern einem andern Staate des deutschen Reichs angehören.

Minden, den 5. Juni 1871.

488. Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen über die pro IV. Quartal v. Js. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablöse-Gelder sind unterm heutigen Tage den Special-Kassen zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Minden, den 12. Juni 1871.

489. Die von dem Lehrer Heinrich Eduard Ritter bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrer-, Kantor-, Küster- und Organisten-Stelle zu Nieheim, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 2. Juni 1871.

490. Die durch die Stände des Kreises Wiedenbrück vorgenommene Wahl des Gutsbesitzers Hubert Brüning zu Schledebrück zum Kreisdeputirten ist von uns bestätigt und am 29. v. Mts. die Verpflichtung desselben erfolgt.

Minden, den 6. Juni 1871.

491. [3] Nachdem der Kaufmann J. Gutmann zu Bielefeld die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Mühlenbrock, Meyer u. Comp. zu Bremen niedergelegt und die demselben unterm 31. October 1863 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Gutmann für das genannte Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **17. October 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 11. October 1870.

492. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheit zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1871 ein Patent auf eine Patrone zum Sprengen von Gestein in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 24.)

Minden, den 7. Juni 1871.

493. Dem Fabrikanten Heinrich Bertrams zu Kaltenherberg im Kreise Solingen, ist unter dem 3. Juni 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knieblechröhren und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 28.)

Minden, den 9. Juli 1870.

494. Dem Herrn A. Lismann zu München ist unter dem 4. Juni 1871 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Walzwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 29.)

Minden, 9. den Juni 1871.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

495. Zur Kenntniß des Handelsstandes bringe ich hiermit, daß das im §. 109 des Vereins-Zollgesetzes dem Bundesrathe des Zoll-Vereins vorbehaltene Regulativ für Privatläger erschienen ist und mit dem 1. k. M. in Kraft tritt.

Indem ich bemerke, daß dieses Regulativ bei jedem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte eingesehen werden kann, weise ich besonders darauf hin, daß Privatläger nur bei anzuerkennendem Bedürfnisse des Verkehres und in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle zu gestatten sind; daß die Bewilligung jederzeit widerruflich nur lediglich Gewerbtreibenden zu gewähren ist, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Gesuche um Bewilligung eines Privatlagers sind bei dem betreffenden Haupt-Zoll-Amte oder Haupt-Steuer-Amte einzureichen.

Münster, den 1. Juni 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

496. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10 Just. Minist.-Bl. S. 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. Js. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere

Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executionsverfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 84 der Verordnung über die Executionen in Civilsachen vom 4. März 1834 (Ges.-Samml. vom Jahre 1834, S. 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndte-Zeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden.

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt

a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats,
b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats,
c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.

2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt

a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats,
b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats,
c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 9. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht.

497. Der Lehrer Heinrich Büsching zu Eldagsen, Kreis Minden, ist als Schiedsmann für die Gemeinden Eldagsen und Maaslingen mit der Amtsdauer bis zum 1. Januar 1872 wiedergewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Paderborn, den 9. Juni 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

498. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. December v. J. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Reinecke. Eck.

Auslooſung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

499. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechsundzwanzig Stück à 500 Thlr. jede.

Nr. 82, 157, 246, 452, 889, 925, 967, 1019, 1061, 1067, 1318, 1333, 1626, 1699, 6082, 6213, 6234, 6369, 6594, 7554, 7823, 8062, 8430, 8935, 9098, 9151.

2) Zwanzig Stück à 400 Thlr. jede.

Nr. 529, 730, 858, 1036, 1367, 1723, 1933, 2103, 2171, 2538, 3386, 3551, 4039, 4736, 4831, 4968, 6171, 6251, 6374, 6817.

3) Achtzehn Stück à 300 Thlr. jede.

Nr. 152, 231, 1570, 3203, 3424, 3439, 5484, 5555, 7432, 7618, 7620, 8166, 8543, 8594, 8654, 8655, 8731, 8805.

4) Zwanzig Stück à 200 Thlr. jede.

Nr. 264, 278, 551, 1886, 2516, 2558, 2561, 2957, 2989, 3617, 3806, 4015, 4099, 4407, 4427, 4895, 5608, 6710, 6900, 7077.

5) Fünfundzwanzig Stück à 100 Thlr. jede.

Nr. 68, 511, 708, 2310, 2576, 2698, 3003, 3062, 4487, 4544, 4562, 4608, 4785, 4992, 5103, 5142, 5417, 6728, 6953, 7161, 7451, 7633, 7727, 8241, 8384.

6) Einhundert Stück à 50 Thlr. jede.

Nr. 254, 364, 365, 692, 1091, 1357, 1541, 1552, 1851, 1962, 1972, 2099, 2621, 2622, 2655, 2896, 3007, 3037, 3044, 3086, 3093, 3233, 3235, 3256, 3325, 3434, 3834, 3966, 4023, 4065, 4068, 4698, 4816, 4823, 4930, 4994, 5041, 5185, 5285, 5623, 5626, 5726, 5834, 6224, 6485, 6491, 6685, 6729, 6730, 6965, 6974, 6995, 7002, 7019, 7087, 7145, 7235, 7246, 7487, 7510, 7512, 7519, 7520, 7657, 7662, 7668, 7670, 7675, 7922, 7924, 7949, 7950, 7952, 7955, 8124, 8201, 8243, 8360, 8365, 8399, 8471, 8551, 8553, 8567, 8622, 8709, 8717, 8766,

8770, 8781, 8782, 8799, 8800, 8995, 9071, 9074, 9090, 9143, 9178, 9180.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1872 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1871 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 4 nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1868:
Nr. 802, 893, 1345 über 500 Thlr. Nr. 860 über 400 Thlr. Nr. 4093 und 5599 über 200 Thlr. Nr. 3845 über 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 4. Mai 1869
Nr. 892 u. 6075 über 500 Thlr. Nr. 1928 u. 3745 über 400 Thlr. Nr. 3077 u. 4199 über 300 Thlr. Nr. 5005 u. 6586 über 200 Thlr. Nr. 145, 3771, 4222, 4525, 4530, 8257 über 100 Thlr. Nr. 363, 2991, 3677, 3949, 6980, 8918, 9010, 9012, 9144 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 22. November 1869:
Nr. 5995 über 500 Thlr. Nr. 421, 5909 über 300 Thlr. Nr. 9176 über 200 Thlr. Nr. 2909 u. 5314 über 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Ausloosung von Rentenbriefen.

500. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 11 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. bis incl. Nr. 15533 ausgelos't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 10. Mai 1871 ausgeloos'ten, am 1. October 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 55, 191, 233, 502, 664, 872, 910, 998, 1115, 1172, 1314, 1447, 1957, 2196, 2211, 2367, 2476, 2641, 2817, 2918, 3186, 3377, 3699, 4593, 4627, 4692, 4763, 4807, 4809, 5104, 5508, 5569, 5572 und 5612.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 5, 230, 404, 442, 551, 759, 783, 985, 1063, 1398, 1527, 2260.

70 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 7, 31, 161, 316, 329, 536, 638, 721, 909, 1060, 1279, 1505, 1691, 1732, 1859, 1893, 1986, 2149, 2395, 2432, 2896, 2962, 3029, 3035, 3187, 3202, 3554, 3579, 3616, 3673, 4039, 4325, 4491, 4496, 4638, 4669, 4859, 4983, 5058, 5753, 5827, 5846, 5876, 5880, 5929, 6032, 6034, 6036, 6229, 6425, 6430, 6626, 6666, 6875, 7129, 7158, 7279, 7386, 7471, 7492, 7862, 8030, 9449, 10,452, 11,191, 11,356, 11,388, 11,847, 12,020 und 12,117.

70 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 10, 60, 161, 310, 405, 527, 770, 871, 912, 938, 987, 1037, 1157, 1290, 1434, 1665, 1781, 1809, 1857, 1973, 2065, 2145, 2229, 2356, 2468, 2501, 2609, 2616, 2634, 2723, 2758, 2791, 2814, 3443, 4136, 4853, 4864, 4866, 4912, 4949, 4994, 5025, 5117, 5522, 5638, 5790, 5806, 5849, 5907, 6039, 6998, 7494, 7644, 7968, 8074, 8075, 8087, 8090, 8422, 8611, 9065, 9276, 9301, 9309, 9368, 9748, 10,234, 10,305, 10,335 und 10,527.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
Littera E. Nr. 6303, 12,024.

1. October 1861. Littera E. Nr. 4032, 4392, 11565.

1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
Littera E. Nr. 5000, 6105, 8635.

1. October 1862. Littera E. Nr. 4343, 6134, 7226, 12625

1. April 1863. Littera E. Nr. 5835, 10635, 12853.

1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.

1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.

1. April 1867. Littera B. Nr. 959.
Littera C. Nr. 2485, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
Littera D. Nr. 124, 234, 3643, 6411.

1. October 1867. Littera C. Nr. 5887, 7115, 9702, 9845, 11475.
Littera D. Nr. 873.

1. April 1868. Littera C. Nr. 3248, 6662, 6777.
Littera D. Nr. 1363, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.

1. October 1868. Littera A. Nr. 1682, 2222, 2428.
Littera C. Nr. 1575, 1596, 1719, 4179, 4795, 5540, 7120, 9458, 10390.
Littera D. Nr. 160, 447, 1597, 1756, 2569, 2933, 4215, 4835, 5279.
Littera E. Nr. 13528, 13529, 13530.

1. April 1869. Littera A. Nr. 556, 4621, 5382.
Littera B. Nr. 968.
Littera C. Nr. 3432, 8630, 9703, 11493.
Littera D. Nr. 1193, 3116, 3626, 4196, 4424, 4466, 4859, 5240, 6248, 6994, 7037, 7304, 9972.

Münſter, den 10. Mai 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz. Raſch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

501. Das Stück Nr. 14 enthält:

Nr. 7821. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

502. [3] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe d. J. 1855 und Serie II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der obenbezeichneten Anleihen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 24. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

503. Der auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs einberufene Landtag der Provinz Westfalen ist am heutigen Tage um 12 Uhr Mittags nach vorgängigem Gottesdienste in herkömmlich feierlicher Weise im Sitzungs-Saale des Ständehauses durch den Unterzeichneten, als Landtags-Commissarius, eröffnet worden.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 8. d. M., welches bei der Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls, Wirklichen

Ausgegeben zu Minden, den 24. Juni 1871.

Geheimen Raths und Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck niedergelegt ist, lautet wie folgt:

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 8. März d. J., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, die Wahlen von drei Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern zu der für die Provinz Westphalen mit dem Sitze in der Stadt Münster zu errichtenden Deputation für das Heimathwesen zu vollziehen und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Kommissarius gemacht werden.
2) Unsere getreuen Stände werden ferner über die Bildung der in den §§. 18 resp. 23 desselben Gesetzes vorgesehenen Regulirungs-Kommissionen zu beschließen haben und wird ihnen hierüber gleichfalls eine besondere Vorlage zugehen.
3) In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen. Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.
4) Unseren getreuen Ständen lassen Wir den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Leinwandleggen, nebst Motiven in gleicher Weise, wie der Entwurf bereits den Provinzial-Landtage der Provinz Hannover und dem Kommunal-Landtage für den Regierungsbezirk Kassel vorgelegen hat, zur Berathung zugehen.
5) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.
6) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5, Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.
7) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unsern Kommissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vier Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. Camphausen. v. Selchow, zugleich für den abwesenden Minister für Handel ꝛc. Gr. Eulenburg.

An
die zum Provinzial-Landtage
versammelten Stände der
Provinz Westphalen.

Münster, den 20. Juni 1871.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Staatsminister
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

504. In der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt wird zu Anfang October d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Für die Aufnahme behält es bei den früheren Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß für den Unterhalt eines Eleven in Berlin von jetzt ab mindestens 35 Thlr. monatlich als erforderlich anzusehen sind und daher dieser Satz bei dem Nachweis über die Deckung der Kosten und resp. bei den Anträgen auf Unterstützung aus Centralfonds zum Anhalt zu nehmen bleibt.

Den Cursisten müssen während ihres Aufenthalts hierselbst pecuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart und muß zugleich Unterstützungsgesuchen, welche bisher und auch noch im Wintercursus 1870/71 zahlreich bei mir angebracht worden sind, für die Zukunft vorgebeugt werden.

Berlin, den 19. Mai 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

* * *

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch unter nachfolgender Mittheilung der Bestimmungen über

die Aufnahme in die Königl. Central-Turnanstalt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Anmeldungen ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber beizulegen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit der Bewerber die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten und daß die monatlichen Unterhaltungskosten eines Eleven jetzt mindestens 35 Thlr. betragen.

Etwaige Anmeldungen sind uns bis spätestens zum 15. Juli c. einzureichen.

Minden, den 12. Juni 1871.

Bestimmungen

über die Aufnahme in die Königl. Central-Turn-Anstalt.

Bezüglich der Aufnahme von Eleven in die Civilabtheilung der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt ist Folgendes zu beachten.

1) Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

2) Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen.

3) Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

4) Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

5) Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst mindestens 30 Thlr. monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der hiesigen Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthalts vom Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Berlin, den 30. Mai 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

505. Unter Bezugnahme auf die in der Beilage zu Nr. 40 des Amtsblatts pro 1859 bekannt gemachte Instruction vom 1. September ejusd., die Verabfolgung von Weiden aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die uns eingereichten desfallsigen Taxen wie folgt, festgesetzt sind:

1) ein Schock bandmäßige Spreutlage-Faschinen zu 1 Thlr.,
2) ein Schock Pflanz-Faschinen zu 1 Thlr. 15 Sgr.,
3) ein Schock Bindeweiden zu 1 Sgr.,

ausschließlich der von den Empfängern zu übernehmenden Kosten für das Abhauen, Binden und Aufstellen ꝛc. der Weiden.

Die von den Uferbaupflichtigen zu stellenden Anträge sind bis zum 15. August c. bei der Königlichen Bau-Inspection hierselbst anzubringen, spätere Anträge bleiben unberücksichtigt.

Minden, den 10. Juni 1871.

506. Unsere Polizei-Verordnung vom 13. Januar d. J., betreffend die Controle des Fremden-Verkehrs im Bezirke des Kreises Minden (Stück 3, pag. 17 des Amtsblattes) wird hiermit aufgehoben.

Minden, den 15. Juni 1871.

507. Dem Mechaniker und Schlossermeister Heinrich Engelmann zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1871 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Bramah-Eingerichten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 36.)

Minden, 17. den Juni 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

508. An Stelle des verstorbenen Lehrers Leßmann zu Sommersell ist der Ackerwirth Anton Struck Nr 1

zu Sommersell zum Schiedsmann der Gemeinde Sommersell im Kreise Höxter für die Amtsdauer bis zum Schlusse des laufenden Jahres gewählt, bestätigt und vereidigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 15. Juni 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

509. [7] Bekanntmachung, betreffend die Erhebung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung und die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

510. [1] Die am 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zinsen der Stammactien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben.

a) bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden zwischen 9 und 12 Uhr,
b) bei unserer Stationskasse zu Hamm,
c) bei dem Banquier Herrn A. Paberstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 12. Juni 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

511. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber diejenige der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß wenn darin nach Wahl der Examinanden zum Nachweise der Gymnasial- Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntakti

schen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September d. Js. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 25. September d. Js., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September d. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 13. Juni 1871.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Block, Major. — Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

512. Postversendungsverkehr für die Armee.

Privatpäckereien für das 10. Armee-Corps (mit Ausnahme der 19. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1. u. 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 12. Juni 1871.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

513. Die Post-Kassen-Controleure Mampe und Borgmann in Münster sind zu Post-Inspectoren, der Postmeister Deussen in Höxter ist zum Postdirector ernannt.

Zu Postsecretairen sind befördert: die Postverwalter Kayser in Gütersloh, Weber in Wiedenbrück, Stier in Bünde, Gerlach in Lübbecke, Sültemeyer in Oeynhausen, sowie die Post-Expedienten Westphal in Büren, Schmidt in Blotho, Hillemeyer in Warburg, v. Saher in Halle i. W, Nelle in Brakel, Rintelen in Rheda i. W. und Figge in Bonenburg.

Der Post-Expedienten-Anwärter Rehage in Rheda i. W. ist als Post-Expedient bestätigt.

Der Postsecretair Marcks ist von Perleberg nach Driburg versetzt.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Heidenblut ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Münster, den 13. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

514. Vom 25. Juni c. ab an wird die Beförderungszeit bei den Botenposten zwischen Alverdissen und Bösingfeld von 1 Stunde auf 1 Stunde 30 Min. erhöht und demnächst die Botenposten von Bösingfeld nach Alverdissen

um 7 früh und 5^{30} Nm.
abgefertigt werden.

Die Abfertigung der Botenposten von Alverdissen nach Bösingfeld erfolgt wie bisher um 10 Vm. und 8^{30} Abends.

Münster, den 17. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

515. Uebersicht

derjenigen preußischen Unteroffiziere und Mannschaften des VII. Armee-Corps, welche sich durch hervorragend tapferes Benehmen vor dem Feinde oder durch besondere Waffenthaten rümlichst ausgezeichnet haben.

[Aus dem Militair-Wochenblatt.]

Fortsetzung vom Amts-Blatt S. 135/8.

Korps-Artillerie.

A. Bei der 3. leichten Batterie.

Kanonier Schütter stellte sich bei St. Hubert am 18. August 1870 aus eigenem Antriebe als der erste bei drei fast ihrer sämmtlichen Leute und Pferde beraubten Geschützen im stärksten feindlichen Infanteriefeuer ein, half diese mit außerordentlicher Kaltblütigkeit und großer Einsicht wieder schußfertig machen und trug, als mit Hülfe vorgehender Infanterie ein heftiger feindlicher Vorstoß zurückgeworfen war, wesentlich bei, die Geschütze aus dem Infanteriefeuer zu retten.

Vice-Feldwebel Haase passirte als Führer der ersten Staffel bei St. Hubert am 18. August 1870 im schärfsten feindlichen Infanteriefeuer eine von Truppen, Verwundeten und Todten fast ganz angefüllte Schlucht und brachte im dringendsten Moment Munitionsersatz in die sehr exponirte Position der Batterie.

Unteroffizier Fischer. Bei St. Hubert am 18. August 1870, durch eine Gewehrkugel verwundet auf der Erde liegend, fuhr er mit größter Energie fort, sein Geschütz im Infanteriefeuer zu kommandiren und ließ sich erst auf direkten Befehl des Batterie-Chefs zurücktransportiren.

Trompeter Böttcher zeigte bei jeder Recognoszirung im feindlichen Feuer eine seltene Kaltblütigkeit. Im nächsten Infanteriefeuer bei St. Hubert am 18. August 1870 rettete er von gefallenen Batteriepferden die Reitzeuge und Geschirre und arrangirte selbstthätig zerschossene Gespanne.

Durch ähnliches Auftreten zeichnete er sich im Festungsgranatfeuer vor Montmedy aus.

Kanonier Wieder. Im Reiten nicht ausgebildet, hatte derselbe, als die Batterie bei St. Hubert am 18. Aug. 1870 fast sämmtliche Geschützbespannungen verlor, ein Paar herrenlos in der Nähe umherirrende Pferde eingefangen, dieselben im Galopp über eine durch Mitrailleusen- und Infanteriefeuer sehr wirksam bestrichene Schlucht der Batterie zugeführt und half dadurch ein Geschütz wieder transportabel machen.

B. Bei der 4. leichten Batterie.

Sergeant Klostermann bewies in der Schlacht bei Gravelotte am 18. August 1870 bei St. Hubert die größte Ruhe und Unerschrockenheit, indem er, trotzdem das feindliche Gewehrfeuer die Batterie kurz nach dem Aufmarsche außer Gefechtsfähigkeit setzte, allein bei seinem Geschütze verblieb, bis er von einer feindlichen Gewehrkugel tödtlich getroffen wurde.

C. Bei der 2. reitenden Batterie.

Vice-Wachtm. (damals überzähliger Gefreiter) Luyken. Derselbe erhielt in der Schlacht bei Metz am 14. Aug. 1870 durch Granatsplitter einen Streifschuß am rechten Oberschenkel, bediente sein Geschütz jedoch ruhig weiter und war eifrig bemüht, das Geschütz, dessen Richtmaschine durch Granatsplitter unbrauchbar geworden war, möglichst schußfähig zu machen.

Kanonier Brüggemann wurde in der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 durch einen Granatsplitter am Kopfe verwundet; er wollte sein Geschütz freiwillig nicht verlassen und ging erst auf Befehl des Batterie-Chefs zum Verbandplatze.

1. Westphälisches Husaren-Regiment Nr. 8.

Am 6. August v. J. erhielt die 1. Eskadron 1. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 8 vom Generalmajor Frhrn. v. d. Goltz den Auftrag, über Klein- und Groß-Rosseln, welche Orte das 2. Westphälische Husaren-Regiment Nr. 11 vor einigen Stunden vom Feinde besetzt gefunden hatte, rekognoszirend gegen Forbach vorzugehen. Die Eskadron fand diese Orte nicht mehr besetzt und war in schneller Gangart mit ihrer Avantgarde bis dicht an den Eisenbahndamm von Forbach gelangt. Wenn auch der Feind hier überrascht wurde, so fielen doch einige Schüsse, und stellte es sich heraus daß die Stadt Forbach feindlicherseits stark besetzt war. Die Eskadron wurde deshalb aus dem Feuerbereich zurückgezogen und nur einzelne Patrouillen vorgeschickt, um die Stärke und Stellung des Feindes zu rekognosziren. Bei einer dieser Patrouillen befand sich der Gefreite Leßmann und zeichnete sich bei dem ersten Zusammentreffen mit dem Feinde in folgender Weise aus. Mit ungemeiner Kühnheit, Entschlossenheit und geschickter Benutzung des Terrains ritt er bis dicht an das französische Zeltlager heran und brachte in Folge dessen eine ganz detaillirte Meldung über Stärke und Truppengattungen des Feindes, sowie über dessen übereilte Vorbereitung zum Abmarsch zurück.

Am 18. Januar c. zeichnete sich der Gefreite Sieges derselben Eskadron als Führer der Arrieregarde aus. Eine von Tonnerre aus nach Auxerre entsendete Patrouille stieß in der Nähe von Auxerre, nachdem sie eine sehr stark zerstörte und beinahe unpassirbar gemachte Stelle in der Chaussee überschritten hatte, auf den Feind, welcher die an der Straße aufgeworfenen Schützengräben besetzt hatte. Der die Patrouille führende Offizier beschloß daher, bis hinter die zerstörte Chaussee-Stelle zurückzugehen und ließ den Gefreiten Sieges als Arrieregardenführer mit den beiden Husaren Bokermann und Leifert zurück, seiner Abtheilung in entsprechender Entfernung folgend. Kaum war jedoch der Haupttrupp an die genannte Stelle gekommen, als er auch von beiden Seiten der Chaussee aus nächster Nähe heftiges Salvenfeuer erhielt, in Folge dessen drei Husaren mit ihren Pferden in den die Chaussee durchschneidenden Gräben zu

Fall kamen. Die Aufforderung, sich zu ergeben, erwiderten die drei gestürzten Husaren mit Karabinerschüssen; sie würden aber vielleicht doch in Gefangenschaft gerathen sein, wenn nicht der jetzt erst mit seinen zwei Kameraden ankommende Gefreite Sieges auf den Feind Feuer gegeben hätte. Hierdurch lenkte er die Aufmerksamkeit der Franktireurs von seinen Kameraden, die sich ohne Pferde in sehr kritischer Lage befanden, ab, und ermöglichte denselben, zu Fuß den Haupttrupp zu erreichen. Für ihn selbst und seine beiden Begleiter war es jedoch inzwischen unmöglich geworden, auf der Chaussee durchzukommen, da die Franktireurs diese selbst inzwischen auch besetzt hatten. Rasch entschlossen, ritt nun der Gefreite Sieges mit seinen Leuten unter fortwährendem feindlichen Feuer die sehr steile Böschung der Chaussee hinan und umritt die feindliche Stellung, so daß er trotz des sehr schwierigen Terrains nach Verlauf einiger Stunden glücklich mit seinen beiden Begleitern beim Zuge eintraf.

In hervorragender Weise zeichnete sich auch der Sergeant Arendt derselben Eskadron aus. Alle ihm ertheilten Aufträge und Befehle führte er zur größten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten aus, und wurde er gern zu besonders schwierigen Patrouillenritten versandt. So wurde ihm denn auch am zweiten Weinachts-Feiertage die Aufgabe zu Theil, nachdem die nach Entrain vorgeschickte halbe Eskadron den besagten Ort stark besetzt gefunden hatte, nähere Nachrichten über den Feind in Entrain einzuziehen. Dieses Auftrages entledigte er sich mit vieler Geschicklichkeit und Bravour. Indem er seinen Husaren ein Rendez-vous bezeichnete, schlichen sie sich bis in die nächste Nähe der französischen Vedetten, bemächtigten sich eines Einwohners und erfuhren durch Drohungen von demselben, daß Entrain von einem vorgeschobenen französischen Kavallerie-Posten und von Nationalgarden besetzt sei. Diese wichtige Meldung konnte der Sergeant Arendt schon ziemlich zeitig desselben Tages seinem Eskadron-Chef zuschicken. Auch die Nacht hindurch blieb der Sergeant Arendt auf seinem Posten und bemerkte beim grauenden Morgen, daß der Feind abzog. Er folgte durch Entrain dem Feinde und konstatirte, daß dieser sich auf Nevers zurückgezogen habe. Jetzt erhielt er von seinem Eskadron-Chef die schriftliche Weisung, sich an die Eskadron heranzuziehen, welche auf Coursan vorging. Durch vollständig unbekanntes und sehr unwegsames Terrain hindurch fand der Sergeant Arendt den richtigen Weg und traf am Abend des 27. December c. glücklich wieder bei der Eskadron ein. Einige Zeit nachher hatte der Sergeant Arendt wiederum Gelegenheit, sich durch Kaltblütigkeit auszuzeichnen. Er war nämlich am 23. Januar c. auf Torpes zugeschickt, um daselbst zu rekognosziren. Er stieß bei genanntem Ort auf feindliche Infanterie, welche den Husaren Scholle schwer durch einen Schuß verwundete. Nur durch die Aufopferung des Sergeanten Arendt, welcher, unterstützt durch den Gefreiten Ammermann den schweren Blessirten im stärksten feindlicher Feuer im Sattel hielten, gelang es, denselben zurückzuschaffen und vor einer sichern Gefangenschaft zu bewahren.

Am 22. September v. J. war der Husar Vorweg der 2. Eskadron als Ordonnanz dem 7. Zuge der 12. Compagnie 55. Regiments beigegeben. Bei dem sich am Nachmittage des genannten Tages entspinnenden Gefechte mußte Vorweg verschiedentlich der fechtenden Compagnie Befehle überbringen. Mit der größten Ruhe und Kaltblütigkeit überbrachte er dieselben an die in den Schützengräben liegende Infanterie und blieb ungeachtet des stärksten feindlichen Feuers ruhig zu Pferde an den Schützengräben halten, bis ihm von dem dort kommandirenden Offizier die betreffenden Meldungen über den Stand des Gefechtes zum Zurückbringen übergeben waren.

Am 23. September v. J. war der Gefreite Hose der 2. Eskadron als Ordonnanz zur Feldwache der 5. Compagnie 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 kommandirt, welche vor dem Gehöfte la Horne nahe bei Peltre stand. Als der Feind plötzlich die Feldwache Nachmittags angriff, wurde der Gefreite Hose mit der Meldung zum Repli zurückgeschickt, ohne vorher seinen Futtersack, den er zum Futtern des Pferdes abgenommen hatte, aufnehmen zu können. Nachdem die Meldung beim Repli gemacht war, wollte Hose zur Feldwache zurückkehren. Dieselbe hatte jedoch inzwischen ihre Stellung aufgeben müssen und stieß Hose auf dieselbe, nachdem sie schon ziemlich weit von ihrer alten Aufstellung entfernt war. Nichtsdestoweniger will Hose seinen Futtersack nicht preisgeben und rasch entschlossen reitet er, ungeachtet die Franzosen ein überaus heftiges Chassepot-Schnellfeuer auf 200 Schritt auf ihn unterhielten, in der Karriere zu der Stelle, wo der Futtersack liegt, springt vom Pferde, nimmt denselben auf und kehrt wohlbehalten zur Feldwache zurück.

Am 20. December v. Js. hatte die 2. Eskadron beim Vormarsch des Detachements des General-Majors Baron von der Osten-Sacken von St. Cyr auf Auxerre die Avantgarde und war der Infanterie weit voraus, als die Spitze sich dem Dorfe St. Bries näherte und aus demselben Feuer erhielt. Der Avantgardenzug wurde in eine Flankeurlinie aufgelöst und erwiederte, wo es anging, das Feuer aus der Dorf-Lisiere. Nachdem dies Feuer einige Zeit angehalten hatte, ohne daß aufgeklärt werden konnte, wie stark der Ort besetzt sei, erbot sich der Gefreite Wackerow freiwillig, in den Ort zu reiten und die gewünschte Aufklärung zu verschaffen. In der Karriere ritt derselbe bis in die Mitte des Ortes, erhielt hier aus den Fenstern aller Häuser Feuer, kehrte unter einem wahren Kugelregen auf demselben Wege zurück und meldete, daß der Ort nur von National-Garden besetzt sei und die Bauern sich an der Vertheidigung betheiligten. Nachdem der Ort St. Bris mit Granaten beworfen und schließlich die weiße Fahne aufzog, umstellte die Eskadron denselben, um jedes Entweichen von National-Gardisten zu verhindern. Wackerow nahm sehr bald einen sich flüchtenden National-Gardisten gefangen und transportirte ihn zurück; anscheinend hatte derselbe keine Waffen mehr. Plötzlich, sich nicht beobachtet glaubend, zieht derselbe eine Pistole aus dem Gürtel und ist im Begriff, Wackerow vom Pferde zu schießen,

als dieser ihn mit großer Schnelligkeit durch einen kräftigen Kopfstieb zu Boden streckte.

Am 29. December v. J. wurde von l'Isle sur Serein eine Patrouille der 4. Estadron abgeschickt, um die über Montreal nach Avallon führende Straße zu recognosziren. Die Bewohner von Montreal ließen die Spitze unbehindert das Dorf passiren; als dieselbe jedoch zurücktritt, um zu melden, daß das Dorf unbesetzt sei, wurde dieselbe plötzlich von Bauern umringt, die dann den Pferden in die Zügel fielen und den hierauf garnicht vorbereiteten Husaren die Waffen zu entreißen suchten. Es gelang den Bauern auch den Husaren Wulff vom Pferde zu reißen, während die beiden andern Husaren noch glücklich aus dem Menschenknäuel herauskamen und rasch die Meldung von der Gefangennahme des Wulff beim Patrouillenführer machten. Dieser entsandte sofort den Husaren Füpker mit 6 Husaren in das Dorf hinein, um den Wulff zu befreien. Inzwischen hatte sich die Menschenmenge aber sehr vermehrt, so daß für gefangen hielt. die Husaren nicht durchkommen konnten. Nur Füpker gelang es, weiter in das Dorf einzudringen, wodurch er jedoch vollständig von seinen Kameraden abgeschnitten wurde. Rasch entschlossen sucht er nun den jenseitigen Ausgang zu erreichen. Glücklich hier angelangt, sieht er das Pferd des Husaren Wulff, mit dem Sattel unter dem Leib an einem Baum angebunden stehen, während nicht weit davon der Husar Wulff, seiner Waffen beraubt, von mehreren Bauern scharf verfolgt wird. Kaum gewahrt dies Füpker, so ruft er aus Leibeskräften den Wulff an, von dessen Verfolgung die Bauern scheinlich glaubend, daß dem Füpker noch mehr Husaren folgen, sofort abstehen. Rasch satteln nun die beiden das Pferd des Wulff wieder und ehe sich die Bauern davon überzeugen können, daß sie es nur mit einem bewaffneten Husaren zu thun haben, sprengen die beiden fort und erreichen auf Umwegen l'Isle sur Serein, wo man sie bereits nach Meldung des Patrouillenführers

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage.

Besondere Beilage zum 30. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1871.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Proposition.

1) Amt Voerde.

Dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 27. März 1868 entsprechend, haben Wir die Abtrennung der Gemeinde Voerde von dem Amtsbezirke Enneperstraße im Kreise Hagen des Regierungsbezirks Arnsberg und die Bildung eines besonderen Amtes Voerde genehmigt.

2) Zulegung eines Theils des Amtsbezirks Gütersloh zu dem Stadtbezirke gleichen Namens.

Unsere getreuen Stände haben in Bezug auf den ihnen zur Begutachtung vorgelegten Antrag der Stadt Gütersloh wegen Zulegung eines Theils des Amtsbezirks Gütersloh zu dem gleichnamigen Stadtbezirke, zu einem förmlichen Beschlusse sich nicht zu einigen vermocht, vielmehr mit Stimmengleichheit für, beziehungsweise gegen die gedachte Grenzveränderung sich ausgesprochen. Nach eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse haben Wir in Uebereinstimmung mit der Regierung zu Minden und dem Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen die Durchführung der in Rede stehenden Maßregel für eine im öffentlichen Interesse liegendes nothwendiges Bedürfniß erachtet und deshalb den Antrag der Stadt Gütersloh genehmigt.

3) Feuer-Polizei-Ordnung.

Dem von Unseren getreuen Ständen in Uebereinstimmung mit Unseren Behörden anerkannten Bedürfnisse einer Ausdehnung der Vorschrift des §. 31 der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841 auf ältere Gebäude ist unter Berücksichtigung der abgegebenen gutachtlichen Erklärung durch die inzwischen ergangene Verordnung vom 18. Juni 1868 entsprochen.

4) Grundsteuer-Kataster.

In Berücksichtigung der von Unsern getreuen Ständen in der Denkschrift vom 3. April 1868 abgegebenen Erklärung haben Wir in Gemäßheit des §. 19 der Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen vom 12. December 1864 (Ges.-Sammlung Seite 683) genehmigt, daß der auf Grund der Vorschrift im §. 4 der gedachten Verordnung von den Grundsteuerpflichtigen zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters aufzubringende Beischlag zur Grundsteuer behufs Verstärkung des Westphälischen Separat-Katasterfonds für die Zeit vom 1. Januar 1868 auf die Dauer der vier Jahre von 1868 bis 1871 einschließlich, für die Provinz Westphalen von ein und einem halben Procent auf drei Procent der Grundsteuer erhöht und hiervon ein halbes Procent, wie bisher so auch künftig zum allgemeinen Katasterfonds für die Provinzen Rheinland und Westphalen, dagegen der Betrag von zwei und einem halben Procent dem besonderen Fonds für die Provinz Westphalen überwiesen wird.

Die Bemerkung Unserer getreuen Stände in der Denkschrift für die Kataster-Verwaltung, daß bei Anfertigung der neuen Grundsteuerbücher nicht mit der erforderlichen Präcision und Sorgfalt verfahren worden sei, haben Wir nach Anhörung Unseres General-Directors des Katasters der beiden westlichen Provinzen als begründet nicht anzuerkennen vermocht.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Provinzial-Hülfskasse.

Den in der Petition vom 6. April 1868 beantragten Aenderungen und resp. Ergänzungen der statutarischen Vorschriften für Verwaltung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse —

haben Wir unterm 22. September desselben Jahres die landesherrliche Genehmigung ertheilt, auch die Genehmigungs-Urkunde durch die Amtsblätter der Provinz Westphalen veröffentlichen lassen.

2) Die Gewährung der Selbstverwaltung der Provinzial-Institute und die Bewilligung entsprechender Zuwendungen aus Staatsmitteln für provinzielle Zwecke.

Den von Unseren getreuen Ständen in der Immediat-Petition vom 6. April 1868 ausgesprochenen Wünschen wegen Gewährung der Selbstverwaltung der provinziellen Institute, sind Wir gern geneigt, zu entsprechen, und wollen Wir den speciellen Anträgen Unserer getreuen Stände über die Art und Weise der Organisation der provinzialständischen Verwaltung entgegensehen.

Dagegen erscheinen die ferner gestellten Anträge zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Unsere getreuen Stände dürfen mit Rücksicht darauf, daß die Staats-Regierung die Absicht ausgesprochen hat,

nach dem Vorgange mit Hannover und Hessen auch den übrigen Provinzen Staatsmittel zu Zwecken der Selbstverwaltung zu überweisen,

nicht auf die Gewährung von Staatsfonds zu solchen provinziellen Zwecken rechnen, für welche die Provinz Westphalen schon bisher aus eigenen Mitteln zu sorgen hatte. Die Intention der Staatsregierung ist in

Ausgegeben zu Minden, den 24. Juni 1871.

Uebereinstimmung mit der von dem Hause der Abgeordneten am 7. Februar 1868 gefaßten Resolution nur dahin gerichtet, soweit irgend thunlich, unter verhältnißmäßiger Entlastung des Staatsbudgets, den Provinzen Staatsmittel für solche Leistungen zu überweisen, welche gegenwärtig aus der Staatskasse bestritten werden, jedoch eben so gut und vielleicht besser durch die Provinzen und deren Organe bewirkt werden können. Die Dotirung der Provinz Westphalen aus Staatsfonds kann hiernach in der von unseren getreuen Ständen gewünschten Weise nicht erfolgen.

Ebensowenig kann dem Antrage Unserer getreuen Stände in Bezug auf eine Abänderung der Verpflichtung der Provinzial-Irren-Anstalten zur Aufnahme geisteskranker Militairs oder die Gewährung entsprechender Mehrzahlungen aus der Staatskasse stattgegeben werden. Die Provinz Westphalen hat für die Uebernahme der in Rede stehenden Verpflichtung bei Errichtung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg einen Staatszuschuß von 6000 Thalern erhalten. Die Zinsen dieses Staatszuschusses haben, auch wenn man dieselben nur zu 4 Procent berechnet, nach den für die letzten 10 Jahre vorgenommenen Erhebungen bisher vollkommen ausgereicht, um die der Provinz durch die Verpflegung geisteskranker Militair-Personen in den Provinzial-Irren-Anstalten verursachten Kosten zu decken, und steht danach die Leistung der Provinz zu der Gegenleistung des Staats in einem angemessenen Verhältnisse.

3) Akademie zu Münster.

Den in der Petition vom 7. April 1868 um Errichtung, beziehungsweise Wiederherstellung einer katholischen Universität zu Münster event. um Vervollständigung der philosophischen Fakultät der dortigen theologischen und philosophischen Akademie durch Errichtung von Professuren der Staatswissenschaften und durch Errichtung einer in ihren allgemeinen Verhältnissen der philosophischen Fakultät gleichstehenden juristischen Fakultät bei der Akademie von Unseren getreuen Ständen gestellten Anträgen können Wir aus den in früheren Bescheiden auf ähnliche Petitionen dargelegten Gründen nicht willfahren, dieselben auch in der vorliegenden Motivirung als in einem wirklichen Bedürfnisse begründet nicht anerkennen. Die in der Petition hervorgehobene verhältnißmäßig nicht erhebliche Abnahme der Frequenz der genannten Akademie hat ihren Grund nicht in der behaupteten Isolirung der vorhandenen Lehrstühle, sondern in anderen hiermit in keinem Zusammenhange stehenden Verhältnissen und giebt zu Besorgnissen wegen der ferneren Lebensfähigkeit der Akademie keine begründete Veranlassung. Was aber die für die gegenwärtigen Anträge geltend gemachte Erweiterung der Grenzen Unserer Monarchie anbetrifft, so darf nicht übersehen werden, daß mit dem Umfange des Staats durch den Hinzutritt der Universitäten Göttingen, Marburg und Kiel, auch die Zahl der Hochschulen entsprechend gestiegen ist.

4) Rittergut Merlsheim.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 4. April 1868 entsprechend, haben Wir dem Gute Merlsheim im Kreise Höxter auch auf die Dauer der demnächstigen Besitzzeit des Landgerichts-Auskultators Freiherrn Joseph Anton Friedrich August von Hövel und seiner ehelichen Descendenz die demselben früher auf die Dauer der Besitzzeit des Freiherrn Joseph von Hövel und seiner ehelichen Descendenz verliehene Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts belassen und die darüber ausgefertigte Urkunde vollzogen.

5) von Mellin'sche Stiftung.

Die von der Ritterschaft des Provinzial-Landtages unter dem 4. April 1868 angebrachte Petition wegen des Einrichtungsplans der von Mellin'schen Stiftung hat durch Unsere Ordre vom 6. Juni 1868, von deren Inhalte den Petenten durch Unseren Ober-Präsidenten für Westfalen Kenntniß gegeben werden wird, ihre Erledigung gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Bismarck. von Roon. von Mühler. von Selchow, zugleich für den Minister für Handel ꝛc. Gf. Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Landtags-Abschied
für die im Jahre 1868 versammelt gewesenen Stände der Provinz Westphalen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

517. Das Stück Nr. 23 enthält:

Nr. 645. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.

Nr. 646. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegs-Denkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine.

Nr. 647. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civilstaatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter ꝛc.

Nr. 648. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871.

Nr. 649. Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

Nr. 650. Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871.

Die besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes enthält:

a) Anweisung der Normal-Eichungs-Commission zu Berlin vom 6. Mai 1871, die Medizinal-Gewichte betreffend.

b) Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, von der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Mai 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

518. Dem Gymnasiallehrer Dr. Giefers zu Paderborn ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Münster, den 10. Juni 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

519. Die erledigte 1. Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Halle, Diöcese Halle, ist dem seitherigen Pfarrverweser Heinrich Christoph Becker zu Rietberg landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 14. Mai 1871.

Königl. Consistorium.

520. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Windheim, Diöcese Minden, ist dem seitherigen Pfarrer zu Ströhen, Eduard Knolle landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 16. Mai 1871.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

521. **Aufforderung**

zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung“.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. Js. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;

Ausgegeben zu Minden, den 1. Juli 1871.

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

* * *

Auf Grund des Vorstehenden fordern wir etwaige Bewerber um ein Stipendium aus der Saling'schen Stiftung hierdurch auf, ihre Bewerbungen mit den vorgeschriebenen Anlagen versehen bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen.

Minden, den 17. Juni 1871.

522. Ausweise der letzten Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei der Kasse des Mindener Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger (A.-Bl. Bek. vom 18. Juni 1869, Seite 137) war bei der Vereinskasse ein Baarbestand von

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	398	—	7

verblieben. Dazu sind bis zum 30. Juni v. J. an Mitglieder-Beiträgen ꝛc. vereinnahmt 256 2 6

Ferner die während des Krieges gegen Frankreich in Folge Aufrufs vom 17. Juli 1870 eingegangenen freiwilligen Gaben mit 20704 7 7

so daß sich die Gesammt-Einnahmen bis zu der, Ende v. Mts. erfolgten Rechnungslegung belaufen haben auf . 21358 10 8

Verausgabt sind:

I. bis zum Beginn des Krieges

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. durch Ablieferung an den Centralfonds zu Berlin	250	—	—
b. durch Deponirung bei der Kreis-Sparkasse fernerweit	148	—	7
c. für Abonnement, Porto ꝛc.	5	12	—
	403	12	7

II. während der Kriegs-Periode 1870/1 und zwar

1) durch Ablieferung an den Berliner Centralfonds fernerweit	3600	—	—
2) durch Anschaffungen von Depot-Bedürfnissen aller Art	7742	26	10
3) für Ausbildung von Krankenpflegern resp. für entsendete Pflegekräfte . .	192	15	—
4) für Unterhaltung von Vereins-Lazarethen	569	22	6
5) an Kosten für Verabreichung von Erfrischungen ꝛc. an durchpassirende kranke und verwundete Soldaten .	4365	9	7
6) an Baar-Unterstützungen für kranke und verwundete Krieger	33	—	—
7) an extraordinairen Ausgaben, Druck-, Abonnements- ꝛc. Kosten, Porto, Fracht ꝛc.	438	17	6
in Sa.	17345	14	—

Der nach Abzug der Gesammt-Ausgaben von der Gesammt-Einnahme verbleibende Bestand von 4,012 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. ist mit Einschluß der Bestände bei der hiesigen Kreis-Sparkasse größesten Theils zum Ankauf von Werthpapieren verwendet, deren jährlicher Ertrag nebst dem verbliebenen Baarbestande zu außerordentlichen Unterstützungen an invalide Krieger resp. an bedürftige Hinterbliebene von Gefallenen, verwendet werden wird, worüber indeß erst später weiterer Nachweis wird geliefert werden können.

Die von der Bezirks-Vereins-Kasse ordnungsmäßig geführte Rechnung ist durch die in der Sitzung des Bezirks-Comité am 23. v. M. erwählte Commission geprüft und sind Ausstellungen dagegen nicht erhoben worden.

Zur Einsicht der Betheiligten wird nunmehr die gedachte Rechnung nebst Belägen im Präsidial-Büreau der Königlichen Regierung hierselbst bis zum 15. k. M. aufgelegt.

Minden, den 27. Juni 1871.

Der Vorsitzende des Bezirks-Comité des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
v. Bodelschwingh.
Regierungs-Präsident und Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath.

523. [2] Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Januar k. J. (1872) die Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 in volle Wirksamkeit tritt, von dem genannten Tage an demnach zum Zumessen und Scheffel, Metze, Cubikfuß, Cubikzoll) im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. An ihre Stelle tritt als allein zulässiges Körpermaaß für flüssige und

trockene Körper das Cubikmeter mit seiner Eintheilung in 1000 Cubikdezimeter und 10,000 Cubikcentimeter. Für den gewerblichen Verkehr mit flüssigen und trocknen Körpern kommt vor allem das Cubikdecimeter unter dem Namen Liter (etwa = 7/8 Quart) zur Anwendung. Einhundert Liter heißt das Hectoliter, für fünfzig Liter (etwa = 10/11 des bisherigen Scheffels) kann die Bezeichnung Scheffel, für ein halbes Liter die Bezeichnung Schoppen gebraucht werden. Zur Eichung werden folgende Hohlmaaße zugelassen:

a. In Cylinderform (vergl. Anweisung für die Eichungsstellen vom 17. Mai 1869, §. 8, Abschnitt 1):

1 Hectoliter oder 100 Liter,
1/2 Hectoliter (50 Liter) oder Scheffel,
1/4 Hectoliter (25 Liter),
20 Liter, 10 Liter, 5 Liter, 2 Liter, 1 Liter, 5/10 oder 1/2 Liter oder 1 Schoppen, 1/4 Liter, 1/8 Liter, 1/16 Liter, 1/32 Liter.

b) In der Form eines abgestumpften Kegels (vgl. Anweisung für die Eichungsstellen §. 8, Abs. 3): 2/10 Liter, 1/10 Liter, 5/100 Liter, 2/100 Liter.

c. Kastenförmige oder Rahmen- oder Auffatzmaaße, welche nur zum Messen von Kalk, Kohlen und anderen Mineral-Producten verwandt werden dürfen.

1/2 Hectoliter oder Scheffel, 1 Hectoliter, 2 und mehr Hectoliter.

3) Die Gewichte anlangend, so ist die neue Gewichtseinheit das Kilogramm, welches genau gleich 2 Pfund ist. Dasselbe wird in 1000 Gramme eingetheilt. Ein halbes Kilogramm (500 Gramm) heißt das Pfund; 10 Gramm (1/50 Pfund, 1/100 Kilogramm) heißen ein Neuloth; 50 Kilogramm (oder 100 Pfund) heißen ein Centner.

Zulässige Gewichtsstücke sind vom 1. Januar 1872 an folgende:

50	Kilogramm	= 100	Pfund = 1 Centner,
25	"	= 50	Pfund, = 1/2 Centner,
20	"	= 40	Pfund,
10	"	= 20	Pfund,
5	"	= 10	Pfund,
2 1/2	"	= 5	Pfund,
2	"	= 4	Pfund,
1	"	= 2	Pfund,
500	Gramm	= 1	Pfund,
250	"	= 1/2	Pfund,
200	"		
100	"		
50	"	= (3 Loth)	
20	"		
10	"		
5	"	= (3 Quentchen),	
2	"		
1	"		

Die dem bisherigen Gewichtssystem angehörenden Zuwägen in öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind. Ferner machen wir aufmerksam auf die Bestimmung des §. 369 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welche lautet:

"mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen."

Hiernach sind Gewerbetreibende vom 1. Januar 1872 an nicht nur dann straffällig, wenn sie in ihrem Gewerbe zum Zumessen oder Zuwägen Maaße, Gewichte oder Waagen, welche nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften unzulässig sind, benutzen, sondern schon dann, wenn sich in ihren Verkaufslokalen derartige Maaße, Gewichte und Waagen vorfinden.

Allen Gewerbtreibenden ist daher dringend zu empfehlen, sich zeitig mit denjenigen Maaßen und Gewichten zu versehen, deren sie sich vom 1. Januar 1872 an bei ihrem Gewerbebetriebe bedienen müssen und damit nicht bis Ende des laufenden Jahres zu warten, da alsdann den Anforderungen, welche an die Eichämter werden gestellt werden, von diesen schwerlich wird entsprochen werden können.

Indem wir rücksichtlich des Verhältnisses der neuen Maaße und Gewichte zu den bisherigen auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1869 (Amtsblatt 1869, Stück 30) und rücksichtlich der vom 1. Januar 1872 zulässigen und unzulässigen Gewichte auf die in unserm Amtsblatte wiederholt (1870 Stück 18, 1871 Stück 1) abgedruckte Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar 1870 verweisen, heben wir im Einzelnen noch Folgendes zur Beachtung des Publikums hervor:

1) Die Längenmaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 der Gebrauch sämmtlicher bisherigen Maaße, namentlich auch der Elle und des Fußes im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. Zulässig ist von da an nur der Gebrauch des Meters mit seiner Theilung in Centimeter und seiner Vervielfältigung (10 Meter = 1 Decameter oder 1 Kette, 1000 Meter = 1 Kilometer) zur Eichung werden folgende Längenmaaße zugelassen:

20, 10, 5, 2, 1 Meter,
50, 20, 10 Centimeter.

2) Die Körpermaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 an der Gebrauch sämmtlicher bisheriger Hohl- und sonstiger Körpermaaße, mögen sie für flüssige oder für trockene Körper angewandt sein, (also namentlich Quart, Gewichtstücke, welche vorstehend mit aufgeführt sind, bleiben auch für die Zukunft noch zulässig und ist eine Neueichung derselben nicht erforderlich, wenn sie nicht

für den Verkehr mit außerpreußischen Landestheilen benutzt werden sollen. Die 3 Lothstücke und 3 Quentchenstücke müssen indessen mit der Bezeichnung 50 Gramm und 5 Gramm versehen werden. Alle übrigen Gewichtsstücke des bisherigen Systems, also namentlich 1/4 Centner = oder 25 Pfundstücke, das Viertelpfund sind im öffentlichen Verkehr künftig unzulässig. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, welche bei den Gewichtstücken zulässig sind, nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung kleiner sind als nach der früheren, und daß es sich deshalb, um sicher zu gehen, empfiehlt, auch diejenigen älteren Gewichte, welche nach dem 1. Januar noch zulässig sind, von neuem eichen zu lassen, was übrigens nur bis zum 1. Januar 1872 zulässig ist.

4) Endlich die Waagen anlangend, so ist eine Neueichung derselben zwar nicht vorgeschrieben, indessen sind auch hinsichtlich ihrer die zulässigen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869 geringer festgestellt als bisher geschehen und ist demnach den Gewerbetreibenden eine genaue Revision Ihrer Waagen und im Zweifelsfalle die Herbeiführung der Neueichung dringend zu empfehlen.

Minden, den 26. Mai 1871.

524. Unter Hinweis auf die in der Beilage zu Nr. 55 des Amtsblatts pro 1863 abgedruckte Concession nebst Statut der Liverpool u. London u. Globe Versicherungs-Gesellschaft, sowie die in den Stücken 18 und 34 des Amtsblatts pro 1866 enthaltenen Bekanntmachungen des Herrn Ministers des Innern vom 14. April und 24. Juni 1866 machen wir auf die der gegenwärtigen Nummer des Amtsblatts angeschlossenen Beilage, betreffend die durch Rescript des Herrn Ministers vom 30. April genehmigten Aenderungen des Statuts der genannten Gesellschaft aufmerksam.

Minden, den 19. Juni 1871.

525. Die der Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates ist unterm 1. April d. Js. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 23. Juni 1871.

526. Der Johannes Einig zu Ossendorf hat den ihm sub Nr. 387 ertheilten Gewerbe-Legitimationsschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierherfendung sofort abzuliefern.

Minden, den 20. Juni 1871.

527. Der Panorama-Besitzer Johann Heinrich Reh aus Zeulenroda hat den ihm sub Nr. 1506—1412 ertheilten Gewerbe-Legitimations-Schein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes heute ein Duplikat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierherfendung sofort abzuliefern.

Minden, den 23. Juni 1871.

528. Wir haben die einstweilige Verwaltung der durch Erkrankung des Lehrers Markordes erledigten evangelischen 2. Schulstelle zu Hausberge im Kreise Minden, vom 1. Juli c. ab dem bisherigen 2. Lehrer zu Stift Quernheim, Johann Heinrich Julius Kuphal, übertragen.

Minden, den 24. Juni 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

529. Für die Gemeinde Westerwiehe im Kreise Wiedenbrück ist der Gemeinde-Kassen-Rendant Heinrich Kühlmann von Westerwiehe, für die Gemeinde Mastholte im Kreise Wiedenbrück, der Vorsteher Caspar Hanebrink genannt Bick zu Mastholte und für die Gemeinde Rietberg der Vorsteher Johann Aldehoff zu Rietberg zum Schiedsmann für die Amtsdauer pro 1871 neu resp. wieder gewählt, bestätigt und vereidigt.

Paderborn, den 17. Juni 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

530. Bekanntmachung,
betr. die 17. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verkoofung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV, Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich

mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. December v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. December v. Js. ausgelooseten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

531. [2] Die am 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zinsen der Stammactien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben.

a) bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden zwischen 9 und 12 Uhr,
b) bei unserer Stationskasse zu Hamm,
c) bei dem Banquier Herrn A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 12. Juni 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

532. [3] Bekanntmachung,
betreffend
die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund = 1 Centner
			50	" = ½ "
20	"	=	40	"
10	"	=	20	"
5	"	=	10	"
			5	"
2	"	=	4	"
1	"	=	2	"
500	Gramm	=	1	"
			½	"

200	Gramm			
100	"			
50	"			
20	"			
10	"			
5	"			
2	"			
1	"			
		5,	2,	1 Decigramm.
		5,	2,	1 Centigramm.
		5,	2,	1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ½ Centner-Stücke, alle 3 Pfund Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm od. Oertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des

Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der zußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd: an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei zußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu 3 Beilagen.

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel
15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.

In Vertretung:
(gez.) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurückzunehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines **„Aufsichtsrathes"** oder **„Verwaltungsrathes"** führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Besondere Beilage zum 31. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1871.

533. Indem Ich die anliegenden von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unterm 30. April d. Js. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invaliden-Stiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden“ beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modificationen hiermit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Wirkung zu sehen, damit das Loos der deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit
den Kronprinzen des Deutschen Reiches
und Kronprinzen von Preußen.

Statut
der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden.
vom 1. Juni 1871.

Protector: Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protector: Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der Deutschen Land- und Seemacht,
2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger

nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und andern Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende, unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeldlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten, so wie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen

Ausgegeben zu Minden, den 1. Juli 1871.

deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stete Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch

einen Gesammt-Vorstand und
einen Verwaltungs-Ausschuß

wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstand steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt

1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9.),
2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18.),
3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19) und
4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung principiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammt-Vorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder aus einem von Demselben ernannten Stellvertreter aus 68 Mitgliedern, von welchen

1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Comité dieser Vereine aus seinen dem preußischen Vereine im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern,
2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und
3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine

gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Comité, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tages-Ordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Processe zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus

einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche

zu 1/3 den Preußischen Mitgliedern des Central-Comités der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,

zu 1/3 dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und

zu 1/3 den außerpreußischen Vereinen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung

angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protectors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protector, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protector gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden

2 Stellvertreter des Vorsitzenden,
1 Schatzmeister und
4 Schriftführer

von dem stellvertretenden Protector ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Dritttheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören

sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammt-Vorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Commissionen oder einzelne Commissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19.), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Büreau-Beamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand, der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes, werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur in stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks dem Stiftungszweck förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landes-Vereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen.

Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet, auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses, der stellvertretende Protecto darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ohne Zweig-Vereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungs-Zweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei dem Central-Organen (§. 4.), sowie bei dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen, oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind

a. bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren,

b. denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfes,

Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten, und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahres-Rechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittheil Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protectors.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre nebst Statut der „Kaiser Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden" wird hierdurch auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern Excellenz mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Comite des „Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" zugleich als Organ der genannten Stiftung eintreten und durch Vermittelung des Unterzeichneten noch speciellere Anordnung an die Local-Behörden in Hinsicht der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit erfolgen wird.

Minden, den 27. Juni 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

534. Das Stück Nr. 15 enthält:

Nr. 7822. Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871.

Nr. 7823. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz.

Nr. 7824. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Nr. 7825. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidenten.

535. Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni c. zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, forder ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungsansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlusts ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. **12. Juli c.** direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche so bald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

(gez.) v. Wurmb, Polizei-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

536. Von den Impflingen des Jahres 1870, bestehend aus den neugeborenen und den von der Impfung pro 1869 übernommenen, sowie den noch nicht vaccinirten Kindern neu angezogener Personen wurden 15,361 mit Erfolg geimpft.

Von den übrigen sind 9 zum dritten Male und 159 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, dagegen 892 aus besonderen Ursachen, namentlich wegen Krankheit der Kinder, von der Impfung ausgeschlossen.

Oeffentlich fand die Impfung an 15,175
privatim an 354,
im Ganzen also an 15,529 Kindern statt.

welche sich auf die einzelnen Kreise des Regierungs-Bezirks wie folgt vertheilen:

1)	Kreis	Minden	2390,
2)	"	Lübbecke	1713,
3)	"	Herford	2263,
4)	"	Bielefeld	2184,
5)	"	Halle	901,
6)	"	Wiedenbrück	1181,
7)	"	Paderborn	1194,
8)	"	Büren	1158,
9)	"	Warburg	952,
10)	"	Höxter	1593,
		Summa	15,529.

Minden, den 23. Juni 1871.

537. Die durch den Tod des Lehrers Brüggemann erledigte katholische Lehrerstelle zu Mastholte (Kirchdorf) im Kreise Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Wulfhorst, Anton Sprenger, definitiv verliehen.

Minden, den 23. Juni 1871.

538. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Friedrich Seippel zu Spenge beabsichtigt sein Amt als solcher niederzulegen und hat deshalb bei uns die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution ad 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution

Ausgegeben zu Minden, den 3. Juli 1871.

aus der Amtsführung des ꝛc. Seippel Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **28. August d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Tarow in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 24. Juni 1871.

539. Dem Director der Königlichen Sternwarte, Professor Dr. Klinkerfues zu Göttingen ist unter dem 20. Juni 1871 ein Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 45.)

Minden, den 26. Juni 1871.

Bekanntmachungen.

540. In Gemäßheit des §. 36 des revidirten Statuts der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Minden wird hiermit bekannt gemacht, daß für die 6 Jahre 1871 bis 1876 die Lehrer

Haßheider hierselbst,
Dralle zu Holzhausen II,
Böckenkamp zu Petershagen

zu Mitgliedern des Kreis-Vorstandes und die Lehrer

Eickmeyer hierselbst,
Bliefterning zu Mindenerheide
und Cantor Kruse zu Lahde

zu deren Stellvertretern von den Kassen-Mitgliedern gewählt worden sind.

Minden, den 27. Juni 1871.

Der Vorsitzende des Kreisvorstandes:
Landrath v. Oheimb.

541. Ausdehnung

der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens.

Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Postbeförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind.

Die Taxen sind den bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

Berlin, den 25. Juni 1871.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

542. Im Verkehre mit den Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden, im Verkehre mit Amsterdam ꝛc. im Hannover-Oldenburgischen Verkehre, ferner im Hannover-Niederländischen und im Niederdeutschen Eisenbahn-Verbande treten mit dem 1. Juli d. Js. für verschiedene Artikel, namentlich für Alaun, Ammoniak, Bleiplomben, gemahlene Farbehölzer und Quercitron, Holzkalk, präparirte schwefelsaure Thonerde, Frachtermäßigungen in Kraft, welche auch, soweit noch erforderlich, auf den hiesigen Localverkehr ausgedehnt sind. Bei der letzteren kommt noch eine Transport-Ermäßigung für rohe Asphaltcrde hinzu.

Hinsichtlich des hiesigen Localverkehrs und der vorgenannten Verbands-Verkehre wird die auf die Ausnutzung der Wagentragkraft bezügliche Classificationsbestimmung für Heede dahin präcisirt, daß die ermäßigten Classen B. bezw. II. nur dann Anwendung finden, wenn die Heede derart gepreßt oder in Säcke festgestopft ist, daß die Wagentragkraft von 100 Ctr. mit mindestens 60 Ctr. ausgenutzt werden kann.

Die betreffenden Tarif-Nachträge sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 24. Juni 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

543. Am 16. Juli c. tritt ein 9. Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft, enthaltend:

1) Tarifsätze für die Stationen Bodenbach, Görlitz und Zittau der Sächsischen Staatsbahnen, Reichenberg der Zittau-Reichenberger Bahn und Erfurt, Gispersleben, Walschleben, Gebesee-Ringleben, Straußfurt, Greußen, Hohenebra und Sondershausen der Nordhausen-Erfurter Bahn;
2) ermäßigte Tarifsätze für Eisenbahnschienen ꝛc. und Rohnäcker, sowie
3) verschiedene Aenderungen der Frachtsätze des am 1. Juli 1870 eingeführten Nachtrags II.
4) Ausnahme Tarifsätze im Verkehr mit Reichenberg und Bodenbach trans. für Eisenbahnschienen, grobe Eisenwaaren, Dampfkessel ꝛc.,

welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben zu 1 Sgr. käuflich zu haben ist.

Münster, den 22. Juni 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

544. Das Stück 24 enthält:

Nr. 651. Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

Das Stück 25 enthält:

Nr. 652. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.

Nr. 653. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.

Nr. 654. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.

Nr. 655. betreffend die Ernennung des Consuls des Norddeutschen Bundes L. Hoyack in Amsterdam, so wie des Consuls des Norddeutschen Bundes und Hessischen Konsuls J. W. Bunge in Rotterdam zu Consuln des Deutschen Reichs, ferner des Vice-Consuls des Norddeutschen Bundes J. H. van Laon in Harlingen des Vice-Consuls des Norddeutschen Bundes W. H. Bruno Bock in Texel und des Verwesers des Viceconsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmanns E. Berghuys im Helder zu Vice Consuln des Deutschen Reichs.

Das Stück 26 enthält:

Nr. 656. Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

Nr. 657. Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

Nr. 658. Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, so wie zu dem Additionalvertrage vom 7. und 23. April 1870. Vom 14. Mai und 31. März 1871.

Nr. 659. betreffend die dem Kaufmann Eduard Mitzlaff zu Elbing Namens des deutschen Reichs ertheilte Exequatur als Königl. Schwedischer und Norwegischer Vice-Consul.

Das Stück 27 enthält:

Nr. 660. Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 661. Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 662. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 663. Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 664. Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts. Vom 14. Juni 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

545. Das 16. Stück enthält:

Nr. 7826. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewalla-Mühle unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limsen und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.

Nr. 7827. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungs-Bezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871.

Nr. 7828. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schafensleben an der Neuhaldensleben-Eichendorfer Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

Nr. 7829. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

Nr. 7830. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Corporation. Vom 12. Juni 1871.

546. [4] **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

Ausgegeben zu Minden, den 8. Juli 1871.

den 13. Juli in Lübbecke,
den 19. August in Brakel,
den 21. August in Steinheim,
den 24. August in Wiedenbrück,
den 30. August in Paderborn,
den 31. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

547. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarkts zu Paderborn wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es wurden zum Wollmarkte auf's Lager gebracht 2742 Ctr. 18 Pfd.
auf den Wagen verkauft 550 „ — „
Summa 3292 Ctr. 18 Pfd.

Im vorigen Jahre betrug die
Gesammtzufuhr . . . . . 2855 „ 51 „
in diesem Jahre also mehr . . 436 Ctr. 67 Pfd.

Unter der gelagerten Wolle waren:
135 Ctr. 18 Pfd. feine Wolle,
2317 Ctr. Mittelwolle,
290 Ctr. grobe Wolle.

Die auf den Wagen verkaufte Wolle war mittler Qualität.

Die Preise waren durchschnittlich 3—6 Thlr., bei einzelnen Posten sogar 8 Thlr. höher als im vorigen Jahre und betrugen:
für feine Wolle 57—61 Thlr.
für Mittelwolle 44—49 Thlr.
für grobe Wolle 39—42 Thlr.

Die ganze Zufuhr war bis auf 71 Ctr. 54 Pfd., welche sich in Händen von Aufkäufern befinden, schon am 2. Markttage bis Nachmittags gegen 3 Uhr verkauft.

Die Wäsche war im Allgemeinen gut.

Münster, den 30. Juni 1871.

Königl. Ober-Präsidium von Westfalen. v. Diesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

548. Alle Aerzte, Seelsorger, Krankenträger, Krankenwärter, Frauen und Jungfrauen, welche im ordnungsmäßigen Dienst der Freiwilligen Krankenpflege während des Krieges 1870/71 auf den Gefechtsfeldern, oder in den, in Feindesland etablirten Kriegslazarethen bis zum 2. März d. Js. thätig gewesen sind, und denen durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. Js. ad Nr. 2 (Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 28. S. 517, 518.) der Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten verliehen worden ist, werden, sofern sie nicht durch Art. 4. des Statuts vom 20. Mai, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71, von der Verleihung ausgeschlossen sind, hierdurch aufgefordert, ihren Anspruch unter Einreichung der denselben begründenden Zeugnisse bei demjenigen Landes-Provinzial- und Bezirks-Delegirten, in dessen Delegations-Bezirk ihr Wohnort liegt, und bei dem Büreau des unterzeichneten Königl. Commissars (Leipziger-Str. Nr. 3), wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in Berlin haben, baldmöglichst anzumelden.

Die Johanniter- und Malteser-Ritter werden ersucht, ihre Anmeldungen durch den Kanzler des Johanniter-Ordens, beziehentlich durch die Präsidenten der Johanniter-Malteser-Ritter des Rheinlandes und Westfalens und der Genossenschaft der Schlesischen Malteser an mich gelangen zu lassen.

Berlin, den 18. Juni 1871.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspector der freiwilligen Krankenpflege.
gez.: Fürst von Pleß.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Herren Landräthe, unter Betheiligung der Herren Bürgermeister und Amtmänner, mit Aufstellung entsprechender Listen beauftragt worden sind. Gehörig begründete Anträge sind daher von Seiten der Betheiligten bis zum 20. Juli d. Js. an den bezeichneten Stellen zu formiren.

Minden, den 4. Juli 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

549. Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, (Reichsgesetzblatt Nr. 23 S. 122) Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln erlassen sind, so sehen wir uns veranlaßt, alle Dampfkessel-Fabrikanten und Besitzer auf folgende Abänderungen der bisher geltenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

1. Für die Construction und Aufstellung der Dampfkessel, sowie für die Untersuchung, welcher die letzteren von Beginn des Betriebes zu unterziehen sind, kommen hinfort unter Beseitigung aller sonstigen bisherigen Vorschriften, namentlich des Regulativs vom 31. August 1861, nebst den dasselbe modificirenden Nachtrags-Bestimmungen allein die vorgedachten allgemeinen polizeilichen Vorschriften beziehungsweise die Nr. 6, 49, 50, 51, der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zur Anwendung; und zwar gelten diese Bestimmungen so wohl für bewegliche als für feststehende Dampfkessel-Anlagen.

2. Hinsichtlich der periodischen Revision der Dampfkessel so wie der örtlichen Aufstellung und des Betriebes beweglicher Dampfkessel bleibt die Nr. 4 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund in Kraft.

3. Bewegliche Dampfkessel, welche in einem anderen Bundesstaate nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung concessionirt werden, werden fortan auch im diesseitigen Gebiete ohne nochmalige Concession zum Betriebe zugelassen werden, unterliegen aber hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebes selbstverständlich den unter Nr. 2 erwähnten Vorschriften.

4. Für die in Zukunft aufzustellenden Dampfkessel wird von der, den Besitzern bisher auferlegten Verpflichtung, offene Quecksilberröhren-Manometer zu halten, mit welchen jeder, der von ihnen aufgestellten Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, abgesehen werden.

Dagegen wird nach §. 13 der allgem. polizeilichen Bestimmungen in Zukunft jeder neu zu concessionirende Dampfkessel mit einer Einrichtung zu versehen sein, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung eines in dessen Händen befindlichen Control-Manometers gestattet. Die Einrichtung dieses Control-Manometers können die Kesselfabrikanten aus einer im 46 Jahrgange (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen veröffentlichten Abhandlung und demnächst durch Augenschein bei den mit Controlmanometern versehenen Beamten kennen lernen.

Die Besitzer bestehender Dampfkessel-Anlagen werden auf deshalfsigen Antrag von der ihnen bisher obliegenden Verflichtung zur Haltung von offnen Quecksilber-Röhren-Manometern befreit werden, sobald sie die vorgedachte Einrichtung an ihren Dampfkesseln anbringen.

Minden, den 30. Juni 1871.

550. Die Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overbyk wird im Monate August d. Js. durch Deputirte der Anstalten abgehalten.

In den Gemeinden, wo die Deputirten im Laufe des genannten Monats nicht erscheinen, haben die Ortsbehörden die Sammlung von Beiträgen vorzunehmen und die Beträge den betreffenden Steuerkassen zur Weiterbeförderung zu übermitteln.

Da die Anstalten das Bestreben haben, physisch und moralisch verwahrloste Kinder durch Erziehung wieder auf den Weg zum Guten zu führen und nach Ausweis des uns vorliegenden 51. Jahresberichts ihre Thätigkeit von erfreulichem Erfolge ist, so nehmen wir gern Veranlassung, die Collecte dem Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen unseres Bezirks zu empfehlen.

Minden, den 29. Juni 1871.

551. Höheren Orts ist nachgelassen worden, einzelne Waffen, welche Personen als Andenken aus Frankreich mitgebracht haben, denselben gegen Entrichtung eines Taxwerthes als Eigenthum zu belassen.

Dahin gehende Anträge, welche von nicht in einem Truppenverbande stehenden Personen gestellt werden, sind bis zu der dieserhalb festgesetzten Präclusivfrist am 15. November d. Js. an das Königl. General-Commando des 7. Armee-Corps zu Münster zu richten, welches dieselben an die Bezirks-Commando's, in deren Bezirk die Nachsuchenden sich aufhalten, gelangen lassen wird, um die Waffen zu taxiren und nach Bezahlung derselben einen Ausweis über das erlangte Eigenthum zu ertheilen.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Minden, den 30. Juni 1871.

552. Dem Krankenhause Bethel zu Bückeburg ist durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. d. Mts., Nr. 4821, für die Dauer von drei Jahren eine Haus-Collecte in den zu den Bückeburgischen Kirchspielen Frille und Petzen eingepfarrten diesseitigen Ortschaften und zwar in einem Theile der Gemeinden Frille und Nammen und in den Ortschaften Aminghausen, Leteln, Pöpinghausen und Wietersheim, bewilligt worden.

Minden, den 27. Juni 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

553. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1871.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Director Buschmann zu Bielefeld der Character als Geheimer Justiz-Rath und den Rechtsanwalten und Notaren Gresser in Bünde, Evers in Warburg und Rodehuth in Minden der Character als Justiz-Rath.

Ernannt sind: die Kreisrichter Herzbruch zu Minden und Gerstein zu Rheda zu Kreisgerichts-Räthen; der Büreau-Assistent Loer zu Büren zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte in Warburg; der Civil-Supernumerar Rüffer zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Herford; der Civil-Supernumerar Böddeker zum Büreau-Assistenten bei demselben Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Bünde und der Civil-Supernumerar Nunnemann zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Büren.

Paderborn, den 1. Juli 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

554. **Polizei-Vorschrift.**

Gemäß §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 „über die Polizei-Verwaltung“ und auf Befehl Königlicher Regierung hierselbst ordnet die unterzeichnete Orts-Polizeibehörde zur Sicherung der am linken Weser-Ufer unterhalb der Brücke begonnenen Arbeiten am Bau der neuen Brücke, sowie zur Bewahrung der Schiffe und deren Personals vor Unfällen, Folgendes an:

Die Benutzung des westlichen Bogens der Brücke ist einstweilen und bis auf anderweitige Anordnung für alle, sowohl zu Berg, als thalwärts fahrende

Schiffe bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall untersagt.

Minden, den 30. Juni 1871.

Die Orts-Polizei-Behörde. v. Portugall.

555. Unsere Bekanntmachung vom 13. April c. resp. 31. Mai c., betreffend die Frachtberechnung für Locomotiven und Tender wird hiermit durch folgende Tarif-Vorschrift ergänzt.

Bei der Beförderung von Locomotiven und Tendern auf Nothachsen im Binnenverkehr der Westfälischen Bahn sind nicht allein die auf der Maschine oder dem Tender verladenen Definitiv-Achsen, sondern auch die Nothachsen nach dem Tarifsatze von 1¼ Pf. pro Ctr. und Meile zur Frachtberechnung heranzuziehen.

Für die Rückbeförderung ist die bestehende tarifmäßige Fracht für Nothachsen bezw. grobe Eisenwaaren zu erheben.

Münster, den 24. Juni 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

556. Im hiesigen Lokalverkehr, sowie in einer Anzahl Verbandsverkehre, worüber bei den Expeditionen das Nähere zu erkunden, werden die bestehenden tarifarischen Bestimmungen über die Frachtberechnung für den Transport von Locomotiven und Tendern mit dem 15. August d. J. aufgehoben. An deren Stelle tritt das Folgende:

a. Locomotiven und Tender, welche auf eigenen Rädern laufen oder auf von den Versendern gestellten Trucs zum Transport kommen, werden zu dem Satze von 1¼ Pfennig pro Centner und Meile unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennig pro Centner befördert; das Gewicht der Trucs, auch dasjenige der auf der Maschine oder dem Tender befindlichen Definitivachsen wird bei der Frachtberechnung mit zum Ansatz gebracht.

Für leer zurückgehende Trucs wird die für auf eigenen Rädern laufenden unbeladenen Güter- und sonstigen Transportwagen bestehende Achsenfracht von 5 Sgr. pro Achse und Meile erhoben.

Den auf eigenen Rädern laufenden kalten Locomotiven und Tendern muß zu deren Revision und Schmieren unterwegs ein Begleiter mitgegeben werden, welchem die freie Fahrt zugestanden wird, so lange er auf dem Fahrzeuge seinen Platz nimmt.

b. Locomotiven und Tender, welche nicht auf eigenen Rädern laufen und für welche Trucs von den Versendern nicht gestellt werden, sowie zurückgehende Nothachsen unterliegen der Frachtberechnung nach Classe C.

Hannover, den 29. Juni 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

557. In Folge eintretender Veränderungen in dem Gange der Eisenbahnzüge auf der Westphälischen Eisenbahn werden die nachbezeichneten Posten vom 1. Juli c. ab wie folgt abgefertigt werden:

die Personen-Post von Arolsen nach Bonenburg um 4^{30} Uhr früh,

die Personen-Post von Bonenburg nach Arolsen um 8^{5} Uhr Abends,

die 1. Personen-Post von Bonenburg nach Peckelsheim um 8^{55} Uhr Morgens,

die 2. Personen-Post von Bonenburg nach Peckelsheim um 7^{50} Uhr Abends,

die 1. Personen-Post von Peckelsheim nach Bonenburg um 6^{10} Uhr Morgens,

die 2. Personen-Post von Peckelsheim nach Bonenburg um 2 Uhr Nachmittags,

die 1. Personen-Post von Warburg Bhf. nach Arolsen um 8^{45} Uhr Morgens,

die 2. Personen-Post von Warburg Bhf. nach Arolsen um 3^{45} Uhr Nachmittags,

die 1. Personen-Post von Bonenburg nach Stadtberge um 9 Uhr Morgens,

die 2. Personen-Post von Bonenburg nach Stadtberge um 8^{5} Uhr Abends,

die 1. Personen-Post von Stadtberge nach Bonenburg um 4^{45} Uhr früh,

die 2. Personen-Post von Stadtberge nach Bonenburg um 4 Uhr Nachmittags,

die Personen-Post von Nieheim nach Driburg um 6^{15} Uhr Morgens,

die Personen-Post von Driburg nach Nieheim um 8 Uhr Abends,

die Boten-Post von Höxter nach Fürstenberg um 6 Uhr Morgens,

die Boten-Post von Paderborn nach Lippspringe um 5^{30} Uhr Morgens,

die Boten-Post von Willebadessen nach Driburg um 5 Uhr Morgens,

die Boten-Post von Beverungen nach Lauenförde um 11^{15} Uhr Morgens,

die Boten-Post von Geseke nach Büren um 5^{30} Uhr Morgens,

die Personen-Post von Brakel nach Steinheim um 11^{30} Uhr Morgens,

die Personen-Post von Höxter nach Carlshafen um 9^{30} Uhr Morgens,

die Personen-Post von Büren nach Geseke um 6 Uhr Morgens.

Münster, den 30. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

558. Das Stück Nr. 28 enthält:

Nr 665. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaber-Papiere mit Prämien.

Nr. 666. Betr. die Ernennung der Konsuln des Norddeutschen Bundes Commerzienrath R. Kind zu Antwerpen, W. E. Neuhaus zu Brüssel, A. Prayon de Parrw zu Gent, H. Werlemann zu Lüttich, W. A. Bach zu Ostende zu Konsuln des Deutschen Reichs und des Viceconsuls des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Vicekonsul des Deutschen Reichs.

Nr. 667. Dem zum Konsul der Argentinischen Republik mit der Residenz in Hamburg ernannten Dr. Albert Finck ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Das Stück Nr. 29 enthält:

Nr. 668. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Das Stück Nr. 30 enthält:

Nr. 669. Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871.

Nr. 670. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Das Stück Nr. 32 enthält:

Nr. 672. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871.

Nr. 673. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. Js. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. Js. über die Inhaber-Papiere mit Prämien (Reichsgesetzblatt S. 255). Vom 1. Juli 1871.

Nr. 674. Betr. die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Dänemark; der Konsuln des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Jons Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jons Korsholm Bork zu Fano, Peter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Loehr zu Fridericia, Carl Prytz zu Helsingör, Christian Henrik Nielsen zu Hyöring, Friedrich Philipp Crome zu Horsen, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Rauders, Andreas Christian Husted zu Ringkjöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jons Andersen zu Svaneke, Jons Nyeborg zu Thisted, Harald Feddersen zu St. Thomas zu Konsuln des Deutschen Reichs, und des Vicekonsuls des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Vicekonsul des Deutschen Reiches.

Nr. 675. Dem Herrn H. Seckel in Frankfurt a. M. ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chile daselbst ertheilt worden.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

559. Das Stück Nr. 17 enthält:

Nr. 7831. Verordnung, wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871.

Nr. 7832. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster Niederung.

Nr. 7833. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.

Nr. 7834. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871.

Nr. 7835. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

Das Stück Nr. 18 enthält:

Nr. 7836. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bauunter-

Ausgegeben zu Minden, den 15. Juli 1871.

nehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf.

Nr. 7837. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871.

Nr. 7838. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Bekanntmachung.

560. Der im October vorigen Jahres durch den Krieg verhinderte Vereinstag der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger wird in diesem Jahre, in der zweiten Hälfte des Monats October zu Nürnberg statt finden, behufs des Austausches der Gedanken der Vereins-Mitglieder über die im letzten Kriege gemachten Erfahrungen und über die wirksamsten Mittel zur Sicherung der dauernden Vereins-Thätigkeit und Wirksamkeit während des Friedens. — Eine nähere Mittheilung über die Sache behalten wir uns vor.

Berlin, den 5. Juli 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter u. erkrankter Krieger.
R. von Sydow.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministers.

561. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:

Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thlr. = 360,000 Thlr.
Ser. B. 48,000 Stück à 5 Thlr. = 240,000 Thlr.

durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthsabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;

2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;

3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

562. Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien vorhandenen bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. Js. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.

2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. Js. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.

3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeklarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.

4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

(Muſter zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beanſprucht wird.

Die Anmeldung iſt vorgelegt am . . . . . und unter Nr. . . . . des Anmelde-Regiſters eingetragen.

(Coepnick), den . . ten . . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterſchrift.)

Uni (lat).

Die Anmeldung iſt abgegeben in (Berlin), am . . . . . laut Abfertigungs-Regiſter Nr. . .

(Unterſchrift.)

Die Reviſion übernehmen N. und N.)

(Unterſchrift.)

Hierzu iſt ein Uebergangsſchein Nr. . . . auf das . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete (n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld (en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (ſie) beabſichtige (n), den umſeitig näher deklarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte, (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu geſtellen, demnächſt (mittelſt der Eiſenbahn) über das (vereinsländiſche Haupt-Zoll-) Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag (en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Beſcheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten . . . . . .

(Unterſchrift der Verſender.)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde				Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins	
Laufende Nr.	Bezeichnung: Marke.	Bezeichnung: Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. | Pfd.	Menge in Litern.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.	6.
				zusammen		

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen,
N., den . . ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind,) wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . mittag . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . Tagen dem . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. | Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Vollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derf. Ctr. | Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. | Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. | Pfd.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Menge in Litern.	Bemerkungen namentlich über Colli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						zusammen .			(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N., den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. . . . der . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . mittag . . Uhr mit . . . Schlössern (Serie . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.
N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . mittags . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. . . angeschrieben.
N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.
Vorbezeichnete . . . . Gebinde Branntweln sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

563. An der Realschule zu Iserlohn ist der Candidat des höhern Schulamts Dr. Richard Haupt als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 8. Juli 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

564. An Stelle des Pfarrverwesers Becker, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der Pfarramts-Candidat Ernst Jacob Johanntosettel aus Lengerich als Pfarrverweser in Rietberg-Holte angeordnet worden.

Münster, den 21. Juni 1871.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

565. Die dem Regierungs-Civil-Supernumerar Ebmeier früher commissarisch übertragene Steuerkasse Delbrück, ist demselben heute definitiv verliehen worden.

Minden, den 30. Juni 1871.

566. Die erledigte Steuerkasse Rheda ist vom 1. August c. ab dem Steuerempfänger Hurzig zu Paderborn übertragen worden.

Minden, den 1. Juli 1871.

567. Die durch Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigte Königliche Steuerkasse Lippspringe haben wir dem Steuerempfänger Ebmeier zu Delbrück vom 1. August c. ab übertragen.

Minden, den 1. Juli 1871.

568. Wir haben die erledigte Lehrerstelle an der 2. Selecta (Parallel-) Schule zu Bünde im Kreise Herford, dem bisherigen Lehrer Carl Adolf Stein daselbst einstweilen übertragen.

Minden, den 30. Juni 1871.

569. Wir haben die erledigte Lehrerstelle an der 5. Klasse der evangelischen Schule zu Bünde im Kreise Herford, dem bisherigen Hülfslehrer daselbst, Carl Nathanael Gehne, einstweilen übertragen.

Minden, den 30. Juni 1871.

570. [2] Der Auswanderungs-Agent August Bergmann zu Lübbecke hat die ihm ertheilte Concession als Agent des Auswanderungs-Beförderungs-Geschäfts Lüdering u. Comp. in Bremen niedergelegt. Gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betreffend, werden deshalb alle diejenigen, welche aus den von dem rc. Bergmann für das Geschäft des Hauses Lüdering u. Comp. vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution ad 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Monaten und spätestens am **15. März 1872, Vormittags 10 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 2. März 1871.

571. Dem Ingenieur Hermann Peyold zu Berlin ist unter dem 27. Juni 1871 ein Patent auf ein Fräsrad mit nachschleifbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 50.)

Minden, den 1. Juli 1871.

Bekanntmachungen.

572. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreisvorstand der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Kreis Höxter in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 22. December 1869 wie folgt zusammen gesetzt ist: als Vorsitzender der Landrath von Metternich;

von Seiten der Schul-Inspection:

1) der Superintendent, Schulinspector Pastor Beckhaus zu Höxter,
2) der Schulinspector Pastor Wrede zu Marienmünster;

von Seiten der Kreisvertretung gewählt:

1) der Bürgermeister Eckard zu Höxter,
2) der Stadtrath Posthalter Müller das.;

von Seiten der Kassenmitglieder gewählt:

1) der Lehrer Leßmann zu Ovenhausen im I. Bezirk, der Lehrer Kruse zu Bremerberg als Stellvertreter;
2) der Lehrer Gockel zu Hembsen im II. Bezirk, der Lehrer Timmer zu Brakel als Stellvertreter;
3) der Lehrer La Roche zu Ottenhausen im III. Bezirk, der Lehrer Wasmuth zu Pömbsen als Stellvertreter.

Die Wahlperiode dauert von 1871 bis 1876.

Höxter, den 3. Juli 1871.

Der Landrath v. Metternich.

573. Für den Kreis Halle i. W. sind auf die Dauer von 6 Jahren (1871/76) in den Kreis-Vorstand der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Minden von den Mitgliedern der Letzteren gewählt:

1) Cantor Jürgensmeier in Versmold,
2) " Obermeier in Werther,
3) " Hellweg in Hörste,

und zu deren Stellvertreter:

1) Cantor Warner in Bockhorst,
2) Lehrer Schindeler in Casum,
3) Lehrer Peters in Kölkebeck.

Ich bringe in Gemäßheit des §. 36 des Statuts vom 13. April 1871 (Amtsbl. S. 123 seq.) dies zur öffentlichen Kenntniß.

Halle i. W., den 4. Juli 1871.

Der Landrath beurlaubt.

In Vertr.: Klostermann, Kreis-Secretair.

574. Auf Grund des §. 36 des revidirten Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Minden wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den im Laufe des vorigen Monats vorgenommenen Wahlen der Kreis-Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter in der Verwaltung der Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aus dem Stande der Lehrer folgende Personen gewählt worden sind:

1) im 1. Wahlbezirke als Mitglied der Lehrer Schuth zu Brenken, als Stellvertreter der Lehrer Weskamp in Büren;
2) im 2. Wahlbezirke als Mitglied der Lehrer Philipp Heilmann in Husen, als Stellvertreter der Lehrer Wilhelm Wegener in Holtheim;
3) im 3. Wahlbezirke als Mitglied der Lehrer Müller in Salzkotten, als Stellvertreter der Lehrer Plaß in Thüle.

Büren, den 6. Juli 1871.

Der Landrathsamts-Verweser
Freiherr von Droste-Hülshof.

575. In Gemäßheit des §. 36 des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Minden vom 13. April c. wird hiermit bekannt gemacht, daß von den Cassenmitgliedern des Kreises Wiedenbrück, für die Jahre 1871 bis 1876 die Lehrer

Haymann zu Ems,
Nolte zu Rheda,
Klocke zu Oesterwiehe

zu Mitgliedern des Kreisvorstandes und die Lehrer

Brentrup zu Herzebrock,
Wischmeyer zu Sundern,
Cottmann zu Westerwiehe

zu deren Stellvertreter gewählt worden sind.

Wiedenbrück, den 8. Juli 1871.

Der Landrath Düesberg.

576. Zu Mitgliedern des Kreis-Vorstandes für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse pro 1871/76 sind im hiesigen Kreise gewählt:

Cantor Schwettmann zu Herford,
Rector Schrader zu Bünde,
Cantor Hoppensack zu Blotho,

und zu deren Stellvertretern:

Rector Weber zu Herford,
Lehrer Wöstehoff zu Bünde,
Cantor Fasse zu Valdorf,

was hiermit gemäß §. 36 der Statuten der Anstalt bekannt gemacht wird.

Herford, den 8. Juli 1871.

Der Landrath v. Borries.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

577. [3] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechsundzwanzig Stück à 500 Thlr. jede.

Nr. 82, 157, 246, 452, 889, 925, 967, 1019, 1061, 1067, 1318, 1333, 1626, 1699, 6082, 6213, 6234, 6369, 6594, 7554, 7823, 8062, 8430, 8935, 9098, 9151.

2) Zwanzig Stück à 400 Thlr. jede.

Nr. 529, 730, 858, 1036, 1367, 1723, 1933, 2103, 2171, 2538, 3386, 3551, 4039, 4736, 4831, 4968, 6171, 6251, 6374, 6817.

3) Achtzehn Stück à 300 Thlr. jede.

Nr. 152, 231, 1570, 3203, 3424, 3439, 5484, 5555, 7432, 7618, 7620, 8166, 8543, 8594, 8654, 8655, 8731, 8805.

4) Zwanzig Stück à 200 Thlr. jede.

Nr. 264, 278, 551, 1886, 2516, 2558, 2561, 2957, 2989, 3617, 3806, 4015, 4099, 4407, 4427, 4895, 5608, 6710, 6900, 7077.

5) Fünfundzwanzig Stück à 100 Thlr. jede.

Nr. 68, 511, 708, 2310, 2576, 2698, 3003, 3062, 4487, 4544, 4562, 4608, 4785, 4992, 5103, 5142, 5417, 6728, 6953, 7161, 7451, 7633, 7727, 8241, 8384.

6) Einhundert Stück à 50 Thlr. jede.

Nr. 254, 364, 365, 692, 1091, 1357, 1541, 1552, 1851, 1962, 1972, 2099, 2621, 2622, 2655, 2896, 3007, 3037, 3044, 3086, 3093, 3233, 3235, 3256, 3325, 3434, 3834, 3966, 4023, 4065, 4068, 4698, 4816, 4823, 4930, 4994, 5041, 5185, 5285, 5623, 5626, 5726, 5834, 6224, 6485, 6491, 6685, 6729, 6730, 6965, 6974, 6995, 7002, 7019, 7087, 7145, 7235, 7246, 7487, 7510, 7512, 7519, 7520, 7657, 7662, 7668, 7670, 7675, 7922, 7924, 7949, 7950, 7952, 7955, 8124, 8201, 8243, 8360, 8365, 8399, 8471, 8551, 8553, 8567, 8622, 8709, 8717, 8766, 8770, 8781, 8782, 8799, 8800, 8995, 9071, 9074, 9090, 9143, 9178, 9180.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1872 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr, ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in courſsmäßigem Zuſtande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach Einreichung der Schuldverſchreibungen in courſsfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 31. December 1871 hört die Verzinſung der oben bezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 4 nebſt Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachſtehende Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe ſind durch die früheren Verlooſungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realiſirt.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1868:
Nr. 802, 893, 1345 über 500 Thlr. Nr. 860 über 400 Thlr Nr. 4093 und 5599 über 200 Thlr. Nr. 3845 über 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 4. Mai 1869
Nr. 892 u. 6075 über 500 Thlr. Nr. 1928 u. 3745 über 400 Thlr. Nr. 3077 u. 4199 über 300 Thlr. Nr. 5005 u. 6586 über 200 Thlr. Nr. 145, 3771, 4222, 4525, 4530, 8257 über 100 Thlr. Nr. 363, 2991, 3677, 3949, 6980, 8918, 9010, 9012, 9144 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 22. November 1869:
Nr. 5995 über 500 Thlr. Nr. 421, 5909 über 300 Thlr. Nr. 9176 über 200 Thlr. Nr. 2909 u. 5314 über 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

578. [1] Bei der diesjährigen Ausloosung von Brüloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission vom 1. October 1856.
Lit. A. Nr. 22.
Lit. B. Nr. 82, 129, 241, 291, 295.
Lit. C. Nr. 349, 387, 438, 512, 560, 636, 683, 713.
Lit. D. Nr. 827, 895, 917, 954, 960, 1165, 1333, 1531, 1561, 1705.

b. II. Emission vom 15. Juli 1860.
Lit. A. Nr. 6.
Lit. B. Nr. 208, 228.
Lit. C. Nr. 306, 357.
Lit. D. Nr. 581.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge am 1. October d. Js. bei der hiesigen Kreiswegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit dem gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 27. Juni 1871.

Die Chaussee-Bau-Commission.

579. **Programm**
zu der am Montag, den 17. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, im Blauen Saale zu Soest stattfindenden, mit Ausstellung, Prämiirung und Verloosung verbundenen ersten ordentlichen diesjährigen **Generalversammlung** des Westfälisch-rheinischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht.

Tagesordnung.

A. **Vereins-Angelegenheiten.**
1. Rechnungslegung pro 1870 und Wahl zweier Revisoren;
2. statutenmäßige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes aus Westfalen;
3. Wahl des Orts der nächstjährigen Generalversammlung.

B. **Vorträge.**

I. Bienenzucht.
1. Die Bienenzucht sonst und jetzt. Herr Lehrer Tekhaus.
2. Die Lautäußerungen (Stimmen und Töne) der Honigbiene. Herr Professor Dr. Landois.
3. Die Faulbrut. Herr Lehrer Pake.
4. Beseitigung eierlegender Arbeitsbienen. Herr N. N.

II. Seidenzucht.
1. Was ist bisher im Kreise Soest zur Einführung der Seidenzucht geschehen und mit welchem Erfolge? Steht zu hoffen, daß dieser Industriezweig allgemeiner betrieben werde? Welche Hindernisse stehen ihm im Wege und wie sind solche zu beseitigen? Herr N. N.
2. Vergleichend anatomische Untersuchungen über den Bau der verschiedenen Seidenspinner-Arten; mit Demonstrationen einschlägiger Präparate. Herr Dr. Landois aus Münster.
3. In welcher Weise kann für Vermehrung der Maulbeerpflanzen vorzugsweise in Westfalen gesorgt werden? Herr Director Sternberg.
4. Erfahrungen bei der Zucht des Eichenspinners. Ergiebt sich die allgemeine Einführung desselben als vortheilhaft? Herr Lehrer Beele.

Um 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagsmahl im Gasthause des Herrn Boswinkel (à Couvert 20 Sgr.). Während desselben Verkündigung und Austheilung der Prämien.

Nach dem Essen: Besichtigung der Ausstellung und Erklärung derselben von Seiten des Vorstandes, sowie Ankauf und Verloosung von Ausstellungsgegenständen.

Es wird gebeten, die Ausstellung recht zahlreich zu beschicken. Die Sendungen sind möglichst frühzeitig und franko an Herrn Lehrer Tekhaus, Bahnhof restante Soest, zu adressiren. Von demselben sind auch Loose à 5 Sgr. zu beziehen.

Damit der Wirth die nöthigen Vorbereitungen für das Mittagsmahl treffen kann, werden die Herren Filialvereins-Vorsteher gebeten, die Zahl der Mitglieder ihrer Vereine, welche an dem Essen theilnehmen wollen, dem Herrn Tekhaus möglichst 8 Tage vor dem Feste anzuzeigen.

Am Sonntag, den 16. Juli, Abends 7 Uhr, findet im Saale des Herrn Boswinkel die gewöhnliche Vorstandsversammlung statt. Sämmtliche Filialvereins-Vorsteher haben Sitz und Stimme in derselben.

Tagesordnung.
1. Wahl einer Prämiirungs-Commission;
2. Berathung über die zweckmäßigsten Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke;
3. sonstige Anträge aus dem Schooße der Anwesenden.

Auswärtige werden noch darauf aufmerksam gemacht, daß in Soest die Wiesenkirche, sowie die Taub- und Blindenanstalt sehenswerth sind.

Als beachtenswerthe Bienenstände werden genannt die der Herren Heimann in Westlarn, Ruphoff in Catrop und Tekhaus in Deiringsen.

M. Gladbach, Hagen und Deiringsen bei Soest, den 20. Mai 1871.

Der Central-Vorstand. **Der Filialvereins-Vorstand.**
Sternberg, d. Hymmen. Tekhaus.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35, Jahrgang 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

580. Die durch den Tod des Oberförsters Eckhardt erledigte Oberförsterstelle Büren ist dem Oberförster Bergmann zu Neubödbeken vom 1. August c. ab übertragen worden.

Minden, den 6. Juli 1871.

581. Nachdem der Oberförster von Breitenbauch zu Neuenheerse auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden, ist die hierdurch erledigte Oberförsterstelle Neuenheerse dem Oberförster von Kanne zu Gerösfeld vom 1. August c. ab übertragen worden.

Minden, den 7. Juli 1871.

582. Nach vollendetem Ausbau der als Kreisstraße übernommenen früheren Gemeinde-Chaussee von Bünde nach Südlengern wird auf derselben das Chausseegeld für eine halbe Meile zu Südlengern erhoben werden.

Minden, den 7. Juli 1871.

583. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Commerzien-Rath Kister zu Halle der dortigen Schulgemeinde zum Ankauf eines Grundstücks die Summe von 975 Thlr. geschenkt hat.

Minden, den 8. Juli 1871.

584. Der auf den 31. Juli und 1. August d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Brakel im Kreise Höxter wird in diesem Jahre am Montag, den 7. und Dienstag, den 8. August c. abgehalten werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 14. Juli 1871.

585. Die dem Collectanten der Rettungs-Anstalt zu Schildesche, Gottlieb Diedrich Stüwe zu Schildesche von uns unterm 27. Juli 1869, Nr. 1804, L. I. ertheilte Legitimation zur Abhaltung der zum Besten des genannten Rettungshauses von dem Herrn Ober-Präsidenten bewilligten Haus-Collecte ist demselben verloren gegangen.

Wir haben dem ꝛc. Stüwe unterm heutigen Tage eine Duplikat-Ausfertigung dieser Legitimation ertheilt und erklären daher als Original für ungültig.

Minden, den 11. Juli 1871.

586. Dem Lehrer Moses Neustädter zu Pr. Oldendorf ist die Erlaubniß ertheilt, die Kinder der Synagogen-Gemeinde zu Pr. Oldendorf im Kreise Lübbecke, in den Elementarfächern zu unterrichten.

Minden, den 6. Juli 1871.

587. Die erledigte evangelische erste Lehrerstelle zu Langenheide im Kreise Halle, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Hesselteich, Heinrich Christoph Sogemeier, definitiv verliehen.

Minden, den 10. Juli 1871.

588. [2] Im Jahre 1869 hat der Major a. D. Niemann hierselbst die Haupt-Agentur für das Bremer Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Carl Pofranz & Comp. niedergelegt, und ist demzufolge dessen Concession als Haupt-Agent für erloschen erklärt.

Die von demselben als Caution hier deponirten Werthpapiere sind mittelst notarieller Cessions-Urkunde auf den Haupt-Agenten Kaufmann F. H. Rehling hierselbst übergegangen.

Auf Antrag des Kaufmanns Rehling werden daher in Gemäßheit des § 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem Major a. D. Niemann für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert solche innerhalb 12 Monaten und spätestens im Termine den **28. März 1872, Vormittags 11 Uhr** bei unserem Justitiarius Regierungs-Rath v. Carow hierselbst schriftlich anzumelden, bezw. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach dem Ablaufe des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden, und sind für solche Ansprüche die von dem Major a. D. Niemann als Caution hier deponirten Werthpapiere nicht mehr haftbar.

Minden, den 16. März 1871.

589. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Friedrich Seippel zu Spenge beabsichtigt sein Amt als solcher niederzulegen und hat deshalb bei uns die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution ad 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Seippel Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **28. August d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Re-

Ausgegeben zu Minden, den 22. Juli 1871.

gierungs-Rath von Carow in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 24. Juni 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

590. An Stelle des verstorbenen Kantors Mußmeyer ist der Colon Nolting genannt Schneider Nr. 30 zu Eidinghausen zum Schiedsmann für die Gemeinde Eidinghausen im Kreise Minden, gewählt, als solcher für die Dauer bis zum Schlusse dieses Jahres bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Dehme bestellt worden.

Paderborn, den 11. Juli 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

591. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. M. ihre Wirksamkeit am 1. Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayerische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a. M. eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg, sowie den Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Director Faelligen als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten von Kloeden als zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

592. Von der Stadtverordneten-Versammlung sind zu Administratoren der zu gründenden städtischen Sparkasse für die Periode vom 1. Juli 1871 bis dahin 1874, gewählt und von uns bestätigt:

1) Kanzleirath Jödemann, Vorsitzender,
2) Stadtverordneter Carl Schem,
3) Kaufmann Heinrich Piel.

Stellvertreter:

1) Rathsherr Christ. Heising,
2) Stadtverordneter Carl Müller,
3) Kaufmann Heinrich Lütkemeyer.

Unter Bezugnahme auf §. 4 des Sparkassen-Statuts wird solches hiermit bekannt gemacht.

Wiedenbrück, den 10. Juli 1871.

Der Magistrat König.

Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

593. Winter-Semester 1871/72.

Vorlesungen, Examinatoren und Uebungen.

Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Examinatorium im Forst- u. Jagdwesen. Forstmeister Bando: Forstbenutzung. Oberförster Bernhardt: Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium im Forstwesen. Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde. Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie und Mineralogie. — Meteorologie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium in Physik und Chemie. Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium in der Botanik. Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren. — Examinatorium in der Zoologie. Professor Schneider: Trigonometrie u. Geodäsie I. Theil. — Analysis. — Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Examinatorium in der Geodäsie. Kreisgerichtsrath Neubaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen.

2mal wöchentlich unter Leitung des Directors und des Forstmeisters Bando.

Das Wintersemester beginnt Montag, den 16. October 1871, endet Sonnabend, den 16. März 1872.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Director der Forst-Akademie. Danckelmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

594. Das Stück Nr. 31 enthält:

Nr. 671. Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Das Stück Nr. 33 enthält:

Nr. 676. Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871.

Nr. 677. Verordnung, betreffend die Cautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871.

Nr. 678. Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzblatt Seite 255.) Vom 10. Juli 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

595. Das Stück Nr. 19 enthält:

Nr. 7839. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, 2. Emission. Vom 3. Juni 1871.

Nr. 7840. Statut der Wiesengenossenschaft des Birkthales unterhalb der Ortschaft Gönnerdorf im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871.

Nr. 7841. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7842. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern. 4. Emission. Vom 5. Juni 1871.

Nr. 7843. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

596. [2] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom **19. d. Mts.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen bezieben will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Ausgegeben zu Minden, den 29. Juli 1871.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der oben bezeichneten Schuldverschreibungen der hiesigen Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

597. Zu Mitgliedern der Directien der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse sind Seitens des Provinzial-Landtags die Herren:

Kreisgerichts-Rath von Druffel hier,
Stadtrath Krüger hier, und
Gutsbesitzer Schulze-Steinen zu Steinen bei Unna.

Zu deren Stellvertretern:
die Herren: Landrath Freiherr von Landsberg zu Drensteinfurt,
Kaufmann Uhlendorff zu Hamm, und
Gutsbesitzer Brede zu Haus Coerde bei Münster,

gewählt worden.

Meinerseits habe ich den Regierungs- und Ober-Präsidialrath Hesse zum Mitgliede der Direction ernannt. Der von dem Provinzial-Landtage des Jahres 1868 zum ständigen Director auf sechs Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Herr Bürgermeister Kaufmann Schlichter hierselbst wird in dieser Eigenschaft fortfungiren.

Münster, den 17. Juli 1871.

Königl. Ober-Präsident von Westfalen.
Der Staats-Minister v. Düesberg.

598. Mittelst Beschlusses des Westfälischen Provinzial-Landtags ist der jährliche Pflegegeldsatz für die in der Provinzial-Anstalt zu Gefete in Normal-Verpflegung untergebrachten zahlungsfähigen Kranken vom 1. Januar 1872 ab von 60 Thalern auf 80 Thaler erhöht worden.

Hierbei ist die bisherige Bestimmung aufrecht erhalten, nach welcher die zahlungsfähigen Kranken für ihre Bekleidung selbst zu sorgen haben.

Münster, den 19. Juli 1871.

Königl. Ober-Präsidium von Westfalen. v. Düesberg.

599. Um den durch die Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbs-Verhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes nach Möglichkeit zu erleichtern, sind durch das Reichs-Gesetz vom 22. Mai d. J. den Bundesregierungen Gelemittel zur Disposition gestellt werden. Ueber die Verwendung des aus diesen Mitteln der Provinz Westfalen zugetheilten Betrages werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Februar 1850 — G.-S. S. 70 — gebildeten Kreis-Unterstützungs-Commissionen zu bestimmen haben. Die zu gewährenden Beihülfen werden in der Regel als Darlehne bewilligt, wobei jedoch bezüglich der Rückzahlung und Verzinsung billige Rücksicht auf die Verhältnisse genommen wird.

Die Beihülfen werden aber überhaupt nur dann und insoweit gewährt, als und insoweit dies zur Erhaltung im Besitzstande oder in der Leistungsfähigkeit nothwendig ist, und die verfügbare Summe zur Befriedigung der Ansprüche ausreicht.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche um Gewährung solcher Beihülfen an den Kreislandrath resp. den Oberbürgermeister hierselbst zu richten sind.

Münster, den 19. Juli 1871.

Königl. Ober-Präsidium von Westfalen.
Der Staats-Minister v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

600. Der seitherige commissarische Amtmann Hartmann in Hausberge ist definitiv zum Amtmann für das Amt Hausberge ernannt.

Minden, den 20. Juli 1871.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Schierstedt.

601. Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 27. Mai c. den Bürgermeister Brüning zu Buxtehude, als Bürgermeister der Stadt Minden, für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer zu bestätigen geruht, und es ist derselbe am 22. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Minden, den 24. Juli 1871.

602. Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Wellmann hierselbst haben wir die einstweilige Verwaltung der Königl. Steuerkasse Delbrück vom 1. August d. J. ab übertragen.

Minden, den 21. Juli 1871.

603. Der am 8. Januar d. J. gestorbene Pastor Bredewald zu Bredenborn im Kreise Höxter hat dem Armenfonds zu Bredenborn ein Legat von 100 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 15. Juli 1871.

604. [1] Nachdem der Kaufmann F. W. Rolff zu Halle die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 27. Juli 1868 ertheilte Concession demzufolge für er-

loschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Rolff für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **26. Juli 1872, Vormittags 11 Uhr**, bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 10. Juli 1871.

605. Dem Civil-Ingenieur Herrn F. H. Reitz in Hamburg ist unter dem 6. Juli 1871 ein Patent auf einen Heliotropen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 58.)

Minden, den 10. Juli 1871.

606. Das dem Herrn Heinrich Raetke unter dem 17. Mai 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 59).

Minden, den 12. Juli 1871.

607. Dem Maschinenfabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen ist unter dem 8. Juli d. J. ein Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 61.)

Minden, den 14. Juli 1871.

Bekanntmachungen.

608. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. J. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayerische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren.
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Director Heller als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als 2. Vorstands-Beamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Director Simon als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als 2. Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

609. Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Francen-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = $8^1/_6$ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs . . . 4 Gr. oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mit-

theilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deusch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Post-Amt. J. V.: Wiebe.

610. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der Regierungs-Assessor Sterneberg zu Münster ist zum Special-Commissarius ernannt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lippstadt.

Münster, den 13. Juli 1871.

Königl. General-Commission.

611. Mit dem 25. d. Mts. tritt im Westfälischen Verbande ein Nachtrag zum Tarif für den Güter-Verkehr vom 1. April 1868, betreffend die anderweite Tarifirung einzelner Artikel: Heu, Stroh, Heede 2c. in Kraft.

Derselbe ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu haben.

Münster, den 11. Juli 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

612. Der mit dem 20. September v. J. im Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr zwischen den Stationen Bremen und Bremen-Neustadt einer- und der Station Emden andererseits zur Einführung gekommene See-Transit-Tarif tritt mit dem 1. September c. außer Kraft.

Münster, den 14. Juli 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

613. Für den Verkehr zwischen Hannoverschen Stationen und Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden ist mit dem 1. Juli c. ein Tarifnachtrag, enthaltend verschiedene Aenderungen der tarifarischen Bestimmungen, sowie directe Frachtsätze für Steinkohlen und Coaks-Transporte von Emden, Leer und Papenburg nach Hörstel, Osnabrück, Melle, Bünde, Rehme, Porta und Minden in Kraft getreten.

Ferner kommt mit dem 15. August c. für den genannten Verkehr ein Nachtrag, enthaltend anderweite tarifarische Bestimmungen über die Frachtberechnung für Locomotiven und Tender, zur Einführung. Genannte Nachträge sind bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch unentgeldlich, soweit der Vorrath reicht, zu beziehen.

Münster, den 15. Juli 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

614. Mit dem 20. Juli c. tritt ein Nachtrag zum Westfälischen Gütertarif vom 1. April 1868, enthaltend directe Frachtsätze für Steinkohlen und Coks im Verkehr von den Stationen Emden, Leer und Papenburg nach Herford, Bielefeld und Brackwede (via Löhne) in Kraft, welcher jedoch nur bei Auslieferung von abgerundeten, durch 200 Centner theilbaren Quantitäten Anwendung findet.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güterexpeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeldlich zu beziehen.

Münster, den 17. Juli 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

615. [2] Von der Stadtverordneten-Versammlung sind zu Administratoren der zu gründenden städtischen Sparkasse für die Periode vom 1. Juli 1871 bis dahin 1874, gewählt und von uns bestätigt:

1) Kanzleirath Jödemann, Vorsitzender,
2) Stadtverordneter Carl Schem,
3) Kaufmann Heinrich Piel.

Stellvertreter:

1) Rathsherr Christ. Heising,
2) Stadtverordneter Carl Müller,,
3) Kaufmann Heinrich Lütkemeyer.

Unter Bezugnahme auf §. 4 des Sparkassen-Statuts wird solches hiermit bekannt gemacht.

Wiedenbrück, den 10. Juli 1871.

Der Magistrat König.

616. Für den hiesigen Kreis sind auf die Dauer von sechs Jahren in den Kreis-Vorstand der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Minden von den Mitgliedern der letzteren gewählt:

1) Conrector Schöperclaus zu Lübbecke,
2) Lehrer Scheffer zu Gettmold,
3) Lehrer Schwettmann zu Barl,

und zu deren Stellvertretern:

1) Kantor Völker zu Gehlenbeck,
2) Kantor Heining zu Levern und
3) Lehrer Müller zu Wehdem.

In Gemäßheit des §. 36 des Statuts vom 13. April 1871, Amtsblatt Seite 123, bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Lübbecke, den 19. Juli 1871.

Der Landrath v. Oheimb.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

617. Das Stück Nr. 20 enthält:

Nr. 7844. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchenangelegenheiten und für die katholischen Kirchenangelegenheiten.

Nr. 7845. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodensleber Feldmarksgrenze.

Nr. 7846. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schrodo im Kreise Schroda.

Nr. 7847. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Nr. 7848. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Mühlten im Glatzer Kreise.

Nr. 7849. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks deffelben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

618. In Gemäßheit des Beschlusses des Westfälischen Provinzial-Landtags vom 6. d. Mts. wird der zweite Absatz des §. 22 der Aufnahme-Bedingungen für die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich vom 4. Januar 1869 dahin abgeändert:

daß für die in diesen Anstalten verstorbenen Kranken der dritten Tischklasse das Pflegegeld nicht weiter bis zu Ende des Sterbe-Quartals, sondern fortan nur bis zum Ablauf des Sterbe-Monats fortzuzahlen ist; daß aber alsdann auch die Beerdigungs-Kosten nicht mehr von den Anstalten, sondern von dem zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten zu tragen sind.

Die Beerdigungs-Kosten sind bei sämmtlichen Provinzial-Anstalten nach den wirklich stattgehabten Auslagen zu liquidiren und zu erstatten.

Münster, den 26. Juli 1871.

Königl. Ober-Präsidium von Westfalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

619. Die durch die nachgesuchte Dienst-Entlassung des Försters Zirbeck vakant werdende Försterstelle Bonenburg in der Oberförsterei Hardehausen haben wir dem Förster Wegener zu Torfbruch vom 1. September c. ab übertragen.

Minden, den 18. Juli 1871.

620. Von den Ständen des Kreises Warburg sind gewählt und von uns bestätigt worden zu Stellvertretern der Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission für die Zeit von 1871 bis incl. 1873:

1) der Rentier Frankenberg in Warburg,
2) der Oeconom Ignatz Fischer daselbst,
3) der Freiherr von Brakel zu Welda,
4) der Vorsteher u. Oeconom Berendes zu Germete.

Minden, den 21. Juli 1871.

621. Die durch Versetzung des Oberförsters Bergmann nach Büren erledigte Oberförsterstelle Böddeken ist dem Oberförster Krüger, bisherigen Second-Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps, vom 1. August c. ab übertragen worden.

Minden, den 24. Juli 1871.

622. Die Firma Herm. u. Otto Wittgenstein zu Bielefeld wird ihre Leinenfabrikate, welche dieselbe gegen Lohn anfertigen läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma

H. & O. W.

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 25. Juli 1871.

623. [3] Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Januar k. J. (1872) die Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 in volle Wirksamkeit tritt, von dem genannten Tage an demnach zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung

Ausgegeben zu Minden, den 5. August 1871.

gestempelt sind. Ferner machen wir aufmerksam auf die Bestimmung des §. 369 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welche lautet:

„mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen."

Hiernach sind Gewerbetreibende vom 1. Januar 1872 an nicht nur dann strafbar, wenn sie in ihrem Gewerbe zum Zumessen oder Zuwägen Maaße, Gewichte oder Waagen, welche nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften unzulässig sind, benutzen, sondern schon dann, wenn sich in ihren Verkaufslokalen derartige Maaße, Gewichte und Waagen vorfinden.

Allen Gewerbtreibenden ist daher dringend zu empfehlen, sich zeitig mit denjenigen Maaßen und Gewichten zu versehen, deren sie sich vom 1. Januar 1872 an bei ihrem Gewerbebetriebe bedienen müssen und damit nicht bis Ende des laufenden Jahres zu warten, da alsdann den Anforderungen, welche an die Eichämter werden gestellt werden, von diesen schwerlich wird entsprochen werden können.

Indem wir rücksichtlich des Verhältnisses der neuen Maaße und Gewichte zu den bisherigen auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1869 (Amtsblatt 1869. Stück 30) und rücksichtlich der vom 1. Januar 1872 zulässigen und unzulässigen Gewichte auf die in unserm Amtsblatte wiederholt (1870 Stück 18, 1871 Stück 1) abgedruckte Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar 1870 verweisen, heben wir im Einzelnen noch Folgendes zur Beachtung des Publikums hervor:

1) Die Längenmaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 der Gebrauch sämmtlicher bisherigen Maaße, namentlich auch der Elle und des Fußes im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. Zulässig ist von da an nur der Gebrauch des Meters mit seiner Theilung in Centimeter und seiner Vervielfältigung (10 Meter = 1 Decameter oder 1 Kette, 1000 Meter = 1 Kilometer) zur Eichung werden folgende Längenmaaße zugelassen:

20, 10, 5, 2, 1 Meter,
50, 20, 10 Centimeter.

2) Die Körpermaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 an der Gebrauch sämmtlicher bisheriger Hohl- und sonstiger Körpermaaße, mögen sie für flüssige oder für trockene Körper angewandt sein, (also namentlich Quart, Scheffel, Metze, Cubikfuß, Cubikzoll) im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. An ihre Stelle tritt als allein zulässiges Körpermaaß für flüssige und trockene Körper das Cubikmeter mit seiner Eintheilung in 1000 Cubikdezimeter und 10,000 Cubikcentimeter. Für den gewerblichen Verkehr mit flüssigen und trocknen Körpern kommt vor allem das Cubikdecimeter unter dem Namen Liter (etwa = 7/8 Quart) zur Anwendung. Einhundert Liter heißt das Hectoliter, für fünfzig Liter (etwa = 10/11 des bisherigen Scheffels) kann die Bezeichnung Scheffel, für ein halbes Liter die Bezeichnung Schoppen gebraucht werden. Zur Eichung werden folgende Hohlmaaße zugelassen:

a. In Cylinderform (vergl. Anweisung für die Eichungsstellen vom 17. Mai 1869, §. 8, Abschnitt 1):
1 Hectoliter oder 100 Liter,
1/2 Hectoliter (50 Liter) oder Scheffel,
1/4 Hectoliter (25 Liter),
20 Liter, 10 Liter, 5 Liter, 2 Liter, 1 Liter, 5/10 oder 1/2 Liter oder 1 Schoppen, 1/4 Liter, 1/8 Liter, 1/16 Liter, 1/32 Liter.

b. In der Form eines abgestumpften Kegels (vgl. Anweisung für die Eichungsstellen §. 8, Abs. 3): 2/10 Liter, 1/10 Liter, 5/100 Liter, 2/100 Liter.

c. Kastenförmige oder Rahmen- oder Aufsatzmaaße, welche nur zum Messen von Kalk, Kohlen und anderen Mineral-Producten verwandt werden dürfen.
1/2 Hectoliter oder Scheffel, 1 Hectoliter, 2 und mehr Hectoliter.

3) Die Gewichte anlangend, so ist die neue Gewichtseinheit das Kilogramm, welches genau gleich 2 Pfund ist. Dasselbe wird in 1000 Gramme eingetheilt. Ein halbes Kilogramm (500 Gramm) heißt das Pfund; 10 Gramm (1/50 Pfund, 1/100 Kilogramm) heißen ein Neuloth; 50 Kilogramm (oder 100 Pfund) heißen ein Centner.

Zulässige Gewichtsstücke sind vom 1. Januar 1872 an folgende:

50	Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner,
25	"	= 50 Pfund	= 1/2 Centner,
20	"	= 40 Pfund,	
10	"	= 20 Pfund,	
5	"	= 10 Pfund,	
2 1/2	"	= 5 Pfund,	
2	"	= 4 Pfund,	
1	"	= 2 Pfund,	
500	Gramm	= 1 Pfund,	
250	"	= 1/2 Pfund,	
200	"		
100	"		
50	"	= (3 Loth)	
20	"		
10	"		
5	"	= (3 Quentchen),	
2	"		
1	"		

Die dem bisherigen Gewichtssystem angehörenden Gewichtstücke, welche vorstehend mit aufgeführt sind, bleiben auch für die Zukunft noch zulässig und ist eine Neueichung derselben nicht erforderlich, wenn sie nicht

für den Verkehr mit außerpreußischen Landestheilen benutzt werden sollen. Die 3 Lothstücke und 3 Quentchenstücke müssen indessen mit der Bezeichnung 50 Gramm und 5 Gramm versehen werden. Alle übrigen Gewichtsstücke des bisherigen Systems, also namentlich 1/4 Centner = oder 25 Pfundstücke, das Viertelpfund sind im öffentlichen Verkehr künftig unzulässig. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, welche bei den Gewichtstücken zulässig sind, nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung kleiner sind als nach der früheren, und daß es sich deshalb, um sicher zu gehen, empfiehlt, auch diejenigen älteren Gewichte, welche nach dem 1. Januar nech zulässig sind, von neuem eichen zu lassen, was übrigens nur bis zum 1. Januar 1872 zulässig ist.

4) Endlich die Waagen anlangend, so ist eine Neueichung derselben zwar nicht vorgeschrieben, indessen sind auch hinsichtlich ihrer die zulässigen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869 geringer festgestellt als bisher geschehen und ist demnach den Gewerbetreibenden eine genaue Revision Ihrer Waagen und im Zweifelsfalle die Herbeiführung der Neueichung dringend zu empfehlen.

Minden, den 26. Mai 1871.

624. [3] Nachdem der Kaufmann H. Dücker zu Hörter die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 4. Mai 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Dücker für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die s. Z. bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **15. December 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 29. November 1870.

625. [3] Nachdem der Kaufmann Heinrich Böndel zu Blotho die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder u. Comp. zu Bremen niedergelegt und die demselben unterm 12. December 1867 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt werden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Böndel für das erwähnte Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **15. December 1871, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 1. December 1870.

626. [2] Nachdem der Kaufmann Th. Börtmann zu Bielefeld die ihm übertragene Spezial-Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft von J. H. Meyers in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 21. Mai 1869 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt wird, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle Diejenigen, welche aus den von dem ꝛc. Börtmann für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **11. April 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiar, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 20. März 1871.

627. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Friedrich Seippel zu Spenge beabsichtigt sein Amt als solcher niederzulegen und hat deshalb bei uns die Freigebung der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution ad 300 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Seippel Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb 6 Wochen uns spätestens in dem Termine am **28. August d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 24. Juni 1871.

628. Dem Ingenieur Jules Planche zu Jmphy-Nievre ist unter dem 10. Juli 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 63.)

Minden, den 18. Juli 1871.

Bekanntmachungen.

629. Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. Dezember 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. October an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September c. beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Ausnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. J. V.: von Möller.

630. [2] Bei der diesjährigen Auslooſung von Brieloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission vom 1. October 1856.
Lit. A. Nr. 22.
Lit. B. Nr. 82, 129, 241, 291, 295.
Lit. C. Nr. 349, 387, 438, 512, 560, 636, 683, 713.
Lit. D. Nr. 827, 895, 917, 954, 960, 1165, 1333, 1531, 1561, 1705.

b. II. Emission vom 15. Juli 1860.
Lit. A. Nr. 6.
Lit. B. Nr. 208, 228.
Lit. C. Nr. 306, 357.
Lit. D. Nr. 581.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge am 1. October d. Js. bei der hiesigen Kreiswegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit dem gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 27. Juni 1871.

Die Chaussee-Bau-Commission.

631. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 16. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Allgemeine Thierzucht: derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: derselbe. Chemisches Practikum: derselbe. Pflanzen-Ernährung u. Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische u. mikroskopische Uebungen: derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: derselbe. Zeichnen-Unterricht: derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Institute, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“, sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

632. Das Stück Nr. 21 enthält:

Nr. 7850. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist.

Nr. 7851. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Nr. 7852. Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

Das Stück Nr. 22 enthält:

Nr. 7853. Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thlr. Vom 19. Juli 1871.

633. [5] Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 19. August in Brakel,
den 21. August in Steinheim,
den 24. August in Wiedenbrück,
den 30. August in Paderborn,
den 31. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

634. Indem ich wegen des Zustandes der Provinzial-Taubstummen-Anstalten auf meine letzte Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. Bezug nehme, finde ich mich durch die bedrängte Lage, in welche der Provinzial-Taubstummen-Fonds durch die kriegerischen Ereignisse des letzten Jahres und deren Einfluß auf das allerdings noch nicht vollständig festgestellte, aber nach den bisherigen Ermittelungen einen erheblichen Mindertrag gewährende Ergebniß der vorjährigen Collecte gerathen ist, dringlich veranlaßt, die Förderung der bevorstehenden diesjährigen Collecte allen denen, welche bisher für das Gedeihen und die Fortentwickelung dieser wichtigen Anstalten mit theilnehmenden Wohlwollen gewirkt haben, insbesondere den Herrn Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Ortsgeistlichen angelegentlichst zu empfehlen. Ich darf um so mehr auf einen günstigen Erfolg der diesjährigen Collecte vertrauen, als die hergestellten Friedens-Zustände keine weitere Beisteuer mildthätiger Gaben zur Linderung unmittelbarer Nachwehen des glücklich beendigten Krieges erfordern und nur bei Wiederkehr der früheren reichlichen Collecten-Erträge eine weitere Verringerung der Anzahl unserer taubstummen Zöglinge vermieden werden kann. Mit den jetzt verwendbaren Mitteln vermag die Verwaltung des Provinzial-Taubstummen-Fonds die in fortdauerndem Steigen begriffenen Verpflegungskosten der meist sehr bedürftigen taubstummen Zöglinge auch bei dem besten Willen und der größten Sparsamkeit nicht mehr zu bestreiten.

Münster, den 1. August 1871.

Königl. Ober-Präsidium von Westfalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

635. Nachdem des Kaisers und Königs Majestät geruht haben, den Herrn Regierungs-Rath Kopf, seither bei der Königlichen Regierung in Magdeburg, zum

Ausgegeben zu Minden, den 12. August 1871.

Ober-Regierungsrath zu ernennen, ist letzterer in dieser Eigenschaft an die hiesige Königliche Regierung versetzt und ihm die erledigte Stelle des Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten übertragen worden.

Derselbe ist am 8. d. Mts. in das Collegium eingeführt.

Minden, den 5. August 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

636. Den uns von dem Magistrate zu Bielefeld präsentirten Rector zu Hamm, Carl Kuhlo, haben wir zum Rector an der evangelischen ersten Bürgerschule zu Bielefeld ernannt.

Minden, den 1. August 1871.

637. Die durch die Versetzung des Försters Sauerwald zur Erledigung kommende Waldwärterstelle zu Herford in der Oberförsterei Hausberge, ist dem Forstaufseher Oertel zu Bekedorf vom 1. September d. J. ab übertragen.

Minden, den 31. Juli 1871.

638. Die durch die Versetzung des Försters Huth nach Torfbruch vacant werdende Förstersstelle zu Atteln in der Oberförsterei Böddeln, haben wir dem Förster Haupt zu Henglarn vom 1. September c. ab übertragen.

Minden, den 1. August 1871.

639. Die durch Versetzung des Forstaufsehers Juhoff nach Rolfshagen zur Erledigung kommende Waldwärterstelle Lahde in der Oberförsterei Hausberge haben wir dem Forstaufseher Koch zu Petershagen vom 1. September c. ab übertragen.

Minden, den 1. August 1871.

640. Die durch die Versetzung des Försters Wegener nach Bonenburg erledigte Förstersstelle zu Torfbruch in der Oberförsterei Neuenheerse, haben wir dem Förster Huth zu Atteln vom 1. September c. ab übertragen.

Minden, den 1. August 1871.

641. Der August Dierkes zu Dalhausen im Kreise Höxter hat am 5. d. M. das 7jährige Kind des Joseph Rose daselbst mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens in dem in Folge eines starken Gewitters angeschwollenen Beverbache, in welchen dasselbe gefallen war, gerettet.

Der rc. Dierkes hat sich durch diese löbliche Handlung anerkennenswerthes Verdienst erworben, welches wir hierdurch gerne öffentlich belunden.

Minden, den 29. Juli 1871.

642. Dem Herrn Steuer-Empfänger Bauch zu Blotho ist die Erlaubniß ertheilt, sich in Krankheits- und anderen dringenden Behinderungsfällen in Wahrnehmung der ihm übertragenen Steuerkasse durch den Kassen-Gehülfen Friedrich Wehmeyer, welchen er notariell zur Quittungsleistung autorisirt, vertreten zu lassen.

Minden, den 31. Juli 1871.

643. [1] Nachdem die dem Auswanderer-Expedienten E. C. F. H. Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer u. Comp. zu Bremen unterm 2. Februar 1867 ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates zufolge Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Juni 1870 widerrufen ist und in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen der Agenten und Unteragenten des rc. Meyer damit erloschen sind — cf. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Juni v. Js. — werden gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, behufs Rückgabe der von dem gedachten Geschäfte bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin geleisteten und vom Haupt-Agenten Kaufmann F. W. Meyer zu Lübbecke, welcher allein in unserem Bezirke von uns für das gedachte Geschäftshaus concessionirt gewesen ist, bestellten Caution, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem Letzteren für das erwähnte Auswanderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **21. August 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 4. August 1871.

644. Das dem Fabrikanten F. Angerstein zu Berlin unter dem 5. Januar 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist bis zum 5. Januar 1874 verlängert worden. (cfr. St.-A. Nr. 70.)

Dem Herrn Reinhold Stahl in Suhl ist unter dem 21. Juli 1871 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 72.)

Minden, den 26. Juli 1871.

645. Dem Ingenieur Stanislaus Janicki in St. Petersburg ist unter dem 29. Juli 1871 ein Patent auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für

den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 79.)

Minden, den 3. August 1871.

646. Dem Sekretair Caesar Grosch zu Breslau ist unter dem 31. Juli 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Apparat zum Fälteln von Zeugstreifen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 80.)

Minden, den 4. August 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

647. An Stelle des verstorbenen Gastwirths Berlage zu Nordborchen, ist der Vorsteher Joseph Thebille zu Alfen zum Schiedsmann der Gemeinden Nordborchen und Alfen für die Amtsdauer bis zum Schlusse dieses Jahres gewählt, bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Wewer bestellt worden.

Paderborn, den 1. August 1871.

Königliches Appellationsgericht.

648. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1871.

Ernannt sind: der Referendarius Carl Andreas Mantell hierselbst zum Gerichts-Assessor, der Kreisgerichtsbote und Executor Johannknecht zum Ober-Aufseher bei der Gefangenanstalt des hiesigen Kreisgerichts und der invalide Musketier Garnläufer zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Höxter mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Brakel und Anweisung seines Wohnsitzes in Driburg.

Entlassen auf seinen Antrag behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm ist der Referendar Wessel.

Pensionirt ist der Kreisgerichts-Rath Ahlemann zu Herford und ist demselben zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Paderborn, den 1. August 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

649. Für den hiesigen Kreis sind auf die Dauer von 6 Jahren in den Kreis-Vorstand der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Minden seitens der Kassen-Mitglieder gewählt worden:

a. als Vorstand:

1) Lehrer Vöffing zu Wewer,
2) „ Tewes zu Hövelhoff,
3) „ Peine zu Lippspringe.

b. als Stellvertreter:

1) Lehrer Rengier zu Paderborn,
2) „ Großhoff zu Ostenland,
3) „ Bußlert zu Neuenbeken,

was nach Vorschrift des §. 36 des Statuts vom 13. April c., Amtsblatt Seite 123, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 2. August 1871.

Der Königl. Landrath Freiherr von Brackel.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

650. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu mit Angabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darauthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erwordenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß wenn darin nach Wahl der Examinanden zum Nach-

weise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind auch der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchen die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügenden Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September d. Js. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem **auf Montag, den 25. September d. Js., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September d. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 13. Juni 1871.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
Block, Major.
Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

651. Königl. Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1871—72.
Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Pietrusky. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe. 6) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe. 7) Rindviehzucht, Professor Dr. Rhode. 8) Schafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 10) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe. 11) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Finkelmann. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Bleyl. 13) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krommer. 14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 15) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg. 16) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krommer. 17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 18) Analytische Chemie, derselbe. 19) Düngerlehre, derselbe. 20) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen. 22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rück-

sicht auf Klimatologie, derselbe. 23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 25) Geognosie, Dr. Scholz. 26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 27) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs. 28) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Director Dr. E. Baumstark.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

652. Verzeichniß
der
Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871—72.

Beginn 16. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel.

II. National-Oeconomie.

III. Ueber das deutsche Reich.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: derselbe. 3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: derselbe. 4) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann. 5) Schweinezucht: derselbe. 6) Rindviehzucht: Dr. Wollny. 7) Allgemeine Ackerbaulehre: derselbe. 8) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 9) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 10) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann. 11) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: derselbe. 12) Obstbenutzung: derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen. 1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen im landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: derselbe. 4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie: derselbe. 8) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 9) Bodenkunde: Dr. Gruner. 10) Quellenkunde: derselbe. 11) Geognosie: derselbe. 12) Krankheiten der Culturpflanzen: Dr. Sorauer.

VII. Oeconomisch-technische Disciplinen: 1) Gährungs-Gewerbe: Dr. Friedländer. 2) Zucker- und Ziegel-Fabrikation: derselbe.

VIII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: derselbe. 3) Veterinärklinische Demonstrationen: derselbe. 4) Hufbeschlagkunde: derselbe.

IX. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

X. Mathematik: Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal,

aus mannichfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Director der Königl. landwirthschaftl. Akademie,
Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39, Jahrgang 1871.

653. [6] Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 21. August in Steinheim,
den 24. August in Wiedenbrück,
den 30. August in Paderborn,
den 31. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

654. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ströhen, Diöcese Lübbecke, ist dem seitherigen Hülfsgeistlichen zu Spenge, Ernst August Volkening landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 22. Juli 1871.
Königl. Consistorium.

655. Nachdem der Pfarrverweser Nordmeyer in Dorsten einem anderweiten Rufe gefolgt ist, haben wir den bisherigen Hülfsgeistlichen Hesselmann in Netphen, Diöcese Siegen, zum Pfarrverweser in Dorsten berufen.

Münster, den 23. Juli 1871.
Königl. Consistorium.

656. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Volmerdingsen, Diöcese Blotho, ist dem seitherigen Hülfsprediger Heinrich August Obloh landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 24. Juli 1871.
Königl. Consistorium.

657. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Ernst Leopold Engelbrecht Heinrich Nordmeyer zu Dorsten zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dahle, Diöcese Lüdenscheid, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. Juli 1871.
Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

658. In Folge der durch den Neubau der hiesigen Weserbrücks erforderlich gewordenen Sperrung der linksseitigen, für Stromschiffe bestimmten Brücken-Durchfahrt haben wir die Anordnung getroffen, daß sämmtliche auf der Bergfahrt begriffenen Schiffsgefäße vorläufig wöchentlich zweimal, und bei besonders niedrigem Wasserstande, wenn die Schifffahrt weniger lebhaft betrieben wird, wöchentlich einmal auf Kosten des Brückenbaufonds durch die Dampfschiffsrinne bis oberhalb der Weserbrücke per Dampfschiff geschleppt werden.

Das schifffahrttreibende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die bezüglichen Anträge an den Königlichen Bau-Inspector Herrn Pietsch hierselbst zu richten sind.

Minden, den 2. August 1871.

659. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir bezüglich der Verhältnisse der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Impériale in Paris und deren künftigen Verhaltens zu den in Preußen versicherten Personen, hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

„Die Gesellschaft führt seit dem vorigen Jahre den Namen „Credit viager“ und hat ihr Geschäftslokal in Paris: rue Louis le Grand Nr. 19. Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, so wie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Ausgegeben zu Minden, den 19. August 1871.

Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in recommandirten Briefen unmittelbar an die Direction nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direct dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt."

Der vormalige Generalbevollmächtigte Dr. Eikerling in Paderborn hat inzwischen sein Mandat der Gesellschaft gekündigt, und da letztere die Mandatsniederlegung angenommen hat, so ist das Mandat desselben auch rechtlich als erloschen zu betrachten.

Minden, den 14. August 1871.

660. Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. November 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon

1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizei-Behörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die in §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Lokale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünfundzwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absende-Orts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens $1/2$ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens $1/2$ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die An-

kunft der Orts-Polizeibehörde resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeinde-Behörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomativen mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§. 19. Hinsichtlich des Transportes von Pulver auf der Weser behält es bei den für die Schifffahrt auf der Weser bestehenden besonderen Bestimmungen das Bewenden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 20. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 21. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 22. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

* * *

Unsere Polizei-Verordnungen betr. den Verkehr mit Pulver und dessen Transport, vom 7. August 1854 (Beilage zu Stück 35 des Amtsblatts de 1854), 26. Juni 1855 und 12. October 1863 (Amtsblatt de 1863, pag. 298), werden hiermit aufgehoben.

Minden, den 12. August 1871.

661. Wir haben den forstversorgungsberechtigten Oberjäger Inhoff zu Bierde zum Förster ernannt und demselben die durch die Pensionirung des Unterförsters Müller erledigte Försterstelle zu Rolfshagen in der Oberförsterei Obernkirchen, vom 1. September d. J. ab übertragen.

Minden, den 31. Juli 1871.

662. Wir haben dem forstversorgungsberechtigten Jäger Forstaufseher Priem zu Altenheerse die durch die Versetzung des Försters Haupt erledigte Försterstelle zu Henglarn in der Oberförsterei Böddeken vom 1. September d. J. ab übertragen.

Minden, den 31. Juli 1871.

663. Wir haben den forstversorgungsberechtigten Oberjäger Sauerwald zu Herford zum Förster ernannt und demselben die durch die Pensionirung des Försters Kuhlmann erledigte Försterstelle zu Bekedorf in der Oberförsterei Obernkirchen vom 1. September d. J. ab übertragen.

Minden, den 31. Juli 1871.

Bekanntmachungen.

664. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Juni c., betreffend die Verleihung der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten, mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Betreffenden ihren Anspruch bei demjenigen Landes-Provinzial- oder Bezirks-Delegirten anzumelden haben, in dessen Delegationsbezirk ihr Wohnort belegen.

Nur Ausländer und solche Personen, deren ständiger Wohnort Berlin ist, haben ihre Ansprüche bei meinem Büreau (Leipzigerstraße Nr. 3) anzumelden.

Berlin, den 27. Juli 1871.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege. Fürst von Pleß.

665. Das Studienjahr 1871/72 auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 2. October a. c. von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Director der Königl. Bau-Akademie, Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

666. In Gemäßheit des §. 36 des revidirten Statuts der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Minden vom 13. April d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß von den Kassenmitgliedern des Kreises Warburg für die Jahre 1871 bis 1876 die Lehrer

Klausmeyer zu Menne,
Gründer zu Roesebeck,
Born zu Peckelsheim

zu Mitgliedern des Kreisvorstandes und die Lehrer

Schmidt zu Warburg,
Reineke zu Grosseneder,
Cramer zu Gehrden

zu deren Stellvertreter gewählt worden sind.

Peckelsheim, den 10. August 1871.

Der Landrath Frhr. von Spiegel.

667. Der Postexpediteur Becker in Rietberg ist in den Ruhestand getreten und ist die Verwaltung der Postexpedition daselbst dem bisherigen Postexpeditions-Gehülfen für den Ort, Schlünder, unter Ernennung desselben zum Postexpediteur übertragen.

Der Postexpediteur Holtkamp in Isselhorst ist zum Postagenten angenommen.

Münster, den 9. August 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

668. Der directe Güterverkehr zwischen Hannoverschen und Braunschweigischen Stationen einerseits und Stationen der Thüringischen Bahn andererseits, welcher bisher über Cassel stattgefunden hat, wird, soweit der Verkehr mit Gotha, Dietendorf, Arnstadt, Erfurt, Weimar resp. Apolda u. Naumburg in Frage kommt, vom 15. August d. Js. an über die kürzeren Routen Nordhausen-Erfurt bezw. Leinefelde-Gotha geleitet. Dieser directe Verkehr, in welchen auch die Nordhausen-Erfurter und die Gotha-Leinefelder Bahn mit aufgenommen sind, wird bezeichnet: „Hannover-Thüringischer Eisenbahn-Verband via Nordhausen resp. via Leinefelde."

Der für diesen Verband herausgegebene Tarif ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Der bisherige Hannover-Thüringische Verbands-Tarif via Cassel vom 1. Mai 1869 hat vom 15. August d. J. an bis auf Weiteres nur noch für den Verkehr mit Eisenach, mit der Werrabahn und der Bebra-Hanauer Bahn via Cassel Gültigkeit.

Hannover, den 9. August 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

669. Vom 1. October d. Js. ab tritt im Westfälischen-, Sächsisch-Westfälischen und Deutsch-Holländischen Eisenbahn-Verband eine anderweite Tarifirung von Locomotiven und Tendern und zwar zu dem Satze von 1¼ Pf. pro Ctr. und Meile zuzüglich 6 Pf. Expeditionsgebühren pro Centner in Kraft.

Münster, den 14. August 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

670. Das Stück Nr. 23 enthält:

Nr. 7854. Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871.

Nr. 7855. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schifffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9.

Nr. 7856. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Nr. 7857. Allerhöchster Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Das Stück Nr. 24 enthält:

Nr. 7858. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7859. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in den kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7860. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7861. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

Nr. 7862. Concessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7863. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft.

671. [7] Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30. August in Paderborn,
den 31. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

672. Bekanntmachung,
die Gesuche in Militair-Angelegenheiten betreffend.

Bei den unterzeichneten Provinzial-Behörden sind in letzter Zeit eine so bedeutende Zahl hier nicht ressortirender Gesuche eingegangen, daß es nothwendig wird, die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam zu machen, daß:

1) Gesuche um Invaliden-Beneficien ꝛc. an die heimathlichen Bezirks-Commando's,
2) Reclamations- und Beurlaubungs-Gesuche zur Disposition des Truppentheils an die zuständigen Landraths-Aemter,
3) Gesuche um Beurlaubungen auf kurze Dauer, Recherchen nach Vermißten oder Recherchen irgend welcher anderer Art, an den betreffenden Truppentheil (Regiment, Bataillon ꝛc.) direkt zu richten sind.

Die meistentheils von Concipienten aufgestellten, hier vorgelegten Gesuche verursachen den Bittstellern nur Kosten und unnöthigen Zeitverlust, indem diese Gesuche hier nie erledigt oder berücksichtigt werden, sondern nur

Ausgegeben zu Minden, den 26. August 1871.

an die oben bezeichneten Behörden zur Prüfung und event. Befürwortung abgegeben werden können.

Münster, den 12. August 1871.

Der commandirende General 7. Armee-Corps. A. B. gez. von Salviati, Oberst u. Chef des Generalstabes.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westfalen. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

673. Dem Königlichen Oberförster Bergmann in Büren ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Holzdiebstahls- und Forstpolizeicontraventions-Sachen aus den Forstbeläufen Leiberg und Wünnenberg des Königlichen Forstreviers Wünnenberg übertragen worden.

Minden, den 23. August 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

674. Dem Oberförster Krüger zu Neubödeken ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die auf dem Forstgerichtstage zu Atteln zu verhandelnden Holzdiebstahl- und Forstpolizei-Contraventions-Sachen aus der Oberförsterei Bödeken und die zum Kreisgerichtsbezirk Paderborn gehörenden Schutzbezirke der Oberförsterei Hardehausen, nämlich Blankenrode, Oesdorf, Meerhof, Dalheim, Holtheim und Husen übertragen worden.

Minden, den 23. August 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

675. Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 bestimmen wir für das laufende Jahr als Schlußtermin der Schonzeit für die im §. 2 des Gesetzes sub 11 u. 12 aufgeführten Wildarten in den Kreisen Minden, Herford, Wiedenbrück, Büren, Warburg, Höxter und dem Amte Delbrück, Kreises Paderborn, den **11. September d. Js.** In den übrigen Theilen des Regierungsbezirks behält es bei den im §. 1 des citirten Gesetzes festgestellten Schlußterminе für die Schonzeit das Bewandte.

Minden, den 18. August 1871.

676. Der bisherige zwischen den Gemeinden Kleekamp und Westbarthausen im Kreise Halle bestehende Gesammtarmenverband ist aufgelöst.

Minden, den 7. August 1871.

677. Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 19. September c. angesetzte Viehmarkt zu Delbrück, wird daselbst in diesem Jahre am Dienstag, den 12. September d. J. abgehalten werden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Minden, den 19. August 1871.

678. [1] Nachdem der Kaufmann W. A. Fischer zu Warburg die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Hermann Dauelsberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 2. März 1858 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Fischer für das erwähnte Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **4. September 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 16. August 1871.

679. Die von dem Lehrer Julius Erdbrügge bisher provisorisch verwaltete siebente Lehrerstelle an der evangelischen Bürgerschule zu Herford im Kreise Herford, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 3. August 1871.

680. **Nachweis** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Juli

Laufende Nr.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stim.
1	Müller, Christoph	Tagelöhner	Tillmitte in America	Königl. Regierung zu Minden	evang.	68	4	10	braun	frei

Minden, den 16. August 1871.

681. Die von dem Lehrer Adolph August Wilhelm Schrader bisher provisorisch verwaltete evangelische Rectorstelle zu Bünde im Kreise Herford haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 4. August 1871.

682. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Stift Quernheim im Kreise Herford dem seitherigen commissarischen Lehrer Hermann Heinrich Hüffermann zu Lippinghausen einstweilen übertragen.

Minden, den 14. August 1871.

683. Die durch Versetzung des Lehrers Ergenzinger erledigte evangelische Lehrerstelle zu Sielhorst im Kreise Lübbecke, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Tonnenheide, Caspar Heinrich Pohlmann, vom 1. September c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 14. August 1871.

684. Nach den uns von den Königlichen Landräthen erstatteten Berichten haben sich folgende Lehrer die Förderung der Obstbaumzucht im verflossenen Jahre besonders angelegen sein lossen:

1) Steinmeyer zu Unterlübbe,
2) Dieckhoff zu Schröttinghausen,
3) Castrop zu Lenzinghausen,
4) Engelbrecht zu Isselhorst,
5) Wischmeyer zu Sundern (Kr. Wiedenbrück),
6) Sprenger zu Moese,
7) Laufkötter zu Altenbecken,
8) Schüth zu Brenken,
9) Mertens zu Hegensdorf,
10) Schlüter zu Bleiwäsche,
11) Trachterna zu Frohnhausen,
12) Aufenanger zu Scherfede,
13) Gründer zu Rösebeck,
14) Köther zu Lüchtringen,
15) Bliftering zu Minderheide,
16) Wrachtrup zu Senne II,
17) Kohlwes zu Steinhagen,
18) Schindler zu Casum,
19) Jerrentrup zu Barnhausen,
20) Kämper zu Osterweg,
21) Jogemeyer zu Hesselteich,
22) Bussemas zu Bornholte,
23) Schiermeyer zu Lintel,
24) Peters zu Rietberg,
25) Brüggemann zu Moese,
26) Steinhagen zu Hörste,
27) Ebbers zu Oberntudorf,
28) Pfannkuch zu Schermede,
29) Plaß zu Thüle,
30) Schreiber zu Upsprunge,
31) Cramer zu Ebbinghausen,
32) Finke zu Herbram,
33) Glidt zu Iggenhausen,
34) Glunz zu Lichtenau,
35) Bürger zu Wünnenberg,
36) Stendicke zu Westheim,
37) Kersting zu Calenberg,
38) Heinekamp zu Daseburg,
39) Nadermann zu Coerbecke,
40) Beke zu Neuenheerse,
41) Cramer zu Gehrden.

Den sub 1 bis incl. 14 aufgeführten Lehrern haben wir aus der uns vom Herrn Ober-Präsidenten zu diesem Zwecke überwiesenen Summe Prämien bewilligt.

Den übrigen Lehrern haben wir wegen Unzulänglichkeit dieses Fonds eine Prämie nicht bewilligen können, nehmen aber gern Veranlassung, das gemeinnützige Bestreben dieser Lehrer um Förderung der Obstbaumzucht lobend anzuerkennen.

Ferner erwähnen wir der Obstbaumschule bei der Rettungs-Anstalt zu Schildesche und des dieselbe leitenden Diaconen Behle mit lobender Anerkennung.

Minden, den 15. August 1871.

Bekanntmachungen.

685. Der Herr Reichskanzler hat mittelst Erlasses vom 15. d. Mts., auf Grund des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli d. Js., die Auflösung der unterzeichneten Bundes-Darlehnskasse angeordnet. Neue Darlehne können deshalb nicht mehr bewilligt werden.

Dortmund, den 21. August 1871.

Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes.
Der Bundesbevollmächtigte. J. V.: gez. Fahle.

fung
1871 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.										
Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	klein	klein	defect	grau	oval	oval	gesund	klein	kahle Platte.

686. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August d. J. beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Director Hibeau als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als 2. Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

687. Zu Mitgliedern des Kreis-Vorstandes für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu Minden sind von den Kassen-Mitgliedern des Kreises Bielefeld pro 1871/76 gewählt:

Lehrer Rietz zu Bielefeld,
" Schindeler zu Gadderbaum,
" Krüger zu Stieghorst,

und zu deren Stellvertreter:

Lehrer Prött zu Bielefeld,
" von Wehrden zu Brackwede,
" Schwertfeger zu Niederjöllenbeck.

In Gemäßheit des §. 36 des Statuts vom 13. April c. bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Bielefeld, den 17. August 1871.

Der Landrath.

J. V.: Der Regierungsrath v. Heuning.

688. Der diesjährige zweite Schaf- und Hammelmarkt hierselbst wird am **7. September** auf dem Libori-Berge abgehalten werden.

Paderborn, den 20. August 1871.

Der comm. Ober-Bürgermeister Dillenburger.

689. Das Winter-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den **1. October c.** Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich $7\frac{1}{2}$ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

690. Das Stück Nr. 34 enthält:

Nr. 679. Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

Nr. 680. Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Nr. 285) über die Cautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871.

Nr. 681. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

Nr. 682. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht: 1) den Königl. Bayerischen Rath am obersten Gerichtshofe Johann Wernz zu München; 2) den Königlich Bayrischen Advokaten Dr. Marquard Barth zu München; 3) den Königlich Württembergischen Professor der Rechte, Dr. Robert Römer zu Tübingen; 4) den Großherzoglich Badenschen Kreis- und Hofgerichtsdirektor Dr. Ernst Sigismund Puchelt zu Karlsruhe.

Nr. 683. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin zu ernennen geruht und zwar zum Vorsitzenden: den Königlich Preußischen Geheimen Legationsrath und vortragenden Rath im auswärtigen Amte König zu Berlin; zu Mitgliedern: 1) den Königlich Preußischen Ober-Tribunals-Rath Thümmel zu Berlin, 2) den Königlich Preußischen Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Wohlers zu Berlin, 3) den Königlich Preußischen Kammergerichtsrath Drenkmann zu Berlin, 4) den Großherzoglich Sächsischen Staatsanwalt Göpel in Eisenach.

Nr. 684. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Hermann Carl Wilke zu London zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland; ferner zu Konsuln des Deutschen Reichs: die Konsuln des Norddeutschen Bundes Carl Ludwig zu Aberdeen für Aberdeen, Newburgh u. Stonehaven; Johann Heinrich Runge zu Belfast; Maximilian Krieger zu Cardiff für Cardiff und Penarth Dock; Richard Martin zu Dublin für Dublin und Wicklow; Hermann Quosbarth zu Dundel; Johann Otto Lietke zu Glasgow für Glasgow, Greenock, Troon u. Ardrossan; Adolph Robinow zu Leith für Leith und Edingburgh; Otto Burchardt zu Liverpool für Liverpool, Birkenhead und Garston; Carl Ferdinand Heinrich Bolckow zu Middlesborough für Middlesborough und Whitby; Gustav Schmalz zu Newcastle on Tyne; George Tawcus zu Shields für Shields, Creeks of Blyth, Amblé und Warkworth; Martin Wiener zu Sunderland für Sunderland und Seaham Habour; den Viceconsul des Norddeutschen Bundes Francis Keller zu Southampton; endlich zu Viceconsuln des Deutschen Reichs: den Viceconsul bei dem Generalconsulat des Norddeutschen Bundes zu London, Gustav Travers, für den Hafen von London bis zum Ausfluß der Themse in das Meer; die Viceconsuln des Norddeutschen Bundes James Weier zu Arbroath; John Selmons Benson zu Birmingham; R. H. Heydemann zu Bradford; Thomas Roberts zu Milford für Milford Haven, Pembroke, Pembroke Dock, Tenby und Saundersport; Richard William Stonehouse zu Newport (Monmouthshire) für Newport und Chepstow; Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea für Swansea und Clanelly; William Watson Harvey zu Cork für Cork, Queenstown, Youghal, Kinsale und Crookhaven; Frank Hammond zu Deal für Deal und Sandwich; Samuel Metcalf Latham zu Dover für Dover, Folkestone, Romney und Lydd; Robert Fox zu Falmouth für Falmouth, Penryn und Truno; Andrew Mackay zu Grangemouth für Grangemouth, Alloa, Clackmannan, Kennetpans und Boneß; Oliver John Williams zu Harwich für Harwich, Ipswich, Colchester u. Mistley; Hugh Charles Godfray zu Jersey für Jersey und Guernsey; John Makintosh zu Inverneß für Inverneß, Nairn, Findhorn, Lossiemouth, Burghead, Portmahomack, Invergordon, Fort William und Island of Skye; Arthur Byram Gowan zu Berwick on Tweed für Berwick, Eyemouth, North Sunderland und Holy Island; James Spaight zu Limerick; Abraham Harvey Stewart zu Londonderry; John Rounce zu Lowestoft; W. H. Garland zu Lynn für Lynn, Wis-

Ausgegeben zu Minden, den 2. September 1871.

beach, Boston und Wells; Emil Liebert zu Manchester für Manchester und Leeds; Edward Millar zu Montrose für Montrose u. Inverbervie; Ludwig Liepmann zu Nottingham; Robert Langford zu Padstow für Padstow und Bude; Robert Lowe zu Perth für Perth und Newburty; Alexander Robertson zu Peterhead für Peterhead und Fraserburgh; G. F. Wansill zu Poole; Henry Morris zu Portsmouth für Portsmouth und Gosport; Henry Blyth Hammond zu Ramsgate für Ramsgate und Margate; Thomas Henry Bentham zu Rochester für Rochester, Sheerneß und Faversham; Christopher Martin zu Stockton on Tees; Norman Mac Iver zu Stornoway; William Roberts zu Weymouth für Weymouth, Portland und Pritport; David Cogbill zu Wick für Wick, Thurso Lybster u. Helmsdale; Matthew Butcher zu Great Yarmouth für Great Yarmouth und Blakeney zu ernennen geruht.

Nr. 685. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Charles Tulin de la Tunisie zu Tunis zum Generalkonsul des Deutschen Reichs in Tunis zu ernennen geruht.

Nr. 686. Dem bisherigen Generalkonsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Tammann zu Altona, ist das Exequatur als Generalkonsul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich, Namens des letzteren, ertheilt worden.

Nr. 687. Dem Herrn Alfred B. Dockerty zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ertheilt worden.

Das Stück Nr. 35 enthält:

Nr. 688. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

Nr. 689. Dem Bergrath Heinrich v. Uttenhoven ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vicekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

691. Dem ersten ordentlichen Lehrer Wortmann an dem Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Bielefeld ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Oberlehrertitel verliehen worden.

Münster, den 19. August 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

692. Dem Königlichen Oberförster Herrn von Kanne zu Neuenheerse ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die auf dem Gerichtstage in Dringenberg zu verhandelnden Holzdiebstahls- und Forstpolizeicontraventions-Sachen übertragen worden.

Minden, den 23. August 1871.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

693. [4] Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Januar k. J. (1872) die Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 in volle Wirksamkeit tritt, von dem genannten Tage an demnach zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind. Ferner machen wir aufmerksam auf die Bestimmung des §. 369 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welche lautet:

> „mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:
> 2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen.“

Hiernach sind Gewerbetreibende vom 1. Januar 1872 an nicht nur dann straffällig, wenn sie in ihrem Gewerbe zum Zumessen oder Zuwägen Maaße, Gewichte oder Waagen, welche nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften unzulässig sind, benutzen, sondern schon dann, wenn sich in ihren Verkaufslokalen derartige Maaße, Gewichte und Waagen vorfinden.

Allen Gewerbtreibenden ist daher dringend zu empfehlen, sich zeitig mit denjenigen Maaßen und Gewichten zu versehen, deren sie sich vom 1. Januar 1872 an bei ihrem Gewerbebetriebe bedienen müssen und damit nicht bis Ende des laufenden Jahres zu warten, da alsdann den Anforderungen, welche an die Eichämter werden gestellt werden, von diesen schwerlich wird entsprochen werden können.

Indem wir rücksichtlich des Verhältnisses der neuen Maaße und Gewichte zu den bisherigen auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1869 (Amtsblatt 1869, Stück 30) und rücksichtlich der vom 1. Januar 1872 zulässigen und unzulässigen Gewichte auf die in unserm Amtsblatte wiederholt (1870 Stück 18, 1871 Stück 1) abgedruckte Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar 1870 verweisen, heben wir im Einzelnen noch Folgendes zur Beachtung des Publikums hervor:

1) Die Längenmaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 der Gebrauch sämmtlicher bisherigen Maaße, namentlich auch der Elle und des Fußes im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. Zulässig ist von da an nur der Gebrauch des Meters mit seiner Theilung in Centimeter und seiner

Vervielfältigung (10 Meter = 1 Decameter oder 1 Kette, 1000 Meter = 1 Kilometer) zur Eichung werden folgende Längenmaaße zugelassen:

20, 10, 5, 2, 1 Meter,
50, 20, 10 Centimeter.

2) Die Körpermaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 an der Gebrauch sämmtlicher bisheriger Hohl- und sonstiger Körpermaaße, mögen sie für flüssige oder für trockene Körper angewandt sein, (also namentlich Quart, Scheffel, Metze, Cubikfuß, Cubikzoll) im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. An ihre Stelle tritt als allein zulässiges Körpermaaß für flüssige und trockene Körper das Cubikmeter mit seiner Eintheilung in 1000 Cubikdecimeter und 10,000 Cubikcentimeter. Für den gewerblichen Verkehr mit flüssigen und trocknen Körpern kommt vor allem das Cubikdecimeter unter dem Namen Liter (etwa = 7/8 Quart) zur Anwendung. Einhundert Liter heißt das Hectoliter, für fünfzig Liter (etwa = 10/11 des bisherigen Scheffels) kann die Bezeichnung Scheffel, für ein halbes Liter die Bezeichnung Schoppen gebraucht werden. Zur Eichung werden folgende Hohlmaaße zugelassen:

a. In Cylinderform (vergl. Anweisung für die Eichungsstellen vom 17. Mai 1869, §. 8, Abschnitt 1):

1 Hectoliter oder 100 Liter,
1/2 Hectoliter (50 Liter) oder Scheffel,
1/4 Hectoliter (25 Liter),
20 Liter, 10 Liter, 5 Liter, 2 Liter, 1 Liter, 5/10 oder 1/2 Liter oder 1 Schoppen, 1/4 Liter, 1/8 Liter, 1/16 Liter, 1/32 Liter.

b. In der Form eines abgestumpften Kegels (vgl. Anweisung für die Eichungsstellen §. 8, Abs. 3): 2/10 Liter, 1/10 Liter, 5/100 Liter, 2/100 Liter.

c. Kastenförmige oder Rahmen- oder Aufsatzmaaße, welche nur zum Messen von Kalk, Kohlen und anderen Mineral-Producten verwandt werden dürfen.

1/2 Hectoliter oder Scheffel, 1 Hectoliter, 2 und mehr Hectoliter.

3) Die Gewichte anlangend, so ist die neue Gewichtseinheit das Kilogramm, welches genau gleich 2 Pfund ist. Dasselbe wird in 1000 Gramme eingetheilt. Ein halbes Kilogramm (500 Gramm) heißt das Pfund; 10 Gramm (1/50 Pfund, 1/100 Kilogramm) heißen ein Neuloth; 50 Kilogramm (oder 100 Pfund) heißen ein Centner.

Zulässige Gewichtsstücke sind vom 1. Januar 1872 an folgende:

50	Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner,
25	"	= 50 Pfund	= 1/2 Centner,
20	"	= 40 Pfund,	
10	"	= 20 Pfund,	
5	"	= 10 Pfund,	
2 1/2	"	= 5 Pfund,	
2	"	= 4 Pfund,	
1	"	= 2 Pfund,	
500	Gramm	= 1 Pfund,	
250	"	= 1/2 Pfund,	
200	"		
100	"		
50	"	= (3 Loth)	
20	"		
10	"		
5	"	= (3 Quentchen),	
2	"		
1	"		

Die dem bisherigen Gewichtssystem angehörenden Gewichtstücke, welche vorstehend mit aufgeführt sind, bleiben auch für die Zukunft noch zulässig und ist eine Neueichung derselben nicht erforderlich, wenn sie nicht für den Verkehr mit außerpreußischen Landestheilen benutzt werden sollen. Die 3 Lothstücke und 3 Quentchenstücke müssen indessen mit der Bezeichnung 50 Gramm und 5 Gramm versehen werden. Alle übrigen Gewichtsstücke des bisherigen Systems, also namentlich 1/4 Centner = oder 25 Pfundstücke, das Viertelpfund sind im öffentlichen Verkehr künftig unzulässig. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, welche bei den Gewichtstücken zulässig sind, nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung kleiner sind als nach der früheren, und daß es sich deshalb, um sicher zu gehen, empfiehlt, auch diejenigen älteren Gewichte, welche nach dem 1. Januar noch zulässig sind, von neuem eichen zu lassen, was übrigens nur bis zum 1. Januar 1872 zulässig ist.

4) Endlich die Waagen anlangend, so ist eine Neueichung derselben zwar nicht vorgeschrieben, indessen sind auch hinsichtlich ihrer die zulässigen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869 geringer festgestellt als bisher geschehen und ist demnach den Gewerbetreibenden eine genaue Revision Ihrer Waagen und im Zweifelsfalle die Herbeiführung der Neueichung dringend zu empfehlen.

Minden, den 26. Mai 1871.

694. Dem Steuer-Empfänger Ebmeier zu Paderborn ist die Verwaltung der Forst-Casse der Oberförsterei Altenbeken vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Minden, den 17. August 1871.

695. Die durch Versetzung des Lehrers Krausbauer erledigte evangelische Lehrerstelle zu Twiehausen im Kreise Lübbecke, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Babenhausen, Heinrich Dietrich Wilhelm Schäkel definitiv verliehen.

Minden, den 19. August 1871.

696. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Sprenger erledigte katholische Schulstelle zu Wulfhorst dem Schulamts-Candidaten Friedrich Stute aus Wewelsburg einstweilen übertragen.

Minden, den 21. August 1871.

697. Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. d. M., die Rückgabe der Caution des Haupt-Agenten des früheren Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts Ernst

Meyer u. Comp. zu Bremen, Kaufmanns F. W. Meyer zu Lübbecke betreffend, wird hiermit wiederrufen, da die desfallsige Bekanntmachung bereits unterm 4. August v. J. erlassen ist.

Minden, den 28. August 1871.

Bekanntmachungen.

698. Zur Kenntniß des Handelsstandes bringe ich hiermit, daß nach Beschluß des Bundesraths mit dem 1. Januar 1872 ein Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen in Wirksamkeit, und daß gleichzeitig das Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen vom 28. Juni 1865 außer Kraft tritt, insbesondere der, in den §§. 3—8 dieses Regulativs erwähnte Zollerlaß nicht mehr Statt findet.

Das neue Regulativ kann bei jedem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte eingesehen werden.

Münster, den 20. August 1871.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Rasch.

699. [3] Bei der diesjährigen Auslosung von Brixloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission vom 1. October 1856.
Lit. A. Nr. 22.
Lit. B. Nr. 82, 129, 241, 291, 295.
Lit. C. Nr. 349, 387, 438, 512, 560, 636, 683, 713.
Lit. D. Nr. 827, 895, 917, 954, 960, 1165, 1333, 1531, 1561, 1705.

b. II. Emission vom 15. Juli 1860.
Lit. A. Nr. 6.
Lit. B. Nr. 208, 228.
Lit. C. Nr. 306, 357.
Lit. D. Nr. 581.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge am 1. October d. Js. bei der hiesigen Kreiswegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit dem gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 27. Juni 1871.

Die Chaussee-Bau-Commission.

700. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1871/72 bei dem mit der Universität in Verbindung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; speziell Schaf- u. Schweinezucht: Freitags von 5—7 Uhr — publicae.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9—10 Uhr und Donnerstags von 10—11 Uhr — publicae. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. d. Colloquien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden — publice. e. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften; in noch zu bestimmenden Stunden — privatissime.

Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs u. Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 1—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3—4 und Donnerstags von 4—5 Uhr.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3—4 Uhr und Dienstags von 4—5 Uhr — publice. b. Die Zucht des Wollschafes und Wolltiere, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice. c. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags u. Freitags von 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.

Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Orth	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Orth Kny	Orth	Keyßner	Großmann	Orth Kny	Orth
1—2	—	Gerstäcker	Keyßner	Großmann	Gerstäcker	—
2—3	Bierlich	Spinola	Spinola	Hörmann	—	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Müller	Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Scheibler	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler	—	Scheibler	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Wintersemester beginnt gleichzeitig mit dem Wintersemester an der Königlichen Universität am 15. October 1871, Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirth-

schaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

701. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1871/72 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1871/72 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: derselbe. Allgemeine u. spezielle Thierzuchtlehre: derselbe. Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- u. Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Ueber Landesmeliorationen, Drainage und Wiesenbau: derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das deutsche Reich: derselbe. Statistische und nationalökonomische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Pilze und Flechten: derselbe. Ueber Gährungspilze: Dr. Reeß. Ueber die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: derselbe. Allgemeine Entomologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. wichtigen Insecten: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber die pflanzlichen und thierischen Parasiten des Menschen und der Haussäugethiere: Professor Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: derselbe. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller. Ueber die heutige deutsche Reichsverfassung: Prof. Dr. Anschütz. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Phillips. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Handelsrechts: Dr. Lastig. Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Einleitung in die Philosophie: Dr. Asmus. Psychologie: derselbe. Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Facultäten): Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg. Geschichte Europas seit 1848: Dr. Ewald. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Dante's Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym. Englische Sprache: Lector Dollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomisches Practicum: Professor Dr. de Bary. Zootomisch-zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberg, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen u. Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1871.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung.

702. Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen zu ernennen geruhet.

Indem ich dieses Amt mit dem heutigen Tage antrete, habe ich den festen Willen, meine Kräfte den Anforderungen desselben nach bestem Wissen und Gewissen zu widmen. Ich bitte, mir mit Vertrauen entgegenzukommen und damit die nächste und sicherste Grundlage einer ersprießlichen Amtsthätigkeit zu gewähren.

Münster, den 1. September 1871.

von Kühlewetter, Wirklicher Geheimer Rath.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

703. Das Stück Nr. 36 enthält:

Nr. 690. Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

Nr. 691. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871.

Nr. 692. Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

704. Das Stück Nr. 26 enthält:

Nr. 7867. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr. 7868. Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

705. [3] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom **19. d. Mts.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf

Ausgegeben zu Minden, den 9. September 1871.

es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der oben bezeichneten Schuldverschreibungen der hiesigen Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

706. Tarif
der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die im Servistarif Beilage Litt. B des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 5 Sgr.

b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) 6 Sgr. 6 Pf.

Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2. Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr., vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen, dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. October d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

707. Auf den Bericht vom 15. April d. Js. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen:

1) einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen,
6) einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg,
8) einer Schleswig-Holsteinischen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) einer Hannoverschen Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) einer Hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Cöln,
14) einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130) zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stell-

vertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Constituirung der Westfälischen Deputation für das Heimathswesen mit dem Sitze zu Münster am heutigen Tage erfolgt ist. Die Geschäftslokale der Deputation befinden sich im Dienstgebäude der Königl. Regierung.

Die Deputation besteht:

aus dem Allerhöchst zum richterlichen Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der Deputation ernannten Appellationsgerichts-Director Koch hierselbst;

aus dem Allerhöchst zum Mitgliede aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten und zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannten Regierungs-Rath Hüger hier, und

aus den vom Westfälischen Provinzial-Landtage gewählten Mitgliedern:

Amtmann Plaßmann zu Allehof bei Valoe,
Landrath Freiherr von Landsberg zu Lüdinghausen,
General-Agent Hesterberg zu Herford.

Zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede ist der Appellationsgerichts-Rath Wesemann hier,

zum stellvertretenden Mitgliede aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten der Regierungs-Rath König hier Allerhöchst ernannt worden.

Seitens des Westfälischen Provinzial-Landtags sind zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt:

Amtmann Schulze-Vellinghausen zu Stockum bei Witten,
Bürgermeister Schlichter hier,
Landrath von Ditfurth zu Bielefeld.

Münster, den 29. August 1871.

Königl. Ober-Präsidium von Westfalen. v. Düesberg.

Der Appellationsgerichts-Präsident. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

708. Die durch das Ableben des Lehrers Marpé erledigte evangelische erste Lehrerstelle Tonnenheide im Kreise Lübbecke, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Nieder-Ummeln, Albrecht Friedrich Hermann Schroeder vom 1. September c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 16. August 1871.

709. Die von dem Lehrer Robert Ludwig Ergenzinger bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrerstelle zu Frille im Kreise Minden, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 24. August 1871.

710. Wir haben die erledigte 6. evangelische Schulstelle zu Bünde dem Schulamts-Bewerber Friedrich Schwier aus Raverhorst bei Windheim einstweilen übertragen.

Minden, den 29. August 1871.

711. Wir haben den Schulamtsbewerber Wilhelm Bleidorn aus Hahlen zum Gehülfen des Cantors Schwerdtmann zu Oldendorf bestellt.

Minden, den 29. August 1871.

712. Dem invaliden Sergeanten Friedrich Adolph Bartels ist die bisher interimistisch bekleidete Kreisbotenstelle zu Herford definitiv übertragen.

Minden, den 1. September 1871.

713. Der Bernhard Borgmeyer aus Mastholte hat den ihm sub Nr. 378—463 ertheilten Gewerbe-Legitimationsschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes heute ein Duplikat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierherfendung sofort abzuliefern.

Minden, den 2. September 1871.

714. Das dem Ingenieur Charles Eincle Castel zu Clermont-Ferrand unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur F. C. Gens zu Cöln unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 97).

Minden, den 24. August 1871.

715. Das dem Maschinenbauer Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg unter dem 26. Juli 1870 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 103.)

Dem Fabrikbesitzer M. Webers zu Berlin ist unter dem 29. August 1871 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 105.)

Minden, den 1. September 1871.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

716. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Director der Königlichen General-Commission, Ober-Regierungs-Rath von Zschock zum General-Commissarius mit dem Range eines Raths 3. Klasse zu ernennen, ferner dem Geheimen Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch den rothen Adler-

Orden 3. Klasse mit der Schleife und dem General-Commissions-Secretair, Rechnungs-Rath Hütte den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Münster, den 26. August 1871.

Der General-Commissarius, Ober-Regierungs-Rath
v. Zschock.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

717. 1) An Stelle des früheren Schiedsmannes Ackerwirths Johann Bentler zu Bensen ist der Lehrer Wilhelm Rasche daselbst zum Schiedsmann für die Gemeinden Marienloh-Bensen gewählt, als solcher für die Dauer bis zum Schlusse dieses Jahres bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Lippspringe bestellt worden.

2) Für die Gemeinde Lippspringe und als stellvertretender Schiedsmann der Gemeinden Marienloh-Bensen ist der bisherige Schiedsmann, Communal-Kassenrendant Lücke zu Lippspringe wiedergewählt, als solcher für die Amtsdauer bis zum Schlusse dieses Jahres bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 19. August 1871.

Königl. Appellationsgericht.

718. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1871.

Pensionirt ist der Kreisgerichts-Secretair u. Hauptmann a. D., Kanzlei-Rath Vogelsang zu Halle i. W.

Ernannt ist der invalide Musketier Kohlwes zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Halle.

Gestorben ist der Kreisgerichtsbote und Executor Berlage zu Warburg.

Paderborn, den 1. September 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

719. Das Stück Nr. 37 enthält:

Nr. 693. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.

Nr. 694. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes u. Königl. Bayerischen Generalkonsul Carl v. Heinemann zu Stockholm, den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes u. Großherzoglich Badischen Konsul Hermann Lutteroth zu Triest zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs; die Konsuln des Norddeutschen Bundes Paul Ritter von Scarpa zu Fiume für Fiume und die Häfen Bucarri und Portore, Friedrich August Freiherrn v. Lichtenberg zu Ragusa, den Königlich Bayerischen Konsul Johann Putzer Edler v. Reibegg zu Botzen, den Ritter J. v. Mallmann zu Wien, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Hans Herloffon zu Arendal, Peter Jebsen zu Bergen, Carl Hasselquist zu Calmar, Alfred Ferdinand Beyer zu Carlshamn, Franz Hermann Wolff zu Carlskrona, Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, den Viceconsul des Norddeutschen Bundes Bernt Christopher Lange zu Drammen, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Arild Huitfeld zu Drontheim, Franz Oskar Flensburg zu Gefle, Carl Wilhelm Christian Röhß zu Gothenburg, Peter Olsson zu Helsingborg, Olof Bernhard Kempe zu Hernösand, Carl Magnus Hallbäck zu Malmö, Carl David Philipsohn zu Norrköping, Lars Wilhelm Olde zu Nyköping, Johann Frithiof Göthe Schöning zu Söderhamn, Thomas Scheen Falck zu Stavanger, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes August Edström zu Sundswall, den Konsul des Norddeutschen Bundes Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, den Kaufmann Johann Jentoft zu Vadsoe, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Gustav Mächel zu Westerwick, den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann C. A. Engbom zu Wisby, den Konsul des Norddeutschen Bundes Nils Pehrsson zu Ystad, den Kaufmann G. Bircher zu Aden, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Friedrich Gerlach zu Akyab, Bernard Cramer zu Belize (Br. Honduras), August Carl Gumpert zu Bombay, Frederic Augustus Clairmonte zu Bridgetown (Barbados), Johann Schmidt zu Calcutta, Carl Simon Poppe zu Capstadt, den Kaufmann F. W. Abel zu Cocanada (Ostindien), die Konsuln des Norddeutschen Bundes Arthur Weber zu Georgetown für die Kolonie British Guiana, Ferdinand Schott zu Gibraltar, C. A. Creighton zu Halifax (Neu-Schottland), Adolf Theodor Eimbcke zu Hongkong, Carl Louis Heldbeck zu Lagos (Guinea), Heinrich Carl Ferro zu La Valette (Malta), Francis Machell Cartwright zu Madras, den Kaufmann H. Hollmann zu Maulmain (British Hinter-Indien), die Konsuln des Norddeutschen Bundes Thomas Williams zu Nassau auf New-Providence, Alfred Hasche zu Penang, John Louis Vanderspar zu Point de Galle (Ceylon), Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Cape of Good Hope), Carl Friedrich Feez zu Port of Spain (Trinidad), C. Pitl zu Quebec, den Kaufmann B. A. Diekmann zu Rangoon, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Alexander C. O. Trentowsky zu St. John (Neu-Braunschweig), Robert H. Prowse zu St. Johns (New-Foundland), den Verweser des Consulats des Norddeutschen Bundes Saul Solomon zu St. Helena zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie die Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Adolph Theodor Lyche zu Frederikshald, Hans Gutzeit zu Fredrikstadt, Hans Friederich Crawfurd zu Grimstadt, den Fabriktheilhaber Kaufmann Eduard Rasch zu Hudiksvall, die Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Anton Natvig zu Kragerö, Peter Wesenberg zu Laurvig, Hans Jakob Hammer zu Lillesand, Paul Govenius zu Lulea, Carl Ewald Gerner zu Moß, den Konsularagenten des Norddeutschen Bundes Thorwald Apenes zu Sannesund (Sarpsborg), den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Henrik Cantzler zu Stockholm, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 695. Dem zum Generalkonsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Nr. 696. Dem Konsul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Nr. 697. Dem Dr. med. Francisco Fouck ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Ausgegeben zu Minden, den 16. September 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

720. Nr. 7864. Verordnung über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

Nr. 7865. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodal-Ordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Consistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreis-Synoden für diesen Bezirk.

Nr. 7866. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Das Stück Nr. 27 enthält:

Nr. 7869. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

Nr. 7870. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf.

Nr. 7871. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1871, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859 (Gesetz-Sammlung S. 133 ff.)

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

721. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr dasebst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanzminister. gez. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

722. Die Körung der Privatbeschäler wird in diesem Jahre, wie folgt, stattfinden:

1) den 20. October für den Kreis Wiedenbrück in Wiedenbrück Vormittags 9—11 Uhr,
2) den 20. October für den Kreis Halle und Bielefeld in Halle Nachmittags 2—4 Uhr,
3) den 21. October für den Kreis Herford in Herford Vormittags 9—11 Uhr,
4) den 23. October für den Kreis Minden in Minden Vormittags 10—12 Uhr,
5) den 24. October für den Kreis Lübbecke in Lübbecke Vormittags 9—11 Uhr,
6) den 27. October für den Kreis Höxter in Brakel Vormittags 9—11 Uhr,
7) den 27. October für den Kreis Warburg in Peckelsheim Nachmittags 2—4 Uhr,
8) den 30. October für den Kreis Paderborn in Paderborn Vormittags 9—11 Uhr,
9) den 31. October für den Kreis Büren in Büren Vormittags 9—11 Uhr.

Gleichzeitig wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des Termins auch gleichzeitig die Fohlen, welche von Beschälern des Westfälischen Landgestüts zu Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden und daß dabei die Besitzer solcher Fohlen die betr. Deckscheine vorzuzeigen haben.

Minden, den 7. September 1871.

723. Nachdem zufolge einer Seitens des Herrn Oberpräsidenten in Gemeinschaft mit dem Herrn Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster erlassenen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. August c. die Constituirung der Westfälischen Deputation für das Heimaths-Wesen mit dem Sitze zu Münster erfolgt ist, werden die uns nachgeordneten Behörden angewiesen, auf Requisition der Deputation sich der Vollstreckung der von der letzteren zu erlassenden Entscheidungen, Straf- und Kosten-Festsetzungs-Decrete, sowie der Behändigung der von der Deputation (resp. Namens derselben von dem Vorsitzenden der letzteren) zu verfügenden Zustellungen zu unterziehen.

Minden, den 7. September 1871.

724. Unter Hinweis auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 13. September v. J., betreffend die Bewilligung einer Haus-Collecte zu Gunsten der evangelischen Heil- und Pflegeanstalt Hephata für blödsinnige Kinder aus Rheinland und Westfalen zu Rhehdt für die Jahre 1870 bis 1872 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collecte in diesem Jahre durch die nachbenannten Deputirten der genannten Anstalt abgehalten wird.

1) u. 2) Wilhelm u. Johann Stiebel aus Crefeld, 3) Jacob Bruers von da, 4) Jacob Coenen aus Beckerath, Kreis Gladbach, 5) Eduard von den Kerckhoff aus Hesselbach, Kreis Gummersbach, 6) Wilhelm Heinrich aus Elberfeld.

Minden, den 9. September 1871.

725. Den uns von dem Magistrate zu Bielefeld präsentirten Lehrer Paul Menzel, seither an der Volksschule für Mädchen in Bremerhaven beschäftigt, haben wir zum Lehrer für die neu gegründete Lehrerstelle an der ersten Bürgerschule zu Bielefeld ernannt.

Minden, den 26. August 1871.

726. Der Pfarrverweser Johanntosettel zu Rietberg ist zur Ertheilung des Schulunterrichts an die evangelischen Kinder der dortigen Stadt und Umgegend von uns ermächtigt worden.

Minden, den 7. September 1871.

727. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisherige Königliche Eichungs-Commission zu Minden ihre Funktionen eingestellt hat.

Minden, den 9. September 1871.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.

Im Stück 42, Nr. 702, letzte Zeile, ist statt: von Kühlewetter, zu lesen: von Kühlwetter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

728. Das Stück Nr. 28 enthält:

Nr. 7872. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband.

Nr. 7873. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

729. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.

2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht,

daß mindestens 50 Pfd. (25 Kilog.) Braumalzschrot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247$^{3}/_{10}$ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Kontrolirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Deklaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hektolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

730. Die Stelle des Gärtners an dem botanischen Garten der hiesigen Königlichen Akademie ist dem früheren Obergehülfen am Königlichen Schloßgarten und der Landesbaumschule in Engers, Hugo Heidenreich, verliehen worden.

Münster, den 12. September 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
J. V.: v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

731. Unter Aufhebung unserer Verfügung vom 7. August 1870 (F. M. IV, 11,039, M. f. H. IV, 10590) bestimmen wir in Gemäßheit des Artikels 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10./20. Mai d. J., daß französische Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Einkaufe und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereinsgebiete fortan gewerbesteuerfrei zuzulassen sind. Die gleiche Behandlung hat die französische Regierung in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmung des Friedensvertrages den diesseitigen Kaufleuten, Fabrikanten und deren reisenden Dienern in Ansehung der Besteuerung ihres Gewerbebetriebes in Frankreich zu Theil werden zu lassen.

Berlin, den 25. August 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Minden.

M. F. H. IV. 8189.
F. M. IV. 8805.

Vorstehendes Rescript vom 25. August d. J. wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Minden, den 5. September 1871.

732. Auf Anordnung des Herrn Ministers der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, bringen wir Nachstehendes hiermit zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums.

Ausgegeben zu Minden, den 23. September 1871.

Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B.-G.-Bl. S. 149) in Folge der mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten (G.-S. S. 113) für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Baiern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme, — falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Baierischen Gesetzen ungiltig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Baierischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Baierischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen, auch in Preußen nicht zu fordern.

Minden, den 12. September 1871.

733. Die jährliche Hauscollecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird auch in diesem Jahre in den Monaten October und November bei evangelischen Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden.

Wo die Deputirten bis Ende November nicht erschienen sein sollten, haben die Ortsbehörden die Abhaltung der Sammlung zu veranlassen und die eingegebenen Erträge in der üblichen Weise an die Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Bei der anerkannt segensreichen Wirksamkeit des in Rede stehenden Instituts nehmen wir gern Veranlassung, den Eingesessenen unseres Bezirks die Haus-Collecte, ebenso wie die am 2. Sonntage des Monats October abzuhaltende Kirchen-Collecte auf das Wärmste zu empfehlen.

Minden, den 14. September 1871.

734. [2] Nachdem die dem Commissionair Carl Aleemann zu Brakel unterm 17. October 1866 ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern für das Auswanderer-Geschäft J. Pokrantz u. Comp. in Bremen durch den Tod des rc. Aleemann erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem rc. Aleemann für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **21. Mai 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 4. Mai 1871.

735. Der Rentier Robert Fischer aus Paris, welcher am 22. September v. J. in Warburg gestorben ist, hat in seinem am 10. November v. Js. publizirten Testamente, dem Krankenhause zu Warburg 1000 Thlr. und den Armen dortselbst ebenfalls 1000 Thlr. vermacht.

Minden, den 7. September 1871.

736. Dem Candidaten der Philologie Heinrich Stein aus Frankfurt a./O., Provinz Brandenburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, die Leitung der in Vermodd bestehenden evangelischen Privatschule zu übernehmen.

Minden, den 8. September 1871.

737. Wir haben die erledigte fünfte Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Lübbecke dem bisherigen 2. Lehrer zu Kleinendremen Kaspar Heinrich Kampsmeyer einstweilen übertragen.

Minden, den 11. September 1871.

738. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Kampsmeyer erledigte evangelische zweite Schulstelle zu Kleinendremen dem Schulamts-Bewerber Emil Hilker aus Windheim einstweilen übertragen.

Minden, den 11. September 1871.

739. Die von dem Lehrer Carl Christian Gottlieb Ortmann bisher verwaltete vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Lübbecke haben wir dem bisherigen 5. Lehrer Ludwig Brune edenfalls definitiv verliehen.

Minden, den 14. September 1871.

740. Das dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm Konermann und dem Techniker Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem 13. November 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Felsen ist auf ein Jahr, also bis zum 13. November 1872, verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 109.)

Minden, den 7. September 1871.

741. Das dem Ingenieur Kleemann zu Schoeningen in Braunschweig und dem Fabrik-Inspector Wrede zu Königslutter unter dem 9. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entlüften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung den Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 110.)

Minden, den 8. September 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

742. Nach dem Ergebnisse der am 29. v. Mts. in Gemäßheit der §§. 21, 22 und 25 der Verordnung vom 30. April 1847 abgehaltenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notarien des diesseitigen Departements behufs Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern für den Ehrenrath, besteht der Letztere nunmehr aus folgenden Personen:

1) Justizrath Klügge in Paderborn, Vorsitzender,
2) " Denso in Minden,
3) " Schultze in Paderborn,
4) " Krönig in Paderborn,
5) " Beckhaus in Bielefeld,
6) Rechtsanwalt Disse in Brakel,
7) " Vennemann in Paderborn.
8) " Mantell in Paderborn,
9) Justizrath Predeek in Paderborn,

und den Stellvertretern:

1) Justizrath Grüter in Warburg,
2) " Bertelsmann in Bünde,
3) " Quensel in Rheda.

Paderborn, den 13. September 1871.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts
Meyer.

Bekanntmachungen.

743. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe.

744. Bei der heute öffentlich bewirkten 17. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien

111, 227, 336, 523, 664, 665, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1,009, 1,016, 1,070, 1,163, 1,282, 1,321, 1,392, 1,407, 1,433, 1,438, 1,449, 1,468,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. Js. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. Js. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

745. Es sind versetzt worden: die Postdirectoren Jesse von Bielefeld nach Metz und Albers von Emmerich nach Bielefeld, die Postinspectoren Lämmerhirt von Cöslin nach Münster und Borgmann von Münster nach Berlin, sowie der Orts-Postkassen-Controleur von der Heide von Münster als Kassirer an das Post-Amt in Minden.

Der Ober-Post-Commissarius Wichmann in Herford ist zum Postdirector ernannt.

Der Postamts-Assistent Böhlen ist bei dem Postamte in Paderborn angestellt worden.

Der Posteleve Jesse ist freiwillig aus dem Postdienste ausgetreten.

Der Briefträger und Wagenmeister Gosebrink in Rheda i. W. ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Briefträger und Wagenmeister Müller ist von Wiedenbrück nach Rheda i. W. versetzt worden.

Münster, den 15. September 1871.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

746. Königlich Preußisches

Landwirthschaftliches Institut

zu

Hof Geisberg bei Wiesbaden

(Gegründet im Jahre 1818.)

Die Anstalt umfaßt zwei theoretische Wintercurse und einen praktischen Sommercurs. Im bevorstehenden Winterhalbjahr beginnt der theoretische Unterricht Dienstag den 17. October und werden in demselben folgende Fächer gelehrt:

1) Mathematik, einschließlich des Feldmessens und Nivellirens von Bezirks-Wiesenbaumeister Klaas.
2) Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik, sowie
3) Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie von Dr. Freiherr v. Canstein.
4) Allgemeine Chemie von Professor Dr. Neubauer.
5) Agricultur-Chemie von Geh. Hofrath Dr. Fresenius.
6) Anatomie und Physiologie der Hausthiere (einschließlich der Lehre von dem Zahnwechsel und der darauf begründeten Altersbestimmung), sowie Lehre vom Exterieur des Pferdes und Rindes und
7) Lehre vom Hufbeschlag von Departements-Thierarzt Groll.
8) Lehre vom Klima und Boden, sowie von der Bodenbearbeitung und Düngung und
9) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde von Professor Dr. Medicus.
10) Wiesenbau nebst Lehre von der Drainage vom Bezirks-Wiesenbaumeister Klaas.

11) Allgemeiner Theil der Lehre von der Viehzucht nebst Schaf- und Schweinezucht von Professor Dr. Medicus.
12) Landwirthschaftliche Betriebslehre (Taxationslehre) von Dr. Freiherr v. Canstein.
13) Hopfen- und Gemüsebau von Professor Dr. Medicus.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direction der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig freiwilligen Militärdienste. Es kann aber nicht empfohlen werden, die Letzteren, welche sehr viele Zeit in Anspruch nehmen, mit den landwirthschaftlichen Studien am Institute zu verbinden.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler der Anstalt das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 15. August 1871.

Die Königliche Instituts-Direktion.
Professor Dr. Medicus, stellvertretender Director.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45, Jahrgang 1871.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

747. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, bezw. IV und II zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. ($4\frac{1}{2}$%gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom **1. October d. Js.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der oben bezeichneten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 23. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

748. Das Stück Nr. 38 enthält:

Nr. 698. Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.

Nr. 699. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, Nr. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871.

Nr. 700. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den General-Konsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Friedrich Wilhelm Ludwig Joseph Maria v. Radowitz zu Bukarest zum General-Konsul des Deutschen Reichs daselbst, den Konsul des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galatz zum Konsul des Deutschen

Ausgegeben zu Minden, den 30. September 1871.

Reichs daselbst und den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zu Jassy, sowie den Kaufmann und Agenten Steiner zu Giurgowo zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 701. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs die Konsuln des Norddeutschen Bundes Martin Fels zu Corfu, Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patrow, Leonidas Baraucha zu Piraeus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra zu Konsuln des Deutschen Reichs, und den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Ernst Augustus Toole zu Cephalonia zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

749. Das Stück Nr. 29 enthält:

Nr. 7874. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

Nr. 7875. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871.

Nr. 7876. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, im Betrage von 300,000 Thlr. Vom 19. Juli 1871.

Nr. 7877. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Nr. 7878. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft, im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 21. August 1871.

Nr. 7879. Privilegium wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft, zum Betrage von 250,000 Thlrn. Vom 28. August 1871.

Nr. 7880. Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Laobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

750. Der evangelischen Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift in Höxter ist durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. August c., Nr. 6781, eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks bewilligt worden, welche in den Monaten October, November und December d. Js. durch die von uns mit Legitimation versehenen beiden Deputirten der Anstalt, Benn und Rothkopf, abgehalten wird.

Minden, den 21. September 1871.

751. Im höheren Auftrage machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß im Verlage von W. Moeser in Berlin, ein Verzeichniß sämmtlicher Aufsichts-Behörden und Eichungsstellen im Deutschen Reiche erschienen ist, welches zum Preise von 6 Sgr. das Stück zu haben ist.

Minden, den 22. September 1871.

752. Dem Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten Leifeld zu Büren ist gestattet worden, sich in Krankheits- und Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Joseph Unterhalt auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit vertreten zu lassen.

Die dem Renteigehülfen Richard Feldmann durch Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Juni 1866 ertheilte Befugniß zur Vertretung des ꝛc. Leifeld ist erloschen.

Minden, den 22. September 1871.

753. Der praktische Arzt Dr. Alexander Paul Hentzen hat in Hille, Kreises Minden, seinen Wohnsitz genommen.

Minden, den 19. September 1871.

754. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October c. bis ult. März f. a. auf »Einen Silbergroschen sechs Pfennige« festgesetzt.

Minden, den 20. September 1871.

755. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar, Bäcker Heinrich Huwendieck Nr. 5 zu Stift Schildesche beabsichtigt sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissar niederzulegen und hat dieserhalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Huwendieck Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **28. November d. J., Morgens 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 23. September 1871.

756. Wir haben die durch die Versetzung des Försters Bläser in die Provinz Hannover erledigte Försterstelle zu Wewelsburg, in der Oberförsterei Bödeken, dem Förster Hinze zu Bremerberg vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 23. September 1871.

757. Die durch den Tod des Lehrers Leßmann erledigte katholische Lehrerstelle zu Sommersell im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Lehrer Joseph Wiemers zu Papenhöfen definitiv verliehen.

Minden, den 15. September 1871.

758. Die durch den Tod des Lehrers Blome erledigte Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Herstelle im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Hülfslehrer zu Welda, Theodor Gutberlet, definitiv verliehen.

Minden, den 19. September 1871.

759. Wir haben dem bisherigen 2. Lehrer Ernst Berg zu Exter die Genehmigung ertheilt, an der Privatschule des Cand. theol. Dalhaus zu Schildesche zu unterrichten.

Minden, den 20. September 1871.

760. Die von der Lehrerin Gertrudis Wieseler bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Willebadessen im Kreise Warburg, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 20. September 1871.

761. Die von dem Lehrer Joseph Meyer bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Borlinghausen im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 20. September 1871.

762. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Exter dem Schulamtsbewerber August Freberling aus Hahlen einstweilen übertragen.

Minden, den 20. September 1871.

763. Wir haben den Schulamtsbewerber Heinrich Knolle aus Ennigloh im Kreise Herford, einstweilen zum persönlichen Gehülfen des Cantors Goecker nach Rehme entsandt.

Minden, den 21. September 1871.

764. Wir haben die neu gegründete zweite Lehrerstelle an der Schule des evangelischen Rettungshauses zu Schildesche im Kreise Bielefeld, dem Schulamts-Bewerber Wilhelm Brinckhoff aus Rahden einstweilen übertragen.

Minden, den 22. September 1871.

765. Den Herren H. u. E. Albrecht in Biebrich ist unter dem 14. September d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur Verarbeitung von Phosphaten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 119.)

Minden, den 18. September 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

766. Für die altstädter Gemeinde zu Bielefeld ist der Mehlhändler Carl Claus daselbst zum Schiedsmann für die Amtsdauer vom 25. d. Mts. bis Ende December 1871 gewählt, bestätigt und vereidet.

Paderborn, den 21. September 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Münster.

767. Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung enthält folgende Verfügung des Kaiserlichen General-Postamts, welche einen gewiß von vielen Brief-Empfängern schon oft empfundenen Uebelstand hervorhebt:

„Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß die zum Verschlusse der amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts nicht ganz zugeklebt werden dürfen.

Im allgemeinen Interesse ist auch dem Publikum bei geeigneter Gelegenheit wiederholt zu empfehlen, den Gebrauch der ganz zugeklebten Couverts wegen der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände zu vermeiden.“

Bekanntmachungen.

768. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover.

Es sind ernannt: zu Königlichen Eisenbahn-Locomotiv-Führern die Locomotiv-Führer Strack, Brunnert und Pahde zu Minden.

769. Hannoversche Staats-Eisenbahn.

Wir finden uns veranlaßt, im Anschlusse an unsere früheren Bekanntmachungen wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh- und Equipagen-Beförderung, insbesondere Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche und Anträge auf Erlaß von Lager- und Standgeld, nicht direct an uns, sondern erstinstanzlich an den Ober-Güterverwalter Mertens hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs an die unterzeichnete Behörde freisteht. Die Nichtbeachtung dieses vorgeschriebenen Instanzenweges, von welchem nicht abgewichen werden kann, widerspricht dem eigenen Interesse der Betheiligten, indem mit der unerläßlichen Ueberleitung ihrer Eingabe in den angewiesenen Weg jedenfalls Zeitverlust verknüpft ist. Zugleich nehmen wir Anlaß, wiederholt darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Ueberweisung von Wagen zu Güter-Transporten bestimmungsmäßig lediglich bei der betreffenden Versandt-Station anzubringen sind, welche darauf das Geeignete nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften veranlassen wird.

Beschwerden über vermeintlich zur Ungebühr nicht erfolgte Wagengestellung sind an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection hierselbst und in höherer Instanz an uns zu richten.

Hannover, den 16. September 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

770. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich da-

durch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1871.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

771. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **2. Octoberc.** an bis zum **22. desselben Mts.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1871.

Die Immatriculations-Commission.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

772. Das Stück Nr. 30 enthält:

Nr. 7881. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch Patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.

Nr. 7882. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warsleber Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Hondleben.

Nr. 7883. Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871.

Nr. 7884. Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück. Vom 12. September 1871.

Bekanntmachungen des deutschen Reichskanzlers.

773. **Verordnung,**
betreffend
die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon 2c.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommendirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Ausgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Verzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.) Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rückfendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rückfendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rückfendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk

Ausgegeben zu Minden, den 7. October 1871.

„Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

774. Verordnung,

betreffend

die Beförderung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38, Nr. I. und II. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden und zwar zum Preise von 1/4 Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rückendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, 22. September 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

775. Der bisherige Lehrer an der Realschule in Münster, Dr. Theodor Erdmann, ist als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Paderborn versetzt.

Münster, den 23 September 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

776. Auf den Grund der nachstehenden Allerhöchsten Cabinetsordre

„Auf den Bericht vom 30. v. M. bestimme Ich, daß die für die Provinzen Rheinland und Westphalen durch die Ordre vom 29. Januar 1855 errichtete General-Direction des Katasters zu dem von Ihnen festzusetzenden Zeitpunkte aufgehoben und die Verwaltung der Kataster-Angelegenheiten in diesen Provinzen nach den von Ihnen zu treffenden Anordnungen unter unmittelbarer Leitung des Finanz-Ministeriums den Regierungen wieder übertragen wird.

Das zur Ausführung dieser Bestimmung Erforderliche haben Sie zu veranlassen.

Berlin, den 7. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gez. Camphausen.

An den Finanz-Minister."

hat der Herr Finanz-Minister mittelst Rescripts vom 16. August d. Js. den Zeitpunkt der Auflösung der Königlichen General-Direction des Katasters zu Münster auf den 1. November d. J. festgesetzt. Damit hört die abgesonderte Stellung der hiesigen Kataster-Inspection auf und tritt dieselbe in das Verhältniß unseres Kataster-Büreaus, welches sie vor Einrichtung der General-Direction des Katasters inne hatte, wieder zurück.

Nicht minder treten die Katastercontrolore wiederum in das frühere Verhältniß ein, in welchem wir ihre vorgesetzte Dienstbehörde waren. Vom 1. November d. J. an sind alle Berichte und sonstige Eingaben, welche bis dahin an die Königliche Kataster-Inspection hier zu richten waren, bei uns einzureichen.

Minden, den 22. September 1871.

777. Unter Bezugnahme auf eine K. K. Oesterreichische Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867, wonach jeder Ausländer, der sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein muß, welche

über den Vor- und Zunamen, den Character oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt, ist Seitens der hiesigen Oesterreichischen Gesandtschaft auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß die preußischen Arbeiter und Gesellen bei Reisen nach Oesterreich zur Vermeidung polizeilicher Beanstandungen von den diesseitigen Behörden mit einer entsprechenden Reiselegitimation, in der insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muß, versehen werden.

Berlin, den 13. September 1871.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez.

An die Königl. Regierung zu Minden.

II. 7150.

Vorstehende höhere Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 26. September 1871.

778. [5] Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Januar k. J. (1872) die Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 in volle Wirksamkeit tritt, von dem genannten Tage an demnach zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind. Ferner machen wir aufmerksam auf die Bestimmung des §. 369 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welche lautet:

„mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen."

Hiernach sind Gewerbetreibende vom 1. Januar 1872 an nicht nur dann straffällig, wenn sie in ihrem Gewerbe zum Zumessen oder Zuwägen Maaße, Gewichte oder Waagen, welche nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften unzulässig sind, benutzen, sondern schon dann, wenn sich in ihren Verkaufslokalen derartige Maaße, Gewichte und Waagen vorfinden.

Allen Gewerbtreibenden ist daher dringend zu empfehlen, sich zeitig mit denjenigen Maaßen und Gewichten zu versehen, deren sie sich vom 1. Januar 1872 an bei ihrem Gewerbebetriebe bedienen müssen und damit nicht bis Ende des laufenden Jahres zu warten, da alsdann den Anforderungen, welche an die Eichämter werden gestellt werden, von diesen schwerlich wird entsprochen werden können.

Indem wir rücksichtlich des Verhältnisses der neuen Maaße und Gewichte zu den bisherigen auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1869 (Amtsblatt 1869, Stück 30) und rücksichtlich der vom 1. Januar 1872 zulässigen und unzulässigen Gewichte auf die in unserm Amtsblatte wiederholt (1870 Stück 18, 1871 Stück 1) abgedruckte Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar 1870 verweisen, heben wir im Einzelnen noch Folgendes zur Beachtung des Publikums hervor:

1) Die Längenmaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 der Gebrauch sämmtlicher bisherigen Maaße, namentlich auch der Elle und des Fußes im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. Zulässig ist von da an nur der Gebrauch des Meters mit seiner Theilung in Centimeter und seiner Vervielfältigung (10 Meter = 1 Decameter oder 1 Kette, 1000 Meter = 1 Kilometer) zur Eichung werden folgende Längenmaaße zugelassen:

20, 10, 5, 2, 1 Meter,
50, 20, 10 Centimeter.

2) Die Körpermaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 an der Gebrauch sämmtlicher bisheriger Hohl- und sonstiger Körpermaaße, mögen sie für flüssige oder für trockene Körper angewandt sein, (also namentlich Quart, Scheffel, Metze, Cubikfuß, Cubikzoll) im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. An ihre Stelle tritt als allein zulässiges Körpermaaß für flüssige und trockene Körper das Cubikmeter mit seiner Eintheilung in 1000 Cubikdezimeter und 10,000 Cubikcentimeter. Für den gewerblichen Verkehr mit flüssigen und trocknen Körpern kommt vor allem das Cubikdecimeter unter dem Namen Liter (etwa = 7/8 Quart) zur Anwendung. Einhundert Liter heißt das Hectoliter, für fünfzig Liter (etwa = 10/11 des bisherigen Scheffels) kann die Bezeichnung Scheffel, für ein halbes Liter die Bezeichnung Schoppen gebraucht werden. Zur Eichung werden folgende Hohlmaaße zugelassen:

a. In Cylinderform (vergl. Anweisung für die Eichungsstellen vom 17. Mai 1869, §. 8, Abschnitt 1):
1 Hectoliter oder 100 Liter,
1/2 Hectoliter (50 Liter) oder Scheffel,
1/4 Hectoliter (25 Liter),
20 Liter, 10 Liter, 5 Liter, 2 Liter, 1 Liter, 5/10 oder 1/2 Liter oder 1 Schoppen, 1/4 Liter, 1/8 Liter, 1/16 Liter, 1/32 Liter.

b. In der Form eines abgestumpften Kegels (vgl. Anweisung für die Eichungsstellen §. 8, Abs. 3): 2/10 Liter, 1/10 Liter, 5/100 Liter, 2/100 Liter.

c. Kastenförmige oder Rahmen- oder Aufsatzmaaße, welche nur zum Messen von Kalk, Kohlen und anderen Mineral-Producten verwandt werden dürfen.
1/2 Hectoliter oder Scheffel, 1 Hectoliter, 2 und mehr Hectoliter.

3) Die Gewichte anlangend, so ist die neue Gewichtseinheit das Kilogramm, welches genau gleich 2 Pfund ist. Dasselbe wird in 1000 Gramme eingetheilt. Ein halbes Kilogramm (500 Gramm) heißt

das Pfund; 10 Gramm (1/50 Pfund, 1/100 Kilogramm) heißen ein Neuloth; 50 Kilogramm (oder 100 Pfund) heißen ein Centner.

Zulässige Gewichtsstücke sind vom 1. Januar 1872 an folgende:

50	Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner,
25	"	= 50 Pfund	= 1/2 Centner,
20	"	= 40 Pfund,	
10	"	= 20 Pfund,	
5	"	= 10 Pfund,	
2 1/2	"	= 5 Pfund,	
2	"	= 4 Pfund,	
1	"	= 2 Pfund,	
500	Gramm	= 1 Pfund,	
250	"	= 1/2 Pfund,	
200	"		
100	"		
50	"	= (3 Loth)	
20	"		
10	"		
5	"	= (3 Quentchen),	
2	"		
1	"		

Die dem bisherigen Gewichtssystem angehörenden Gewichtstücke, welche vorstehend mit aufgeführt sind, bleiben auch für die Zukunft noch zulässig und ist eine Neueichung derselben nicht erforderlich, wenn sie nicht für den Verkehr mit außerpreußischen Landestheilen benutzt werden sollen. Die 3 Lothstücke und 3 Quentchenstücke müssen indessen mit der Bezeichnung 50 Gramm und 5 Gramm versehen werden. Alle übrigen Gewichtsstücke des bisherigen Systems, also namentlich 1/4 Centner = oder 25 Pfundstücke, das Viertelpfund sind im öffentlichen Verkehr künftig unzulässig. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, welche bei den Gewichtstücken zulässig sind, nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung kleiner sind als nach der früheren, und daß es sich deshalb, um sicher zu gehen, empfiehlt, auch diejenigen älteren Gewichte, welche nach dem 1. Januar noch zulässig sind, von neuem eichen zu lassen, was übrigens nur bis zum 1. Januar 1872 zulässig ist.

4) Endlich die Waagen anlangend, so ist eine Neueichung derselben zwar nicht vorgeschrieben, indessen sind auch hinsichtlich ihrer die zulässigen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869 geringer festgestellt als bisher geschehen und ist demnach den Gewerbetreibenden eine genaue Revision Ihrer Waagen und im Zweifelsfalle die Herbeiführung der Neueichung dringend zu empfehlen.

Minden, den 26. Mai 1871.

779. Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Grafen Clemens August Schmising-Kerssenbrock auf Brinke, Kreis Halle, die Führung des ihm von Sr. Heiligkeit dem Papste verliehenen Titels eines Geheimen Kämmerers und das Tragen der Abzeichen dieser Würde zu gestatten.

Minden, den 29. September 1871.

780. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungs-Bezirke angehörenden Schulamts-Bewerbern:

1) Gottlieb Flicker aus Speyard,
2) Wilhelm Brikhoff aus Rahden,
3) Adolf Decius aus Falkenbiek,
4) Rudolf Gerberding aus Hävern,
5) Emil Hilker aus Windheim,
6) Wilhelm Bleidorn aus Hahlen,
7) Wilhelm Niediek aus Quelle,
8) Gustav Nolting aus Holzhausen bei Hausberge,
9) Peter Moormann aus Enger,
10) Wilhelm Helle aus Lahde,
11) Heinrich Knolle aus Enniglob,
12) Carl Hogrebe aus Oldendorf,
13) August Frederking aus Hahlen,
14) Friedrich Schwier aus Raderhorst,

die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden.

Minden, den 18. September 1871.

781. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Börninghausen dem Schulamts-Bewerber Gustav Nolting aus Holzhausen bei Hausberge einstweilen übertragen.

Minden, den 20. September 1871.

782. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Osthus, Senne I, dem Schulamtsbewerber Wilhelm Niediek aus Quelle, Gemeinde Brackwede, einstweilen übertragen.

Minden, den 25. September 1871.

783. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Nieder-Ummeln dem Schulamtsbewerber Rudolf Gerberding aus Hävern, Gemeinde Windheim, einstweilen übertragen.

Minden, den 25. September 1871.

784. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Peckeloh der Schulamts-Bewerberin Emilie Weber aus Peckeloh einstweilen übertragen.

Minden, den 25. September 1871.

785. Wir haben die 3. evangelische Schulstelle zu Brackwede dem Schulamtsbewerber Carl Hogrebe aus Oldendorf einstweilen übertragen.

Minden, den 25. September 1871.

786. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten Schulstelle zu Steinheim im Kreise Höxter dem seitherigen Lehrer Hilker zu Haldem commissarisch übertragen.

Minden, den 30. September 1871.

787. Das dem Ingenieur Johann Carl Gräbner zu Essen an der Ruhr unter dem 20. Juli 1870 ertheilte Patent auf eine Verrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselsteinablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 125.)

Minden, den 26. September 1871.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47, Jahrgang 1871.

Bekanntmachungen des deutschen Reichskanzlers.

788. Verordnung,
betreffend
die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.) Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

789. Verordnung,
betreffend
die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

Ausgegeben zu Minden, den 14. October 1871.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38, Nr. I. und II. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden und zwar zum Preise von 1/4 Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, 22. September 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

790. Verordnung,
betreffend
die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar 1/12 Silbergroschen bezw. 7/24 Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als 1/3 abschließt, dafür 1/3 Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

791. Die durch den Tod des Provinzial-Rentmeisters, Rechnungsrath Filbry erledigte Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der hiesigen Königlichen Rentenbank ist dem bisherigen Rentenbank-Kassen-Rendanten in Magdeburg und nunmehrigen Provinzial-Rentmeister Wuttge

verliehen worden. Derselbe ist am heutigen Tage in das neue Amt eingeführt worden.

Münster, den 2. October 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
Wirklicher Geheime Rath v. Kühlwetter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

792. An dem Gymnasium zu Minden ist an die Stelle des an das Gymnasium zu Barmen versetzten 5. Oberlehrers Dr. Grosser der bisherige erste ordentliche Lehrer Bösch zum 5. Oberlehrer befördert worden.

Münster, den 7. October 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Kühlwetter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

793. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Coeslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a./O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. v. Hagen.

An die Königl. Regierung zu
Nr. 13,458. II b. Minden.

* * *

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. October 1871.

794. [3] Nachdem der Auctions-Commissar F. Lauten zu Rheda am 21. November v. J. gestorben und demzufolge, wie hiermit zugleich erklärt wird, die demselben unterm 1. Februar 1858 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft des Handlungshauses Lüdering u. Comp. in Bremen zur Beförderung von Auswanderern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14 des Regulativs vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem rc. Lauten für das erwähnte Auswanderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **21. Februar 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 1. Februar 1871.

795. Die durch Versetzung des Lehrers Sogemeier erledigte evangelische Lehrerstelle zu Hesselteich im Kreise Halle, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Peckeloh, Carl Heinrich Kindermann, definitiv verliehen.

Minden, den 25. September 1871.

796. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Druffel dem Schulamts-Candidaten Hermann Vorderbrüggen aus Liemke im Kreise Wiedenbrück einstweilen übertragen.

Minden, den 29. September 1871.

797. Wir haben die erledigte katholische Lehrerinnenstelle zu Cörbecke der Schulamts-Candidatin Ferdinandine Rose aus Daseburg einstweilen übertragen.

Minden, den 29. September 1871.

798. Wir haben die erledigte dritte katholische Lehrerstelle zu Lüchtringen im Kreise Höxter dem Schulamts-Candidaten Ludwig Humborg aus Driburg einstweilen übertragen.

Minden, den 30. September 1871.

799. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Hollinde im Kreise Herford dem Schulamts-Bewerber Adolf Körber aus Lübbecke einstweilen übertragen.

Minden, den 30. September 1871.

800. Die durch die Ernennung des bisherigen Revierförsters Coester zum Oberförster erledigte Försterstelle zu Ottensen in der Oberförsterei Haste, haben wir dem Förster Gleim zu Heisterholz vom 16. October c. ab übertragen.

Minden, den 7. October 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

801. Im Kreise Höxter ist der Bürgermeister Heinrich Düchting zu Nieheim zum Schiedsmann der Gemeinde Nieheim wiedergewählt und mit der Amtsdauer

bis zum Schlusse dieses Jahres bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 2. October 1871.

Königliches Appellationsgericht.

802. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1871.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Welter hierselbst der Kronen-Orden zweiter Klasse mit der Zahl 50 und dem Kreisgerichts-Sekretair und Hauptmann a. D. Kanzlei-Rath Vogelsang zu Halle i. W. bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Kronen-Orden IV. Klasse.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Referendarius Gerlach zum Gerichts-Assessor und der bisherige Hülfsbote, Oberwachtmeister Dümeland zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Rahden.

Entlassen auf Antrag sind: der Justizrath Müller zu Lübbecke aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar; der Referendar zur Horst behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster und der Referendar Thümmel behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Paderborn, den 2. October 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

803. Nach Vorschrift der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Eichämter Lübbecke, Minden, Warburg und Wiedenbrück sind befugt, Längenmaaße, Gewichte und Waagen jeder Art, mit Ausnahme der bezüglichen Präcisions-Gegenstände, zu eichen.

Dortmund, den 4. October 1871.

Königl. Eichungs-Inspection. Osthues.

804. Mittelst Erlasses Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 7. d. M. sind wir von der Allerhöchsten Bestätigung des Verwaltungs-Ausschusses der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden unter dem Vorsitze des Herrn Generals der Infanterie von Holleben, unterrichtet worden. Es hört deshalb mit dem heutigen Tage unsere einstweilige Verwaltung der uns zugekommenen Stiftungsmittel auf. Alle bisher an uns gerichteten Anträge in Angelegenheiten der Invaliden des letzten Krieges und der Wittwen und Waisen Gefallener sind fortan an den Verwaltungs-Ausschuß (hier Lindenstraße 4) zu richten.

Berlin, den 8. September 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

R. von Sydow.

805. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1872, nach § 23 lit.d. hie g. des Reglements vom 3. September 1836, die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 26. August 1871.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. J. V.: von Moeller.

806. Bekanntmachung

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zwecks wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

807. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover.

Es ist ernannt: zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister der Lademeister Weibrecht zu Minden.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

808. Das Stück Nr. 39 enthält:

Nr. 702. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.

Nr. 703. Betreffend Ernennung des bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Johann Georg Poppe zu Lissabon zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst, der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Eduard Katzenstein zu Porto, John Pomeroy Dabney zu Fayal (Azoren) für den Distrikt von Horta, Nikolaus Krohn zu Funchal (Madeira), Luiz Antonio Cardozza auf Ilha do Maio (Kap Verdische Inseln), Heinrich Scholtz auf St. Miguel (Azoren), T. Macaulay Miller auf St. Vincent (Kap Verdische Inseln), Joao Carlos da Silva auf Terceira (Azoren) und den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes José Antonio Martins auf Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln, sowie der bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Francisco José Tavares zu Faro, J. A. Pinto Cabral zu Lagos, Dr. jur. Adolph Jerosch zu Lissabon, Charles Torlades O'Neill zu Setubal, José Joaquim Serpa zu Villa Nova de Portimao zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 704. Betreffend Ernennung des bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Julius Freiherrn v. Rechenberg zu Warschau zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Polen, des bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Christian Heinrich v. Wöhrmann zu Riga zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Kur- und Livland, des bisherigen Königlich Bayerischen Konsul Josaphat Etlinger zu Odessa zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst, des Legationssekretair bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft zu St. Petersburg und bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Dr. jur. Victor Ernst Richard v. Bojanowski zu St. Petersburg, sowie der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Christian Friedrich Voß zu Abo, Alexander Rigler zu Akkermann (Chotin), Johannes Gernet zu Archangel, Johann Haemmerlé zu Berdiansk, Georg Wentzel zu Björneburg, Carl Emil Carlström zu Christinestad, Frithiof Hultman zu Ekenäs, Carl Friedrich Ulrich Schneider zu Libau, Eduard Alexander Sutthoff zu Narva, Karl Grundfeldt zu Ny Karleby, Nicolai Michael Bremer zu Pernau, Andreas Christian Koch zu Reval, Jean Emmanuel Scaramanga zu Rostoff, Alexander Haemmerlé zu Taganrog, Dr. Georg Otto Siemens zu Tiflis, Frans Johan Franzén zu Uleaborg, Johann Friedrich Hackmann zu Wiborg und Carl Ernst Mahler zu Windau zu Konsuln, ferner der bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Wilhelm Lüders zu Kronstadt, Jean Despot zu Mariupol und Paul Robert Christian Koch zu Reval zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 705. Betreffend Ernennung des Kaufmann Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada) zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst.

Nr. 706. Dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 707. Dem Kaufmann Hugo Poensgen in Cöln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chili ertheilt worden.

Stück Nr. 40 enthält:

Nr. 708. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. October 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

809. Das Stück Nr. 31 enthält:

Nr. 7885. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

Nr. 7886. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen, vom 29. März 1871.

Nr. 7887. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, vom 28. December 1864.

Nr. 7888. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen

Ausgegeben zu Minden, den 21. October 1871.

Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Stück Nr. 32 enthält;

Nr. 7889. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzial-Vermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen.

Nr. 7890. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen und Corrigendenwesens in der Provinz Westfalen. Vom 15. September 1871.

Nr. 7891. Statut für die Genossenschaft zu Melioration des Haasethals von Werfche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. September 1871.

Nr. 7892. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 2871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers.

810. Verordnung,
betreffend
die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Silbergroschen bezw. $^7/_{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_3$ abschließt, dafür $^1/_3$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

811. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel ꝛc. zufolge Erlasses vom 12. d. Mts. die Directionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen angewiesen und den Vorständen der Privat-Eisenbahnen empfohlen hat, vom 15. d. M. ab und zunächst auf die Dauer von 2 Monaten für Kartoffel-Transporte in Wagenladungen den Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer zwischen Versand- und Empfang-Verwaltung zu theilenden und im Transit wegfallenden Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr. zur Anwendung zu bringen.

Seitens der resp. Eisenbahn-Verwaltungen werden hierauf bezügliche Publikationen erlassen werden.

Münster, den 13. October 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Kühlwetter.

812. Das durch den Abgang des Unterbibliothekars, Professors Dr. Watterich, erledigte Amt des Unterbibliothekars an der Paulinischen Bibliothek hierselbst ist dem Privatdocenten Dr. Nordhoff verliehen worden.

Münster, den 9. October 1871.

Der Curator der Königl. Akademie, Ober-Präsident von Westfalen v. Kühlwetter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

813. An der Realschule zu Lippstadt ist der bisherige zweite Oberlehrer Kammerer auf seinen Antrag entlassen und dafür der dritte Oberlehrer Dr.

Müller zum zweiten, der vierte Oberlehrer Dr. Thalybaeus zum dritten, der fünfte Oberlehrer Vilmar zum vierten und der zweite ordentliche Lehrer Dr. Schäfer zum fünften Oberlehrer befördert worden

Münster, den 12 September 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

814. Der Lehrer Jörling ist von dem Progymnasium zu Rietberg an das Progymnasium zu Rogasen übergegangen und der Schulamts-Candidat Joh. Glose als ordentlicher Lehrer des Progymnasiums zu Rietberg angestellt.

Münster, den 3. October 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

815. [1] Nach Beschluß des Deutschen Bundesrathes wird am 1. December d. J. im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung stattfinden.

In höherem Auftrage bringen wir solches zur Kenntniß der hiesigen Bezirkseinwohner und machen dabei auf die hohe Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke besonders aufmerksam. Dem entsprechend richten wir an alle Eingesessene das angelegentliche Ersuchen, das Zählungsgeschäft nach Kräften fördern zu wollen.

Das Verfahren bei der Volkszählung ist aus den hierunter abgedruckten Instructionen für die Behörden und für die Zähler ꝛc. ꝛc. des Näheren ersichtlich. Es ergiebt sich daraus, inwiefern auf eine Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare gerechnet ist.

An Stelle des bei früheren Zählungen zu Grunde gelegten Listen-Systems soll gegenwärtig die sogenannte „Zählkarten-Methode" zur Anwendung kommen. Danach werden für jede in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Staatsgebiete anwesende Person die bei der Zählung aufzunehmenden Individualangaben unmittelbar in eine Zählkarte eingetragen, welche demnächst für die Zusammenstellung und statistische Verarbeitung der Zählungsresultate verwendet werden wird. Die bedeutenden Vortheile, welche diese Methode hinsichtlich der Gewinnung zuverlässiger Zählungsergebnisse und einer wesentlichen Erleichterung bei der Verarbeitung derselben bietet, haben die aus der Neuheit des Verfahrens entspringenden Bedenken zurücktreten lassen müssen. Es wird nicht verkannt, daß die Methode nicht überall zutreffend gewürdigt werden mag und daß dieselbe schon aus dem Grunde, weil sie für die Bevölkerung neu und ungewohnt ist, bei ihrer Anwendung auf Schwierigkeiten stoßen wird. Auch ist anzunehmen, daß eine Anzahl Haushaltungsvorstände überall nicht in der Lage sein werden, ihre Obliegenheiten, besonders was die Ausfüllung der Zählkarten betrifft, genügend erfüllen zu können. Umsomehr muß daher aber im Interesse der Sache an alle diejenigen Personen, welche durch ihre Stellung beziehungsweise Befähigung dazu geeignet sind, die dringende Bitte gerichtet werden, nöthigenfalls Belehrung oder hülfreiche Hand gewähren zu wollen.

Vorzugsweise hoffen wir in dieser Beziehung in den ländlichen Ortschaften auf eine hülfreiche Mitwirkung der Herren Lehrer rechnen zu dürfen.

Minden, den 9. October 1871.

E. Volkszählung am 1. December 1871.

Instruction für die Behörden.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Im laufenden Jahre findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt, bei welcher nach Beschluß des Bundesraths folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Volkszählung ist nach dem Stande vom 1. December 1871 vorzunehmen.
2) Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln.
3) Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die (anwesenden und vorübergehend abwesenden) Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbstständigen Personen, umfaßt.
4) In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken sich aufhalten.
5) Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.
6) Die während der Nacht vom 30. November auf den 1. December auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen, einschließlich der auf Schiffen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.
7) Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlichst mittelst besonderer Zählungscommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.
8) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen. Die Zählungsformulare sollen außer den Namen der Personen noch weitere, besonders bestimmte Individualangaben über dieselben enthalten.
9) Die Zählungsformulare sind am 1. December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von

Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen ꝛc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungsformulare durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

10) Die Aufnahme der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

11) Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. December Mittags und ist überall am 2. December zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist in der Art bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann.

12) Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

13) Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Lokalbehörden und Zählungscommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. December beendet sein.

14) Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. December beziehen; dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die nachfolgenden Vorschriften ertheilt:

§. 2. Zählungsverfahren.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen (§. 1, Ziffer 2 und 3) dienen drei Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,
B. Verzeichnisse der Anwesenden, und
C. Listen der Abwesenden,

welche nebst einer Anleitung (D.) in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden.

Für jeden Anwesenden wird eine besondere Zählkarte (A.) aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung Anwesenden zusammen in das Verzeichniß B. und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend Abwesenden ebenso in die Liste C. eingetragen.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruction für die Zähler und in der zu den Zählbriefen gehörigen Anleitung enthalten.

§. 3. Centralcommission für die Volkszählung.

Zur Berathung und gutachtlichen Beschlußfassung über die bei der Vorbereitung und Ausführung der Volkszählung, sowie bei der statistischen Verarbeitung der zu gewinnenden Zählungsresultate zur Erörterung kommenden Fragen finanzieller, wissenschaftlicher und technischer Natur ist eine „Centralcommission für die Volkszählung im preußischen Staate" eingesetzt worden, an welche alle Anfragen und Anträge der Behörden in Bezug auf die Ausführung der Volkszählung ꝛc. zu richten sind. (Adresse: Berlin, Ministerium des Innern, Unter den Linden Nr. 73.)

§. 4. Thätigkeit der Regierungen.

1. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, haben die instructionsmäßige Ausführung der Volkszählung in ihrem Bezirk zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden durch mündliche Belehrung und in sonst geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden, beziehungsweise der Zählungscommissionen, und die Besorgung der Zählungsgeschäfte selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle controliren.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare, als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen.

3. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte ꝛc., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§. 5. Vorbereitende Thätigkeit der Kreisbehörden.

1. Den Kreisbehörden (Landräthen, Amtshauptmännern ꝛc.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche die Zählung selbstständig ausführen (§. 12, Ziffer 2) liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden, beziehungsweise Zählungscommissionen und Zähler, ferner für die Vertheilung der zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen Drucksachen und für die instructionsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob.

2. Die erforderlichen Drucksachen, bestehend in

a. Exemplaren dieser Instruction (E.),
b. Instructionen für die Zähler (F.) nebst Controllisten (G.),
c. Converten zu den Zählbriefen,

d. Einlagen der Zählbriefe (A. Zählkarten, B. Verzeichnisse der Anwesenden, C. Listen der Abwesenden, D. Anleitungen),

von welchen die unter b. bis d. bezeichneten zur vorläufigen Kenntnißnahme in je einem Exemplar beiliegen, erhalten die Kreisbehörden, beziehungsweise Behörden der oben bezeichneten Städte, durch Vermittelung des königlichen statistischen Büreaus's in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden ꝛc. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Drucksachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens am 10. November im Besitz aller erforderlichen Formulare ꝛc. befindet. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämmtlichen Drucksachen (a. bis d.) vor dem Beginn der Zählung jede Zählungscommission beziehungsweise Ortsbehörde je ein oder nach Bedarf mehrere Exemplare und jeder Zähler von den Drucksachen unter b. bis d. ein Exemplar erhält, sowie daß von den Drucksachen unter c. und d. für jede Haushaltung ein Exemplar der Formulare ꝛc. B. bis D. und von den Zählkarten (A.) für jeden Anwesenden je ein Exemplar vorfindbar ist. Bei Bemessung des Bedarfs sind, wenn andere Anhaltspunkte mangeln für die Zahl der Haushaltungen und der Anwesenden die bei der Volkszählung von 1867 ermittelten betreffenden Zahlen, mit einem Zuschlag von 10 Procent, zu Grunde zu legen, und auf je 50 Haushaltungen ist mindestens ein Zähler zu rechnen. Außerdem ist ein Reservevorrath von sämmtlichen Drucksachen zurückzubehalten, um bei etwaigen Nachforderungen den Bedarf rasch befriedigen zu können.

Die Kreisbehörden ꝛc. haben unverzüglich nach dem Empfang dieser Instruction eine Uebersicht über den Formularbedarf der einzelnen Ortschaften aufzustellen, um danach die Versendung an dieselben bewirken und rechtzeitig beim königl. statistischen Bureau in Berlin die etwa nöthigen Nachforderungen anmelden zu können.

§. 6. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Orts- (Communal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihülfe zu leisten.

§. 7. Bildung der Zählungscommissionen und Functionen derselben

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungscommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungscommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungscommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungscommissionen muß bis zum 1. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungscommissionen, beziehungsweise, wo Zählungscommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in Folgendem:

a. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§. 8),
b. Annahme und Anweisung der Zähler (§. 9),
c. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden (§. 10).

Auch werden die Mitglieder der Zählungscommissionen und die Ortsbehörden nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

§. 8. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke (§. 1, Ziffer 11) in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten ꝛc.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

§. 9. Annahme und Anweisung der Zähler

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

2. Es empfiehlt sich, soweit thunlich, Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäft freiwillig unterziehen und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und instructionsmäßig ausführen werden. Die Zählungscommission, beziehungsweise Ortsbehörde, wird sich bemühen, durch entsprechende Belehrung über den gemeinnützigen Zweck und die Wichtigkeit der Volkszählungen aus der Zahl der selbstständigen Ortseinwohner eine entsprechende Anzahl solcher Zähler zu gewinnen. — Die Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 15. November zu beenden.

3. Die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Instruction für dieselben (F.) vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der in §. 2b. der Instruction für die Zähler genannten Controlliste (G.), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählbriefen und Einlagen (Zählkarten, Verzeichnissen der Anwesenden, Listen der Abwesenden und Anleitungen) zuzustellen.

4. Auf dem Formular zur Controlliste ist der Umfang des dem Zähler zugewiesenen Zählbezirks so bestimmt zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirk gehörigen Häuser in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen kann.

5. Die Zählbriefe nebst Anleitungen und die Zählungsformulare für die militairischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

§. 10. Weitere Arbeiten der Zählungscommission.

1. Der Zählungscommission, beziehungsweise der Ortsbehörde liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen (vergl. §. 1, Ziffer 13). Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in der Controlliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Zählbriefe ꝛc. noch auszufertigen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Bei allen nachträglichen Ermittelungen ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. December beziehen müssen.

2. Nachdem das Material eines Zählungsbezirks vollständig geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Controlliste von der Zählungscommission mittelst Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Die bei der Prüfung aus den Umschlägen der Zählbriefe entnommenen ausgefüllten Zählkarten, Verzeichnisse der Anwesenden und Listen der Abwesenden sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den Umschlägen zu verwahren. — Die unbenutzt gebliebenen Zählkarten (A.) und die Anleitungen (D.) werden jedoch, insoweit dies nicht bereits durch den Zähler geschehen ist, aus den Zählbriefen entfernt.

4. Ueber die aus den Controllisten sich ergebenden Hauptresultate der Volkszählung wird eine Uebersicht von der Einrichtung des nachfolgenden Musters (Formular H.) gefertigt und so bald als thunlich an die Kreisbehörde unter besonderem Couvert eingesendet. In dieser Zusammenstellung sind die einzelnen zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften (d. h. die einzeln gelegenen Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich und volksthümlich besondere geographische Namen führen) und wiederum innerhalb der Ortschaften die Zahlen für die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten. Die alsbaldige Veröffentlichung der allgemeinen Zählungsergebnisse ist gestattet.

5. Die Zählbriefe werden demnächst nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken geordnet und nebst den Controllisten der Zähler und den unbenutzt gebliebenen Formularen zu den Zählkarten (A.), Verzeichnissen (B.) und Listen (C.) in sorgfältiger Verpackung so bald als thunlich, spätestens am 20. December, der Kreisbehörde übersandt. Jedes Packet ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Volkszählung vom 1. December 1871.

Kreis . . . . . Gemeinde . . . . . .

§. 11. Prüfung und Einsendung der Zählungsmaterialien.

1. Die Kreisbehörde hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeindebezirke und sämmtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen, wobei die vorhandenen Ortschaftsverzeichnisse zu vergleichen und etwaige Abweichungen, behufs eventueller Berichtigung, zu erörtern sind. Es ist ferner das aus den Controllisten und den Zusammenstellungen hervorgehende Zählungsresultat mit dem Ergebnisse der vorigen Zählung zusammenzuhalten und bei auffälligen Abweichungen auf die betreffenden Stellen besondere Aufmerksamkeit zu richten.

2. Soweit erforderlich haben sich die Kreisbehörden sodann durch örtliche Revisionen und bez. Nachzählungen, die sie sowohl selbst ausführen, als durch die Lokalbehörden ausführen lassen können, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen (vergl. §. 1, Ziffer 14).

3. Sobald die Prüfung der Zählungsmaterialien beendigt ist, werden die in den gemeindeweisen Zusammenstellungen (§. 10, Ziffer 4) enthaltenen Angaben summarisch nach Gemeinden in eine entsprechende Uebersicht für den Kreis übertragen und durch Summirung die allgemeinen Zählungsresultate für den Kreis festgestellt. Diese Kreisübersicht ist sodann mit möglichster Beschleunigung unter Couvert an die Regierung (beziehungsweise Landdrostei) einzusenden. Letztere hat eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach Kreisen aufzustellen und solche, nebst den zu Grunde liegenden Kreisübersichten, mit thunlichster Beschleunigung an das königliche statistische Büreau in Berlin zu befördern.

4. Sämmtliche Zählungsmaterialien, nämlich die Zählbriefe mit den ausgefüllten Zählkarten, die Verzeichnisse der Anwesenden und die Listen der Abwesenden, ferner die Controllisten der Zähler und die gemeindeweisen Zusammenstellungen der allgemeinen Zählungsresultate sind sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 15. Februar 1872 an zur unmittelbaren Absendung an das königl. statistische Bureau bereit zu halten. Den Zeitpunkt der Absendung wird letzteres bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Drucksachen erfolgte, sind zur Einsendung der Zählungsmaterialien wieder zu benutzen und deshalb bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

§. 12. Zusammenstellung der Zählungs-Ergebnisse.

1. Das königl. statistische Bureau hat die an dasselbe eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen — geeigneten Falls durch unmittelbares Benehmen mit den Kreis- oder Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und

thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet — sind zu veranlassen. Das gedachte Büreau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die verfassungsmäßigen Zwecke und für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Uebersichten den betreffenden Bestimmungen gemäß aufzustellen.

2. Den Communalbehörden größerer Städte, welchen ein für statistische Arbeiten geeignetes Personal zur Verfügung steht, kann die Verbindung der Aufnahmen für die allgemeine Volkszählung mit örtlichen Ermittelungen über die Wohnungsverhältnisse und mit anderen auf die Bevölkerung Bezug habenden Erhebungen, sowie die Benutzung sämmtlicher Zählungsmaterialien zur Anfertigung besonderer Uebersichten für Communalzwecke gestattet werden. Die seitens solcher Städte mit der Volkszählung in Verbindung zu bringenden Ermittelungen müssen der im §. 3 genannten Centralcommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dieserhalb zu stellenden Anträge sind bei der Commission bis spätestens den 15. October d. J. einzureichen. In allen den Fällen, wo dergleichen Nebenermittelungen gestattet werden, haben die betreffenden Städte auch die für die allgemeinen Zwecke des Staats erforderlichen Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten (§. 12, Ziffer 1) mit zu übernehmen und nach Anleitung des königl. statistischen Bureau's auszuführen.

Berlin, den 8. September 1871.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg. — Der Finanz-Minister. Camphausen.

Anlage, vergl. §. 10, Ziffer 4.

(H.) **Kreis** ꝛc. *Neustadt a/E.* — **Gemeinde (Gutsbezirk):** *Landgemeinde Bruchdorf.*

(Muster.)

Volkszählung am 1. December 1871.

Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung.

Nummern der Zählbezirke.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen **Ortschaften.**	Zahl der Wohnhäuser	Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffere.)	Zahl der Haushaltungen	Zahl der Anstalten fürgemeinsamen Aufenthalt (Kasernen ꝛc.)	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl weibl.	Zahl der abwesenden Haushaltungs-Mitglieder
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	*Bruchdorf, Kirchdorf*	27	2	38	1	92	99	7
2.	„ „	31	—	36	—	100	103	4
	Zusammen . .	58	2	74	1	192	202	11
3.	*Waldau, Vorwerk*	2	—	2	—	9	6	—
	Schlossmühle	6	1	7	—	13	7	1
	Zusammen . .	8	1	9	—	22	13	1
	Hauptsumme . .	66	3	83	1	214	215	12
							429	

Bruchdorf, den 6. December 1871.

Die Zählungs-Commission (Ortsbehörde).

Chr. Friesen,

Gemeindevorsteher und Vorsitzender der Zählungscommission.

F. Volkszählung am 1. December 1871.

Instruction für die Zähler.

§. 1. Amt des Zählers.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen worden ist, daß sie mit Umsicht und Eifer die wichtigen Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler ist berufen, als Organ der Behörden, beziehungsweise der Zählungscommission, an seinem Theile dafür Sorge zu tragen, daß die Volkszählung vorschriftsmäßig, vollständig und rechtzeitig vollzogen werde.

§. 2. Aufgabe des Zählers im Allgemeinen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirkes die Austheilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählbriefe

zu bewirken, die gehörige Ausfüllung der Zählungsformulare zu überwachen und, soweit dies erforderlich, selbst vorzunehmen.

Der Zähler empfängt zu diesem Ende:

a. ein Exemplar vorliegender Instruction (F.);

b. eine Controlliste (G.);

c. die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Couverts zu Zählbriefen, von Zählkarten (A.), Verzeichnissen der Anwesenden (B.), Listen der Abwesenden (C.) und allgemeine Anleitungen (D.)

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Thätigkeit genau vertraut zu machen.

§. 3. Thätigkeit des Zählers vor dem Zählungstermine.

a. Ermittelung der im Zählbezirke vorhandenen Wohnstätten und Haushaltungen.

Sobald der Zähler die im §. 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es ihm ob, unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse und nöthigenfalls mittelst besonderer Aufnahme an Ort und Stelle:

1) die im Zählbezirke vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten, gleichviel ob dieselben gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen oder nicht (Hütten, Wagen, Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, Zelte, Buden, Thürme ꝛc.),

2) die darin befindlichen Haushaltungen und Anstalten (lit. e.).

3) die Namen der Haushaltungs-Vorstände,

aufzunehmen und

4) die Zahl der hiernach für den Zählbezirk erforderlichen Zählbriefe

zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß jede Haushaltung, auch wenn mehrere derselben sich in einer Wohnung befinden, einen besonderen Zählbrief zu empfangen hat, und daß einzeln lebende Personen, welche eine eigene Hauswirthschaft führen, den Haushaltungen gleich behandelt werden.

Andere einzeln stehende Personen werden dagegen derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

b. Ausfüllung der Spalten 1 bis 3 der Controlliste.

Das Resultat dieser Ermittelungen, welche sich auch auf die zur Zeit der Zählung unbewohnten Gebäude und abwesenden Haushaltungen, beziehungsweise auf die abwesenden einzeln lebenden Personen, zu erstrecken hat, ist sodann in die Spalten 1 bis 3 der Controlliste einzutragen.

c. Numerirung, Adressirung und Ueberschreibung der Zählbriefe ꝛc.

Hierauf sind die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbstständigen Personen, zu versehen.

Ferner hat der Zähler in den Zählkarten (A.), den Verzeichnissen der Anwesenden (B.) und den Listen der Abwesenden (C.) die Zeilen über dem Strich mit der Adresse des Zählbriefs übereinstimmend auszufüllen, damit, wenn die zu einem und demselben Zählbrief gehörigen Karten, Verzeichnisse oder Listen auseinander gebracht wurden, sie doch immer wieder richtig zusammen gefunden werden können. Wenn und wo der Zähler diese Ausfüllung der Zeilen über dem Strich den einzelnen Haushaltungsvorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf die nothwendige Uebereinstimmung dieser Ausfüllung mit der Adresse des Zählbriefs ausdrücklich aufmerksam zu machen und die Ausfüllung selbst später zu controliren. (Vergl. §. 4 b.)

d. Austheilung der Zählbriefe.

Die Austheilung der Zählbriefe erfolgt durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25. bis 30. November.

Am 30. November Abends 8 Uhr muß jeder Haushaltungs-Vorstand im Besitze eines Zählbriefes sich befinden.

Vor der Aushändigung hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November zum 1. December voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden Personen zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß jeder Zählbrief

1) eine dem voraussichtlichen Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten (A.),

2) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Verzeichnissen der Anwesenden (B.),

3) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Listen der Abwesenden (C.),

4) ein Exemplar der allgemeinen Anleitung (D.)

enthalte.

Die Zahl der mit jedem Zählbrief vertheilten Zählkarten und sonstigen Drucksachen ist bei der Abgabe des Zählbriefes auf demselben links unten an der durch Vordruck bezeichneten Stelle zu notiren.

Die Behändigung der Zählbriefe ist wo möglich an den Haushaltungs-Vorstand selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu bewirken.

Wenn sämmtliche erwachsene Mitglieder einer Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend sind, hat der Zähler selbst die erforderlichen Notizen bei Hausgenossen oder Nachbarn einzuziehen und in die Formulare einzutragen.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten, Verzeichnisse und Listen einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1. December Mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Zur Controle über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 4 der Controlliste einzutragen.

Ergiebt sich bei der Austheilung der Zählbriefe, daß einzelne Wohngebäude und sonstige Wohnstätten oder einzelne Haushaltungen bei den vorläufigen Ermittelungen

(a.) oder bei der Aufstellung der Controlliste (b.) übersehen worden sind, so ist ihre nachträgliche Eintragung an der betreffenden Stelle der Liste oder in einen Anhang zu derselben zu bewirken, auch für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählbriefen an die betreffenden Haushaltungs-Vorstände Sorge zu tragen.

c. Behandlung der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.

Die Zählkarten für die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie für die Insassen von Anstalten aller Art (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.) sind den Zählbriefen für die Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt, welchem die Ausfüllung obliegt, beizufügen. Die betreffenden Zählkarten sind mit einem besonderen, entsprechend zu bezeichnenden Umschlag (z. B. Kranke in dem städtischen Krankenhause ꝛc.) zu versehen.

Auch ist über die darin verzeichneten Personen ein besonderes, mit der Bezeichnung der Anstalt zu versehendes Verzeichniß der Anwesenden (B.) und, wenn in einer Anstalt Abwesende zu verzeichnen sind, eine besondere, ebenso zu bezeichnende Liste der Abwesenden (C.) aufzustellen.

Befinden sich in dem Gebäude einer Anstalt die Haushaltungen von mehreren Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen, so ist für jede derselben ein besonderer Zählbrief zu bestimmen. Die Zählkarten für die Insassen der Anstalt sind alsdann demjenigen Haushaltungs-Vorstand, welchem seiner Stellung nach die Fürsorge für deren Ausfüllung obliegt, zu übergeben.

Bezüglich der Kasernen und Militärlazarethe sowie der sonstigen militairischen Etablissements ist, da die Zählung der Militär- und Civilpersonen in übereinstimmender Weise erfolgt, ebenso wie bei den vorstehend bezeichneten anderen Anstalten zu verfahren. Wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare in den militärischen Anstalten wird die betreffende Militärbehörde, welcher die Zählbriefe und Zählungsformulare zu übergeben sind, die nöthigen Anordnungen treffen. Für die einzelnen Wachtlokale sind ebenfalls Zählbriefe zu bestimmen. Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf der Wache zubringen, werden als in dem betreffenden Wachtlocale anwesend angesehen; anderseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen oder Privatquartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und denen der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 4. Thätigkeit des Zählers am Zählungstage.

a. Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. December vollendet werden. Die Nummern der zurückempfangenen Zählbriefe sind in der Controlliste zu unterstreichen.

b. Prüfung des Inhaltes der Zählbriefe. Ergänzung und Berichtigung desselben.

Der Zähler hat den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten nicht in genügender Zahl vertheilt worden sein sollten, das Nöthige alsbald nachholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür sorgen, daß über jede Person, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Zählbezirk anwesend war, beziehungsweise am Vormittag des 1. December daselbst anlangte, den Vorschriften unter 3. der Anleitung (D.) zu den Zählbriefen entsprechend, eine besondere Zählkarte ausgefertigt werde.

c. Sammlung der nicht benutzten Formulare.

Die zu den Zählbriefen gehörigen Zählungsformulare, in welche keine Einträge zu machen waren, und die mit den Zählbriefen vertheilten Anleitungen werden von dem Zähler aus den Zählbriefen entnommen und besonders aufbewahrt.

d. Angabe der Zahl der ausgefüllten Zählkarten ꝛc. auf den Zählbriefen.

Die Zahl der zu dem Zählbrief gehörigen ausgefüllten Zählkarten (A), Verzeichnisse der Anwesenden (B) und Listen der Abwesenden (C), welche in dem Zählbrief wohlgeordnet zu verwahren sind, ist auf letzterem an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, unter Durchstreichung der daselbst nach §. 3. d. früher gemachten Angaben über die Zahl der vertheilten Drucksachen, anzumerken.

§. 5. Thätigkeit des Zählers nach der Zählung.

a. Eintragung der allgemeinen Zählungsresultate in die Controlliste.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Zählbriefe und Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen werden die Spalten 5 bis 8 der Controlliste ausgefüllt und summirt.

Umfaßt der Zählbezirk mehr als eine besonders benannte Ortschaft (d. h. einzeln gelegene Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen), so werden zuerst die Summen für jede einzelne Ortschaft und dann die Summen für den ganzen Zählbezirk gezogen.

b. Vollziehung der Controllisten und Ablieferung des Zählungsmaterials.

Demnächst ist die Controlliste von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den, nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählungsformularen bis zum 5. December an die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, zurückzugeben.

§. 6. Behufs Erledigung auftauchender Zweifel, sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählungsformularen wolle der Zähler sich an die Orts-Zählungscommission resp. an die Ortsbehörde, von welcher er seinen Auftrag empfing, wenden.

Berlin, den 1. September 1871.

Die Centralcommission
für die Volkszählung im preußischen Staate.

G. (Muster.)

Volkszählung am 1. December 1871.

Controlliste Nr. 1.

für den Zähler Herrn *Cantor Albert Mertens*

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis *Neustadt a. E.* Gemeinde *Bruchlorf* (*Landgemeinde.*)

Zählbezirk (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen): *1., umfassend den Kirchplatz und die Chaussee von dort nach Sternthal.*

Bezeichnung der Gebäude ꝛc. Angabe der Lage nach Straße.	Hausnummer.	Namen der Haushaltungs-Vorstände und Bezeichnung der Anstalten (§. 3. a. der Instruction), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	in Listen als abwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kirchplatz	*17*	*Christian Seifert, Ackermann.*	*1*	*2*	*4*	*1*	—	
„	„	*Friedrich Born, Steueraufseher.*	*2*	*1*	*3*	—	*1*	
Sternthaler Chaussee	*18*	*Rudolph Bosse, Gastwirth.*	*3*	*3*	*2*	—	—	
„ „	„	*Gastwirthschaft zum goldenen Ross.*	—	—	—	—	—	*Keine Gäste anwesend.*
(Menagerie-Wagen auf der Strasse)	—	*James Fort, Thierbändiger.*	*4*	*2*	*3*	—	—	
Nikolei-Kirchthurm	—	*Wilhelm Scherff, Thürmer,*	*5*	*1*	—	—	—	
27 (Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.)		*38* (Zahl der Haushaltungen.)		*93* *99*		*5* *2*		
				191 (Zahl der Anwesenden.)		*7* (Zahl der Abwesenden.)		
2 (Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe ꝛc.)		*1* (Zahl der Anstalten.)						

Vorstehende Controlliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am *4.* December 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers:
Albert Mertens.

D. Volkszählung am 1. December 1871.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A). einem Personenverzeichniß für Anwesende (B). und einer Liste für etwaige Abwesende (C). bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters,

Aufsehers ꝛc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungscommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1. December Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B. zu bescheinigen.

Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. December Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. December in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A). auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist

Des Weiteren sind zur Controle der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B). zu nennen.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten ꝛc, Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter ꝛc.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. December anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B. eingetragen werden.

In die Liste der **Abwesenden** (C). sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge ꝛc.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene ꝛc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß B. anzuführen.

Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.

Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden.

Zu 4. Geburtstag und -Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth.

Zu 5. Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzugeben, und zwar durch (**l**) wenn ledig, durch (**verh**) wenn verheirathet, durch (**W**) wenn Wittwer oder Wittwe, durch (**g**) wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend.

Zu 6. Religionsbekenntniß. Deutliche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zulässig. Die Namen anderer oder speciellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben.

Zu 7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß. Es ist derjenige Beruf oder Erwerb ꝛc. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Principal oder Unternehmer, Inspector, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter ꝛc. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen.

Zu 9. Der Wohnort ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w.

Zu 10. Die Frage nach der Schulbildung ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten, und zwar mit „Ja“, wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein“, wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte „und schreiben“ zu durchstreichen.

Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend eingetretener Geistesschwäche leiden; als „irrsinnig" dagegen die, welcher an später eingetretener Geistesstörung leiden.

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis: *Teltow*
Ort, Gemeinde: *Charlottenburg*
Straße oder Platz: *Lindenstrasse* Haus Nr. *18*
Zählbezirk Nr. *12* Zählbrief Nr. *210* Zählkarte Nr. *1*

1. Vor- und Familiennamen: *Christian Lorenz.*
2. Geschlecht: *m.*
3. Geburtsort: *Freiberg.*
   Kreis: — Staat: *Königr. Sachsen.*
4. Geburtstag und Geburtsjahr: *26. März 1821.*
5. Familienstand: *verh.*
6. Religionsbekenntniß: *ev.*
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hauptbeschäftigung: *Glasfabrik-Besitzer.*
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: *keine.*
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): *Preussen.*
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): —
   Kreis: — Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): *Ja.*
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel: blind: — taubstumm: — blödsinnig: — irrsinnig: —

B. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden*

Kreis
Ort, Gemeinde Zählbezirk Nr.
Straße, Platz Haus Nr. Zählbrief Nr.

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher anderen Weise dem Haushalt angehörig: ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe: ob Schlafgänger, Zimmervermiether; ob einquartierter Soldat.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
u. s. w. bis 25.			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B und in der Liste C bescheinigt

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes. .....

* Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C) für Abwesende aufzunehmen.

Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*).

Kreis: *Teltow* Ort, Gemeinde: *Charlottenburg*
Zählbezirk Nr. 12 Straße, Platz: *Lindenstrasse* Haus Nr. 18 Zählbrief Nr. 210.

Vor- und Familienname.	Geschlecht	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	*w.*	*1831*	*Ehefrau.*	*ev.*	—	*Leipzig (Sachsen)*	*8 Tage*
Walther Lorenz	*m.*	*1854*	*Sohn (ledig)*	*ev.*	—	*Pankow (Niederbarnim)*	*8 Tage*

* Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

839. Den Baumeistern, Bauführern und Feldmessern, sowie den als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeistern im hiesigen Regierungsbezirke werden unsere Bekanntmachungen vom 24. April 1855 (A.-Bl. S. 187) und vom 20. November 1857 (A.-Bl. S. 463) wegen der bis spätestens den 15. December c. erwarteten Einreichung ihrer Personal- und Beschäftigungs-Nachweisungen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Minden, den 16. October 1871.

840. Dem uns von dem Magistrate zu Bielefeld präsentirten seitherigen Hülfslehrer Otto Herrmann an der I. Bürgerschule zu Bielefeld haben wir zum ordentlichen Lehrer dieser Schule definitiv ernannt.

Minden, den 9. October 1871.

841. Die durch den Tod des Lehrers Böhner erledigte erste katholische Lehrerstelle zu Wemelsburg im Kreise Büren, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Bleiwäsche, Ferdinand Schlüter, definitiv verliehen.

Minden, den 16. October 1871.

842. Wir haben die erledigte katholische Elementar-Schulstelle zu Papenhöhen dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Brülling aus Vinsebeck einstweilen übertragen.

Minden, den 18. October 1871.

843. Der Kreisbote Hollek zu Lübbecke ist vom 1. November c. ab in den Ruhestand versetzt und die dadurch erledigte Stelle dem Invaliden Schönewerk übertragen worden.

Minden, den 23. October 1871.

844. Dem Herrn August Wilke zu Braunschweig ist unter dem 7. October d. Js. ein Patent auf eine Zugbarrière, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem E. F. Conström zu Berlin unter dem 15. August 1870 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Entkorken von Flaschen, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 139.)

Minden, den 12. October 1871.

845. Dem Bruno Rudolph zu Berlin ist unter dem 14. October c. ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Lederhandschuh-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 146.)

Das dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen unter dem 7. März 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist um ein Jahr, also bis zum 7. März 1874, verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 146.)

Minden, den 20. October 1871.

Bekanntmachungen.

846. Nach Vorschrift der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Eichämter Lübbecke, Minden, Warburg und Wiedenbrück sind befugt, Längenmaaße, Flüssigkeitsmaaße und Hohlmaaße für trockene Körper, Gewichte und Waagen jeder Art, mit Ausnahme der bezüglichen Präcisions-Gegenstände, zu eichen.

Dortmund, den 21. October 1871.

Königl. Eichungs-Inspection. Osthues.

847. Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J. bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

848. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper stattfatt:

für das 15. Armee-Corps, sowie für die 4., 6. und 19. Infanterie-Division.

Berlin, den 17. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

849. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift aus-

gedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 17. October 1871.

Kaiserliches General-Post-Amt. Stephan.

850. Bekanntmachung betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

851. Wir sehen uns genöthigt, im Interesse rascherer Wagen-Circulation, die nach unserer Bekanntmachung vom 31. August d. Js. auf 8 Stunden reducirte Frist für Güter-Beladung und Entladung, insoweit solche tarifmäßig den Versendern und Empfängern obliegt, bezüglich der Be- und Entladung von Kohlen vom 22. d. M. ab bis auf Weiteres und zwar mit Rücksicht auf die der oben erwähnten Bekanntmachung hervorgehobenen Verhältnisse, fernerweit auf **6** Stunden herabzusetzen.

Hannover, den 17. October 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

852. Das Stück Nr. 33 enthält:

Nr. 7893. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. October 1871.

Nr. 7894. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. October 1871.

Nr. 7895. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.

Nr. 7896. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, 2. Emission. Vom 20. September 1871.

Nr. 7897. Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. October 1871.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

853. Mit Beziehung auf §. 5. der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in der Provinz Westfalen, vom 15. September d. J. — G. S. S. 461 — wird das von dem Herrn Minister des Innern genehmigte, aus der Beschlußnahme des Westfälischen Provinzial-Landtags hervorgegangene Reglement für die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Provinz Westfalen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. October 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Reglement.

Auf Grund des §. 5 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen-Wesens in der Provinz Westfalen vom 15. September 1871 wird für die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes dieser Provinz folgendes Reglement erlassen.

I. Organisation der Verwaltung.

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes wird nach Maßgabe der vorbezeichneten Verordnung von

1. dem Provinzial-Landtage,
2. dem Verwaltungs-Ausschusse, beziehungsweise der Commission desselben,
3. dem Director für das Landarmen-Wesen als Organen des Provinzial-Verbandes von Westfalen geführt.

II. Ressortverhältnisse.

1. Competenz des Provinzial-Landtages.

§. 2. Zur Competenz des Provinzial-Landtages gehören:

a) die definitive Anstellung der Beamten des Landarmen-Wesens, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt, die Festsetzung der Besoldungen, die Entlassung und Pensionirung derselben, sowie die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte;

b) die Beschlußfassung über die Einrichtung neuer Anstalten des Landarmen-Wesens, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung;

c. die Aufstellung des Reglements für die qu. Anstalten unter Genehmigung des Ministers des Innern (§. 6. der Verordnung vom 15. September 1871);

d. die Feststellung der Verwaltungs-Etats und der Spezial-Etats für die einzelnen Anstalten, die Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und die Abnahme der Jahresrechnung;

e) die Festsetzung der jährlichen Beiträge zum Landarmen-Fonds und deren Aufbringungsweise;

f) der Beschluß über An- und Verkauf von Grundstücken, sowie über die Aufnahme neuer Anleihen.

2. des Verwaltungs-Ausschusses und der Commission desselben.

§. 3. Im Uebrigen wird die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes dem Verwaltungs-Ausschusse, beziehungsweise der Commission desselben übertragen, um dieselbe unter der im Nachfolgenden näher bezeichneten Mitwirkung des Directors für das Landarmen-Wesen im Auftrage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtags zu führen.

Zu den Geschäften und Befugnissen des Verwaltungs-

Ausgegeben zu Minden, den 4. November 1871.

Ausschusses beziehungsweise der Commission desselben gehören insbesondere:

a) die Aufsicht über die Anstalten des Landarmen-Verbandes und über die Verwaltung desselben;
b) die Genehmigung aller in diesen Anstalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die Beschäftigung, die Bekleidung und Beköstigung der Landarmen und Corrigenden, oder bauliche Einrichtungen betreffen; in letzterer Hinsicht sind jedoch alle Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterstellen, wenn der Betrag des Kostenanschlages die Summe von 500 Thlrn. übersteigt.
c) die Vorschläge und Anträge über Errichtung, Umfang und Einrichtung neuer Anstalten resp. über die Erweiterung der bestehenden;
d) der Beschluß über die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien und über die Ausstellung von Schuld-Documenten, Pfand-Entschädigungen und Cessionen;
e) die Anstellung von Prozessen und die Erhebung von Armenstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 50 Thlr. übersteigt.
f) die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind, sowie die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände;
g) die Vorrevision der Jahresrechnung und die Abfassung des Jahresberichts (§. 7. der Verordnung vom 15. September 1871), die Berathung des Etats für den Landarmen-Verband und der Etats für die einzelnen Verbands-Anstalten; die Feststellung des Verwendungs-Planes der Etatstitel für die Bekleidung, für das Inventar und für die Bauten und Reparaturen;
h) die Genehmigung der Lieferungs-Verträge;
i) die Anstellung der nach Maßgabe des Besoldungs-Etats auf Kündigung anzunehmenden Beamten und die Entlassung derselben, sowie die Aufsicht über sämmtliche Beamte.

3. des Directors für das Landarmen-Wesen.

§. 4. Der Director für das Landarmenwesen vertritt den Land-Armenverband nach Außen hin in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, führt die laufenden Geschäfte und nimmt auf Erfordern an den Berathungen des Verwaltungs-Ausschusses und der Commission desselben mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in den §§. 2 und 3 nicht erwähnt sind, unterliegen seiner selbstständigen Bearbeitung nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Dienst-Instruction und der besonderen Anweisung des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 6. Alle, von dem Director für das Landarmenwesen selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch irgend eine Verpflichtung des Landarmenverbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird und alle seit der letzten Sitzung des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Commission erfolgten Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Reskripte, sind dem Verwaltungs-Ausschusse bezw. der Commission desselben bei der nächsten Versammlung vorzulegen. Der Verwaltungs-Ausschuß bezw. die Commission desselben hat jeder Zeit das Recht, von der Geschäftsführung des Landarmen-Directors Einsicht zu nehmen.

§. 7. Der Director für das Landarmenwesen erdricht und präsentirt die eingehenden Sachen. Er trifft alle einleitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet unter Berücksichtigung den von dem Verwaltungs-Ausschusse oder dessen Commission festgesetzten Grundsätze darüber, in welcher Weise den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie die zu sonstigen Landarmen- und Correktionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmen-Kasse an. Ebenso ordnet der Director alles dasjenige, was zur Ausführung der von den Landes-Polizeibehörden verfügten Detentionen erforderlich ist. Er übt die Special-Aufsicht über die Verwaltung der Anstalten des Landarmen-Verbandes, soweit ihm diese von dem Verwaltungs-Ausschusse oder der Commission desselben übertragen wird; die Anstalts-Beamten haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Er überweist der Verwaltung der Anstalten die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 8. Der Director für das Landarmenwesen hat nach Maßgabe der von dem Verwaltungs-Ausschusse gefaßten Beschlüsse die von bezw. gegen den Landarmenverband angestrengten Prozesse und Armenstreitsachen zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmen-Verbandes erforderlich ist, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. Ueber die Anstellung von Prozessen und die Erhebung von Armenstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 50 Thlrn. nicht übersteigt, sowie über die Stellung von Anträgen bei den Kreis-Commissionen auf schiedsrichterliche Entscheidung oder sühne-amtliche Vermittelung von Armenstreitsachen ist er jedoch befugt, selbstständig zu befinden. Auch darf er sich in allen Rechtssachen der Hülfe des ständischen Rechts-Consulenten (Syndicus) bedienen.

§. 9. Für den Fall der Behinderung des Directors für das Landarmenwesen wird derselbe durch den ständischen Rechts-Consulenten (Syndicus) vertreten.

III. Geschäftsgang bei den mit der Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes betrauten Behörden.

§. 10. Der Geschäftsgang bei den Berathungen des Provinzial-Landtages und des Verwaltungs-Ausschusses bezw. der Commission des letztern in Angelegenheiten des Landarmenwesens regelt sich nach den für die amtliche Wirksamkeit dieser Behörden bestehenden Vorschriften.

§. 11. Für die Geschäftsführung des Directors für das Landarmen-Wesen ist zunächst maßgebend, daß er die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses bezw. der Commission desselben zu bewirken hat.

Er hat die von ihm nach seiner Dienst-Instruction zu erlassenden Verfügungen und Berichte, sowie die in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses oder der Commission desselben abzuschließenden Verträge, auszustellenden Vollmachten, Cessionen, Schuldurkunden, Quittungen und alle sonstigen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke zu vollziehen. In welchen Fällen jenen Schriftstücken eine Ausfertigung der Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses beziehungsweise der Commission desselben beizufügen ist, wird durch die Geschäftsordnung bestimmt werden.

§. 12. In allen Fällen, in welchen die Entscheidung des Verwaltungs-Ausschusses beziehungsweise der Commission desselben erforderlich ist, hat sich der Director für das Landarmenwesen an den Vorsitzenden derselben zu wenden, welcher befugt ist, in dringenden Fällen die Vota der Mitglieder der Commission einzuholen. Ist die Sache so schleunig, daß selbst eine schriftliche Abstimmung ohne Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so genügt die Zustimmung des Vorsitzenden der Commission.

IV. Büreau-Einrichtung.

§. 13. Die zur ordnungsmäßigen Besorgung der Büreau- und Calculatur-Geschäfte erforderlichen Lokalien und Arbeitskräfte werden dem Director für das Landarmenwesen nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages von dem Verwaltungs-Ausschusse zur Disposition gestellt.

V. Kassen- und Rechnungswesen.

§. 14. Zur Erfüllung der dem Landarmen-Verbande obliegenden Verpflichtungen, sowie zur Bestreitung der Kosten seiner Anstalten dient der Landarmenfonds, zu welchem sämmtliche Einnahmen des Verbandes fließen. Der außerdem erforderliche Kostenbetrag wird von dem Provinzial-Landtage festgestellt und vom Verbande nach dem vom Landtage beschlossenen Vertheilungs-Maßstabe aufgebracht. Die Ausschreibung der Beiträge geschieht durch den Ober-Präsidenten.

§. 15. Die Verwaltung der Landarmenkasse erfolgt rechnungsmäßig getrennt von den übrigen Provinzial-Fonds durch den vom Provinzial-Landtage bestellten Rendanten nach Maßgabe der für das Kassen- und Rechnungswesen vom Provinzial-Landtage oder dem Verwaltungs-Ausschusse erlassenen Vorschriften.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 5. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen-Wesens in der Provinz Westfalen vom 15. September 1871 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 4. October 1871.

Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

834. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Münster, Diöcese Tecklenburg, ist dem seitherigen Pastor Bramesfeld zu Neu-Torney landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 29 September 1871.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

835. [6] Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Januar k. J. (1872) die Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 in volle Wirksamkeit tritt, von dem genannten Tage an demnach zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind. Ferner machen wir aufmerksam auf die Bestimmung des §. 369 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welche lautet:

„mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen."

Hiernach sind Gewerbetreibende vom 1. Januar 1872 an nicht nur dann straffällig, wenn sie in ihrem Gewerbe zum Zumessen oder Zuwägen Maaße, Gewichte oder Waagen, welche nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften unzulässig sind, benutzen, sondern schon dann, wenn sich in ihren Verkaufslokalen derartige Maaße, Gewichte und Waagen vorfinden.

Allen Gewerbtreibenden ist daher dringend zu empfehlen, sich zeitig mit denjenigen Maaßen und Gewichten zu versehen, deren sie sich vom 1. Januar 1872 an bei ihrem Gewerbebetriebe bedienen müssen und damit nicht bis Ende des laufenden Jahres zu warten, da alsdann den Anforderungen, welche an die Eichämter werden gestellt werden, von diesen schwerlich wird entsprochen werden können.

Indem wir rücksichtlich des Verhältnisses der neuen Maaße und Gewichte zu den bisherigen auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1869 (Amtsblatt 1869, Stück 30) und rücksichtlich der vom 1. Januar 1872 zulässigen und unzulässigen Gewichte auf die in unserm Amtsblatte wiederholt (1870 Stück 18, 1871 Stück 1) abgedruckte Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar 1870 verweisen, heben wir im Einzelnen noch Folgendes zur Beachtung des Publikums hervor:

1) Die Längenmaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 der Gebrauch sämmtlicher bisherigen Maaße, namentlich auch der Elle und des Fußes im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. Zulässig ist von da an nur der Gebrauch des Meters mit seiner Theilung in Centimeter und seiner Vervielfältigung (10 Meter = 1 Decameter oder 1

Kette, 1000 Meter = 1 Kilometer) zur Eichung werden folgende Längenmaaße zugelassen:

20, 10, 5, 2, 1 Meter,
50, 20, 10 Centimeter.

2) Die Körpermaaße anlangend, so ist vom 1. Januar 1872 an der Gebrauch sämmtlicher bisheriger Hohl- und sonstiger Körpermaaße, mögen sie für flüssige oder für trockene Körper angewandt sein, (also namentlich Quart, Scheffel, Metze, Cubikfuß, Cubikzoll) im öffentlichen Verkehr unzulässig und strafbar. An ihre Stelle tritt als allein zulässiges Körpermaaß für flüssige und trockene Körper das Cubikmeter mit seiner Eintheilung in 1000 Cubikdezimeter und 10,000 Cubikcentimeter. Für den gewerblichen Verkehr mit flüssigen und trocknen Körpern kommt vor allem das Cubikdecimeter unter dem Namen Liter (etwa = 7/8 Quart) zur Anwendung. Einhundert Liter heißt das Hectoliter, für fünfzig Liter (etwa = 10/11 des bisherigen Scheffels) kann die Bezeichnung Scheffel, für ein halbes Liter die Bezeichnung Schoppen gebraucht werden. Zur Eichung werden folgende Hohlmaaße zugelassen:

a. In Cylinderform (vergl. Anweisung für die Eichungsstellen vom 17. Mai 1869, §. 8, Abschnitt 1):

1 Hectoliter oder 100 Liter,
1/2 Hectoliter (50 Liter) oder Scheffel,
1/4 Hectoliter (25 Liter),
20 Liter, 10 Liter, 5 Liter, 2 Liter, 1 Liter, 5/10 oder 1/2 Liter oder 1 Schoppen, 1/4 Liter, 1/8 Liter, 1/16 Liter, 1/32 Liter.

b. In der Form eines abgestumpften Kegels (vgl. Anweisung für die Eichungsstellen §. 8, Abs. 3): 2/10 Liter, 1/10 Liter, 5/100 Liter, 2/100 Liter.

c. Kastenförmige oder Rahmen- oder Aufsatzmaaße, welche nur zum Messen von Kalk, Kohlen und anderen Mineral-Producten verwandt werden dürfen.

1/2 Hectoliter oder Scheffel, 1 Hectoliter, 2 und mehr Hectoliter.

3) Die Gewichte anlangend, so ist die neue Gewichtseinheit das Kilogramm, welches genau gleich 2 Pfund ist. Dasselbe wird in 1000 Gramme eingetheilt. Ein halbes Kilogramm (500 Gramm) heißt das Pfund; 10 Gramm (1/50 Pfund, 1/100 Kilogramm) heißen ein Neuloth; 50 Kilogramm (oder 100 Pfund) heißen ein Centner.

Zulässige Gewichtsstücke sind vom 1. Januar 1872 an folgende:

50	Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner,
25	"	= 50 Pfund	= 1/2 Centner,
20	"	= 40 Pfund,	
10	"	= 20 Pfund,	
5	"	= 10 Pfund,	
2 1/2	"	= 5 Pfund,	
2	"	= 4 Pfund,	
1	"	= 2 Pfund,	
500	Gramm	= 1 Pfund,	
250	"	= 1/2 Pfund,	
200	"		
100	"		
50	"	= (3 Loth)	
20	"		
10	"		
5	"	= (3 Quentchen),	
2	"		
1	"		

Die dem bisherigen Gewichtssystem angehörenden Gewichtstücke, welche vorstehend mit aufgeführt sind, bleiben auch für die Zukunft noch zulässig und ist eine Neueichung derselben nicht erforderlich, wenn sie nicht für den Verkehr mit außerpreußischen Landestheilen benutzt werden sollen. Die 3 Lothstücke und 3 Quentchenstücke müssen indessen mit der Bezeichnung 50 Gramm und 5 Gramm versehen werden. Alle übrigen Gewichtsstücke des bisherigen Systems, also namentlich 1/4 Centner = oder 25 Pfundstücke, das Viertelpfund sind im öffentlichen Verkehr künftig unzulässig. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, welche bei den Gewichtstücken zulässig sind, nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung kleiner sind als nach der früheren, und daß es sich deshalb, um sicher zu gehen, empfiehlt, auch diejenigen älteren Gewichte, welche nach dem 1. Januar noch zulässig sind, von neuem eichen zu lassen, was übrigens nur bis zum 1. Januar 1872 zulässig ist.

4) Endlich die Waagen anlangend, so ist eine Neueichung derselben zwar nicht vorgeschrieben, indessen sind auch hinsichtlich ihrer die zulässigen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869 geringer festgestellt als bisher geschehen und ist demnach den Gewerbetreibenden eine genaue Revision Ihrer Waagen und im Zweifelsfalle die Herbeiführung der Neueichung dringend zu empfehlen.

Minden, den 26. Mai 1871.

856. Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung vom 10. März 1850, erlassen wir über die Ausübung des Abdeckerei-Gewerbes und über die Ausnutzung erkrankten oder gefallenen Viehs durch die Besitzer, folgende Polizei-Verordnung:

I. Vorschriften über die Ausführung des Abdeckerei-Gewerbes.

§. 1. Abdecker dürfen ihr Gewerbe nur auf einer von der zuständigen Behörde genehmigten Abdeckerei ausüben.

§. 2. Wird ein Abdecker vom Besitzer eines erkrankten, verletzten oder gefallenen Thieres zu dessen Uebernahme aufgefordert, so muß er binnen 12 Stunden nach der Aufforderung das Thier vom Besitzer abholen und zur Abdeckerei schaffen, oder binnen dieser Frist die Uebernahme bestimmt und deutlich ablehnen.

§. 3. Uebernommenes, gefallenes oder getödtetes Vieh muß der Abdecker auf einem Wagen oder auf einer Karre transportiren. Das Fuhrwerk muß so dicht sein, daß jede Verunreinigung der Wege durch Abgänge des Cadavers verhindert wird.

§. 4. Fuhrwerk, auf welchem Hornvieh transportirt wird, welches an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat oder leidet, muß mit Pferden, Maulthieren oder Eseln, Fuhrwerwerke, auf welchen Pferde, Maulthiere oder Esel transportirt werden, welche an solchen Krankheiten gelitten haben, muß mit Hornvieh bespannt sein.

§. 5. Der Cadaver muß während des Transportes ganz bedeckt sein. Außerdem sind Maul, Nase und After so in Leder oder undurchlassendes Zeug einzuhüllen, daß nichts herausfallen oder fließen kann.

§. 6. Der Transport oder die Abführung lebender resp. kranker Thiere darf nur Nachts von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens geschehen.

Jeder Aufenthalt auf dem Wege oder bei, oder in Gebäuden ist dabei untersagt. Es muß verhütet werden, daß das Thier unterwegs mit anderen in Berührung kommt und am Boden stehende Kräuter oder Gräser abfrißt.

§. 7. Der Transport lebenden, an der Lungenseuche erkrankten oder dieser Krankheit verdächtigen Viehs ist untersagt.

§. 8. Das Mitführen von Hunden beim Abholen todter oder lebender Thiere zur Abdeckerei ist untersagt.

§. 9. Das Abledern und die Benutzung irgend eines Theiles von Thieren, welche an Milzbrand oder Tollwuth gelitten, so wie von Pferden, welche an der Rotz- oder Wurmkrankheit gefallen sind, ist unbedingt untersagt.

Solche Thiere dürfen nur auf polizeiliche Anordnung geöffnet werden.

Die Kadaver solcher Thiere sind binnen 6 Stunden nach ihrem Fall so tief einzuscharren, daß sie mindestens 3 Fuß mit Erde bedeckt werden; die Haut ist vor dem Verscharren durch Schnitte am Bug, Rücken, Bauch und Hinterbacken unbrauchbar zu machen.

§. 10. Das Abledern und die sonstige Ausnutzung eines rotz- oder wurmkranken, auf der Abdeckerei getödteten Thieres ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Personen, welche beim Tödten, Abledern oder sonstigen Ausnutzen eines solchen Thieres verwendet werden, dürfen keine offenen Wunden an den Händen oder unbedeckten Theilen der Arme haben.
2) Die Abhäutung darf erst nach völliger Erkaltung des Cadavers vorgenommen werden.
3) Die Häute sind sofort nach dem Abziehen entweder mindestens 24 Stunden in starker Kalklauge zu beitzen oder auf einen Trockenboden zu bringen, und hier im Sommer während 14 Tagen, im Winter während 4 Wochen in starker Zugluft aufzuhängen.
4) Knochen und Hufe sind, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, 24 Stunden in starker Kalklauge zu beitzen.
5) Sehnen dürfen nur in völlig trockenem Zustande und nur zum Leimsieden in Verkehr gebracht werden.
6) Fleisch und Fett ist nur im gekochten oder geschmolzenen Zustande zu verwenden.

§. 11. Haut, Haare und Schweif eines mit der Räude behafteten Pferde-Cadavers dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie 4 Wochen aufbewahrt gewesen sind.

§. 12. Felle von Schaafen, welche an Räude oder Pocken erkrankt waren, dürfen nur an Gerber verkauft werden und zwar erst, nachdem sie 6 Wochen lang an einem abgesonderten Orte getrocknet und ausgelüftet sind.

Die Wolle solcher Schaafe darf nur gewaschen und nachdem sie 6 Wochen lang abgesondert getrocknet und gelüftet ist, in den Verkehr gebracht werden.

Fleisch solcher Schaafe darf nicht verkauft werden.

§. 13. Die Uebernahme und Ausnutzung eines an der Lungenseuche gefallenen oder am Erkrankungsorte wegen dieser Krankheit getödteten Thieres ist dem Abdecker gestattet; die Abnahme und Wegführung an der Lungenseuche erkrankten lebenden Viehes vom Seuchenorte ist untersagt.

Die Ausnutzung des Cadavers muß binnen 24 Stunden nach der Ankunft auf der Abdeckerei beendet sein. Nur im trockenen Zustande dürfen Theile des Cadavers von der Abdeckerei gebracht werden. Kein Theil des Cadavers darf als Thierfutter benutzt werden.

§. 14. Jeder Verkauf von Blut und Eingeweiden der zur Abdeckerei gebrachten Thiere ist untersagt, desgleichen der Verkauf von Fleisch kranker Thiere.

§. 15. Die Verwendung von Theilen von Thieren, welche an Finnen, Trichinen oder Wasserblasen gelitten haben, oder von Thiertheilen, welche bereits in Fäulniß übergegangen sind, zur Speise oder als Thierfutter ist verboten.

§. 16. Weichtheile, welche nicht verarbeitet werden, und deren Inhalt sind so tief zu verscharren, daß sie mindestens drei Fuß mit Erde bedeckt werden, oder zu Dünger zu verarbeiten. Letzteren Falles sind sie zu desinfiziren. Der Dünger ist in völlig wasserdichten und verdeckten Gruben aufzubewahren.

§. 17. Blut und alle sonstigen Flüssigkeiten der Cadaver sind, soweit sie nicht auf der Abdeckerei industriell verarbeitet werden, nach Vorschrift des letzten Absatzes des §. 16. aufzubewahren und zu desinfiziren.

§. 18. Alle Abkochungen müssen in geschlossenen Gefäßen geschehen, Abdampfungen und Abtrocknungen in geschlossenen Räumen unter starkem Luftzuge.

§. 19. Macerir-Gefäße müssen dicht verdeckt sein.

§. 20. Abdecker und deren Gehülfen dürfen die Abdeckerei nicht in ihren Arbeitskleidern verlassen.

II. Vorschriften über die Ausnutzung gefallenen oder wegen Krankheit oder Verletzung getödteten Viehes durch die Viehbesitzer.

§. 21. Erkrankt oder fällt ein Thier in Folge einer Epizootie, hat der Besitzer hievon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und das Thier oder den Cadaver abgesondert so aufzubewahren, daß kein anderes Thier zu demselben gelangen kann. Erst

nach polizeilicher Anordnung darf das Thier getödtet, geöffnet oder verscharrt werden.

§. 22. Thiere, welche an Milzbrand oder Tollwuth gefallen oder wegen Verdachtes dieser Krankheit getödtet sind, dürfen nur auf polizeiliche Anordnung geöffnet werden.

§. 23. Thiere, welche an Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Wurm, Schaafe, welche an Blutseuche oder Blutstaupe oder einer anderen auf Menschen oder Thiere übertragbaren Krankheit gefallen, oder welche wegen Verdachts einer solchen Krankheit getödtet sind, müssen spätestens 12 Stunden nach deren Ableben, oder sofern eine polizeiliche Besichtigung vorgeschrieben ist, sofort nach dieser verscharrt werden.

§. 24. Hornvieh, welches an der Lungenseuche gefallen, oder wegen Verdachtes dieser Krankheit getödtet ist, darf vom Besitzer unter Beachtung folgender Vorschriften ausgenutzt oder an einen Abdecker abgegeben werden:

1) Die Tödtung des an der Lungenseuche erkrankten Thieres darf nur am Seucheorte erfolgen;
2) Das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden;
3) Häute, Hörner, Klauen, Knochen dürfen nur in trockenem Zustande in den Verkehr gebracht werden. Die Ueberlassung derselben an andere Personen ist untersagt. Der Cadaver darf nicht eher an den Abdecker abgegeben oder benutzt werden, bevor nicht alle Eingeweide herausgenommen und nach den Vorschriften der §§. 30 und 31 verscharrt sind.

§. 25. Thiere, welche in Folge anderer als der in den §§. 22—24 bezeichneten Krankheiten oder in Folge von Verletzungen gefallen oder getödtet sind, darf der Besitzer selbst ausnutzen. Der Verkauf des Fleisches kranker Thiere ist nur in den Fällen gestattet, in welchen die Ortspolizeibehörde denselben, nach eingezogenem Gutachten eines Thierarztes gestattet.

Die Ausnutzung muß spätestens binnen 24 Stunden nach dem Ableben des Thieres begonnen und binnen fernerer 24 Stunden beendet werden.

§. 26. Bei der Selbstnutzung sind vom Besitzer die Vorschriften der §§. 11, 12, 14—19 dieser Polizei-Verordnung zu befolgen.

§. 27. Will der Besitzer ein in Folge von Krankheit oder Verletzung gefallenes oder getödtetes Thier nicht selbst ausnutzen, so hat es derselbe spätestens binnen 12 Stunden nach dem Ableben zu verscharren, oder einem Abdecker zur Abnahme anzubieten. Die Veräußerung eines solchen Thieres an eine andere Person, als an einen Abdecker, ist verboten.

§. 28. Nimmt der Abdecker den Cadaver nicht binnen 24 Stunden nach den Ableben ab, so muß der Besitzer das Thier sofort nach Ablauf dieser Zeit verscharren.

§. 29. Geschieht die Verscharrung nicht rechtzeitig, §§. 27 und 28, so wird dieselbe auf Gefahr und Kosten des Säumigen von der Polizei-Behörde angeordnet.

§. 30. Eine Verscharrung todten Viehes darf nicht innerhalb geschlossener Orte und nur an einem von der Polizeibehörde gebilligtem Platze geschehen.

§. 31. Verscharrungsgruben müssen so tief sein, daß die Cadaver mindestens 3 Fuß mit Erde bedeckt werden.

§. 32. Der Besitzer darf ein in Folge von Krankheit gefallenes oder getödtetes Stück Vieh nach keinem anderen Platze, als nach seinem Gehöft, oder zur Verscharrungsgrube transportiren. Beim Transporte sind die Vorschriften der §§. 3—8 zu befolgen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§. 33. Hinsichtlich des an der Rinderpest gefallenen oder erkrankten Viehs kommen die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, sowie der vom Herrn Reichskanzler zu diesem Gesetze erlassenen Instruction vom 26. Mai 1869 zur Anwendung.

§. 34. Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung wird, sofern nicht Bestrafung nach besonderen Gesetzen eintritt, mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn., oder in Fällen der Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

§. 35. Das Regulativ und die Polizei-Verordnung vom 29 November 1867, betreffend Rechte und Pflichten der Abdecker (Amtsblatt de 1867, pag. 354 et seq.) wird hiermit aufgehoben.

Minden, den 12. October 1870.

857. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. August d. Js. ist der im Jahre 1868 durch Abzweigung von der Gemeinde Lütgendortmund entstandenen evangelisch-lutherischen Gemeinde Aunen-Wullen zum Bau einer Kirche eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt worden.

Die Baukosten sind auf 25,300 Thlr. veranschlagt, und sieht sich die Gemeinde außer Stande, diese Summe ganz aus eigenen Mitteln aufzubringen, zumal da an die Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder auch für Communal- und Schul-Zwecke sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Die Summe der Communal-, Schul- und Kirchen-Abgaben beläuft sich auf mehr als 300 % der directen Staatssteuern, und diese Steuerlast ist um so empfindlicher, als die Bevölkerung überwiegend aus Fabrikarbeitern und Bergleuten besteht, während der Grund und Boden bei dem zum größten Theile gebirgigen Terrain nur geringen Ertrag liefert, und die Gewerkschaften der beiden Kohlenzechen außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und zur kirchlichen Besteuerung nicht herangezogen werden können.

Die Collecte wird in dem Zeitraum vom 20. October d. Js. bis 20. April 1872 durch Deputirte abgehalten werden und sind für den hiesigen Regierungsbezirk folgende Deputirte mit Legitimation versehen:

1) Bahnwärter Heinrich Hencke für die Kreise Minden und Lübbecke mit Ausschluß der Stadt Minden.

2) Müller Bierhoff für die Kreise Herford, Halle, Bielefeld und Wiedenbrück mit Ausschluß der Städte Herford, Bielefeld und Gütersloh.
3) Maurermeister Kusenberg für die Kreise Höxter und Paderborn.
4) Pfarrer Cremer für die Städte Minden, Herford, Bielefeld und Gütersloh.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Deputirten nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums nicht erschienen sind, ist die Collecte während der Monate April und Mai 1872 durch die Ortsbehörden abzuhalten und in der gewöhnlichen Weise bis ult. Mai 1872 an die Steuerkassen abzuliefern.

Die letzteren werden hierdurch angewiesen, die Erträge bis zum 1. Juli 1872 spätestens an unsere Hauptkasse abzuführen.

Minden, den 25. October 1871.

858. Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beglaubigten Bescheinigungen über die im I. und II. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Casse eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind unterm heutigen Tage den Specialkassen zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Minden, den 21. October 1871.

859. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. August d. Js. ist dem Hause der barmherzigen Schwestern in Bielefeld eine Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt worden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collecte in dem Zeitraume vom 1. November d. J. bis ult. April k. Js. durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten abgehalten werden wird.

Minden, den 31. October 1871.

860. Von den Ständen des Kreises Wiedenbrück sind an Stelle des Kaufmanns Carl Schem und des Kaufmanns Anton Metzler dortselbst

1) der Rentner Christoph Heising und
2) der Consul Dr. Ellendorf zu Wiedenbrück,

als Stellvertreter der Beisitzer des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse und ferner an Stelle des Bürgermeisters König der bisherige Beisitzer, Kreisrichter Velhagen zu Wiedenbrück als Vertreter des Directors des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für die Jahre 1871/3 gewählt und ist diese Wahl von uns genehmigt worden.

Minden, den 23. October 1871.

861. Die bisher von dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Taube commissarisch verwaltete Steuerkasse Halle ist demselben vom 1. October c. ab und die erledigte Steuerkasse zu Versmold dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Schröder vom gleichen Tage ab definitiv verliehen worden.

Gleichzeitig wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Genehmigung mit dem 1. Januar k. Js. das Amt Borgholzhausen von der Steuerkasse Halle abgezweigt und der Steuerkasse Versmold zugetheilt wird.

Minden, den 24. October 1871.

862. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Theodor Liers ist die Försterstelle zu Bremerberg in der Oberförsterei Altenbeken vom 1. November c. ab auf Probe übertragen worden.

Minden, den 24. October 1871.

863. Wir haben die durch die Versetzung des interimistischen Revierförsters Großkopf erledigte Försterstelle zu Gradberg in der Oberförsterei Neuenheerse, dem zum Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Thielecke zu Hohenholte vom 1. November d. J. ab übertragen.

Minden, den 24. October 1871.

864. Der Adolph Sternfeld aus Bielefeld hat den ihm sub Nr. 1389/1330 ertheilten Gewerbe-Legitimationsschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes heute ein Duplikat des Gewerbe-Legitimationsscheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 27. October 1871.

865. Das dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn unter dem 1. September 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metallegirungen, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 151.)

Minden, den 27. October 1871.

Bekanntmachungen.

866. Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

Vom 1. November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4., 6. und 19. Infanterie-Division, sowie die zum 15. Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, imgleichen auch auf Päckereien an Deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten Französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:

im Gewichte bis 5 Pfd. einschließlich	. . .	5 Sgr.,
" " über 5 Pfd. bis 10 Pfd. einschl.		10 "
" " über 10 Pfd. bis 15 Pfd. einschl.		15 "

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmebedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfd. schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. October 1871.

Königl. General-Postamt. Stephan.

867. Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpostanstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Commandos mitgetheilt.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

868. Postschluß für Packete.

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden. Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

869. Vom 1. November c. ab findet eine Erhöhung des Personengeldsatzes auf folgenden Personenpost-Coursen statt:

a. von 4 auf 5 Sgr. pro Meile:
zwischen Beverungen und Borgholz,
" Blomberg und Lemgo,
" Borgholzhausen und Melle,
" Borgholz und Warburg,
" Brakel und Peckelsheim,
" Brackwede und Kaunitz,
" Brackwede und Schloß-Holte,
" Driburg und Dringenberg,
" Lübbecke und Pr. Oldendorf;

b. von 5 auf 6 Sgr. pro Meile:
zwischen Alswede und Rahden,
" Bonenburg und Peckelsheim,
" Bückeburg und Obernkirchen,
" Bückeburg und Hameln,
" Büren und Fürstenberg,
" Oeynhausen und Blotho,
" Minden und Rahden,
" Rinteln und Blotho.

Münster, den 27. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Breithaupt.

870. Vom 1. November c. ab findet eine Erhöhung des Personengeldsatzes auf folgenden Personenpost-Coursen statt:

a. von 6 auf 7½ Sgr. pro Meile:
zwischen Büren und Geseke;

b. von 6 auf 7 Sgr. pro Meile:
zwischen Bielefeld und Detmold,
" Detmold und Herford,
" Detmold und Paderborn,
" Herford und Lemgo,
" Herford und Paderborn;

c. von 4 auf 5 Sgr. pro Meile:
zwischen Fürstenberg und Stadtberge.

Münster, den 28. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Breithaupt.

871. Mit dem 1. November d. J. treten für den directen Güter-Verkehr zwischen Berlin einerseits und Stationen der Hannoverschen, Oldenburgischen, Westfälischen und Cöln-Mindener Bahnen andererseits für die Norddeutsche Verbands-Route über Magdeburg-Braunschweig ermäßigte Frachtsätze, welche mit den Sätzen des neuen Berlin-Cölner Verbandes über Stendal-Lehrte gleich sind, in Kraft.

Auch werden mit demselben Tage für den Norddeutschen Verband Spezial-Ausführungs-Bestimmungen zum Bundes-Betriebs-Reglement nebst neuer Waaren-Classification eingeführt.

Die bezüglichen beim Tarif-Nachträge sind in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 27. October 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

872. Zu dem heute hier abgehaltenen dritten diesjährigen Schaf- und Hammel-Markte waren circa 34,000 Stück Schafvieh zum Verkaufe aufgetrieben. Es kosteten das Paar:

	höchster	mittler	niedrigster
	Preis.		
	ℛ	ℛ	ℛ
fette Hämmel	16	15	14
2 und 3jährige Hämmel .	13½	12½	11½
einjährige Hämmel . . .	11	10	9
Mutterschafe	12	11	10
Schnittschafe	10	9	8
diesjährige Lämmer . . .	9	8	7

Der Marktverkehr war außerordentlich lebhaft, erreichte seine eigentliche Höhe aber erst nach 12 Uhr Mittags. Von dieser Zeit an bis gegen 5 Uhr wurde eine Menge des aufgetriebenen Viehes zu obigen Preisen umgeschlagen, manche Heerden kamen in 3. bis 4. Hand.

Paderborn, den 20. October 1871.

Der Bürgermeister.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

875 [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, bezw. IV und II zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½% gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom **1. October d. Js.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der oben bezeichneten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 23. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

874. Das Stück Nr. 41 enthält:

Nr. 709. Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe. Vom 28. October 1871.

Nr. 710. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871. Vom 28. October 1871.

Nr. 711. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. October 1871.

Nr. 712. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des Königlich Preußischen Steuer-Inspectors Freytag, der bisherige Vereinskontroleur in Kehl, Königlich Preußische Steuerinspector Katsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereinscontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden.

Ausgegeben zu Minden, den 11. November 1871.

Nr. 713. Betr. Ernennung des bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Dr. Karl Albert Julius Hellmuth v. Jasmund zu Alexandrien zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Aegypten; der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Adolph v. Treuer zu Adelaide, Ernst Louis Buchholz zu Auckland (Neuseeland), Johann Heinrich Bandow zu Bassein (Pegu), Armand Theodore Rauniger zu Brisbane (Queensland), Theodor Friedrich Melchior Krämer zu Colombo (Ceylon), Henry Houghton zu Dunedin für die Provinz Otago (Neuseeland), Gustav Dentzelmann zu D'Urban (Port Natal), Wilhelm Alexander Brahe zu Melbourne, Johann Friedrich August Kelling zu Ranzau bei Nelson (Neuseeland), Carles Krämer-Walter zu Newcastle (Neu-Süd-Wales), Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius), Frederick Edward Cobb zu Port Stanley (Falkland-Inseln), Oscar Mooyer zu Singapore, Siegfried Franck zu Sidney, Matthew Trotter Johnston zu Victoria (Britisch Columbia) und Friedrich August Krull zu Wellington (Neuseeland) zu Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 714. Dem bisherigen Britischen Vizekonsul zu Memel, Mr. William Ward, ist zu seiner Ernennung zum Königlich Großbrittannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, sowie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Nr. 715. Dem Rentier Carl Eberhardt Fichardt ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Generalkonsul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, ertheilt worden.

Nr. 716. Dem Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden.

Nr. 717. Dem zum Französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Das Stück Nr. 42 enthält:

Nr. 718. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

Nr. 719. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

875. Das Stück Nr. 34 enthält:

Nr. 7898. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. October 1871.

Nr. 7899. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1871, betreffend die Verleihung der Concession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers.

876. **Verordnung,**
betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bez. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

877. [5] Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maaßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12, zu $6^1/_2$ Centimeter = $9^7/_{12}$ zu $4^7/_{12}$, zu $2^1/_2$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemein Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6^1/_2$ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sich erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmes-

fungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX, 1101—4, 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche die Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. October 1844 (Hannov. Ges.-S. 1844 — 1. Abthl. Nr. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. October 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
gez. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

878. Der Königlichen Regierung theilen wir behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt Nr. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen"

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14. September 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligungen für Wittwen.

1) Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni c. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militair-Personen der Feld-Armee ꝛc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militair-Personen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni c. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27. Juni c. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landraths-Aemtern beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (pass. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4) Zu §. 97 des Gesetzes vom 27. Juni c.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militair-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungsbehörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a) seit wann die betreffende Militair-Person vermißt wird,
b) welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen und
c) ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Lebtiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Militair-Behörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4, sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen ꝛc. Militair-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6) Die Bestimmungen sub 5 und 6 des Erlasses vom 14. September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich **nicht** wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei

denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für zwölf Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der obenerwähnten 12monatlichen Frist.

8) Alle Wittwen von Militair-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes)

den Wittwen der Feldwebel pro Monat 20 Sgr.,
" " " Unteroffiziere pro Monat 22 Sgr. 6 Pf.
" " " Gemeinen pro Monat 25 Sgr.

nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9) Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. — Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11) Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12) Die Bestimmungen sub I, 1. 2. 3. 4. 5. 9. und 10, finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden, vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder denen nach nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13) Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen 2c. Militair-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14) Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen worden ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages nicht aus.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16) Die Bestimmung ad 10o und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen 2c. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Prenzlau oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Hauptkasse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern.

17) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen 2c. Militair-Person der Unterklassen mit je $3^1/_2$ Thlr. monatlich zu zahlenden Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18) Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfs-

bedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige„ Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern oder Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen ꝛc. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20) Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters ꝛc. gewesen, ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landraths-Aemter ꝛc. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Vorstehenden Erlaß hat die Königliche Regierung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, außerdem aber werden zur genaueren Information der betheiligten Behörden noch 3 Exemplare dieses Erlasses, dessen weitere Bervielfältigung der Königlichen Regierung anheimgestellt wird, hier beigefügt.

Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung in Ihrem Ressort die entsprechende weitere Veranlassung zu treffen.

Berlin, den 18. October 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. Graf v. Roon.
Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.
Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen resp. die Königliche Finanz-Direction in Hannover und an das Königliche Polizei Präsidium zu Berlin.

Kriegs Ministerium Nr. 767/10. 71 A. f. J.
Ministerium des Innern: I. B. 6923.
Ministerium der Finanzen: I. 14,615.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 31. October 1871.

879. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar, Bäcker Heinrich Huwendieck Nr. 5 zu Stift Schildesche beabsichtigt sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissar niederzulegen und hat dieserhalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Huwendieck Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **28. November d. J., Morgens 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 23. September 1871.

880. Wir haben die 2. evangelische Schulstelle zu Kirchlengern dem Schulamtsbewerber Wilhelm Helle aus Lahde einstweilen übertragen.

Minden, den 30. October 1871.

881. Den praktischen Arzt Dr. Lehmen zu Warburg ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Warburg übertragen worden.

Minden, den 31. October 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts

882. Im Kreise Höxter ist der Revierförster Ernst Merkel zu Himmighausen zum Schiedsmann der Gemeinde Himmighausen wieder gewählt und mit der Amtsdauer bis zum Schlusse dieses Jahres bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 30. October 1871.

Königl. Appellationsgericht.

883. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1871.

Ernannt sind: die Referendarien Hermann Joseph Mantell und Victor Dammann zu Gerichts-Assessoren, sowie der Rechtskandidat Wilhelm Joseph Raphael Eders hierselbst zum Referendarius.

Gestorben ist der Kreisgerichts-Sekretair Fickert zu Höxter.

Paderborn, den 1. November 1871.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

884. Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J. bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserl. General-Post-Amt. Stephan.

885. Vom 6. November c. an wird bei der Personenpost zwischen Herford und Pyrmont das Personengeld von 6 auf 7 Groschen pro Person und Meile erhöht.

Münster, den 4. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Breithaupt.

886. Mit dem 1. November 1871 tritt in Folge Eröffnung der Bahnstrecke Berlin-Stendal-Lehrte ein Tarif für den Güterverkehr sowie für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Verkehre des Berlin-Cölner Eisenbahn-Verbandes in Kraft, in welchen auch unsere Stationen Lingen, Meppen, Papenburg, Emden aufgenommen sind.

Dieser Tarif ist bei genannten Stationen einzusehen und für 5 Sgr. käuflich zu haben.

Münster, den 31. October 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

887. Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu Minden im Jahre 1871.

1. Bezeichnung der Prüfungs-Commission.	2. Im Laufe des Jahres 1871 ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	3. Die neben beregte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund												4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen			Summa der Rubriken 3. u. 4.	Bemerkungen
		a. eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	b. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	c. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	d. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses der Reife für Prima einer Real-Schule 1. Ordnung, als Ersatz derselben Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Gewerbeschule 1. Ordnung oder einer Bau-Gewerkschule.	e. eines den bestehenden gedachten Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Real-Schule 2. Ordnung oder einer Gewerbeschule 2. Ordnung.	f. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadettenhauses zu Berlin oder Bensberg.	g. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlichen Lehranstalten.	h. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen der Lehrer-Seminarien oder Privat-Lehr-Anstalten.	i. in Folge abgelegten Examens.	k. Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	Summa.		
Minden.	(32) 207	17	(22) 111	7	(4) 38	—	—	5	1	(6) 28	(32) 207	—	(4) 34	(4) 34	(36) 241		Die eingeklammerten, in den übrigen mit enthaltenen Zahlen beziehen sich auf die Fürstenthümer Lippe (Detmold) und Schaumburg-Lippe.

Minden, den 26. October 1871.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz,
Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur.

Klingholz,
Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,

enthaltend die Abänderungen des Statuts der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London, sowie die Genehmigungs-Urkunde hierzu vom 9. Juni 1871.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. **Bitter.**

(32 Vict.) **Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London, von 1869.**

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu anderen Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Denn möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die **Imperial fire insurance Acte von 1869**" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Akte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Actien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ⅕ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Actien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Aktie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Akte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Direktoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Akte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlaments-Acte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(4.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder späteren ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, obwohl die Zeitlang außer Amt gewesen zu sein.

(5.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Beschlußnahme der Gesellschaft darf die Zahl der Direktorium Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Aktienbesitzer, der nicht schon einmal Direktor gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Direktoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(6.) Nachdem die Zahl der Direktoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals übersteigen, wovon sechzehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Actien-Gesellschaft zu ernennen sind.

(7.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Direktoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(8.) Ein Actienbesitzer, soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(9.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde im jungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als drei vorhanden sind, durch Auslosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen — und zwar die Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie den Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des jetzigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßige ermittelnde Commission zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa aus ein solchen Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten in vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu ernennenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurückziehen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch den Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ernennen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe der auf ein Risiko zu versichernden Betrages für ernannte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reiche-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)" Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contrakten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;

fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:

A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .

Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:

E. F. aus . . . . . & G. H. aus . . . . .

Namen der neuen Actien-Besitzer:

J. K. aus . . . . . & L. M. aus . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:

„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel: „Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eides„leistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkommeneren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch „andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Bönnemann,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebheit & Thiele in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

888. Das Stück Nr. 43 enthält:

Nr. 720. Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. October 1871.

Nr. 721. Separat-Convention. Vom 12. October 1871.

Nr. 722. Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871.

Nr. 723. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des deutschen Reichs den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Dr. Georg Friedrich Wilhelm Rosen zu Belgrad, zum Generalkonsul des deutschen Reichs für Serbien; den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Geheimen Legationsrath und Generalkonsul Georg Friedrich August v. Alten zu Jerusalem, zum Konsul des deutschen Reichs für Palästina; den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Generalkonsul Heinrich Ludwig Theodor Weber zu Bairut, zum Konsul des deutschen Reichs für Syrien; den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Generalkonsul Dr. Ernst Otto Friedrich Hermann Blau zu Serajevo, zum Konsul des deutschen Reichs für Bosnien und Herzegovina, sowie die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Justus Ludwig David Theodor Friedländer zu Konstantinopel, Dr. Johannes Lührsen zu Smyrna und Graf Hyppolit v. Bothmer zu Trapezunt zu Konsuln des deutschen Reichs zu ernennen geruht. Zu Jurisdictionsbezirken sind bestimmt: dem Generalkonsul v. Jasmund zu Alexandrien: Aegypten und Dependenzen; dem Generalkonsul v. Radowitz zu Bukarest: die Wallachei, Bulgarien und das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausflusse der Donau bis Mangalia; dem Generalkonsul Rosen zu Belgrad: das Fürstenthum Serbien; dem Generalkonsul von Alten zu Jerusalem: die drei Paschaliks Jerusalem, Belka-Nablus und Akka einschließlich ihrer Küstenlande; dem Generalkonsul Weber zu Bairut: das Syrische Küstenland südlich von Tarsus bis zum Ras en Nakura, sowie Cypern; dem Generalkonsul Blau zu Serajevo: Bosnien und Herzegovina; dem Konsul Friedländer zu Konstantinopel: das Küstenland des Schwarzen Meeres von Mangalia bis zum Ausfluß des Kyzyl-Irmak, Rumelien, Macedonien und Türkisch-Thessalonien mit den dazu gehörigen Inseln, das Anatolische Küstenland längs des Marmora-Meeres, der Dardanellen und des Archipels bis Adramit, Tenedos, endlich das Gebiet von Brussa; dem Konsul Blücher zu Galatz: die Dobrutscha, die Districte von Ismael, Covorlin, Braila, Cohul, Tekutsch und Putna; dem Konsul Lührsen zu Smyrna: das Anatolische Küstenland südlich von Adramit bis Tarsus und die dazu gehörigen Inseln, ausschließlich Cypern, sowie Candia; dem Konsul Grafen v. Bothmer zu Trapezunt: das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausflusse des Kyzyl, Irmak bis zur Russischen Grenze; dem Vizekonsul Bartels zu Jassy: die Districte Dorohoy, Botuschan, Sutschawa, Niamz, Jassy, Vaslui, Faltschi, Tutowa, Bakau und Roman.

Nr. 724. Namens des deutschen Reichs ist: dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich Großbritannischer Vizekonsul; dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich Dänischer Konsul für Pommern ertheilt worden.

Nr. 725. Dem zum Französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten André Ferdinand Derbieu; dem Französischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Charles de Hell; dem zum Französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessilier ist Namens des deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

889. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. Mts. werden sämmtliche Preußische Staats-Kassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen abzuliefern, welche dieselben der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Falschstücke der Apoints zu 25 Thlr zum Vorschein gekommen sind und daß daher bei der Annahme von Darlehns-Kassenscheinen zu 25 Thaler mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist.

Berlin, den 8. November 1871.

Der Finanzminister. gez. Camphausen.

Ausgegeben zu Minden, den 18. November 1871.

Bekanntmachung.

890. Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. December d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Dechend.

891. Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. (Reichsanzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheinen des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

892. An Stelle des verstorbenen Vorstehers Stiewe zu Münsterbrock ist der Vorsteher Welling in Born zum ersten Beigeordneten für das Amt Börden ernannt.

Minden, den 11. November 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

893. Der Apotheker August Rave in Borgentreich ist in Folge Kaufkontrakts Eigenthümer der Pape'schen Apotheke dortselbst geworden und zur Fortführung derselben concessionirt.

Minden, den 4. November 1871.

894. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten evangelischen Schulstelle zu Bermbeck im Kreise Herford, dem Schulamtsbewerber Th. Thumann aus Ihlienworth (Hadeln) Provinz Hannover, commissarisch übertragen.

Minden, den 6. November 1871.

895. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten zweiten Schulstelle zu Babenhausen im Kreise Bielefeld, der Schulamts-Bewerberin Wilhelmine Eppe aus Brockhagen commissarisch übertragen.

Minden, den 6. November 1871.

896. Nachweis der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat October

Laufende No.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig-: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Rappeport, Hirsch	Handelsmann	Willna in Rußland	Königl. Regierung zu Minden	jüdisch	42	5	3	schwarz	frei

Minden, den 10. November 1871.

897. Die von dem Lehrer Heinrich Christian Meyer bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Gadderbaum im Kreise Bielefeld, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 7. November 1871.

898. Dem Literaten Richard Natorp aus Gahlen haben wir in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, die bisher von dem Predigtamts-Candidaten Karl Heinrich Eduard Lohmeyer geleitete evangelische Privatschule für Knaben zu Oeynhausen fortzusetzen.

Minden, den 8. November 1871.

899. Dem Apotheker Fritsch aus Schlawe hat die Administration der Taege'schen Apotheke in Bielefeld übernommen.

Minden, den 11. November 1871.

900. Mit Bezugnahme auf §. 9, pos. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 und Nr. 6 der dazu erlassenen finanzministeriellen Anweisung vom 12. August 1861 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß und machen insbesondere die Gemeinde-Vorstände darauf aufmerksam, daß durch Verfügung vom 30. September c. nunmehr der Regierungs-Assessor von Lengerke zu unserem Commissar zur Vertheilung der Gewerbesteuer in der Handelsklasse A. I. beziehungsweise Leitung der Wahl der Abgeordneten der jene Klasse bildenden Steuer-Gesellschaft bestellt worden ist.

Minden, den 12. November 1871.

901. [3] Der Auswanderungs-Agent August Bergmann zu Lübbecke hat die ihm ertheilte Concession als Agent des Auswanderungs-Beförderungs-Geschäfts Lüdering u. Comp. in Bremen niedergelegt. Gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betreffend, werden deshalb alle diejenigen, welche aus den von dem rc. Bergmann für das Geschäft des Hauses Lüdering u. Comp. vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution ad 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Monaten und spätestens am **15. März 1872, Vormittags 10 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 2. März 1871.

902. Dem Joseph Dillemann zu Rheinfelden ist unter dem 2. November d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Vorschieben, Pressen und Abtheilen des Tabaks an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 161).

Minden, den 6. November 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts

903. Für die Gemeinde Brönninghausen ist der Kolon Gustav Ferdinand Ludolf Nr. 18 zu Brönninghausen zum Schiedsmann für die Amtsdauer bis Ende dieses Jahres wiedergewählt, bestätigt und vereidet.

Paderborn, den 6. November 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

904. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 7. Novbr. 1871.

Anwesend:

I. Abgeordneter der Provinz Westfalen:
Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Abgeordneter der Rheinprovinz:
Herr Fabrikant Böninger aus Duisburg;

III. Namens der Rentenbank:
a) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
b) Provinzial-Rentmeister Wuttge;

IV. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden, vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom

fung
1871 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.										
Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
schwarz	braun	spitz	gewöhnlich	gut	braun	oval	oval	gesund	mittler	keine.

21. October c. verzeichneten, von der Rentenbankkasse nach erfolgter Ausloosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

55 Stück	Lit. A.	à	1000 Thlr.	zus.	55,000 Thl.
24 „	„ B.	„	500 „	„	12,000 „
96 „	„ C.	„	100 „	„	9,600 „
95 „	„ D.	„	25 „	„	2,375 „
1 „	„ E.	„	10 „	„	10 „
zusammen 271 Stück	über				78,985 Thl.

„Zweihundert ein und siebenzig Stück, über Acht und siebenzig Tausend neunhundert fünf und achtzig Thaler“ nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung vermerkten Eintausend neunhundert fünfzig Stück Zins-Coupons, und Zweihundert siebenzig Stück Talons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Theod. Böninger. gez. Brüning. gez. Rasch. gez. Wuttge. gez. Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 8. November 1871.

Königl. Direction der Rentenbank. Wuttge.

905. Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J. bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserl. General-Post-Amt. Stephan.

906. Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Packereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Packereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. December ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

907. Bei dem stets zunehmenden Local- wie Verbands-Güter-Verkehr sind im Drange des Geschäfts und, da die zur Beförderung aufgegebenen Gegenstände, Colli, häufig gleiche Signaturen tragen, Verwechselungen und irrthümliche Verladungen bei aller Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden gewesen.

Diesem Uebelstande kann wirksam nur dann begegnet werden, wenn die Versender alle zur Beförderung bestimmten Güter und Gegenstände mit dem Bestimmungsorte, und bei Orten, die nicht an der Eisenbahn liegen, mit der Eisenbahnstation von wo ab die Weiterbeförderung erfolgen soll, deutlich bezeichnen, welche Einrichtung sich seit langer Zeit bei der Packetbeförderung durch die Post bewährt hat.

Wir empfehlen demnach den Versendern, künftighin alle zur Beförderung auf und über unsere Bahn hinaus bestimmten Güter und Gegenstände Obigem entsprechend deutlich und in geeigneter Weise bezeichnen zu wollen.

Münster, den 5. November 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

908. Auf Grund des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 1. October 1870 bringen wir die nachfolgenden, für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn bestehenden Bestimmungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Güterexpeditions-Locale sind während der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen.

2) An Sonn- und Festtagen wird nur Eilgut und zwar von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr von unseren Güterexpeditionen angenommen und verausgabt.

Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

3) Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst zu besorgen hat, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht werden und die Verladung innerhalb 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung geschehen sein. Ebenso sind Güter, welche von dem Empfänger abgeladen werden müssen, innerhalb 6 Stunden nach erfolgter Avisirung, resp. nach Bereit-

stellung der betreffenden Wagen auszuladen und in Empfang zu nehmen, und ist auch denselben Gütern, welche — Bahnhof restant — gestellt sind, nur eine 6stündige Entladefrist gestattet.

4) Güter, deren Ausladung durch die Bahnverwaltung besorgt wird, müssen innerhalb 24 Stunden, und die gleichen Güter, welche — Bahnhof restant — gestellt sind, innerhalb 48 Stunden, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bei unseren Güterexpeditionen abgenommen werden.

5) Für das An- und Abrollen der Güter auf denjenigen Stationen, auf welchen von uns Fuhrunternehmer contractlich engagirt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a. auf den Stationen Paderborn, Lippstadt, Soest, Rheine und Lingen:
für Eilgut, sperriges, Zoll- und Steuergut 1 Sgr. pro Centn.
für Frachtgut 6 Pf. „
b. auf Station Hörter:
für Eilgut, sperriges, Zoll- und Steuergut 1 Sgr. „
für Frachtgut 9 Pf. „
c. auf Station Münster:
für Eilgut ꝛc. 1 Sgr. „
für Frachtgut 6 Pf. „
d. auf Station Leer:
für Eilgut ꝛc. 1 Sgr. „
für Frachtgut 5 Pf. „

Münster, den 5. November 1871.
Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

909. Mit dem 15. d. Mts. tritt für den Westfälischen Eisenbahn-Verband ein neuer Tarif für den Güter-Verkehr, sowie für die Beförderung von sonstigen Transportgegenständen unter Aufhebung des seitherigen Tarifs vom 1. April 1868 und der zu demselben erlassenen Nachträge in Kraft, welcher auch Tarifsätze für die neu aufgenommenen Stationen der Cöln-Mindener Bahnstrecken: Deutz-Gießen, Betzdorf-Siegen, sowie Obnabrück-Wanne enthält. In genanntem Tarif sind auch Tarifsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Oldenburgischen und Westfälischen Bahn aufgenommen und tritt dadurch der seitherige Tarif für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr vom 1. September 1869, sowie dessen Nachträge außer Kraft.

Exemplare des neuen Tarifs sind zu 15. Sgr. pro Stück bei unseren Güter-Expeditionen zu haben.

Dagegen scheidet der directe Güter-Verkehr zwischen den Stationen der Cöln-Mindener Bahn und Stationen der Strecke der Westfälischen Bahn Hamm-Warburg resp. Holzminden (via Hamm) aus dem Westfälischen Verbande aus und kommt für die Beförderung von Gütern und sonstigen Transportgegenständen zwischen den genannten Stationen ein besonderer Tarif zur Einführung, für welchen außer dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Norddeutschlands vom 10. Juni 1870 die für den Rheinisch-Thüring'schen Verband zu demselben erlassenen Specialbestimmungen, sowie die nach dem Rheinisch-Thüring'schen Verbandstarif vom 1. Januar 1871 für den Verkehr zwischen den Stationen der Bergisch-Märkischen und der Westfälischen Bahn bestehende Waarenclassification und Tarifbestimmungen resp. Transportpreise für Fahrzeuge ꝛc. zur Anwendung kommen. Exemplare dieses Tarifs, sowie der für denselben geltenden Specialbestimmungen sind erstere zu 2½ Sgr. pro Stück, letztere zu 1 Sgr. pro Stück, dagegen der die bezügliche Waarenclassification resp. Tarifbestimmungen und Transportpreise für Fahrzeuge ꝛc. enthaltende Tarif des Rheinisch-Thüringischen Verbandes vom 1. Januar 1871 zu 10 Sgr. pro Stück bei unseren Güter-Expeditionen käuflich zu haben. — Außerdem wird der Special-Tarif VI. des neuen Westfälischen Verbandstarifs für die Beförderung von Steinkohlen, Koks und Briquets in einem besonderen Tarifheft herausgegeben, welches zum Kaufpreis von 1 Sgr. pro Stück verabfolgt wird.

Münster, den 11. November 1871.
Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

910. Bei dem stets zunehmenden Local- wie Verbands-Güter-Verkehr sind im Drange des Geschäfts und da die zur Beförderung aufgegebenen Gegenstände häufig gleiche Signaturen tragen, Verwechslungen und irrthümliche Verladungen bei aller Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden gewesen.

Diesem Uebelstande kann wirksam nur dann begegnet werden, wenn die Versender die zur Beförderung bestimmten Güter mit dem **Bestimmungsorte** deutlich bezeichnen, bei Orten, die nicht an der Eisenbahn liegen, mit der Eisenbahn-Station, von wo ab die Weiterbeförderung erfolgen soll.

Wir empfehlen demnach den Versendern, künftighin die zur Beförderung bestimmten Güter soweit thunlich neben der üblichen Signatur mit dem **Bestimmungsorte** deutlich zu bezeichnen.

Hannover, den 5. November 1871.
Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

911. Im hiesigen Localverkehr treten mit dem 15. d. M. für die Artikel Chlorkalk, Chlormagnesium, Rohglas, Fensterglas und ungeschliffenes Tafelglas Frachtermäßigungen in Kraft. Für diesen Verkehr sind zugleich auf den 1. Januar k. J. neue, größtentheils ermäßigende Tarifirungen bezüglich der Artikel Borke, Lohe, Heu, Stroh, Schilf, Rohr (excl. Stuhlrohr), Heede (Werg), Heede- und Spinn-Abfälle, ungebrechter Flachs und Hohlglas angeordnet; desgleichen erhöhete Tarifirungen für ungepreßten Hopfen, leere Glasballons und für verschiedene sehr sperrige Möbel. Der desfallsige Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Zum 1. Januar k. J. gültig wird für den Localverkehr ein im Laufe des nächsten Monats bei den Güter-Expeditionen käuflich zu habender weiterer Tarif-Nachtrag herausgegeben werden, enthaltend eine Zusammenstellung der Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde und zur generellen Tarif-Classifikation, ferner ein neues

Waaren-Verzeichniß, sowie einen, bei Berechnung der Transportpreise für Thiere, Fahrzeuge ꝛc. zum Grunde zu legenden neuen Meilenzeiger.

Hannover, den 6. November 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

912. Mit dem 10. November d. J. treten für den directen Güter-Verkehr zwischen Stettin einerseits und Stationen der Hannoverschen, Oldenburgischen, Westfälischen und Köln-Mindener Bahnen andererseits ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 6. November 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

913. Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Directions-Secretair Schnitger von Münster als Kassirer an das Postamt in Bielefeld und der Postdirector Deussen von Höxter nach Mülheim a. Rh., ferner der Postamts-Assistent Wiethüchter von Höxter nach Rheda i. W.

Zu Postsecretairen sind ernannt und angestellt: die Post-Expedienten Kunze, Woeste, Lahr und Berg bei dem Postamte in Minden, Seiffert bei dem Postamte in Bielefeld, Stempelmüller bei dem Postamte in Herford und Kohlwes bei dem Postamte in Höxter.

Der Postamts-Assistent Köhler ist in die Stellung als Post-Expediteur übergetreten und ist demselben die Verwaltung der Post-Expedition in Wiedenbrück übertragen worden.

Als Posteleven sind angenommen und in Beschäftigung getreten die Abiturienten: Stalpe bei dem Postamte in Herford, Lange bei der Postverwaltung in Bünde und Böhner bei dem Postamte in Paderborn.

Die Post-Expeditionen in Dringenberg und Kleinenberg sind in Postagenturen umgewandelt.

Zu Postagenten sind angenommen: der Post-Expediteur Becker in Dringenberg, der Post-Expediteur Hagenlücken in Kleinenberg.

In dem Orte Kirchlengern ist eine Post-Expedition eingerichtet, deren Verwaltung dem Gastwirth Gante daselbst übertragen ist.

Münster, den 9. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

914. Das Stück Nr. 44 enthält:

Nr. 726. Gesetz betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871.

Nr. 727. Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. October 1871.

Nr. 728. Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. October 1869.

Nr. 729. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des deutschen Reichs:

den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Louis Will zu Havanna, zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst; die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Alexander Harmsen zu Alicante, Joaquin Martinez y Ortuno zu Almeria, José Eusebio Rochelt zu Bilbao, Ernst Kropf zu Cadix, Bartholomäus Spottorno zu Carthagena, José Pastor zu Coruna, José Maria Marina zu Gijon, Jacques Uhler zu Mahon, Adolph Heinrich Pries zu Malaga, Miguel Salvá y Sagunola zu Palma auf Mallorca, Gustav Adolph Lübbers zu Santander, Antoine Merry zu Sevilla, Rafael Sanchez zu Torrevieja, Harald Johan Dahlander zu Valencia, Manuel Barcena y Franco zu Vigo, Moritz August Herrmann zu Manila (Philippinen), Wilhelm Hoffmann zu Matanzas, Rudolph Ebers zu San Juan de Puerto-Rico, Juan P. Schwartz zu Santa Cruz de Teneriffe, Carl Wilhelm Schuhmann zu St. Jago de Cuba; den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Manuel Anton Garcia zu Ferrol und den Kaufmann Luis Müller zu Tarragona zu Konsuln, sowie die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: Juan Antonio Duarte zu Algeciras, Johann Eduard O'Connor zu Benicarló, Ignacio Medina Moreno zu Adra, José de Sevilla, zu Torrox, Juan Colom zu San Lucar de Barrameda, Martin Heinrich Sofat zu Cardenas, Hermann Friedrich Gruner zu Cienfuegos, Wilhelm Lauten zu Manzanillo, Leopold Krug zu Mahaguez, Julius August Bernhard Eckelmann zu Ponce auf Puerto Rico; den bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes Bartolomé Ramon y Zurzado zu Marbella, zu Viceconsuln des deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

915. Das Stück Nr. 35. enthält:

Nr. 7900. Privilegium der Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thlrn. auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. October 1871.

Nr. 7901. Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. October 1871.

Nr. 7902. Statut für den Dollbergen-Cortenser Wiesenverband. Vom 24. October 1871.

Nr. 7903. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen. Vom 21. August 1863.

Das Stück Nr. 36 enthält:

Nr. 7904. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871.

Nr. 7905. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministers.

916. [2] Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechts-

Ausgegeben zu Minden, den 25. November 1871.

wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Itzenplitz. Camphausen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

917. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. J. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

918. [2] Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. Mts. werden sämmtliche Preußische Staats-Kassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- beziv. Bezirks-Haupt-Kassen abzuliefern, welche dieselben der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Falschstücke der Apoints zu 25 Thlr zum Vorschein gekommen sind und daß daher bei der Annahme von Darlehns-Kassenscheinen zu 25 Thaler mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist.

Berlin, den 8. November 1871.

Der Finanzminister. gez. Camphausen.

Bekanntmachungen.

919. [2] Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. December d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

von Dechend.

920. [2] Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. (Reichsanzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheinen des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes betruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

921. **Bekanntmachung.**
betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen.

Zu den Preuß. Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die 5 Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilsscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 24. dieses Monats ab bis einschließlich den 20 December dieses Jahres in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Erbing, Emden, Essen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. Dezember dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bank-Kasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.
Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

922. Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Caspar Göbbel ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Rheine ernannt.

Münster, den 11. November 1871.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Kühlwetter.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

923. Die Wahl des Pastors Lic. theol. Eugen Friedrich Ferdinand Sachsse zum dritten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Hamm, Diöcese Hamm, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 11. August 1871.
Königl. Consistorium.

924. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Heinrich Gottfried Christoph Diedrich Wilhelm Steinhoff aus Borgeln zum Pfarrvikar an der evangelischen Gemeinde zu Dinker in der Diöcese Soest ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. October 1871.
Königl. Consistorium.

925. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Hartum, Diöcese Minden, ist dem seitherigen Hülfsgeistlichen Carl Adolph Selmar Keferstein landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 21. October 1871.
Königl. Consistorium.

926. Die Wahl des bisherigen Pfarrvikars Eduard Bruns in Soest zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Brilon in der Diöcese Soest ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 2. November 1871.
Königl. Consistorium.

927. Die Wahl des Anstalts-Geistlichen an der Pflegeanstalt für Epileptische, Simon in Bielefeld zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde Nicolai-Vorstadt zu Bielefeld, Diöcese Bielefeld, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 5. November 1871.
Königl. Consistorium.

928. Der Pfarramts-Candidat Friedrich Romberg aus Hilchenbach ist von uns zum Hülfsprediger bei der evangelischen Gemeinde Netphen, Diöcese Siegen, ernannt und berufen worden.

Münster, den 7. November 1871.
Königl. Consistorium.

929. Anstatt des nach Brilon berufenen bisherigen Vicars Bruns ist der Pfarramts-Candidat Daecke in Lippstadt zum Pfarr- und Kreis-Vicar der Diöcese Soest berufen worden.

Münster, den 7. November 1871.
Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

930. **Bekanntmachung,**
die allgemeine Volkszählung betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung:

„Zur Beseitigung angeregter Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß bei der bevorstehenden Volkszählung auch solche Haushaltungen, deren sämmtliche Mitglieder zur Zeit der Zählung abwesend sind, zu berücksichtigen sind, sofern nur die Abwesenheit eine in längerer oder kürzerer Frist vorübergehende ist, die Haushaltung als solche mithin noch besteht.

Die Zähler werden deshalb auch für diese Haushaltungen Zählbriefe auszufertigen und die abwesenden Mitglieder in die Liste der Abwesenden (Formular C.)

einzutragen haben. Sollten die für dieselben zu verzeichnenden Individual-Angaben durch Erkundigungen bei Hausgenossen oder Nachbaren nicht vollständig und zuverlässig beschafft werden können (cf. §. 3d. der Instruction für die Zähler), so wollen die Zähler auf den Zählbriefen vermerken, daß sämmtliche Mitglieder der Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend gewesen sind.

Berlin, den 15. November 1871.

Die Central-Commission für die Volkszählung im Preußischen Staate. gez. Bitter.

wird zur Beachtung Seitens der betreffenden Behörden und der Zähler hierdurch veröffentlicht.

Minden, den 15. November 1871.

931. Die erledigte katholische Elementar-Lehrerstelle zu Bleiwäsche im Kreise Büren, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Hövelsenne, Franz Cramer, definitiv verliehen.

Minden, dem 10. November 1871.

932. Wir haben die katholische Elementar-Schulstelle zu Lippentrup im Kreise Wiedenbrück, dem Schulamts-Candidaten Joseph Müting aus Wünnenberg einstweilen übertragen.

Minden, den 10. November 1871.

933. Wir haben die erledigte 2. katholische Schulstelle zu Stukenbrock im Kreise Paderborn, dem Schulamts-Candidaten Robert Birkenfeld aus Schöneberg einstweilen übertragen.

Minden, den 11. November 1871.

934. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Höxter ist erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sonstige über ihre bisherige Wirksamkeit sprechenden Zeugnisse, sowie eines Lebenslaufes bis zum 15. December c. bei uns zu melden.

Minden, den 15. November 1871.

935. Die Ehefrau Charlotte Meyer hierselbst hat den ihr sub Nr. 1062/1087 ertheilten Gewerbe-Legitimationsschein verloren, weshalb derselben zur Fortsetzung ihres Gewerbes heute ein Duplikat des Gewerbe-Legitimationsscheines ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 18. November 1871.

936. Das dem Ingenieur Thomas Browm zu London unter dem 26. Juli 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 169).

Minden, den 16. November 1871.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

937. Nach einem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers vom 6. d. M. III. 16,185, sollen zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 29. September d. J. in den Vorschriften des Zollvereinsgesetzes vom Jahre 1868 (Bundesgesetzblatt Nr. 18 für 1868, Seite 319 bis 321) die Besteuerung des Tabacks betreffend, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preußisch) gerechnet werden.

Es wird Solches hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für 1872 und die folgenden Jahre die Anmeldung der Grundflächen, welche mit Taback bepflanzt worden sind, nicht wie bisher nach Morgen und Quadratruthen sondern nach Aren und Quadratmetern zu erfolgen hat.

Münster, den 15. November 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

938. [1] In der am heutigen Tage zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1872 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Siebenzehn Stück à 500 Thlr. jede.

297, 642, 895, 1129, 1406, 1640, 1661, 1689, 2629, 3098, 5512, 5806, 6129, 8028, 8874, 8885, 9109.

2) Zwölf Stück à 400 Thlr. jede.

1862, 3121, 3363, 3701, 3751, 3913, 4159, 4160, 4185, 4735, 6298, 8494.

3) Zehn Stück à 300 Thlr. jede.

2848, 3276, 4640, 6021, 6108, 6181, 6837, 7706, 8673, 8735.

4) Fünfzehn Stück à 200 Thlr. jede.

23, 1782, 2126, 3366, 4134, 4211, 4411, 5407, 6411, 6634, 6744, 6887, 7567, 7856, 7868.

5) Vierundzwanzig Stück à 100 Thlr. jede.

357, 1352, 1837, 2276, 2401, 2734, 2867, 3708, 4195, 4453, 4457, 4465, 4990, 5112, 5143, 5202, 5356, 5559, 5934, 7177, 7313, 7815, 8060, 8082.

Diese Schuldverſchreibungen werden den Beſitzern zum 1. Juli 1872 hierdurch gekündigt, und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis ult. Juni 1872 je nach der Wahl der Intereſſenten, entweder

1) durch die Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr, ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen in courſsfähigem Zuſtande, oder

2) durch die Königliche Steuerkaſſe in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe in courſsfähigem

Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außer dem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Zins-Coupons Serie IX, Nr. 4 nebst Talons unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Münster, den 7. November 1871.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Auslooſung von Rentenbriefen.

939. [1] In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1871 bis 31. März 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thlr. = 33 Stück, nämlich:
Nr. 44, 258, 416, 425, 819, 1156, 1595, 1759, 1985, 2168, 2251, 2544, 2739, 2773, 2778, 2808, 2983, 3022, 3096, 3098, 3117, 3132, 3133, 3148, 3560, 3700, 3830, 3834, 3853, 4102, 4989, 5379, 5615.

2) Littera B. à 500 Thlr. = 13 Stück, nämlich:
Nr. 86, 218, 414, 553, 697, 999, 1456, 1782, 1791, 1847, 1856, 1857, 2013.

3) Littera C. à 100 Thlr. = 69 Stück, nämlich:
Nr. 199, 331, 668, 790, 858, 891, 1308, 1678, 2008, 2278, 2381, 2460, 2501, 2560, 2627, 3104, 3222, 3226, 3228, 3416, 3565, 3710, 3824, 3999, 4215, 4243, 4395, 4470, 4605, 4619, 4800, 4972, 5036, 5132, 5375, 5566, 5919, 6287, 6308, 6529, 6561, 6633, 6739, 7076, 7414, 7461. 7465, 7841, 8059, 8130, 8339, 8596, 8681, 8763, 9074, 9117, 9118, 9327, 9566, 9690, 9884, 10343, 10348, 10703, 10963, 11082, 11422, 11638, 11670.

4) Littera D. à 25 Thlr. = 45 Stück, nämlich:
Nr. 173, 223, 845, 1428, 1702, 1780, 1811, 2405, 2585, 2601, 2699, 2853, 2891, 3223, 3323, 3457, 3701, 4210, 4276, 4803, 4844, 5076, 5148, 5228, 6021, 6045, 6138, 6243, 6274, 7230, 7772, 7824, 7998, 8310, 8322, 8750, 9096, 9122, 9186, 9445, 10177, 10266, 10258, 10338, 10421.

5) Littera E. à 10 Thlr. = 5 Stück, nämlich:
Nr. 13534 bis 13538.

Diese ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 12 bis 16 und Talons vom 20. März k. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Littera E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13533 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelos't sind.

Münster, den 7 November 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

940. Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. December ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

941. Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Bücherſendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bz. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Be-

Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

942. Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für dem Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserl. General-Postamt. Stephan.

943. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt. Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

944. Für den Güter-Verkehr im Westfälischen Eisenbahn-Verbande tritt mit dem 15. d. Mts. ein neuer Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 14. November 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

945. Anläßlich vielfach an uns gelangter Gesuche um Abholung von Kohlen und Gütern von Stationen anderer Bahnen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß Anträge wegen Ausführung von Transporten von fremden nach diesseitigen Stationen lediglich an die betreffende Verbandstation resp. an diejenige Eisenbahnverwaltung zu richten sind, in deren Bereiche die Verbandstation belegen ist.

Hannover, den 14. November 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

946. Die durch unsere Bekanntmachung vom 27. November vor. Js. zur Kenntniß gebrachte Anordnung, die Verdoppelung der reglementsmäßigen Auszahlungs-Fristen der Nachnahme betreffend, ist aufgehoben und kommen die im diesseitigen Local-Tarif Seite 31, sub 11 enthaltenen Bestimmungen wieder zur Anwendung.

Münster, den 8. November 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

947. Seit einiger Zeit gehen uns täglich von industriellen Etablissements, Kaufleuten ꝛc. Gesuche zu, welche die periodische Ueberweisung von Wagen zum Transport von Kohlen aus den Zechen nach den betreffenden diesseitigen Stationen bezwecken, auch sind mehrfach Anträge auf Gestellung ganzer Kohlen-Extrazüge zu gedachtem Zwecke an uns gerichtet worden.

Zur Vermeidung von Weiterungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Disposition über den Wagenpark unserer Ober-Betriebs-Inspection hierselbst übertragen ist sowie, daß die Gestellung von Extrazügen Sache derjenigen Eisenbahnverwaltung ist, welcher die Versandstation angehört.

Wir ersuchen demgemäß das betheiligte Publikum, hinfort Gesuche um periodische Ueberweisung von Kohlenwagen zunächst an unsere Ober-Betriebs-Inspection zu richten, sowie mit etwaigen Anträgen auf Gestellung von Extra-Kohlenzügen an die nach Obigem zuständige Eisenbahn-Direction sich zu wenden.

Die gewöhnlichen Gesuche um Gestellung von Güterwagen sind selbstredend nach wie vor an die betreffenden Stationen zu richten.

Münster, den 9. November 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

948. Vom 1. Januar 1872 ab gelten für den Retourbilletverkehr auf der Westfälischen Staatsbahn nie nachfolgenden Bestimmungen:

1. Auf den Bahnstrecken Warburg-Rheine und Holzminden-Altenbeken ist der Fahrpreis für die II. und III. Wagenklasse und auf der Bahnstrecke Rheine-Emden der der III. Wagenklasse ermäßigt, so daß von obigem Termine ab die Einheitssätze der Retourbillets auf der ganzen Bahn für die II. Klasse 3 Sgr. und für die III. Klasse 2 Sgr. pro Meile betragen, wogegen die Preise der Retourbillets I. Classe unverändert bleiben.

2. Diese Retourbillets haben eine dreitägige Gültigkeitsdauer, wobei der laufende Tag der Billetlösung nicht mitgerechnet wird, die Rückreise muß daher bis 12 Uhr Mitternachts des vollendeten 3. Tages nach der Billetlösung angetreten werden.

3. In Betreff der Beförderung von Kindern auf Retourbillets und der Benutzung einer höheren Wagenklasse während der Fahrt gelten die bei den gewöhnlichen Fahrbillets bestehenden Bestimmungen.

4. Die Retourbillets haben im Lokalverkehre für die Personen- und Schnellzüge dagegen nicht aber für die Courirzüge Gültigkeit,

5. Den Inhabern von Retourbillets ist die einmalige Unterbrechung sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückfahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Billets gestattet, wenn dieselben beim Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher sofort Kenntniß geben und von diesem auf dem Billet den Zug vermerken lassen, für welchen dasselbe zur Weiterreise benutzt werden soll. Weitere von den Billet-Inhabern selbst veranlaßte Unterbrechung der Fahrten auf Zwischenstationen führen die Ungültigkeit der Retourbillets für die nicht durchfahrene Strecke der betreffenden Tour herbei.

6. Eine Abstempelung der Retourbillets vor Antritt der Rückreise ist nicht erforderlich. Wird von dem Inhaber eines Retourbillets die Rückfahrt nicht von dem auf dem Billet verzeichneten Endpunkte, sondern auf einer Zwischenstation angetreten, so hat das Billet zur Rückreise nur dann Gültigkeit, wenn dasselbe von dem Vorsteher dieser Station mit einem entsprechenden Vermerke versehen worden ist, das Billet verliert aber durch diesen Vermerk seine Gültigkeit für die nicht durchfahrene Strecke.

7. Die Benutzung der Retourbillets ist an die Person gebunden, so daß sie nur einer und derselben Person sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt zur Legitimation dienen können.

8. Freigepäck wird auf Retourbillets nicht gewährt.

Münster, den 11. November 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

949. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. October c. theilen wir hierdurch mit, daß bis zum 15. December c. im Sächsisch-Westfälischen Verbandsverkehr auch im Verkehr mit Stationen der Leipzig-Dresdener Bahn Kartoffeln zu dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile zuzüglich einer Expeditionsgebühr von 3 Thlr. pro 200 Ctr. befördert, wenn die Sendungen in der Richtung nach Westen und in vollen Wagenladungen von je 200 Ctr. zur Aufgabe kommen. Ausgeschlossen von dieser Ermäßigung sind jedoch diejenigen Sendungen, welche zu Fabrikationszwecken bestimmt sind.

Münster, den 12. November 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

950. Bis zum 1. Januar 1872 kommt im Westfälischen Verbandsverkehr für die nachstehenden Artikel die frühere Tarifirung statt der im Waarenverzeichniß des mit dem 15. d. Mts. zur Einführung kommenden neuen Westfälischen Verbandstarifs angegebenen, jedoch unter Zugrundelegung der Tarifsätze des neuen Tarifs zur Anwendung, nämlich:

für Garanzin und Krapp II. B. statt II. A.
für Knochen (auch gestampfte) Knochenschrot A. D. statt A. C.
für Kupferhammerschlag A. D. statt II. B.
für Lithographiesteine II. B. statt II. A.
für Wasserglas II. B. statt II. A.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt die erhöhete Tarifirung in Kraft.

Münster, den 14. November 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

951. Für den Localverkehr der Westfälischen Bahn treten in der Tarifirung der Güter nachstehende Aenderungen ein:

1) der Artikel Knochen (auch gestampfte) und Knochenschrot in kleinen Quantitäten wird aus Casse A. in B.,
2) der Artikel: Lithographiesteine, Garanzin, Krapp und Wasserglas aus Classe C. in B.

versetzt, die ad 2 aufgeführte Aenderung tritt jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Münster, den 14. November 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

952. Vom 1. December c. ab wird das Personengeld bei den Personenposten:

zwischen Arolsen und Bonenburg,
" Bonenburg und Brilon,
" Bonenburg und Corbach und
" Bonenburg und Stadtberge

von 6 auf 7 Groschen pro Person und Meile erhöht.

Münster, den 11. November 1871.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

953. **Deutscher Reichs-Anzeiger**
und
Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse 2c.

Die Besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde 2c.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

954. Bekanntmachung
von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Versetzungen:

Igel, Intendantur-Rath von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des 11. Armee-Corps. Wülfing, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des 10. Armee-Corps. v. Kleist, Intendantur-Secretariats-Assistent von der Intendantur des 10. Armee-Corps zur Intendantur der 14. Division. Steinmetz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Wesel nach Metz. Wark, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Minden nach Wesel. Fahrenkamp, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Berlin nach Minden. Beil, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Paderborn nach Diedenhofen. Nicolai, Kasernen-Inspector von Berlin nach Paderborn. Waschke, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Münster nach Straßburg. Schneider, Seconde-Lieutenant a. D. Garnison-Verwaltungs-Inspector von Colberg nach Münster. Schmidt, Kasernen-Inspector von Geldern nach Saarbrücken. Siemon, Kasernen-Inspector von Torgau nach Geldern. Schütze, controllführender Kasernen-Inspector als Vorstand zur Garnison-Verwaltung in Neu-Breisach, Graefe, Kasernen-Inspector von Wesel nach Mühlhausen. Heinrichsen, Kasernen-Inspector von Wesel nach Metz. van Gülick, Kasernen-Inspector von Mainz nach Wesel. Prüfer, Lazareth-Inspector in Detmold als Ober-Lazareth-Inspector nach Glogau. Schlichthaar, Lazareth-Inspector von Posen nach Detmold. Lemm, Lazareth-Inspector von Minden nach Colmar. Marschall, Proviantmeister von Münster nach Posen. Schiemann, Proviantmeister von Rathenow nach Münster. Schulz, Proviant-Amts-Assistent in Paderborn mit der interimistischen Verwaltung des Proviant-Amts in Rathenow beauftragt. Richter, Proviantmeister von Wesel nach Metz. Heynich, Reserven-Magazin-Rendant in Paderborn zur Wahrnehmung der Proviantmeister-Geschäfte nach Wesel. Eckardt, Proviant-Amts-Controleur von Coblenz als Reserven-Magazin-Rendant nach Paderborn. Henneberg, Proviant-Amts-Controleur in Minden als Reserven-Magazin-Rendant nach Brieg. Gütling, Depot-Magazin-Verwalter in Pr. Stargardt als interimistischer Proviant-Amts-Controleur nach Minden. Müller, Proviant-Amts-Controleur in Düsseldorf als Reserve-Magazin-Rendant nach Aschersleben. Jacobi, Proviant-Amts-Controleur von Glatz nach Düsseldorf. Wanker, Proviant-Amts-Assistent in Minden als Depot-Magazin-Verwalter nach Verden. Eckert, Proviant-Amts-Assistent von Düsseldorf nach Straßburg. Nowattny, Proviant-Amts-Assistent von Münster nach Düsseldorf. Madicke, Proviant-Amts-Assistent in Wesel als Depot-Magazin-Verwalter nach Kemberg. Cronshagen, Montirungs-Depot-Assistent von Düsseldorf nach Straßburg. Burakowski, Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent in Posewalk als interimistischer Montirungs-Depot-Assistent nach Düsseldorf.

Beförderungen:

Schmidt I., Militair-Intendantur-Secretair bei der Intendantur der 14. Division den Character als Rechnungsrath verliehen. Hindenberg, Militair-Intendantur-Registrator bei der Intendantur des 7. Armee-Corps den Character als Canzlei-Rath verliehen. Leonhardt und Bleyert, Intendantur-Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt. Tallmann, Lazareth-Inspector in Minden zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt. Kohlhase, Feldwebel im 15. Infanterie-Regiment zum Kasernen-Inspector in Minden. v. Strantz, ehemaliger Unteroffizier zum Kasernen-Inspector in Münster. Niemeyer, Feldwebel und Wahl, früher Kurfürstlich Hessischer Armee-Gensdarm zu interimistischen Kasernen-Inspectoren in Wesel. Stehr, Bezirks-Feldwebel und Militair-Anwärter beim Montirungs-Depot in Düsseldorf zum Montirungs-Depot-Assistenten ernannt.

Münster, den 10. November 1871.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Extra-Beilage,
betreffend Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus“.

Extra-Beilage zum 53. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession
zum
Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus".

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung
der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Se. Majestät des Königs.

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter der Benennung „**Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus**" („**See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus**"), in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungs-

Ausgegeben zu Minden, den 25. November 1871.

briefen bestätigen. **Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.**

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt „Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus“ („die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus“) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Aufkunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Seefahrzeug, dessen Fracht und Ladung, sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übriger Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in genuinzten oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Actien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Actien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl ausgegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionäre den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Actionär, der sich des erwähnten Vorrechts bedienen will, solches spätestens einem Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Angebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in den folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actien-Kapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar“ veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betreffende Einzahlung für die bezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessenschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6. October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post-och Inrikes-Tidningar“ veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen, auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um gültig zu sein, von der Direction genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Kapitals eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonderen Buche einrigistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen,
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austäusche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post-och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er en Concurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitals solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichtsdestoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl an der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen

General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer betritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Beschäftigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, zu reassecuriren.

§. 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese, über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Director herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalls bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction angegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monats den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Documente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monats darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eins oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monats December. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post-och Inrikes-Tidningar" und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction, den

Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß §. 33. gemacht werden können;

3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach den darüber von der Direction und den Revisoren angegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate December erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angegeben.

§. 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß des Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit dem von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei in Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesell-

schaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereisumme unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffes behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragabschlusse bezahlt werden; widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, 1/4 pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. die Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wirre, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird au dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft

trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungs-Summe, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungssumme nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, sobald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungs-Orte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmolest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. „nur für Seegefahr," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall," dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;
4. „gegen totalen Verlust", dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;
5. „frei von besonderer Haverei," dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;
6. „für alle Gefahr", dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr sowohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prä-

mienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertont ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten im §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Actien-Kapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direction, nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesen-

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Aktie Bolaget Neptunus** (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S.

Axel Bergström.

den erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direction abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hierzegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Actiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

(L. S.) G. Lagerfräle.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

955. Das Stück Nr. 45 enthält:

Nr. 730. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871.

Nr. 731. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871.

Nr. 732. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871.

Nr. 733. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Nr. 734. Betreffend Ernennung der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes J. J. Jesurun zu Curaçao, Ferdinand Wilhelm Heinrich Leopold v. Abercron zu Macassar, Eduard Kölle zu Paramaribo, Günther v. Bülzingslöwen zu Sourabaya, und des bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann Fr. W. v. Laer zu Samarang zu Konsuln des Deutschen Reichs.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

956. Das Stück Nr. 37 enthält:

Nr. 7907. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 7907. Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuer-Societät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

Nr. 7908. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. October 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

957. Se. Majestät der König haben geruht, den Regierungs-Assessor und Landraths-Amts-Verweser Clemens Freiherrn von Droste-Hülshoff, dem Antrage der Kreisstände entsprechend, zum Landrath des Kreises Büren zu ernennen.

Minden, den 27. November 1871.

958. An die Stelle des auf seinen Antrag in Ruhestand versetzten Steuer-Inspectors Hederich zu Herford ist der bisherige Kataster-Controleur Nitsch zu Ibbenbüren mit dem 1. Januar 1872 in das Kataster-Amt Herford versetzt.

Minden, den 24. November 1871.

959.[3]Im Jahre 1869 hat der Major a. D. Niemann hierselbst die Haupt-Agentur für das Bremer Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Carl Pokranz & Comp. niedergelegt, und ist demzufolge dessen Concession als Haupt-Agent für erloschen erklärt.

Die von demselben als Caution hier deponirten Werthspapiere sind mittelst notarieller Cessions-Urkunde auf den Haupt-Agenten Kaufmann F. H. Rehling hierselbst übergegangen.

Auf Antrag des Kaufmanns Rehling werden daher in Gemäßheit des § 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem Major a. D. Niemann für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert solche innerhalb 12 Monaten und spätestens im Termine den **28. März 1872, Vormittags 11 Uhr** bei unserem Justitiarius Regierungs-Rath v. Carow hierselbst schriftlich anzumelden, bezw. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach dem Ablaufe des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden, und sind für solche Ansprüche die von dem Major a. D. Niemann als Caution hier deponirten Werthpapiere nicht mehr haftbar.

Minden, den 16. März 1871.

960. [2] Nachdem der Kaufmann F. W. Rolff zu Halle die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 27. Juli 1868 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die

Ausgegeben zu Minden, den 2. December 1871.

Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Rolff für das erwähnte Auswanderer-Beförderungsgeschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **26. Juli 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 10. Juli 1871.

961. Das den Herren F. E. Thode und Knoop in Dresden unterm 1. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 174).

Minden, den 22. November 1871.

962. Nach Vorschrift des §. 4 der Körordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt Seite 217) und unserer Bekanntmachung vom 20. Januar 1852 (Amtsblatt Seite 33) werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung von Privatbeschälern stattgefundenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste in nachstehendem speciellen Verzeichnisse hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die den Eigenthümern der angekörten Hengste ertheilten Beglaubigungs-Scheine sind den betreffenden Landraths-Aemtern zugestellt worden.

Zusammenstellung

der der Körcommission im laufenden Jahre im Regierungsbezirk vorgeführten 5 Stück Hengste, wovon 4 an- und 1 abgekört.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirk angekörten Hengste.

Nr.	Namen u. Stand der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise	Alter Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.	Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	
1.	Kokemoor, Colon	Barl	Lübbecke	4½	5	4	Dunkelbraun mit Stern, linke Hinterkrone weiß	Oldenburgische	
2.	Derselbe	do.	„	4½	5	4	Rothbraun mit Stern	do.	
3.	Draumann, Colon	Tenger	„	4½	5	4	Dunkelbraun, Ballen u. Krone beider Hinterfüße gefleckt weiß	Hannoversche	
4.	Günter, Ackerwirth	Etteln	Büren	11	5	4	Braun, weiß gefesselte Hinterfüße	von einem Königlichen Beschäler	

Verzeichniß

des abgekörten Hengstes.

									Gründe der Abkörung.
5.	Heinrich Klebolte, Ackerwirth	Steinhausen	Büren	3½	5	5	Braun mit Stern, Hinterfessel weiß	von einem Königlichen Beschäler	Gebogenheit der vorderen Kniee, gewöhnlich das in die Kniebängen genannt.

Minden, den 10. November 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

963. Zufolge Rescripts des Herrn Justizministers vom 22. d. M. ist der Rechts-anwalt und Notar Hübener in Osterwieck, vom 1. Januar 1872, zum Rechts-Anwalt bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn ernannt worden.

Paderborn, den 25. November 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

964. [4] Bekanntmachung, betreffend

die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ord-

nung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= 1/2 "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			1/2	"	
200	Gramm				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm od. Oertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, dagegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzver-

trages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

965. [2] Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. December ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

966. [2] Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bz. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

967. [2] Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt. Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

968. Für den Niederdeutschen Eisenbahn-Verband tritt folgende zusätzliche Bestimmung zum §. 13 des Bundes-Betriebs-Reglements in Wirksamkeit:

„Für den Fall, daß der Traject zwischen Hohnstorf und Lauenburg durch Eisgang, Hochwasser ꝛc. behindert ist, gilt in Ansehung der bereits auf dem Transporte befindlichen Güter als bedungen, daß die Eisenbahn berechtigt ist, die zur Weiterbeförderung via Hohnstorf bestimmten Güter über Lehrte-Stendal-Wittenberge oder über Harburg resp. Magdeburg-Wittenberge zu dirigiren, und fallen dem Versender resp. Empfänger des Gutes die dadurch veranlaßten tarifmäßigen Frachten gerade so zur Last, als wenn in den Frachtbriefen die Beförderung via Lehrte-Stendal-Wittenberge oder via Harburg bezw. Magdeburg-Wittenberge vorgeschrieben wäre.“

Hannover, den 22. November 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

969. Im Berlin-Kölner Eisenbahn-Verbande (via Stendal-Lehrte) sind für die Artikel Glasmasse, Glaspfannen, ungeschliffenes Tafelglas, Mergel und Strohpappdeckel Frachtermäßigungen eingeführt.

Der desfalls herausgegebene, auch einige Druckfehler-Berichtigungen ꝛc. enthaltende Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben.

Hannover, den 24. November 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55, Jahrgang 1871.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

970. [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875, nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu dem von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse außer bei letzterer, auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 21. October 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

971. Der bisherige provisorische Lehrer Pieper ist als ordentlicher Lehrer des Progymnasiums zu Rietberg angestellt.

Münster, den 21. November 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

972. Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Hubert Zumegen ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Münster ernannt.

Münster, den 25. November 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

973 In der Nacht vom 24. zum 25. d. M. verschied nach kurzem Leiden, im 62. Lebensjahre stehend, der Regierungs- und Consistorial-Rath Herr Gustav Lenhartz hierselbst, Ritter des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Sein unerwarteter Tod hat Alle, die ihm nahe standen, in tiefe Betrübniß versetzt.

Die Mitglieder des unterzeichneten Collegiums, dem der Verstorbene seit October 1866 angehörte, betrauern in ihm einen wohlwollenden, biedern Collegen und Freund, dessen Andenken unter ihnen nicht erlöschen wird.

Minden, den 30. November 1871.

Das Regierungs-Collegium. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Minden, den 9. December 1871.

974. Zur Regelung der Schulverhältnisse der Rittergüter Benkhausen und Hollwinkel wird hierdurch auf Grund des §. 18, sub k. der Regierungs-Instruction vom 23 October 1817 (G.-S. S. 248) von uns festgesetzt, daß die schulpflichtigen Kinder des Rittergutes Benkhausen die Schule zu Alswede und die des Rittergutes Hollwinkel die Schule zu Hedem zu besuchen haben, und daß demgemäß auch die Grenzen des betreffenden Schulbezirks das Gebiet des ihm überwiesenen Rittergutes einschließen.

Es haben demnach die Besitzer resp. Einwohner der gedachten Gutsbezirke zu den durch die Unterhaltung der Schule erwachsenden Lasten gleich den übrigen Einwohnern des Schulbezirks, welchem sie überwiesen sind, verhältnißmäßig beizutragen.

Minden, den 22. November 1871.

975. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten zweiten evangelischen Schulstelle zu Tonnenheide im Kreise Lübbecke dem Schulamtsbewerber Th. Thumann aus Ihlienwerth (Hadeln) Provinz Hannover z. Zt. in Bermbeck, Kreis Herford, commissarisch übertragen.

Unsere Verfügung vom 6. Novbr. c., Nr. 979, M. I. wonach dem rc. Thumann die evangelische Schulstelle zu Bermbeck übertragen worden, haben wir zurückgenommen.

Minden, den 2. December 1871.

976. Nachdem der Lehrer Kolkhorst zu Oldentrup-Hillegossen mit Pfingsten dieses Jahres pensionirt worden ist, haben wir die vortige evangelische Lehrerstelle dem Lehrer Hermann Sirp zu Bleeke vom 1. December c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 2. December 1871.

977. [3] Nachdem der Kaufmann Th. Börtmann zu Bielefeld die ihm übertragene Spezial-Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft von J. H. Rosper's in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 21. Mai 1869 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt wird, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle Diejenigen, welche aus den von dem rc. Börtmann für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **11. April 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiar, Herrn Regierungsrath von Carom hierselbst schriftlich anzumelden, resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 20. März 1871.

978. Die diesjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen für den Scheffel:

In den Kreis-Städten	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰
Minden	3	24	4	2	15	2	2	3	9	1	10	10
Lübbecke	3	23	3	2	20	1	1	28	11	1	6	5
Herford	3	26	3	2	15	—	2	10	—	1	7	6
Bielefeld	3	25	4	2	17	11	2	7	10	1	9	8
Halle i. W.	3	20	10	2	15	10	2	—	—	1	10	4
Wiedenbrück	3	28	—	2	18	—	2	5	4	1	5	—
Paderborn	3	24	7	2	23	2	2	5	9	1	5	7
Büren	3	23	4	2	20	—	1	29	4	1	5	4
Warburg	3	13	10	2	11	4	2	—	—	1	4	4
Höxter	3	17	8	2	20	—	2	3	10	1	5	10

Minden, den 30. November 1871.

979. In Folge des großen Zusammenflusses der Arbeiter in der gewerblichen Grafschaft Mark hat sich in Herne, Kreis Bochum, nach Anlegung mehrerer Kohlenzechen im Verlaufe der letzten 10 Jahre eine katholische Gemeinde gebildet, welche jetzt ca. 1500 Seelen zählt.

Es ist daselbst ein Pfarrsystem gegründet, ein Geistlicher angestellt, eine Schule errichtet, in welcher jetzt durch 2 Lehrkräfte 214 Kinder unterrichtet werden.

Ein dringendes Bedürfniß ist der Bau einer Kirche an Stelle der gegenwärtigen Nothkapelle, welche großentheils aus Fachwerk errichtet, dem Bedürfnisse durchaus nicht mehr genügt.

Nachdem die Gemeinde sich 13 Jahre lang mit derselben beholfen, ist der Bau einer neuen Kirche projectirt; diese, in einfacher Form, ohne Thurm, entworfen, ist veranschlagt zu 11,200 Thlr.; vorhanden zum Bau ist der Platz und ca. 3000 Thlr.; es fehlen also noch 8200 Thlr.; diese fehlende Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen, ist die Gemeinde außer Stande, da sie das Gehalt des Geistlichen und der 2 Lehrkräfte beschaffen muß und in Folge der ersten Einrichtung des Kirchensystems, der Anlage eines Kirchhofs, Errichtung der zweiklassigen Schule und der Pfarrwohnung eine Schuldensumme von 4000 Thlr. zu verzinsen und zu amortisiren hat. Zudem besteht die Gemeinde größtentheils nur aus Berg- und Fabrik-Arbeitern; die Mitglieder derselben zahlen an directen Staatssteuern in Sa. 1592 Thlr. 11 Sgr. und haben an Communal-Kirchen- und Schul-Abgaben mehr als 100% dieser Summe, nämlich den Betrag von 1670 Thlr. 9 Sgr. zu entrichten, und haben außerdem im letzten Jahre zur Ansammlung eines Baufonds durch freiwillige Gaben 1000 Thlr. zusammen gebracht.

In Anbetracht dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium der genannten Gemeinde eine Hauskollecte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz Westfalen bewilligt, welche in der Zeit vom 15. Novbr. 1871 bis 15. Mai 1872 durch Deputirte abgehalten werden wird.

Minden, den 2. December 1871.

980. Das dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart unterm 24. März 1869 ertheilte Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 182.)

Minden, den 2. December 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

981. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 31. October d. J. ist der Kreisrichter Rempe zu Dortmund vom 1. December d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lübbecke ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 30. November 1871.

Königl. Appellationsgericht.

982. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1871.

Verliehen ist dem Geheimen Justiz-Rath Rintelen hierselbst der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50 jährige Dienste, und dem Gerichts-Assessor Drühe von hier eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königlichen Landgerichte in Cöln.

Ernannt sind: der Rechtsanwalt und Notar Hübener zu Osterwick zum Rechtsanwalt beim hiesigen Appellationsgerichte und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn, der Kreisrichter Rempe zu Dortmund zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Lübbecke und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, der Gerichts-Assessor Dr. Kolkmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Löbau in Westpreußen, der Gerichts-Assessor Burger zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Herford, der Appellationsgerichts-Referendar Weingärtner aus Warburg zum Gerichts-Assessor, der Rechtscandidat Monje aus Düsseldburg zum Referendar, der Büreau-Assistent Adolph Rengier zu Höxter zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Halle, der Büreau-Assistent Anton Stöcker zu Minden zum Sekretair bei demselben Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Rietberg, der Büreau-Diätar, Civilsupernumerar Schmidt zu Bünde zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichts-Collegium zu Herford und der Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Schlafke zu Wiedenbrück zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Minden.

Versetzt sind: der Referendarius Jungeblodt aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement, der Referendarius Beschoren aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Kreisgerichts-Sekratair Drühe zu Rietberg an das Kreisgericht zu Höxter und der Büreau-Assistent Pollner zu Herford ebenfalls an das Kreisgericht zu Höxter.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Rath Rose zu Höxter und der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Gresser zu Bünde.

Paderborn, den 1. December 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

983. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfskasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Zins- und Amortisations-Sätze für das nächste Jahr in folgender Weise festgestellt sind:

§. I.

Für Einlagen

1) von den Sparkassen rückzahlbar
   a. nach 14tägiger Kündigung zu $3^1/_3$%,
   b. nach 6monatlicher Kündigung zu 4%;
2) von den Kirchen- und Schulbaufonds, wie auch von öffentlichen Instituten ꝛc., so fern sie angenommen werden können
   a. auf 3monatliche Kündigung zu $3^1/_3$%,
   b. auf längere Kündigung wird für jeden einzelnen Fall die Vereinbarung über den Zinssatz vorbehalten.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Einlagen lehnen wir ab, vielmehr ist vor Uebersendung derselben sowohl über die Annahme, wie auch über die Kündigungsfrist vorab eine Verständigung zu veranlassen.

§. II.

Darlehen Seitens der Hülfskasse auf 6monatliche Kündigung und terminliche Abschlagszahlungen sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 5% zu verzinsen.

§. III.

Für die Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a. auf 11 Jahre zu 12%,
b. auf $14^1/_4$ Jahr zu 10%,
c. auf $16^2/_3$ Jahr zu 9%,
d. auf $22^1/_2$ Jahr zu $7^1/_2$%,
e. auf 30 Jahre zu $6^1/_2$%.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Die Zinsen und Amortisations-Renten sind halbjährig, am 1. Juni und 1. December pünktlich und portofrei an unsere Kasse zu zahlen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Darlehens-Gesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ab-

lauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Von dem zur Empfangsnahme des Darlehens bestimmten Tage beginnt die Verzinsung, auch dann, wenn die betreffende Schuldurkunde noch nicht eingegangen, oder nicht in Ordnung befunden sein sollte.

Münster, den 22. November 1871.

Die Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse.
gez. Schlichter.

Auslooſung von Rentenbriefen.

984. [2] In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1871 bis 31. März 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thlr. = 33 Stück, nämlich:
Nr. 44, 258, 416, 425, 819, 1156, 1595, 1759, 1985, 2168, 2251, 2544, 2739, 2773, 2778, 2808, 2983, 3022, 3096, 3098, 3117, 3132, 3133, 3148, 3560, 3700, 3830, 3834, 3853, 4102, 4989, 5379, 5615.

2) Littera B. à 500 Thlr. = 13 Stück, nämlich:
Nr. 86, 218, 414, 553, 697, 999, 1456, 1782, 1791, 1847, 1856, 1857, 2013.

3) Littera C. à 100 Thlr. = 69 Stück, nämlich:
Nr. 199, 331, 668, 790, 858, 891, 1308, 1678, 2008, 2278, 2381, 2460, 2501, 2560, 2627, 3104, 3222, 3226, 3228, 3416, 3565, 3710, 3824, 3999, 4215, 4243, 4395, 4470, 4605, 4619, 4800, 4972, 5036, 5132, 5375, 5566, 5919, 6287, 6308, 6529, 6561, 6633, 6739, 7076, 7414, 7461, 7465, 7841, 8059, 8130, 8339, 8596, 8681, 8763, 9074, 9117, 9118, 9327, 9566, 9690, 9884, 10343, 10348, 10703, 10968, 11082, 11422, 11638, 11670.

4) Littera D. à 25 Thlr. = 45 Stück, nämlich:
Nr. 173, 223, 845, 1428, 1702, 1780, 1811, 2405, 2585, 2601, 2699, 2853, 2891, 3223, 3323, 3457, 3701, 4210, 4276, 4803, 4844, 5076, 5148, 5228, 6021, 6045, 6138, 6243, 6274, 7230, 7772, 7824, 7998, 8310, 8322, 8750, 9096, 9122, 9186, 9445, 10177, 10266, 10258, 10338, 10421.

5) Littera E. à 10 Thlr. = 5 Stück, nämlich:
Nr. 13534 bis 13538.

Diese ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 12 bis 16 und Talons vom 20. März k. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Littera E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13533 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelost sind.

Münster, den 7. November 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

985. [2] **Die Postfreimarken betreffend.**

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J. bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserl. General-Post-Amt. Stephan.

986. [3] **Packetbeförderung mit der Post.**

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Packetverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Packetverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres vom 1. December ab bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

987. [3] Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbändern, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bz. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

988. [3] Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt. Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

989. [2] Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Königl. General-Postamt. Stephan.

990. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. December 1871.

Kaiserl. General-Postamt. Stephan.

991. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28 October 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a, auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b, mit öffentlichen Siegel oder Stempel verschlossen worden.

Von dem Erforderniß Vorschusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur

dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. »die Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adresseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache« nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 18. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

992. Mit dem 1. d. M. ist der Nachtrag XXIX. zum Preußisch-Braunschweigischen Verbandstarif vom 1. April 1868, enthaltend veränderte Tarifsätze für Eilgut, Frachtgut, Güter der Specialtarife I., II., III. u. IV., baumwollene Waaren und Rohzucker nach resp. von den Stationen Berlin, Potsdam, Brandenburg und Stettin in Kraft getreten.

Derselbe kann bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden.

Münster, den 30. November 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

993. Nach verschiedenen Anzeichen ist anzunehmen, daß der Weihnachtsverkehr mit der Post in diesem Jahre ein ungewöhnlich starker sein wird. Im vorigen Jahre sind in den letzten Tagen vor Weihnachten allein in Berlin täglich über dreißigtausend Packete auf der Post zu behandeln gewesen. Wenn ein solcher Verkehr sich in wenig Tagen zusammendrängt, so ist es unmöglich, daß Alles mit der sonst gewohnten Präcision geht und » tempo eintrifft. Das Publikum wolle daher im eigenen Interesse möglichst frühzeitig mit den Weihnachtsversendungen beginnen, damit die Massen zertheilt werden. Zwar pflegt bei solchen wohlgemeinten Fingerzeigen der Einzelne sich gar zu leicht dem Gedanken hinzugeben, alle Anderen würden den Wink befolgen, und auf sein einzelnes Packet könne es, auch wenn dasselbe erst im letzten Moment zur Post gebracht wird, doch nicht ankommen. Da aber fast jeder Einzelne für sich solche Betrachtung anstellt, so liegt eben die Ausnahme nicht vor.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Die Abonnenten werden ergebenst ersucht, die Bestellungen des Amtsblatts pro 1872 möglichst **vor dem Schlusse dieses Jahres** bei den resp. Post-Anstalten anzubringen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56, Jahrgang 1871.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Bundes.

994. Das Stück Nr. 46 enthält:

Nr. 735. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu den Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871.

Nr. 736. Gesetz, betreffend den außerdentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871.

Nr. 737. Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871.

Nr. 738. Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871.

Nr. 739. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871.

Nr. 740. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871.

Nr. 741. Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871.

Nr. 742. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Johannes Rösing zu New-York zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Werner Dresel zu Baltimore (Maryland), die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Johann Heinrich Goßler zu Boston (Massachusets) und Charles Otto Witte zu Charleston (Süd-Carolina), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Konsul Heinrich Clausenius zu Chicago (Illinois), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Adolph Seinecke zu Cincinnati (Ohio), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Konsul Johann Wilhelm Jockusch zu Galveston (Texas), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Theodor Ferdinand Schwartz zu Louisville (Kentucky), den bisherigen Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Freiherrn L. v. Baumbach zu Milwaukee (Wisconsin), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Konsul Johannes Kruttschnitt zu New-Orleans (Louisiana), den bisherigen Großherzoglich hessischen Konsul Heinrich Möser zu Pittsburg (Pennsylvanien), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Hanewinckel zu Richmond (Virginia), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Konsul Carl A. C. Duisenberg zu San Francisco (Californien), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Jacob Rauers zu Savannah (Georgia), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Robert Barth zu St. Louis (Missouri), den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Ferdinand Willius zu St. Paul (Minnesota) und den bisherigen Vizekonsul bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Zach zu New-York zu Konsuln des Deutschen Reichs, den bisherigen Vizekonsul bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Erwin Stammann zu New-York zum Vizekonsul des Deutschen Reichs, den Kaufmann P. de Bruyne zu Middelburg (Niederlande), zum Konsul des Deutschen Reichs, den bisherigen Großherzoglich badischen Konsul Dr. jur. Meinard Thydemann zu Tiel, den bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes F. L. Pollen zu Scheveningen, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs, den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes J. Michaelsen zu Bordeaux, zum Konsul des Deutschen Reichs, den früheren Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Winter daselbst zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 743. Dem Herrn Emil v. Oppenfeld zu Berlin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Vizekonsul in Berlin ertheilt worden.

Ausgegeben zu Minden, den 16. December 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministers.

995. [1] Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859, „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. Js. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

996. Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner vom 15. December c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. zum 2. Januar 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

997. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Königl. Kreis-Physicus Dr. Damm zu Warburg den Character als Sanitätsrath zu verleihen.

Minden, den 8. December 1871.

998. Der Lehrer Altenbäumer zu Berghausen hat seit einigen Jahren dortselbst einen landwirthschaftlichen Local-Verein gegründet und mit großem Eifer und regem Fleiße sich der gestellten Aufgabe hingegeben, jungen Leuten Unterricht in Naturkunde, sowie im Lesen, Schreiben, in Deutscher Sprache und im Dezimalbruchrechnen nach dem neuen Maaß- und Gewichts-Systeme unentgeldlich zu ertheilen.

Nach den uns vorliegenden amtlichen Berichten haben die jungen Leute durch den Besuch dieses landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichts ihre Ausbildung wesentlich gefördert, sowie die Hülfsmittel, welche sie in der Landwirthschaft zu gebrauchen haben, kennen gelernt. — Wir nehmen gern Veranlassung, das gemeinnützige Bestreben des Lehrer Altenbäumer hiermit lobend anzuerkennen.

Minden, dem 1. December 1871.

999. Die durch Anstellung des Conrectors Schäperclaus als 2. Lehrer der Selecta an der Stadtschule zu Lübbecke erledigte Conrector-, Lehrer- u. Kantorstelle daselbst haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen 4. Lehrer Carl Christian Gottlieb Orthmann jener Anstalt definitiv verliehen.

Minden, den 14. September 1871.

1000. Die von dem Lehrer Friedrich Wilhelm Jürging bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrerstelle zu Pavenstädt im Kreise Wiedenbrück haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 6. December 1871.

1001. Der Dr. med. Theodor Schindeler hat sich in Bielefeld niedergelassen.

Minden, den 8. December 1871.

1002. Der Dr. med. Paul Lücker hat seinen Wohnsitz in Oldendorf und der Dr. med. Raymund seinen Wohnsitz in Rahden genommen.

Minden, den 12. December 1871.

1003. Von den Ständen des Kreises Minden sind gewählt und von uns bestätigt worden:

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:

Kaufmann Leopold Kuhlmann in Minden,
Gutsbesitzer Meyer jun. zu Poggenmühle,
Colon Bokemeyer zu Rothenuffeln,
Colon Werkmeister zu Kleinenbremen.

Zu Stellvertretern:

Stadtrath Schaupensteiner zu Minden,
Colon von Behren Nr. 2 zu Hartum,
Kaufmann Krutemeyer sen. zu Oeynhausen,
Colon Nottmeyer zu Meissen.

Minden, den 7. December 1871.

1004. Die von den Ständen des Kreises Minden bewirkte Wahl

des Justizraths Denso dahier zum Director,
des Rechnungsraths Sander und des Kaufmanns Th. Kiel hier zu Beisitzern,
sowie des Justizraths Rodehuth hierselbst zum Stellvertreter des Directors und
des Kaufmans E. Nolting und des Stadtraths Endler hier zu Stellvertretern der Beisitzer des Curatoriums der hiesigen Kreis-Spar- und Darlehnskasse für das Jahr 1872 ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 8. December 1871.

1005. [5] Bekanntmachung,
betreffend
die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= 1/2 "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			1/2	"	
200	Gramm				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm od. Oertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des

Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von $^1/_2$ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

Bekanntmachungen.

1006. Der Musikus und Künstler Wilhelm Weiß aus Friedrichs-Lohra, Kreis Nordhausen, hat den vom Königlichen Landraths-Amte zu Sangerhausen unterm 3. August c. ihm ertheilten Reisepaß auf der Warburg-Brakeler Staatsstraße zwischen Menne und Hohenwepel verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs mit dem Reisepasse zur öffentlichen Kenntniß der Polizeibehörden gebracht wird. Dem ꝛc. Weiß ist heute diesseits ein neuer Reisepaß sub Nr. 74, gültig auf ein Jahr, ertheilt worden.

Peckelsheim, den 4. December 1871.

Der Landrath. Frhr. v. Spiegel.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

1007. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in derem Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin nach Wahl der Examinanden zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cä-

sar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar 1872 bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 11. März 1872, Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn dieselben nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 1. December 1871.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Scharnhorst, Hauptmann und Platzmajor. — Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

1008. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede eingelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. December 1871.

Kaiserl. General-Postamt. Stephan.

1009. Zu dem mit dem 15. November c. im Westfälischen Eisenbahn-Verband zur Einführung gekommenen Specialtarif für die Beförderung von Steinkohlen, Koks und Briquets ist ein Nachtrag I, welcher verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen enthält, in Kraft getreten. Derselbe kann bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden und wird von den letzteren auf Verlangen auch unentgeldlich verabfolgt. Genannter Nachtrag gilt gleichzeitig auch für den Special-Tarif VI. des Westfälischen Verbandstarifs vom 15. November 1871.

Münster, den 6. December 1871.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

1010. [1] **Hannoversche Staats-Eisenbahn.**

An Stelle der bisher für die Ver- und Entladung der Wagenladungsgüter, sowie der durch die Schoppen laufenden Güter bestandenen Aufgabe- und Abnahmefristen treten vom 15. d. Mts. ab unter Hinweis auf §. 11 und 14 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde zur kräftigeren Bewältigung des sehr gesteigerten Verkehs für den Bereich diesseitig verwalteter Bahnen nachstehende anderweite Bestimmungen in Kraft.

1) Die Expeditionen sind in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, in den Sommermonaten von April bis einschließlich September von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, für Eilgut dagegen fortwährend bis Abends 8 Uhr, dem geschäftstreibenden Publikum ununterbrochen geöffnet und findet während der ganzen gedachten Zeit, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften solches verhindern, die Annahme und Auslieferung der Güter statt.

An Sonn- und Festtagen wird nur zoll- und steuerfreies Eilgut und zwar in den Stunden von 8 bis 9 Uhr Morgens und 4 bis 5 Uhr Nachmittags angenommen und ausgeliefert.

Als Festtage gelten diejenigen Tage, an denen Seitens der Orts-Polizei-Behörde auf eine Heilighaltung und auf Unterlassung von Arbeiten an öffentlichen Orten gehalten wird.

2) Wenn die Gestellung von Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, für einen bestimmten Tag nachgesucht ist, und Besteller der Wagen dte Nachricht erhalten, daß die Wagen zu ihrer Verfügung stehen, so ist die Beladung innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden zu bewirken.

3) Güter, deren Entladung von dem Eisenbahnwagen nicht Sache der Empfänger ist, sind nach Bestimmung des Betriebs-Reglements binnen 24 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Für auswärtige Empfänger, welche bis zu 3 Meilen vom Stationsort entfernt wohnen, wird diese Frist um 6 Stunden, für diejenegen, welche weiter entfernt wohnen, um 12 Stunden verlängert.

4) Güter, deren Entladung Sache der Empfänger ist, sind innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Absendung des Avisbriefes zu entladen und abzuholen.

Wohnen die Empfänger indeß bis zu 3 Meilen und darüber vom Stationsorte, so werden die Fristen um die ad 3 gedachten Stunden verlängert.

5) Unter den ad 2. u. 4. gedachten Tagesstunden sind die ad 1. für den Expeditionsdienst vorgeschriebenen Zeiten zu verstehen.

6) Werden vom Empfänger zu entladende Wagen nicht innerhalb der nach Vorstehendem bestimmten Fristen zur Entladung gebracht, so sind die Güter-Expeditionen berechtigt und verpflichtet, die Ausladung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bezw. Versenders vornehmen zu lassen.

7) Empfänger, welche Expreßavisirung auf ihre Kosten oder Avisirung an einen von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten auf der Empfangsstation wünschen, haben bezügliche schriftliche Erklärung bei der Güter-Expedition der Empfangsstation zu hinterlegen.

8) Bei Nichteinhaltung der nach Vorstehendem festgesetzten Fristen kommen die tarifmäßig vorgesehenen Wagenstrafmiethen bezw. sonstigen Gebühren zur Erhebung.

Hannover, den 6. December 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

1011. [2] Nach verschiedenen Anzeichen ist anzunehmen, daß der Weihnachtsverkehr mit der Post in diesem Jahre ein ungewöhnlich starker sein wird. Im vorigen Jahre sind in den letzten Tagen vor Weihnachten allein in Berlin täglich über dreißigtausend Packete auf der Post zu behandeln gewesen. Wenn ein solcher Verkehr sich in wenig Tagen zusammendrängt, so ist es unmöglich, daß Alles mit der sonst gewohnten Präcision geht und a tempo eintrifft. Das Publikum wolle daher im eigenen Interesse möglichst frühzeitig mit den Weihnachtsversendungen beginnen, damit die Massen zertheilt werden. Zwar pflegt bei solchen wohlgemeinten Fingerzeigen der Einzelne sich gar zu leicht dem Gedanken hinzugeben, alle Anderen würden den Wink befolgen, und auf sein einzelnes Packet könne es, auch wenn dasselbe erst im letzten Moment zur Post gebracht wird, doch nicht ankommen. Da aber fast jeder Einzelne für sich solche Betrachtung anstellt, so liegt eben die Ausnahme nicht vor.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Die Abonnenten werden ergebenst ersucht, die Bestellungen des Amtsblatts pro 1872 möglichst **vor dem Schlusse dieses Jahres** bei den resp. Post-Anstalten anzubringen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57, Jahrgang 1871.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1012 [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, bezw. IV und II zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. ($4\frac{1}{2}$%ign) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom **1. October d. Js.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der oben bezeichneten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, sowohl bei letzterer als bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 23. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

Reichsgesetzblatt.

1013. Das Stück Nr. 47 enthält:

Nr. 744. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.

Nr. 745. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen. Vom 4. December 1871.

Das Stück Nr. 48 enthält:

Nr. 746. Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. December 1871.

Nr. 747. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304.) Vom 4. December 1871.

Nr. 748. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: die bisherigen Generalkonsuln des Norddeutschen Bundes und Groß-

Ausgegeben zu Minden, den 23. December 1871.

herzoglich badischen Konsuln Hermann Otto Heinrich Leupold zu Genua und Friedrich Stolte zu Neapel, sowie den bisherigen Generalkonsuln des Norddeutschen Bundes Christian Franz Appelius zu Livorno zu Generalkonsuln, die bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Hermann v. Bremen zu Ancona, Nikolaus Fiorentino zu Cagliari, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Carl Schmitz zu Florenz, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Konsul Johann David Mack zu Mailand, die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes Giulio Ewald Jaeger zu Messina, Georg Kopp zu Palermo und Adolph v. Kunkler zu Venedig zu Konsuln, ferner die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Christian Joseph Schirbach zu Carloforte, Joseph Peratoner zu Catania, Francesco Morello zu Licata, Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, Luigi Maricolca S. Flora del fu Orazio zu Catanzaro, Cavaliere Emmanuele Alcalà zu Pizzo, Nicola Corato zu Taranl, den bisherigen Königlich preußischen Vizekonsul Giovanni Ficarrotta zu Trapani, den Kaufmann Heinrich Ludwig Kayser zu Girgenti, den bisherigen Königlich bayerischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Carl Stöß zu Liverpool zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 749. Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Johann Friedrich Berger zu Hammerfest zum Konsul, den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Karl Aoberg zu Borgao zum Konsul, den Kaufmann Robert Spies zu Moskau zum Konsul, den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Arnt Nikolai Brodtkorb zu Vardö zum Vizekonsul, den Kaufmann und Agenten Louis Olleros y Manilla zu Badajoz zum Vizekonsul, den bisherigen Königlich württembergischen Vizekonsul G. Hauff zu St. Petersburg zum Viezekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 750. Namens des Deutschen Reichs ist dem Kaufmann Gustav Levin das Exequatur als Konsul der Republick Bolivia zu Berlin und dem zum Königlich dänischen Vizekonsul in Lübeck ernannten Kaufmann Carl Hornung Petit das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

1014. Das Stück Nr. 38 enthält:

Nr. 7909. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thlr. Vom 19. October 1871.

Nr. 7910. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 21. October 1871.

Nr. 7911. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 7912. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

Nr. 7913. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

Nr. 7914. Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

Nr. 7915. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Oberkassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechterheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

Nr. 7916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

Nr. 7917. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

Nr. 7918. Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministers.

1015. [3] Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist,

nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

1016. [1] Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

1017. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe vom Branntwein, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprozente, mit 4 Thlr. 11 Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 9. December 1871.

Der Finanzminister. gez. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1018. [2] Nachdem der Kaufmann W. A. Fischer zu Warburg die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Hermann Dauelsberg in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 2. März 1858 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Fischer für das erwähnte Auswanderer-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **4. September 1872, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 16. August 1871.

1019. Wir haben den bisherigen Unterförster Weber zu Forsthaus Haste in der Oberförsterei Haste zum Königlichen Förster ernannt.

Minden, den 16. December 1871.

1020. Wir haben den bisherigen Unterförster Lücke zu Rumbeck in der Oberförsterei gleiches Namens, zum Königlichen Förster ernannt.

Minden, den 16. December 1871.

1021. Die Lehrer-, Kantor- ꝛc. Stelle zu Warburg haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen provisorischen Lehrer, Kantor ꝛc. Prinzlau daselbst definitiv verliehen.

Minden, den 6. November 1871.

1022. Die durch den Abgang des Lehrers Struck erledigte Organistenstelle der St. Stephani-Gemeinde zu Blotho haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen Lehrer Franke daselbst definitiv verliehen.

Minden, den 17. November 1871.

1023. Die durch den Abgang des Lehrers Struck erledigte Cantor-Stelle zu Blotho an der St. Stephani-Gemeinde haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen Lehrer Harland dortselbst definitiv verliehen.

Minden, den 17. November 1871.

1024. Die durch den Abgang des Lehrers Struck erledigte Küsterstelle an der St. Stephani-Gemeinde zu Blotho haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen Lehrer Holtkamp daselbst definitiv verliehen.

Minden, den 17. November 1871.

1025. Dem Ingenieur Herrn Fr. Honigmann zu Königsgrube bei Aachen ist unter dem 6. December d. J. ein Patent auf eine Schachtpumpe mit Wassergestänge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden

in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 191).

Minden, den 11. December 1871.

1026. Dem Herrn Otto Küster zu Breckerfeld ist unter dem 4. December v. Js. ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 190).

Minden, den 12. December 1871.

1027. Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin unter dem 15. August 1867 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 15. August 1874 verlängert worden. (cfr. St.-A. Nr. 192.)

Minden, den 12. December 1871.

Bekanntmachungen.

1028. Die Löschungsquittungen über die zum 1. October c. eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abgesandt und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von der Gerichtsbehörde den Betheiligten ausgehändigt werden.

Münster, den 9. December 1871.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Auslooſung von Rentenbriefen.

1029. [3] In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1871 bis 31. März 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thlr. = 33 Stück, nämlich:

Nr. 44, 258, 416, 425, 819, 1156, 1595, 1759, 1985, 2168, 2251, 2544, 2739, 2773, 2778, 2808, 2983, 3022, 3096, 3098, 3117, 3132, 3133, 3148, 3560, 3700, 3830, 3834, 3853, 4102, 4989, 5379, 5615.

2) Littera B. à 500 Thlr. = 13 Stück, nämlich:

Nr. 86, 218, 414, 553, 697, 999, 1456, 1782, 1791, 1847, 1856, 1857, 2013.

3) Littera C. à 100 Thlr. = 69 Stück, nämlich:

Nr. 199, 331, 668, 790, 858, 891, 1308, 1678, 2008, 2278, 2381, 2460, 2501, 2560, 2627, 3104, 3222, 3226, 3228, 3416, 3565, 3710, 3824, 3999, 4215, 4243, 4395, 4470, 4605, 4619, 4800, 4972, 5036, 5132, 5375, 5566, 5919, 6287, 6308, 6529, 6561, 6633, 6739, 7076, 7414, 7461, 7465, 7841, 8059, 8130, 8339, 8596, 8681, 8763, 9074, 9117 9118, 9327, 9566, 9690, 9884, 10343, 10348, 10703, 10963, 11082, 11422, 11638, 11670.

4) Littera D. à 25 Thlr. = 45 Stück, nämlich:

Nr. 173, 223, 845, 1428, 1702, 1780, 1811, 2405, 2585, 2601, 2699, 2853, 2891, 3223, 3323, 3457, 3701, 4210, 4276, 4803, 4844, 5076, 5148, 5228, 6021, 6045, 6138, 6243, 6274, 7230, 7772, 7824, 7998, 8310, 8322, 8750, 9096, 9122, 9186, 9445, 10177, 10266, 10258, 10338, 10421.

5) Littera E. à 10 Thlr. = 5 Stück, nämlich:

Nr. 13534 bis 13538.

Diese ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 12 bis 16 und Talons vom 20. März k. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Littera E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13533 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt sind.

Münster, den 7 November 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Auslooſung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

1030. [2] In der am heutigen Tage zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Siebenzehn Stück à 500 Thlr. jede.

297, 642, 895, 1129, 1406, 1640, 1661, 1689, 2629, 3098, 5512, 5806, 6129, 8028, 8874, 8885, 9109.

2) Zwölf Stück à 400 Thlr. jede.

1862, 3121, 3363, 3701, 3751, 3913, 4159, 4160, 4185, 4735, 6298, 8494.

3) Zehn Stück à 300 Thlr. jede.

2848, 3276, 4640, 6021, 6108, 6181, 6837, 7706, 8673, 8735.

4) Fünfzehn Stück à 200 Thlr. jede.

23, 1782, 2126, 3366, 4134, 4211, 4411, 5407, 6411, 6634, 6744, 6887, 7567, 7856, 7868.

5) Vierundzwanzig Stück à 100 Thlr. jede.

357, 1352, 1837, 2276, 2401, 2734, 2867, 3708, 4195, 4453, 4457, 4465, 4990, 5112, 5143, 5202, 5356, 5559, 5934, 7177, 7313, 7815, 8060, 8082.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern zum 1. Juli 1872 hierdurch gekündigt, und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1872 je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Zurückliefernng der ausgelooften Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder

2) durch die Königliche Steuerkasse in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außer dem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Zins-Coupons Serie IX, Nr. 4 nebst Talons unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Münster, den 7. November 1871.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

1031. Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen ꝛc.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr;

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Groschen bz. 18 Kreuzer,
2) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 10 Groschen oder 35 Kreuzer,
3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Groschen bz. 53 Kreuzer,
4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer,
5) bei den amtlichen Verordnungsblättern 5 Groschen bz. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

1032. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelte Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu ¼, ⅓, ½, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu ⅓ Groschen;
b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bz. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei dem Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à ⅓ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

1033. [1] Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm und
c. bei dem Banquier A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 14. December 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

1034. [2] **Hannoversche Staats-Eisenbahn.**

An Stelle der bisher für die Ver- und Entladung der Wagenladungsgüter, sowie der durch die Schoppenlaufenden Güter bestandenen Aufgabe- und Abnahmefristen treten vom 15. d. Mts. ab unter Hinweis auf §. 11 und 14 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde zur kräftigeren Bewältigung des sehr gesteigerten Verkehrs für den Bereich diesseitig verwalteter Bahnen nachstehende anderweite Bestimmungen in Kraft.

1) Die Expeditionen sind in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, in den Sommermonaten von April bis einschließlich September von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, für Eilgut dagegen fortwährend bis Abends 8 Uhr, dem geschäftstreibenden Publikum ununterbrochen geöffnet und findet während der ganzen gedachten Zeit, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften solches verhindern, die Annahme und Auslieferung der Güter statt.

An Sonn- und Festtagen wird nur zoll- und steuerfreies Eilgut und zwar in den Stunden von 8 bis 9 Uhr Morgens und 4 bis 5 Uhr Nachmittags angenommen und ausgeliefert.

Als Festtage gelten diejenigen Tage, an denen Seitens der Orts-Polizei-Behörde auf eine Heilighaltung und auf Unterlassung von Arbeiten an öffentlichen Orten gehalten wird.

2) Wenn die Gestellung von Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, für einen bestimmten Tag nachgesucht ist, und Besteller der Wagen die Nachricht erhalten, daß die Wagen zu ihrer Verfügung stehen, so ist die Beladung innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden zu bewirken.

3) Güter, deren Entladung von dem Eisenbahnwagen nicht Sache der Empfänger ist, sind nach Bestimmung des Betriebs-Reglements binnen 24 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Für auswärtige Empfänger, welche bis zu 3 Meilen vom Stationsort entfernt wohnen, wird diese Frist um 6 Stunden, für diejenegen, welche weiter entfernt wohnen, um 12 Stunden verlängert.

4) Güter, deren Entladung Sache der Empfänger ist, sind innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Absendung des Avisbriefes zu entladen und abzuholen.

Wohnen die Empfänger indeß bis zu 3 Meilen und darüber vom Stationsorte, so werden die Fristen um die ad 3 gedachten Stunden verlängert.

5) Unter den ad 2. u. 4. gedachten Tagesstunden sind die ad 1. für den Expeditionsdienst vorgeschriebenen Zeiten zu verstehen.

6) Werden vom Empfänger zu entladende Wagen nicht innerhalb der nach Vorstehendem bestimmten Fristen zur Entladung gebracht, so sind die Güter-Expeditionen berechtigt und verpflichtet, die Auslabung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bezw. Versenders vornehmen zu lassen.

7) Empfänger, welche Expreßavisirung auf ihre Kosten oder Adisirung an einen von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten auf der Empfangsstation wünschen, haben bezügliche schriftliche Erklärung bei der Güter-Expedition der Empfangsstation zu hinterlegen.

8) Bei Nichteinhaltung der nach Vorstehendem festgesetzten Fristen kommen die tarifmäßig vorgesehenen Wagenstrafmiethen bezw. sonstigen Gebühren zur Erhebung.

Hannover, den 6. December 1871.

Königl. Eisenbahn-Direction.

1035. Es sind ernannt: Zu Post-Sekretairen die Post-Expedienten Mörder in Minden, Junker, Schulze u. Apel in Bielefeld, Seunholz in Höxter, Susffleck in Paderborn, Wahl in Herford, Schulz und Uthoff in Gütersloh, Doench in Oeynhausen, Wittcke und Meyer in Blotho, Bonorden in Warburg und Rohlfing in Lübbecke.

Zu Post-Sekretariats-Assistenten: die Post-Expedienten Rabes in Herford, Sicke in Brakel und Glaescher in Gütersloh.

Der Postamts-Assistent Steimann ist von Bochelt nach Minden versetzt.

Der Post-Expedient Tewes in Hövelhoff ist zum Postagenten angenommen.

Die Post-Expedition in Hövelhoff ist in eine Post-Agentur umgewandelt.

Münster, den 14. December 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Die Abonnenten werden ergebenst ersucht, die Bestellungen des Amtsblatts pro 1872 möglichst **vor dem Schlusse dieses Jahres** bei den resp. Post-Anstalten anzubringen.

Extra-Blatt zum
Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1036. Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (G.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV, Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königl. Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

1037. [8] Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. E ck.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

1038. Der seitherige Gerichts-Assessor, Herr Carl Lucanus, ist zum Regierungs-Assessor ernannt und in letzterer Eigenschaft der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen.

Derselbe ist heute in das Collegium eingeführt.

Minden, den 20. December 1871.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

1039. Den Herren Dr. med. Holtz und Frey hier habe ich die erledigten Impfarztstellen, dem ersteren im Amte Kirchhorchen, dem letzteren im Amte Neuhaus, übertragen.

Paderborn, den 20. December 1871.

Der Königl. Landrath. Freiherr von Brakel.

Ausgegeben zu Minden, den 23. December 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

1040. Das nachstehende Verzeichniß der für eine neue dreijährige Amtsdauer gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner der Stadt Herford und der für dieselben bestellten Stellvertreter wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1.	Herford, Neustadt, Neustädter Feldmark u. Stift Berg	Siekmann	Kaufmann	Herford	1872 bis 1874	Budde, Bäcker zu Herford.
2.	Herford, Altestadt u. Altstädter Feldmark	Hackmann	Rentier	Herford	"	Siekmann, Kaufmann zu Herford.
3.	Herford, Radewig, Freiheit u. Radewiger Feldmark	Budde	Bäcker	Herford	"	Hackmann, Rentier zu Herford.

Paderborn, den 16. December 1871. Königl. Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Die Abonnenten werden ergebenst ersucht, die Bestellungen des Amtsblatts pro 1872 möglichst **vor dem Schlusse dieses Jahres** bei den resp. Post-Anstalten anzubringen.

Extra-Blatt zum

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 59, Jahrgang 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

1041. Nachdem Se. Majestät der König geruht haben, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau zu ernennen, lege ich mit dem heutigen Tage mein Amt hieselbst nieder. Beim Scheiden aus demselben rufe ich allen Bewohnern des Regierungs-Bezirks Minden ein herzliches Lebewohl zu, und danke Ihnen für die vielfachen Beweise des Wohlwollens und Vertrauens, welche mir zu Theil geworden sind. Insbesondere spreche ich auch allen Beamten meines Ressorts für die treue Unterstützung in meinem Berufe den herzlichsten Dank aus.

Minden, den 23. December 1871.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bodelschwingh.

Bekantmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1042. Bekanntmachung,
betr. die 14. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V, Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Reichsgesetzblatt.

1043. Das Stück Nr. 49 enthält:

Nr. 751. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 u. 1874. Vom 9. December 1871.

Nr. 752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. December 1871.

Nr. 753. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. December 1871.

Nr. 754. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. Vom 10. December 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

1044. Das Stück Nr. 39 enthält:

Nr. 7919. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg,

Ausgegeben zu Minden, den 27. December 1871.

von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

Nr. 7920. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lübbinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lübbinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade und Lübbinghausen führende Kreis-Chaussee.

Nr. 7921. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Oborník bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

Nr. 7922. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

Nr. 7923. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Eölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafem bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee im Kreise Eckartsberger, Regierungsbezirks Merseburg.

Nr. 7924. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Nr. 7925. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker im Kreise Eiderstedt des Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das Stück Nr. 40 enthält:

Nr. 7926. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. December 1871.

Nr. 7927. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, 5. Emission. Vom 20. November 1871.

Nr. 7928. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. October 1871. Vom 14. December 1871.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

1045. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in der Provinz Westfalen, vom 15. September d. J. — G.-S. S. 461 — die bisherige Direction des Landarmen-Wesens der Provinz zu Soest mit dem 1. Januar 1872 aufgelöst und mit diesem Zeitpunkte die ständische Landarmen-Verwaltung mit dem Sitze zu Münster unter Leitung des vom Provinzial-Landtage zum Landarmen-Director gewählten und von des Königs Majestät als solcher bestätigten bisherigen Amtmanns Plaßmann ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Münster, den 25. December 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
Wirklicher Geheime Rath v. Kühlwetter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1046. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten zu Münster vom 27. Juni 1870 und 22. Mai 1871 ist der Erziehungs-Anstalt „Haus Nazareth“ zu Höxter bei den katholischen Eingesessenen der Provinz Westfalen eine Hauscollecte bewilligt worden, welche im diesseitigen Regierungsbezirke durch die mit Legitimation von uns versehenen Ordensschwestern genannten Instituts, während der Monate Januar, Februar und März 1872 abgehalten werden wird.

Minden, den 18. December 1871.

1047. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Lübbecke dem Schulamts-Candidaten Joseph Speer aus Ittrup, Kreises Höxter, einstweilen übertragen.

Minden, den 19. December 1871.

1048. Dem Ingenieur Wilhelm Richter zu Eintrachtshütte bei Schwientochlowitz O. S. ist unter dem 4. November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 163).

Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer zu Wien unter dem 16. September 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 163.)

Minden, den 10. November 1871.

1049. Dem Fabrikanten Rudolph Dreyscharff zu Chemnitz ist unter dem 15. December 1871 ein Patent auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 198.)

Minden, den 20. December 1871.

1050. Dem Gruben-Director a. D. E. Rosenkranz zu Dortmund ist unter dem 15. December d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 199).

Minden, den 21. December 1871.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

1051. Personal-Chronik
der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der Dr. phil. Gottfried Schorer ist zum Oeconomie-Commissionsgehülfen ernannt worden.

Münster, den 14. December 1871.

Königl. General-Commission. v. Zschock.

Bekanntmachungen.

1052. [2] Bestellgeldsätze
für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen ꝛc.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Groschen bz. 18 Kreuzer,
2) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 10 Groschen oder 35 Kreuzer,
3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Groschen bz. 53 Kreuzer,
4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer,
5) bei den amtlichen Verordnungsblättern 5 Groschen bz. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

1053. [2] Einführung
neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelte Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu 1/4, 1/3, 1/2, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu 1/3 Groschen;
b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bz. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei dem Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à 1/3 Gr. kosten 1 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

1054. Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserl. General-Postamt. J. V.: Wiebe.

1055. Mit dem 1. Januar 1872 tritt ein Nachtrag XIV. zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft. Derselbe enthält verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der reglementarischen und tarifarischen Vorschriften, sowie Tarifsätze für Sendungen von Salz aller Art (lose oder in Säcken verpackt) in Quantitäten von 200 Centnern oder in größeren durch 200 theilbaren Mengen von der Station Erfurt der Nordhausen-Erfurter Bahn nach Stationen der Westfälischen und der Köln-Mindener Bahn.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen und wird von denselben, soweit der Vorrath ausreicht, auf Verlangen unentgeldlich verabfolgt.

Münster, den 22. December 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Die Abonnenten werden ergebenst ersucht, die Bestellungen des Amtsblatts pro 1872 möglichst **vor dem Schlusse dieses Jahres** bei den resp. Post-Anstalten anzubringen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu als Extra-Beilage

die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ betreffend.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Concession und das Statut für die in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend.

Nr. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Wolheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 12. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statuten und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen bestindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzusehen, hat der General-bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, alle Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-police ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese sechzehn, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

* * *

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Invalide auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risiken und zur Bewilligung von Renten auf den Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) ist:

Freibrief (Statut)
der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risicos verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Fünfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus nicht weniger als dreizig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden:
E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvord, Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr. Denton Pearsall, John P. Ware, L. C. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. C. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Minbert Van Schaick, Amvrose C. Kingsland, C. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Matth. G. Brayford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, C. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, C. K. Bussing, Jas. Mc. Lean, Thos. Greenleaf,

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, von

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzaht der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendweiche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen ansaufen und mag ebensowohl durch Ankauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis V. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan't. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Conklin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodbuti, Enoch Dean, N. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels, vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg W. Church. Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Orignals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt worden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Rifico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Beistimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Digitized by Google

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht worden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Ausfertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselber mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehenden Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 24. Februar 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

* * *

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhatian Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 26. September 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Werderschen 58.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 60, Jahrgang 1871.

Allgemeine Preußische Gesetz-Sammlung.

1056. Das Stück Nr. 41 enthält:

Nr. 7929. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem Zollvereine anzuschließende Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. December 1871.

N. 7930. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. October 1870 (Gesetz-Samml. für 1871, Seite 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungs-Bezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Das Stück Nr. 42 enthält:

Nr. 7931. Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. December 1871.

Nr. 7932. Gesetz, betreffend die Nassauische Brand-Versicherungs-Anstalt. Vom 21. December 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

1057. Nach der Bestimmung im §. 1 des fernerweiten Gesetzes vom 20. d. M., betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen erlischt mit dem 15. Januar 1872 die dem Finanz-Minister im §. 4 des Gesetzes vom 19. December 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1. unter I. daselbst aufgeführten 4½ prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Überlassung von Verschreibungen der consolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März und 25. Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A. 1856, 1857, 1859 II. 1864, 1867 A. 1867 C. 1867 D. 1868 B. hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende diesfälligen Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1058. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. J. das Statut für die gegenseitige Lebens-Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin, zu genehmigen geruht. Nachdem die gedachte Gesellschaft den ihr statutenmäßig obliegenden Nachweis eines vorhandenen Gründungsfonds von 200,000 Thlr. (und zwar 50,000 Thlr. baar und 150,000 Thlr. in Solawechseln) erbracht hat, steht dem zum 1. k. Mts. beabsichtigten Beginn des Geschäftsbetriebes nunmehr nichts entgegen. Solches wird unter dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Gesellschafts-Statut nebst der Genehmigungs-Urkunde als Beilage zu Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni d. J. veröffentlicht worden ist.

Minden, den 27. December 1871.

1059. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Hövelsenne dem Schulamts-Candidaten Ferdinand Neumann aus Eibinghausen einstweilen übertragen.

Minden, den 16. December 1871.

1060. Im Verlage des Rudolf Gärtner zu Berlin ist eine neue Auflage der Preußischen Arzneitaxe erschienen, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt. Die Herren Apotheker unseres Verwaltungsbezirks setzen wir hiervon in Kenntniß.

Minden, den 23. December 1871.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts

1061. Der Bierbrauereibesitzer u. Stadtrath Gustav Oppermann ist für das erste und zweite Stadtviertel, und der Stadtverordneten-Vorsteher und Metzgermeister Hermann Krekeler für das dritte und vierte Stadtviertel von Höxter, als Schiedsmann wieder gewählt und für die Jahre 1872, 1873 und 1874 bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 23. December 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

Ausgegeben zu Minden, den 30. December 1871.

Bekanntmachungen.

1062. [2] Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm und
c. bei dem Banquier A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 14. December 1871.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

1063. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt. Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

1064. Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a, auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,
b, mit öffentlichen Siegel oder Stempel verschlossen worden.

Von dem Erforderniß Vorschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. „die Ermangelung eines Diensiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adressseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 18. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google
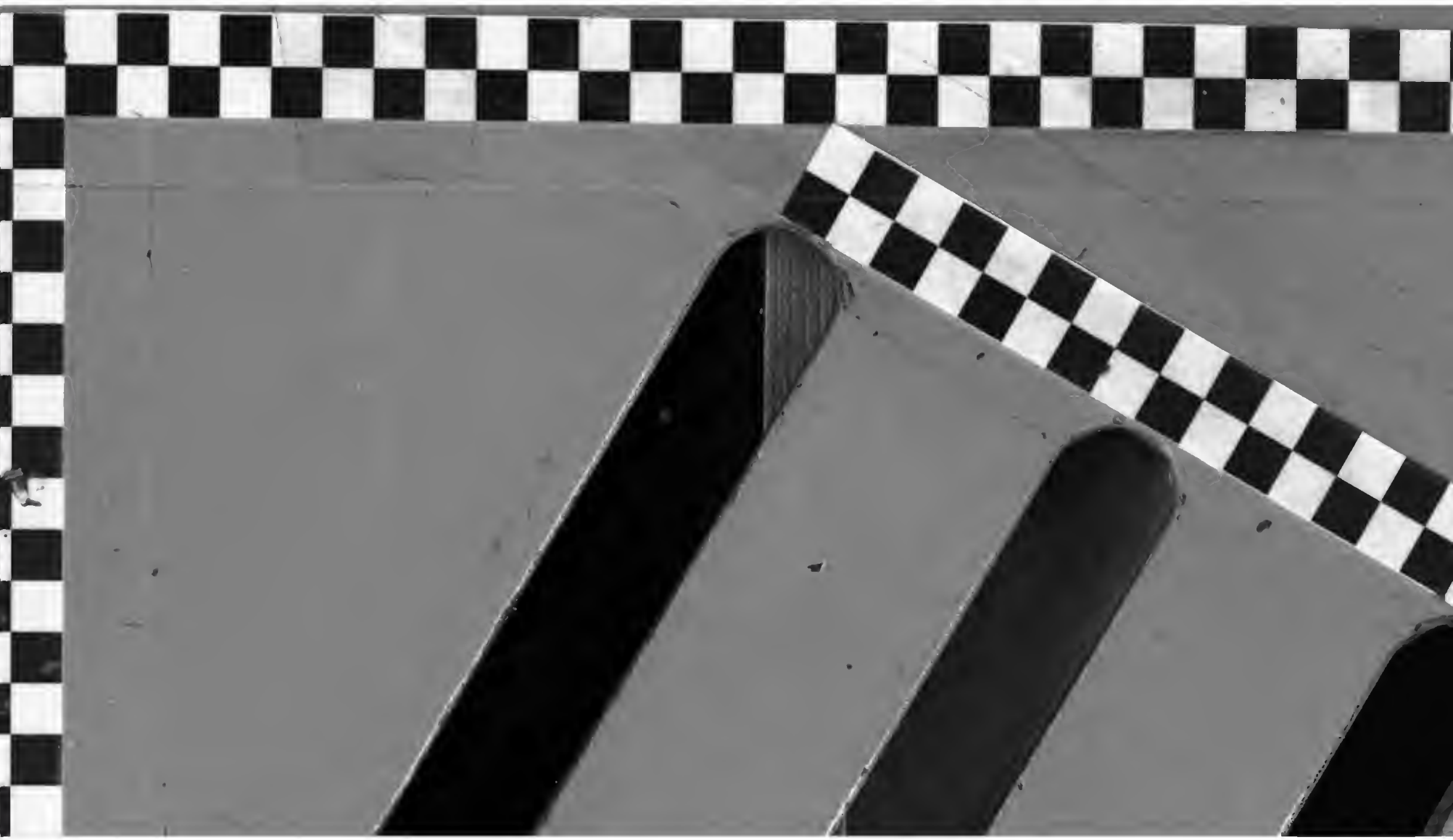
Digitized by Google